This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

L-7

Das

Unterrichtswesen

im Deutschen Reich

Aus Anlaß der Weltausstellung in St. Louis unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben

von

W. LEXIS

III. BAND

Das Volksschulwesen und das Lehrerbildungswesen

BERLIN

Verlag von A. Asher & Co.

1904

Das

Volksschulwesen

und das

Lehrerbildungswesen

im Deutschen Reich

von

P. v. Gizycki, E. Clausnitzer, E. Walther, J. Matthies

Herausgegeben

von

W. LEXIS

BERLIN

Verlag von A. Asher & Co.

1904

LA7122
L6
v.3

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung V

Erste Abteilung.

Das Volksschulwesen

von Dr. Paul von Gizycki, Stadt- und Kreisschulinspektor in Berlin . . 1

Einleitung 1

Kapitel I. Zur Geschichte der deutschen Volksschule 16

1. Die Zeit vor der Reformation 16
2. Das Zeitalter der Reformation 19
3. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges 24
4. Das pädagogische Jahrhundert. 27
5. Die Begründung der preußischen Volksschule 35

Schlußbemerkung. 55

Kapitel II. Allgemeine Übersicht und konfessionelle Verhältnisse . . 57

1. Allgemeine Übersicht 57
2. Konfessionelle Verhältnisse 60

Kapitel III. Schulgesetze und Schulbehörden, Schulpflichten und Schullasten. 64

1. Die Volksschulgesetze. 64
2. Die Schulbehörden 74
3. Die Schulpflicht 89
4. Die Schullasten 92

Kapitel IV. Die Organisation der Volksschule, Lehrpläne, Methoden, Disziplin und Lehrmittel. 104

1. Die Organisation der Volksschule. 104
2. Die Lehrpläne 110
3. Die Methoden des Unterrichts 125
4. Die Schulzucht. 128
5. Die Lehr- und Lernmittel. 132

Kapitel V. Die Schulhäuser 142

Kapitel VI. Die Lehrkräfte der Volksschule 165

1. Die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte 165
2. Die Pensionsverhältnisse. 179
3. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer 182
4. Lehrervereinigungen 186

a) Amtliche Lehrerkonferenzen. 186

b) Freie Vereinigungen von Lehrern und Lehrerinnen 186

Lehrervereine 186

Lehrerinnenvereine. 189

Seite
5. Pädagogische Zeitschriften 189
1. Wissenschaftliche Zeitschriften 189
2. Schulpolitische Zeitschriften 190
Kapitel VII. Die Volksschule in den größeren deutschen Städten . . 193
1. Rückblicke auf die bisherige Entwicklung der größeren deutschen Städte 193
2. Gegenwärtiger Stand des städtischen Volksschulwesens 200
Kapitel VIII. Die Mittelschulen 214

Zweite Abteilung.

Die Volksschullehrerbildung

von Dr. Ed. Clausnitzer, Kgl. Seminar-Oberlehrer in Oranienburg . . 233
Einleitung 233
Erster Abschnitt: Geschichte des Lehrerbildungswesens 234
1. Die Zeit bis 1800 234
2. Das 19. Jahrhundert 240
Zweiter Abschnitt: Die Lehrerbildungsanstalten 245
A. Preußen 245
I. Allgemeines 245
II. Das Lehrpersonal 248
III. Die Erziehung der Seminaristen 255
1. Die Erziehung durch Ort und Wohnung 255
2. Die Erziehung durch den Unterricht 260
a) Der Charakter des Unterrichts 260
b) Die Allgemeinbildung 263
c) Die Berufsausbildung 272
IV. Der Unterrichtsstoff 272
1. Allgemeines 272
2. Die wissenschaftlichen Fächer 275
a) Die Geisteswissenschaften 275
1. Pädagogik 275
2. Evangelische Religion 277
3. Katholische Religion 281
4. Deutsch 281
5. Geschichte 284
6. Fremde Sprachen 287
b) Die Naturwissenschaften 289
1. Mathematik 289
2. Naturkunde 291
3. Erdkunde 293
3. Die künstlerischen Fächer 295
4. Die Schulung für den Unterricht 300
5. Der Unterrichtsstoff des Seminars und der höheren Lehranstalten 303
V. Die Lehrmittel 304
B. Die anderen Bundesstaaten 306
Dritter Abschnitt: Die Prüfungen 308
A. Preußen 308
1. Die Pflichtprüfungen 308
2. Prüfungen zur Erlangung höherer Ämter 311
B. Die anderen Bundesstaaten 315

Seite

Vierter Abschnitt: Die Fortbildung 316
1. Die unmittelbare Fürsorge des Staates. 316
a) Konferenzen und Bibliotheken 316
b) Sonderkurse. 318
2. Die Veranstaltungen des Staates und von Vereinigungen im Interesse des Fortbildungsschulwesens. 320
3. Die Tätigkeit der Lehrervereine 322
4. Die Universität. 325
Literatur 327
Statistische Übersicht über die staatlichen Anstalten für Volksschullehrer- und Lehrerinnenbildung im Deutschen Reich 329
I. Königreich Preußen 330
II. Königreich Bayern. 335
III. Königreich Sachsen 335
IV. Königreich Württemberg 336
V. Großherzogtum Baden 336
VI. Großherzogtum Hessen. 337
VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 337
VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz 337
IX. Großherzogtum Sachsen 338
X. Großherzogtum Oldenburg 338
XI. Herzogtum Braunschweig. 338
XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen 339
XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg. 339
XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha. 339
XV. Herzogtum Anhalt. 339
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 339
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. 339
XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie 339
XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie 339
XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe. 340
XXI. Fürstentum Lippe 340
XXII. Freie und Hansestadt Lübeck. 340
XXIII. Freie und Hansestadt Bremen. 340
XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg 341
XXV. Reichsland Elsaß-Lothringen 342
XXVI. Lehrerseminare, staatliche Lehrerinnenseminare und staatliche Präparandenanstalten im Deutschen Reich im Jahre 1902 342

Dritte Abteilung.

Taubstummen- und Blindenunterricht.

Erster Abschnitt: Das Taubstummenbildungswesen im Deutschen Reich von E. Walther, Direktor der Taubstummenanstalt und Schulrat in Berlin 347
1. Geschichtliche Entwicklung des Taubstummenbildungswesens in Deutschland 347
2. Der gegenwärtige Zustand der Taubstummenbildung bezüglich der äußeren Organisation. 354
3. Der Unterricht der Taubstummen 366
4. Die Fürsorge für die aus den Taubstummenanstalten entlassenen Zöglinge 377
5. Taubstummen-Statistik 385

Seite

Zweiter Abschnitt: Das Blindenunterrichtswesen im Deutschen Reich von J. Matthies, Direktor der Kgl. Blindenanstalt in Steglitz bei Berlin . . 391
1. Anfänge des Blindenunterrichts 391
2. Die Gründung weiterer Anstalten 392
3. Ausbreitung der Blindenanstalten in Deutschland 393
4. Äußere Entwicklung der Anstalten 393
5. Äußere Stellung der Anstalten und weitere Ausgestaltung 394
6. Beziehungen zum Auslande, besonders zu Amerika 396
7. Innere Entwicklung der Blindenanstalten 396
8. Entwicklungshemmungen und Rückschläge 398
9. Aufschwung des Blindenwesens seit 1871 400
10. Gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Blindenbildung 403
11. Der Blinde in der Volksschule 404
12. Notwendigkeit des Anstaltszwanges für blinde Kinder 405
13. Einführung des Anstaltszwanges 406
14. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Fürsorgeerziehung 406
15. Kostenaufbringung 407
16. Staatliche Aufsicht 410
17. Einteilung der Blindenanstalten 410
18. Übersicht der Anstalten 414
19. Lage der Anstalten 414
20. Bauliche Verhältnisse 415
21. Aufnahmebedingungen 416
22. Aufgabe und Gliederung der Blindenbildungsanstalt 418
23. Lehrplan 419
24. Zweck und Arbeitsplan der Blindenvorschule 421
25. Der Lese- und Schreibunterricht 424
26. Bücherschätze in Punktschrift 426
27. Leihbibliotheken 427
28. Die Pflege des Anschauungsunterrichtes 427
29. Lehrmittel für die übrigen Fächer 428
30. Musikunterricht 428
31. Hausordnung 429
32. Berufsbildung 430
33. Handwerk 431
34. Die Musik als Erwerbsfach 431
35. Höhere Bildung 431
36. Umfang der handwerksmäßigen Ausbildung 432
37. Das Lehr- und Beamtenpersonal 433
38. Vorbereitung und Hilfsmittel 433
39. Werkmeister und Pfleger 434
40. Die Fürsorge für Entlassene 434
41. Beispiele der Fürsorge 435
42. Die Blindenheime 436
43. Die selbständigen Schützlinge 437
44. Schwierigkeiten und Erfolge 438
45. Invaliditäts- und Altersversorgung 438
46. Konfessionelles 439
47. Statistisches 439
48. Schluß 441

Vorbemerkung.

Auf dem Gebiete des Volksschulwesens und der Lehrerbildung ist die Zahl der schwebenden und umstrittenen Fragen größer als in dem ganzen übrigen Bereiche des Unterrichtswesens. Solche Fragen konnten auch in diesem Werke nicht unberührt bleiben und daher ist hier noch besonders daran zu erinnern, daß in den folgenden Abhandlungen nur die persönlichen Ansichten der Verfasser ausgesprochen sind und aus diesen kein Schluß auf den Standpunkt der Unterrichtsverwaltung zu ziehen ist.

Die Darstellung des Blinden- und Taubstummenwesens könnte im Verhältnis zu dem übrigen Inhalt des Bandes vielleicht als zu ausgedehnt erscheinen. Jedoch sind diese Zweige des Unterrichtswesens in weiteren Kreisen am wenigsten bekannt, und etwas ausführlichere Mitteilungen über sie dürften daher erwünscht sein.

Auch für Beihilfe bei diesem Bande bin ich Herrn Geheimrat Waetzoldt zu Dank verpflichtet.

Göttingen, im März 1904.

W. Lexis.

ERSTE ABTEILUNG.

DAS VOLKSSCHULWESEN

VON

DR. P. v. GIŻYCKI.

Einleitung.

Wenn hier von der Volksschule als einem Ganzen gesprochen wird, so muß sich besonders der Ausländer darüber klar bleiben, daß die Schule in Deutschland keineswegs eine Einrichtung des Reiches ist, sondern von den einzelnen Staaten selbständig verwaltet wird. Wir haben zwar ein deutsches Heer, eine deutsche Marine und eine einheitliche Justiz- und Postverwaltung, aber kein Reichsministerium für die Volksschulen. Wenn nun trotzdem gewisse Urteile über die deutsche Schule als solche gefällt werden, so kann dieses deshalb geschehen, weil ein einheitlicher Geist und eine gleiche Auffassung von der Aufgabe der Schule, der Lehrerbildung und den Pflichten seines Berufes überall in Deutschland vorherrscht. Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse bestehen mancherlei Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten, ja innerhalb desselben Staates zwischen den einzelnen Landesteilen, vor allem zwischen Land- und Stadtbezirken. Die übersichtliche Darstellung des äußeren Zustandes des deutschen Schulwesens wird vor allen Dingen dadurch erschwert, daß es eine einheitliche Statistik für Schulangelegenheiten im Deutschen Reiche nur hinsichtlich einiger, weniger Hauptgesichtspunkte gibt, daß die vorhandenen Einzelstatistiken sich weder auf dieselbe Zeit beziehen, noch nach denselben Gesichtspunkten und Grundsätzen angelegt sind. Es wird daher unmöglich sein, in dem vorliegenden Werke vollständige Zahlenangaben hinsichtlich des gesamten deutschen Volksschulwesens zu geben. Für Preußen liegt in den bisher erschienenen Teilen (II und III) des 176. Heftes der Veröffentlichungen des Königlich preußischen statistischen Bureaus ein zuverlässiges und ausführliches Zahlenmaterial vor und wird auf

dieses in allen Punkten zurückgegriffen werden, auch wo bestimmte Angaben über die anderen Staaten nicht gemacht werden können.

Ehe wir jedoch auf die einzelnen Gebiete der Statistik eingehen, wird es von Nutzen sein, sich im allgemeinen die großen Züge zu vergegenwärtigen, welche für das preußische und deutsche Volksschulwesen charakteristisch sind, welche unsere Volksschule von der anderer Kulturvölker unterscheiden.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtung unserer Volksschulen ist, wie schon bemerkt wurde, eine Übereinstimmung durchaus nicht vorhanden. Die einklassige Dorfschule, wie sie in schwach bevölkerten Gegenden aus den örtlichen Verhältnissen erwachsen ist und sich den Bedürfnissen der Gegend angepaßt hat, zeigt sowohl in ihrer Einrichtung im Schulgebäude selbst und in der Ausstattung der Klassen mit Utensilien und Lehrmitteln wie auch in ihrem Lehrplan, in der Besoldung ihrer Lehrkräfte und dem Aussehen der Kinder eine ganz andere Physiognomie als die Gemeindeschule der Großstadt mit ihren schloßartigen Schulhäusern, ihren breiten Treppenaufgängen und Fluren, ihren geschmackvoll ausgestatteten Aulen und Turnhallen und ihrem reichen Schatz von Anschauungsmitteln und physikalischen Apparaten. Eine so strenge Zentralisation des gesamten Volksschulwesens wie beispielsweise in Frankreich existiert weder im Deutschen Reiche als solchem, noch auch in den Einzelstaaten, und wenn auch diese letzteren das Gebiet der Volksschule in allen seinen Teilen durch die Gesetzgebung oder auf dem Wege der Verordnungen regeln und durch ihre Aufsichtsbeamten in allen Zweigen kontrollieren lassen, so gestattet diese Staatsaufsicht doch fast überall den Orts- und Gemeindebehörden ein nicht zu unterschätzendes Maß von Bewegungsfreiheit und beschränkt ihre Initiative nur insofern, als dieselbe zum Schaden der Volksschule gemißbraucht werden könnte. Von dieser ihnen gewährten Aktionsfreiheit haben besonders die deutschen Städte und unter ihnen wiederum die großen, wohlhabenden Gemeinden reichen Gebrauch gemacht, so daß die Schulanlagen und Wohlfahrtseinrichtungen, welche sie unter starker Inanspruchnahme der Steuerkraft der Bürger aus freiem Antriebe geschaffen haben, sich mit den besten Volksschulanlagen anderer Kulturstaaten messen können.

Einige Staaten Deutschlands, und unter ihnen gerade der größte, das Königreich Preußen, haben bisher ihr Schulwesen noch

nicht durch ein alles umfassendes, einheitliches Schulgesetz geregelt. In den folgenden Abschnitten dieses Werkes wird zwar nachgewiesen werden, inwieweit gerade in Preußen wichtige Gebiete des Volksschulwesens bereits durch gesetzliche Bestimmungen geordnet worden sind, aber trotzdem bleiben viele Fragen übrig, welche auch heute noch durch die Verfügungen der Provinzialregierungen und durch Erlasse des Unterrichtsministers entschieden werden. Wie sehr auch dieser Umstand seit langer Zeit von Politikern und Pädagogen beklagt worden ist, und wie mancherlei Nachteile aus dem Fehlen eines Schulgesetzes gerade für den Lehrerstand sich ergeben haben mögen, dieser Mangel an einheitlicher Organisation und an gleichmäßigen bindenden Vorschriften für alle Landesteile hat auch zweifellos seine guten Wirkungen gehabt. Er hat den Kommunalbehörden ein verhältnismäßig weites Feld freier Tätigkeit und einen starken Antrieb zu selbständiger Initiative auf dem Gebiete des Volksschulwesens gegeben und sie zu weniger kostspieligen Versuchen und Verbesserungen in kleineren, abgegrenzten Bezirken ermutigt, welche auf dem Wege der Gesetzgebung für alle Landesteile zugleich niemals hätten durchgeführt werden können. Auf diese Weise ist es möglich geworden, mit Hilfe privater und kommunaler Geldmittel und unter Mitwirkung von Vereinen gewisse neue Unterrichtszweige der Volksschule anzugliedern, wie den Handfertigkeitsunterricht für Knaben, den Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen und die Hilfsschulen für geistig schwache Kinder. Alle diese neuen Gebiete der Pädagogik befinden sich noch heute im Stadium des Versuches und stützen sich in ihren Fortschritten größtenteils auf das liebevolle Interesse einzelner Persönlichkeiten und Gemeinden. Aus eben demselben Grunde und unter ähnlichen Umständen sind auch manche hygienischen Wohlfahrtseinrichtungen, wie die ärztliche Untersuchung und Überwachung sämtlicher Kinder der Volksschule, zuerst freiwillig von einzelnen Stadtgemeinden eingeführt worden, segensreiche Einrichtungen, welche hoffentlich nach und nach ihre Siegeslaufbahn bis in die Volksschulen der äußersten Gebirgsdörfer fortsetzen werden.

Wenn somit die äußere Organisation der deutschen Volksschulen mancherlei augenfällige Unterschiede aufweist, so gibt es doch gewisse große Züge innerer Verwandtschaft, welche sich in allen deutschen Schulen nahezu in gleicher Weise erkennen lassen, ob man nun in die niedere Schulstube eines einsamen Dorfes auf meerumrauschter Hallig oder in die lichten Schulsäle einer

Münchener, Frankfurter oder Berliner Volksschule eintritt. Das sind die spezifisch deutschen Züge unserer Volksschule, Züge, welche ihr jenen besonderen Charakter verleihen, den man bei keiner anderen Kulturnation in diesem Umfange und dieser Bestimmtheit wiederfindet.

In allen deutschen Volksschulen liegt der Unterricht ausschließlich in der Hand streng methodisch für ihren Beruf ausgebildeter und staatlich geprüfter Lehrkräfte. Alle diese Lehrkräfte befinden sich, abgesehen von verhältnismäßig jungen Hilfslehrern, in festen, unkündbaren Stellungen. Alle haben Anspruch auf ein festes Gehalt und nach einer gewissen Dienstzeit bei eintretender Dienstunfähigkeit auf eine Pension. Im Falle des Ablebens eines Lehrers wird auf Grund gesetzlich feststehender Normen für seine Hinterbliebenen gesorgt. Wenn auch die Gehalts- und Pensionsbezüge der deutschen Lehrer dem Ausländer teilweise gering erscheinen, besonders wenn er sie mit den Verhältnissen in solchen Ländern vergleicht, in denen das Geld eine geringere Kaufkraft besitzt als bei uns, so ist doch durch diese Einrichtungen dem deutschen Lehrer eine gesicherte Existenz geschaffen, in welcher er bei treuer Erfüllung seiner Pflichten ohne Sorge in die Zukunft blicken kann. Diese gesicherte, lebenslängliche Stellung des deutschen Lehrers ist die Wurzel, aus der ein Lehrerstand erwachsen konnte, ein ehrenwerter Stand von technisch aufs beste für ihren Beruf ausgebildeten, in ihren Kenntnissen und ihrer Lebensführung geprüften Persönlichkeiten, ein Stand, in welchem sich gesunde pädagogische Traditionen fortpflanzen können, neue Erfahrungen sammeln und feste Methoden des Unterrichts und der Erziehung ausbilden lassen. Die reichhaltige pädagogische Fachpresse, die Überfülle der alljährlich erscheinenden pädagogischen Werke, die zahlreichen wissenschaftlichen Lehrervereine, die rege Beteiligung der Lehrerschaft an allen vom Staate oder von den Gemeinden veranstalteten Kursen und Vortragszyklen beweisen, daß unser Lehrerstand nicht nur von einem durchaus anerkennenswerten Standesgefühl, sondern auch von dem regsten Streben nach Fortbildung durchdrungen ist.

An Männer und Frauen, die in dieser Weise gründlich für ihre Aufgabe vorbereitet und wirtschaftlich sichergestellt sind, die eine so hohe Meinung von der Bedeutung ihres Berufes und das lebendige Streben, sich in ihm zu vervollkommnen, besitzen, können Staat und Gemeinde hohe Anforderungen stellen. Von ihnen darf

man erwarten, daß sie durch Lehre und Vorbild den Geist treuer Arbeit und Pflichterfüllung in der Jugend wecken und ausbilden werden.

Ein zweiter Hauptzug des deutschen Schulwesens ist die tatsächliche Durchführung der Schulpflicht. Die darauf bezüglichen Gesetze stehen in Deutschland nicht nur auf dem Papier.

Erfüllung der Schulpflicht bedeutet zuerst Ausdehnung derselben auf sämtliche Kinder. Alle geistig und körperlich unterrichtsfähigen Kinder, welche in dem in den verschiedenen deutschen Staaten nicht genau dieselben Jahresstufen umfassenden Schulalter stehen, werden, sofern sie nicht nachweislich zweckentsprechenden und ausreichenden Privatunterricht genießen oder höhere Lehranstalten besuchen, durch die Staats- oder Gemeindebehörden, denen das Geschäft der Einschulung obliegt, unweigerlich der Volksschule zugewiesen.

Die Zahl derjenigen Kinder, welche sich trotz dieser Bestimmungen dennoch dem Unterricht zu entziehen wissen, ist so gering, daß sie gegenüber der Ziffer der eingeschulten Kinder völlig verschwindet. Sie rekrutiert sich hauptsächlich aus Familien von umherziehenden Künstlern, Akrobaten und der fluktuierenden Bevölkerungsklasse der Flußschiffer. Von den 5 317 037 eingeschulten Kindern in 36 138 öffentlichen preußischen Volksschulen entzogen sich nach der Zählung von 1895 im ganzen 487 Kinder widerrechtlich der Schulpflicht. Im Jahre 1901 war diese Zahl bei 5 754 728 eingeschulten Kindern in 36 756 öffentlichen preußischen Volksschulen auf 548 gestiegen.

Zur vollständigen Durchführung der Schulpflicht gehört ferner die Durchführung der Schulpflicht während der ganzen Dauer des schulpflichtigen Alters. Wenn auch diese Dauer in den einzelnen Landesteilen nicht gleich lang bemessen ist, wenn auch in Ausnahmefällen der Beginn der Schulpflicht bei kränklichen und schwachen Kindern, besonders wenn die Schulwege weit sind, mit behördlicher Genehmigung hinausgeschoben werden kann, wenn auch unter Umständen vor Schluß der Schulpflicht, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern es dringend notwendig machen, eine vorzeitige Dispensation der Kinder eintritt, so wird doch von den Behörden im allgemeinen mit unnachsichtlicher Strenge auf die Erfüllung der in den einzelnen Landesteilen vorgeschriebenen Schulpflicht in ihrem vollen Umfange gehalten. Gegen säumige Eltern oder Erziehungsverpflichtete wird mit Geld-, ja mit Gefängnisstrafen vorgegangen.

Auch die Erlaubnis zur späteren Einschulung sowie die vorzeitige Dispensation der Kinder ruht, wie schon angedeutet wurde, lediglich in der Hand der Behörden, und der Willkür oder Nachlässigkeit der Eltern ist in den gesetzlichen Bestimmungen ein starker Riegel vorgeschoben. Von den im Jahre 1901 in Preußen eingeschulten Kindern konnten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen 10 672 Kinder die Schule nicht besuchen. 16 109 konnten nach vollendetem 6. Lebensjahre nicht sogleich in die Volksschule aufgenommen werden, und 53 794 wurden vor vollendetem 14. Lebensjahre vom Schulbesuch dispensiert.

Ebenso wie über die Erfüllung der Schulpflicht in ihrer ganzen Dauer muß natürlich auch über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs an allen Schultagen gewacht werden, und es wird nicht bloß gegen solche Eltern und Erziehungsverpflichtete, welche die Kinder der Schulpflicht ganz entziehen, sondern auch gegen solche, welche sie unregelmäßig schicken, mit gesetzlichen Zwangsmitteln vorgegangen.

Damit die Erfüllung der Schulpflicht auch nicht durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht werde, wird nach Kräften überall dahin gewirkt, daß die notwendigen Schulräume vorhanden sind, und daß die Schulwege nicht zu weit werden. Die Gefahr, zeitweise nicht die nötigen Schulräume zur Unterbringung der schulpflichtigen Kinder beschaffen zu können, tritt besonders in aufblühenden Städten in die Erscheinung. Die Eröffnung neuer industrieller Anlagen verursacht gar nicht selten ein plötzliches Zuströmen der Arbeiterbevölkerung nach bestimmten Orten oder Stadtteilen, und nicht immer wird es den Gemeinden leicht, an geeigneter Stelle durch Schulbauten mit der rapiden Entwicklung gleichen Schritt zu halten. Die weiten Wege zum Schulhause bilden besonders in schwachbevölkerten ländlichen Bezirken eine Kalamität. Während nach der neuesten preußischen Statistik von 1901 die Zahl derjenigen Kinder, welche wegen Überfüllung der Schulräume vom Schulbesuch ausgeschlossen werden mußten, nur 2735 betrug (im Jahre 1891 3239), hatten 214 289 Kinder, davon 190 159 in ländlichen Bezirken, einen Schulweg von mehr als $2^1/_2$ km zurückzulegen.

Die Anforderungen, welche die Volksschule an die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Schüler wie der Lehrer stellt, sind in Deutschland im allgemeinen hoch. Die Zahl der Schultage im Jahre dürfte höher sein als in irgend einem anderen Kultur-

lande. Die Woche hat 6 Arbeitstage, und die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, wenigstens in den oberen Klassen, überschreitet nicht selten 30. Die Ferien dauern, wenn auch ihre Lage und Begrenzung in den einzelnen Staaten und Landesteilen verschieden sind, insgesamt höchstens 12 Wochen, so daß im Jahre, nach Abzug einzelner Feiertage, etwa 230—240 Arbeitstage herauskommen. Die Ferien schließen sich an die hohen kirchlichen Feste, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten an und bilden außerdem gewöhnlich zwei besondere Gruppen im Sommer und im Herbst.

Die Unterrichtsziele, welche die Lehrpläne unserer Volksschulen vorschreiben, bedürfen zu ihrer Erreichung der vollen Zeit des schulpflichtigen Alters und eines regelmäßigen Schulbesuches. Sie setzen aber auch bei Lehrern wie bei Schülern Fleiß und gewissenhafte Pflichterfüllung und guten, redlichen Willen voraus. Weil es an diesen Voraussetzungen den Kindern bei ihrem Eintritt in die Schule vielfach fehlt, so werden sie von Anfang an dazu durch konsequente Gewöhnung an bestimmte feste Ordnungen erzogen, welche mit Freundlichkeit und zugleich mit Ernst durchgeführt werden. Auf diese Weise lernen Schüler und Schülerinnen schon früh, es mit ihren Pflichten ernst zu nehmen und sich als Glieder eines großen Ganzen zu fühlen.

Die Erfolge des Schulunterrichts lassen sich fast niemals genau ziffernmäßig feststellen. Die Jugenderziehung ist einer der wichtigsten Faktoren, welche den Charakter des Menschen bilden und seine Erfolge im Leben schaffen, aber es läßt sich selten genau nachweisen, welcher Anteil an seinem Charakter und seinen Erfolgen der Anlage, der Erziehung im Elternhause, dem Einflusse der Schule zuzuschreiben ist. Einen verhältnismäßig groben äußerlichen Maßstab für die Leistungen der Volksschule bildet die Verbreitung der einfachsten Anfangsgründe der Schulbildung, der Kunst des Lesens und Schreibens unter der erwachsenen Bevölkerung eines Landes. In Deutschland besteht seit geraumer Zeit die Prüfung der jährlich zum Militär eingestellten Mannschaften auf ihre Schulbildung. Über die Ergebnisse der diesbezüglichen letzten Erhebungen vom Jahre 1901 im Deutschen Reiche gibt folgende Tafel Auskunft, deren Gesamtergebnis umso erfreulicher ist, wenn wir damit die Ziffern der Jahre 1881 und 1891 vergleichen. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache, und sie sagen uns, daß die pädagogische Arbeit der deutschen Lehrer nicht erfolglos geblieben ist.

Die Herkunft[1]) und Schulbildung der im Ersatzjahr 1901 eingestellten Rekruten.[2])

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1902, IV.)

Staaten und Landesteile	Eingestellte Mannschaften überhaupt	darunter ohne Schulbildung absolut	darunter ohne Schulbildung in % d. Gesamtzahl	Staaten und Landesteile	Eingestellte Mannschaften überhaupt	darunter ohne Schulbildung absolut	darunter ohne Schulbildung in % d. Gesamtzahl
Ostpreußen .	12 287	21	0,17	Oldenburg . .	1 845	—	—
Westpreußen .	[3]) 9 036	27	0,30	Braunschweig .	1 747	2	0,11
Brandenburg u. Berlin .	16 686	3	0,02	Sachsen-Meining.	1 267	—	—
Pommern . .	8 302	2	0,02	Sachsen - Altenburg . . .	784	—	—
Posen . . .	[4])10 529	20	0,19	Sachsen-Coburg-Gotha . . .	1 056	—	—
Schlesien . .	20 825	15	0,07	Anhalt . . .	1 439	1	0,07
Sachsen . . .	14 381	4	0,03	Schwarzburg-Sondershausen	386	—	—
Schleswig-Holstein . . .	6 116	3	0,05	Schwarzburg-Rudolstadt .	475	—	—
Hannover . .	12 126	6	0,05	Waldeck . . .	275	—	—
Westfalen . .	15 161	5	0,03	Reuß ä. L. . .	286	—	—
Hessen-Nassau	8 695	3	0,03	Reuß j. L. . .	569	—	—
Rheinland . .	27 460	5	0,02	Schaumburg-Lippe . . .	235	—	—
Hohenzollern .	293	—	—	Lippe	589	—	—
Preußen . . .	161 897	114	0,07	Lübeck . . .	379	—	—
Bayern . . .	28 546	3	0,01	Bremen . . .	1 152	—	—
Sachsen . . .	15 707	—	—	Hamburg . .	2 098	1	0,05
Württemberg .	11 373	1	0,01	Elsaß-Lothringen	[5]) 8 200	5	0,06
Baden	9 277	3	0,03	Deutsches Reich	[6])260 416	131	0,05
Hessen . . .	5 846	1	0,02	1891 . . .	[7])182 827	824	0,45
Mecklenburg-Schwerin . .	2 936	—	—	1881 . . .	[8])150 130	2332	1,55
Sachsen-Weimar	1 547	—	—				
Mecklenburg-Strelitz . . .	505	—	—				

[1]) Unter dem Ort der Herkunft ist hier im allgemeinen der Geburtsort zu verstehen, der durchweg für die zum Dienstbereich des preußischen Kriegsministeriums gehörenden Armeekorps (Gardekorps, 1.—11., 14.—18. Armeekorps einschließlich der hessischen Division), für das 13. (württembergische) Armeekorps und für die Marine zur Nachweisung gelangt und wenigstens in der Regel für das 12. u. 19. (1. u. 2. sächsische) Armeekorps angegeben wird. Für die drei bayerischen Armeekorps wird hingegen der Aufenthaltsort zur Zeit des Schulbesuchs nachgewiesen. — [2]) Unter den eingestellten Rekruten (Mannschaften) sind hier sowohl die Ausgehobenen als auch die freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem Dienst in die Marine Eingetretenen zu verstehen, nicht aber die Einjährig-Freiwilligen. — [3]) Darunter 23 — [4]) 48 — [5]) 34 mit Schulbildung in fremder Sprache; auf das übrige Gebiet des Reichs entfallen 23 solcher. — [6]) Außerdem 116 — [7]) 32 — [8]) 7 aus dem Auslande, darunter ohne Schulbildung 1901 : 2, 1891 : 1.

Der Ausländer, der die gewaltigen Summen erfährt, welche das Deutsche Reich jährlich dem Unterhalt und der Vermehrung seines Heeres und seiner Flotte opfert, verfällt leicht in den Irrtum, als ließen diese durch unsere Geschichte und die geographische Lage unseres Landes bedingten Aufwendungen für unsere Kriegsbereitschaft dem deutschen Volke wenig Mittel zur Förderung idealer Interessen übrig. Das mag einen Schein von Berechtigung haben, wenn man lediglich das Verhältnis ins Auge faßt, in welchem die staatlichen Aufwendungen für Armee und Schule zu einander stehen. Trotzdem aber sind die Summen, die in Deutschland von Staat und Gemeinden zusammen für Bildungszwecke und insbesondere für die Volksschule verausgabt werden, nicht gering. Die gesamten Aufwendungen für Volksschulzwecke betrugen im Jahre 1901 im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, für welches Angaben nicht vorlagen) 412 886 000 M., von denen 120 357 000 M. aus Staatsmitteln gedeckt wurden.

Diese Ziffern von 1901 stellen die letzte bisher erreichte, augenblicklich wahrscheinlich nicht unerheblich überschrittene Stufe einer stetig fortschreitenden Entwicklung dar. Und wenn sich dieses Fortschreiten infolge des bereits erwähnten Mangels einer einheitlichen Reichsstatistik für das Schulwesen nicht bei allen Staaten in gleicher Weise übersichtlich nachweisen läßt, so mögen in den folgenden Zusammenstellungen einige Zahlen wenigstens für den dauernden Fortschritt des preußischen Volksschulwesens Zeugnis ablegen.

Deutsches Reich.

Öffentliche Volksschulen 1891/2 und 1900/1.

		1891/2	1900/1
1.	Öffentliche Volksschulen	56 563	58 164
2.	Vollbeschäftigte Lehrkräfte (männliche und weibliche)	120 032	144 484*)
3.	Schüler der öffentlichen Volksschulen	7 925 688	8 829 812
4.	Kostenaufwand für öffentliche Volksschulen	M. 242 399 000	412 886 000
5.	Staatsleistungen	„ 69 310 000	120 357 000

*) Darunter 22 339 Lehrerinnen.

6. Es entfielen:		1891/2	1900/1
a) Einwohner auf eine öffentliche Volksschule		874	969
b) Volksschüler auf je 100 Einwohner		16,03	15,66
c) Volksschüler auf eine vollbeschäftigte Lehrkraft		66	61
d) Schulunterhaltungskosten auf einen Volksschüler	M.	31	47
e) Staatsleistungen auf einen Volksschüler	„	8,75	13,63
f) Schulunterhaltungskosten auf eine Volksschule	„	4 285	7 159
g) Staatsleistungen auf eine Volksschule	„	1 225	2 075

Die Lehrkräfte sind ordnungsmäßig geprüft, fest angestellt bezw. mit Anwartschaft auf feste Anstellung versehen, pensionsberechtigt und, soweit sie fest angestellt sind, nur auf dem Wege eines gesetzlich geordneten Disziplinarverfahrens absetzbar.

Die Aufwendungen zu 4 und 5 sind Mindestbeträge; nicht einbegriffen sind die Kosten der allgemeinen Schulverwaltung, der Schulaufsicht und der Lehrerbildung. Die Staatsleistungen zu 5 sind in dem Kostenaufwande zu 4 mitenthalten.

Königreich Preußen.

I. Erfüllung der Schulpflicht 1871, 1891 und 1901.

	1871	1891	1901
Schulpflichtige Kinder	4 464 906	5 401 566	6 103 745
davon:			
1. unterrichtet in öffentlichen Volksschulen	3 900 655	4 916 476	5 670 870
%	87,36	91,02	92,91
2. „ „ anderen Unterrichtsanstalten	222 211	390 500	339 017
%	4,98	7,23	5,55
3. vorübergehend vom Unterricht freigelassen, sonst aber ordnungsmäßig beschult	312 219	83 604	82 638
%	6,99	1,55	1,35
4. wegen Gebrechen nicht eingeschult	9 038	10 041	10 672
%	0,20	0,18	0,18
5. dem Schulunterricht widerrechtlich entzogen	20 783	945	548
%	0,47	0,02	0,01

II. Öffentliche Volksschulen.

1. Schulen:
   - 1871 . . . . . 33 130
   - 1891 . . . . . 34 742
   - 1901 . . . . . 36 756
2. Klassenräume:
   - 1886 . . . . . 64 688
   - 1891 . . . . . 70 950
   - 1901 . . . . . 88 399
3. Klassen:
   - 1871 . . . . . 52 747
   - 1891 . . . . . 82 746
   - 1901 . . . . . 104 082
4. Schüler:
   - 1871 . . . . . 3 900 655
   - 1891 . . . . . 4 916 476
   - 1901 . . . . . 5 754 728
5. Vollbeschäftigte Lehrkräfte:
   - 1871 . . . . . 52 059
   - 1891 . . . . . 71 731
   - 1901 . . . . . 90 208
6. Hilfslehrkräfte (nicht vollbeschäftigte):
   - 1891 . . . . . 4 376
   - 1901 . . . . . 3 505
7. Handarbeitslehrerinnen:
   - 1891 . . . . . 37 129 (darunter 258 vollbeschäftigte)
   - 1901 . . . . . 33 062

(Außerdem 1036 unter 5 mitgezählte vollbeschäftigte technische Lehrerinnen.)

III. Lehrplanmäßige Einrichtung der öffentlichen Volksschulen 1891 und 1901.

Es waren im ganzen vorhanden:		1891	1901
1. einklassige Schulen und Halbtagsschulen		22 478	21 488
	%	64,70	58,46
2. zwei- bis vierklassige Schulen		9 596	11 068
	%	27,63	30,12
3. fünf- und sechsklassige Schulen		2 243	2 581
	%	6,45	7,02
4. sieben- und achtklassige Schulen		425	1 619
	%	1,22	4,40
	zusammen	34 742	36 756

Es wurden unterrichtet:		1891	1901
1. in einklassigen und Halbtagsschulen		1 537 833	1 373 442
	%	31,28	42,22
2. in zwei- bis vierklassigen Schulen		1 806 058	1 902 404
	%	36,73	33,55
3. in fünf- und sechsklassigen Schulen		1 269 364	1 254 672
	%	25,81	22,12
4. in sieben- und achtklassigen Schulen		303 221	1 140 352
	%	6,18	20,11
	zusammen	4 916 476	5 670 870

IV. Kosten der öffentlichen Volksschulen.

1. Kosten der öffentlichen Volksschulen:
   - 1871 . . . . . 55 648 398 Mark
   - 1891 . . . . . 146 225 312 „
   - 1901 . . . . . 269 917 418 „
2. Von diesen Kosten wurden gedeckt:
   a) aus Staatsmitteln:
   - 1871 . . . . . 2 895 186 Mark = 5,20 %
   - 1891 . . . . . 46 495 831 „ = 31,79 %
   - 1901 . . . . . 73 066 142 „ = 27,07 %

b) durch Schulgeld:

1871	10 498 794 Mark	= 18,87 %
1891	1 378 983 „	= 0,94 %
1901	826 763 „	= 0,30 %

der Rest von den Gemeinden und sonstigen Verpflichteten sowie aus dem Ertrage des Schulvermögens.

3. Ein Volksschüler kostete:

1871	14,27 Mark
1891	29,74 „
1901	47,59 „

4. Eine Volksschule bezw. Schulklasse kostete durchschnittlich:

1871	1679 bezw.	1055 Mark
1891	4209 „	1767 „
1901	7343 „	2593 „

5. Auf je tausend Einwohner kamen Volksschul-Kosten:

1871	2262 Mark
1891	4881 „
1901	7830 „

V. Einkommen der Volksschullehrer.

1. Durchschnittliches Gesamteinkommen der Lehrer:

	1821	1861	1871	1891	1901
	M.	M.	M.	M.	M.
in den Städten	638	846	1042	1702	2175
auf dem Lande	258	548	678	1253	1609
überhaupt	323	634	797	1418	1835

2. Abstufung des Lehrereinkommens:

Von je hundert Lehrern bezogen ein Einkommen

	1821	1874	1891	1901
a) in den Städten:				
bis 450 M.	36,24	1,21	0,05	—
über 450— 900 M.	43,85	30,84	6,69	1,05 *)
„ 900—1200 „	11,18	29,21	21,44	8,04
„ 1200—2100 „	8,66	34,01	48,43	44,38
„ 2100—3000 „	0,08	4,74	19,52	31,50
„ 3000 M.	—	—	3,87	15,03
b) auf dem Lande:				
bis 450 M.	86,28	3,06	0,05	—
über 450— 900 M.	12,42	64,96	17,32	8,90 *)
„ 900—1200 „	1,20	24,42	36,00	22,35
„ 1200—2100 „	0,10	7,43	42,89	48,78
„ 2100—3000 „	—	0,12	3,59	17,74
„ 3000 M.	—	—	0,15	2,23
c) überhaupt:				
bis 450 M.	77,72	2,46	0,05	—
über 450— 900 M.	17,81	53,78	13,42	5,77 *)
„ 900—1200 „	2,90	26,01	30,66	16,65
„ 1200—2100 „	1,56	16,16	44,92	47,02
„ 2100—3000 „	0,01	1,60	9,44	23,23
„ 3000 M.	—	—	1,51	7,33

*) 1901: 700—900 M.

VI. Öffentliche Mittelschulen*) 1891 und 1901.

	1891	1901
1. Schulen:		
a) Knabenschulen	184	217
b) Mädchenschulen	92	137
c) gemischte Schulen	68	102
zusammen	344	456
2. Schulkinder:		
a) Knaben	48 763	73 549
davon in Knabenschulen	37 931	57 082
„ Mädchenschulen	23	96
„ gemischten Schulen	10 809	16 371
b) Mädchen	37 572	61 192
davon in Mädchenschulen	28 679	47 680
„ gemischten Schulen	8 893	13 512
zusammen	86 335	134 741
3. Vollbeschäftigte Lehrkräfte:		
a) Lehrer	2 024	3 137
b) Lehrerinnen	448	913
zusammen	2 472	4 050
4. Gesamtkosten	6 427 585 M.	12 516 631 M.
5. Von den Gesamtkosten wurden aufgebracht:		
a) aus Staatsmitteln	81 992 M.	119 287 M.
%	1,28	0,95
b) durch Schulgeld	2 729 283 „	5 198 203 „
%	42,46	41,53
c) von den Gemeinden und sonstigen Verpflichteten	3 436 287 „	6 903 418 „
%	53,46	55,16
d) aus dem Schulvermögen	140 019 „	53 992 „
%	2,18	0,43
e) aus sonstigen Quellen	40 004 „	241 731 „
%	0,62	1,93
6. Ein Schulkind kostete durchschnittlich	75 „	93 „

VII. Das gesamte niedere und Mittelschulwesen 1891 und 1901.

Lehrkräfte.

I. Vollbeschäftigte:		Lehrer	Lehrerinnen
1. der öffentl. Volksschulen	1891	63 237	8 494
	1901	76 342	13 866
2. „ „ Mittelschulen	1891	2 997	1 314
	1901	4 211	2 077

*) Gehobene Volksschulen.

		Lehrer	Lehrerinnen
3. der Privatschulen mit Volksschulziel	1891	424	283
	1901	256	202
4. „ „ „ Mittelschulziel	1891	900	3 159
	1901	991	4 567
5. „ Seminarübungsschulen	1891	—	—
	1901	—	—
6. „ Schulen in Blindenanstalten	1891	57	19
	1901	59	20
7. „ „ „ Taubstummenanstalten . . .	1891	390	24
	1901	428	42
8. „ „ „ Idiotenanstalten	1891	62	44
	1901	68	74
9. „ „ „ Rettungshäusern	1891	207	33
	1901	211	37
10. „ „ „ Waisenhäusern	1891	115	51
	1901	126	44
überhaupt:	1891	68 389	13 421
	1901	82 692	20 929
	1891:		81 810
	1901:		103 621
II. Nicht vollbeschäftigte Hilfslehrkräfte	1891	7 054	1 101
	1901	3 570	1 459
III. Handarbeitslehrerinnen	1891	—	39 735
	1901	—	33 351

Der Rückgang in der Zahl der Handarbeitslehrerinnen erklärt sich durch den Umstand, daß der Handarbeitsunterricht mehr und mehr von vollbeschäftigten technischen Lehrerinnen erteilt wird.

Die in diesen Ziffern zutage tretende gesunde Entwicklung unseres Volksschulwesens, die beständig zunehmende Menge der eingeschulten Kinder, die in größerem Verhältnis wachsende Zahl der Klassen, Klassenräume und Lehrkräfte, die Verminderung der niederen Schulorganismen gegenüber den höher organisierten mehrklassigen Schulsystemen, die bedeutende Zunahme der sieben- und achtklassigen Schulen und der in ihnen unterrichteten Kinder, die beständig sich mehrenden Aufwendungen für die Gehälter der Lehrpersonen, das Ansteigen der Durchschnittssätze für ihre Bezüge, schließlich das beständige Anwachsen der Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen geben uns wohl ein Recht, mit Befriedigung auf die durchmessene Bahn zurückzublicken.

Dieses scheinbar so erfreuliche Resultat darf uns aber keineswegs mit jener trägen Selbstgenügsamkeit erfüllen, welche die schlimmste Feindin wahren Fortschritts ist. Wenn wir eine Befriedigung über die angeführten günstigen Ziffern äußern dürfen, so

gründet sich diese nicht auf die Überzeugung, als ob wir wirklich etwas Großes erreicht hätten, sondern auf das Bewußtsein, daß wir rüstig vorwärts schreiten. Unser Auge ruht nicht mit Behagen auf der geleisteten Arbeit aus, sondern blickt suchend und forschend und vielleicht nicht ohne Selbstvertrauen und gute Hoffnung in die Zukunft. Neue Aufgaben, neue Arbeit warten unser, aber die bisherigen Erfolge erfüllen uns mit dem festen Glauben, daß wir ihnen gewachsen sein werden. Die Grundsätze, welche bisher unser Volk vorwärts und aufwärts geführt haben, gewissenhafte Vorbildung jedes Mannes für seinen Beruf, strenge Pflichterfüllung des einzelnen in Unterordnung unter die Interessen der Gesamtheit und die Anordnungen der autoritativen Persönlichkeiten, Einsetzung aller Kraft für das Werk, das jedem obliegt, werden auch in Zukunft die leitenden Ideen für die Erziehung der Jugend, die Ausbildung der geistigen und technischen Arbeiter auf allen Gebieten sein.

Freilich können die höchsten materiellen Erfolge auf den Gebieten des Geschäftslebens und der Politik nicht die letzten Ziele sein, welche dem Lehrer der Jugend vorschweben. Seine Kulturmission ist damit noch nicht erfüllt, daß er der Jugend eine Vorbereitung gibt, die sie befähigt, dereinst ihrem Vaterlande als tapfere Krieger oder fleißige Arbeiter zu dienen, zu pflügen und zu bauen, Erze zu schürfen und Meere zu durchfurchen, zu forschen und zu erfinden und den Erdball mit einem Netz von Eisenbahnschienen und Telegraphendrähten zu umspannen — seine Aufgabe ist höherer Art. Er soll seine Schüler nicht nur zu Arbeitern oder Kriegern, sondern zu Menschen bilden und ihnen nicht nur Geschicklichkeit und Kenntnisse mitteilen, sondern durch Pflege echter Religiosität und wahrer Sittlichkeit den heiligen Funken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit in ihnen entfachen, sie zu jener schönen Harmonie von Hochsinn und Kraft erziehen, der allein die letzte dauernde Herrschaft auf dieser Erde zufallen muß.

Möge es der deutschen Volksschule beschieden sein, unser Volk im Streben nach diesem hohen und reinen Ziele zu kräftigen, damit es imstande sei, jene große Mission zu erfüllen, welche unser Kaiser in einer kürzlich in Hamburg gehaltenen Rede mit den begeisterten Worten gezeichnet hat:

„So wird unser Vaterland vorangehen auf der Bahn der Aufklärung, der Bahn der Erleuchtung, der Bahn des praktischen Christentums, ein Segen für die Menschheit, ein Hort des Friedens, eine Bewunderung für alle Länder."

KAPITEL I.

Zur Geschichte der deutschen Volksschule.

1. Die Zeit vor der Reformation.

Die Anfänge der deutschen Volksschule reichen bis in die Zeit des ausgehenden Mittelalters zurück. Schon im 13. Jahrhundert entstanden in den blühenden Städten der Niederlande und der deutschen Hansa neben den Kloster- und Domschulen neue lateinische Stadtschulen, auch Rats- oder Pfarr-Schulen genannt. Diese unterschieden sich zunächst in ihren Lehrplänen und Unterrichtszielen nicht von den älteren geistlichen Lehranstalten, sie waren aber, vielfach erst nach heftigen Kämpfen mit dem Klerus, durch die Bürgerschaft ins Leben gerufen worden, um der städtischen Verwaltung und dem Kaufmannsstande die erforderlichen Beamten und gebildeten Angestellten zu liefern. Der wachsende Umfang und die weitgehenden politischen Verbindungen der Städte erforderten ein geschultes Personal zur Ausfertigung der Urkunden, Protokolle, Verträge, Abrechnungen und Stadtbücher, und auch der Kaufmannsstand bedurfte für die Erledigung seiner Geschäfte der Gehilfen, welche nicht nur des Lesens und Schreibens, sondern auch der damaligen Weltsprache, des Lateins, kundig waren.

Die städtischen Lateinschulen ersetzten, da sie auch die Elemente des Lesens und Schreibens lehrten, bis zu einem gewissen Grade die Volksschule. Daneben aber entstanden schon früh sogenannte deutsche Schulen, in denen lateinischer Unterricht nicht erteilt wurde, ja nicht erteilt werden durfte. Wir müssen sie uns zum Teil als Vorbereitungsanstalten für die Lateinschulen denken und als die einzigen Stätten für die Bildung der weiblichen Jugend.

Schon um das Jahr 1400 wird in Memmingen eine Maidlin-Schule erwähnt, und 1469 verbietet der Rat dieser Stadt, daß mehr

als zwei deutsche Schulen gehalten werden sollten. Die Mädchen wurden schon in dieser Zeit von Lehrfrauen (Lehrerinnen) unterrichtet. Als Gegenstände des Unterrichts in den deutschen Knaben- und Mädchenschulen werden Lesen und Schreiben, zuweilen auch Rechnen und Singen erwähnt. Die Mädchen scheinen auch in weiblichen Handarbeiten unterrichtet worden zu sein. Die Lehrer dieser von den Behörden nur geduldeten, ja oft ausdrücklich verbotenen Privatanstalten bildeten natürlich anfangs keinen festen Stand, obgleich sie sich später in einzelnen Städten zu Gilden vereinigt haben. Sie mögen sich aus dem Stande der fahrenden Schüler, aus Stadtschreibern und Handlungsdienern, aus Handwerkern und anderem noch weniger geeignetem Volke rekrutiert haben.

Noch ungünstiger wird es um den Elementarunterricht in der Muttersprache auf dem Lande gestanden haben. Die Nachrichten über das ländliche Schulwesen in Deutschland vor der Reformation sind überaus spärlich. Johannes Müller, einer der besten Kenner der Vorgeschichte des deutschen Volksschulwesens, äußert sich zu dieser Frage folgendermaßen*):

„Ob in den Dörfern deutsche Schulen vor der Reformation bestanden, darüber läßt sich bei den geringen Nachrichten über das mittelalterliche Dorfschulwesen überhaupt wenig Bestimmtes sagen. Die Existenz von Dorfschulen vor der Reformation zu bezweifeln, wie es manche sonst verdienstvolle Forscher tun, ist nicht gerechtfertigt. Es gab, wenn auch die urkundlichen Aufzeichnungen darüber spärlich sind, wirklich Schulen für die Jugend der Landbewohner; nur dürfen wir sie uns keinesfalls überall und nicht oder nur sehr selten in einem besonderen Schulhause, das ja auch in den Städten vielfach fehlte, oder unter Leitung eines eigenen Schulrektors denken und müssen sowohl die letzten 2—3 Jahrhunderte des Mittelalters und besonders das 15. mit seiner Erfindung der Buchdruckerkunst von den früheren, als auch das nordöstliche Deutschland bis an die Elbe von dem übrigen, namentlich von den Rheingegenden, unterscheiden. . . . . Erst mit der Vermehrung der Pfarreien und Geistlichen und deren Organisation, mit der zahlreichen Bildung von stärker bevölkerten Dorf- und Stadtgemeinden und mit dem durch die Kreuzzüge und durch den Aufschwung des Handels und Verkehrs gesteigerten Unterrichtsbedürfnisse ward die Sorge für den Jugendunterricht so

*) Quellenschriften zur Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichtes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Gotha 1882. S. 325 f.

lebendig, daß diesem eine wachsende Tätigkeit zugewandt wurde. Der am frühesten christianisierte Westen Deutschlands ging den anderen Gegenden voran. Auf den Dörfern waren die ersten Schulen jedenfalls meist Pfarrschulen, oder der Unterricht war Privatunterricht einzelner, von einzelnen Geistlichen oder deren Gehilfen, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wohl auch von fahrenden Spielleuten oder fahrenden Scholaren, Schreibern oder anderen Laien erteilt."

Aber auch diese Pfarrschulen auf dem Lande dürfen wir uns keineswegs als Volksschulen in heutigem Sinne vorstellen. Sie setzten sich wohl kaum die Verbreitung allgemeiner Bildung zum Ziele, sondern suchten hauptsächlich Kleriker und Sänger für den Kirchendienst vorzubilden. Ein elementarer Lateinunterricht stand auch bei ihnen neben den Anfangsgründen des Lesens und Schreibens im Mittelpunkt des Interesses. Ein lebendiges Bild aus dem Leben von Lehrern und Schülern zu Beginn des 16. Jahrhunderts gibt die Selbstbiographie von Thomas Platter, später Rektor in Basel, und ein anderer Gelehrter, der Kantor Nicolaus Hermann zu Joachimsthal († 1561), entwirft in der Widmung seines Buches „Die Historien von der Sintflut, Joseph, Mose usw. in Reyme gefasset, für christliche Hausväter und ihre Kinder" folgende vielleicht etwas zu stark gefärbte Schilderung, und zwar nicht von den Zuständen der deutschen, sondern der höher bewerteten Lateinschulen jener Zeit:

„Wenn ich zurückdenke, wie es in meiner Jugend vor fünfzig Jahren und vorher in Kirchen und in Schulen gestanden ist, und wie man darin gelehrt hat, so stehen mir die Haare zu Berge und schaudert mir die Haut, kann es auch unbeseufzt und beklagt nicht lassen, und es wäre zu wünschen, daß die jetzige Jugend und Schüler nur den halben Teil wissen sollten, was zu derselben Zeit die armen Schülerlein für Elend, Jammer, Frost, Hunger und Kummer haben erleiden und erdulden müssen, und wie sie dagegen so gar übel und unrichtig sind gelehrt und unterwiesen worden, ja noch einmal, sage ich, wäre es zu wünschen, daß sie es wissen sollten, so würden sie ihre Hände aufheben und Gott von Herzen für die großen Wohltaten und gnadenreiche Zeit, darinnen sie geboren sind, danken und ihn loben, ehren und preisen. Denn in gemeinen Schulen war eine solche Barbarei und Unrichtigkeit im Lehren, daß mancher bis 20 Jahre alt wurde, ehe er seine Grammatik lernte und ein wenig Latein verstand und reden konnte, welches doch gegen das jetzige Latein lautet wie ein altes Rumpelscheid oder Strohfiedel gegen die allerbeste und bestgestimmte Orgel. Welches man denn mit den ungelehrten Priestern,

so zur selben Zeit viel Tausend waren, leicht bezeugen und beweisen könnte. Zudem wurden die armen Knaben mit dem Singen dermaßen beschwert und gepeinigt, daß man von einem Feste zum andern kaum Zeit genug haben konnte, die Gesänge anzurichten und zu übersingen, wenn man gleich in der Schule sonst nichts zu lernen und zu lehren bedurft hätte, und mußten oft die Knaben bei nächtlicher Zeit in einer Mette in dem kalten Winter drei ganze Zeigerstunden aneinander in der Kirche frieren, daß mancher sein Lebelang ein Krüppel und ungesunder Mensch sein mußte. Die armen Kinder, die nach Parteken (Brotstücken) herum sungen, das waren recht natürliche Märtyrer. Wenn sie in der Schule genugsam gemartert waren und in der Kirche erfroren, mußten sie dann erst hinaus auf die Gart (die Bettelei), und wenn sie mit großer Mühe im Regen, Wind und Schnee etwas ersungen, mußten sie dasselbige den alten Bacchanten, welche daheim auf der Bärenhaut lagen, wie einem Drachen in den Hals stecken, und sie, die Knaben, mußten Maul ab sein und darben. Dagegen sollten die Bacchanten sie unterweisen und mit ihnen repetieren und konnten oft selber nichts denn scamnum deklinieren, das magister und musa hatten sie nicht gelernt. Und wie die Lehrer und Schulmeister waren, so waren auch gemeiniglich die Schulen die garstigsten, unflätigsten Häuser, daß Bütteleien, Schindereien und Henkereien lauter Schlösser und Paläste dagegen waren. In solchen garstigen, unflätigen Häusern, mitten unter den Katzen und Mäusen, Flöhen, Wanzen und Läusen, und was der Bursalia (Burschensachen) mehr waren, mußte die liebe Jugend erzogen werden, die einst sollte Lehrer und Regenten geben."

2. Das Zeitalter der Reformation.

Wenn wir sonach von einem allgemeinen Volksunterricht in der zweiten Hälfte des Mittelalters weder in den deutschen Städten noch auf dem Lande reden können, so begann sich doch mit dem Zeitalter der Erfindungen und Entdeckungen, mit der Verbreitung der Buchdruckerkunst, dem Wiederaufleben der klassischen Schriftsteller, mit der Reformation allmählich in allen Kreisen des Volkes ein stärkeres Bedürfnis nach der Kenntnis des Lesens und Schreibens und nach einem tieferen Verständnis der göttlichen und weltlichen Dinge geltend zu machen. Martin Luther hatte auch den Laien in seiner Bibelübersetzung die Quelle des Glaubens und der Erkenntnis Gottes durch die Muttersprache eröffnet und in seinen Katechismen, seinen Sendschreiben, Streitschriften und Liedern hochbedeutsame

literarische Werke in der Sprache des Volkes geschaffen. Er hatte schließlich einen neuen Glauben und damit die Notwendigkeit begründet, die Kinder des Volkes in diesem Glauben zu unterrichten. Alle diese Momente trugen dazu bei, die protestantischen Fürsten und Städte zu veranlassen, für den Unterricht auf breiterer Grundlage als bisher Fürsorge zu treffen, und die Einziehung der katholischen Kirchengüter in protestantischen Ländern bot teilweise die erforderlichen Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht dar. Die Stellung Luthers zur Volksschule, wie man sie damals auffassen konnte, ist oft geschildert worden. Es ist sein großes Verdienst, die Eltern, Bürger und Obrigkeiten seines Landes auf die Bedeutung der Kindererziehung mit kraftvollen und zuweilen leidenschaftlichen Worten hingewiesen zu haben, wenn auch sein Standpunkt in dieser Frage ein vorzugsweise theologischer blieb.

Die Einführung der Reformation in einer großen Anzahl deutscher Staaten hatte naturgemäß die Neuorganisation der gesamten kirchlichen Verhältnisse in ihnen zur Folge. Die diese Organisation regelnden Kirchenordnungen sind, da sie sich auch mit der Erziehung der Kinder in dem neuen Glauben beschäftigen, wichtige Dokumente für die Geschichte des deutschen Schulwesens. Freilich richten auch sie ihr Hauptaugenmerk auf den gelehrten Unterricht, aber einige gedenken doch auch mit einiger Ausführlichkeit der deutschen Schulen. Es lassen sich unter diesen Kirchenordnungen, sofern sie noch dem 16. Jahrhundert angehören, vorzugsweise zwei Gruppen unterscheiden, diejenigen, welche Johannes Bugenhagen (1485—1558) zum Verfasser haben, und jene, welche auf die große Württembergische Kirchenordnung des Herzogs Christoph von 1559 zurückweisen. Bugenhagens Einfluß erstreckte sich besonders auf den deutschen Norden, und er verfaßte außer der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1528 auch solche für Hamburg 1529, für Lübeck 1530, Pommern 1534 und Dänemark 1537. Seine Schulordnung, welche sich auf Philipp Melanchthons „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen 1528" stützt, wendet den deutschen Schulen nur geringes Interesse zu. Seine Fürsorge gilt hauptsächlich den Lateinschulen. Seine Stadt-Braunschweigische Schulordnung, von welcher die Hamburger und Lübecker nur wenig abweichen, verlangt neben einer größeren Zahl von verhältnismäßig wohl dotierten öffentlichen Lateinschulen nur zwei halb private deutsche Knabenschulen und vier Mädchenschulen. Die Lehrer dieser Knabenschulen sollen kein festes Gehalt, sondern nur ein

Geschenk jährlich vom Rate erhalten, im übrigen aber auf das Schulgeld angewiesen sein. Dasselbe gilt von den Lehrerinnen der Mädchenschulen. Die Ansprüche, welche an diese letzteren Schulen gestellt werden, sind dadurch charakterisiert, daß die Schulordnung einen Schulbesuch von höchstens zwei Jahren in höchstens zwei Stunden täglich für die Mädchen vorschreibt.

Die Kirchenordnung des Herzogs Christoph von Württemberg vom Jahre 1559 geht auf Johannes Brenz (1499—1570) als ihren geistigen Urheber zurück, der für Süddeutschland eine ähnliche Bedeutung besitzt wie Bugenhagen für Norddeutschland, und hat ihrerseits der Braunschweigischen Schulordnung von 1569 und der Kursächsischen von 1586 als Vorbild gedient. Auch in dieser Kirchenordnung wird das lateinische Schulwesen mit besonderer Breite behandelt. Doch findet auch die deutsche Schule gebührende Berücksichtigung. Es heißt da:

„Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Flecken in unserm Fürstentum und gemeiniglich hart schaffende Untertanen haben, so ihrer Arbeit halber nit allezeit, wie not, ihre Kinder unterrichten und weisen können, damit denn derselben arbeitenden Kinder nit versäumet, fürnemlich aber mit dem Gebet und Katechismus und daneben schreibens und lesens ihrer selbs und gemeinen Nutzens wegen, desgleichen mit Psalmsingen dester baß unterricht und christenlich aufgezogen (werden), wöllen wir, wo bis anher in solchen Flecken Mesnereien gewesen, daß derselben deutsche Schulen mit den Mesnereien zusammen eingericht und darauf von unsern verordneten Kirchenvätern geschickte und zuvor examinierte Personen, so schreibens und lesens wohl bericht, auch die Jugend im Katechismus und Kirchengesang unterrichten könnten, verordnet werden."

Die Anforderungen an die Befähigung des Lehrers sind, wie wir sehen, gering. Knaben und Mädchen sollen in der Schule getrennt sitzen. Das Rechnen ist nicht als Gegenstand des Unterrichts genannt, doch soll der Lehrer in diesem Fache geprüft sein. Die Kinder sollen in drei Gruppen (Häuflein) geteilt werden. Die erste soll aus denjenigen bestehen, welche anfangen die Buchstaben zu lernen, die zweite aus denen, welche schon Silben zusammenfügen, die dritte endlich aus jenen, welche anfangen zu lesen und zu schreiben. Auch innerhalb dieser Gruppen sollen noch Unterabteilungen geschaffen werden, damit die Kinder zum Fleiß angereizt und die Arbeit des Schulmeisters erleichtert werde. Die Schulaufsicht wird von der Kirche geführt, von Pfarrern, Superintendenten und schließlich vom

Kirchenrat. Für den Katechismusunterricht ist die Schulpflicht vorgeschrieben und sollen die Eltern für unbegründete Schulversäumnisse der Kinder bestraft werden.

Gegen Ende des Jahrhunderts gewinnen die Vorschriften für die deutsche Schule in den Kirchenordnungen an Bestimmtheit und Umfang. Die Anforderungen an die Befähigung des Lehrers sowie die Ziele des Unterrichts werden teilweise etwas höhere. Die Sachsen-Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 fordert gute lateinische Knabenschulen, auch Schulen für die Mädchen, in denen sie Schreiben, Lesen, Katechismus, Sprüche der heiligen Schrift, Psalmen, Singen, dazu ferner Nähen, Stricken, Wirken und dergleichen lernen sollen. Auf den Dörfern sollen Knaben und Mädchen von dem Küster oder dem Pastor und deren Frauen unterrichtet werden, und auch hier wird gesonderter Unterricht für Knaben und Mädchen gefordert. Sollten die Eltern sich den Anordnungen des Herzogs widersetzen, so wird amtliches Einschreiten seinerseits in Aussicht gestellt.

In Lübeck bestanden zu jener Zeit, ungerechnet die Kirchenschulen, die Privat- und Winkelschulen sowie die Schulen der Schreib- und Rechenmeister, 12 öffentliche Schulen für Knaben und ebenso viele für Mädchen, und die Stadt Straßburg i. E. bestimmt in einer Kirchenordnung von 1598, daß neben der Lateinschule bei jeder Pfarre eine deutsche Schule für Knaben und Mädchen gehalten werden sollte. Als Lehrgegenstände werden hier Lesen, Schreiben und bisweilen Rechnen angeführt, vornehmlich aber Katechismus, Latein und Kirchengesang.

Inwieweit die auf die Schule bezüglichen Vorschriften der Kirchenordnungen dieser Zeit im übrigen praktisch durchgeführt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit beurteilen. Irgend welche zuverlässige Erhebungen über den Stand der Schulverhältnisse wurden damals natürlich nicht angestellt, und wenn wir den Äußerungen zeitgenössischer Schriftsteller Glauben schenken, so stand es noch um das Jahr 1600 trotz mancher wohlmeinender Anordnungen von Fürsten und Stadtbehörden dennoch recht übel um die Schule in deutschen Landen. Schulrat Sander entwirft in seiner Geschichte der Volksschule besonders in Deutschland (K. Schmid, Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit V. 3, S. 53) folgende Schilderungen der damaligen Schulhäuser:

„An die äußere Ausstattung der Schulen stellte ein Geschlecht, das für sich selbst auf dem Lande dürftig und unbehaglich, in den Städten warm und sicher, aber eng und finster wohnte, das fast nur

für das öffentliche Leben in Kirchen, Rathäusern, Schüttingen oder Hochzeithäusern große, stattliche, kunstreich gebaute und geschmückte Räume kannte, sehr geringe Ansprüche. Thomas Platter (1499—1582) in seiner vielbenutzten Autobiographie erzählt aus eigner Erfahrung, wie in der Schule bei St. Elisabeth zu Breslau neun Baccalarien gleichzeitig in einer Stube zu lesen (d. i. zu lehren) pflegten. Überdies dienten dort die Schulstuben den Schülern noch teilweise als Nachtquartier. Zwei Menschenalter später ergießt der streitbare Humanist Nikodemus Frischlin (1588) scharfe Zorneslauge über Braunschweigs städtisches Schulwesen, namentlich auch in dieser Hinsicht: ‚Sehe ich auf die A-B-C-Schule, worin der Väter Augäpfel, der Mütter Lieblinge sitzen, so erbarmt mich dieses zarten Häufleins. Sie müssen in einem Raume, wo kaum die Hälfte gehörig Platz hätte, so eng aufeinander sitzen, daß sie sich drücken und pressen. Da überdies das Schulhaus in einem finstern Winkel der Stadt steht, keinem Winde, keiner Luft zugängig, wie sollten in der Enge, in dem Gestanke, besonders sommers, die zarten Kleinen nicht in allerlei Krankheiten fallen?' ‚Die Männer, welche den ganzen Tag im Lärm und Stanke der Knaben stecken müssen, werden darin halb schwindsüchtig und halb taub!' Ebenda klagen 1590 einige Bürger dem Rate bitterlich, daß große und kleine Schüler den gar kalten Winter über in den Schulen großen Frost erlitten haben, und daß in den Wohnungen des Rectoris, Conrectoris und anderer Schuldiener ‚bisweilen alle Unordnung fürfellet.'

Man beachte, daß hier Wohnung der Lehrer und Schulzimmer nicht scharf voneinander getrennt werden. Nicht selten fehlte es an jedem Unterschiede zwischen beiden und fand der Unterricht in den Wohnräumen der Lehrer statt. Zu Bau und Besserung entschloß man sich oft genug erst dann, wenn ‚ohne Leib- und Lebensgefahr die functiones in die Länge nicht zu verrichten waren.' Gab es eigene Schulzimmer oder gar Schulsäle, so war es noch um 1600 nicht unerhört, daß in ihnen mehrere Klassen von verschiedenen Lehrern oder die Knaben vom Schulmeister, die Mädchen von der Lehrerin gleichzeitig unterrichtet wurden.

Man mag hieraus ermessen, wie schlimm es auf dem Lande mit der Unterkunft der Schulen gestanden haben wird. Zwar gab es an manchen alten und wohlhäbigen Kirchorten Küstereien, Wohnhäuser für die Opferleute, Mesner, Sigristen oder wie diese niederen Kleriker hießen. Doch schwerlich werden sie in vielen Fällen bequem zur Aufnahme von Schulen eingerichtet gewesen sein. In solchen

Fällen und gar, wo der wohlfeilste verfügbare Raum aus Not genommen werden mußte, teilte dann wohl des Lehrers Familie und gesamter Haushalt das Zimmer mit Lehrer und Schülern — zum Ungemach für beide Teile, wie man sich leicht ausmalt."

Die Methode des Unterrichts war, so wenig Bestimmtes wir auch aus den Schilderungen des 16. Jahrhunderts darüber erfahren, jedenfalls wenig ausgebildet, schwerfällig und mechanisch. Der reichlich vorhandene Memorierstoff: der Katechismus, die Sprüche, die Kirchenlieder, bot nur zu viel Gelegenheit zu geistlosem Auswendiglernen. Die hier und da in den Schulordnungen an die Lehrer gerichteten Warnungen, sich bei ihren Strafen alles Fluchens und ungebührlichen Redens zu enthalten, ihre Schüler nicht mit Schlüsseln, Büchern oder Fäusten ins Gesicht zu schlagen, sie nicht gräulich über die Bänke zu werfen, ihre Glieder zu verrenken, sie nicht an den Ohren zu ziehen und im Gesicht zu verletzen, kurz sie nicht wie Henker zu stäupen, sondern väterlich zu züchtigen, gestatten kaum eine allzu günstige Meinung über die Handhabung der Schulzucht. Die in dieser Hinsicht gewiß oft vorkommenden Ausschreitungen dürfen uns nicht wundern, wenn wir bedenken, daß es auch um 1600 einen für seinen Beruf ausgebildeten Lehrerstand nicht gab, daß die Erzieher der Jugend auch jetzt noch aus dem Stande der Handwerker, der Schreiber und Rechenmeister oder gar aus verkommenen Studenten hervorgingen, daß es diesen Leuten zum großen Teil an einer festen Existenz und gesichertem Lebensunterhalt fehlte, so daß viele das Lehramt als Nebenbeschäftigung trieben, und daß es eine streng durchgeführte, sachkundige Schulaufsicht und Kontrolle der Schuleinrichtungen nicht gab.

3. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges.

Das siebzehnte Jahrhundert ist das Zeitalter jenes großen Krieges, welcher nicht nur den materiellen Wohlstand des deutschen Landes in allen seinen Gauen zerstörte, unzählige Dörfer und Städte in Ruinen und fruchtbare Gefilde in Einöden verwandelte, sondern auch der sittlichen Kultur des Volkes und besonders allen Schuleinrichtungen die schwersten Wunden schlug. So wenig es unter diesen traurigen Verhältnissen möglich war, daß die Volksschule praktische Fortschritte machen konnte, so ist doch gerade das siebzehnte Jahrhundert reich an hervorragenden Theoretikern, Leuten, welche berufen waren, der Jugenderziehung ganz neue Bahnen zu weisen. Es ist

natürlich hier nicht der Ort, auf die Bedeutung von Männern wie Ratichius, Comenius, Spener u. a. näher einzugehen; dieser Bericht muß sich ausschließlich darauf beschränken, die Tätigkeit der Pädagogen dort zu erwähnen, wo sie persönlich oder durch ihre Schriften die Schulgesetzgebung ihres Landes unmittelbar beeinflußt haben.

Eine so unmittelbare Beziehung läßt sich in der Tat zwischen den pädagogischen Theorien des eigenartigen Schwärmers Ratke, genannt Ratichius (1571—1635) und der Weimarer Schulordnung von 1619 nachweisen. Diese Schulordnung zeichnet sich vor den früheren durch Hervorhebung einiger neuer Gesichtspunkte aus. Die allgemeine Schulpflicht wird nachdrücklich eingeschärft, und Anweisungen über ihre Erfüllung werden gegeben. Sie fordert für die Knaben Unterricht im Rechnen und gibt hinsichtlich der Disziplin Anweisungen, welche dem rauhen Geiste der Zeit weit vorauseilen. Der Abschnitt über die Schulpflicht lautet folgendermaßen:

„Es sollen soviel müglich, alle Kinder, Knaben und Mägdlein, mit allem Ernst und Fleiß zur Schulen gehalten werden, damit sie je zum wenigsten, nebenst dem heiligen Catechismo, Christlichen Gesängen und Gebeten recht lernen lesen und etwas schreiben. Denn es ist zu erbarmen, das auff den Dörfern, ja auch wol in Städten unter den Handwerksleuten, Gesinde und Taglöhnern so wenig Leute gefunden werden, welche lesen und schreiben können. Dadurch werden sie nicht wenig gehindert an dem Erkentniß Gottes und seines seligmachenden Worts, anderes Schadens und Verlusts in zeitlichen Sachen zu geschweigen; da sonst eines, das da hat lesen gelernt, nicht alleine mit desto besserem Verstande die Predigten göttliches Worts hören, sondern auch den lieben Catechismum desto leichter und bestendiger lernen, sich darinnen üben, darneben auf anderen feinen und nützlichen Gebet-, Gesang-, Trost- und Spruchbüchlein sich in seinem Christentumb wol erbauen, stercken und gründen kann. — Sollen demnach hinführo die Pfarherren und Schulmeister an einem jeden Ort uber alle Knaben und Mägdlein, die vom 6. Jahr an biß ins 12. Jahr bey ihrer Christlichen Gemeinde gefunden werden, fleißige Verzeichnüß und Register halten, auff das mit denen Eltern, welche ihre Kinder nicht wollen zur Schulen halten, könne geredet werden, auch auff'n Bedarff durch Zwang der weltlichen Obrigkeit dieselben, in diesem Fall ihre schuldige Pflicht inacht zu nehmen, angehalten werden mögen. — Und lest sichs damit nicht entschuldigen, das mann fürwendet, die Eltern köndten jhrer Kinder nicht entrathen, sondern müsten sie haben zum Gense- oder Pferdehüten und dergleichen: denn an dem Schuelgehen den armen Kindern ein mehrers gelegen ist, alß den Eltern an jhren Gensen, Pferden u. dgl., inmaßen sie dann gemeiniglich hernach, wenn sie erwachsen sind, selbst bekennen wie man von manchem Bawersmann höret, das sie gerne alle Gense und wol ein oder mehr Pferde und anderes darumb geben wollten, das sie hetten lesen und schreiben gelernet. — Dazu kan man solcher Notdurft auch noch wol rathen, wenn die Kinder flugs im 6. Jahr zur Schulen gehalten werden, das sie nicht eben allzeit biß in das 12. Jahr dürffen in der Schulen zubringen, sondern zum Lesen und Schreiben durch Gottes Segen wol ehe gelangen und alßdenn eins nach dem andern zum Gense- oder Pferdehüten noch zeitlich genugsam kommen mögen."

Unter dem Einflusse der Schriften des Ratichius und Comenius (1592—1670) entstand in dem Herzog Ernst von Gotha der Wunsch,

trotz der Wirrnisse des 30jährigen Krieges seinem Volke durch die Verbesserung der Schulen zu helfen. In seinem Auftrage verfaßte der Rektor des Gymnasii illustris, D. Andreas Reyher (1601—1673) im Jahre 1642 den „Spezial und sonderbahren Bericht, wie nechst göttlicher Verleyhung die Knaben und Mägdlein auff den Dorfschaften und in den Städten die unter dem untersten Haufen der Jugend begriffene Kinder im Fürstentum Gotha kurz und nützlich unterrichtet werden sollen", jene berühmte Volksschulordnung, welche unter dem Namen Gothaischer Schulmethodus der deutschen Schulgesetzgebung in der Folge lange als Vorbild gedient hat. Diese ihrer Zeit weit vorauseilende Schulordnung ist im Laufe der Jahre verschiedentlich umgearbeitet und neu herausgegeben worden. Sie zerfällt nach der Ausgabe von 1662 in folgende 13 Kapitel:

Das I. Kapitel handelt von dem, was insgemein bei der Schule in acht zu nehmen ist und erfordert wird. Es setzt den Beginn der Schulpflicht für alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts auf das 5. Lebensjahr fest und verlangt den Schulbesuch gleichmäßig im Sommer und Winter, „bis sie dasjenige, was ihnen zu wissen nötig ist, und nachgehens in diesem Bericht stückweise erzählet ist, gelernt haben". Es schreibt die Trennung der Geschlechter vor und beschränkt die Ferien im wesentlichen auf die Erntezeit (in Städten 4, auf Dörfern 6 Wochen). Es nennt die vorgeschriebenen Lernbücher: A-B-C-Täfelein, Syllabenbüchlein, Teutsches Lese-Büchlein, Evangelien-Büchlein, Psalmen, so in der Schule zu lernen neben etlichen Gebeten, Gesang-Büchlein, Musica, Rechen-Büchlein „und was sonsten mehr verordnet ist". Das Dreiklassensystem wird angeordnet und bestimmte Jahrespensen vorgeschrieben.

Das II. Kapitel fixiert den Lehrplan der untersten Klasse, das III. den der mittleren, das IV. den der oberen Klasse. Das V. Kapitel setzt die Stundenzahl fest: Mittwochs und Sonnabends sollen täglich 3 Stunden sein, sonst täglich 6 einschließlich der Predigtstunde, wenn sie in die Schulstunden fällt. Eine Verminderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des Konsistoriums. Das VI. Kapitel handelt von der Schulzucht und dem Betragen der Kinder in der Schule und außerhalb derselben, das VII. „von der Schuldiener Amt". Der Lehrer soll sich der Schimpfworte enthalten und bei körperlichen Züchtigungen nicht mit Stecken, Büchern, Schlüsseln oder Fäusten dreinschlagen, die Kinder raufen, stoßen oder treten. Seine Strafen sollen mit einer Rute erfolgen und so ausgeführt werden, daß die Kinder dabei väterliche Liebe verspüren. Er soll den Unterricht ohne triftigen Grund nicht versäumen, sich auf seine Lektionen, besonders auf den Katechismus vorbereiten, die Schulversäumnis der Kinder täglich notieren. Entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen ist besonders zu vermerken, damit die säumigen Eltern zur Rechenschaft gezogen werden können. Er soll über die Ausrüstung der Kinder mit Lehrmitteln wachen und dergl. mehr. Das VIII. Kapitel handelt von dem Amt der Eltern und ihrer Stellvertreter und bezieht sich hauptsächlich auf die Erfüllung der Schulpflicht, die Erstattung des Schulgeldes und den Verkehr der Eltern mit dem Lehrer. Das IX. Kapitel handelt vom Amt und der Aufsicht der Pfarrer, von ihrer Pflicht, den Schulbesuch zu kontrollieren, das Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder vom 5. bis zum 14. Jahre zu führen, das Schulinventar zu beaufsichtigen, über vorzeitige Dispensation der Kinder vom Schulbesuch zu entscheiden. Das X. Kapitel handelt von der Obacht weltlicher Herren, soweit ihnen die Schulinspektion mit aufgetragen ist, das XI. Kapitel vom Amt und Oberaufsicht der Superintendenten und Adjunkten, über ihre regelmäßigen und außerordentlichen Schulrevisionen und über ihre an das Konsistorium zu erstattenden Be-

richte, das XII. Kapitel von der Verrichtung der geistlichen Untergerichte, der Disziplinarinstanz der Lehrer, welche befugt war, dieselben mit Vorenthaltung der Besoldung zu bestrafen bezw. ihre Dienstentlassung bei dem Konsistorium zu beantragen. Auch die Mängel hinsichtlich der Schulgebäude und der Lehrerbesoldung sollte diese Behörde abstellen und ungehorsame Eltern in Strafe nehmen. Das letzte Kapitel behandelt die alljährlich vorzunehmenden Schul- und Entlassungsprüfungen.

Die Unterrichtsgegenstände, welche in diesem Methodus aufgeführt werden, sind Religion, Kirchengesang, Lesen, Rechnen und Realien. Es soll kein Kind aus der Schule entlassen werden, das nicht fertig deutsch lesen kann, den Katechismus Luthers vollständig beherrscht und versteht, eine ziemliche Handschrift schreibt und etwas Arithmetik und Musik gelernt hat. Im deutschen Unterricht soll in der obersten Klasse nicht nur die Fertigkeit im Lesen der Druckschrift geübt werden, sondern es sollen auch Abschnitte im Schreibheft, zuerst in leserlicher, dann in weniger leserlicher Schrift, den Kindern vorgelegt werden. Wo die Lehrkräfte dazu befähigt sind, soll auch ein Unterricht über natürliche Dinge (Realien) gegeben werden, d. h. z. B. über das Zeitmaß nach Sand- oder Sonnenuhr, über den Auf- und Untergang der Gestirne, die Himmelsgegenden, Pflanzen, Tiere, über weltliche und geistliche Sachen, über Staatseinrichtungen, Geschäfte und allerlei Gebiete der Heimatskunde und der Physik.

Über die Durchführung aller dieser ihrer Zeit vorauseilenden Anordnungen wachte Herzog Ernst mit Sorgfalt. Er unterstützte mit wahrer landesväterlicher Güte die Gemeinden beim Bau der Schulhäuser, sorgte für ein auskömmliches Gehalt der Lehrer und gewährte auch ihren Hinterbliebenen Unterstützungen.

Gingen in dieser Weise protestantische Fürsten in der Förderung des Volksunterrichts mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse ihres Landes und die Forderungen der Zeit vor, so blieb auch in katholischen Landen das Schulwesen nicht völlig zurück, und es ist das besondere Verdienst der Patres piarum scholarum, der Piaristen, sich im 17. Jahrhundert der Sache der Volksschule angenommen zu haben. Die Gegenstände des von ihnen erteilten Unterrichts waren im allgemeinen dieselben, welche auch in protestantischen Ländern in der deutschen Schule gelehrt wurden.

In dieser Zeit der schweren Not und der physischen Erschöpfung unseres Vaterlandes begann, wie wir gesehen haben, der Gedanke der allgemeinen Schulpflicht bei den Fürsten und Regierungen Wurzel zu fassen und sich einzubürgern. Im Volke selbst fehlte die Einsicht von der Notwendigkeit und dem Segen dieser Einrichtung vorläufig noch gänzlich.

4. Das pädagogische Jahrhundert.

(Die Zeit des Pietismus und des Philanthropismus.)

Der Pietismus knüpft sich an die Namen Spener und Francke. Die Bedeutung dieser religiösen Richtung für die Wiederbelebung

einer tieferen, innerlicheren Auffassung des Christentums kann hier natürlich nicht ausreichend gewürdigt werden. Einen mittelbaren Einfluß auf die Organisation der deutschen Volksschule gewann Philipp Jakob Spener (1635—1705) dadurch, daß er mit Erfolg für die allgemeine Durchführung bezw. Wiedereinführung der Konfirmation in protestantischen Ländern eintrat. Diese Einrichtung setzte dem religiösen Schulunterricht ein gewisses erkennbares Ziel, die Mündigwerdung des jungen protestantischen Christen, und dieses Ziel ließ sich nicht wohl vor dem 14. Jahre erreichen. So trug denn die Sitte der Konfirmation viel dazu bei, daß in protestantischen Landen das 14. Jahr als der natürliche Abschluß der Schulpflicht angesehen wurde.

August Hermann Francke (1663—1727) erhielt seine Erziehung auf dem Gymnasium zu Gotha und steht auf diese Weise unter dem Einfluß des gothaischen Schulwesens. Er schuf 1695 in seiner Armenschule in Halle den Keim zu dem Waisenhause, dem Pädagogium und all den großartigen, für die Schulgeschichte so hoch bedeutsamen Unterrichtsanstalten, welche noch heute in Halle bestehen. Seine Armenschule und sein Waisenhaus haben im 18. Jahrhundert den nachhaltigsten Einfluß auf Deutschland und selbst auf das Ausland ausgeübt. Francke darf wohl mit Recht als der Begründer dieser beiden Arten von Fürsorgeanstalten für die bedürftige Jugend angesehen werden, und wenn auch die Armenschule in unseren Tagen mit Recht als eine glücklicherweise überwundene Erscheinung angesehen wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß Francke das Verdienst zukommt, sich in vorbildlicher Fürsorge zuerst der ärmsten Kinder angenommen und ihnen Erziehung an Stelle eines flüchtigen Almosens geboten zu haben. Vielleicht noch größer ist Franckes Verdienst auf einem anderen Gebiete, dem der Lehrerausbildung. Sein Lehrerseminar wurde das Vorbild vieler anderer ähnlicher Anstalten, welche der Volksschule im 18. Jahrhundert eine Fülle von brauchbaren Lehrkräften lieferten. Johann Julius Hecker (1707 bis 1768), welcher als Student längere Zeit an dem Franckeschen Pädagogium unterrichtet hatte, wurde durch sein im Jahre 1748 in Berlin begründetes und im Jahre 1753 zu einem königlichen Institut erhobenes und von Friedrich dem Großen gefördertes Küster- und Schulmeisterseminar der Schöpfer eines Instituts, welches in ganz Deutschland Nachahmung fand. Ähnliche Seminare wurden im Laufe weniger Jahrzehnte in Hannover, Wolfenbüttel, in der Grafschaft Glatz, in Breslau und Karlsruhe eröffnet. Auch der katholische Abt Felbiger hatte, angeregt durch die Bestrebungen Heckers, (1762) in Sagan

eine verbesserte Schule gegründet, und diese verbesserte Methode wurde dann der Einrichtung des katholischen Lehrerseminars zu Breslau (1765) zugrunde gelegt. Das 1763 von Friedrich dem Großen erlassene General-Land-Schulreglement, das erste Volksschulgesetz, welches das Gebiet des ganzen preußischen Staates umfaßt und die Grundlage der noch heute bestehenden Ordnung der preußischen Volksschule bildet, ist im Auftrage des Königs von Hecker ausgearbeitet worden.

Auch in den übrigen deutschen Landen lassen sich, wie „in der Instruktion und Verordnung vor die deutschen Schulen auf dem Lande in dem Fürstentum Eisenach" von 1705 und in der „erneuten Ordnung für die deutschen Schulen" in Württemberg von 1729, die Einflüsse des Pietismus auf das Volksschulwesen deutlich nachweisen.

Der Philanthropismus steht in innerer Beziehung zu der englischen und französischen Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts und trägt die charakteristischen Züge des Rationalismus und Utilitarismus deutlich an sich. Die Erziehung verfolgt das Ziel, den Menschen durch Aufklärung über die Dinge dieser Welt zur Erkenntnis seines wohlverstandenen Vorteils, zur Erfüllung seiner Pflichten gegen seinen Nächsten, zur Glückseligkeit zu führen. Der Staat und die Regierungen haben das lebhafte Interesse, die Untertanen von Vorurteilen und Aberglauben zu befreien, sie zu verständigen und denkenden Menschen heranzubilden. Nur auf diesem Wege kann eine dauernde Wohlfahrt der Gesamtheit erreicht werden. Die Lösung dieser Aufgabe stellte man sich damals verhältnismäßig leicht vor und gab sich hochfliegenden optimistischen Erwartungen auf die baldige Erreichung dieser Ziele hin. Die wichtigsten pädagogischen Vertreter des Philanthropismus standen, mit Ausnahme von Basedow, auf dem Boden des Christentums, aber ihr christliches Denken wandte sich vorzugsweise den Fragen der praktischen Moral zu. Welche Gesichtspunkte für diese Männer maßgebend waren, erkennen wir am besten aus der charakteristischen Äußerung, welche der Herr von Rochow seiner Geschichte der von ihm begründeten Schulen in Reckan und anderen Orten vorausschickt. Er sagt:

„Als in den Jahren 1771 und 1772 sehr nasse Sommer einfielen, viel Heu und Getraide verdarb, Theurung entstand, auch tödtliche Krankheiten unter Menschen und Vieh wütheten, da that ich nach meiner Obrigkeitspflicht mein mögliches, den Landleuten auf alle Weise mit Rath und That beyzustehen. Ich nahm einen ordentlichen Arzt für die Einwohner auf meinen Gütern an, der unentgeltlich von ihrer Seite sie, gegen ein jährliches Gehalt von mir, mit freyer Medizin versehen und heilen sollte. Sie erhielten schriftliche Anweisungen und mündlichen Rath, wie durch allerley Vorkehrungen und

Mittel (wobey sie freilich auch ihrer Seits thätig seyn mußten) dem Fortgang der Epidemie zu steuern sey. Aber böse Vorurtheile, Verwöhnung und Aberglauben, nebst gänzlicher Unwissenheit an Lesen und Schreiben, machten fast alle meine guten Absichten fruchtlos.

Sie empfiengen zwar die Mittel, die ich bezahlte, nahmen sie aber nicht ein, und scheuten sogar die Mühe, dem nur eine kleine Meile in Brandenburg entfernt wohnenden Arzte von dem jedesmaligen Zustande der Patienten etc. Nachricht zu geben.

Die einfachsten Vorkehrungen und Reinigungsanstalten, die ich ihnen mündlich und schriftlich empfohl, waren ihnen theils zu mühsam, theils hatten sie solche vergessen, und das Schriftliche konnten sie nicht lesen.

Dagegen brauchten sie heimlich die verkehrtesten Mittel, liefen zu Quacksalbern, Wunderdoktoren, sogenannten klugen Frauen, Schäfern und Abdeckern, bezahlten dort reichlich, und starben häufig dahin.

In tiefer Demuth möchte ich an diesem kundbaren Beyspiel denen Regenten und Landesvätern der Völker den hohen und unschätzbaren Werth der Aufklärung durch bessere Schulen hier nochmals an das Herz legen!

Schon bloß von Seiten der Finanz betrachtet, die durch Entvölkerung der Länder verliert und bei Wohlstand und Erhaltung nützlicher Individuen gewinnt, fallen alle Einwürfe der Aufklärungsfeinde dahin. Oder gehört etwa nicht zu jedem Thun und Lassen und Gewerbe Nachdenken und Vordenken, damit es gelinge? Der Dumme denkt aber nicht gehörig weder nach noch vor, weiß sich nicht zu helfen, kann guten Rath nicht würdigen, und wird eben darum ein Opfer der Ereignisse.

In bittern Gram versenkt über diese schrecklichen Folgen der Dummheit und Unwissenheit, saß ich einstmals (es war am 14. Februar 1772) an meinem Schreibtische, und zeichnete einen Löwen, der in einem Netze verwickelt da liegt. — „So, dacht ich, liegt auch die edle kräftige Gottesgabe, Vernunft, die doch jeder Mensch hat, in ein Gewebe von Vorurtheilen und Unsinn dermaßen verstrickt, daß sie ihre Kraft so wenig, wie hier der Löwe die seinige, brauchen kann. Ach wenn doch eine Maus wäre, die einige Maschen dieses Netzes zernagte, vielleicht würde dann dieser Löwe seine Kraft äußern und sich los machen können!“

Und nun zeichnete ich gleichfalls, als Gedankenspiel, auch die Maus hin, die schon einige Maschen des Netzes, worin der Löwe verwickelt liegt, zernagt hat.

Wie ein Blitzstrahl fuhr mir der Gedanke durch die Seele:

„Wie, wenn du diese Maus würdest?“

Und nun enthüllte sich mir die ganze Kette von Ursachen und Wirkungen, warum der Landmann so sey als er ist: Er wächst auf, als ein Thier unter Thieren. Sein Unterricht kann nichts Gutes wirken. Der gröbste Mechanismus herrscht in seinen Schulen. Sein Prediger spricht hoch- und er plattdeutsch. Beide verstehen sich nicht. Die Predigt ist eine zusammenhängende Rede, die er wie zur Frohne hört, weil sie ihn ermüdet, indem er, an Aufmerken und Periodenbau nicht gewöhnt, ihr nicht folgen kann, ja selbst wenn sie gut ist, (und wie oft ist sie das?) das Bündige derselben bey ihm nicht Überzeugung wirkt. Niemand bemüht sich, die Seelen seiner Jugend zu veredlen. Ihre Lehrer sind gewöhnlich, wie Christus es nennt, blinde Leiter, und so leidet denn der Staat bey diesem Zustande der Sachen (nach welchem sein Flor sich in einem beständigen Kriege gegen die verheerende und zerstörende Dummheit befindet) mehr Verlust als in der blutigsten Schlacht.

„Gott! dachte ich, muß denn das so seyn? Kann der Landmann, diese eigentliche Stärke des Staats-Körpers, nicht auch verhältnißmäßig gebildet, und zu allem guten Werk geschickt gemacht werden? Wie viel tüchtige Menschen hätte z. B. ich in diesen Jahren nicht meinem Vaterlande gerettet, die jetzt ein Raub ihrer entsetzlichen Stupidität geworden sind! Ja! ich will die Maus seyn. Gott helfe mir!“

Der Begründer der ganzen philanthropischen Richtung, welcher ihr auch den Namen gegeben hat, Johann Bernhard Basedow (1723—1790), schuf in seiner, mit Unterstützung des Fürsten Leopold Franz Friedrich von Anhalt-Dessau im Jahre 1774 begründeten Erziehungsanstalt Philanthropin, d. h. einer „Werkstätte der Menschenfreundschaft", eine Musteranstalt, an welcher später auch die beiden anderen Führer dieser Richtung, Campe und Salzmann, vorübergehend tätig gewesen sind.

Wenn auch diese Anstalt vorzugsweise für die Erziehung der Kinder höherer Stände bestimmt war und nicht eigentlich der Volksschulbildung diente, so verbreitete sie doch die Keime gesunder pädagogischer Anschauungen im deutschen Volke, welche schließlich auch der Volksschule zugute kommen mußten. Die vielfachen Anregungen, welche er von J. J. Rousseau empfangen hat, sind in seinen Schriften ebenso wie in den Einrichtungen seiner Schule deutlich zu erkennen. Der Abhärtung und Kräftigung des Körpers durch Turnen, Baden, weite Spaziergänge, Handwerks- und Feldarbeit wurde große Sorgfalt zugewendet. Die Disziplin war milde, dafür suchte der Unterricht durch neue verbesserte Methoden das lebendige Interesse der Schüler und die Begeisterung der Lehrer zu erwecken. Der Hauptzweck der Erziehung sollte sein: „die Kinder zu einem gemeinnützigen, patriotischen und glückseligen Leben vorzubereiten. Ein ansehnlicher Stand hingegen, ein reichliches Auskommen, Gelehrsamkeit, Kunstfertigkeit und ein angenehmes äußerliches Wesen sind Vorteile, welche man seinen Kindern auf solche Art verschaffen darf, daß dem Hauptzwecke nicht geschadet werde." Wenn auch Basedow als Charakter keine vorbildliche Persönlichkeit war und durch übertriebene Reklame sowie mancherlei Absonderlichkeiten der Wirkung seiner Ideen schadete, wenn auch das von ihm begründete Philanthropin sich trotz der Mitwirkung vieler tüchtiger Pädagogen nur bis zum Jahre 1793 halten konnte, so hat er doch in dieser Erziehungsanstalt ein Werk geschaffen, welches zahlreichen ähnlichen Schulen zum Vorbild gedient hat, und dessen Ideen noch heute Lebenskraft besitzen, wie die in jüngster Zeit neu gegründeten Land-Erziehungsheime in Ilsenburg, Haubinda, Schloß Glarisegg am Bodensee beweisen.

Johann Heinrich Campe (1746—1818), der Erzieher der Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt, wirkte eine kurze Zeit als Edukationsrat, Lehrer und Leiter an dem Basedowschen Philanthropin und führte die Richtung des Philanthropismus in die Jugendliteratur

ein. Sein berühmtestes Werk auf diesem Gebiete ist seine noch heute in Deutschland viel gelesene Bearbeitung des Defoeschen Robinson Crusoe (Robinson der Jüngere 1779). Das Buch erlebte 1894 bereits die 116. Auflage, und schon wenige Jahre nach seinem Erscheinen konnte Campe sich rühmen, daß es in alle europäischen Sprachen übersetzt sei. Allerdings gewinnt die Erzählung der Abenteuer Robinsons nach dem heutigen Geschmack nicht durch die eingeschobenen wissenschaftlichen und moralischen Exkurse.

Der vorzüglichste Schriftsteller der philanthropischen Richtung war Christian Gotthilf Salzmann (1744—1811), ein Mann, dessen Werke zum großen Teile nicht nur der Pädagoge, sondern auch der Laie, sofern er für Kindererziehung überhaupt Interesse besitzt, nicht ohne Nutzen und Vergnügen lesen wird. Auch er war eine Zeitlang als Religionslehrer und Liturg an der Basedowschen Anstalt tätig, begründete aber später (1784) auf dem Gute Schnepfenthal, nicht weit von Gotha, eine eigene Erziehungsanstalt, welche er im philanthropischen Sinne, doch mit Vermeidung der zahlreichen Übertreibungen des Dessauer Philanthropins, bis zu seinem Tode leitete.

Diese Anstalt hat den Wechsel der Zeiten überdauert und besteht noch heute. Das Ziel, welches Salzmann bei der Begründung der Schnepfenthaler Schule vorschwebte, war, wie er es in der Schrift „Noch etwas über Erziehung" ausspricht, gesunde, verständige, gute und frohe Menschen zu bilden, sie dadurch in sich selbst glücklich zu machen und zu befähigen, zur Förderung des Wohles ihrer Mitmenschen kräftig mitzuwirken. Wie er sich die Aufgabe des Erziehers vorstellt, geht aus den Worten hervor, in denen er sich in dem „Ameisenbüchlein" an den Erzieher selbst wendet. Es heißt da:

„An Hermann! So nenne ich dich, lieber, junger Mann, der du in deiner Brust ein Streben fühlst, durch Tätigkeit für Menschenwohl dich in der Welt auszuzeichnen.

Gib mir die Hand! wenn du nicht vorzügliche Talente und entschiedene Neigung zu einem anderen Geschäfte in dir fühlst, — so widme dich der Erziehung!

Diese schafft dir Gelegenheit, für Menschenwohl recht tätig zu sein. Wer Moräste austrocknet, Heerstraßen anlegt, Tausenden Gelegenheit gibt, sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen, Gärten pflanzt, Krankenhäuser stiftet, wirkt auch für Menschenwohl, aber nicht so unmittelbar und durchgreifend als der Erzieher. Jener verbessert den Zustand der Menschen, dieser veredelt den Menschen selbst. Und ist der Mensch erst veredelt, so geht aus ihm die Ver-

besserung von selbst hervor, und der Zögling, dessen Veredelung dir gelungen ist, hat Anlage, auf dem Platze, wohin ihn die Vorsehung stellt, den Zustand von Tausenden seiner Brüder angenehmer und behaglicher zu machen."

Der größte Pädagoge dieser Zeit gehört zwar seiner Geburt und dem größten Teile seines Lebens nach dem 18. Jahrhundert an, reicht aber mit seinem unmittelbaren und mittelbaren Einfluß bis tief in das 19. Jahrhundert, ja bis in die Gegenwart hinein. Die Bedeutung des Schweizers Johann Heinrich Pestalozzi (1746—1827) für die Volksschule kann hier nicht entsprechend gewürdigt werden. Er hat durch seine Erziehungsanstalten in Neuhof, Stanz, Burgdorf und Iferten, sowie durch seine Schriften und seinen persönlichen Verkehr mit zahllosen Lehrern, Menschenfreunden und Staatsmännern den nachhaltigsten Einfluß auf die Entwicklung der Pädagogik in allen Kulturländern ausgeübt. Sein Ideal war die Ausbildung des ganzen Menschen und sein Weg zu diesem Ziele die Liebe zu den Kindern.

Sein Leben war reich an Not, Sorge und Mißerfolgen, aber er hat die hohe Befriedigung genossen, daß er in seinem Alter wie selten ein Pädagoge Anerkennung und Bewunderung von aller Welt erfahren hat. Sein Schloß in Iferten am Neuchateller See wurde der Mittelpunkt der pädagogischen Interessen von ganz Europa, und er wurde nicht müde, Rat und Belehrung all den unzähligen Besuchern zu spenden, welche bei ihm zusammenströmten, um ihn persönlich kennen zu lernen und die Wunder seiner Methode zu schauen.

Als nach der Schlacht bei Jena in der Zeit der tiefsten Demütigung Preußens durch Napoleon I. König Friedrich Wilhelm III. und seine Räte an der Wiedergeburt der Monarchie arbeiteten, wußte man keinen besseren Rat, um die sittliche Kraft des Volkes neu zu beleben, als daß man junge Gelehrte zu Pestalozzi sendete, damit sie seine Methoden in das preußische Schulwesen einführten. Der Minister von Altenstein schrieb damals am 11. September 1808 an Pestalozzi:

„Die jungen Männer sollen den Geist Ihrer ganzen Erziehungs- und Lehrart unmittelbar an der reinsten Quelle schöpfen, nicht bloß einzelne Teile davon kennen lernen, sondern alle in ihrer wechselseitigen Beziehung und ihrem tiefsten Zusammenhange auffassen, unter Anleitung ihres ehrwürdigen Urhebers und seiner achtungswerten Gehilfen sie üben lernen, im Umgange mit Ihnen nicht ihren Geist allein, sondern auch ihr Herz zum vollkommenen Erziehungsberufe ausbilden und von demselben lebendigen Gefühle der Heiligkeit dieses

Berufes und demselben feurigen Triebe erfüllt werden, von welchem beseelt Sie Ihr ganzes Leben ihm widmen."

Pestalozzi blieb sich trotz dieser vielfachen Ehrungen und Auszeichnungen wohl bewußt, daß die Frage der Jugenderziehung durch ihn noch nicht gelöst sei. Aber er war auch überzeugt, daß spätere Generationen auf seinem Werke weiterbauen würden. Er sagt in seinem Schwanengesang am Schluß: „Prüfet alles, behaltet das Gute, und wenn etwas Besseres in euch selber gereift, so setzet es zu dem, was ich euch in diesen Bogen in Wahrheit und Liebe zu geben versuchte, in Wahrheit und Liebe hinzu, und werfet wenigstens das Ganze meiner Lebensbestrebungen nicht als einen Gegenstand weg, der, schon abgetan, keiner weiteren Prüfung bedürfe. — Er ist wahrlich noch nicht abgetan und bedarf einer ernsten Prüfung ganz sicher, und zwar nicht um meiner und um meiner Bitte willen."

Seine Schüler und seine Werke trugen seine Ideen weiter, und wenn auch die bedeutenden deutschen Schulmänner des 19. Jahrhunderts, Dinter, Harnisch, Fröbel, Diesterweg und andere mehr, nicht unentwegt auf seinem Standpunkte stehen bleiben konnten, so schritten sie doch auf der von ihm eingeschlagenen Bahn rüstig weiter, zum Segen der deutschen Jugend und zum Vorteil des Vaterlandes.

Das 19. Jahrhundert kann sich in Deutschland an großen Pädagogen mit dem 18. nicht messen, aber es hat Bedeutendes darin geleistet, die Ideen der großen Jugenderzieher zu verwirklichen. Was jenen als Hoffnungen und Wünsche vorschwebte: die sorgfältige Ausbildung eines tüchtigen Lehrerstandes, die Durchführung der Schulpflicht für sämtliche Kinder, von der Großstadt bis zu den entferntesten Gebirgsdörfern, die Versorgung des ganzen Landes mit zweckentsprechenden Schulhäusern, eine sachkundige Schulaufsicht, gesetzliche Regelung der Lehrergehälter und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen — das alles ist im Laufe des 19. Jahrhunderts Wirklichkeit geworden. Überdies hat sich die Methode des Unterrichts wie seine belehrenden und erziehlichen Erfolge in hohem Maße vervollkommnet. Die Gesamtbildung der Bevölkerung sowie das Interesse für die Schulen in allen Stufen der Gesellschaft ist beständig im Zunehmen.

Um die methodischen Erfolge der Pädagogik im Laufe des letzten Jahrhunderts an einer drastischen Tatsache zu erläutern, kann man darauf hinweisen, daß die Unterrichtsziele, welche seinerzeit dem Freiherrn von Rochow für seine Schulen als Ideal vorschwebten, heutzutage von allen besseren deutschen Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder tatsächlich erreicht oder überflügelt werden.

5. Die Begründung der preußischen Volksschule.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gewann das Volksschulwesen in den meisten deutschen Staaten feste Gestalt. Auch die katholischen Länder standen den protestantischen gegenüber nicht mehr zurück, auch sie erhielten ihre Schulordnungen, und auch bei ihnen spielte die Verteidigung des rechten Glaubens wie in den protestantischen Kirchenordnungen die wichtigste Rolle. Wir dürfen uns (trotz der verheerenden Wirkungen des 30jährigen Krieges) die Zahl der Volksschulen um 1700 in allen deutschen Landen größer vorstellen als 100 Jahre zuvor.

Wie sich im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte aus den verschiedenen Schulgesetzen und Schuleinrichtungen in den zahlreichen weltlichen und geistlichen Fürstentümern, freien Städten und Herrschaften das heutige Volksschulwesen der deutschen Bundesstaaten entwickelt hat, das zu verfolgen, würde weit über den dieser Abhandlung gesteckten Rahmen hinausgehen. Die großen pädagogischen Strömungen dieser Zeit, der Pietismus, der Philanthropismus und die Ideenwelt Pestalozzis, gingen nicht ohne Einwirkungen auf das Schulwesen der einzelnen Staaten vorüber. Besonders stark prägte sich die Herrschaft des Philanthropismus in den gesamten Schuleinrichtungen der deutschredenden Länder aus. Selbst die katholischen Territorien des Reiches wurden von dem philanthropischen Geiste stark ergriffen. Die Kaiserin Maria Theresia und Joseph II. wandten der Reform der Volksschulen in diesem Sinne allen Eifer zu. Der bereits erwähnte Abt Felbiger wurde 1774 nach Wien berufen und veranlaßte dort den Erlaß der allgemeinen Schulordnung, welche das Land mit einem Netze von Pfarrschulen, Hauptschulen und Normalschulen bedecken sollte. Geldmittel wurden für die Förderung dieses Werkes zur Verfügung gestellt, für die Ausbildung der Lehrer wurde gesorgt und strenge Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht angeordnet. Auch in Bayern wurde die Reform des Schulwesens durch den Benediktiner Dr. Heinrich Braun in Angriff genommen. Die bayerischen Schulordnungen vom Jahre 1770 für die deutschen oder Trivialschulen und von 1778 für die Stadt- und Landschulen sind ganz von philanthropischem Geiste durchdrungen. Eben dieselbe Richtung verfolgten der Fürstabt Benedikt Martin in seiner Instruktion für die katholischen Schulmeister des reichsfreien Stiftes Neresheim, der Bischof Heinrich von Bibra im Stifte Fulda, der Fürsterzbischof Hieronimus von Coloredo in Salzburg, der Fürstbischof Adam Friedrich

von Seinsheim in Würzburg, die Kurerz- und Bischöfe Erzherzöge Maximilian Friedrich und Maximilian Ernst von Cöln und Münster.

Trotz aller dieser reformatorischen Bestrebungen dürfen wir uns die tatsächlichen Verhältnisse der Volksschule keineswegs als zu günstig vorstellen. An der Wende des Jahrhunderts im Jahre 1799 richtet der angesehene Pädagoge August Hermann Niemeyer (1754 bis 1828) folgende Worte an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen:

„Die preußische Monarchie hat schon lange, auch von seiten der öffentlichen Erziehung, die Achtung des Auslandes verdient und genossen. Aber noch ist viel Verdienst übrig. Noch erliegen unzählige Schullehrer dem Drucke der Armut. Noch verzehren tätige junge Männer ihre besten Kräfte, fern vom häuslichen Glück, in Schulstellen ohne Aussicht auf Beförderung. Noch gehen Tausende von Kindern in der Irre, und niemand erzieht und unterrichtet sie. — Der Zeitpunkt scheint gekommen zu sein, wo oft entworfene Pläne zur allgemeinen Verbesserung der Ausführung ganz nahe sind. Schöner kann sich ein an sich schon pädagogisches Jahrhundert nicht endigen, segenvoller ein neues nicht anfangen, als mit der Vollendung eines Werks, das schon so lange vorbereitet ist."

Auch in dem größten deutschen Staate, in Preußen, haben die Hauptrichtungen der Pädagogik ihren Einfluß auf das Schulwesen ausgeübt. Freilich waren die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zu selbständige Naturen, als daß sie sich bei ihren gesetzgeberischen Maßnahmen durch bloße pädagogische Theorien hätten bestimmen lassen, aber die ganze Geistesrichtung des Philosophen von Sanssouci harmonierte so vollkommen mit den Anschauungen und Bestrebungen des Philanthropismus, daß wir den Geist dieser Richtung deutlich in dem General-Land-Schulreglement und später in dem preußischen Landrecht wiedererkennen. Die folgende Darstellung der Entwicklung des preußischen Volksschulwesens seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ist bis auf geringe Kürzungen und Zusätze dem amtlichen Quellenwerk der Preußischen Statistik über das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate vom Jahre 1896 Teil I S. 31 ff. entnommen.

„Schon in seinem ersten Regierungsjahre erließ König Friedrich Wilhelm I. am 24. Oktober 1713 „die Königlich Preußische Evangelisch-Reformierte Inspektions-Presbyterial-Classikal-Gymnasien- und Schulordnung", welche für die gesamte Monarchie mit Ausnahme des Herzogtums Kleve sowie der Grafschaft Mark und Ravensberg gelten

sollte, das erste, wenn auch noch recht unvollkommene preußische Schulgesetz.

Am 28. September 1717 folgte mit der „Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule und die Prediger die Catechisationes halten sollten", die bestimmte Einführung der allgemeinen Schulpflicht.

„Wir vernehmen mißfällig, und wird verschiedentlich von den Inspektoren und Predigern bei Uns geklagt, daß die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit, sowohl was das lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heyl und Seligkeit dienenden höchstnöthigen Stücken aufwachsen lassen. Weshalb Wir, umb diesem höchst verderblichem Uebel auff ein mahl abzuhelffen, in Gnaden resolviret, dieses Unser General-Edict ergehen zu lassen und darum Allergnädigst und ernstlich zu verordnen, daß hinkünfftig an denen Orten, wo Schulen seyn, die Eltern bei nachdrücklicher Straffe gehalten sein sollen, Ihre Kinder gegen Zwey Dreyer Wöchentliches Schul-Geld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wenn die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benöthiget seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schule zu schicken . . . . ."

Damit war allerdings nur die eine Seite der allgemeinen Schulpflicht geordnet, die Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder den vorhandenen Schulen zuzuführen; noch galt es, auch dafür zu sorgen, daß überall Schulen bereit stünden, also diejenigen zu bezeichnen, denen es obläge, die erforderlichen Schulen in das Leben zu rufen und zu erhalten. Auch dies ließ sich der König angelegen sein; doch erließ er nach dieser Richtung keine allgemeinen Edikte, sondern ordnete die Sache nach Provinzen. Am erschöpfendsten und am klarsten geschah dies im „Königreich Preußen". Dieses erhielt durch den „General-Schulenplan, nach welchem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll", bekannter unter seiner anderen Bezeichnung: „principia regulativa vom 30. Juli 1736", ein in seiner Art vollendetes Schulunterhaltungsgesetz. In dem folgenden Jahre bewilligte der Monarch mittels Ordre vom 21. Februar 1737 den für damalige Verhältnisse hohen Betrag von 50 000 Talern, welcher unter dem Namen mons pietatis verwaltet werden und der Förderung des Schulwesens dienen sollte.

Friedrich der Große verfolgte die Ziele seines Vaters mit der ihm eigenen Energie, ließ sie auch während der drei schlesischen Kriege nicht aus dem Auge, und gab unmittelbar nach deren Beendigung am 12. August 1763 der gesamten Monarchie das „General-Land-Schulreglement", „damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können".

Das Reglement gibt ein ziemlich vollständiges Bild der Einrichtung, welche die Landschulen nach dem Plane des großen Königs haben sollten. An die Spitze stellt es die allgemeine Schulpflicht.

„§ 1. Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigne sowohl, als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich in das dreizehnte und vierzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig schreiben und lesen, sondern auch von demjenigen Red' und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unseren Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll."

Das Einkommen des Lehrers gründet das Reglement wesentlich auf die Einnahme aus dem Schulgelde.

„§ 7. Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zweidrittheil von diesem angesetzten Schulgelde entrichtet, so, daß diejenigen, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben haben, Sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem anderen Ort ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden."

„§ 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvor-

stehern, insofern dieselben über die Kirchenmittel zu disponieren haben, melden, da dann, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel oder aus einer Armen- oder Dorfkasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes, armer und reicher Leute Kinder, mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen."

Das Reglement gibt sodann — und zwar recht strenge — Vorschriften über die Bestrafung der Schulversäumnisse, über die Kontrolle sowohl der Einschulung wie des Schulbesuches, über die Prüfung und die Beaufsichtigung der Lehrer, über die Beseitigung der Winkelschulen, über die Gegenstände und den Gang des Unterrichts, über die Lehrbücher, über das Verfahren bei deren Einführung, über Beschaffung derselben für die armen Kinder und über die Schulzucht.

Es darf behauptet werden, daß in diesem General-Landschulreglement, neben welchem übrigens noch andere Provinzialverordnungen, so beispielsweise das Reglement vom 3. November 1765 „für Unsre Römisch-Katholische Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz", erlassen wurden, die Linien vorgezeichnet sind, in welchen sich das preußische Volksschulwesen seitdem weiter bewegt hat.

Zunächst erhielt es eine festere Grundlage in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts. In kaum mehr als vierzig Sätzen (§§ 12—53 Titel 12 Teil II) werden Bestimmungen über Aufsicht und Direktion der gemeinen Schulen, über deren Rechte, die Bestellung der Lehrer, den Unterhalt der Schulen und der Schulgebäude, über Rechte und Pflichten der Schulmeister, der Schulaufseher, der Prediger, über die allgemeine Schulpflicht und die Schulzucht getroffen. Zum erstenmale wird die allgemeine Schulpflicht nach ihren beiden Seiten durch Gesetz klar und bestimmt ausgesprochen.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

„§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob."

„§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden."

„§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist

schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."

„§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

Die auf den Erlaß des allgemeinen Landrechts folgenden Jahre waren der Entwicklung des Volksschulwesens in Preußen nicht besonders günstig. Der Stillstand allerdings, welchen die Verwaltung des Staatsministers von Wöllner in diese zu bringen versuchte, und welcher seinen Ausdruck in der „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend vom 16. Dezember 1794" fand, war nur vorübergehend, da König Friedrich Wilhelm III. vom ersten Tage seiner Regierung an der Förderung des Volkswohles die lebhafteste Teilnahme zuwendete. Ein Zeugnis für diese gibt beispielsweise das „Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801". Die politischen Bewegungen aber, welche den Wechsel des Jahrhunderts begleiteten, bittere Not, welche über unser deutsches Vaterland und ganz besonders über den preußischen Staat kam, erschwerte jeden Fortschritt des öffentlichen Lebens und beraubte das Volk der Mittel, um die Werke des Friedens zu fördern.

Dennoch hatten jene Jahre der schwersten Trübsal das Gute daß sich das Auge der Regierenden im Lande auf die Punkte richtete, von welchen die Wiedergeburt des Volkes ausgehen sollte. So wurden gesetzgeberische Taten vollzogen, durch welche die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Staates überhaupt, mittelbar auch für eine solche auf dem Gebiete der Volksschule gegeben wurden. Dies geschah namentlich durch die Edikte vom 1. Juni und vom 27. Juli 1808 und vom 14. September 1811, welche einen freien Bauernstand in das Leben riefen, und durch das Gesetz vom 19. November 1808, welches den Städten die Selbstverwaltung gab. Die Verwertung dieser Gesetze für das Schulwesen ließ nicht lange warten. Am 26. Juni 1811 erschien die Instruktion über die Zusammensetzung der Schuldeputationen in den Städten, und am 28. Oktober 1812 folgte das Reskript des königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht, betreffend die Anordnungen von Schulvorständen auf dem Lande.

Wenige Jahre nach dem Friedensschlusse wurden dann noch die höheren und höchsten Unterrichtsbehörden neu gestaltet und mit Vollmachten versehen. Durch die Dienstinstruktionen vom 23. Oktober 1817 wurde dem Konsistorium, dessen Obliegenheiten, soweit sie das Schulwesen betreffen, durch Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 auf eine eigene neu geschaffene Behörde, das königliche Provinzialschulkollegium, übertragen worden sind, neben der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten höheren Schulwesens die Sorge für die Ausbildung der Lehrer sowie die Bearbeitung aller allgemeinen Angelegenheiten des Schulunterrichts überwiesen, während den Regierungen die besondere Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen, sowohl nach ihrer inneren wie nach ihrer äußeren Seite, die Bestätigung und Beaufsichtigung der Lehrer, endlich die Einrichtung und Verteilung der Schulsozietäten zufiel.

Den Schlußstein des mühsam von unten nach oben geführten Gebäudes bildete die Allerhöchste Verordnung vom 3. November 1817, welche unter III bestimmt:

„Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen."

So war die Form vollendet, und es war die Aufgabe des neu gebildeten Ministeriums, ihr den richtigen Inhalt zu geben.

Die Aufgabe war keine leichte. Der preußische Staat war durch den Wiener Vertrag vom 10. Februar 1815 wesentlich umgebildet worden; sein Gebiet, welches durch den Frieden von Tilsit auf rund 2070 Quadratmeilen herabgesunken war, hatte sich auf rund 5040 Quadratmeilen erweitert, seine Einwohnerzahl sich um etwa 6 000 000 erhöht. Es war aber nicht etwa der Staat in der Gestalt, welche er vor 1807 gehabt hatte, wieder hergestellt worden, sondern es waren alte Gebiete abgezweigt, ganz neue hinzugefügt worden. Die natürliche Folge hiervon war, daß sich die einzelnen Teile des Staates durch die verschiedenartigsten Einrichtungen, Sitten und Gesetze von einander schieden. Diese Mannigfaltigkeit, wir dürfen sagen innere Zerrissenheit, machte sich namentlich auf dem Gebiete des Volksschulwesens geltend. Die wohltätigen Gesetze, welche die preußischen Könige ihren Ländern gegeben hatten, standen in weiten Strecken des Landes nicht in Kraft, und es war die Aufgabe der Verwaltung,

wenn auch nicht Gleichförmigkeit, so doch Gleichartigkeit der Schuleinrichtungen auf dem Wege der Verordnungen herbeizuführen.

Ein großes Hemmnis für eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens war die Verarmung der Bevölkerung infolge des Krieges. Die Unruhen hatten alle Kulturarbeit unterbrochen und jeden Fortschritt zum Stehen gebracht. Unter den Einwirkungen der Philanthropen, namentlich aber der Anhänger Pestalozzis, waren an vielen Stellen des deutschen Landes Lehrerbildungsanstalten ins Leben getreten, bessere Schulen errichtet worden; fast alle diese Einrichtungen waren im Keime erstickt, und die Verwaltung stand vor ganz neuen Aufgaben. Wer einen Blick in die Urkunden über die Schulzustände jener Zeit, etwa in Beckedorffs Jahrbücher, Rossels Rheinisch-Westfälische Monatsschrift, Krügers und Harnisch' „Schulrat an der Oder" tut, begegnet überall denselben Klagen: schlechte Schulhäuser, unzureichend besoldete, unfähige Lehrer, eine verwilderte Schuljugend, welche noch obenein nur sehr unregelmäßig zur Schule kommt.

Der verdienstvolle spätere Schulrat Carl Wilhelm von Türk in Potsdam schildert in seiner im Jahre 1804 erschienenen Schrift: „Über zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten als eines der wirksamsten Beförderungsmittel einer wesentlichen Verbesserung der niederen Volksklassen", welche er als mecklenburgischer Ministerialreferent für das Volksschulwesen veröffentlichte, den Zustand seiner Zeit wie folgt:

„Die Schule, die öffentliche Erziehung, sollte die Mängel der häuslichen verbessern, ihre Lücken ausfüllen, der Macht des übeln Beispiels, das die Eltern geben, entgegenarbeiten; allein wie entsprechen die Landschulen diesen Forderungen? So, daß ich keinen Anstand nehme zu behaupten, es wäre den meisten Kindern besser, sie gingen garnicht in die Schule, als daß sie in solche Schulen, zu solchen Lehrern gehen, wie die meisten es sind. Alles, was sich dem nur einigermaßen aufmerksamen Beobachter in den meisten der jetzt vorhandenen Landschulen darstellt, ist unbeschreiblich elend, widersinnig, verderblich in seinem Einflusse auf die Erziehung der Jugend.

Elende, enge, niedrige Schulzimmer, — denn nicht selten ist das Haus des Schulmeisters das schlechteste im Dorfe, — eine verdorbene, verpestete Luft, der höchste Grad der Unreinlichkeit, der nicht selten dadurch, daß die Schulstube zugleich Wohnzimmer, Werkstätte und Stall für das Federvieh ist, herbeigeführt wird.

Unwissende, ungesittete, unreinliche Schulmeister, welche die Schule als einen notwendigen Nebenbehelf, die Betreibung ihres

Handwerks als die Hauptsache betrachten und dieses leider nur zu oft tun müssen, wenn sie nicht hungern wollen. Eine Methode (wenn man anders diesen Ausdruck mißbrauchen will, um die notdürftige, erbärmliche Anwendung eines schon an sich höchst widersinnigen Schlendrians zu bezeichnen), die nur darauf hinausläuft, das Gedächtnis des Kindes mit ihm unverständlichen Stellen und Sätzen des Katechismus und der Bibel zu überladen, es notdürftig buchstabieren und lesen zu lehren (an Schreiben und Rechnen ist oft garnicht zu denken), während Kopf und Herz gleich leer bleiben und die Hände unbeschäftigt sind."

Mögen die Farben dieses Bildes auch etwas stark aufgetragen sein, so ersieht man doch, wie richtig im ganzen das von Herrn von Türk gegebene Bild ist, wenn man an einer späteren Stelle seines Buches liest, daß er für den Schullehrer neben einigen Naturalien und dem Schulgelde ein festes Gehalt von jährlich 12 Talern fordert, das dem Lehrer zu gewährende Gesamteinkommen auf 65 Taler berechnet und dabei noch Zweifel an der Möglichkeit ausspricht, „diese beträchtlichen Gehaltsverbesserungen auszuführen". Die Verhältnisse waren im preußischen Staate nicht wesentlich anders; gab es doch im Jahre 1820 nicht weniger als 1180 Landschullehrerstellen mit einem jährlichen Einkommen von unter 20 Talern.

Seitens des preußischen Ministeriums wurde die Aufgabe, hier Abhilfe zu schaffen, unter Aufbietung aller verfügbaren Kräfte ihrer Lösung entgegengeführt. Noch während der Kriegsjahre hatte König Friedrich Wilhelm III. eine Anzahl begabter junger Männer nach der Schweiz gesendet, damit sie in Pestalozzis Schule sich für die Volksschulerziehung erwärmen und deren zweckmäßigste Betreibung erlernen möchten. Außerdem hatte er einige besonders hervorragende außerpreußische Schulmänner in das Land gezogen. In diesen und in den heimgekehrten Schülern Pestalozzis hatte er nun die Männer gewonnen, welche als Schulräte und als Seminardirektoren die Reorganisation des Volksschulwesens durchführen sollten. Diese fanden ihren Führer in dem Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Beckedorff, welcher 1819 als vortragender Rat in das Ministerium getreten war. Das Werk wurde jetzt mit frischem Eifer zielbewußt in Angriff genommen und von den Gesichtspunkten aus, welche von der höchsten Stelle gegeben wurden, gefördert. Die von Beckedorff herausgegebenen „Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens" dienten der gemeinsamen Verständigung und berichteten freimütig über die zahlreich vorhandenen Mängel wie über die erreichten Erfolge, vor allem aber

hielten sie die Freude an der Arbeit wach; den nachfolgenden Geschlechtern sind sie eine dankenswerte Quelle für die Kenntnis eines der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte des preußischen Volksschulwesens.

Es sei gestattet, in einigen Bildern die Zustände von sonst und jetzt nebeneinander zu stellen.

a) Unregelmäßiger Schulbesuch, dessen Ursachen und deren Beseitigung.

Der Schulbesuch, vorzugsweise in den westlichen Provinzen. Das Allgemeine Landrecht hatte durch die Vorschriften in Teil II, Titel 12 §§ 43—46 allen Eltern, welche ihre Kinder im eigenen Hause nicht unterrichten können oder wollen, die Pflicht auferlegt, sie zur öffentlichen Schule zu schicken und sie in dieser so lange zu halten, bis sie die einem vernünftigen Menschen ihres Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hätten. Diejenigen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, entbehrten einer entsprechenden Vorschrift, und es fand infolgedessen in diesen ein ganz unregelmäßiger Schulbesuch statt. Die Bemühungen der Unterrichtsbehörden, auf dem Wege einer Verordnung oder durch unmittelbare Einwirkung auf die Eltern eine Besserung herbeizuführen, scheiterten an dem Widerspruche der Eltern. Der Versuch, den Schulbesuch durch polizeiliche oder gerichtliche Strafen zu erzwingen, mußte mißglücken, weil es an Gesetzen fehlte, auf Grund deren die Gerichte die von den Verwaltungsbehörden auferlegten Strafen zu Recht bestehen lassen konnten. So kam es, daß im Regierungsbezirke Aachen, über welchen uns Beckedorffs Jahrbücher genauere Auskunft geben, von 1852 evangelischen Kindern zwischen 5—14 Jahren nur 1600, von 64 401 katholischen Kindern nur 32 403 zur Schule kamen. Allerdings enthielten die vorhandenen Unterrichtsräume nur für 28 606 Kinder Platz, während die Gesamtzahl der christlichen und jüdischen Kinder 66 611 betrug. Im Jahre 1901 belief sich in demselben Regierungsbezirk die Zahl der schulpflichtigen Kinder von 6—14 Jahren auf 108 042, von diesen waren 104 903 in der Volksschule eingeschult, 13 konnten wegen Überfüllung nicht aufgenommen werden, 192 waren nach vollendetem 6. Lebensjahre auf behördliche Anordnung vom Schulbesuche noch zurückgestellt, 1676 vor vollendetem 14. Jahre dispensiert, 245 konnten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Schule nicht besuchen, und nur 6 Kinder entzogen sich widerrechtlich dem Schulbesuch.

Ein ähnliches Bild boten die anderen vormals französischen Bezirke. Eine gründliche Besserung konnte nur auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden. Dieser Weg ist durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825 beschritten worden, welche die bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Schulpflicht auch für diejenigen Provinzen, in welchen es nicht eingeführt ist, sogar in noch etwas schärferer Form, in Geltung gebracht hat. Der § 1 dieser Verordnung schrieb vor: „Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken".*)

Einigermaßen überraschte es, daß die §§ 4, 5, 6 der Verordnung die Ausübung der Schulzucht regeln, weil doch ein innerer Zusammenhang zwischen der allgemeinen Schulpflicht und dem Züchtigungsrechte des Lehrers nicht zu bestehen scheint. Und

*) Bekanntlich hat die Unterrichtsverwaltung im Laufe der Zeit den Schulbesuch der Kinder zwischen 5 und 6 Jahren nicht mehr gefordert, aber desto strenger darauf gehalten, daß er bis zum vollendeten 14. Jahre ausgedehnt werde.

dennoch hat dieser Zusammenhang bestanden; die Akten des Kultusministeriums wie die Mitteilungen der pädagogischen Zeitschriften jener Zeit enthalten die Beweise dafür. Der Widerwille vieler Eltern gegen den regelmäßigen Schulbesuch, dessen Einführung zumeist auf dem Wege der bloßen Verordnung versucht wurde, war stellenweis so stark, daß sie ihre Kinder dazu verführten, den Lehrer zur Züchtigung zu reizen und ihn dann, wenn er eine solche ausübte, zur Verantwortung vor den Richter zogen. Einige Verurteilungen, welche auf diese Weise erreicht wurden, schüchterten die Lehrer ein und hatten einen sehr ungünstigen Einfluß auf das Leben der Schule. Um eine Besserung herbeizuführen und das Ansehen der Lehrer zu stärken, hielt die Unterrichtsverwaltung eine gesetzliche Vorschrift für geboten, durch welche ausgesprochen wurde, daß Züchtigungen, welche der Gesundheit des Kindes keinen Schaden täten, gegen den Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden dürften. (§ 5.)

b) Schulpflichtige Kinder in den Fabriken.

Der Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden konnte es nicht entgehen, daß das Wegbleiben einer so großen Anzahl von Kindern aus der Schule seinen Grund in ihrer Ausnützung durch die allerdings in vielen Fällen sehr armen Eltern, ganz besonders in der Fabrikarbeit der Kinder hatte. Der Minister erließ daher schon unterm 26. Juni 1824 folgendes Zirkular-Reskript:

„Bei der Unterrichts-Abteilung des Ministerii ist zufällig zur Sprache gekommen, daß hin und wieder Kinder in Fabriken und Manufakturen, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit, beschäftigt werden. Dieser Gegenstand ist in medizinisch-polizeilicher Hinsicht so wichtig, daß anscheinend eine nähere gesetzliche Bestimmung darüber notwendig wird. Um aber die erforderlichen Materialien dazu zuvörderst zu sammeln, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, nachstehende Fragen, insofern es die Umstände und Verhältnisse gestatten, baldmöglichst zu beantworten.

1. Werden in den Fabriken dortiger Gegend auch Kinder beschäftigt? und wenn dies der Fall ist,
2. zu welcher Arbeit?
3. in welchem Alter?
4. täglich wieviel Stunden und in welchen Stunden des Tages oder der Nacht?
5. Wie ist im übrigen die Lebensart dieser sogenannten Fabrikkinder beschaffen, und in welcher Art ist sie verschieden von der Lebensart derjenigen Kinder gleichen Standes, welche nicht in Fabriken beschäftigt werden?
6. Wie ist der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich und im Verhältnisse zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklasse?
7. Wenn der Gesundheitszustand der Fabrikkinder im ganzen schlechter ist als derjenige der übrigen Kinder, worin ist der Grund hiervon zu suchen, in den Arbeiten oder in anderen Umständen?
8. Wie verhalten sich hinsichtlich der Gesundheit diejenigen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in Fabriken gearbeitet haben, zu denen, die dazu nicht gebraucht worden sind?
9. Welche gesetzliche Bestimmungen über Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten würde die Königliche Regierung nach dem Resultate der hinsichtlich obiger Punkte angestellten Untersuchung für wünschenswert und zweckmäßig halten?
10. Wie wird für den nötigen Schulunterricht dieser Kinder gesorgt? und
11. wie ist ihr sittlicher Zustand?"

Diese Verfügung erging zunächst an die rheinischen und westfälischen Regierungen und an diejenigen zu Liegnitz und Breslau in Schlesien.

Die von den betreffenden Königlichen Regierungen eingegangenen Berichte wurden in Beckedorffs Jahrbüchern veröffentlicht, zum Teil deshalb, weil ein Aufsatz in

der Rheinisch-Westfälischen Monatsschrift von Rossel der Vorstellung Raum gegeben hatte, als habe die Unterrichtsverwaltung kein offenes Auge für die vorhandenen Übelstände.

In einem sehr beachtenswerten Artikel im 5. Bande der Rheinisch-Westfälischen Monatsschrift lenkte der Seminardirektor Adolf Diesterweg die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Not der in den Fabriken beschäftigten Kinder. Wir entnehmen seinem Aufsatze folgende Stellen:

a) „Vergegenwärtigen wir uns die Art der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, und vergleichen wir sie mit dem, was die Natur des Kindes will, und was geachtet werden muß, wenn das spätere Alter mit einem gesunden Leib und einem gesunden Geist ausgerüstet sein soll! Wir sprachen hier immer von dem, was als Regel gilt, die Möglichkeit und Wirksamkeit einzelner seltener Ausnahmen gern und mit Freuden gestattend und preisend.

Im Sommer um 5 oder 6 Uhr, im Winter um 6 oder 7 oder sobald es Tag ist, ruft die Glocke das Kind in die Fabrik. An den meisten Fabrikaten kann das Kind vom 8. oder 9. Jahre an gebraucht werden. Sobald es in dem Fabrikhause angekommen ist, geht es an die Maschine und verrichtet sein Geschäft. Meist ist es eine Arbeit, einfach und leicht, immer eine und dieselbe, vom Morgen bis zum Mittage. Wo noch eine kleine Abwechselung stattfindet, da ist sie doch so unbedeutend, daß sie nach wenigen Tagen zum einförmigsten Mechanismus wird. Nur im Anfange bedarf es zur genügenden Verrichtung seiner Geschäfte der Aufmerksamkeit; nach kurzer Zeit spinnt und spult, klopft und hämmert es maschinenmäßig fort, von Minute zu Minute, von Stunde zu Stunde, bis die Mittagglocke die Arbeiter eine Stunde entläßt. Das Kind eilt nach Hause, verzehrt sein mageres Mittagbrot, wandert um 1 Uhr wieder seinem Kerker zu, beginnt da und damit, wo es eine Stunde vorher aufhörte, und setzt seine Tätigkeit von Minute zu Minute, von Stunde zu Stunde, bis um 7 oder 8 Uhr am Abend fort. Die meisten Arbeiten fordern entweder ein beständiges Sitzen oder ein beständiges Stehen, zuweilen, im besseren Falle, wechselt Sitzen und Stehen ab.

b) „Aber, wie lange," fragte ich einen Fabrikherrn, bei welchem in einem großen Saale mehr als 70 Kinder eng zusammen sitzend spannen, „wie lange arbeiten die Kinder täglich?" — „Zehn Stunden", antwortete er. „Da haben Sie wohl Mühe, bis Sie die unruhige Jugend zum Schweigen und Arbeiten bringen?" „Ja wohl, anfänglich wollen sie nicht d'ran, aber dann bekommen sie bisweilen etwas (er machte eine gewisse Bewegung mit der Hand), und in einem halben Jahre sind sie gewöhnt, wie Sie sehen!" — Ich sah! Verlumpt und bleich und krüppelhaft saßen die Kinder da! Durch die Seele ging mir des Mannes kaltes, hartes Wort und dieser Anblick!

c) Ein gebildeter Fabrikherr aus der Ruhr-Gegend, welcher gerade zu mir kam, als ich diesen Aufsatz durchsah, erzählte mir, daß in seiner eigenen Fabrik die Kinder von morgens 4 bis 8, von 9 bis 12 und nachmittags 1 bis 8 Uhr, also täglich 14 Stunden, arbeiteten. Er bestätigte die Roheit der Fabrikarbeiter und gestand alles zu, was in dem vorhergehenden Aufsatze über den Zustand der Fabrikkinder gesagt wurde. Auch wünscht er eine Abänderung des Zustandes dieser Kinder und ist bereit, dazu Hand zu bieten, nur müsse es gemeinsam geschehen, weil der einzelne sonst gegen alle anderen Fabrikherren in großen Nachteil käme. Sein Vorschlag war der, die Kinder erst nach vollendetem 10. Jahre jeden Tag einen halben Tag (4 Stunden) in die Schule zu schicken, jedoch so, daß ein Teil des Morgens, der andere des Nachmittags in dieselbe ginge."

Das Verhalten der örtlichen Behörden zeigte vielfach stumpfe Ergebung oder Freude an kleinen Fortschritten. So wird hinsichtlich der Kinder bei einem Berg- und Hüttenwerk im Standesgebiet Wied-Runkel bemerkt: „Da sie aus der ärmsten Klasse genommen werden, so würden sie ohnehin die Schule nicht besuchen," und aus dem Düsseldorfischen wird gerühmt: „Die Zahl der steten Nachtarbeiter beträgt jetzt nur 125."

Die meisten Regierungen machten in ihren Berichten geltend, daß die Fabriken den Wettbetrieb mit dem Auslande nicht würden behaupten können, wenn sie der Kinderarbeit entbehren sollten, und daraus mag es sich wohl erklären, daß der Minister sich in seinen Erlassen vom 27. April 1827 und vom 15. Dezember 1828 darauf beschränkte, die allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch einzuschärfen und polizeiliche Revisionen der Fabriken anzuordnen.

Am 9. März 1839 wurde endlich der erste Schritt zur Abhilfe getan. Es erging ein Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, welches König Friedrich Wilhelm III. am 6. April 1839 mit dem Bemerken bestätigte, daß es einem längst gefühlten Bedürfnisse entspreche. Das Regulativ hielt sich in sehr bescheidenen Grenzen, verbot aber die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit und ordnete an, daß Kinder erst nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre und nach 3jährigem regelmäßigen Schulbesuch zur Fabrikarbeit zugelassen werden durften. Ein weiteres Gesetz vom 16. Mai 1853 setzte das zurückgelegte 12. Lebensjahr als Grenze. Die Gewerbeordnung von 1869 und ihre Novellen haben den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt, und durch das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, sind wir an das Ziel gelangt. § 135 Abs. 1 dieses Gesetzes schreibt nämlich vor: Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Diese Vorschrift ist für alle Kinder, welche nach dem 1. Juni 1891 in Arbeit getreten sind, am 1. April 1892, für die übrigen Kinder am 1. April 1894 in Kraft getreten. — Von jetzt an haben also die Kinder unserer ärmsten Volksschichten vollen Schutz, und die Wohltat der Schule ist ihnen ganz in demselben Maße gesichert, wie ihren glücklicheren Altersgenossen.

Mit der Ausschließung der schulpflichtigen Kinder von der Arbeit in den Fabriken ist aber leider der Ausnutzung ihrer Kräfte durch den Eigennutz Fremder, ja selbst der eigenen Eltern, bei weitem noch nicht völlig gewehrt. Noch findet eine Heranziehung der Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten, besonders zum Hüten des Viehes, in vielen Gegenden in solchem Umfange statt, daß dadurch die Arbeit der Schule ernstlich erschwert wird; auch Gefahren für die sittliche Haltung der Kinder sind dabei nicht ausgeschlossen. Einen gleich schweren Übelstand führt die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und ihre Verwendung als Laufburschen, Zeitungsträger und in ähnlichen Dienstverhältnissen mit sich. Seitens der Staatsregierung sind neuerdings die nötigen Schritte geschehen, um zunächst den Umfang des Übels festzustellen."

Soweit der Bericht. Von dem Umfange der gewerblichen Kinderarbeit im Deutschen Reiche erhielt man zunächst eine annähernde, wenn auch sehr unvollständige Vorstellung durch die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895. Allerdings beschränkte sich diese Erhebung nur auf solche Kinder, welche im Hauptberuf gewerblich tätig oder im Hausgesindedienst beschäftigt waren. Es ergaben sich dabei folgende Ziffern, welche, wie das der Bericht selbst andeutet, wohl nur als Minimalzahlen angesehen werden können.

Berufsabteilungen	Kinder unter 14 Jahren		
	männlich	weiblich	zusammen
A. Landwirtschaft	94 121	41 004	135 125
B. Industrie	30 618	7 649	38 267
C. Handel	3 506	1 790	5 296
D. Lohnarbeit wechselnder Art	325	1 487	1 812
E. 1. Armee und Marine	—	—	—
F. 2—8. Sonst. öffentl. Dienst u. freie Berufsarten	867	86	953
Hierzu:			
G. Häusliche Dienstboten	848	32 653	33 501
zusammen	130 285	84 669	214 954

Bemerkenswert ist hier die große Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder und ebenso die Art der gewerblichen Betriebe, in welchen man die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren verwenden zu dürfen glaubte. Besonders häufig, d. h. in mehr als 1000 Fällen, waren Kinder in folgenden Berufsarten beschäftigt:*)

Berufsarten	Zahl der Kinder		
	männlich	weiblich	zusammen
Maurerarbeit	2 152	120	2 272
Weberei	1 057	1 142	2 199
Schneiderei	1 729	427	2 156
Tischlerei	2 078	29	2 107
Schlosserei	2 062	13	2 075
Bäckerei	1 803	116	1 919
Ziegelei	1 453	122	1 575
Näherei	—	1 223	1 223
Spinnerei	459	689	1 148
Schuhmacherei	1 962	64	2 026

*) Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kais. Stat. Amt. — Neue Folge Band 111 S. 155 (berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes). Nach der Volkszählung vom 14. Juni 1895.

Inzwischen hatte sich auch auf Anregung des verdienstvollen Lehrers Conrad Agahd der deutsche Lehrerverein mit der Frage der gewerblichen Kinderarbeit beschäftigt, und ebenso waren von verschiedenen Gemeinden wie von Altenburg, Rixdorf, Brandenburg a. H., Charlottenburg, Halle, Gera, Hanau, Altona, Hannover, Mühlhausen, Stettin, Stolp, Posen, Cöln, Düsseldorf, Leipzig, Schmölln, Liegnitz, Langenbielau, Hohenstein-Emsthal, Cassel, Dresden, Barmen usw. und mindestens 100 rheinischen Industrieorten diesbezügliche statistische Erhebungen angestellt worden. Dieselbe Sache nahm mittlerweile die Reichsregierung in die Hand und der Reichskanzler richtete am 9. September 1897 an die Bundesregierungen ein Rundschreiben, in welchem er um die Beantwortung folgender Fragen und Unterfragen ersuchte:

1. Wie hoch ist die Gesamtzahl der außerhalb der Fabriken gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren?

Dabei sind als gewerblich tätig alle Kinder zu zählen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, sofern es sich nicht um eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, dem Garten-, Obst- und Weinbau oder im Gesindedienst handelt, auch wenn sie Bezahlung für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältnis zu einem Gewerbetreibenden stehen, sondern nur ihren Angehörigen bei der Arbeit helfen.

2. In welchen Gewerbszweigen und mit welcher Art gewerblicher Arbeit sind die Kinder tätig?

Dabei ist das Augenmerk insbesondere auf die einzelnen zur Herstellung des Gesamtprodukts dienenden Hilfsleistungen zu richten, bei denen die Kinder vorzugsweise Verwendung finden.

3. Wie hoch ist annähernd die Zahl

a) der in den einzelnen Gewerbszweigen,

b) der innerhalb der einzelnen Gewerbszweige mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder?

Über die Ausführungen der Erhebungen sagt das Rundschreiben folgendes:

Was die Ausführung der hiernach erforderlichen vorbereitenden Erhebungen betrifft, so spricht manches dafür, die Volksschullehrer zur Mitwirkung heranzuziehen, weil diese durch Beobachtungen an den Schulkindern während des Unterrichts Anhaltspunkte für eine Beurteilung gewinnen werden, ob die Kinder während der schulfreien Zeit gewerblich beschäftigt und dadurch übermäßig angestrengt werden. Für diesen Fall ist indessen in besonders hohem Grade damit zu rechnen, daß viele Eltern aus Besorgnis, infolge der Erhebungen in der Verwendung ihrer Kinder beschränkt zu werden, die letzteren zu unrichtigen Angaben veranlassen werden, welche die Verhältnisse in möglichst günstigem Lichte erscheinen lassen. Ich möchte daher Wert darauf legen, daß die Angelegenheit, soweit die Mitwirkung der Schullehrer in Betracht kommt, bis auf weiteres geheim behandelt und hierdurch einer unzulässigen Beeinflussung der Kinder durch ihre Eltern tunlichst vorgebeugt wird.

Wenn auch die von den Bundesregierungen eingehenden Antworten nicht ganz vollständig und nach einheitlichen Gesichtspunkten gegeben wurden, so übertrifft doch diese Reichsenquete an Bedeutung bei weitem alle früheren Zusammenstellungen. Es muß allerdings im Auge behalten werden, daß das gesamte Gebiet der Landwirtschaft

ebenso wie die eigentliche Fabriktätigkeit der Kinder in dieser Statistik ausfällt. Nach diesen vom Januar bis April 1898 erfolgten Erhebungen belief sich die Zahl der gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren im Deutschen Reiche auf 544 283, und zwar verteilte sich diese Zahl folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Aus der nachfolgenden Tabelle darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die gewerblich beschäftigten Kinder dadurch von einem ordnungsmäßigen Schulbesuch abgehalten werden. Auch sie haben alle den vorschriftsmäßigen Unterricht genossen.

Gewerbliche Kinderarbeit nach der Erhebung von 1898.

I. Umfang der Beschäftigung.

Staaten	Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder	Zahl der volksschulpflichtigen Kinder	Von je 100 volksschulpflichtigen Kindern waren gewerblich beschäftigt
Preußen	269 598	5 209 518	5,18
Bayern	12 997	822 165	1,58
Sachsen	137 831	604 600	22,80
Württemberg	19 546*)	299 632	6,52
Baden	28 788	295 624	9,74
Hessen	8 868	156 391	5,67
Mecklenburg-Schwerin	2 235	96 918	2,31
Sachsen-Weimar	5 660	55 943	10,12
Mecklenburg-Strelitz	213	16 684	1,28
Oldenburg	1 927	65 035	2,96
Braunschweig	2 932	74 104	3,96
Sachsen-Meiningen	6 684	40 754	16,40
„ Altenburg	5 686	29 548	19,24
„ Coburg-Gotha	5 455	35 974	15,16
Anhalt	1 382	48 236	2,87
Schwarzburg-Sondershausen	1 456	13 676	10,65
„ Rudolstadt	2 487	15 148	16,42
Waldeck	62	10 777	0,58
Reuß ä. Linie	1 488	10 988	13,54
„ j. „	1 502	21 232	7,07
Schaumburg-Lippe	417	6 867	6,07
Lippe	1 687	25 322	6,66
Lübeck	1 218	12 706	9,59
Bremen	867	25 627	3,38
Hamburg	5 419	95 574	5,67
Elsaß-Lothringen	17 878	245 876	7,27
Deutsches Reich	544 283*)	8 334 919	6,53

*) Einschließlich der in 40 Oberämtern Württembergs zwar nicht ermittelten, aber auf 12 000 geschätzten gewerblich beschäftigten Schulkinder.

Auf Preußen allein kamen 269 598 Kinder, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen verteilten:

Landesteile	Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder	Zahl der volksschulpflichtigen Kinder	Von je 100 volksschulpflichtigen Kindern waren gewerblich beschäftigt
Provinz Ostpreußen	5 781	323 360	1,79
„ Westpreußen	5 515	257 029	2,15
Stadt Berlin	25 146	196 050	12,83
Provinz Brandenburg	23 165	425 976	5,44
„ Pommern	7 008	252 966	2,77
„ Posen	5 771	320 550	1,80
„ Schlesien	48 456	741 352	6,54
„ Sachsen	26 092	452 298	5,77
„ Schleswig-Holstein	12 643	211 825	5,97
„ Hannover	17 518	392 551	4,46
„ Westfalen	26 286	492 875	5,33
„ Hessen-Nassau	15 191	268 102	5,66
„ Rheinland	50 183	863 977	5,81
Hohenzollern	843	10 607	7,95
Königreich Preußen	269 598	5 209 518	5,18

II. Art der Beschäftigung.

Es wurden beschäftigt:

In der Abteilung	absolut				in Prozent			
	Knaben	Mädchen	Kinder ohne Angabe des Geschlechts	Im ganzen	Knaben	Mädchen	ohne Angabe des Geschl.	Im ganzen
A. Industrie	72 428	59 318	175 077	306 823	37,82	55,09	75,11	57,64
B. Handel	7 507	4 540	5 576	17 623	3,92	4,22	2,39	3,31
C. Verkehr	2 014	163	514	2 691	1,05	0,15	0,22	0,51
D. Gast- u. Schankwirtschaft	12 757	2 168	6 695	21 620	6,66	2,01	2,87	4,06
E. Austragedienste	67 188	36 966	31 676	135 830	35,09	34,33	13,59	25,52
F. Gewöhnl. Laufdienste	23 321	2 134	10 454	35 909	12,18	1,98	4,48	6,75
G. Sonstige gew. Tätigkeit	6 281	2 387	3 119	11 787	3,28	2,22	1,34	2,21
Summe	191 496	107 676	233 111	532 283	100	100	100	100

Über den Unterschied der Gesamtsummen in Tabelle I und II vergl. Bemerkung zu Tabelle I.

Diese besorgniserregenden Zahlen, deren Bedeutung dadurch nur um so ernster wird, wenn man nicht nur die Gefahren für Gesundheit und intellektuelle Ausbildung der Kinder, sondern auch die bei der gewerblichen Tätigkeit unvermeidlichen schweren Schädigungen ihrer sittlichen Erziehung ins Auge faßt, führten zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Die wichtigsten Bestimmungen dieses 31 Paragraphen umfassenden Reichsgesetzes sind folgende:

Nachdem in § 2 der Begriff „Kinder im Sinne dieses Gesetzes" folgendermaßen festgelegt ist: Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, wird in § 3 ausgeführt, welche Kinder als eigene und welche als fremde im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Es folgen dann §§ 4—11 die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder und §§ 12—17 die Bestimmungen über die Beschäftigung eigener Kinder, und zwar:

Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134—139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten*), sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betrieb von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach vollendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und an deren Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter

*) Es handelt sich hauptsächlich um solche Betriebe, in denen die Kinder der Gefahr ausgesetzt sind, Staub oder Dämpfe einzuatmen, welche entweder mechanisch oder chemisch auf den jugendlichen Organismus schädlich einwirken.

zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4—7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben, allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von $6^1/_2$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die

Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der in § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der in § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

In § 18 wird der Begriff der „Werkstätten im Sinne des Gesetzes",

in § 19 der der gesetzlichen Zeit im Verhältnis zur Ortszeit näher bestimmt.

§ 20 handelt über die Befugnis der zuständigen Polizeibehörden, gewisse Be-

schäftigungen, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, im Wege der Verfügung einzuschränken, § 21 von der Aufsicht über die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, § 22 über die zuständigen Behörden, §§ 23—29 geben die Strafbestimmungen im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese gesetzliche Bestimmungen an, und § 31 setzt den Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1904 fest.

Dieses Gesetz wird voraussichtlich einen großen Teil der schweren Schädigungen beseitigen, welche heute die deutsche Jugend zu tragen hat. Aber auch bei der strengsten Durchführung aller Paragraphen wird noch ein weites Feld für neue gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiete, besonders auch zugunsten der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Schulkinder übrig bleiben.

Schlußbemerkung.

Der gesetzgeberischen Arbeit des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der preußischen Volksschule und der Volksschule in den anderen deutschen Staaten, aus welcher der gegenwärtige Zustand der Schule hervorgegangen ist, wird noch in einem der folgenden Kapitel dieses Werkes gedacht werden. Wenn wir den Werdegang, welchen dieser große Zweig der öffentlichen Verwaltung im 19. Jahrhundert durchlaufen hat, mit früheren Perioden der deutschen Schulgeschichte vergleichen, so drängen sich uns mit aller Deutlichkeit folgende Erscheinungen auf: Das Volksschulwesen verdankte in früheren Jahrhunderten seine Fortschritte und sein Gedeihen ausschließlich der Einsicht und dem Wohlwollen erleuchteter Fürsten und Regierungen. Es fehlte an der Sicherheit einer stetig fortschreitenden Entwicklung. Der Gothaische Schulmethodus konnte zu einer segensreichen Wirkung nicht gelangen, weil die Nachfolger des ehrwürdigen Herzogs Ernst das Geschaffene vernachlässigten und in der Nachahmung des Versailler Hofes die Befriedigung ihres Ehrgeizes suchten. Die dürftigen Mittel, welche den Fürsten jener Zeit die vielfachen Kriegshändel und zuweilen die Unterhaltung eines üppigen Hofstaates übrig ließen, reichten nur selten dazu aus, um einen ehrenwerten Lehrerstand vorzubilden und zu ernähren, um die notwendigen Schulhäuser zu bauen und für genügende Kontrolle des Schulbesuchs zu sorgen. Die breiten Schichten der Bevölkerung waren arm und unwissend und nahmen kein selbständiges Interesse an der Förderung des Volksschulwesens.

Jetzt ruht der Fortschritt der Volksschule in den deutschen Staaten wie in den anderen Kulturländern auf sicherer, verfassungsmäßiger Grundlage, die Schuleinrichtungen sind als ein untrennbares

Glied der geordneten Staatsverwaltung eingefügt, die finanziellen Leistungen, an denen sich Staat und Gemeinden beteiligen, sind durch feststehende Schuletats dauernd gesichert, ein von der Größe seiner Aufgabe tief durchdrungener Stand von Volksschullehrern bietet in seinem Bestehen eine sichere Garantie für die stetige Fortentwicklung aller Schuleinrichtungen, schließlich, und das ist das wichtigste, ist das gesamte Volk ebenso wie seine Herrscher und Regierungen fest überzeugt von der Notwendigkeit einer allgemein verbreiteten, stetig fortschreitenden Jugend- und Volkserziehung.

KAPITEL II.

Allgemeine Übersicht und konfessionelle Verhältnisse.

1. Allgemeine Übersicht.

Wenn wir nun dazu übergehen, ein Bild von dem heutigen Stande des deutschen Volksschulwesens zu zeichnen, so wollen wir, um die ersten Umrißlinien zu gewinnen, zunächst einige leicht übersehbare runde Zahlen geben, denen wir später im einzelnen genauere Angaben folgen lassen werden.

Das Deutsche Reich hatte nach der letzten Zählung vom 1. Dezember 1900 eine Gesamtbevölkerung von fast $56\frac{1}{2}$ Millionen. Davon waren $27\frac{3}{4}$ Millionen männlich und nahezu $28\frac{3}{4}$ Millionen weiblich. Schulpflichtige Kinder (im Alter von 6—14 Jahren) wurden im ganzen 9,8 Millionen gezählt, die sich auf Knaben und Mädchen in der Weise verteilen, daß die ersteren um rund 20 000 überwogen. Der weitaus größte Teil der schulpflichtigen Jugend, nämlich 8,9 Millionen oder 90,8%, erhält Unterricht und Erziehung in den öffentlichen Volksschulen, während der Rest (0,9 Millionen oder 9,2%) in anderen Anstalten (mittleren und höheren Schulen, Privatschulen, Taubstummen- und Blindenanstalten usw.) untergebracht, bezw. bei siebenjährigem Schulbesuch der Schule noch nicht überwiesen oder vor dem 14. Jahre bereits entlassen ist. Im ganzen Reiche sind nahezu 60 000 öffentliche Volksschulen vorhanden, an denen 144 000 Lehrkräfte (122 000 Lehrer und 22 000 Lehrerinnen) tätig sind, so daß im Durchschnitt auf je 61 Schüler eine Lehrkraft kommt.

Die gesamten Unterhaltungskosten der deutschen Volksschule beliefen sich auf über 415 Millionen M., oder auf durchschnittlich 47 M. für jedes Schulkind. Von diesen Kosten wurden aus Staatsmitteln über 120 Millionen M. gezahlt, während nahe an 295 Mil-

Staat	Gesamtbevölkerung	Zahl der Schüler in öffentlichen Volksschulen	Zahl der öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrkräfte männlich	Zahl der Lehrkräfte weiblich	Zahl der Lehrkräfte überhaupt
Preußen	34 472 509	5 670 870	36 756	76 342	13 866	89 208
Bayern	6 176 057	873 399	7 280	12 184	2 715	14 899
Königreich Sachsen	4 202 216	685 771	2 273	10 003	401	10 404
Württemberg	2 169 480	295 325	2 353	4 615	494	5 109
Baden	1 867 944	273 149	1 677	3 631	418	4 049
Hessen	1 119 893	165 707	984	2 525	222	2 747
Mecklenburg-Schwerin	607 770	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	362 873	59 528	629	979	15	994
Mecklenburg-Strelitz	102 602	16 057	233	348	34	382
Oldenburg	399 180	66 721	614	1 101	120	1 221
Braunschweig	464 333	81 396	453	1 142	151	1 293
Sachsen-Meiningen	250 731	44 011	318	656	54	710
Sachsen-Altenburg	194 914	34 448	197	495	23	518
Sachsen-Coburg-Gotha	229 550	39 422	244	625	79	704
Anhalt	316 085	52 684	253	814	154	968
Schwarzb.-Sondershaus.	80 898	13 918	94	211	7	218
Schwarzb.-Rudolstadt	93 059	16 222	138	263	2	265
Waldeck	57 918	10 294	124	166	6	172
Reuß ält. L.	68 396	13 206	60	162	19	181
Reuß j. L.	139 210	21 702	117	317	20	337
Schaumburg-Lippe	43 132	7 648	44	72	5	79
Lippe	138 952	23 895	128	261	—	261
Lübeck	96 775	11 897	53	187	158	345
Bremen	224 882	27 830	57	498	97	595
Hamburg	768 349	98 610	182	1 653	950	2 603
Elsaß-Lothringen	1 719 470	226 102	2 903	2 895	2 329	5 224
Deutsches Reich	56 367 178	8 829 812	58 164	122 145	22 339	144 484

lionen M. aus andern Quellen (Beiträge der Gemeinden, Stiftungen, Schulgeld) gedeckt wurden.

Auf das Tausend der Bevölkerung kamen im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reichs:

schulpflichtige Kinder	174,4
Schüler öffentlicher Volksschulen	156,6
öffentliche Volksschulen	1,03
Lehrkräfte	2,56
Volksschul-Unterhaltungskosten	7325 M.

Auf 1 Lehrkraft kommen Schüler	Volksschulunterhaltungskosten				Auf das Tausend d. Bevölk. kommen			
	aus Staatsmitteln 1000 M.	Aus anderen Quellen	überhaupt 1000 M.	auf 1 Schüler M.	Schüler in öffentlich. Volksschulen	öffentliche Volksschulen	Lehrkräfte	Volksschulunterhaltungskosten M.
63	73 066	196 851	269 917	48	164,8	1,06	2,6	7 830
59	14 206	35 560	39 766	46	141,4	1,02	2,4	6 439
66	4 773	29 550	34 323	50	163,2	0,54	2,5	8 168
58	3 748	8 517	12 265	42	136,1	1,08	2,4	5 654
67	2 396	8 603	10 999	40	146,2	0,90	2,2	5 888
60	2 506	5 369	7 875	48	147,9	0,88	2,5	7 031
—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	977	1 590	2 567	43	163,9	1,73	2,7	7 071
42	372	164	536	33	156,6	2,27	3,7	5 229
55	990	1 945	2 935	44	167,0	1,53	3,1	7 356
63	754	2 867	3 621	44	175,2	0,97	2,7	7 798
62	592	1 371	1 963	45	175,5	1,26	2,8	7 829
67	269	1 104	1 373	40	176,6	1,01	2,6	7 041
56	494	1 271	1 765	45	171,7	1,06	3,0	7 691
54	2 312	371	2 683	50	166,7	0,80	3,0	8 490
64	201	378	579	42	171,7	1,16	2,6	7 148
61	155	377	532	33	174,4	1,48	2,8	5 720
60	107	252	359	35	177,5	2,14	2,9	6 189
73	33	359	392	30	193,0	0,87	2,6	5 731
64	286	532	818	38	155,9	0,84	2,4	5 876
99	34	179	213	28	177,6	1,02	1,8	4 953
92	303	305	608	25	171,9	0,92	1,1	4 374
34	648	124	772	65	122,9	0,54	3,6	7 975
47	1 597	550	2 147	77	123,7	0,25	2,6	9 546
38	6 908	413	7 321	74	128,3	0,24	3,4	9 529
43	2 630	6 239	8 869	39	131,5	1,10	3,0	5 159
61	120 357	294 841	415 198	47	—	—	—	—

Über die bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten gibt vorstehende Tabelle Aufschluß, die auf Grund von Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amts (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrgang 1903) aufgestellt ist.

Den Zahlen über die Bevölkerung im allgemeinen liegen die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zugrunde. Die übrigen Angaben beziehen sich bei den meisten Staaten auf das Jahr 1901. Bei dem Königreich Sachsen auf 1899, bei Baden und Lippe auf 1900, bei Hamburg auf 1902.

2. Konfessionelle Verhältnisse.

Über die Religionsverhältnisse der Bevölkerung des Deutschen Reiches gibt folgende Übersicht auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 Auskunft.

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrgang 1903, S. 7).

Staaten und Landesteile	Am 1. Dezember 1900 wurden gezählt					Unter 1000 ortsanwesenden Personen sind			
	Christen			Israeliten	Bekenner anderer Religionen und Personen unbek. Religionen	Christen			Israeliten
	Evang.	Kathol.	Sonst.			Ev.	Kath.	Sonst.	
Preußen	21 817 577	12 113 670	139 127	392 322	9 813	633	351	4,0	11
Bayern	1 749 206	4 363 178	7 607	54 928	1 138	283	706	1,2	8,9
Sachsen	3 972 063	198 265	19 103	12 416	369	945	47	4,6	3,0
Württemberg	1 497 299	650 392	9 426	11 916	447	690	300	4,3	5,5
Baden	704 058	1 131 639	5 563	26 132	552	377	606	3,0	14
Hessen	746 201	341 570	7 368	24 486	268	666	305	6,6	22
Meckl.-Schwerin	597 268	8 182	487	1 763	70	983	13	0,8	2,9
Sachsen-Weimar	347 144	14 158	361	1 188	22	957	39	1,0	3,3
Meckl.-Strelitz	100 568	1 612	62	331	29	980	16	0,6	3,2
Oldenburg	309 510	86 920	1 334	1 359	57	775	218	3,3	3,4
Braunschweig	436 976	24 175	1 271	1 824	87	941	52	2,7	3,9
Sachsen-Meiningen	244 810	4 170	395	1 351	5	976	17	1,6	5,4
Sachsen-Altenburg	189 885	4 723	206	99	1	974	24	1,1	0,5
Sachsen - Coburg - Gotha	225 074	3 330	515	608	23	981	15	2,2	2,7
Anhalt	301 953	11 699	794	1 605	34	955	37	2,5	5,1
Schwarzb.-Sondershausen	79 593	1 110	27	166	2	984	14	0,3	2,1
Schwarzb. - Rudolstadt	92 298	676	37	48	—	992	7,3	0,4	0,5
Waldeck	55 285	1 831	164	637	1	955	32	2,8	11
Reuß ält. Linie	66 860	1 043	444	48	1	978	15	6,5	0,7
Reuß jüng. Linie	135 958	2 579	466	178	29	977	19	3,4	1,3
Schaumburg-Lippe	41 908	785	177	257	5	972	18	4,1	6,0
Lippe	132 708	5 157	205	879	3	955	37	1,5	6,3
Lübeck	93 671	2 190	213	670	31	968	23	2,2	7,0
Bremen	208 815	13 506	876	1 409	276	929	60	3,9	6,3
Hamburg	712 338	30 903	3 149	17 949	4 010	927	40	4,1	23
Elsaß-Lothringen	372 078	1 310 450	4 416	32 264	262	216	762	2,6	19
Deutsches Reich	35 231 104	20 327 913	203 793	586 833	17 535	625	361	3,6	10

Über die konfessionellen Verhältnisse in den Volksschulen liegen für das ganze Reich ausführliche Zahlen nicht vor. Solche sind nur für Preußen und Bayern und in beschränktem Maße auch für einige andere Staaten vorhanden.

Im Königreich Preußen wurden am 27. Juni 1901 gezählt:

Schulen	mit Schülern	Klassen	Lehrern	Lehrerinnen
evangelische 24 910 (67,77 %)	3 443 088	66 034	51 017	5 069
katholische . 10 799 (29,38 %)	1 936 268	32 677	21 083	6 882
jüdische . 244 (0,66 %)	6 939	305	290	9
paritätische . 803 (2,18 %)	284 575	5 066	3 943	870

Von den 76 333 Lehrern waren 53 260 oder 69,77 % evangelisch, 22 735 oder 29,78 % katholisch und 338 oder 0,44 % jüdisch, von 12 830 Lehrerinnen 5634 oder 43,91 % evangelisch, 7140 oder 55,65 % katholisch und 56 oder 0,44 % jüdisch.

Unter den 3943 Lehrern an paritätischen Schulen waren 2243 oder 56,88 % evangelisch, 1652 oder 41,89 % katholisch und 48 oder 1,22 % jüdisch, von den 870 Lehrerinnen 565 oder 64,94 % evangelisch, 258 oder 29,65 % katholisch und 47 oder 5,40 % jüdisch. Unter den 5 670 870 Schulkindern waren:

evangelisch	3 520 743	(62,09 %)
katholisch	2 118 815	(37,36 %).
sonst christlich	7 290	(0,11 %)
jüdisch	24 022	(0,43 %).

Von den 3 443 088 Schülern evangelischer Schulen waren:

evangelisch	3 365 916	(97,75 %)
katholisch	61 541	(1,79 %)
sonst christlich	6 991	(0,20 %)
jüdisch	8 640	(0,25 %).

Von den 1 936 268 Schülern katholischer Schulen waren:

evangelisch	16 342	(0,84 %)
katholisch	1 916 527	(98,98 %)
sonst christlich	39	—
jüdisch	3 283	(0,17 %).

Von den 6939 Schülern jüdischer Schulen waren:

katholisch	2	—
jüdisch	6 937	(100 %).

Von den 284 575 Schülern paritätischer Schulen waren:

evangelisch	138 408	(48,64 %)
katholisch	140 745	(49,45 %)
sonst christlich	260	(0,09 %)
jüdisch	5 162	(1,81 %).

Von 100 evangelischen Schulkindern befanden sich in:

evangelischen Schulen	95,60
katholischen „	0,47
paritätischen „	3,93.

Von 100 katholischen Schulkindern befanden sich in:

katholischen Schulen	90,45
evangelischen „	2,90
paritätischen „	6,65.

Von 100 jüdischen Schulkindern befanden sich in:

jüdischen Schulen	28,88
evangelischen Schulen	35,97
katholischen „	13,66
paritätischen „	21,49.

In Bayern waren von den 7353 Volksschulen im Schuljahre 1899/00:

evangelisch	1915	(26,0 %)
katholisch	5193	(70,6 %)
jüdisch	86	(1,2 %)
paritätisch	159	(2,2 %).

Von insgesamt 18 883 männlichen Lehrkräften (ordentliche Lehrer, Fachlehrer und Religionslehrer) waren:

evangelisch	5 759
katholisch	12 955
jüdisch	164
anderer Konfession	5.

Von insgesamt 7688 weiblichen Lehrkräften (ordentliche Lehrerinnen und Fachlehrerinnen) waren:

evangelisch	1189
katholisch	6488
jüdisch	9
anderer Konfession	2.

Unter den männlichen Lehrkräften waren außer den 6464 Religionslehrern noch 30 ordentliche Lehrer (0,2 % aller ordentlichen Lehrer), unter den weiblichen Lehrkräften 1153 ordentliche Lehrerinnen (7,8 % aller ordentlichen Lehrerinnen) geistlichen Standes.

Von 864 030 Schülern der Werktagsschulen waren:

evangelisch	242 302	(28,04 %)
katholisch	615 964	(71,29 %)
jüdisch	5 039	(0,58 %)
anderer Konfession	725	(0,09 %).

Von 286 259 Schülern der Feiertagsschulen waren:

evangelisch	74 162	(25,91 %)
katholisch	210 971	(73,70 %)
jüdisch	969	(0,34 %)
anderer Konfession	157	(0,05 %).

Im Königreich Sachsen gab es nach dem „Handbuch der Schulstatistik für das Königreich Sachsen, 19. Ausgabe," am 1. Mai 1903:

öffentliche evangelische Volksschulen	2251	(97,91 %)
„ katholische „	48	(2,09 %).

Außerdem waren noch 12 Vereins- und Stiftungsschulen und 54 Privatschulen vorhanden, über deren konfessionellen Charakter keine Angaben vorliegen. Öffentliche paritätische Schulen gibt es nach der angeführten Quelle nicht.

Von den Schülern waren:

evangelisch	714 395	(96,66 %)
katholisch	21 163	(2,86 %)
sonstig	3 518	(0,48 %).

Unter den Lehrkräften gab es:

evangelische: 11 151 Lehrer und 481 Lehrerinnen, zusammen 11 632 (97,97 %)
katholische: 216 „ „ 25 „ „ 241 (2,03 %).

Im Königreich Württemberg gab es nach der amtlichen „Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1901/2“:

evangelische Volksschulen .	1429	(63,97 %)
katholische „ .	878	(34,82 %)
israelitische „ .	27	(1,21 %).

Eigentliche paritätische Schulen gibt es gesetzlich nicht; doch werden vielfach Schulen des einen Bekenntnisses von einzelnen Schülern des andern gastweise besucht.

Die Zahl der Schüler betrug in den

evangelischen Volksschulen	100 277	Kn.,	111 685	Mädch.,	zusammen	211 962	(70,49 %)
katholischen „	42 485	„	46 080	„	„	88 565	(29,42 %)
israelitischen „	196	„	275	„	„	471	(0,16 %).

Über die Konfession der Lehrer und Lehrerinnen liegen keine Angaben vor.

Im Großherzogtum Hessen gab es nach den „Mitteilungen der Großherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik“:

evangelische Volksschulen .	45	(4,58 %)
katholische „ .	46	(4,68 %)
paritätische „ .	892	(90,74 %).

Besondere israelitische Schulen gibt es nicht.

Von den Schulkindern waren:

evangelisch	114 040	(67,23 %)
katholisch	52 757	(31,10 %)
israelitisch	2 037	(1,20 %)
sonstiger Konfession . .	792	(0,47 %).

Über den Bekenntnisstand der Lehrer und Lehrerinnen liegen keine Angaben vor.

Elsaß-Lothringen hatte im Schuljahre 1901/2 unter 2817 öffentlichen Volksschulen:

katholische	2322	(82,43 %)	mit	3919	Klassen	und	166 032 Schülern
evangelische	393	(13,95 %)	„	783	„	„	37 121 „
israelitische	58	(2,06 %)	„	63	„	„	1 469 „
gemischter Konfession	44	(1,56 %)	„	292	„	„	13 277 „

Von den 88 Privatvolksschulen waren:

katholisch	67	(76,14 %)	mit	103	Klassen	und	3394 Schülern
evangelisch	9	(10,23 %)	„	9	„	„	396 „
israelitisch	2	(2,27 %)	„	2	„	„	26 „
gemischter Konfession	10	(11,36 %)	„	21	„	„	539 „

Angaben über das Bekenntnis der Schüler in den konfessionell gemischten Schulen liegen nicht vor, ebensowenig über das Bekenntnis der Lehrkräfte. Doch gehört hierher wohl die Angabe, daß von 2809 Lehrern an den öffentlichen Schulen 18 (0,64 %), von 35 Lehrern an den Privatschulen 3 (8,57 %), von 2300 Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen 1305 (56,74 %) und von den 109 Lehrerinnen an den Privatschulen 82 (75,23 %) geistlichen Standes waren.

Im Hamburgischen Staate waren von den Schülern der (sämtlich konfessionell gemischten) öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1901/2:

evangelisch	93 395	(95,14 %)
katholisch	908	(0,93 %)
israelitisch	111	(0,11 %)
sonst christlich oder eines anderen Bekenntnisses	3 750	(3,82 %).

KAPITEL III.

Schulgesetze und Schulbehörden, Schulpflichten und Schullasten.

1. Die Volksschulgesetze.

Die wichtigsten Gebiete des Volksschulwesens, welche in Deutschland durch die Gesetzgebung geregelt worden sind, lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Zunächst haben die Gesetzgeber es meistens für notwendig gehalten, das Ziel festzulegen, dem die gesamte Tätigkeit der Volksschule dienen soll. Solche Zielbestimmungen richten sich natürlich nach dem zeitweiligen Vorherrschen gewisser politischer und religiöser Strömungen, aber sie tragen doch in den meisten deutschen Staaten ein ziemlich einheitliches Gepräge. Für Preußen gibt es bekanntlich ein einheitliches Schulgesetz nicht, aber die beiden Entwürfe der Minister v. Goßler und v. Zedlitz präzisieren in ihrem ersten Paragraphen das Ziel der Volksschule übereinstimmend folgendermaßen:

„Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

Auch Bayern besitzt kein einheitliches Schulgesetz, doch bringt die folgende Definition in dem Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes von Dr. Joh. Anton Englmann (1888) § 1 den herrschenden Geist des bayerischen Volksschulwesens und die Anschauungen der maßgebenden Kreise zum Ausdruck. Es heißt da:

„Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben insgemein notwendige Bildung (Elementarbildung) zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhause begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und zur Erlangung

jener Kenntnisse und Fertigkeiten verhelfen, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufszweigen sind."

Die Zielbestimmungen in den Schulgesetzen einer Anzahl anderer deutscher Staaten lassen wir folgen:

„Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten." (Württemberg. Gesetz vom 29. September 1836 Art. 1.)

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Sachsen. Gesetz vom 26. April 1873 § 1.)

„Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden." (Baden. Gesetz vom 8. März 1868 § 25.)

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Hessen. Gesetz vom 6. Juni 1874 Art. 1.)

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Sachsen-Weimar. Gesetz vom 24. Juni 1874 § 1.)

„Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält." (Oldenburg. Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 87.)

„Die Volksschulen sind öffentliche Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Coburg. Gesetz vom 27. Oktober 1874 Abs. 1.)

„Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig entwickeln. Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt, nichts soll dem Gedächtnis derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständnis der Kinder gebracht worden ist." (Gotha. Gesetz vom 26. Juni 1872 § 3.)

„Die niedere oder Elementar-Volksschule hat die Aufgabe, zu der für das Leben im Staat und in der Kirche sowie für das Berufsleben erforderlichen Bildung die allgemeinen Grundlagen durch Unterricht, Übung und gemeinsame Ordnung zu schaffen." (Waldeck. Gesetz vom 9. Juli 1855 § 1.)

Wenn wir von der Zielsetzung im gothaischen Schulgesetz absehen, so werden der Volksschule im wesentlichen zwei Aufgaben gestellt, die sittlich-religiöse Bildung und die Einprägung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Pflege vaterländischer Gesinnung bildet die selbstverständliche Voraussetzung für die Behandlung aller Lehrgegenstände.

In dem gothaischen Schulgesetz tritt das konfessionell-religiöse Element in den Hintergrund, und seine Stelle wird durch die Erziehung der Kinder zum bewußten sittlichen Handeln ersetzt.

Wir haben gesehen, daß bereits in den Schulordnungen des 18. und 19. Jahrhunderts die Idee der allgemeinen Schulpflicht in verschiedenen deutschen Staaten ausgesprochen wurde. In Preußen finden sich erst in den Principia regulativa vom 1. August 1736, nach welchen das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden sollte, eingehendere Vorschriften, die dann durch das Königlich Preußische Landschulreglement vom 12. August 1763 und später durch das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 näher ausgeführt und bestimmt wurden. Die Punkte, auf welche es bei diesem Gebiet der Gesetzgebung ankommt, sind: Beginn und Schluß der Schulpflicht, späterer Eintritt wegen Krankheit oder weiten Schulweges, vorzeitige Entlassung oder Dispensation, die Kontrolle des Schulbesuchs und die den Schulaufsichtsbehörden zustehenden Zwangsmittel, um die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter zu veranlassen, für den regelmäßigen Schulbesuch der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen.

„Die Schulpflicht, welche auch in den einzelnen Landesteilen Preußens nicht immer mit gleichen Lebensjahren beginnt und endet, erstreckt sich in Bayern vom 6. bis zum zurückgelegten 13. Jahre, ebenso in Elsaß-Lothringen für Mädchen, in Württemberg und Lippe-Detmold vom 7. bis zum 14., in den übrigen Bundesstaaten vom 6. bis 14. Lebensjahre. In einzelnen Staaten, wie in Elsaß-Lothringen, Bayern und Württemberg, ist die Entlassung aus der Volksschule von einer Abgangsprüfung abhängig. Geistig und sittlich nicht genügend reife Volksschüler können überall (in Baden wenigstens die Knaben) ein Jahr, in Württemberg sogar zwei Jahre über die gesetzliche Schulpflicht hinaus in der Volksschule zurückgehalten werden. Manche der deutschen Staaten haben auch eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungs-, Sonntags- und Feierabendschulen eingeführt. So verlangt Baden einen solchen Schulbesuch von den Knaben zwei Jahre lang, von den Mädchen ein Jahr; Bayern, Sachsen und Hessen fordern ihn drei Jahre hindurch; Württemberg hat das 18. Lebensjahr als Grenze hierfür festgesetzt; in Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck (nur im Winter) besteht ein zweijähriger Kursus für Knaben, in Sachsen-Meiningen (im Winter, in den Städten auch im Sommer) für beide Geschlechter.

Zeitliche oder vorübergehende Befreiungen von der Ableistung der allgemeinen Schulpflicht in der Volksschule werden aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ähnlichen Rücksichten überall gestattet, haben aber einen Beschluß der Schulbehörden zur Voraussetzung, so daß ein Mißbrauch der Schulpflichtbefreiungen ausgeschlossen ist. Selbstverständlich fällt der Zwang zum Besuche der Volksschulen fort, wenn und soweit für die ordnungsmäßige Beschulung der Pflichtigen anderweit gesorgt ist und dafür der Nachweis erbracht wird." *)

*) A. Petersilie. Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897. Bd. II S. 126—127. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Kuno Frankenstein. 3. Abt., Bd. III.)

Über die Organisation der Volksschule, d. h. über Umfang und Ausbau der gesetzlich gebotenen Volksschuleinrichtungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen, bestehen in den meisten deutschen Staaten keine allgemeingültigen Vorschriften. Den Gemeinden wird bei der Ausgestaltung ihrer Schulorganismen verhältnismäßig große Freiheit gewährt. Nur in Sachsen verlangt das Schulgesetz, daß an Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreicht und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, eine gegliederte Volksschule eingerichtet wird.

Über die Normalzahl der den einzelnen Klassen zuzuweisenden Schulkinder bestehen in einigen Staaten gesetzliche Vorschriften. Diese normalen Klassenfrequenzen sind: für Hamburg, Lübeck und Waldeck 50 Kinder, für Bremen 50—60, für Sachsen, Lübeck-Land und Meiningen 60, für Preußen in einklassigen Schulen 80, in mehrklassigen nicht über 70, in Elsaß-Lothringen, Hessen, Reuß j. Linie 80.

„Die Lehrgegenstände der Volksschulen sind im allgemeinen in allen Staaten dieselben wie in Preußen: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anfänge der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten. Nur Mecklenburg-Schwerin hat auf dem Lande für Geschichte und Naturkunde keine besonderen Stunden angesetzt und betreibt Deutsch und Geographie nur in den Domanialschulen (ursprünglich landesherrlichen Patronates). Raumlehre hat neben dem Rechnen keine Stelle in Bayern, wo der Unterricht in weiblichen Handarbeiten auch nur in Unterfranken und der Oberpfalz obligatorisch ist. Andererseits hat Braunschweig neben geordnetem Religionsunterricht noch Bibelkunde und Religionsgeschichte sowie Weltgeschichte und „die Lehre vom menschlichen Körper und der menschlichen Seele", Hamburg außer den übrigen Gegenständen des Volksschulunterrichts Geometrie und Algebra, Englisch und Französisch, Physik und Chemie, da nur bei den Wenigstbemittelten die Aneignung fremder Sprachen als entbehrlich erachtet wird.

Die Volksschulen sind in einzelnen Staaten ihrer lehrplanmäßigen Einrichtung nach in verschiedene Grade geteilt; so bestehen neben den „einfachen" in Sachsen „mittlere" und „höhere", in Baden, Hessen, Oldenburg und Anhalt erweiterte bezw. „gehobene", die nicht nur klassenmäßig, sondern auch nach ihren Lehrzielen (durch Hinzunahme fremder Sprachen usw.) und ihrer Lernzeit über den Rahmen eigentlicher Volksschulen hinausgehen."*)

Auch das Verhältnis der Volksschule zu der Fortbildungsschule ist ein Gebiet der Gesetzgebung. Ein Fortbildungszwang besteht nur in Bayern, wo die Feiertagsschule obligatorisch ist. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule spielt in den Staaten mit

*) Petersilie a. a. O. S. 128—129. Vgl. auch W. Rein. Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Bd. VII. Langensalza 1899. S. 1027 f. — Eine neue zweite Ausgabe dieser wertvollen pädagogischen Encyklopädie ist augenblicklich im Erscheinen begriffen, der erste Band (bis „Degeneration") liegt bereits vor.

stark konfessionell gemischter Bevölkerung eine bedeutende Rolle. Die Simultanschule ist gesetzlich in Baden, Hessen, Weimar und Meiningen eingeführt. Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Mitwirkung der Geistlichkeit der verschiedenen Konfessionen bei der Leitung und Beaufsichtigung dieses Unterrichtsgegenstandes ist in den meisten Staaten durch Gesetze geregelt.

Die Ausbildung der Lehrer, ihre Anstellung, Besoldung, Pensionierung, ihre Disziplinarverhältnisse sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sind in fast allen Staaten gesetzlich geregelt.

Die Voraussetzung für die Anstellung als Lehrer oder Lehrerin ist überall vollständige und planmäßige Vorbildung und Ablegung der staatlicherseits verordneten Prüfungen. Bei Lehrern verleiht sonst das Bestehen der am Schlusse der Seminarzeit abzulegenden ersten Prüfung (Entlassungsprüfung, Seminarschlußprüfung usw.) das Recht zur vorläufigen (widerruflichen, provisorischen usw.) Anstellung im Schulamte, welche in Bayern vier Jahre, in Sachsen, Württemberg und Hessen zwei Jahre, in Baden drei bis sechs Jahre dauert. In Bayern und Hessen ist die Ausbildung auf einem staatlichen Seminar obligatorisch. In Sachsen müssen nicht seminarisch vorgebildete Lehramtskandidaten mindestens 19 (Lehrerinnen 18) Jahre alt sein, wenn sie zur ersten Prüfung zugelassen werden wollen. Mitglieder geistlicher Orden sind in Baden und Hessen vom Lehramte ausgeschlossen. In Bayern müssen Ordensschwestern, um zum Lehramte zugelassen zu werden, die zweite (Befähigungs-) Prüfung ablegen. Die Lehrerinnen müssen in der Regel unverheiratet sein und während der Dauer ihrer Lehrtätigkeit unverheiratet bleiben.

Die Pflichten der Lehrer regeln sich im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Gesetzen, da die Lehrer zwar in der Regel nicht als Staatsdiener, wohl aber als mittelbare Staatsbeamte angesehen werden. Hieraus ergeben sich mancherlei Beschränkungen ihrer staatsbürgerlichen Rechte; so dürfen sie Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt nicht oder nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, dürfen nach Reichsrecht weder zu Schöffen noch zu Geschworenen berufen werden, dürfen hier und da Ämter (auch unbesoldete) der Selbstverwaltung nicht führen, dürfen nicht Jagdpächter im Schulsprengel (Bayern) sein u. dergl. m. Dagegen haben sie gewisse Rechte auf strafrechtlichen Schutz, auf Schutz bei der Zwangsvollstreckung usw. und vor allem in den meisten Staaten das wichtige

Recht auf den Gehaltsbezug, die Pension und die Versorgung der Witwen und Waisen*).

Die Schulunterhaltungspflicht liegt für die Volksschule in allen deutschen Staaten der politischen oder einer besonders gebildeten Schulgemeinde ob. Anteilweise sind auch der Staat, in wenigen Bundesstaaten auch die größeren Kommunalverbände an der Aufbringung beteiligt, und dieser Verpflichtung der Gemeinden entsprechen bestimmte Rechte; nur im Herzogtum Anhalt ist die Volksschule ausschließlich eine staatliche Anstalt. Zu den Rechten der Gemeinde, die der Aufbringung der Schullasten gegenüberstehen, gehört die Wahl der Lehrer und eine gewisse Mitwirkung der Gemeindekörperschaften durch ihre Schulvorstände, Schulkommissionen oder Schuldeputationen bei der Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Volksschulen. Die Stellung dieser Ortsschulbehörden und ihr Verhältnis zu den Organen der staatlichen Aufsicht sind in den meisten Staaten gesetzlich geregelt. Es ist meist Fürsorge getroffen, daß in den Schulvorständen auch der Lehrerstand vertreten ist.

An der Deckung der Schulunterhaltungskosten ist fast in allen Staaten der Ertrag des Schulvermögens beteiligt, oft auch der des Kirchenvermögens. „Örtliche Stiftungen", „Ortsfonds" (so in Baden), „Landabfindungen" und dergl. werden nach den Gesetzen der einzelnen Staaten überall zunächst zur Deckung der Schulkosten herangezogen; in einzelnen Fällen ist sogar Vorsorge getroffen, daß die Bestandteile eines vorhandenen Schulvermögens planmäßig vermehrt, oder daß ein solches neu begründet werde.

Ein anderer Teil des Bedarfes wird aus dem Schulgelde gedeckt. Wie in Preußen, so ist dessen Erhebung neuerdings in einigen anderen Staaten des Reiches eingeschränkt worden; viele haben das Schulgeld aber beibehalten. So ist es in Sachsen eine gesetzliche Einrichtung und darf von den Gemeinden nicht abgeschafft werden, ist vielmehr als Deckungsmittel der Schulunterhaltungskosten in die erste Stelle gerückt. In Württemberg muß es erhoben werden, sobald der Fall des „Gemeindeschadens" eintritt, d. h. sobald Umlagen zur Deckung des Schulbedarfs notwendig werden. Das Schulgeld wird in der Regel zur Gemeinde-, zuweilen auch zur Staatskasse erhoben; in Bayern und Elsaß-Lothringen gebührt es aber dem Lehrer; in Baden erhält der Lehrer ein bestimmtes Aversum, welches alle drei Jahre festgesetzt wird und unter einen Mindestbetrag nicht

*) Vergl. Petersilie a. a. O. S. 132.

hinabsinken soll. Das Schulgeld ist in Bayern auch für Kinder, welche die Schule nicht besuchen und privatim unterrichtet werden, zu zahlen; ebenso kann in Sachsen durch die Lokalschulordnungen bestimmt werden, daß auch Kinder, welche die Ortsschule nicht besuchen, zur Schulgeldzahlung bis zur Hälfte des ortsüblichen Schulgeldsatzes herangezogen werden.

Die Schulaufsicht liegt in Deutschland grundsätzlich in den Händen des Staates. Keines der neueren Schulgesetze kennt eine andere als die staatliche Schulaufsicht, allerdings wird dieselbe in ihren niederen Instanzen meistens durch Geistliche ausgeübt. Eine fachmännische Aufsicht durch solche Persönlichkeiten, welche aus dem Stande der Volksschullehrer selbst hervorgegangen sind, ist zur Zeit nur in seltenen Fällen vorhanden. Die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht durch Geistliche ist vorerst in Baden, Hessen, Weimar, Gotha, Koburg, Meiningen, Anhalt, Reuß j. L., Hamburg, Lübeck, Bremen beseitigt worden. In andern Staaten wird außer der Ortsschulaufsicht auch die Kreisschulaufsicht in der Mehrzahl der Fälle nebenamtlich durch Geistliche ausgeübt.

Die staatlichen Instanzen der Aufsicht über die Volksschule sind, wenn auch die Namen der Behörden in den einzelnen Staaten verschieden sind, der Ortsschulinspektor, der Kreis- oder Bezirksschulinspektor und die Provinzialbehörde, über welcher dann das Unterrichtsministerium steht. In kleineren Staaten kommt die Provinzialbehörde in Wegfall.

Auch gewisse Nebenbeschäftigungen der Lehrpersonen, besonders der mit dem Schulamte von Alters her verbundene niedere Kirchendienst (Küsterdienst) der Volksschullehrer, hat zu gesetzlichen Maßnahmen Anlaß gegeben, und ebenso ist das Privatschulwesen vielfach Gegenstand der Gesetzgebung geworden.

Die wichtigsten auf das Volksschulwesen in den deutschen Staaten bezüglichen Gesetze sind in folgender Übersicht verzeichnet:

I. Preußen. Wie schon angedeutet, besitzt das Königreich Preußen z. Z. kein einheitliches Schulgesetz, auch die Verhältnisse der Volksschule sind nur zum Teil gesetzlich geregelt. Die zahlreichen Versuche, diese Aufgabe zu lösen, die Entwürfe des Staatsrats Süvern vom Jahre 1819, des Kultusministers v. Ladenberg vom Jahre 1849, der Minister v. Bethmann-Hollweg von 1862, v. Mühler 1869, v. Goßler 1890, Graf v. Zedlitz 1891/92 haben sämtlich Gesetzeskraft nicht erhalten. Dagegen sind in Preußen wichtige Spezialgebiete des Volks-

schulwesens gesetzlich geregelt. Von diesen Schulgesetzen beziehen sich jene, welche vor dem Jahre 1866 zustande gekommen sind, der Mehrzahl nach nur auf einzelne Teile der Monarchie und sind, wie das nicht anders geschehen konnte, in einzelnen Bestimmungen bereits außer Kraft getreten. In den neueren Provinzen sind vielfach diejenigen Schulgesetze noch in Geltung, welche vor der Einverleibung derselben in den preußischen Staat zu Recht bestanden; das gilt beispielsweise für Schleswig-Holstein, Hannover und Nassau.

Durch die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 20—26 wurden gewisse Grundlinien für die Regelung des gesamten preußischen Schulwesens gezogen. Diese Grundlinien sollten allerdings nach Art. 26 durch einen weiteren Akt der Gesetzgebung, durch ein Schulgesetz, näher ausgeführt und erläutert werden, aber dieses Schulgesetz ist bisher noch nicht zustande gekommen.

Aus der Zeit vor 1866 sind folgende Gesetze noch heute von Wichtigkeit:

A. Ältere, nur für einzelne Landesteile gültige Gesetze:

1. Das allgemeine Landrecht von 1794 Teil II Titel XII (gültig für die alten Provinzen (bezw. Ost- und Westpreußen, vergl. auch Ziffer 3).
2. Katholische Schulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801.
3. Schulordnung für die Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) vom 11. Dezember 1845.
4. Regulativ für Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund) vom 29. August 1831.
5. Allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814.
6. Volksschulgesetz für Hannover vom 26. Mai 1845 (Zusätze vom 14. Oktober 1848, 5. November 1850 und 9. Oktober 1864).
7. Nassauisches Schuledikt vom 24. März 1817.
8. Hessen-Homburgisches Edikt vom 9. Oktober 1838.

9. u. 10. Hohenzollernsche Schulordnungen für Sigmaringen vom 8. November 1809, für Hechingen vom 1. Juni 1833.

B. Die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 Artikel 20—26.

C. Neuere, für das ganze Staatsgebiet gültige Gesetze:

1. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.
2. Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885.
3. Gesetz über Ruhegehaltskassen für Lehrkräfte öffentlicher Volksschulen vom 23. Juli 1893.
4. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 11. Juni 1894.
5. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öflentlichen Volksschulen vom 3. März 1897.
6. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899.

Auf die Schulunterhaltungspflicht beziehen sich:

7. Gesetz, betreffend die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
8. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. August 1883.
9. Gesetz, betreffend die Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai 1887.
10. Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und Ergänzungen dazu vom 31. Mai 1889.

Aus diesen Gesetzen sind nur noch die Bestimmungen über den Wegfall des Schulgeldes und die zulässigen Ausnahmen davon in Kraft.

In indirekter Beziehung zur Schule stehen:

11. Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und
12. das Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

II. Bayern. Auch in Bayern fehlt es an einem einheitlichen Volksschulgesetz, auch hier gelangte ein dem Landtage am 31. Oktober 1867 vorgelegter Gesetzentwurf nicht zur Annahme. Nur wenige Partien des bayerischen Volksschulwesens sind durch Spezialgesetze geregelt, im übrigen gelten landesherrliche Verordnungen, Ministerial- und Regierungserlasse. Nur für die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ist durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 eine Grundlage geschaffen worden. Dasselbe Gebiet ist neuerdings durch das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 von neuem geregelt worden.

III. Württemberg. Das württembergische Volksschulgesetz vom 29. September 1836 ordnet sämtliche Verhältnisse der Volksschule. Dasselbe hat aber im Laufe des 19. Jahrhunderts wesentliche Abänderungen durch die Gesetze vom 6. November 1858, vom 25. Mai 1865, vom 18. April 1872 u. a. m. erfahren. Besondere Gebiete regeln die Gesetze vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 13. Juni 1891, betreffend die Ortsschulbehörde, vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an den Volksschulen.

IV. Sachsen. Das sächsische Volksschulrecht wurde zum erstenmal durch das Gesetz vom 6. Juni 1835 geregelt, das gegenwärtig gültige Schulgesetz geht aber auf das Jahr 1873 zurück (26. April).

Neben diesem allgemeinen Schulgesetze haben noch heute Gültigkeit:

1. Gesetze, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 4. Mai 1892 und vom 17. Juni 1898.

2. Gesetz, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870, Nachträge dazu vom 9. April 1872.
3. Gesetz, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840. Abänderung und Ergänzung desselben vom 9. April 1872.
4. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890.
5. Gesetz, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892.

V. Baden. Das badische Volksschulgesetz vom 8. März 1868 ist durch eine Reihe von späteren Maßnahmen abgeändert und ergänzt worden. Die wichtigsten Gesetze sind folgende:

1. Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht.
2. Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend.
3. Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend.
4. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.
5. Gehaltsordnung (neueste) vom 9. Juli 1902 (4. und 5. regeln auch die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen).
6. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend (vom 26. April 1873), vom 26. Februar 1900.

VI. Hessen. Für Hessen sind folgende Gesetze für das Volksschulwesen maßgebend:

1. Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874.
2. Lehrergehaltsgesetze vom 9. März 1878 und 2. Januar 1901.
3. Gesetz, betreffend Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen, vom 1. Oktober 1870.
4. Gesetz, betreffend Versorgung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer, vom 21. Juli 1900.

VII. Die übrigen Staaten.

1. Großherzogtum Oldenburg: Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, V. Abschnitt: Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Gesetz, betreffend Einrichtung des Schul- und Erziehungswesens (Schulgesetz vom 3. April 1855, abgeändert 27. Juli 1868, 5. März 1888 und 1. April 1897).

   Fürstentum Lübeck: Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen, vom 15. Januar 1873, abgeändert 1. April 1897.
2. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Kein Schulgesetz.
3. Sachsen-Weimar: Gesetz über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874, Nachtrag vom 7. März 1877, 27. März 1889 und 1. Januar 1899.
4. Braunschweig: Gesetz über die Gemeindeschulen vom 8. Dezember 1851 und 27. Oktober 1898.
5. Anhalt: Schulgesetz vom 22. April 1850, vielfach durch Spezial-Gesetze ergänzt, z. B. durch die Gesetze vom 21. Februar 1873, 24. März 1883, 12. April 1897.
6. Sachsen-Gotha: Schulgesetz vom 1. Juli 1863 und 26. Juni 1872.
7. Sachsen-Coburg: Schulgesetz vom 24. Oktober 1874.
8. Sachsen-Meiningen: Schulgesetz vom 22. März 1875.

9. Sachsen-Altenburg: Schulgesetz vom 12. Februar 1889.
10. Reuß ältere Linie: Schulgesetz vom 4. Dezember 1874.
11. Reuß jüngere Linie: Schulgesetz vom 4. November 1870 und 31. Juli 1900.
12. Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz über das Volksschulwesen vom 6. Mai 1852.
13. Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz über das Volksschulwesen vom 22. März 1861.
14. Lippe: Volksschulgesetz vom 14. Juni 1885.
15. Schaumburg-Lippe: Gesetz über das Volksschulwesen vom 4. März 1875.
16. Waldeck: Schulgesetz vom 1. Oktober 1846 und Schulordnung vom 9. Juli 1855.
17. Hamburg (freie Stadt): Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870, nebst Zusätzen vom 11. Februar 1874 und Abänderungen vom 8. November 1876 und vom 22. Juni 1894.
18. Bremen (freie Stadt): Gesetz, betreffend die Lehrerprüfungen, vom 4. Juli 1893.
19. Lübeck (freie Stadt): Unterrichtsgesetz vom 20. Oktober 1885.
20. Elsaß-Lothringen: Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873.

2. Die Schulbehörden.

Über die Staats- und Gemeinde-Behörden, denen die Aufsicht und Verwaltung der Volksschulen in Deutschland obliegen, ist bereits an einer früheren Stelle gesprochen worden. Wie sich diese Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten historisch entwickelt haben, kann hier natürlich nicht erschöpfend dargestellt werden; es mag genügen, wenn wir den Leser einen Blick in die wichtigsten Bestimmungen über die Schulaufsicht in Preußen und einigen anderen größeren deutschen Staaten werfen lassen.

I. Preußen. Die Artikel 23 und 24 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 lauten:

„Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

Das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, fügt in §§ 1—3 hinzu:

„Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850."

Das heutige Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, welchem in Preußen auch das gesamte Volksschulwesen untersteht, ist im Jahre 1817 von dem Ministerium des Innern abgezweigt worden. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 umfaßt die Kompetenz des preußischen Kultusministers für das ganze Gebiet der Monarchie: das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normierung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades einschließlich der Schullehrerseminare, die Pensionierung und Emeritierung der Lehrer u. a.

Seit 1882 besteht im preußischen Kultusministerium eine besondere Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten des niederen Schulwesens (der Volksschule) einschließlich der Lehrerseminare, des Unterrichts für Nichtvollsinnige, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts.

Dem Ministerium sind die Provinzialschulkollegien unterstellt. Zu ihrer Kompetenz gehören die Gelehrtenschulen und die Lehrerseminare der ganzen Provinz (in Berlin auch das Volksschulwesen). Die Volksschulen werden gewöhnlich durch die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen an den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke beaufsichtigt.

Für die Amtsbefugnisse der Provinzialschulkollegien ist die Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 noch heute maßgebend, für die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der

Bezirksregierungen die Geschäftsinstruktion für die Regierungen von demselben Datum.

Zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über die Volksschule bedient sich die Regierung der Kreisschulinspektoren.

Ihre Amtspflichten sind von verschiedenen Provinzial- und Bezirksregierungen zu Dienstanweisungen zusammengefaßt worden. Sie haben Sorge zu tragen, daß alle inbetreff der ihnen unterstellten Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen. Sie haben sich von dem Zustande der Schulen ihres Amtskreises in beständiger und genauer Kenntnis zu erhalten, auf deren gedeihliche Förderung nach besten Kräften hinzuwirken und, wenn sie auf Schäden und Mängel stoßen, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen dieselben selbst zu beseitigen oder die erforderlichen Anträge bei der vorgesetzten Behörde zu stellen. Bezüglich ihrer Wahrnehmungen auf dem äußeren Schulgebiete haben sie geeignete Anträge an den zuständigen Landrat zu richten. Sie haben auch das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen. Sie sind berechtigt, denselben Warnungen und Verweise zu erteilen; wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt der Königlichen Regierung vorzutragen. Ihre Aufsicht erstreckt sich auch auf die amtliche Wirksamkeit der Ortsschulinspektoren; es steht ihnen die Befugnis zu, denselben Anweisungen zu erteilen und Vorhaltungen zu machen.

Die Kreisschulinspektoren sind nur zum kleineren Teile Staatsbeamte im Hauptamte; in der Mehrzahl der Fälle werden die Funktionen des Kreisschulinspektors in Preußen nebenamtlich durch Geistliche versehen, in vereinzelten Fällen sind auch Stadtschulräte, Stadtschulinspektoren, Magistrate, Stadtschuldeputationen u. a. widerruflich mit der Kreisschulaufsicht beauftragt.

Der Kreisschulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Ortsschulinspektors. Diese letztere Stellung wird in Preußen gewöhnlich von Geistlichen für ihren Amtsbezirk oder von Rektoren für ihre Schule ausgeübt.

Der Ortsschulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Lehrers, wo nicht Rektoren mit voller Rektoratsbefugnis bestellt sind, für welchen Fall besondere Bestimmungen gelten.

Die Pflicht des Ortsschulinspektors besteht im allgemeinen darin, daß er die Beobachtung aller auf die Volksschule überhaupt

und die besondere Schule bezüglichen höheren Orts erlassenen Bestimmungen überwacht.

Die Organe der Gemeinde, welchen eine Mitwirkung an der Verwaltung des Volksschulwesens zusteht, sind in Preußen die Schuldeputationen und Schulvorstände.

Für die Zusammensetzung und die Befugnisse der Schuldeputationen ist die Instruktion für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 grundlegend. Über die Zusammensetzung bestimmt § 2 dieser Instruktion:

„Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus 1. einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2. ebensoviel Deputierten des Stadtverordnetenkollegii, 3. einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und 4. einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, inwiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputationen gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben."

Der Wirkungskreis der Schuldeputationen sowie das von ihnen auszuübende Aufsichtsrecht wird durch die §§ 10—21 näher umschrieben. Die wichtigsten Bestimmungen daraus sind folgende:

10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputationen dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone, den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, imgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Über alle Privatschulen und Institute führen unter der Leitung der Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Zensuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen inneren und äußeren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputation ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nötig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu sowie überhaupt zu ihrer Pflicht ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

16. Ebenso sehr aber wie auf die Tätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen und, so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

20. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

21. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputation untereinander bestimmen sich nach § 176 der Städteordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nötig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

Durch spätere Ministerialerlasse und Instruktionen sind diese Funktionen der städtischen Schuldeputationen näher umschrieben und insbesondere gegenüber den Rechten der anderen staatlichen Aufsichtsbeamten, wie der Regierung, des Landrats, der Kreis- und Ortsschulinspektoren, abgegrenzt worden.

Den Schuldeputationen der größeren Städte entsprechen in ihren Funktionen auf dem Lande die Schulvorstände. Der Vorstand setzt sich, wofern die Schule nicht königlichen Patronats ist, aus ihrem Patron, immer aber aus dem Prediger und nach Verhältnis

der Schulsozietät aus 2—4 Familienvätern zusammen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes sein muß. Ist die Schule königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters des Patrons. Der Prediger, als Lokalschulinspektor, soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorstandsmitglieder für das Äußere (Rundverfügung des Unterrichtsministers vom 28. Oktober 1812).

In neuerer Zeit hat der Minister in mehreren Erlassen an die Regierungen die Aufnahme eines Rektors oder Lehrers in die Schuldeputationen und Schulvorstände als erwünscht bezeichnet. Bemerkenswert ist besonders der Erlaß vom 22. Februar 1902, aus dem folgende Bestimmungen hier eine Stelle finden mögen:

„Ich mache es den Regierungen wiederholt zur Pflicht, dahin zu wirken und jedenfalls überall da, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Maßregeln zu treffen, daß die Teilnahme der Lehrerschaft an der Verwaltung der Schule gesichert wird. Wenn nur ein Lehrer vorhanden ist, wird dieser, vorausgesetzt, daß er endgiltig angestellt ist, dem Schulvorstande als Mitglied beizutreten haben . . . Sind mehrere Lehrer vorhanden, so wird die Bestimmung darüber, welcher Lehrer dem Schulvorstande beizutreten hat, den Regierungen vorzubehalten sein. In der Regel ist der erste oder älteste Lehrer hierfür in Aussicht zu nehmen.

Durch den Hinzutritt eines Lehrers in den Schulvorstand soll indes nicht ein Übergewicht der amtlichen Vertreter gegenüber den Gemeindevertretern herbeigeführt werden. Es würde sonach keine Bedenken finden, daß gegebenenfalls die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter, soweit erforderlich, vermehrt wird.

Die Teilnahme der Lehrer an den Beratungen und Entscheidungen der Schulvorstände wird in allen Fällen ausgeschlossen sein, in denen es sich um ihre rein persönlichen Angelegenheiten handelt."

II. Bayern. Für die Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens besteht in Bayern folgender Schulbehörden-Organismus:

„1. Die nächste Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulsprengel führen in den einem Bezirksamte untergeordneten (mittelbaren) Gemeinden als Ortsschulbehörden die Lokalschulinspektionen im rechtsrheinischen Bayern, die Ortsschulkommissionen in der Pfalz; in den unmittelbaren Städten rechts des Rheins führen die Stadtbezirksschulinspektionen die Aufsicht über die Schulen der einzelnen Schulbezirke des Stadtschulsprengels.

2. Über den Lokalschulinspektionen und Ortsschulkommissionen stehen als Distriktsschulbehörden die Distriktsschulinspektionen, welche gemeinsam mit den einschlägigen Bezirksämtern die Aufsicht über die zu einem Schuldistrikt vereinigten Schulen führen. Über den Stadtbezirksschulinspektionen rechts des Rheins stehen in gleicher Weise die Stadtschulkommissionen, von denen ein Mitglied Stadtschulreferent ist.

3. Die Oberleitung der sämtlichen Schulen eines Kreises kommt der Kreisregierung zu, welche einen eigenen Kreisschulreferenten und einen oder mehrere Kreisschulinspektoren hat und in gewissen Schulangelegenheiten durch das Kreisscholarchat unterstützt wird.

4. Die oberste Leitung des Schulwesens im ganzen Königreiche führt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei welchem ein besonderer Referent für das Volksschulwesen aufgestellt ist.

Inbezug auf die religiöse Aufgabe der Volksschulen kommt den kirchlichen Behörden die Aufsicht und Leitung zu."*)

Das erwähnte Kreisscholarchat besteht aus 4 Kreisscholarchen und 2 Ersatzmännern. Dieselben werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräsidenten vorgeschlagen; vom Staatsministerium wird bei dem Könige ihre Ernennung beantragt, und sie versehen ihre Funktion unentgeltlich und widerruflich. Sie haben den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit kollegialer Stimme beizuwohnen und als eigenes Komitee unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten oder des Regierungsdirektors und unter Teilnahme des Kreisschulreferenten jene Beschlüsse zu beraten, welche auf die jährlichen Visitationsprotokolle der Volksschulen zu erlassen sind (vgl. Englmann a. a. O. S. 107—108).

III. Württemberg. Die oberste Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten führt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Als Oberschulbehörden wirken unter dem Ministerium das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrat, welchen das gesamte niedere Schulwesen je nach seinem konfessionellen Charakter nachgeordnet ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die Leitung des katholischen Religionsunterrichts dem Bischof zusteht. Beide Behörden setzen sich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern und besonderen, vom Ministerium ernannten fachmännischen Beiräten zusammen und führen die Aufsicht über Prüfung und Anstellung der Lehrer sowie über die Einrichtungen des Unterrichts und lassen durch ihre Referenten die Zustände einzelner Schulen und ganzer Bezirke persönlich untersuchen. Als Organe der Oberschulbehörden haben

*) Joh. Anton Englmann. Handbuch des Bayerischen Volksschulrechts. IV. Aufl. von Dr. Eduard Stingl. München 1897. S. 12.

die Bezirksschulinspektoren (ausnahmslos Geistliche) das Volksschulwesen ihres Kreises nach seinem ganzen Umfange zu beaufsichtigen und zu leiten. In Verbindung mit dem Oberamtmann bildet der Bezirksschulinspektor das gemeinschaftliche Betriebsamt in Schulsachen, welchem die äußere Leitung der Schulangelegenheiten und die Disziplin über die Lehrer zusteht. Die örtliche Schulaufsicht in technischer Hinsicht führt der Pfarrer der Konfession, welcher der Schullehrer angehört. Neben ihm handhabt die Ortsschulbehörde, bestehend aus dem Kirchenkonvent, einem bis drei Lehrern und ebensoviel Mitgliedern der Schulgemeinde, die äußere Leitung des örtlichen Volksschulwesens, indem die Geschäfte durch die Geistlichen und Ortsvorsteher gemeinschaftlich geführt werden (Gesetz von 1836; Schulgesetznovelle vom 25. Mai 1865; Gesetz vom 1. Juli 1876.) *)

IV. Sachsen. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen in Sachsen handeln die Paragraphen 24—38 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.

Oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Der Bezirksschulinspektion, welche in größeren Städten aus dem Stadtrat und dem Bezirksschulinspektor, im übrigen aus dem Amtshauptmann und dem letztgenannten besteht, liegt die Sorge für Ausführung der schulgesetzlichen Bestimmungen sowie die Leitung der äußeren Schulangelegenheiten ob, während der Bezirksschulinspektor die Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen seines Kreises führt. Die örtliche Aufsicht über die Volksschulanstalten steht dem Schulvorstande zu, welcher sich auf dem Lande und in kleineren Städten aus Gemeindevertretern, Lehrern und dem Ortspfarrer oder Ortsschulinspektor zusammensetzt, in größeren Städten aber als eine dem Stadtrat untergeordnete Deputation darstellt. Die Beaufsichtigung des Unterrichts selbst wird in beiden Kategorien im Auftrage des Staates von dem Ortsschulinspektor wahrgenommen. Die Aufsicht über den Religionsunterricht führen die kirchlichen Organe**).

V. Baden. Für die Schulaufsicht im Großherzogtum Baden sind in erster Linie maßgebend das Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht, die landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend die Verordnung des Groß-

*) Vgl. Petersilie a. a. O. Bd. I. S. 446.

**) Vgl. Petersilie a. a. O. Bd. I. S. 443 f.

herzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörde der Volksschule betreffend. Dem Ministerium ist der Oberschulrat (Oberschulbehörde) untergeordnet, welcher die Gelehrtenanstalten unmittelbar, die Volksschulen durch die Kreisschulräte als Mittelbehörde leitet. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule sowie die Verwaltung des gesamten Schulvermögens wird durch den Gemeinderat unter Zustimmung eines Ortspfarrers jedes in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisses sowie des ersten Lehrers jeder in ihr bestehenden Ortsschule geführt. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere (Schul-) Kommission bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist. Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in ihr die Ortspfarrer der vorhandenen Bekenntnisse sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen und zur Vermittlung des dienstlichen Verkehrs der Ortsschulbehörde mit der Oberschulbehörde werden Kreisschulräte ernannt. Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführung der behördlichen Verfügungen. Die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln. Die Ortsschulbehörde vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden *).

VI. Braunschweig. Jede evangelisch-lutherische Gemeindeschule soll einen Vorstand haben, dessen Mitglieder sich zur evangelisch-lutherischen Konfession bekennen müssen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schulen, so sollen dieselben einen gemeinschaftlichen Vorstand haben (Gesetz über die Gemeindeschulen, Neu-Redaktion vom 27. Oktober 1898, § 9).

In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand, wenn mehr als zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben, aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der eigentlichen Schulortsgemeinde, den Gemeindevorstehern des Schulverbandes und dem Schullehrer. Wenn zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben, so wird der Schulvorstand durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Schulortsgemeinde, die beiden Gemeindevorsteher, den Schullehrer

*) Vgl. Petersilie a. a. O. Bd. I. S. 432 f.

und ein in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gemeinderäte auf drei Jahre zu wählendes Gemeinderatsmitglied gebildet. Wenn die Schule nur für eine Gemeinde besteht, ist der Schulvorstand zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Gemeindevorsteher, je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Gemeinderats nach deren Wahl und dem Schullehrer. Wird die Schulstelle von einem Privatpatron besetzt, so ist auch dieser Mitglied des Schulvorstandes, kann jedoch für sich einen geeigneten Vertreter bestellen. Sind an einer Schule mehrere Lehrer angestellt, so ist der den Dienstjahren nach älteste Mitglied des Schulvorstandes (§ 10).

In den Städten und den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken besteht der Schulvorstand aus dem Vorsitzenden des Magistrats (dem Gemeindevorsteher) oder, falls sich dieser nicht zur evangelischen Konfession bekennt, einem anderen Mitgliede des Magistrats beziehungsweise des Gemeinderats, welches dieser Konfession angehört, aus dem ersten Geistlichen, je einem Mitgliede der Stadtverordneten (des Gemeinderats) und des Kirchenkonvents oder, wo nur eine Kirchengemeinde sich findet, des Kirchenvorstandes, dem Schuldirigenten und, so oft es sich um die inneren Angelegenheiten einer einzelnen Schule handelt, dem ersten Lehrer derselben (§ 11).

Den Vorsitz in dem Schulvorstande führt in den Landgemeinden und den Flecken der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, in den Städten der Vorsitzende des Stadtmagistrats oder der erste Geistliche, je nach ihrem Dienstalter (§ 17).

Der nächste Vorgesetzte einer jeden Landschule und des bei ihr angestellten Lehrers ist der Geistliche (Ortsprediger) (§ 19).

Die Stadt- und Bürgerschulen stehen in der Regel unter einem dazu besonders ernannten Dirigenten (§ 20).

Für die Landschulen einer jeden Spezial-Inspektion wird ein Schulinspektor bestellt. In der Regel wird ein Superintendent mit dieser Funktion beauftragt.

Die städtischen Schulen sind der unmittelbaren Inspektion des Herzoglichen Konsistoriums unterworfen (§ 22).

Die Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeschulen für das ganze Herzogtum führt unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Staatsministeriums das Herzogliche Konsistorium zu Wolfenbüttel, dem stets ein hauptsächlich für das Gemeindeschulwesen bestimmtes Mitglied angehört (§ 24).

VII. Hamburg. Das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 bestimmt §§ 1—3:

„Das gesamte öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde teils unmittelbar, teils mittelbar geleitet, verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesamte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde.

Die Oberschulbehörde besteht aus drei Mitgliedern des Senats, sechs von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrerstande angehören dürfen, zwei Deputierten des Ministeriums, je einem vom Senat ernannten Vertreter des Gelehrtenschulwesens und des Real- und Gewerbeschulwesens, dem Schulrat, dem Seminardirektor und zwei aus der Zahl der Leiter von öffentlichen oder Privatschulen erwählten Deputierten der Schulsynode. Besoldete Beamte können Mitglieder dieser Behörde sein.

Die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme des Schulrats und des Seminardirektors, bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Von den durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern treten alle drei Jahre drei, von den Deputierten des Ministeriums und der Schulsynode tritt alle drei Jahre einer aus.

Dem Schulrat liegt vorzugsweise die Förderung des Volksschulwesens und die Übernahme der auf dasselbe bezüglichen Arbeiten ob, ohne daß deshalb seine Mitwirkung in den übrigen Verwaltungszweigen der Oberschulbehörde ausgeschlossen wäre."

Der Geschäftskreis der Oberschulbehörde sowie der Schulkommissionen, die für die einzelnen Stadtbezirke gebildet worden sind, wird in den §§ 9—29 des Gesetzes näher bestimmt. Der Oberschulbehörde steht eine aus den Vorstehern und fest angestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nicht öffentlichen Schulen des Hamburger Staates zusammengesetzte Schulsynode als fachmännischer Beirat zur Seite.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darlegungen möge hier eine Zusammenstellung über den tatsächlichen gegenwärtigen Stand der Schulaufsicht in den deutschen Staaten folgen. Sie ist das Ergebnis einer Umfrage, die im Januar 1903 von der „Statistischen Zentralstelle des deutschen Lehrervereins" veranstaltet und uns von dieser zur Verfügung gestellt worden ist. Der Fragebogen, welcher der Zusammenstellung zugrunde lag, erstreckte sich auf fünf Punkte.

Die erste Frage bezog sich auf den obersten Schulherrn.

Die Ergebnisse, welche sich im wesentlichen auf die bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten gründen, können hier übergangen werden.

Frage 2—4 handelten von der Kreis- bezw. Bezirksschulaufsicht, und zwar sollte zunächst festgestellt werden, ob für größere Kreise oder Bezirke besondere Schulinspektoren im Hauptamte bestellt sind, oder ob die Kreis- (Bezirks-) Schulaufsicht andern Beamten im Nebenamte übertragen ist. Nur hauptamtliche Kreis- (Bezirks-) Schulinspektoren gibt es in Bayern*), Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha (gegenwärtig ist noch ein nebenamtlicher Bezirksschulinspektor im Landratsamtsbezirk Oberdorf vorhanden; sobald jedoch hier eine Veränderung eintritt, ist die gesamte Inspektion einem Schulmann im Hauptamte zu übertragen), Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe (für das ganze Fürstentum ein Landesschulinspektor), Bremen, Hamburg, Lübeck und Elsaß-Lothringen. Nur nebenamtlich wird die Kreisschulinspektion versehen in Württemberg, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck. Im Fürstentum Lippe gibt es eine eigentliche Kreisschulaufsicht nicht. Die Oberaufsicht über das Schulwesen des Landes führt ein „Konsistorialrat"; im übrigen gibt es nur Lokalschulinspektoren. In Preußen herrscht gemischtes System, d. h. die Kreisschulaufsicht ist teils ständigen, teils nebenamtlich angestellten Kreisschulinspektoren übertragen. Im ganzen Staate gibt es 316 ständige und 927 Kreisschulinspektoren im Nebenamte. Für die einzelnen Provinzen stellt sich das Verhältnis wie folgt:

1.	Ostpreußen . . .	25	ständige,	40	nebenamtliche,
2.	Westpreußen . . .	42	„	11	„
3.	Brandenburg . . .	7	„	137	„
4.	Pommern	2	„	97	„
5.	Posen	67	„	—	„
6.	Schlesien	53	„	81	„
7.	Sachsen	3	„	139	„
8.	Schleswig-Holstein .	11	„	36	„
9.	Hannover	3	„	191	„
10.	Westfalen	37	„	32	„
11.	Hessen-Nassau . .	1	„	138	„
12.	Rheinprovinz . . .	63	„	25	„
13.	Hohenzollern . . .	2	„	—	„

*) Doch besteht in Bayern als Zwischeninstanz zwischen Kreis- und Lokalschulaufsicht noch eine Distriktsschulinspektion, die von Geistlichen im Nebenamte versehen wird.

Was die Vorbildung der hauptamtlich angestellten Kreis- (Bezirks-) Schulinspektoren betrifft, so können leider für Preußen und Elsaß-Lothringen keine Angaben gemacht werden, da in dem bezüglichen amtlichen Material keinerlei Mitteilungen hierüber enthalten sind.

In Bayern sind sämtliche 14 Kreisschulinspektoren seminarisch gebildet. Unter den 16 weltlichen Schulräten der Städte sind 6 Philologen und 10 Männer mit Seminarbildung. Im Königreich Sachsen haben von 31 Bezirksschulinspektoren 4 nur Seminarbildung, 14 Seminarbildung und späteres Universitätsstudium und 13 Universitätsstudium ohne Seminarbildung aufzuweisen. In Baden sind von den 13 Kreisschulräten 2 Theologen, 6 Philologen und 5 ehemalige Volksschullehrer, in Hessen von 19 Kreisschulinspektoren 4 Theologen, 2 anderweit akademisch und 13 seminarisch gebildet. In Sachsen-Weimar sind sämtliche Bezirksschulräte Theologen, waren aber gleich nach bestandenem Examen im Schuldienste tätig. In Sachsen-Altenburg gibt es 1 akademisch (Theologe) und 2 seminarisch gebildete, in Gotha ebenfalls 1 akademisch und 2 seminarisch gebildete Bezirks-Schulinspektoren. Der Landesschulinspektor für das Herzogtum Coburg ist seminarisch gebildet und hat später die Universität besucht. Sachsen-Meiningen hat 3 akademisch (2 Theologen, 1 Philologe) und 1 seminarisch gebildeten Schulinspektor. In Bremen ist der Schulinspektor, der die Aufsicht über sämtliche Volksschulen führt, und in Hamburg sind sämtliche 4 Schulinspektoren seminarisch gebildet. Lübeck hat einen akademisch gebildeten Schulrat (Philologe). Der Landesschulinspektor in Schaumburg-Lippe ist seminarisch gebildet. In Anhalt ist der Hilfsarbeiter in der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen, der die Schulrevisionen zumeist ausführt, ein seminarisch gebildeter Fachmann, der lange Jahre Rektor eines größeren Schulsystems war.

Die nebenamtlich angestellten Kreis- (Bezirks-) Schulinspektoren sind sämtlich Geistliche in Württemberg, Fürstentum Lübeck, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck. In Preußen ist die nebenamtliche Schulaufsicht in 29 Fällen einem Stadtschulrat bezw. Stadtschulinspektor, in 6 Fällen dem Magistrat, der Schuldeputation bezw. dem Schulvorstande, in 3 Fällen einem Seminardirektor bezw. Seminaroberlehrer, in 13 Fällen einem Schuldirektor bezw. Rektor, in 2 Fällen dem ständigen Kreisschulinspektor eines andern Bezirks und in 1 Falle einem Regierungs- und Schulrat

übertragen. Alle übrigen nebenamtlich angestellten Kreis-Schulinspektoren sind Geistliche.

In Oldenburg finden sich unter den nebenamtlich beschäftigten Kreisschulinspektoren 1 Seminardirektor, 1 Seminarlehrer, 6 Volksschullehrer und 7 Geistliche, in Birkenfeld 1 Gymnasialprofessor und 1 Theologe, in Reuß j. L. 2 Rektoren, 2 Lehrer und 6 (oder 7) Geistliche.

Frage 5 und 6 endlich behandelten die noch neben der Kreisschulaufsicht bestehende Ortsschulaufsicht. Eine solche besteht in sämtlichen Staaten außer Hamburg. Sie wird ausgeübt in Preußen (der Regel nach), Bayern, Württemberg, Königreich Sachsen, S.-Weimar, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, S.-Altenburg, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum Lippe, Schaumburg-Lippe, Bremen-Land und Lübeck-Land vom Ortsgeistlichen, in Baden, Hessen, Coburg, Gotha, Reuß j. L., Waldeck und Elsaß-Lothringen vom Ortsschulvorstande. In S.-Meiningen kann sie von „jedem intelligenten, unbescholtenen Mann" ausgeübt werden. Die Ortsschulaufsicht erstreckt sich auch auf die mehrklassigen, unter einem besonderen Leiter stehenden Schulen in Württemberg, Hessen, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, beiden Mecklenburg („nur die 4 Städte Rostock, Schwerin, Wismar und Parchim bilden vielleicht eine Ausnahme"), Coburg, Gotha, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Elsaß-Lothringen, doch ist dabei zu beachten, daß in Hessen, Coburg und Gotha die vom Ortsschulvorstande ausgeübte Aufsicht sich nur auf die äußeren Verhältnisse der Schule bezieht. In Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Baden, S.-Weimar, S.-Altenburg und S.-Meiningen sind für diese Schulen entweder die Befugnisse des Lokalschulinspektors dem Rektor übertragen, oder sie stehen (ohne besondere örtliche Aufsicht) direkt unter dem Kreisschulinspektor. In Anhalt und Braunschweig stehen die Leiter der mehrklassigen Schulen direkt unter der Regierung bezw. dem Konsistorium, haben also weder einen Orts- noch einen Kreisschulinspektor.

Auch den Rektoren und Hauptlehrern, welche die Ortsschulinspektion nicht ausüben, steht ein gewisses Aufsichtsrecht über die Lehrer ihrer Anstalt zu, soweit ein solches zur Aufrechterhaltung der Schulordnung und Schulzucht erforderlich ist. Das Maß der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten ist an den verschiedenen Orten

natürlich verschieden und wird im einzelnen meistens durch Dienstinstruktionen näher umschrieben. Als Beispiel einer solchen möge hier die durch die Regierung in Magdeburg für die Hauptlehrer (Rektoren), welche nicht der Kreisschulinspektion unmittelbar unterstellt sind, am 22. März 1898 erlassene Dienstanweisung folgen:

„§ 1. Der Hauptlehrer (Rektor) steht gleich den übrigen Lehrern unter der Ortsschulaufsichtsbehörde und hat alle Anzeigen, Berichte usw. durch Vermittlung des Ortsschulinspektors einzureichen. Er ist das Organ, dessen sich die Vorgesetzten für ihre die Schule betreffenden Anordnungen und Ermittlungen in der Regel bedienen.

Die Lehrer haben sich in allen amtlichen Angelegenheiten zunächst an den Hauptlehrer (Rektor) zu wenden. Ihre Eingaben an die vorgesetzte Behörde nimmt er in Empfang und befördert sie mit seiner Äußerung an den Ortsschulinspektor.

§ 2. Über das Schulgebäude und alle der Schule zugehörigen Gebrauchsgegenstände steht dem Hauptlehrer (Rektor) die Aufsicht zu. Zu diesem Zwecke hat er die ordnungsmäßige Führung der von den Klassenlehrern aufzustellenden und auf dem Laufenden zu erhaltenden Inventarienverzeichnisse zu überwachen und sich durch gelegentliche Prüfung von deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überzeugen.

Er hat darauf zu sehen, daß in allen Diensträumen sowie auch auf dem Hofe, dem Turn- und dem Spielplatze und in den Aborten Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schulzimmer ordnungsmäßig geheizt, gereinigt und gelüftet werden.

In baulichen und allen das Äußere der Anstalt betreffenden Angelegenheiten sowie hinsichtlich der Ergänzung des Inventars und der Lehrmittel hat er die nötigen Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen.

§ 3. Die Aufnahme der Schüler und deren Zuweisung in die einzelnen Klassen ist Obliegenheit des Hauptlehrers (Rektors).

Ebenso liegt dem Hauptlehrer (Rektor) die Vornahme der jährlichen Versetzungen in die nächst höhere Klasse auf Vorschlag und unter Mitwirkung der betreffenden Klassenlehrer ob, soweit der Ortsschulinspektor sich dieser Tätigkeit nicht selbst unterzieht.

§ 4. Für die sorgfältige Beachtung aller die Schulversäumnisse regelnden Bestimmungen ist der Hauptlehrer (Rektor) in erster Linie verantwortlich.

§ 5. Der Hauptlehrer (Rektor) hat für die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung zu sorgen. Insbesondere hat er darüber zu

wachen, daß jeder Lehrer zehn Minuten vor Beginn der Schulzeit in seiner Klasse sich befindet, daß die Kinder auf dem Schulhofe vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen beaufsichtigt werden, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht über das zulässige Maß verlängert, und daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 6. Der Hauptlehrer (Rektor) hat sich durch Einsichtnahme der Klassenbücher und der Schülerhefte sowie durch den Besuch der Schulklassen die Überzeugung zu verschaffen, daß der genehmigte Lehr- und Stundenplan von dem Lehrer gewissenhaft ausgeführt und eine angemessene Schulzucht gehandhabt wird. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann er sich in derselben Stunde verschiedene Lehrfächer vorführen lassen. Zum eigenen Eingreifen in den Unterricht ist er nicht befugt.

Über seine Wahrnehmungen ist er berechtigt, nach Schluß der Schulstunde mit dem Lehrer Rücksprache zu nehmen.

§ 7. Werden plötzliche Vertretungen einzelner Lehrkräfte notwendig, so hat der Hauptlehrer (Rektor) das Erforderliche anzuordnen und binnen längstens 2 Tagen dem Ortsschulinspektor von seinen Anordnungen Kenntnis zu geben.

§ 8. Schulzeugnisse jeder Art sind von dem jedesmaligen Klassenlehrer auszufertigen und von dem Hauptlehrer (Rektor) mit zu unterzeichnen.

§ 9. Die Entwürfe seiner amtlichen Berichte und Anzeigen sowie alle die Schule betreffenden Verfügungen der Behörden und andere für das Schulleben wichtige Schriftstücke oder Drucksachen hat der Hauptlehrer gehörig aufzubewahren und zu ordnen.

Ihm liegt die Führung der Schulchronik ob.

§ 10. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptlehrer und anderen Lehrern hat der Ortsschulinspektor zu entscheiden."

3. Schulpflicht.

Für Preußen verordnet das Allgemeine Landrecht (Teil II Titel 12 § 43), daß jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, schuldig sei, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Ebenso bestimmt die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 Absatz 1: „Eltern oder deren gesetzliche Vertreter,

welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken." In Ausnahmefällen war jedoch damals schon die Schulaufsichtsbehörde befugt, den Anfangstermin hinauszuschieben; durch Ministerialerlaß vom 14. Januar 1862 werden die Verwaltungsbehörden allgemein ermächtigt, „in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensjahr hinauszurücken". Dies geschieht in der Regel bei Kindern, die einen mehr als 2 km weiten Weg zur Schule haben, und bei solchen, die in der körperlichen oder geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind. Endlich bezeichnet es der Ministerialerlaß vom 14. Juli 1870 als „unzulässig, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder früher als nach vollendetem sechsten Jahre in die Schule zu schicken".

Die Schulpflicht dauert in der Regel 8 Jahre, sodaß sie im allgemeinen nach Vollendung des 14. Lebensjahres aufhört. Da jedoch gesetzlich die Entlassung aus der Schule von keinem bestimmten Alter abhängig gemacht wird, vielmehr nach der im ganzen Staate (mit Ausnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen) geltenden Bestimmung des Allgemeinen Landrechts „der Schulunterricht solange fortgesetzt werden soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers (nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes: des Kreisschulinspektors) die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat", so hat die Behörde einerseits das Recht, unter besonderen Umständen Kinder schon vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre zu entlassen, andererseits sie auch nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre in der Schule festzuhalten.

Vermöge des in Bayern bestehenden Schulzwanges bezw. Unterrichtszwanges ist den Eltern und deren Stellvertretern unter Strafandrohung die gesetzliche Pflicht auferlegt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während gewisser Lebensjahre (Schulpflichtigkeitsalter) zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wenn nicht ausnahmsweise durch entsprechenden Privatunterricht ausreichende Fürsorge für Erwerbung der Elementarbildung getroffen werden will und kann, und ist zu dem Zwecke, um die Erfüllung der Schulpflicht oder einen geordneten Schulbesuch zu ermöglichen und erleichtern, das ganze Land in Schulsprengel mit einer oder mehreren Schulen abgeteilt.

Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und umfaßt regelmäßig 10 Jahre, nämlich 7 Jahre als Werktagsschulpflicht, 3 Jahre als Sonn- und

Feiertagsschulpflicht. Alle in diesem Alter stehenden Kinder beiderlei Geschlechts sind zum Besuche der einschlägigen Werktags- oder Feiertagsschule verpflichtet; nur diejenigen sind ausgenommen, welche mit Erlaubnis der Ortsschulbehörde einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht genießen, welche einer höheren öffentlichen Lehranstalt angehören oder eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Obwohl als Normalalter für die Aufnahme in die Schule das vollendete 6. Lebensjahr gilt, genügt doch als Minimalalter (nach Verfügung vom 26. April 1882) schon das Alter von ca. $5^3/_4$ Jahren in Stadtschulen und von $5^1/_8$ Jahren in Landschulen; andererseits kann die Behörde wegen zurückgebliebener Entwicklung, Schwäche oder Gebrechen eine Zurückstellung vom Schulbesuche bewilligen.

In Württemberg beginnt die Schulpflicht im 7. Lebensjahre, und zwar werden am 1. Mai diejenigen Kinder schulpflichtig, welche im Laufe des Kalenderjahres das 7. Lebensjahr vollenden. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Lebensjahr zur Schule zu schicken.

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 7 Jahre; sie hört auf an Georgii (Ende April) desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Schüler das 14. Lebensjahr zurücklegt.

Bei Kindern, welche bei der der Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um 1—2 Jahre verlängert werden.

Im Königreich Sachsen beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, und zwar sind beim Beginn eines neuen Schuljahres — zu Ostern — jedesmal diejenigen Kinder der Schule zuzuführen, welche bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet haben; auch dürfen auf Wunsch der Eltern oder Erzieher solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 8 Jahre. Nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem 14. Lebensjahre kann mit Genehmigung des Lehrers und Ortsschulvorstandes schon nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der einfachen Volksschule vom Bezirksschulinspektor gestattet werden. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hört die Schulpflicht auf. Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen,

Schreiben und Rechnen, bis zum Ablaufe des 8. Schuljahres nicht erreichen, haben die Schule noch ein Jahr lang weiter zu besuchen.

In Baden beginnt die Schulpflicht zu Ostern jedes Jahres für diejenigen Kinder, die bis zum 30. Juni einschließlich das 6. Lebensjahr vollenden. Sie dauert in der Regel 8 Jahre und hört auf Ostern jedes Jahres für diejenigen Kinder, die bis zum 30. Juni einschließlich das 14. Lebensjahr vollenden. Mädchen müssen auf Verlangen der Eltern auch dann am Schlusse des Schuljahres entlassen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember das 14. Lebensjahr vollenden.

Ähnlich wie für das Königreich Sachsen sind die Bestimmungen für Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Auch in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz dauert die Schulpflicht bestimmungsgemäß 8 Jahre. — Braunschweig knüpft bei achtjähriger Schulpflicht den Beginn an die Zurücklegung des 5. Lebensjahres. Lippe-Detmold hat wie Württemberg eine siebenjährige Schulpflicht vom 7.—14. Lebensjahre. Waldeck und Elsaß-Lothringen schreiben für Knaben eine achtjährige, für Mädchen eine siebenjährige Schulpflicht vor. In Schwarzburg-Rudolstadt beginnt die Schulpflicht mit dem Alter von $5^1/_2$ Jahren und dauert für Knaben 8, für Mädchen $7^1/_2$ Jahre. Das Fürstentum Lübeck setzt für Knaben eine neunjährige (vom 6.—15. Lebensjahr), für Mädchen eine achtjährige Schulpflicht fest.

4. Schullasten.

Die Schullasten bestehen im wesentlichen aus den Gehältern und Pensionen der Lehrkräfte sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, den Kosten für den Unterhalt der Schulhäuser, die Beschaffung der Lehrmittel und anderer Schulbedürfnisse, endlich aus den durch die Erweiterungs- und Neubauten der Schulhäuser entstehenden Ausgaben. Der Träger aller dieser Schullasten ist, wie bereits erwähnt worden ist, in Deutschland, abgesehen von gewissen besonderen kirchlichen Fonds und Schulstiftungen, in erster Linie die Gemeinde, welcher der Staat mit seinen Mitteln unter gewissen Umständen Beistand leistet. Die Zuschüsse, welche das teilweise noch bestehende Schulgeld zur Deckung der Schulunterhaltungskosten liefert, sind, wie wir sehen werden, unbedeutend.

Als Beispiel für die Art der Aufbringung der Schullasten und für die Verwendung der aufgebrachten Summen auf die einzelnen

ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Volksschule sollen hier die bezüglichen Verhältnisse in Preußen dargelegt werden.

Die grundlegenden Bestimmungen sind bereits im Preußischen Landrecht enthalten:

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Ortsunterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen (die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12).

Spätere Ministerialerlasse und Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts haben diese Grundsätze näher ausgelegt und folgendermaßen bestimmt:

Als Hausväter sind diejenigen Personen anzusehen, welche rechtlich selbständig sind, innerhalb des betreffenden Schulbezirks ihren Wohnsitz haben und ein eigenes Einkommen beziehen (Ministerial-Erlaß vom 4. September 1872).

Von dem Eingehen einer Ehe ist die Eigenschaft als Hausvater im Sinne des Allgemeinen Landrechts II 12 § 29 nicht abhängig (Ministerial-Erlaß vom 27. Januar 1860).

Das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder ist nicht die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu den Hausvätern (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 1878).

Zu den Hausvätern, denen die Unterhaltung der Sozietätsschulen obliegt, gehören alle Personen, welche ein eigenes Einkommen haben und selbständig sind (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 23. Februar 1878).

Auch weibliche Personen sind schulsteuerpflichtig, wenn sie wirtschaftlich selbständig sind (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. September 1882).

Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern, welchen die Unterhaltung einer Sozietätsschule obliegt (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1882).

An die Stelle der Schulsozietäten können unter gewissen Umständen die politischen Gemeinden treten: Die politischen Gemeinden sind befugt, auf Grund eines ordnungsmäßig zustandegekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirk liegenden Schulsozietäten obliegen, auf den Kommunaletat zu übernehmen (Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1874). Nach gemeinem deutschen Rechte gehören zu den Aufgaben der Gemeinde nicht allein die rein ökonomischen Angelegenheiten, sondern namentlich auch das Schulwesen. Auf diesem Gebiete wird die Autonomie der Gemeinde nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben demgemäß in konstanter Praxis und unter Zustimmung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte angenommen, daß die politischen Gemeinden vermöge ihrer Autonomie mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde befugt sind, die Schullasten den Schulsozietäten abzunehmen und in Kommunallasten zu verwandeln.

Macht eine Gemeinde von der Befugnis, die Schule als Kommunalanstalt zu übernehmen, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Gebrauch, so werden damit die Schullasten Kommunallasten, und alle diejenigen, welche zu den Kommunallasten beizutragen

haben, sind verpflichtet, nach dem Kommunalsteuerfuße auch zu den Kosten der Schule beizutragen (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. November 1877). Es ist bei der Übernahme der Schullasten auf den Kommunaletat zu unterscheiden, ob die Schulsozietäten bestehen bleiben und nur das sogenannte Schulkassendefizit auf den Kommunaletat übergehen soll, oder ob die Schulsozietät aufgelöst und unter Übereignung des Schulvermögens an die bürgerliche Gemeinde die Schule als Anstalt der Gemeinde und die Kosten der Unterhaltung der Schule als Gemeindelast von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll.

Im ersten Falle bedarf es lediglich der Genehmigung des Beschlusses der bürgerlichen Gemeinde durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung der Schulsozietät ist in solchen Fällen überhaupt nicht erforderlich.

Im letzten Falle ist außerdem eine Verhandlung mit der Schulsozietät über ihre Aufhebung und Übereignung des Schulvermögens und die Genehmigung seitens der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen (Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1883).

Über die Unterhaltung der Schulbaulichkeiten bestimmt das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 12:

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmereieigentum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, fügt hinzu:

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II 12 § 37 wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwicklung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsrats für die Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts II 12 § 37, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§ 2—5) zur Anwendung kommen.

§ 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden.

§ 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfnis ein, die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nötigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältnis dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§ 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheits-Teilungsordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotiert worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung seines Landes etwa nötigen Wirtschaftsräume, als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§ 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§ 2—4 das Beitragsverhältnis der verschiedenen Verpflichteten bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittlungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zulässig. Findet sich ein Teil durch solche Entschlüsse der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den anderen Teil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

Die Beiträge des Staates zur Aufbringung der Schullasten in Preußen lassen sich im wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten besteht im preußischen Staatshaushaltsetat ein Fonds, über dessen Verwendung ein Ministerialerlaß vom 4. Juni 1883 folgende Grundsätze aufstellt:

„Der Fonds soll nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über dessen Verwendung zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementarschulen dienen und tritt in dieser Hinsicht an die Stelle des Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse, aus welchem fortan Gnadengeschenke zu dem gedachten Zwecke nicht mehr gewährt werden. Die Beihilfen aus dem neuen Fonds sollten als subsidiäre Beihilfen gegeben werden, d. h. nur insoweit zur Auszahlung gelangen, als sich Ersparnisse gegen den Kostenanschlag bei der Bauausführung ergeben. Da die baupflichtigen Gemeinden es als Härte empfanden, daß die in Aussicht gestellte Gnadenbeihilfe gegebenenfalls nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangte, wurde durch den Erlaß vom 30. März 1897 der Grundsatz der subsidiären Natur der Gnadenbeihilfe beseitigt; es werden seitdem

diese Gnadenbeihilfen im allgemeinen in festen Beträgen gewährt. Das Bedürfnis zur Unterstützung der Gemeinden und Schulverbände wird — in analoger Weise wie bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds zu den Lehrerbesoldungen — nach Anhörung der Lokal- und Kreisbehörden von der zuständigen Provinzialbehörde unter Mitwirkung der betreffenden Finanzstation geprüft.

Um zu verhüten, daß Unterstützungssachen in größerer Zahl und mit größeren Bedarfssummen, als die vorhandenen Mittel gestatten, vorbereitet und von den Provinzialbehörden an die Zentralstelle gebracht werden, . wird jeder zuständigen Provinzialbehörde diejenige Summe bezeichnet, innerhalb welcher sie sich jährlich mit ihren Unterstützungsanträgen zu halten hat."

Die bedeutsamste Rolle spielt die staatliche Beihilfe bei der Aufbringung der Gehälter und der Pensionen der Lehrkräfte, sowie bei der Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Die Beiträge des Staates für die Lehrerbesoldung sind durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 geregelt. Es heißt daselbst im § 27:

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich bezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, andern Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer er-

heblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnis derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um 100 M. jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (No. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 M., für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 M. an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

Über die Beiträge des Staates zu den Ruhegehältern der Lehrer und Lehrerinnen bestimmt § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 folgendes:

§ 26. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Die Beiträge des Staates für die Hinterbliebenen der Lehrer sind in § 14 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 näher festgesetzt. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

§ 14. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 M., das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 M., für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 M. jährlich aus der Staatskasse gezahlt.

Diese Vorschrift findet auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Berlin angestellt waren.

Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teils des Ruhegehalts des Lehrers Verpflichteten verbunden.

Über die laufenden Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen im Jahre 1901, die Aufbringung derselben und die Aufwendungen für Neu- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Volksschulen, sowie deren Aufbringung im Jahre 1900 geben die folgenden Tabellen Aufschluß (Tabelle 1a, 1b, 2, 3).

Tabelle 1a: Die laufenden Unterhaltungskosten*) für die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1901.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
I. Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, Wert der Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung) **der Lehrer und Lehrerinnen,** und zwar:			
1. der Lehrerstellen, einschließlich der z. Z. nicht besetzten	63 997 123	81 123 409	145 120 532
2. der Lehrerinnenstellen, einschließlich der z. Z. nicht besetzten	14 299 663	6 105 179	20 404 842
zusammen	78 296 786	87 228 588	165 525 374
II. Sonstige Aufwendungen für persönliche Kosten, und zwar:			
1. laufende Beiträge der Schulverbände zur Ruhegehaltskasse	3 492 475	3 716 967	7 209 442
2. laufende Beiträge der Schulverbände zur Bezirks-Witwen- und Waisenkasse und zu anderen dergleichen Kassen	418 118	118 169	536 287
3. Aufwendungen f. besondere Religionslehrer, welche			
a) den schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen	11 593	7 153	18 746
b) den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit erteilen	25 703	218 056	243 759
4. Aufwendungen für die technischen Unterrichtsgegenstände (Handarbeits-, Turn-, Gesang-, Hauswirtschaftsunterricht), soweit für Festangestellte nicht schon unter dem Diensteinkommen (I, 1 u. 2) enthalten	1 139 427	1 519 012	2 658 439
5. Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen im Etatsjahre 1900	725 047	414 544	1 139 591
6. Wert der freien Feuerung, soweit dieser auf das Grundgehalt nicht angerechnet worden ist	1 136	283 040	284 176
7. sonstige Aufwendungen für Remunerationen, Unterstützungen der Lehrpersonen und ähnliche Ausgaben	761 439	490 206	1 251 645
zusammen	6 574 938	6 767 147	13 342 085

*) Bei der Feststellung der Summe der laufenden Schulunterhaltungskosten in dieser Tabelle durften die laufenden Beiträge der Schulverbände sowie die Zuschüsse des Staates zur Alterszulagekasse, soweit sie zur Zahlung der Alterszulagen Verwendung finden, nicht berücksichtigt werden, da die Alterszulagen als ein Bestandteil des Diensteinkommens bereits unter I. 1. bezw. 2. enthalten sind.

Tabelle 1b: Die laufenden Unterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1901.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
III. Sächliche Kosten, und zwar Aufwendungen:			
1. für Heizung und Reinigung der Schulräume, Gehalt bezw. Lohn des Schuldieners einschl. des Wertes seiner Wohnung und dergl.	5 259 111	5 036 518	10 295 629
2. für Lehr- und Lernmittel und innere Ausstattung der Schulräume	2 030 095	1 926 839	3 956 934
3. für die laufende Unterhaltung der Schulgebäude, für Reparaturen usw.			
a) bar	3 502 270	4 534 366	8 036 636
b) Wert etwaiger Naturalleistungen	3 934	201 115	205 049
4. für laufende Verzinsung und Abtragung (Tilgung) etwa angeliehener Kapitalien für Schulbauten mit Einschluß der etwa aus laufenden Einnahmen gedeckten Kosten für Schulbauten	7 139 621	6 886 124	14 025 745
5. für sonstige unter 1 bis 4 nicht nachgewiesene sächliche Aufwendungen, mit Ausschluß jedoch der nicht aus laufenden Einnahmen gedeckten Kosten für Schulbauten	1 890 065	2 277 675	4 167 740
Summe der persönlichen Kosten, soweit solche unter I und II nachgewiesen sind	84 871 724	93 995 735	178 867 459
Summe der sächlichen Kosten, soweit solche unter III. 1 bis 5 nachgewiesen sind	19 825 096	20 862 637	40 687 733
Gesamtbetrag*) der laufenden Schulunterhaltungskosten, soweit solche in den beiden vorhergehenden Summen nachgewiesen sind.	104 696 820	114 858 372	219 555 192

*) Außer den hier nachgewiesenen Schulunterhaltungskosten sind im Jahre 1901 bezw. 1900 aus Staatsmitteln noch folgende Beträge für die Zwecke der öffentlichen Volksschulen verausgabt:

Beiträge des Staates zu den Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen . .	5 284 404 M.
sonstige staatliche Aufwendungen für pensionierte Lehrer und Lehrerinnen	812 812 „
Beiträge des Staates für die Witwen- und Waisenversorgung der Hinterbliebenen von Volksschullehrern	640 024 „
sonstige staatliche Aufwendungen für Hinterbliebene von Volksschullehrern	606 648 „
persönliche Unterstützungen für Lehrer und Lehrerinnen	636 455 „
auf Grund des § 22 Abs. 1 u. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 aus Staatsmitteln im Jahre 1900 gezahlte Umzugskosten.	60 672 „
zusammen	8 041 015 M.

Tabelle 2: Die Aufbringung der laufenden Unterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen in Preußen 1901.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
Von den 219 555 192 M. der laufenden Schulunterhaltungskosten werden aufgebracht:			
1. durch die gesetzlichen Staatsbeiträge (§ 27, I, II und III des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	4 913 232	20 442 090	25 355 322
2. durch dauernde Zuschüsse usw. aus Staatsmitteln (§ 27, VI des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	2 024 570	47 230	2 071 800
3. durch laufende widerrufliche Staatsbeihilfen	1 983 552	8 910 675	10 894 227
4. durch einmalige Beihilfen aus Staatsmitteln	28 503	280 126	308 629
5. aus dem Ertrage des Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögens	2 108 732	12 878 216	14 986 948
6. durch Zuschüsse der Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie durch sonstige Einnahmen aus dem Kirchendienste	449 522	1 661 361	2 110 883
7. durch die Schulunterhaltungspflichtigen (den Schulverband) einschl. etwaiger freiwilliger Beiträge der politischen Gemeinden, Gutsherren, Privatpatrone, Grundherren überhaupt	84 376 453	54 352 010	138 728 463
davon entfallen:			
a) auf die laufenden Beiträge der Schulverbände zur Alterszulagekasse (§ 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	14 251 712	4 589 499	18 841 211
b) auf gutsherrliche, Privatpatronats- und grundherrliche Leistungen	91 802	2 271 747	2 363 549
8. durch sonstige Verpflichtete (rechtliche Verpflichtungen Dritter usw.)	412 957	388 917	801 874
9. durch Schulgeld	620 125	206 638	826 763
10. aus dem Patronats-Baufonds	2 064	21 973	24 037
11. aus der Alterszulagekasse überhaupt	21 508 057	19 921 101	41 429 158
davon werden gedeckt durch Zuschüsse des Staates zur Alterszulagekasse (§ 27, IV und VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897)	4 946 981	16 956 195	21 903 176
12. aus sonstigen Quellen	520 765	337 534	858 299

Tabelle 8: Die Aufwendungen für Neu- (Ersatz-) und Erweiterungsbauten von öffentlichen Volksschulen und deren Aufbringung im Jahre 1900 sowie die durch Volksschulbauten entstandenen und noch vorhandenen Bauschulden in Preußen.

	Stadt M.	Land M.	Zusammen M.
I. Die Schul-Neu (Ersatz-) und Erweiterungsbauten.			
1. Gesamtbetrag der im Etatsjahr 1900 tatsächlich aufgewendeten Kosten für Schul-Neu- (Ersatz-) und Erweiterungsbauten			
a) in bar	20 482 631	21 200 181	41 682 812
b) Wert der Naturalleistungen	—	613 009	613 009
c) zusammen (a und b)	20 482 631	21 813 190	42 295 821
2. Von dem Gesamtbetrage (1, c) entfallen auf			
a) Neubauten einschl. Ersatzbauten (Barer Betrag mit Einschluß des Wertes der Naturalleistungen)	18 507 530	18 089 039	36 596 569
b) Erweiterungsbauten (Barer Betrag mit Einschluß des Wertes der Naturalleistungen)	1 975 101	3 724 151	5 699 252
3. Der Betrag unter 1, c ist gedeckt:			
a) durch besondere Schulbau- oder allgemeine Anleihe mit	8 699 990	10 849 458	19 549 448
b) aus dem angesammelten Schulbaufonds mit	1 208 675	1 241 372	2 450 047
c) aus dem Etat der politischen Gemeinde bezw. der Schulgemeinde für das Etatsjahr 1900 mit	9 860 525	3 100 790	12 961 315
d) aus dem Patronatsbaufonds mit	3 285	396 648	399 933
e) durch Gnadenbewilligung mit	243 700	3 954 814	4 198 514
f) durch gutsherrliche, Privatpatronats- und grundherrliche Leistungen mit	—	809 089	809 089
g) durch sonstige Mittel mit	466 456	1 461 019	1 927 475
II. Bauschulden für Volksschulbauten.			
1. Betrag der ursprünglich für Schulbauten angeliehenen und noch nicht völlig getilgten Bauschulden bezw. Teilbetrag der für Schulbauten verwendeten allgemeinen Gemeindeanleihen	96 969 959	102 787 922	199 757 881
2. Betrag der gegenwärtig (Juni 1901) noch vorhandenen durch Schulbauten verursachten Bauschulden	76 575 627	78 712 767	155 288 394

In den anderen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Anhalt, liegen die Verhältnisse ähnlich; es würde jedoch zu weit führen, näher auf die im einzelnen recht verschiedenen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen einzugehen. Es mögen hier nur noch einige kurze Angaben über den gegenwärtigen Stand der Schulgeldfrage in einigen der größeren deutschen Staaten ihren Platz finden:

Für Preußen bestimmt § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888:

„Die Erhebung eines Schulgeldes findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind;

2. soweit das gegenwärtig (d. h. im Jahre 1888) bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag zur Lehrerbesoldung nicht gedeckt wird und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte."

Die Erhebung des Schulgeldes im Falle 2 bedarf besonderer Genehmigung, die von fünf zu fünf Jahren erneut nachzusuchen ist.

Nach der Statistik von 1901 wurden im ganzen preußischen Staate 826 763 M. an Schulgeld erhoben (nicht voll 24 M. auf das Tausend der Bevölkerung oder etwa 14,5 Pf. durchschnittlich für jeden Volksschüler). Davon kamen 620 125 M. auf die Städte, 206 638 M. auf das Land.

In Bayern ist die Erhebung des Schulgeldes als allgemeine Regel vorgeschrieben. Doch machen die Gemeinden mehr und mehr von der Befugnis Gebrauch, das Schulgeld auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Im Schuljahre 1899/1900 wurden von 5454 Schulen (gleich 74,2 % der Gesamtzahl) 1 603 083 M. an Schulgeld erhoben (nicht voll 260 M. auf das Tausend der Bevölkerung oder 1,83 M. durchschnittlich für jeden Schüler). Von der Gesamtsumme fielen 67 360 M. (gleich 4,2 %) auf die Städte, 1 535 723 M. (gleich 95,8 %) auf das Land.

Im Königreich Sachsen ist das Schulgeld eine gesetzliche Einrichtung. Den Gemeinden ist zwar gestattet, es nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abzustufen, nicht aber, es gänzlich aufzuheben. Über den tatsächlich aufkommenden Betrag des Schulgeldes liegen keine Angaben vor.

In Württemberg wird, sobald Umlagen erforderlich sind, ein Schulgeld zur Gemeindekasse erhoben, und zwar für jeden Schüler 1,40 M. bis 2,40 M., je nach der Größe der Ortschaft. Zur Ein-

führung, Erhöhung oder Aufhebung des Schulgeldes ist ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

Im Großherzogtum Baden sind für jedes die Schule besuchende Kind 3,20 M. an die Gemeinde zu steuern. Unvermögende werden von dieser Pflicht befreit, ohne daß der Nachlaß als Armenunterstützung gilt. Ausfälle werden von der Gemeinde gedeckt. Auch kann die Gemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß auf die Erhebung des Schulgeldes verzichten.

Im Großherzogtum Hessen hängt die Erhebung von Schulgeld in den Gemeinden von dem Beschlusse des Gemeindevorstandes ab; es darf je nach der Einwohnerzahl 3,43 M. bis 10,86 M. jährlich für jedes Kind betragen. Die in bezug auf das Schulgeld gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kreisamts. Im Frühjahr 1902 gab es im ganzen Großherzogtum

mit Schulgeld 291 Schulen,
ohne „ 692 „ .

Das Weimarische Gesetz schließt die Gemeinden, die kein „angemessenes" Schulgeld erheben, von der Staatsunterstützung aus. Auch in den übrigen Staaten ist die Erhebung von Schulgeld Regel.

KAPITEL IV.

Die Organisation der Volksschule. Lehrpläne, Methoden, Disziplin und Lehrmittel.

1. Die Organisation der Volksschule.

Die Aufgabe, welche die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten der Volksschule gestellt hat, ist bereits in einem früheren Abschnitt dieses Werkes charakterisiert worden, die Wege, auf denen diese Aufgabe gelöst werden soll, werden in diesem Kapitel darzulegen sein.

Die Lehrgegenstände sind nicht in allen Bundesstaaten genau dieselben, und ebensowenig sind die zu erreichenden Ziele in Kenntnissen und Fertigkeiten und die Unterrichtsmethoden in gleicher Weise bestimmt. Es ist selbstverständlich, daß in gut ausgestatteten sieben- oder achtklassigen Stadtschulen höhere Unterrichtsziele erreicht werden können und müssen als in Dorfschulen mit Halbtagsunterricht. Trotzdem besteht aber, wenn wir von der Mittelschule, welche sich durch ihren eigenartigen Lehrplan mit einer obligatorischen Fremdsprache von der Volksschule unterscheidet, absehen, in den meisten deutschen Staaten kein gesetzlich anerkannter Unterschied zwischen der einfachen und der erweiterten Volksschule. Im Königreich Sachsen wird allerdings durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 eine solche Scheidung zwischen einfachen, mittleren und höheren Volksschulen, welche letzteren aber den preußischen Mittelschulen entsprechen, statuiert, und in Baden gestattet das Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht den Gemeinden, neben den durch das Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten.

Wie die deutschen Volksschulen in ihrem Aufbau organisiert sind, darüber geben die amtlichen Übersichten nicht in allen Staaten

in gleicher Weise Auskunft, doch werden die folgenden Zusammenstellungen über Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen und Hamburg dem Leser eine annähernde Vorstellung auch von den Verhältnissen der übrigen Bundesstaaten ermöglichen.

Preußen: Über die normalen Volksschuleinrichtungen sprechen sich die „Allgemeinen Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Volks- und Mittelschule, vom 15. Oktober 1872" folgendermaßen aus:

„§ 1. Die normalen Volksschuleinrichtungen. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit 2 Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagsschule ist.

§ 2. Die einklassige Volksschule. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

§ 3. Die Halbtagsschule. Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

§ 4. Die Schule mit zwei Lehrern. Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundertundzwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

§ 5. Die mehrklassige Volksschule. In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30—32 Unterrichtsstunden."

Über die Zahl der einzelnen Schulgattungen gibt folgende Tabelle, welche sich auf die preußische Schulstatistik von 1901 stützt, Auskunft.

Bezeichnung der Schulorganismen	In den Städten		Auf dem Lande		Überhaupt	
	Schulen	mit Schülern	Schulen	mit Schülern	Schulen	mit Schülern
einklassige Schulen . . .	410	16 516	13 205	687 893	13 615	704 409
Halb- u. Dritteltags-Schulen .	79	6 332	7 794	662 701	7 873	669 033
zweiklassige Schulen . . .	226	24 556	3 750	463 274	3 976	487 830
drei- „ „ . . .	404	78 759	4 854	832 230	5 258	910 989
vier- „ „ . . .	432	132 094	1 402	371 491	1 834	503 585
fünf- „ „ . . .	362	131 161	606	213 386	968	344 547
sechs- „ „ . . .	1 118	645 908	495	264 217	1 613	910 125
sieben- „ „ . . .	1 118	757 138	218	154 141	1 336	911 279
acht- „ „ . . .	265	212 670	18	16 403	283	229 073

Von je 100 Kindern wurden im Durchschnitt

24 in einer einklassigen oder Halbtagsschule,
34 in einer zwei- bis vierklassigen Schule,
22 in einer fünf- oder sechsklassigen Schule und
20 in einer sieben- oder achtklassigen Schule unterrichtet.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Zahl der achtklassigen Schulen seit 1901, besonders durch die Einführung des Achtklassensystems in den Berliner Gemeindeschulen, nicht unerheblich gestiegen ist.

Insgesamt gab es:

in den Städten	4 414	Schulen mit	35 733	Klassen,
auf dem Lande	32 332	„ „	68 349	„ ,
im ganzen Staate	36 746	„ „	104 082	„ .

Im Durchschnitt zählte jede Schule

in den Städten	8,09	Klassen,
auf dem Lande	2,11	„ ,
im ganzen Staate	2,83	„ .

Sachsen. Im Königreich Sachsen gibt es keine einklassigen Schulen, sondern an ihrer Stelle nur zweiklassige Halbtagsschulen (vgl. Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 12).

Nach der statistischen Aufnahme vom 1. Dezember 1899 (eine neuere liegt nicht vor) gab es daselbst folgende Schularten:

Bezeichnung der Schulorganismen	Einfache Volksschulen			Mittlere Volksschulen			Höhere Volksschulen		
	Schulen	mit Klassen	mit Schülern	Schulen	mit Klassen	mit Schülern	Schulen	mit Klassen	mit Schülern
zweiklassige Schulen									
mit 1 Lehrer(Halbtagssch.)	803	1 606	64 297	—	—	—	—	—	—
„ 2 Lehrern	1	2	60	3	6	178	—	—	—
„ 3 „	—	—	—	1	2	72	—	—	—
dreiklassige Schulen									
mit 1 Lehrer	102	306	13 268	—	—	—	—	—	—
„ 2 Lehrern	3	9	389	1	3	50	—	—	—
„ 3 „	1	3	164	—	—	—	1	3	104
vierklassige Schulen									
mit 2 Lehrern . . .	517	2 070	90 823	—	—	—	—	—	—
„ 3 „ . . .	3	14	768	1	4	59	—	—	—
„ 4 und mehr Lehrern	1	11	526	16	66	1 774	1	4	103
fünfklassige Schulen . .	51	276	12 880	5	25	677	1	10	255
sechs- „ „ . .	201	1 411	66 065	18	157	5 655	6	35	543
sieben- „ „ . .	212	3 212	148 506	55	784	30 474	5	39	1 058
acht- „ „ . .	111	1 844	83 485	141	3 812	150 427	24	438	13 218
neun- „ „ . .	—	—	—	—	—	—	6	69	1 729
zehn- „ „ . .	—	—	—	—	—	—	1	18	450
zusammen . . .	2 006	10 764	481 231	241	4 859	189 366	45	616	17 460

Von je 100 Kindern wurden unterrichtet:

a) wenn alle Volksschulen einschließlich der mittleren und höheren zusammengefaßt werden,

in zwei- und dreiklassigen Schulen mit einem Lehrer 11 Kinder
in zwei- bis vierklassigen Schulen . . . . . 14 „
in fünf- oder sechsklassigen Schulen . . . . 13 „
in sieben- und mehrklassigen Schulen . . . . 62 „

b) wenn nur die einfachen Volksschulen in Betracht gezogen werden,

in zwei- und dreiklassigen Schulen mit einem Lehrer 16 Kinder
in zwei- bis vierklassigen Schulen . . . . . 19 „
in fünf- oder sechsklassigen Schulen . . . . 17 „
in sieben- oder achtklassigen Schulen . . . . 48 „

Im Durchschnitt zählte jede Schule, wenn alle Volksschulen (einschließlich der mittleren und höheren) berücksichtigt werden, 7,04, wenn nur die einfachen Volksschulen in Betracht gezogen werden, 5,36 Klassen.

Bayern und Württemberg. Aus Bayern und Württemberg liegen nur einige allgemeine bezw. Durchschnittszahlen vor.

In Bayern gab es im Schuljahre 1899/1900

in den Städten . .	398	Schulen mit	3 545 Klassen
auf dem Lande . .	6 955	„ „	11 182 „
zusammen . . .	7 353	„ „	14 727 „

Im Durchschnitt zählte jede Schule

in den Städten . . .	8,90	Klassen
auf dem Lande . . .	1,61	„
im ganzen Staate . .	2,00	„

Unter den Klassen waren 1466 Parallelklassen, von denen 1310 auf die Städte, 156 auf das Land entfielen.

In Württemberg betrug die Gesamtzahl der Volksschulen 2334, die der Klassen 4890, so daß durchschnittlich jede Schule 2,09 Klassen zählte. Klassen mit besonders bezahltem Abteilungsunterricht waren im ganzen 1234 vorhanden.

Für die bezüglichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden sind keine Angaben vorhanden.

Im Großherzogtum Hessen gab es im Frühjahr 1902:

481 einklassige Volksschulen,
243 zweiklassige „
106 dreiklassige „
79 vierklassige „
74 fünf- und mehrklassige Volksschulen.

Die Gesamtzahl der Schulen betrug 983, die der Klassen 2821. Auf eine Schule kamen also im Durchschnitt 2,87 Klassen.

In Elsaß-Lothringen waren im Schuljahre 1901/2:

1 928 einklassige Volksschulen,
515 zweiklassige „
384 drei- und mehrklassige Volksschulen.

Die Gesamtzahl der Schulen betrug 2827, die der Klassen 5057, so daß im Durchschnitt auf jede Schule 1,75 Klassen entfielen.

Im Hamburger Staatsgebiet gab es im Schuljahre 1901/2:

a) in der Stadt Hamburg

37 siebenklassige Volksschulen mit Selekten,
88 „ „ ohne „
6 sechsklassige Hilfsschulen für Schwachbefähigte;

b) im Landgebiet

8 einklassige,	4 vierklassige,
13 zweiklassige,	3 fünfklassige,
12 dreiklassige,	9 siebenklassige Volksschulen.

Über die Trennung der Geschlechter ordnen die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 in Preußen in § 6 an:

„Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen."

Im allgemeinen gilt überhaupt in der deutschen Volksschule der Grundsatz, daß ein höher entwickelter Organismus mit gemischten Geschlechtern einem weniger ausgebauten mit getrennten Geschlechtern vorzuziehen ist, daß jedoch, sobald die Zahl der Schüler zwei- oder mehrklassige Organismen ermöglicht, die Trennung der Geschlechter den Vorzug verdient. Nur in Elsaß-Lothringen wird die Rücksicht auf möglichste Trennung der Geschlechter, vor allem in den älteren Jahrgängen, der auf den stufenmäßigen Aufbau in der Regel vorangestellt. Über die bez. Verhältnisse in den größeren Staaten orientieren folgende Zahlen:

In Preußen gab es nach der Statistik von 1901 neben 69 722 gemischten 17 110 reine Knaben- und 17 250 reine Mädchenklassen, und zwar waren

	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen
in den Städten . .	9 337	13 141	13 255
auf dem Lande . .	60 385	3 969	3 995

vorhanden.

Im Königreich Sachsen gab es am 1. Dezember 1899

	einfache	mittlere	höhere	zusammen
besondere Knabenschulen	13	14	6	33
besondere Mädchenschulen	13	14	11	38
gemischte Schulen mit getrennten Knaben- und Mädchenklassen . .	48	103	13	164
Schulen mit teilweise gemischten Klassen . .	207	88	9	304
Schulen mit lauter gemischten Klassen . .	1725	22	6	1753.

In Bayern waren im Schuljahre 1899/1900

6 318 Schulen in allen Klassen gemischt,
115 „ „ einzelnen „ „
457 „ reine Knabenschulen und
463 „ „ Mädchenschulen.

Württemberg hatte am 1. Januar 1903

2 205 Schulen mit 4 086 Klassen mit nicht oder nicht vollständig getrennten Geschlechtern,
62 „ „ 369 „ , die reine Knabenschulen und
67 „ „ 434 „ , die reine Mädchenschulen waren.

Aus Baden liegen keine Angaben vor.

Im Großherzogtum Hessen waren

897 Schulen nach den Geschlechtern ganz,
58 „ „ „ „ zum Teil gemischt und
28 „ „ „ „ vollständig getrennt.

In Elsaß-Lothringen gab es 1901/2

	einklassige	zweiklassige	drei- und mehrklassige	zusammen
reine Knabenschulen	476	85	143	704
„ Mädchenschulen	465	86	142	693
Schulen mit gemischten Unterklassen u. getrennten Oberklassen				283
„ „ lauter gemischten Klassen				1 147.

2. Die Lehrpläne.

Über Gliederung und Lehrgegenstände der Volksschule in Preußen sprechen sich die „Allgemeinen Bestimmungen" folgendermaßen aus:

„§ 12. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

§ 13. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Die Stunden verteilen sich auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe		Mittelstufe		Oberstufe	
	ein-klassige Schulen	mehr-klassige Schulen	ein-klassige Schulen	mehr-klassige Schulen	ein-klassige Schulen	mehr-klassige Schulen
Religion	4	4	5—6	4	5—6	4
Deutsch	11	11	10—9	8	8—7	8
Rechnen / Raumlehre	4	4 / —	4	4 / —	5	4 / 2
Zeichnen	—	—	1	2	2	2
Realien	—	—	6	6	6	6 (8)
Singen	1	1	2	2	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2	2	2	2
	20	22	30	28	30	30 (32)

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein."

In Bayern werden durch die Erläuterungen des Lehrplanes vom 3. Mai 1811 die Lehrgegenstände nach ihrer relativen Wichtigkeit folgendermaßen in zwei Hauptklassen gruppiert:

„Die erste Hauptklasse begreift die unbedingt notwendigen Gegenstände, deren Aneignung von jedem Mitgliede eines zivilisierten Staates gefordert werden müsse, in sich und besteht aus den 3 Artikeln „Gott", „Sprache", „Zahl und Maß", d. h. Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen. Die zweite Hauptklasse begreift die gemeinnützlichen Gegenstände in sich, so genannt, weil die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu mancherlei Zwecken und Vorteilen des Lebens und des Berufes tauglich seien, und enthält die drei Artikel „Mensch", „Natur" und „Kunst", also vornehmlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, auch Zeichnen, wozu noch, zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand aber als regelmäßiger Übungsgegenstand, der Gesang kommt.

In allen Perioden des Schulunterrichts ist die Kenntnis der notwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln. Den gemeinnützlichen Lehrgegenständen ist nur so viel Zeit zu widmen, als ohne wesentlichen Nachteil für die ersteren geschehen kann, und es sollen die Schüler zu denselben nicht eher fortgeführt

werden, als nachdem sie in den notwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund gelegt haben. Im allgemeinen sind die früheren Schuljahre auf die notwendigen Lehrgegenstände zu beschränken, dagegen die gemeinnützlichen vorzugsweise den späteren Schuljahren zuzuweisen; es soll jedoch durch diese im allgemeinen nötig befundene Beschränkung nicht verwehrt sein, bei rascherem Fortschreiten der Schüler in den notwendigen Kenntnissen mit ihnen auch schon in früheren Jahren zu den gemeinnützlichen Gegenständen überzugehen. Übrigens dürfen die gemeinnützlichen Gegenstände wegen der ihnen angewiesenen untergeordneten Stellung und der angeordneten Beschränkung derselben nicht etwa als geringfügig oder wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachlässigt werden, sondern sie bleiben vorschriftsmäßig und sollen nur nicht zum Nachteil der notwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachlässigung betrieben werden." (Dr. Joh. Anton Englmanns Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes. 4. Auflage. München 1897. Seite 473—474.)

Die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Werktagsschule sind: Religion, Sprachunterricht (Lesen, Schreiben, Sprachlehre), Rechnen, Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre), Gesang, Zeichnen, Turnen, Obstbaumzucht, weibliche Handarbeiten.

Der Volksschule in Bayern gliedert sich die dreijährige obligatorische Feiertagsschule an, welche auch noch zur Volksschule gerechnet wird und sich von der obligatorischen Fortbildungsschule anderer Staaten auch dadurch unterscheidet, daß eine Verpflichtung zum Besuch der Feiertagsschule auch für die schulentlassenen Mädchen besteht. „Die Unterrichtsgegenstände für die Feiertagsschule sind im allgemeinen dieselben wie für die Werktagsschule. Denn der Feiertagsschulunterricht soll an den Werktagsschulunterricht anknüpfen und hat die Hauptbestimmung, den letzteren fortzusetzen und die in der Werktagsschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen sowie das Gelernte nach seiner praktischen Richtung hin auszubilden. Derselbe ist demnach teils zur zweckmäßigen Steigerung des Werktagsschulunterrichtes (was freilich nur in besseren Schulen besonders größerer Städte möglich ist), teils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Werktagsschulunterrichtes und zur Nachholung des Versäumten bestimmt oder soll doch wenigstens das baldige Wiedervergessen des in der Werktagsschule Erlernten verhindern, vorzüglich aber die religiöse Ausbildung der Jugend zur möglichen Vollendung führen und nach Tunlichkeit zur Anwendung des Erlernten in den

künftigen bürgerlichen Verhältnissen und Berufsgeschäften der Schüler Anleitung geben." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 520.)

„Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Bestehung der Jahresschlußprüfung statt." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 387.)

„Übrigens können die Eltern ihre Kinder auch nach bestandener Prüfung noch länger freiwillig in die Werktagsschule schicken, in welchem Falle sie nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen haben." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 388.)

„So wurden in München und Nürnberg achte Klassen der Werktagsschule errichtet für solche, welche sie freiwillig besuchen wollen.

Für diese neu errichteten achten Klassen an den Nürnberger Volksschulen sind von den städtischen Kollegien Satzungen und Lehrplan festgestellt und vom Königlichen Kultusministerium bestätigt worden, deren Hauptbestimmungen sind: Bedingung für die Aufnahme in eine achte Volksschulklasse ist der Nachweis eines siebenjährigen Schulunterrichts, und zwar entweder des erfolgreichen Besuches einer siebenten Klasse der Volksschule oder eines diese letztere ersetzenden Unterrichts. Die achten Klassen sind nach Geschlechtern getrennt, nehmen jedoch Schüler und Schülerinnen verschiedener Konfessionen auf und stehen unter der Aufsicht derjenigen Simultan-Schulinspektion, in deren Bezirk sie sich befinden. Der Besuch der achten Klassen ist zwar ein freiwilliger, jedoch sind die in dieselben aufgenommenen Schüler und Schülerinnen verpflichtet, sie regelmäßig und bis zum Schlusse des Schuljahres zu besuchen; sie erhalten auch beim Austritt ein Zeugnis über den Besuch ausgestellt. Dieselben brauchen die Fortbildungs- bezw. Sonntagsschule nur noch ein Jahr zu besuchen. Die Lehrgegenstände der achten Klasse sind folgende: a) für Knaben: Religion, Lesen und Turnen je 2 Stunden, deutscher Aufsatz und Zeichnen je 4 Stunden, Rechnen und Buchführung, Natur- und Gewerbekunde je 5 Stunden, Geschichte und Geographie 3 Stunden, Singen 1 Stunde, in Summa 28 Stunden; b) für Mädchen: Religion, Lesen, Geschichte mit Geographie je 2 Stunden, Rechnen und Buchführung, Natur- und Haushaltungskunde je 5 Stunden, deutscher Aufsatz 4 Stunden, weibliche Handarbeiten 3 Stunden, Singen 1 Stunde, in Summa 24 Stunden. Der Unterricht in den Knabenklassen wird sowohl vormittags wie nachmittags, in den Mädchenklassen nur vormittags erteilt." (J. A. Englmann a. a. O. Seite 388—389.)

In Württemberg sind die Unterrichtsgegenstände der einklassigen Volksschule:

I. Religion. II. Sprache: 1. Lesen, 2. Schönschreiben, 3. Rechtschreiben, 4. Aufsatz, 5. das Nötigste aus der Sprachlehre. III. Rechnen. (Raumlehre.) IV. Realien: 1. Geographie, 2. Naturlehre, 3. Naturgeschichte, 4. Geschichte. V. Singen. VI. Zeichnen. VII. Turnen.

„Der Unterricht an den einklassigen Volksschulen ist nach Maßgabe des Normallehrplans zu erteilen.

Für den Unterricht an mehrklassigen Schulen sind die in diesem Lehrplan enthaltenen Grundsätze, welche den Unterrichtsstoff im allgemeinen und dessen Behandlung sowie die Proportionen des Zeitquantums betreffen, das den einzelnen Fächern im Verhältnis zueinander zuzuteilen ist, gleichfalls maßgebend. Je mehr Klassen aber eine Volksschule umfaßt, um so höher soll das Ziel des Unterrichts in derselben durch Erweiterung des Stoffes gesetzt und dabei ein entsprechend größerer Teil der Schulzeit zu dem unmittelbaren Unterricht der Schüler verwendet werden." (Normallehrplan für die württembergischen Volksschulen, Stuttgart 1902. Seite 3 und 4 und Seite 2.)

Nach dem Volksschulgesetz § 20 soll sich der Unterricht in Baden auf folgende Gegenstände erstrecken: „Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen für Knaben Leibesübungen, für Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden an Knaben: Handfertigkeitsunterricht, an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§ 93 ff. dieses Gesetzes.)" (Die badische Volksschulgesetzgebung nebst den zum Vollzuge dieser erlassenen Vorschriften usw., zusammengestellt von K. A. Kopp. 4. Auflage. Karlsruhe 1898. Seite 12.)

In § 92 desselben Gesetzes heißt es:

„Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit der Unterricht

in den nach § 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird. Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen)." (a. a. O. Seite 48 und 49.)

§ 93 sagt:

„Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§ 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken." (a. a. O. Seite 49.)

Für die sächsischen Volksschulen schreibt das Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 2 folgende Unterrichtsgegenstände vor:

„Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten."

§ 12 desselben Gesetzes sagt:

„Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den § 2 angeführten Lehrfächern.

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten."

§ 13 bestimmt den Begriff der mittleren und höheren Volksschulen. Es heißt da:

„Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten.

Mittlere Volksschulen sind unter entsprechender Klasseneinn-

teilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit so einzurichten, daß ihre Zöglinge in bezug auf alle im § 2 genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen.

Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der deutschen Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens fünf Klassen ab, und die Schulzeit wird entsprechend verlängert.

Eine Nötigung zum Besuche solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§ 4) nach Wahl der Erziehungspflichtigen in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen." (Das Königlich sächsische Volksschulgesetz vom 26. April 1873 nebst Ausführungsverordnung usw., mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von P. von Seydewitz. III. Aufl. Leipzig 1899. SS. 2, 52, 54—55).

Über die Lehrgegenstände der Volksschule in einigen anderen deutschen Staaten mögen folgende kurze Mitteilungen genügen. Diese sind

in Hessen: „Religion (Religionslehre, biblische Geschichte, Lied und Sprüche), deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben, deutsche Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten." (Verordnung vom 2. Dezember 1874, § 6);

in Sachsen-Weimar: „Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen mit Zahlen und Raumgrößen, Natur- und Erdkunde, Geschichte, Gesang, Turnen und Zeichnen für Knaben. Hierzu können nach Bedürfnis und Füglichkeit Obstbaumzucht für Knaben, weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen treten." (Ministerialverordnung vom 20. März 1875, § 2);

in Oldenburg: „Religion und biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Singen, Weltkunde. Hierzu kommen, soweit die Verhältnisse es gestatten und wünschenswert erscheinen lassen, die nicht unbedingt notwendigen Lehrgegenstände: Zeichnen, Turnen und Handarbeiten." (Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen vom 20. Juni 1859, § 7);

in Koburg: „Religion und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Zeichnen und Turnen. Wo die erforderlichen Einrichtungen dazu getroffen werden können, soll den Mädchen Unterweisung in weiblichen Handarbeiten erteilt werden." (Gesetz vom 27. Oktober 1874, Art. 2.)

Für Hamburg gibt das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 (Abschnitt 3, § 32) folgende Vorschriften:

„Die Lehrgegenstände der öffentlichen Volksschulen sind: Religion, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Englisch, Zeichnen, Gesang und Turnen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, wird auch Unterricht in der französischen Sprache erteilt werden.

In Mädchenschulen treten die durch die Verschiedenheit des Geschlechts bedingten Modifikationen des Unterrichts ein; jedenfalls wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt."

„Die öffentlichen Volksschulen haben in der Regel sieben aufeinander folgende Klassen. Die Bildung von Parallelklassen ist gestattet. Die Zahl von 50 Schülern gilt als die durchschnittliche Normalzahl einer Klasse. Diese Zahl darf in der untersten Klasse ohne Genehmigung der betreffenden Schulkommission nicht überschritten werden.

An einigen öffentlichen Volksschulen werden Oberklassen eingerichtet, in welche die fähigeren und fleißigeren Schüler sämtlicher Volksschulen nach Beendigung der gewöhnlichen Schulkurse zum Zwecke der Erweiterung und Erhöhung ihrer Ausbildung aufgenommen werden."

Wie sich auf Grund dieser Bestimmungen die Verteilung der Lehrgegenstände nach Wochenstunden in einzelnen größeren Schulorganismen des Reiches gestaltet, wird aus folgenden Lektionsplänen ersichtlich sein:

In Preußen:

Siebenstufige Volksschule in Hannover (Bürgerschule).
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
I. Religion	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	3 (3)
II. Deutsch:							
1. Anschauungsunterricht, Heimatkunde	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	2 (2)	3 (3)
2. Lesen, Deklam., Literatur	3 (2)	2 (2)	2 (2)	3 (3)	4 (4)	5 (5)	
3. Sprachliche Grammat., Rechtschreibung, Aufsatz, Diktat	4 (4)	4 (3)	4 (3)	3 (3)	4 (3)	2 (2)	9 (9)
4. Schreiben u. Geschäftsaufsätze	1 (1)	2 (1)	2 (2)	3 (2)	3 (3)	4 (4)	
III. Rechnen u. Raumlehre:							
1. Rechnen	4 (4)	4 (3)	4 (3)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)
2. Raumlehre	3 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
IV. Zeichnen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
V. Geschichte	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (—)	— (—)	— (—)	— (—)
VI. Geographie	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
VII. Naturkunde:							
1. Naturbeschreibung	3 (—)	2 (1)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
2. Physik und Chemie	(2)	2 (2)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
VIII. Singen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	*) (—)	*) (—)
IX. Turnen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (1)	1 (1)	1 (1)
X. Weibliche Handarbeiten	— (3)	— (4)	— (4)	— (2)	— (4)	— (2)	— (—)
Sa.	32 (30)	32 (31)	28 (30)	28 (30)	25 (27)	22 (24)	20 (20)

*) In der VI. und VII. Klasse ist der Gesangunterricht mit dem Anschauungsunterrichte verbunden.

Sechsstufige Volksschule in Danzig.
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
a) Religion	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)	4 (4)
b) Deutsch	8 (8)	8 (8)	8 (8)	10 (10)	10 (11)	11 (11)
c) Rechnen	4 (4)	4 (4)	4 (4)	5 (5)	4 (4)	4 (4)
d) Raumlehre	2 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
e) Geschichte	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
f) Geographie	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
g) Naturgeschichte	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	— (—)	— (—)
h) Naturlehre	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
i) Singen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	1 (1)
k) Zeichnen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (—)	— (—)
l) Turnen	2 (2)	2 (2)	2 (—)	2 (—)	2 (—)	2 (—)
m) Handarbeiten	— (2)	— (2)	— (2)	— (2)	— (2)	— (—)
Sa.	32 (32)	30 (32)	28 (28)	28 (28)	22 (22)	22 (20)

Achtstufige Volksschule in Berlin (Gemeindeschule).
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
1. Religion	4	4	4	4	4	3	3	3
2. Deutsch	6	6	6	6	6	7	7	8
3. Anschauung	—	—	—	—	—	2	2	2
4. Geschichte	3 (2)	2	2	2	2	—	—	—
5. Rechnen	4 (2)	4 (2)	4	4	4	4	4	4
6. Raumlehre	3 (2)	3 (2)	3 (0)	—	—	—	—	—
7. Naturkunde	3	4 (3)	4	2	2	—	—	—
8. Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—
9. Zeichnen	2	2	2	2	2	2 (1)	1	—
10. Schreiben	1	1	1	2	2	2	2	—
11. Gesang	2	2	2	2	2	2	1	1
12. Turnen	2	2	2	2	2	2 (1)	2	2
13. Handarbeit	— (4)	— (4)	— (3)	— (2)	— (2)	— (2)	—	—
Sa.	32	32	32	28 (30)	28 (30)	24	22	20
	Oberstufe			Mittelstufe		Unterstufe		

Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, in den beiden untersten Klassen die Unterrichtszeit in Religion, Anschauung, Rechnen, Gesang und Turnen auf halbe Stunden zu verteilen.

Siebenstufige Volksschule in München (Werktagsschule).
Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse (aufsteigend von I bis VII).						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
1. Religion	2	2	3	3	3	3	2
2. Deutsche Sprache	10	10	10 (9)	10 (9)	8 (7)	8 (7)	8 (7)
3. Rechnen	6	6	6	6	6	6	6
4. Geographie	—	—	2	2	3 (2)	3	2 (3)
5. Geschichte	—	—	Heimatkunde				2
6. Naturgeschichte	—	—			2	2	2
7. Naturlehre	—	—			—	2 (1)	2 (1)
8. Schönschreiben	—	2	2 (1)	2 (1)	—	—	—
9. Freihandzeichnen	—	—	—	—	4 (2)	3 (2)	3 (2)
10. Singen	1	1	1	1	1	1	1
11. Turnen	2	2	2	2	2	2	2
12. Handarbeiten	— (2)	— (2)	— (3)	— (3)	— (4)	— (3)	— (4)
Sa.	21 (23)	23 (25)	26 (27)	26 (27)	29 (29)	30 (30)	30 (30)

VIII. Knabenklasse.

	Std.
1. Religion	2
2. Aufsatz mit Lesen	4
3. Bürgerkunde (auf Grund der Geschichte des 19. Jahrhunderts)	2
a) Abriß der Geschichte des Handwerks vor der französischen Revolution;	
b) Entwicklung von Industrie, Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert;	
c) Gewerbe- und Sozialgesetzgebung am Schlusse des 19. Jahrhunderts; bayerische und deutsche Verfassung.	
4. Natur- und Gewerbekunde	5
a) Gesundheitslehre	1 Std.
b) Material- und Werkzeugkunde	2 „
c) Einrichtungen und Maschinen eines gewerblichen Betriebes und ihre physikalischen Grundlagen	2 „
5. Rechnen einschl. Geometrie und Buchführung	6
6. Zeichnen	7
a) Freihandzeichnen	3 Std.
b) Meßbilderzeichnen (Projektionszeichnen)	3 „
c) Werkzeichnen	1 „
7. Handfertigkeit	6
8. Turnen	2
Sa.	34

(vgl. Münchner Schulwesen, Verwaltungsbericht 1900.)

VIII. Mädchenklasse.

	Std.
1. Religion	2
2. Haushaltungskunde und Schulküche	8
3. Weibliche Handarbeiten	4
4. Deutsche Sprache	6
5. Rechnen	4
6. Singen	1
7. Zeichnen	2
8. Turnen und Spiele mit Gesang	2
Sa.	29

Neben diesen obligaten Unterrichtsgegenständen wird noch wahlfrei je ein vierstündiger Unterricht entweder in französischer Sprache oder im gewerblichen Zeichnen geboten, jedoch um eine Arbeitsüberbürdung der Mädchen zu verhindern, nur alternativ. Der Besuch des einen Unterrichts schließt den des anderen aus.

(vgl. Münchner Schulwesen, Verwaltungsbericht 1897.)

Achtstufige Volksschule in Dresden (Bezirksschule).

Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse (aufsteigend von VIII bis I).							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
1. Biblische Geschichte bezw. Bibelkunde .	2	2	2	2	2	3	—	—
2. Katechismuslehre .	2	2	2	2	1	—	—	—
3. Anschauungsübungen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lesen	2	2	2	2	3	4	—	—
5. Rechtschreibung . .	1	1	1	1	1	1	—	—
6. Sprachlehre . . .	1	1	1	1	1	1	—	—
7. Stil	2	2	2	2	1	1	—	—
8. Rechnen	4 (3)	4 (3)	4	4	4	4	—	—
9. Geometrie	2 (0)	2 (0)	1 (0)	—	—	—	—	—
10. Naturbeschreibung .	1	1	2	2	2 (1)	—	—	—
11. Naturlehre	2	2	—	—	—	—	—	—
12. Erdkunde	2	2	2	2	2	2	—	—
13. Geschichte	2	2	2	2 (1)	—	—	—	—
14. Schreiben	—	1	2	3	3	3	—	—
15. Zeichnen	4 (2)	2	2 (1)	2 (1)	—	—	—	—
16. Singen	1 (2)	2 (1)	1	1	2 (1)	1	—	—
17. Turnen	2	2	2	2	2 (0)	—	—	—
18. Nadelarbeit . . .	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (2)
Sa.	30 (30)	30 (30)	28 (30)	28 (30)	24 (24)	20 (24)	18*) (20)	18*) (18)

*) Die Lektionen in Klasse VII und VIII dauern in der Regel 30 bis 40 Minuten.

Die Stoffe, welche in den einzelnen Unterrichtsfächern behandelt werden, näher anzugeben, wird im Rahmen dieser Schrift nicht möglich sein, ebensowenig werden die Methoden des Unterrichts im einzelnen näher erörtert werden können. Ein Urteil über die Leistungen deutscher Volksschulen ließe sich vielleicht am ersten aus dem Studium der Lehrstoffe gewinnen, welche das Pensum der obersten Klassen bilden. Aber auch hier gibt der Lektionsplan kein zutreffendes Bild dafür, was wirklich erreicht wird. Besonders trifft das für die ethischen Unterrichtsfächer zu. Den Grad der Bildung, den unsere Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache und im Verständnis der ihnen durch den deutschen Unterricht zugeführten Gedanken und Anschauungen erreichen, wird sich nur durch häufiges Hospitieren im Unterricht selbst gewinnen

Achtstufige evangelische Volksschule in Stuttgart.

Knaben (Mädchen).

Lehrgegenstände	Klasse (aufsteigend von I bis VIII).							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.*)
1. Religionsunterricht des Geistlichen	—	—	—	—	1	2	1	2
1. Religionsunterricht des Lehrers	4	4½	4½	5	5	4	5	2
2. Lesen	10	10½	5	2	1	1	1	2
3. Schönschreiben			2½	2	3	3	3	1
4. Rechtschreiben			2½	2	2	2	2	2
5. Aufsatz			1½	2	2	2	3	2
6. Sprachlehre			1½	1½	1½	1½	1½	1
7. Rechnen	3	4	5	5	5	5	5	5
8. Realien	2	2	2	4	4	4	4	7
9. Singen	1	1	1½	1½	1½	1½	1½	—
10. Zeichnen	—	—	—	—	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2
11. Turnen	—	—	—	2	2	2	2	2
12. Handarbeit	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	— (4)	2
Sa.	20 (24)	22 (26)	26 (30)	27 (31)	30 (32)	30 (32)	30 (32)	30

*) Nur für Knaben. Die Mädchenschulen haben nur 7 Klassen.

lassen. Das gleiche gilt vielleicht in noch höherem Maße vom Religionsunterricht und in gewissem Sinne auch von den technischen Fächern, wie Singen, Zeichnen und Handarbeit. Wir werden uns daher in den folgenden Darlegungen auf einige wenige Fächer aus dem Gebiete des Rechnens, der Raumlehre und der Realien beschränken, deren Unterrichtsziele sich genauer präzisieren lassen und daher dem Ausländer auch Gelegenheit zu Vergleichen mit den Leistungen seiner einheimischen Schulen bieten.

Rechnen. (Raumlehre und Algebra.)

Die „Allgemeinen Bestimmungen" schreiben in Preußen als Lehrstoff für die Oberstufe der Volksschule vor: „§ 28. Die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzelextraktionen."

Bezüglich der Raumlehre heißt es daselbst § 29: „Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen

Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu."

Das Pensum für die Hamburger Selekten ist für Mädchen (wöchentlich 4 Stunden, keine Raumlehre): „Übungen in allen bürgerlichen Rechnungsarten mit besonderer Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse."

Für Knaben (Rechnen und Algebra wöchentlich 5 Stunden): „Rechnen: Schwierigere Aufgaben aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens mit besonderer Berücksichtigung der vaterstädtigen Verhältnisse.

Algebra: Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Quadratische Gleichungen.

Geometrie (wöchentlich 2 Stunden): Befestigung und Vertiefung des früher behandelten Stoffes durch Lösung von Konstruktionsaufgaben. Proportionalität und Ähnlichkeit der Figuren. Flächen- und Körperberechnung."

Etwas genauer spricht sich der neue Berliner Lehrplan aus (4 Stunden): „Die Kurs-, Diskont- und Gesellschaftsrechnung. Umfassende und abschließende Verwertung der weltkundlichen Stoffe. Zwei Stunden Arithmetik und Algebra: die Lehre von den absoluten Zahlen; die algebraische Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division; die Proportionen; die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. (In den Mädchenschulen kommt die Arithmetik und Algebra in Wegfall.)"

„(Raumlehre für Knaben 3 Stunden.) Die Lehre vom Kreise, vom Vielecke, vom Flächenraume geradliniger Figuren und von der Proportionalität der Geraden.

(Raumlehre für Mädchen 2 Stunden.) Anschauliche Entwicklung der Gesetze für Flächen- und Körperberechnung. Übungen im Linearzeichnen."

Erdkunde.

Frankfurt a. M. (Siebenstufige Bürgerschule): „I. Kl. (2 Stunden wöchentlich). 1. Jahr: Frankfurt a. M. und die heimatliche Provinz (besonders inbezug auf die politischen Einrichtungen, Verwaltungen usw.). Deutschland. Gestalt und Bewegung der Erde; die Pole. Erdachse, Äquator, Länge und Breite, Zonen, Jahreszeiten, Finsternisse, Sonnensystem. 2. Jahr: Die außerdeutschen Länder Europas. Die außereuropäischen Erdteile.

Achtstufige mittlere Volksschule (Bürger- und Bezirksschulen). 1. Kl. (wöchentlich 2 Stunden): Unser engeres und weiteres Vaterland. Industrie und Handel. Die großen Verkehrswege. Weltstellung, Volksstämme, Verfassung, Rechtspflege, Wehrmacht usw. Die deutschen Kolonien. An geeignetem Orte sind zu behandeln: Meeresströmungen und ihre Bedeutung. Die Menschen nach ihrer leiblichen und geistigen Natur und in Wechselwirkung zum Boden und Klima, zur Pflanzen- und Tierwelt. Zusammenfassung der betrachteten erdgeschichtlichen Momente im Hinblick auf die Kräfte, welche die Oberfläche unseres Vaterlandes umgestaltet haben und noch gegenwärtig verändern.

Kartenlesen: Karte mit wachsenden Breiten. Die 0°- und 20°-Isotherme. Verbreitung wichtiger Pflanzen und Tiere. Deutsche Schiffahrtslinien und wichtige Eisenbahnen des In- und Auslandes.

Fortgesetzte Beachtung der Witterungsberichte und Wetterkarten. Chemische Wirkungen des Wassers usw. Bewegung der Erde um die Sonne als Ursache der jährlichen Erscheinungen am Himmel. Planetensystem, Kometen, Meteorite."

Geschichte.

Der Geschichtsunterricht gestaltet sich in den einzelnen deutschen Staaten aus dem Grunde verschieden, weil jeder Staat seine eigene Landesgeschichte neben der des

großen deutschen Vaterlandes in den Vordergrund rückt und mit besonderer Liebe behandelt. Die Geschichte der außerdeutschen Länder findet auch in den Oberklassen der Volksschule nur ausnahmsweise und nur insoweit Berücksichtigung, als das Ausland durch die politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Kulturverhältnisse unmittelbar oder mittelbar die Geschicke unseres Landes beeinflußt hat; die Geschichte des Altertums ist nur in seltenen Fällen Lehrgegenstand der deutschen Volksschule. Belehrungen über die politische Verfassung unseres Landes sowie über die geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen sozialen Verhältnisse und der bestehenden Gesellschaftsordnung werden häufig in den Lehrplan der oberen Klassen mit aufgenommen.

Dem Geschichtsunterricht fällt in Deutschland wie in den meisten modernen Kulturländern ein wichtiger Teil der Aufgabe zu, das Nationalgefühl und die Vaterlandsliebe der heranwachsenden Generation zu wecken und zu kräftigen. Er soll auch jenen Bestrebungen entgegenarbeiten, welche auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung abzielen. Für Preußen ist diese Aufgabe des Geschichtsunterrichts ausdrücklich in dem Allerhöchsten Erlaß des Kaisers und Königs vom 1. Mai 1889 ausgesprochen worden. Es heißt daselbst:

„Die Vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unserer sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und Entwicklung seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung zu behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es von jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistiges Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkte der Nützlichkeit, durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse, wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß ein geordnetes Staatswesen mit einer sicheren monarchischen Leitung die unerläßliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, daß dagegen die Lehren der Sozialdemokratie praktisch nicht ausführbar sind, und wenn sie es wären, die Freiheit des einzelnen bis in seine Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwang unterworfen würde. Die angeblichen Ideale der Sozialisten sind durch deren eigene Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können."

Naturkunde.

Der Unterricht gliedert sich in Naturbeschreibung oder Naturgeschichte (Botanik, Zoologie usw.) und Naturlehre (Physik und Chemie).

Bremen (achtstufige öffentliche Volksschule) Naturlehre I. Kl.: „Wärme: Die Dampfmaschine. — Magnetismus: Magnetische Verteilung. Erdmagnetismus. Deklination.

Inklination. Das Nordlicht. — Elektrizität (Galvanismus): Der elektrische Strom. Das galvanische Element und seine Wirkungen. Der Induktionsapparat. Wirkungen des elektrischen Stromes: Physiologische Wirkungen. Wärme- und Lichtwirkungen. Magnetische Wirkungen, Telegraph und Telephon. Chemische Wirkungen, Galvanoplastik. — Mechanik: Gleichmäßige Fortpflanzung des Druckes in Flüssigkeiten. Hydraulische Presse. Gewichtsverlust untergetauchter Körper (Archimedisches Prinzip). Das spezifische Gewicht der Körper. Aräometer. Luftpumpe. Heber, Wasserpumpe. Heronsball, Feuerspritze. — Schall: Der Ton. Musikalische Instrumente. Das menschliche Stimmorgan und das Ohr. — Licht: Hohlspiegel und erhabene Spiegel. Doppelte Brechung des Lichtstrahls. Lichtbrechung durch Prismen und Linsen. Farbenzerstreuung des Lichts. Der Regenbogen. Optische Instrumente. Das menschliche Auge. Der Vorgang des Sehens. Die Brillen. — Aus der Chemie: Der Kalk und seine Verwendung. Kreide. Kalkstein. Marmor. Gips. Der Ton und seine Verwendung. Tonarten. Fabrikation von Ziegel, Tonwaren und Porzellan. Der Quarz und seine Verwendung. Quarzarten. Glasfabrikation. Das Eisen. Hochofenprozeß. Zink. Blei. Zinn. Kupfer. Quecksilber. Silber. Gold. Platina. Granit. Porphyr. Basalt. Tonschiefer. Sandstein. Die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel. Die Gährung."

Naturgeschichte I. Kl.: „Fremdländische Kulturpflanzen. Allgemeiner Rückblick auf den Naturhaushalt. Übersicht über das Tier-, Pflanzen- und Mineralreich. — Der Bau des menschlichen Körpers: Die Werkzeuge der Bewegung. Knochen, Muskeln. Die Werkzeuge der Empfindung: Nerven, Sinnesorgane. Die Ernährung: Der Verdauungsvorgang (Mundhöhle, Zähne, Speiseröhre, Magen, Darm). Der Blutumlauf (Blut, Herz, Adern). Die Ausscheidungsorgane (Nieren, Haut). Die Atmung (Nase, Luftröhre, Lunge). Gesundheitslehre (Nahrungs- und Genußmittel. Kleidung und Wohnung). Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen."

Berlin (achtstufige Volksschule). Naturlehre I. Kl. Knaben. 3 Stunden. 1. Vierteljahr: Vgl. Naturgeschichte. — 2. Vierteljahr: „Abschluß der anorganischen Chemie; Belehrungen aus der organischen Chemie. — 2. Halbjahr: Abschluß der Mechanik; die Lehre vom Schall und vom Lichte. — Mädchen. 3 Stunden. Die Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität, vom Galvanismus, vom Schalle und vom Lichte."

Naturgeschichte I. Kl. (ein Vierteljahr, 3 Stunden wöchentlich): „Einiges über den inneren Bau der Werkzeuge des Pflanzen- und des Tierkörpers. Aus den Lebensvorgängen bei Pflanze und Tier: der Saftstrom, der Blutumlauf, die Stoffaneignung und die Atmung. Für Mädchenschulen sind folgende Bestimmungen zu beachten: a) Bei der Auswahl der Naturkörper ist durchweg auf den Gedankenkreis und die häusliche Beschäftigung der Mädchen Rücksicht zu nehmen. b) Bei der Lehraufgabe des Sommerhalbjahres der 2. Klasse ist die hauswirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Pflanzen in den Vordergrund zu stellen."

Wie in dem Berliner Lehrplan für Naturgeschichte angedeutet ist, versucht man auf der Oberstufe der Mädchenschule diesen Unterrichtszweig den Anforderungen der Hauswirtschaft dienstbar zu machen. Das geschieht selbst dort, wo ein Haushaltungsunterricht für Mädchen noch nicht eingeführt ist, und es liegen zahlreiche sorgfältig ausgearbeitete Lehrpläne vor, welche den naturkundlichen Unterricht auf der Oberstufe der Volksmädchenschule eingehend regeln. Unter anderem möge hier auf den Lehrplan für den naturkundlichen Unterricht der ersten Mädchenklasse der Bürgerschulen Hannovers

hingewiesen werden, wo zur Zeit ein hauswirtschaftlicher Unterricht für Volksschülerinnen noch nicht besteht.

3. Methoden des Unterrichts.

Hinsichtlich der Methoden des Unterrichts geben die Lehrpläne besondere Vorschriften, die natürlich hier nicht einmal kurz skizziert werden können, wenn sie auch im einzelnen den Pädagogen eine Fülle reifen Urteils und reicher praktischer Erfahrung darbieten würden.

Das gilt besonders für den von dem Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner in München ausgearbeiteten Lehrplan für den Unterricht in der Weltkunde an den Werktags-(Volks)schulen. Dieser Plan umfaßt die sämtlichen Realien, Heimatkunde, Geographie, Geschichte und Naturkunde, und versteht es, diese Disziplinen zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen, diesem Unterrichte das gesamte Anschauungs- und Vorstellungsgebiet des Kindes dienstbar zu machen, mit der Benutzung aller landläufigen Anschauungsmittel den Schulgarten, das Terrarium, das Aquarium und vor allem die Schülerausflüge in engste Verbindung zu setzen und an die Denkmäler und Kunstschätze, die historischen Bauwerke der Residenzstadt München sowie die landschaftliche Gestaltung der Umgegend und die Industrien der Heimat anzuknüpfen.

An der Hand dieses Lehrplanes muß es einem einigermaßen geschickten Lehrer gelingen, den Kindern nicht nur eine positive Summe von Kenntnissen einzuprägen, sondern auch in ihnen die Fähigkeit zu entwickeln, aus den an der heimatlichen Landschaft und Geschichte gewonnenen Erfahrungen durch eigene Beobachtung zu einem reifen Verständnis der sie umgebenden Naturerscheinungen und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu gelangen.

Als ganz besonders erfreulich muß hervorgehoben werden, daß dieser so eminent praktische Lehrplan in seiner Zielsetzung für die Naturkunde ethische und ästhetische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt. Es heißt da: „Der naturkundliche Unterricht hat den Schüler so in die Natur einzuführen, daß er die einfachen Vorgänge und Gesetze in den Erscheinungen der Natur beobachten, verstehen und auf seine sittliche Lebensführung anwenden lerne. In Verfolgung dieses Zieles wird zugleich erreicht, daß der Schüler die Natur als einen weisen Ratgeber und als eine Quelle der Erhebung und edler Genüsse schätzen und lieben lernt. Der Unterricht in der Naturkunde hat also weder den Zweck, den Schülern umfangreiche theoretische

Kenntnisse des Systems zu übermitteln, noch die Aufgabe, sie mit vorwiegend praktischen Kenntnissen aus dem Gebiete der Technik, des Handels und Gewerbes auszurüsten. Er wird diese beiden Forderungen nicht völlig vernachlässigen, aber auch nur so weit berücksichtigen, als dies im Rahmen der Hauptaufgabe zweckmäßig erscheint."

Unter den neueren Lehrplänen verdient der kürzlich eingeführte Lehrplan für die achtstufigen Berliner Gemeindeschulen hinsichtlich seiner methodischen Vorschriften besondere Beachtung.

Die methodischen Grundsätze für den Zeichenunterricht in diesem Berliner Lehrplane bedeuten die Einführung eines ganz neuen Verfahrens und eine Umwälzung auf diesem Unterrichtsgebiete, deren Tragweite nur derjenige ermessen kann, der längere Zeit nach dem bisherigen Verfahren gearbeitet hat.

Die seit 1887 in den preußischen Volksschulen eingeführte Methode gründet sich auf das Werk des Schulrats für das Gewerbe-Schulwesen in Hamburg, Dr. A. Stuhlmann, „Leitfaden für den Zeichenunterricht in den preußischen Volksschulen mit drei und mehr aufsteigenden Klassen". Diese Schrift besteht aus 3 Teilen; der erste behandelt das Netzzeichnen, der zweite das freie Zeichnen ebener Gebilde, der dritte das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen. Als Lehrmittel für den 2. Teil dienen Wandtafeln mit geradlinigen Formen, mit krummlinigen Formen, welche sich auf das regelmäßige Sechseck und Achteck zurückführen lassen, und Wandtafeln mit gerad- und krummlinig begrenzten und krummlinig-ornamentalen Flächenformen. Zum 3. Teile gehören regelmäßige Holzkörper und Schattierungsmodelle. Ein später erschienener 4. Teil bringt Stickmuster für Leinenstickerei in Kreuz- und Plattstich und Muster für Holbeinstickerei. Das Charakteristische dieser Methode ist, daß sie sich nahezu ausschließlich auf die Nachahmung von Kunstformen beschränkt, daß sie besonders für die Unterstufe den Kindern zumutet, in ein quadratisches Liniennetz regelmäßige Figuren einzuzeichnen, welche abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten für das kindliche Vorstellungsvermögen ohne Reiz und tieferes Interesse bleiben müssen.

Die neue Methode verwirft dieses Nachbilden geometrischer und ornamentaler Kunstformen, verwirft die Anwendung von Vorlagen und Gipsmodellen; sie knüpft an die psychologische Entwicklung und an den künstlerischen Schaffenstrieb des Kindes an, sie will nicht der technischen Ausbildung für gewisse Zwecke der In-

dustrie, sondern der ethischen und ästhetischen Erziehung der Jugend dienen. Auf welche Weise man diese Ziele zu erreichen sucht, ist aus den hier folgenden methodischen Grundsätzen des Berliner Lehrplans ersichtlich. Es heißt dort:

„I. Freihandzeichnen.

Der Zweck der Zeichenübungen auf der Unterstufe ist, die Erziehung des Auges und der Hand anzubahnen. Die Zeichnung soll dartun, ob der Schüler das Wesentliche der Form des dargestellten Gegenstandes klar erfaßt hat. Das Abzeichnen bestimmter Vorbilder ist noch nicht Aufgabe des Unterrichts. Alle Formen sind frei und ohne Auflegen der Hand zu zeichnen. Hilfslinien sind bei der Wiedergabe einfacher Formen nicht anzuwenden. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist. Vorlagen jedweder Art sind hier wie überhaupt ausgeschlossen.

Bei der Behandlung des oben angegebenen Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Der Lehrer läßt den darzustellenden Gegenstand von den Kindern aus dem Gedächtnisse zeichnen. An der Hand dieser Zeichnungen stellt er mit ihnen zusammen die Hauptmerkmale des Gegenstandes, der dabei nicht unbedingt vorgeführt werden muß, fest. Alsdann wird dieser von mehreren Kindern an die Schultafel gezeichnet. Hierbei sich ergebende Fehler werden berichtigt. Alle Schüler zeichnen sodann den Gegenstand aus dem Gedächtnisse auf das Papier.

Als Ziel des Unterrichts der Mittelstufe ist ins Auge zu fassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnisse zu behalten. Bei dem Zeichnen nach der Natur kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner eigentümlichen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird.

Bei der Behandlung dieses Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Nachdem die Schüler einzeln oder gruppenweise mit Vorbildern versehen sind, werden die für die bildliche Wiedergabe wichtigen Merkmale durch gemeinsame Besprechung festgestellt. Der Lehrer gibt den Weg der Darstellung an, indem er ihn an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen entwirft. Es wird zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen entworfen und erst, nachdem dies geschehen, auf die Einzelformen eingegangen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß der Schüler nicht flüchtig über eigenartige Formen hinweggeht, und daß er andererseits nicht in zu äußerlicher Nachahmung unwichtige Einzelheiten nachzeichnet. Nachdem die Aufgabe vor der Natur gelöst ist, wird sie aus dem Gedächtnisse wiederholt.

Als die eigentliche Aufgabe des Unterrichts der Oberstufe ist ebenso wie auf der Unter- und Mittelstufe fest im Auge zu behalten, daß der Schüler selbständig beobachten, das richtig Erfaßte sicher wiedergeben und ein klares Bild des gezeichneten Gegenstandes in seinem Gedächtnisse bewahren lernt. Die perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen sind daher nicht durch Erörterungen und Konstruktionen, sondern durch Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände dem Schüler zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind so aufzustellen, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Das richtige Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen ist

die Hauptsache, nicht die glatte Ausführung und das unfreie Nachbilden unwesentlicher Einzelheiten.

Beim Skizzieren kommt es darauf an, daß das Vorbild zwar mit geringen Mitteln, aber getreu wiedergegeben wird.

Im allgemeinen ist folgender Weg des Unterrichtes einzuschlagen:

Der Schüler wird angeleitet, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnungen vergleicht er mit dem Vorbilde, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Erst nachdem auf diese Weise der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen usw.) zerstört wird.

Auch bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleichen mit dem Vorbild in der oben angegebenen Weise zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck im Auge zu behalten.

II. Linearzeichnen.

Die Benutzung von Vorlagen und Wandtafeln ist ausgeschlossen. Der Unterricht der Klassen 2 und 1 hat vom körperlichen Modell auszugehen. Er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind tunlichst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht, sondern nur durch eine Skizze des Lehrers angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektionszeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß und, wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell angenommenen Schnittebenen und der Mantel des Objektes darzustellen. Sämtliche Modelle sind in recht- und schiefwinkliger Parallelprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Ziehfeder und Tusche auszuführen und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen."

4. Die Schulzucht.

Die Schulzucht wird in den deutschen Volksschulen in erster Linie mit denselben Mitteln ausgeübt, die auch in anderen Kulturländern zur Anwendung kommen. Die vorbildliche Persönlichkeit des Lehrers, sein freundlicher Zuspruch, seine geschickte Anleitung und ein Unterricht, welcher das Interesse der Kinder zu fesseln weiß, werden immer am besten der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule dienen und die Arbeitsfreudigkeit der Kinder am wirksamsten beleben.

Eigentliche Belohnungen spielen im Leben der deutschen Volksschule nur eine geringe Rolle. Der Platz des Schülers in der Klasse (die Rangordnung), das am Schlusse des Halbjahrs verteilte Zeugnis, die Versetzung in eine höhere Klasse sind neben gelegentlich mündlich oder schriftlich von dem Lehrer ausgesprochener Anerkennung für gute Leistungen die gebräuchlichsten Formen der Belohnung.

Zur Gewährung von Geschenken an fleißige Schüler sind in manchen Ortschaften Geldmittel vorhanden, und es bestehen diese Gaben meist in guten Büchern oder in Gerätschaften für weibliche Handarbeit. Im allgemeinen steht die Lehrerschaft diesen Auszeichnungen ohne große Sympathie gegenüber. Sie ist meist der Ansicht, daß die Schule auch ohne Prämienverteilung das Streben der Schüler, sich durch Fleiß und gutes Betragen auszuzeichnen, erwecken und erhalten kann.

Eine weit größere Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin als die Prämien nehmen in Deutschland noch immer die Schulstrafen ein. Strafarbeiten werden meistens gänzlich verworfen, und auch Nachsitzen und körperliche Züchtigung werden, obwohl in einer oder der anderen Form überall geduldet und angewendet, durch die Aufsichtsbehörden tunlichst auf die Fälle beschränkt, in denen grobe Verletzungen der Schulordnung, Widersetzlichkeit, Roheit gegen Schwächere oder noch schwerere Vergehungen vorliegen. Besonders streng sind überall die Maßregeln gegen den Mißbrauch des dem Lehrer zustehenden Rechtes, körperliche Züchtigungen vorzunehmen. Einige auf dieses Gebiet bezügliche Gesetze und Verordnungen mögen hier ihren Platz finden.

Preußen. Die Grundlage für das Züchtigungsrecht des Lehrers bildet das Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794, II. 12 § 50—53.

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

Glaubt der Schullehrer, daß durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden."

Auch die Eltern sind nach dem Allgemeinen Landrecht II. 2 § 86 zur Bildung ihrer Kinder nur zur Anwendung solcher Zwangsmittel berechtigt, welche die Gesundheit derselben nicht schädigen:

„Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen."

Auch die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 § 4—6 spricht sich in demselben Sinne aus:

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können;

Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden."

Ebenso kommen die §§ 223—226 und 228 sowie §§ 230—232 und 340 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 hier zur Anwendung, sofern es sich um Körperverletzungen im eigentlichen Sinne handelt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben die Provinzialregierungen sowie die Preußischen Unterrichtsminister eine Reihe von Verfügungen erlassen, von denen wir hier nur den jüngsten Ministerialerlaß vom 19. Januar 1900 anführen wollen. Es heißt daselbst:

„Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der Königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräte, Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Hauptlehrer), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachsichtlich entgegentreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift

zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinaren Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein."

In Süddeutschland findet außer der körperlichen Züchtigung bei schwereren Vergehungen der Schüler auch noch die Arreststrafe im Schulleben Anwendung. In welcher Weise diese zur Ausführung gebracht wird, ist aus der Verfügung des Königlich Württembergischen Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen vom 25. März 1895 ersichtlich. Es heißt daselbst im § 4 von den zulässigen Schulstrafen:

„Neben Ermahnungen, Verwarnungen, Noten, Zurechtweisungen, Verweisen, der Auflage, versäumte oder mangelhaft geleistete Schülerarbeiten nachzuholen (vgl. § 6 Abs. 2), und neben der Zurücksetzung in der Klassenordnung sind als Schulstrafen zulässig:

Gegen Werktagsschüler: 1. Strafstehen oder Strafsitzen, d. h. Anweisung eines Strafplatzes im Schulzimmer während des Unterrichts (vgl. § 6 Abs. 3); 2. Strafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben (vgl. § 6 Abs. 1 und 2); 3. einfacher Schularrest, d. h. Einweisung ins Schullokal oder Zurückbehalten in demselben außer der Schulzeit unter angemessener Beschäftigung (vgl. § 6 Abs. 4); 4. körperliche Züchtigung; 5. strengerer Schularrest (§ 7)."

Diese Strafen werden in den §§ 6 und 7 näher charakterisiert, und heißt es dort in § 7 über die Anwendung des strengeren Arrestes:

„Der strengere Schularrest besteht in der einsamen Einsperrung in einem dazu geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelasse bis zur Dauer von höchstens zwölf Stunden.

Derselbe ist nur zulässig gegen Schüler von mehr als zwölf Jahren.

Die Maximaldauer von zwölf Stunden darf durch Verteilung einer größeren Stundenzahl auf verschiedene Tage oder Tageszeiten nicht überschritten werden. Bei Werktagsschülern ist die Ausdehnung in die Nachtzeit hinein (vom 1. Oktober bis 31. März in die Zeit nach abends 6 Uhr, vom 1. April bis 30. September in die Zeit nach abends 9 Uhr) nicht gestattet. — Wenn ein geeignetes Lokal nicht zur Verfügung steht, darf der strengere Schularrest nicht angewendet

werden. — Das Schulzimmer soll in der Regel nicht dazu benutzt werden, außer bei Einsperrungen in der Dauer von nicht über drei Stunden."

5. Lehr- und Lernmittel.

Als die unentbehrlichsten Lehrmittel der preußischen Volksschulen werden in § 9 der „Allgemeinen Bestimmungen" folgende Gegenstände aufgeführt:

„1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche; — 2. ein Globus; — 3. eine Wandkarte von der Heimatsprovinz; — 4. eine Wandkarte von Deutschland; — 5. eine Wandkarte von Palästina; — 6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht; — 7. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht; — 8. eine Geige; — 9. Lineal und Zirkel; — 10. eine Rechenmaschine.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu: 11. eine Bibel und 12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches. — Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen."

Dazu kommen dann noch außer der Schulchronik, dem Schülerverzeichnis (§ 10), welche der Lehrer führen soll, und dem Lehrplan, dem Lektionsplan und der Pensenverteilung für das laufende Semester folgende Schulbücher und Schulhefte, welche von den Kindern zu beschaffen bezw. mitzubringen sind:

„§ 11. Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende: a) Bücher: 1. die Lesefibel und das Schullesebuch, 2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3. ein Liederheft, außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher; b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel; c) Hefte mindestens: 1. ein Diarium, 2. ein Schönschreibheft, 3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen; auf den oberen Stufen: 4. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen."

Diese Mindestforderungen werden natürlich in allen größeren Volksschulen in der Stadt und auf dem Lande wesentlich übertroffen.

Wer sich eine Vorstellung von der Fülle und Reichhaltigkeit des jedes Jahr durch neue Erfindungen anwachsenden Schatzes von Lehr- und Lernmitteln, auf welche hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann, verschaffen will, der wird gut tun, die deutschen Schulmuseen zu besuchen. Wenn es uns auch bisher an einem Reichsschulmuseum fehlt, so werden doch die durch Privat- und Gemeindeaufwendungen zusammengebrachten Sammlungen in einigen deutschen Städten mit so großer Sachkenntnis und Liebe verwaltet, daß sie wenigstens vorläufig einen Ersatz für eine große Reichsanstalt dieser Art bieten können.

Als die wichtigsten Schulmuseen bezw. Lehrerbibliotheken in Deutschland mögen hier folgende genannt werden:

1. Die pädagogische Zentralbibliothek (Comenius-Stiftung) in Leipzig mit 30 000 Werken.
2. Die permanente Ausstellung des Kreisvereins von Oberbayern für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände in München (Staatsanstalt).
3. Das deutsche Schulmuseum in Berlin ist Eigentum des Berliner Lehrervereins, wird aber vom preußischen Unterrichtsministerium und der Stadt Berlin durch Beihilfen unterstützt. Die pädagogische Bibliothek umfaßt 30 000 Bände aus der Zeit von 1500 bis zur Gegenwart. Die Lehrmittelsammlung ist noch wenig ausgebaut, da es an den erforderlichen Räumlichkeiten fehlt.
4. Das städtische Schulmuseum in Berlin. Hauptsächlich Lehrerbibliothek von zirka 16 000 Bänden. Sämtliche Lehrmittel, die an den Berliner Volksschulen gebraucht werden, sind vorhanden.
5. Die Lehrmittelausstellung des Lehrervereins der Provinz Sachsen in Magdeburg.
6. Das Mecklenburgische Volksschulmuseum in Rostock.
7. Das Schulmuseum in Jena. Bestandteil des pädagogischen Universitätsseminars.
8. Das Schulmuseum in Hildesheim (Leverkühn-Stiftung).
9. Das Schleswig-Holsteinische Schulmuseum in Kiel.
10. Das Schulmuseum in Braunschweig.
11. Das städtische Schulmuseum in Breslau.
12. Das Schulmuseum in Hamburg.
13. Das städtische Schulmuseum in Hannover.

Um eine Vorstellung von den pädagogischen Gebieten zu geben, auf welche sich die Lehrmittelsammlungen erstrecken, möge hier eine kurze Bemerkung über Inhalt und Anlage des Breslauer Schulmuseums, einer kleinen aber gut geleiteten und geordneten Anstalt dieser Art, gestattet sein.

Die Sammlungen sind nach folgenden Gruppen geordnet:

I. Schulbau und Schuleinrichtung. — II. Schulhygiene und Schulstatistik. — III. Unterrichtsmittel.

„Die Lehrmittelsammlung, und dieses ist die wertvollste und reichhaltigste Abteilung des Schulmuseums, umfaßt die eigentlichen Lehrmittel und die Hilfsmittel für die technischen Unterrichtsfächer. Sie gliedert sich in eine allgemeine Sammlung, die den Bedürfnissen der Volks- und Mittelschulen Rechnung trägt, aber auch die Blindenunterrichtsanstalten, die Hilfsschulen für schwachbefähigte Kinder und den Kindergarten berücksichtigt, und in eine der wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer dienende Studiensammlung naturwissenschaftlichen Inhalts. Die beiden Zweige sind räumlich von einander nicht getrennt.

Die allgemeine Sammlung enthält Lehr- und Hilfsmittel für alle Unterrichtsfächer, für Religion und Geschichte, für den vereinigten Sach- und Sprachunterricht, die Heilung von Sprachgebrechen, das Lesen, Schreiben und Rechnen, für die Raumlehre, die Erd- und Himmelskunde, die naturwissenschaftlichen Fächer und die Gewerbelehre, für das Zeichnen, die Knabenhandarbeit, den Handarbeitsunterricht für Mädchen, den Haushaltungsunterricht und den Gesang und außerdem Unterrichtsmittel für Blinde und die Beschäftigungsmittel des Kindergartens — alles in Gruppen zusammengefaßt und wohlgeordnet.

Die Studiensammlung besteht aus einer Reihe sehr wertvoller Zusammenstellungen, einigen Druckwerken und einer kleinen Zahl guter physikalischer Apparate, namentlich aus dem Gebiete der Elektrizität.

Beide Abteilungen der Lehrmittelsammlung, die allgemeine und die Studiensammlung, zählten am 31. März 1901 1022 zum Teil sehr inhaltreiche Nummern." (Städtisches Schulmuseum zu Breslau. Seine Einrichtung, Verwaltung und Entwicklung in den ersten zehn Jahren seines Bestehens von 1891 bis 1901 von Max Hübner. Breslau 1903.)

Einen etwas anderen Charakter als die Breslauer Anstalt trägt das Schulmuseum in Hannover. Es verrät in seiner Anlage und in seinem Bestande deutlich, daß es nicht für Lehrer und Erwachsene

allein, sondern auch für den Besuch der Schulkinder bestimmt ist. Demgemäß ist denn auch ein Hauptaugenmerk auf die Vollständigkeit des Anschauungsmaterials für Heimatkunde gerichtet. Die geologische Formation des Landes, sein Relief, die Tiere: die Haustiere, das einheimische Wild, die Vögel, Fische und Insekten der Gegend, die geschichtliche Vergangenheit bis zu den prähistorischen Funden in den Torfmooren, die Bodenprodukte und Industrien der Heimat breiten sich übersichtlich und in guter Auswahl vor dem Auge der Besucher aus, und so bieten denn die Schätze der heimatkundlichen Abteilung auch den oberen Klassen der Volksschulen, welche von ihren Lehrern dorthin geführt werden, eine willkommene Bereicherung des in der Schule vorhandenen naturkundlichen und geschichtlichen Lehrmaterials.

Wie sich die Ausstattung einer größeren deutschen Volksschule mit Lehr- und Anschauungsmitteln in der Praxis gestaltet, möge der Leser aus der folgenden Übersicht über die pädagogischen Hilfsmittel zweier auf demselben Grundstück belegener, gut ausgestatteter Berliner Gemeindeschulen, einer Knaben- und einer Mädchenschule (No. 190/198), ersehen:

Lehrmittel der 190. Gemeindeschule für Knaben. 19 Klassen, 951 Schulkinder.

I. Religion: 1. Ehrenberg, Bilder für den biblischen Geschichtsunterricht. 2. Lehmann, Jerusalem (geographisches Charakterbild). 3. Bamberg, Karte von Palästina. 4. Kiepert, Karte von Palästina. 5. Kiepert, Karte zur Apostelgeschichte und biblischen Erdkunde.

II. Deutsch: 1. Born, Lesemaschine (3 Exemplare). 2. Gindler, Lesemaschine (2 Exemplare). 3. Rein, Anschauungskarte zu Schillers „Tell".

III. Rechnen: 1. Rechenmaschine (russische) (7 Exemplare). 2. Hohmann, Zahlenbilder (9 Tafeln). 3. Gebhardt, Metrischer Lehrapparat (zur Veranschaulichung der Maße und Gewichte).

IV. Anschauungsunterricht: 1. Kehr-Pfeiffer, 12 Bilder. 2. Winckelmann. 8 Bilder. 3. Kafemann, 4 Bilder. 4. Antenen, 9 Bilder. 5. Leutemann, 18 Tierbilder.

Im Anschauungsunterricht werden natürlich auch zahlreiche geologische, botanische, technologische Präparate, Bilder und Tafeln verwendet.

V. Geschichtsunterricht: 1. Lentze, 20 Hohenzollern im Bilde. 2. Lehmann, 12 Bilder aus der Kulturgeschichte. 3. Lange, Bilder aus der Geschichte aller Kulturepochen (10 Stück ausgewählt für die Volksschule).

VI. Raumlehre: 1. Eine Kollektion geometrischer Körper (mit Kasten). 2. 11 große Zirkel. 3. 26 Reißschienen. 4. 2 Dreiecke. 5. 8 Transporteure. 6. Wienecke, bewegliche geometrische Figuren.

VII. Erdkunde: A. Anschauungsmittel: 1. Schotte, Erd-Globus. 2. Albrecht, Armillarsphäre (astronomischer Tisch). 3. Mang, Tellurium-Lunarium. — B. Wandkarten: 1. Brüllow, Berlin. 2. Kießling, Berlin. 3. Weidt, Berlin mit Vororten. 4. Käding (Handzeichnung), Rosenthaler Vorstadt. 4. Öser, Verkehrsplan von Berlin und Umgegend. 6. Bamberg, Brandenburg. 7. Schade-Handtke, Brandenburg. 8. Bamberg, Östliche Halbkugel. 9. Bamberg, Westliche Halbkugel. 10. Sydow, Europa (physikalisch),

11. Bamberg, Europa. 12. Bamberg, Deutschland (physikalisch), 2 Exemplare. 13. Algermissen, Deutschland (politisch). 14. Gäbler, Deutschland (politisch). 15. Bamberg, Deutschland (politisch). 16. Leeder, Preußischer Staat. 17. Gäbler, Preußischer Staat. 18. Bamberg, Afrika. 19. Derselbe, Nord-Amerika. 20. Derselbe, Süd-Amerika. 21. Haardt, Asien. 22. Bamberg, Australien. — C. Bilderwerke: 1. Lehmann, Geographische Charakterbilder, 6 Stück ausgewählt. 2. Hölzel, Geographische Charakterbilder, 6 Stück ausgewählt. 3. Lehmann-Leutemann, Völkertypen, 3 Stück ausgewählt. 4. Hirt, Hauptformen der Erdoberfläche.

VIII. Naturkunde: A. Wandtafeln und Bilderwerke: 1. Leutemann, Zoologischer Atlas (41 Wandtafeln). 2. Göhring-Schmidt, Ausländische Kulturpflanzen (7 Tafeln mit Textbuch). 3. Fiedler, Anatomische Wandtafeln (4 Tafeln nebst Textbuch). 4. Eschner, Technologische Wandtafeln (25 Tafeln mit Erläuterungen). — B. Präparate: 1. Ausgestopfte Säugetiere: Iltis, Maulwurf, Eichhörnchen, Igel, Fledermaus, Fuchs. 2. Ausgestopfte Vögel: Taube, Drossel mit Nest, Bussard, Eule, Buntspecht, Kuckuck, Rotkehlchen, Feldlerche, Haubenlerche, Goldammer, Buchfink, Distelfink (Stieglitz), Star, Elster, Wachtel, Zaunkönig, Hänfling, Zeisig, Meise, Schwalbe mit Nest. 3. Spiritus-Präparate: Ringelnatter, Kreuzotter, Froschentwicklung, Maikäferentwicklung, Flußkrebsentwicklung. 4. Trockene Präparate: Insektensammlung, Leben der Biene, Leben des Seidenspinners, Fischgerippe, Seenadel, Straußenei, Taschenkrebs, Seeigel, Seestern, Seepferdchen, Koralle, Muschelschale der Perlmuttermuschel. 5. Mineraliensammlung. 6. Modelle aus Gips resp. Papiermaché: Zerlegbares Ohr. Zerlegbares Auge. 7. Mikroskopische Präparate: Maulwurfshaar, Vogellaus, Fischschuppe, Kolibrifeder, Federling vom Haushuhn, Schmetterlingsfühler, Schmetterlingsrüssel, Fliegenfuß, Fliegenflügel, junge Spinne, Schneckenzunge, Blasenfuß, Holzfaser. — C. Physikalische Apparate: 1. Mechanik. a) Statik: Lot, Setzwage, Wasserwage, Hebel, Wage, Dezimalwage, Stativ mit fester Rolle, bewegliche Rolle, Flaschenzug, Differenzialflaschenzug, Keil, schiefe Ebene, Fallrinne, Metronom, Parallelogramm der Kräfte, Zentrifugalmaschine mit 9 Nebenapparaten, Pendel, Pendeluhr, Werkzeugkasten. b) Hydrostatik: Kommunizierende Röhren, Paskalscher Apparat für Bodendruck, Segnersches Wasserrad, hydrostatische Wage nebst Gewichtsatz, Aräometer. c) Pneumatik: Heronsball, Stechheber, Kartesianischer Taucher, Saugpumpe (oder Brunnen), Druckpumpe (oder Feuerspritze), Blasebalg, Barometer, Aneroidbarometer, Luftpumpe mit 10 Nebenapparaten. 2. Schall: Sprachrohr, Monochord, 1 Paar Diapasonen, Treveljaninstrument, Windlade mit Blasebalg und 6 Pfeifen, Phonograph, zerlegbares Ohr. 3. Wärme: Thermometer, Pulshammer, Retortenhalter, Dreifuß, Spirituslampe, Berzeliuslampe, Bunsenbrenner, Kochflasche, Korkbohrer, Drahtnetz, Kugel mit Ring, Kugel im kalten Wasser schwimmend, im warmen untergehend, Kontraktionsapparat, Schiebersteuerung. 4. Magnetismus: Natürlicher Magnet, 2 Magnetstäbe nebst Eisenfeilspänen und Eisenstückchen, Magnetisches Magazin in Hufeisenform, Inklinationsnadel, 2 Deklinationsnadeln, Kompaß. 5. Elektrizität: Glasstange, Kautschukstange, Elektroskop, Elektrophor, Elektrisiermaschine, Kleistsche Flasche, elektrisches Pendel, Isolierschemel, elektrisches Glockenspiel, Stativ mit Zinkschirm, Stativ mit 2 abnehmbaren Halbkugeln, Influenzmaschine. 6. Galvanischer Strom: 2 Flaschenelemente, 2 Trockenelemente, 1 Meidingerelement, 1 Leclanchésches Element, Galvanoskop, Elektromagnet, elektrische Klingel, elektrische Glühlichtbirne nach Edison, Bogenlichtkohle, Telegraphenapparat nach Ernecke, Morsescher Drucktelegraph, 1 Stück Kabel, Induktionsapparat, Telephon, Plattenblitzableiter, Umschalter, Pendelmikrophon, Fernsprechrelais, Weckerrelais, Siemenssche Dynamomaschine mit Galvanometer, Glühlampe, Magnetinduktor, Holzzylinder, Holzring, Elektromagnet und Motor, Geißlersche Röhre, Klingel zur drahtlosen Elektrizitätsleitung, Galvanoplastischer Apparat, Wasserzersetzungsapparat. 7. Optik: Lupe, Optische Bank mit folgenden Teilen: Ausziehbare Holzbank, 5 Stative, Träger für 1 Kerze, Träger für 4 Kerzen, Linsenapparat, Hohlspiegel, Planspiegel, Prisma, Glaswürfel, Glasplatten, Papierschirm usw.; Steroskop,

Camera obscura, zerlegbares Auge, Mikroskop. — D. Chemie: 1. Eine Kollektion chemischer Gerätschaften. 2. Eine Kollektion Chemikalien.

IX. Zeichenunterricht: 1. Ein Kasten mit Schmetterlingen. 2. Ein Kasten mit gepreßten Pflanzenblättern. (In den Klassen, in welchen die neue Methode noch nicht zur Geltung gekommen ist, werden noch die früheren Lehrmittel gebraucht, nämlich: 3. Stuhlmann, Wandtafeln. Serie A, B und Reihe C. 4. 1 Satz Holzmodelle (einfache Formen). 5. 4 Stück Übergangsmodelle von Zergiebel. 6. 6 Gefäßformen, Holzmodelle von Zergiebel. 7. 35 Gipsmodelle (Blumenstücke, Ornamente). 8. Schulze, Farbige Ornamente.

X. Gesangunterricht: 1. 7 Stück Geigen. 2. Hauer, Skalaschlüssel (zur Veranschaulichung der Tonarten).

Außerdem besitzt die Schule eine Lehrerbücherei von 100 Werken, welche folgende Abteilungen umfaßt: 1. Religion. 2. Pädagogik. 3. Deutsch, Literatur. 4. Naturkunde. 5. Geschichte. 6. Geographie. 7. Verschiedenes.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Lehr- und Lernmittel einschließlich der Lehrerbibliothek betragen etwas über 5000 Mark.

Die Lehrmittel der 198. Gemeindeschule für Mädchen mit 19 Klassen und 970 Schulkindern unterscheiden sich in ihrem Bestande nicht wesentlich von denen der Knabenschule; es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf eine Aufzählung im einzelnen wohl verzichtet werden können, doch ist die Mädchenschule entsprechend der geringeren Stundenzahl für Raumlehre und den naturkundlichen Unterricht in ihrem Lehrplane nicht so reich mit Apparaten und Anschauungsmitteln für Geometrie, Physik und Chemie ausgestattet wie die Knabenschule. Dafür besitzt sie aber eine z. T. von dem Lehrerkollegium gestiftete reichhaltige Sammlung von naturgeschichtlichen und geographischen Objekten, wie zoologischen und botanischen Präparaten, Mineralien, Kolonialwaren und Medikamenten und einige Anschauungsmittel für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Lehr- und Anschauungsmittel im einzelnen nach ihrem Zweck oder Werte zu beurteilen, ist nicht die Aufgabe dieses Werkes. Es muß jedoch wohl eines Hilfsmittels für den Unterricht eingehender gedacht werden, das eine grundlegende Bedeutung für die ganze Jugenderziehung beanspruchen darf — des Lesebuches.

Die Bedeutung des Werkes, an dem die Kinder die schwierige Kunst des Lesens und die Gesetze ihrer Muttersprache lernen, aus welchem sie die ersten Anregungen zum selbständigen Denken und zur Gestaltung ihrer ethischen und politischen Weltanschauung schöpfen, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Leider müssen wir eingestehen, daß die augenblicklich in Deutschland gebräuchlichen Volksschullesebücher nicht ganz auf der Höhe der besten ausländischen Werke dieser Art stehen. Weder nach Inhalt noch nach äußerer Ausstattung kann sich die Mehrzahl unserer Volksschullesebücher mit den besten amerikanischen und englischen Readers messen. Ich denke dabei beispielsweise an die nach Inhalt und Ausstattung vortreffliche Sammlung: „School Reading by Grades, by James Baldwin," American Book Company, und an „The King Alfred Readers," London, Edw. Arnold.

Die deutschen Lesebücher sind nach dem herrschenden Urteil unserer Pädagogen, dem auch die Staatsbehörden meistens zustimmen, in den letzten Jahrzehnten zum großen Teile hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben und bedürfen einer Neugestaltung, wenn sie unserer Jugend ein Erziehungsmittel in die Hand geben sollen, wie es das 20. Jahrhundert verlangt. Die Stoffe, die in den oft sehr voluminösen Werken dargeboten werden, sind teilweise veraltet, teilweise entsprechen sie nicht den Bedürfnissen der Kindesseele. Sie sind nur zum kleinsten Teile geeignet, das Interesse des jungen Lesers zu fesseln und in ihm die Liebe zur Lektüre und jenen heiligen Wissensdurst zu erwecken, welche die edelsten Früchte eines guten Schulbuches sein müssen. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen fehlt es den Büchern an einer fest ausgeprägten Lebensauffassung und Weltanschauung, es fehlt auch an jenen Stoffen, welche geeignet sind, männliche Tatkraft und persönliche Selbständigkeit auf sittlichem und wirtschaftlichem Gebiet zu ermutigen. Der Adel der Arbeit und die Pflicht jedes Menschen, von klein an selbständig an seiner sittlichen Erziehung zu arbeiten, sich selbst Rechenschaft über seine Taten zu geben, werden zu wenig in den Vordergrund gerückt.

Jener eigentümliche Zug, der sich wie ein roter Faden durch alle angelsächsischen Lesebücher hindurchzieht, die Try again-Moral, wenn ich so sagen darf, findet in deutschen Lesebüchern höchst selten einen Ausdruck. Und doch stellt der Wettbewerb mit den anderen großen Kulturvölkern in unserer Zeit an die Bürger jeder aufstrebenden Nation gerade in dieser Richtung die höchsten Anforderungen.

Auch wir werden mehr als früher darauf bedacht sein müssen, ethische Stoffe, Stoffe, welche der Bildung männlicher Charaktere dienen, und zwar nicht bloß die, welche kriegerische Tüchtigkeit verherrlichen, sondern auch jene, welche das Evangelium ehrlicher Arbeit und den Heroismus ihrer Großtaten predigen, in unsere Lesebücher aufzunehmen.

Von größter Bedeutung für die Weiterentwicklung dieses Zweiges der pädagogischen Literatur sind die von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Preußen unter dem 28. Februar 1902 erlassenen Vorschriften über die Beschaffenheit der neu einzuführenden Lesebücher. Es sind dort folgende allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung bezw. Genehmigung neuer Volksschullesebücher aufgestellt:

„1. Das Volksschullesebuch muß die Eigenart der durch natürliche wie geschichtliche Kräfte entwickelten Landschaften zeigen, für welche es bestimmt ist. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß eine beträchtliche Zahl von Regierungsbezirken und Provinzen, ja selbst weite Gebiete mehrerer Provinzen landschaftliche Einheiten bilden. Durch die Rücksicht auf diese dürfen die notwendigen allgemeinen Gesichtspunkte: Der preußische Staat, das deutsche Vaterland und das allgemein Menschliche, nicht beeinträchtigt werden.

Die Bedeutung der Religion für die Erziehung verlangt, daß durch die Lesebücher auch ein Zug religiöser Wärme hindurchgehe. Fernzuhalten dabei ist aber alles, was den Forderungen der Duldsamkeit nicht entspricht, oder was an Bekenntnisstreitigkeiten erinnern könnte. Lesestücke, deren Inhalt sie der ausschließlichen Behandlung im Religionsunterrichte zuweist, gehören überhaupt nicht in das Lesebuch.

Das Lesebuch muß ferner der Beschäftigung und Lebensweise der Bevölkerung gerecht werden, deren Kinder es benutzen. Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel geben hier die Richtlinien.

Ohne in Plattheiten zu verfallen, müssen die Dinge gebracht werden, wie sie wirklich sind. Die Lesestücke dürfen nach Inhalt und Ton dem praktisch-nüchternen Bedürfnis nicht ganz abgewandt sein; es herrsche in ihnen ein gesunder Realismus.

Ebenso wie das Lesebuch nach seinem Inhalte dadurch beeinflußt wird, daß die Schule, in der es gebraucht werden soll, ein- oder mehrklassig ist, darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, ob es für Knaben oder für Mädchen oder für beide zugleich bestimmt ist.

2. Das Lesebuch muß ebensowohl schöngeistigen wie realistischen Stoff umfassen. Hauptaufgabe beider ist die Charakterbildung des Kindes. Daneben hat das Lesebuch noch eine, allerdings in den richtigen Grenzen zu haltende mehr literarisch-ästhetische Aufgabe, der auch die Stücke realistischen Stoffes dienen. Ebenso ist es Mittel für die Vertiefung und Ergänzung des im Sachunterrichte Gelernten und gleichzeitig Muster guter sprachlicher Darstellung. Während die erste Aufgabe den Lesebüchern aller Schulen gemeinsam ist, tritt die zweite in den Lesebüchern der mehrklassigen, die dritte in den Lesebüchern der einklassigen Schulen mehr in den Vordergrund, ohne daß indes die anderen Aufgaben dadurch zu stark zurückgedrängt werden.

3. Das Lesebuch hat Beiträge zu bringen aus dem Leben des Menschen, wie es der einzelne an sich und als Glied der verschiedenen Lebenskreise — Familie, Gemeinde, Kirche und Staat — durchläuft. Der preußische Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung und das Deutsche Reich mit seinen über die Reichsgrenzen, insbesondere über das Meer hinausdrängenden wirtschaftlichen Bestrebungen sind hierbei ausgiebig zu behandeln.

Gemäß der erziehlichen Aufgabe der Schule gebührt diesem im weitesten Sinne des Wortes geschichtlichen Stoffe wegen seiner unmittelbar wirkenden ethischen und religiösen Kraft der breiteste Raum im Lesebuche. Auch das Leben der Natur verlangt im Lesebuche eingehende Berücksichtigung. Es hat daher Darstellungen zu bringen aus dem Gebiete der Geographie, der Zoologie, der Botanik, der Chemie und der Physik.

Haus- und volkswirtschaftliche, staatsbürgerliche und gesundheitliche Belehrungen, soweit sie dem Kinde aus seinen Lebenskreisen verständlich werden können, dürfen nicht fehlen.

4. Diese Stoffe des Lesebuches müssen dem auf Grund der ergangenen Bestimmungen ausgearbeiteten Lehrplane der Schule in deren einzelnen Abstufungen sich anschließen. Der gebotene Stoff hat zwar auch der Tätigkeit der Phantasie und der Anregung des Gefühls zu dienen, in erster Linie aber muß er für die Erkenntnis der Wirklichkeit und für das urteilende Nachdenken ausreichend Gelegenheit bieten.

5. Das Lesebuch vermeide das zerstreuende, verwirrende und abstumpfende Vielerlei und biete mit der zunehmenden geistigen Reife dem Kinde umfassendere Lesestücke einheitlichen Inhaltes.

6. Die Sprache des Lesebuchs muß volkstümlich und darum einfach sein, weil sonst die engbegrenzte und nicht selten ungenaue Sprache des Kindes an ihr sich nicht erweitern und berichtigen kann.

7. Das Lesebuch biete darum Stücke aus den besten Schriften unserer Literatur, soweit sie dem kindlichen Verständnisse zugängig sind. Die Ansprüche an Darstellungen, welche eigens für dasselbe angefertigt werden, dürfen nicht etwa geringer sein; auch bei ihnen ist das Beste zu verlangen.

Dürrer Leitfadenstil ist streng fernzuhalten.

Die Prüfung erfolge grade in diesem Stücke besonders genau und unerbittlich.

Es sind nicht nur die Schriftsteller der älteren Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zu benutzen, soweit ihre Arbeiten noch heute Wert haben, sondern auch solche der neuesten literarischen Entwicklung, und zwar ist ebenso die Buch- wie die Zeitschriften- und die Zeitungsliteratur mit Stücken, welche durch ihren Inhalt wie durch die Form ihrer Darstellung den gestellten Forderungen entsprechen, zu verwenden.

Die durch Gesetz erfolgte Reglung dieser Frage sowie innere Gründe fordern, daß die Entlehnung möglichst wortgetreu sei. Das Kind soll durch das Lesebuch die Befähigung gewinnen, Bücher und dergl. lesen zu lernen, wie sie das Leben ihm später bieten wird. Nur in den dringendsten Fällen sind Veränderungen der Form angängig, welche den Sinn nicht beeinflussen. Dichtungen vertragen solche nicht ohne Einbuße ihres poetischen Gehaltes; Änderungen bleiben darum bei ihnen ganz ausgeschlossen; der Reichtum unserer Literatur auf diesem Gebiete gestattet es.

8. Eingehendste Sorgfalt verlangt die Rechtschreibung und Interpunktion. In der Grammatik sind sogenannte Verbesserungen zu vermeiden, die selbst vor unsern Klassikern nicht Halt machen.

9. Der Umfang des Lesebuchs ist auf das Maß zu beschränken, welches ein Heimischwerden der Kinder in ihm ermöglicht, weil es nur so seiner erziehlichen Aufgabe gerecht werden kann. Namentlich das abschließende Lesebuch gestatte eine lange Benutzung durch das Kind. Die einklassige und die Halbtagsschule kennen am besten außer der Fibel und dem sich anschließenden Lesebuche für die Unterstufe nur das einbändige Lesebuch.

10. Die Anordnung der Stoffe innerhalb der einzelnen Bände erfolge nach sachlicher Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Daß der Stoff der Bände für die höheren Stufen ausschließlich konzentrische Kreise zu dem Stoffe der niederen Stufen bildet, entspricht nicht dem geistigen Fortschritte des Kindes; gewisse Stoffe seien auf den unteren Stufen ein für alle Male abgetan.

11. Der Ausstattung des Lesebuches mit Bildern ist überall da eine größere Bedeutung nicht beizulegen, wo die Schulen über gute Veranschaulichungsmittel verfügen, wie in den großen Städten. Bilder von Gegenständen und Vorgängen, welche in dem Vorstellungskreise des Kindes liegen, gehören nicht in das Lesebuch. Nur wirklich gute Bilder, welche für das Verständnis eines Lesestückes unentbehrlich sind, können Aufnahme finden.

12. Daß die Verwendung verschiedenartiger Typen, eine, was Größe der Buchstaben und Breite der Zwischenräume anbetrifft, den hygienischen Ansprüchen genügende Drucklegung, kräftiges Papier von guter Farbe, ein dauerhafter Einband und ein für ärmere Eltern berechneter niedriger Preis bei der Prüfung des Lesebuches wie jedes anderen Volkslernbuches nicht zu übersehen sind, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden."

Als ein Werk, welches sich den von dem preußischen Unterrichtsministerium gesteckten Zielen nicht ohne Erfolg zu nähern bestrebt ist, möge hier das „Neue Hamburger Deutsche Lesebuch", herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens, Hamburg im Selbstverlag, in 6 Teilen, genannt werden.

Die Wirkungen eines guten Lesebuches müssen naturgemäß durch geeignete Privatlektüre der Schulkinder unterstützt und ergänzt werden. Diesem Zwecke zu dienen, sind in erster Linie die mit jeder Volksschule in Verbindung zu setzenden Schülerbibliotheken geeignet. Auch auf diesem Gebiete sind die Zustände in Deutschland von Vollkommenheit noch weit entfernt. Weder sind bisher Schülerbibliotheken allen Volksschulen angegliedert, noch ist der vorhandene Büchereibestand nach Zahl und Beschaffenheit überall ausreichend.

Gerade auf diesem Gebiete fehlt es in den einzelnen Staaten an bestimmten gesetzlichen Grundlagen, wie sie beispielsweise in Frankreich bestehen, und ebenso an einer Statistik über die von den Behörden, Gemeinden oder aus Stiftungen geschaffenen Einrichtungen. Bestimmte Angaben über Zahl und Umfang der Schülerbibliotheken sowie über die Benutzung der tatsächlich vorhandenen durch die Volksschüler lassen sich daher nicht machen. Auch über die Beschaffenheit der Werke, welche den Kindern dargeboten werden, kann nur mit der größten Vorsicht ein allgemeines Urteil gefällt werden. Die meisten deutschen Pädagogen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, werden sich wohl darin einig sein, daß sich in dem Bestande unserer Volksschulbibliotheken fast überall eine große Anzahl von Büchern befindet, welche sowohl nach ihrer Ausstattung wie nach ihrem Inhalt als minderwertig bezeichnet werden müssen. Es ist das nicht hoch genug zu schätzende Verdienst der deutschen Lehrervereine, den Kampf gegen die Überflut jährlich produzierter unbrauchbarer Jugendschriften aufgenommen zu haben. In verschiedenen deutschen Städten, wie in Hamburg, Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., haben sich Ausschüsse von Lehrern gebildet, um unter der Fülle des Dargebotenen wirklich empfehlenswerte Jugendschriften auszusondern. Alljährlich, besonders zur Weihnachtszeit, werden auf Grund sorgfältiger Prüfung Verzeichnisse neu erschienener guter Bücher veröffentlicht, sodaß jeder Lehrer in die Lage gesetzt wird, geeignete Anschaffungen für die Schülerbibliothek zu machen und diejenigen Eltern zu beraten, welche für ihre Kinder Bücher als Weihnachtsgeschenke kaufen wollen.

Die zum Teil recht mangelhaften Schülerbibliotheken werden an vielen Orten in wirksamster Weise durch die sich in Deutschland immer mehr verbreitende Einrichtung der Volksbibliotheken ergänzt, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl solcher Werke enthalten ist, welche sich vorzugsweise zur Lektüre für die reifere Jugend eignen.

KAPITEL V.

Die Schulhäuser.

Die zur Zeit in Deutschland bestehenden Schulhäuser sind naturgemäß zu verschiedenen Zeiten entstanden und entsprechen aus diesem Grunde in ihrer Anlage und Ausstattung nicht sämtlich den Voraussetzungen moderner Bautechnik und den strengsten Forderungen der Schulhygiene. Die beschränkten Mittel der Gemeinden und die Anspruchslosigkeit des Geschmackes unserer Vorfahren verraten sich in älteren Schulhäusern ebenso wie in den Privatbauten der Vergangenheit. Es besteht daher oft sowohl auf dem Lande, wie ganz besonders in den Städten ein großer Unterschied in Anlage und Ausführung zwischen älteren und neueren Schulbauten in denselben Bezirken oder Gemeinden. Die Verschiedenheit in der Größe der Schulorganismen, die Lage des Bauplatzes, die Grund- und Bodenverhältnisse, der Preis des Baumaterials, die zur Verfügung stehenden Mittel und die Geschmacksrichtungen der maßgebenden Verwaltungs- oder Baubeamten sind ebenso viele Momente, welche Unterschiede in dem Bauplan bedingen. Auch auf dem Lande machen sich dieselben Einflüsse geltend, und in vielen ländlichen Bezirken wird bei Anlage des Schulgrundstückes besonders dem lokalen Baustil Rechnung getragen.

Die ländlichen Volksschulanlagen unterscheiden sich von den städtischen häufig auch dadurch, daß auf dem Schulgrundstück nicht nur Schulzimmer und Lehrerwohnung, sondern auch die Wirtschaftsgebäude des Lehrers zum Betriebe der mit der Stelle verbundenen Landwirtschaft (Stallung und Scheune) untergebracht sind.

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen drängen diesen vielgestaltigen und zum Teil nicht völlig befriedigenden Verhältnissen gegenüber auf die Durchführung von

Reformen, und es werden für Neu-, Ersatz- und Umbauten von Schulhäusern jährlich erhebliche Summen ausgegeben (in Preußen im Jahre 1900 42 295 821 Mark).

Welche Anforderungen in Preußen, dessen 36 756 Volksschulen von den 58 164 des gesamten Deutschen Reiches nahezu zwei Drittteile bilden, auch an Bau und Einrichtung der ländlichen Volksschulhäuser gestellt werden, ergibt sich aus dem Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom Jahre 1895.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Ministerialerlasses sind folgende:

„§ 1. Lage und Beschaffenheit der Baustelle.

Bei der Wahl des Platzes für eine Schulanlage sind folgende Rücksichten zu beobachten:

Das Grundstück soll tunlichst in der Mitte des Schulbezirkes liegen, jedoch, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, nicht etwa isoliert auf freiem Felde; es muß auf bequemen Wegen ohne Hemmung und Gefährdung etwa durch Eisenbahn- oder Flußübergänge erreichbar sein.

Der Platz muß einen gesunden, technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen und die Gewähr bieten, daß durch eine Brunnenanlage ohne erhebliche Kosten gutes Trinkwasser beschafft werden kann.

Der Boden darf weder durch Abfallstoffe verunreinigt sein, noch aus Bauschutt oder abgelagertem Müll bestehen. Er darf ferner nicht sumpfig oder im Überschwemmungsgebiet belegen, sondern muß möglichst trocken und durchlässig sein.

Zu vermeiden ist die Nachbarschaft von Teichen oder Gräben mit unreinem Inhalt, von gewerblichen Anlagen mit übelriechenden Ausdünstungen oder verunreinigten Abwässern sowie von Betrieben, welche mit Entwicklung von störendem Geräusch, Rauch, Staub oder giftigen Gasen verbunden sind.

Die Lage des Schulhauses muß so gewählt werden, daß überall reichlich frische Luft zutreten und Sonnenlicht die Schulzimmer sowie die Lehrerwohnungen treffen kann. Zum Schutze gegen rauhe Winde und Sonnenhitze ist eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Baustelle erwünscht, doch darf der Baumbestand die Licht- und Luftzufuhr nicht verkümmern oder die Lage dumpf und feucht machen.

Der Platz muß eine solche Größe haben, daß die erforderlichen Baulichkeiten — Schulhaus, Abtritt, Wirtschaftsgebäude und Brunnen — in angemessenen Abständen voneinander und von den Nachbargrenzen aufgeführt werden können, außerdem aber, abgesehen von dem für wirtschaftliche Zwecke notwendigen Hof sowie von etwaigen Vorgärten und Lehrergärten, ein Freiraum verbleibt, auf dem sich alle Schulkinder gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung in freier Luft bewegen können. Dieser Bewegungsraum soll in der Regel einen Flächeninhalt von mindestens 3 Quadratmetern für jedes Schulkind haben. In eng angelegten Ortschaften, etwa in Gebirgsgegenden, und in Vororten von Großstädten mit hohen Bodenpreisen kann dieses Flächenmaß ausnahmsweise eingeschränkt werden, darf aber niemals weniger als 1,5 Quadratmeter für jedes Schulkind betragen.

§ 2. Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.

Bei der Anordnung der Gebäude auf der Baustelle ist in erster Linie auf die durch die Örtlichkeit gegebenen Himmelsrichtungen Rücksicht zu nehmen, ferner darauf zu

achten, daß der Bewegungsraum und die Zugänge zu den Abtritten vom Schulhaus aus gut übersehen werden können, sowie daß alle mit Fenstern versehenen Wände von den Nachbargrenzen, auch wenn diese zur Zeit noch nicht bebaut sind, soweit entfernt angelegt werden, daß keine vorhandene und künftige Bebauung oder Bepflanzung des Nachbargrundstückes diesen Fenstern Licht und Luft entziehen kann. Insbesondere gilt dies von solchen Wänden, deren Fenster zur Beleuchtung eines Schulzimmers dienen. Diese Fensterwände müssen auch bei den beschränktesten Platzverhältnissen mindestens 8 Meter von der Nachbargrenze sowie von allen Baulichkeiten auf dem Schulgrundstück selbst entfernt sein.

In der Regel sind Schulzimmer und Lehrerwohnungen in einem Gebäude zu vereinigen. Dagegen empfiehlt es sich, die Wirtschaftsgebäude — Stallungen und Scheunen — sowie die Abtritte von dem Schulhause getrennt in solchem Abstand zu errichten, daß schädliche Ausdünstungen und üble Gerüche das Schulhaus nicht erreichen können.

Wenn jedoch in einzelnen Landesteilen die Gemeinden besonderen Wert darauf legen, daß nach ortsüblicher Art Stallung und Scheune mit dem Schulhause unmittelbar verbunden wird, soll diesem Herkommen ohne zwingende Gründe nicht entgegengetreten werden."

Der Schluß des Abschnittes gibt Vorschriften, wie in der Anlage und Ausführung auch dieser Bauten den Forderungen der Hygiene Rechnung getragen und der Feuersgefahr vorgebeugt werden soll.

„Die Lage des Schulhauses zu den Himmelsrichtungen ist so zu wählen, daß unmittelbares Sonnenlicht in die Schulzimmer tunlichst nicht während, wohl aber außerhalb der Unterrichtsstunden scheinen kann, daß zugleich aber auch die Stuben und Kammern der Lehrerwohnungen des Sonnenlichtes nirgends ganz entbehren. Für die Schulzimmer empfiehlt sich deshalb am meisten die Lage der Fenster nach Westen, weil die Unterrichtszeit in Landschulen in der Regel schon mit den frühen Nachmittagsstunden aufhört, die flach einfallenden Strahlen der Nachmittagssonne also nicht mehr lästig werden, oder nach Süden, weil die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, daß sie nicht weit in das Innere des Schulzimmers eindringen. Weniger günstig ist die Lage der Fenster nach Osten und nach Norden. Wenn aber die örtlichen Verhältnisse diese Lagen nicht vermeiden lassen, sind bei der Ostlage die Nachteile des unmittelbaren Sonnenscheins — starke Erhitzung und zu grelle Beleuchtung — durch passende Vorrichtungen, z. B. durch Vorhänge, abzuschwächen."

§ 3. Das Schulhaus.

A. Bauart: Bezüglich der Trennung von Schul- und Wohnungsverkehr gibt § 3 des Erlasses folgende Vorschriften:

„Bei der Grundrißeinteilung ist besonderer Wert darauf zu legen, daß sowohl bei eingeschossigen als bei mehrgeschossigen Schulhäusern der Schülerverkehr von dem Wohnungsverkehr vollständig getrennt werden kann, um die Übertragung ansteckender Krankheiten aus der Lehrerfamilie auf die Schulkinder zu verhüten. Diese wichtige Forderung läßt sich bei geschickter Planbildung erfüllen, ohne daß gegen die bisher üblichen Grundrisse sich ein Mehr an bebauter Grundfläche ergibt. Es ist deshalb stets ein Nebenflur mit besonderem Zugang und mit besonderer Treppe, welche zugleich die Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden herstellt, für die Lehrerwohnungen anzulegen, der Schülerflur aber höchstens durch eine in Krankheitsfällen abzuschließende Tür mit dem Wohnungsflur oder mit einer Stube der Lehrerwohnung zu verbinden.

Zweckmäßig ist es, wenn ein schnelles Wachsen der Schülerzahl vorauszusehen ist, auf die Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses von vornherein Bedacht zu nehmen. Beispielsweise würde in einem einklassigen Schulhause, wenn zunächst etwa nur für 40—50 Kinder Platz zu schaffen, ein erhebliches Anwachsen der Kinderzahl aber mit

einiger Sicherheit zu erwarten wäre, dem Schulzimmer gleich die für diese größere Zahl von Plätzen ausreichende Abmessung zu geben, von ihm aber durch eine Zwischenwand einstweilen ein für Wohnzwecke dienender Teil abzutrennen sein. Wird später das größere Schulzimmer nötig, dann würde die Zwischenwand zu beseitigen und die ursprünglich nur für einen jung verheirateten Lehrer bemessene Wohnung durch einen Anbau derartig zu erweitern sein, daß sie für einen älteren Lehrer mit zahlreicherer Familie genügt.

Bei der Wahl der Materialien und Konstruktionen für die Umfassungswände, Scheidewände und Dächer soll stets in erster Linie das Ortsübliche maßgebend sein. Alles, was in der Bauweise einer Gegend sich eigenartig aus den örtlichen Verhältnissen entwickelt hat, herkömmlich geworden und bewährt erfunden ist, soll mit Sorgfalt beobachtet und weiter erhalten werden.

Wenn im allgemeinen auch für die Herstellung der Umfassungswände Massivbau mit Werksteinen, Bruchsteinen oder Ziegeln seiner Dauer und Feuersicherheit wegen besonders zu empfehlen ist, so soll doch Fachwerksbau, zumal wenn Eichenholz verwendet werden kann, oder die Bekleidung der Wandflächen mit Schiefer da, wo es landesüblich ist, keineswegs als ausgeschlossen gelten. In Niederungen, Moorgegenden und im Gebirge ist die Zimmerung der Außen- und Innenwände aus Schurzholz zulässig. Immer aber ist je nach dem verfügbaren Material den Regeln der Technik gemäß so zu konstruieren, daß die Umfassungswände standfest, undurchlässig für Nässe und wärmehaltend werden."

B. Schulzimmer: „Die Abmessungen eines Schulzimmers sind abhängig

1. inbezug auf die Grundfläche:

   von der Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze, von der Anordnung der Freiräume, von der Lage der Tür und der Stellung des Ofens;

2. inbezug auf die Höhe:

   von der Bedingung, daß bei größtmöglicher Besetzung für jedes Kind ein ausreichender Luftraum vorhanden ist, und daß die von den Fenstern entferntest gelegenen Plätze noch gutes Licht erhalten.

Als Grundsatz für die Größe und Zahl der Schulzimmer gilt die Regel, daß einklassige Schulen im allgemeinen nicht über 80 Kinder zählen, und daß bei mehrklassigen Schulen nicht über 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen.

Für die Plätze sind nach der Größe der Kinder in drei Abstufungen folgende Maße anzunehmen:

	Sitzlänge	Bankabstand
für kleine Kinder:	0,50 m	0,68 m
„ mittlere „	0,52 „	0,70 „
„ große „	0,54 „	0,72 „

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse zur größten Sparsamkeit zwingen, dürfen die Sitzlängen auf

0,48 m für kleine Kinder,
0,50 „ „ mittlere „ ,
0,52 „ „ große „

herabgemindert werden.

Auf einer Bank sollen höchstens 5 Kinder nebeneinander sitzen. Für den Lehrersitz sind mindestens 1,20 m Breite und 2,50 m Länge zu rechnen.

Die erste Bankreihe muß von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bank von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein und der Abstand der Bänke von der Fensterwand mindestens 0,40 m betragen. Der Mittelgang zwischen den Bänken soll 0,50 m und der Gang an der inneren Längswand mindestens 0,60 m breit sein.

Die Tür des Schulzimmers ist, wenn irgend tunlich, so zu legen, daß der Lehrer

beim Eintritt den Kindern ins Gesicht sieht und daß diese möglichst schnell ihre Plätze einnehmen und verlassen können. Erwünscht ist es auch, daß der Lehrer von seinem Sitz aus die Tür übersehen kann. Der Ofen ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand, etwa in der Mitte derselben aufzustellen. Nur bei kleinen Klassen empfiehlt es sich, ihn in eine Ecke zu rücken. Der nächste Sitzplatz muß vom Ofen mindestens 0,80 m entfernt sein.

Als allgemeine Regel ist zu beachten, daß Tiefklassen bei ländlichen Schulbauten grundsätzlich ausgeschlossen sind, und daß ein Schulzimmer höchstens 9,70 m lang und höchstens 6,30 m tief sein soll. Die äußerste Grenze von 9,70 m für die Länge des Schulzimmers ist nur dann zu wählen, wenn eine wesentliche Ermäßigung der Höhe und damit eine leichtere Erwärmung des Schulzimmers erzielt wird.*)

Jedes Schulzimmer soll mindestens 3,20 m im lichten hoch sein. Dieses Maß ist aber gegebenenfalls je nach der Schülerzahl und der Zimmertiefe um soviel zu erhöhen, daß auf jedes Kind mindestens 2,25 cbm Luftraum entfallen und daß der senkrechte Abstand der Fenstersturze vom Fußboden mindestens doppelt so groß ist, als der wagerechte Abstand von der inneren Längswand. Diese beiden aus hygienischen Gründen unerläßlichen Forderungen werden sich bei geeigneter Lage und Konstruktion der Fenstersturze — in Gegenden mit rauhem Klima auch bei stark besetzten Klassen mit der Mindesthöhe von 3,20 m — erfüllen lassen, sodaß die ausreichende Erwärmung solcher Schulzimmer im Winter nicht in Frage gestellt wird.

Die Fläche der Fenster soll, im lichten Mauerwerk gemessen, mindestens gleich $^1/_5$ der Bodenfläche des Schulzimmers sein. Die Fenster sind auf der linksseitigen Längswand tunlichst in gleichen, durch höchstens 1,20 m breite Pfeiler unterbrochenen Abständen anzulegen, möglichst nahe an die Decke zu rücken und mit einem geradlinigen oder flachbogigen Sturz abzuschließen. Rundbogen sind zu vermeiden. Mit Rücksicht auf die vielen Durchbrechungen sind bei Ziegelbau die Fensterwände 2 Stein stark ohne Luftschicht anzulegen. Die Fensterbrüstungen sollen nicht unter 1,0 m hoch sein.

Wenn die linksseitiges Licht gebenden Fenster nach Norden gerichtet sind, empfiehlt sich die Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder, um etwas Sonnenlicht einzulassen. Bei der Berechnung der zur Erhaltung des Schulzimmers erforderlichen Lichtfläche bleiben solche rückseitigen Fenster aber außer Ansatz.

Über die Frage, ob zur besseren Wärmehaltung Doppelfenster nötig sind, haben die Bezirksregierungen im einzelnen Falle zu entscheiden.

Die Fußböden sollen aus schmalen, wenigstens 3,5 cm starken, gehobelten und gespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holz hergestellt, dicht schließend verlegt und geölt werden.

Bei der Wahl der Öfen ist auf die ortsübliche Heizungsart und auf das meist gebräuchliche Brennmaterial Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig ist es, mit der Heizung des Schulzimmers eine Lufterneuerung in der Art zu verbinden, daß vom Schülerflur aus frische Luft dem Ofen zugeführt wird und durch diesen vorgewärmt in das Zimmer eintritt. Die Einführung von Frischluft durch Kanäle unter dem Fußboden empfiehlt sich nicht, weil diese Kanäle erfahrungsmäßig selten rein und staubfrei gehalten werden. Zur Abführung der verbrauchten Luft ist für jedes Schulzimmer ein besonderes Entlüftungsrohr von wenigstens 25 zu 25 cm im Quadrat neben dem Schornsteinrohr anzulegen. Zweckmäßig ist es, die Wandung zwischen dem Rauchrohr und dem Lüftungsrohr aus Eisenplatten herzustellen. Es muß dann aber mit größter Sorgfalt darauf gehalten werden, daß die Eisenplatten möglichst dicht schließen.

*) Dem Ministerialerlaß ist eine Reihe von Grundrißzeichnungen beigefügt, welche hier der Raumersparnis wegen nicht aufgenommen werden können.

Durch verschließbare Öffnungen dicht über dem Fußboden einerseits und nahe der Decke andererseits kann dann die Abluft je nach Bedarf unten oder oben abgesogen werden. Im Winter wird in der Regel der untere Schieber geöffnet sein, während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoher Temperatur die wärmsten an der Decke angesammelten Luftschichten entweichen zu lassen. Zur sonstigen Lüftung des Schulzimmers sind die oberen Teile der Fenster mit Kippflügeln, welche um eine wagerechte Achse drehbar nach innen aufschlagen, zu versehen.

C. Verkehrsräume: Bei eingeschossigen Schulhäusern kann der Flur, welcher dem Schülerverkehr dient, auch als Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Es ist jedoch außerdem ein dem Wirtschaftsverkehr des Lehrers dienender Nebenflur mit besonderem Ausgang erforderlich, damit bei Krankheiten in der Familie des Lehrers der Schulverkehr von dem Hausverkehr der Lehrerwohnung vollständig gesondert werden kann.

Wenn Schulzimmer über dem Erdgeschoß angelegt werden, muß stets außer der für den Hausverkehr der Lehrerwohnung bestimmten Treppe für den Schulverkehr eine besondere Treppe in Verbindung mit besonderem Flur und Eingang vorgesehen werden. Schülerflure sollen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden erhalten.

Die Anlage von Verbindungstüren zwischen dem zu den Schulzimmern führenden Flur und dem Bauteil, in welchem die Lehrerwohnung liegt, ist gestattet, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen einem Schulzimmer und einem Wohn- oder Wirtschaftsraume dagegen unzulässig.

Die Breite des Hauptflures richtet sich nach der Anzahl der anliegenden Schulzimmer und nach der Zahl der Schüler, welche in diesen unterrichtet werden. Als Mindestmaß der Breite gilt für den Fall, daß nur ein Schulzimmer an dem Flur liegt, 2,0 m und für den Fall, daß mehrere Schulzimmer auf ihn münden, 2,50 m. Im übrigen ist die Flurbreite derart zu bestimmen, daß nach Abzug des Maßes, welches durch die senkrecht aufstehenden Türen der Schulzimmer für den Verkehr verloren geht, für je 100 Kinder 70 cm, mindestens aber 1,0 m freie Durchgangsbreite verbleibt.

Für jedes Schulzimmer genügt eine einflügelige Tür von 1,0 m lichter Weite. Diese Türen müssen stets nach außen aufschlagen, und zwar so, daß der Austretende beim Öffnen der Tür das nächste Ausgangsziel, die Haustür oder die hinabführende Treppe, erblickt. Bei nebeneinanderliegenden Schulzimmern müssen die Türen unter sich einen solchen Abstand erhalten, daß die Türflügel, ohne sich zu berühren, vollständig herumschlagen können.

Treppen für den Schülerverkehr müssen eine Laufbreite von mindestens 1,30 m erhalten und außer dem Geländer mit Handläufern an der Wandseite versehen werden. Letztere sind entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen. In mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite der Treppen stets nach der Schülerzahl im stärkstbesetzten Geschosse mit der Verhältniszahl von 70 cm für je 100 Schüler zu berechnen. Das Maß von 2 m für einen Treppenlauf soll in der Regel nicht überschritten werden. Als erforderliche Laufbreite gilt stets das Maß zwischen den Geländern und den Handläufern.

Vor den Antritten und Austritten der Schülertreppen muß ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Türen der in der Nähe gelegenen Schulzimmer beim Aufschlagen den Verkehr nicht hemmen.

Die Abmessungen dieses Freiraumes sind im einzelnen Fall aus den Grundrißzeichnungen durch Eintragen der Kreisbögen, welche die Türen beim Aufschlagen beschreiben, zu bestimmen.

Bei Schülertreppen darf die Steigung höchstens 17 cm betragen. Die Anlage von Wendelstufen ist unzulässig.

Freitreppen vor dem Eingang zum Hauptflur sind besonders bequem anzulegen; sie dürfen nicht unmittelbar vor der Haustür beginnen, müssen vielmehr ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als drei Stufen notwendig sind, mit Seitenwangen und Schutzgeländern versehen werden. Übrigens ist bei Freitreppen die Stufenzahl möglichst einzuschränken. Wo die örtlichen Verhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, sind zur Verminderung der Stufenzahl Rampen anzuschütten.

Für die Breite der Ausgangstüren ist nach dem oben angegebenen Verhältnis von 70 cm für je 100 Schüler die Gesamtzahl der im Schulgebäude unterrichteten Kinder maßgebend. Die Ausgangstüren müssen stets nach außen aufschlagen und gegen Wind und Wetter entweder durch Aufführung eines Vorbaues oder durch Zurücklegen in einen Vorraum geschützt werden.

§ 4. Brunnenanlage.

Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, wenn irgend angängig, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht. Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Maß der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen, wie etwa Düngerplätze, Senkgruben und dergleichen, sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischengelegenen Bodens sowie die Gefällerichtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen. Kesselbrunnen mit gemauerten oder hölzernen Wandungen und hölzerne Röhrenbrunnen gewähren, auch wenn sie anfangs gutes Wasser liefern, keine hinreichende Sicherheit für spätere gute Leistungen und sind stets der Gefahr der Verunreinigung des Wassers ausgesetzt.

§ 5. Abtritte.

Für jede Schule sind Abtritte außerhalb des Schulhauses, in der Regel in einem besonderen Gebäude, anzulegen; sie können jedoch auch, wenn sich auf dem Schulgehöft ein Stallgebäude befindet, mit diesem unter einem Dach angeordnet werden, müssen dann aber gegen die Stallräume völlig abgeschlossen sein.

Das Abtrittsgebäude ist, wenn tunlich, nicht gegenüber der Fensterfront der Schulzimmer, auch nicht in der Richtung, aus welcher die vorherrschende Luftbewegung das Schulhaus trifft, anzulegen. Im übrigen muß das Abtrittsgebäude vom Schulhause angemessen entfernt, jedoch auch nicht zu entlegen, seine Stellung so erhalten, daß die Eingänge vom Schulhofe aus übersehen werden können.

In der Regel ist für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen, außerdem für jeden Lehrer, welcher im Schulhause wohnt, ein besonderer abgeschlossener Sitz. Die einzelnen Sitzzellen müssen gut beleuchtet sein; sie erhalten durchschnittlich 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe und sind durch dichte Bretterwände von einander zu trennen. Die Sitzöffnungen sind mit leicht abwaschbaren, gut schließenden und bequem zu handhabenden Deckeln zu versehen.

Für die Knaben sind Pissoirstände anzulegen, welche durch 0,50 m von einander entfernte, mindestens 1,20 m hohe, nicht völlig bis zum Fußboden reichende Zwischenwände von einander getrennt werden müssen. Die Stände sind am besten in einem mit Schutzdach, niedrigen Umfassungswänden und Eingangsschirmwand versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau unterzubringen. Auf schickliche Trennung der Zugänge für die Knaben und Mädchen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die Abtrittsräume müssen überall hell und gut lüftbar sein.

Alle, sowohl die festen wie die flüssigen Auswurfstoffe sollen in wasserdichte Behälter aufgenommen werden. Am besten sind hierzu tragbare Gefäße, Tonnen oder Kübel geeignet, jedoch sind auch unbewegliche Behälter, größere eiserne Kästen oder

Gruben zulässig.*) Bei Verwendung tragbarer Gefäße muß der Boden, auf dem sie aufgestellt werden, gut befestigt sein und die Einrichtung so getroffen werden, daß die Auswechslung der Gefäße bequem erfolgen kann. Die unbeweglichen Behälter müssen derart angeordnet und eingerichtet sein, daß ihre Entleerung mit Leichtigkeit und ohne Verschmutzung der Umgebung stattfinden kann. Eiserne Behälter müssen allseitig zugänglich sein. Wenn Gruben angelegt werden, ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Sohlen und Wandungen für Flüssigkeiten möglichst undurchlässig sind und bleiben. Zweckmäßig werden sie aus hartgebrannten Ziegeln mit Zementmörtel gemauert, innen mit Zement verputzt und außen ringsum mit einer Schicht festgestampften fetten Tones umgeben. Als Grubenwandungen dürfen vorhandene Gebäudemauern nicht benutzt werden, jede Grube muß vielmehr Umfassungswände für sich erhalten.

Zur Bindung der Auswurfstoffe empfiehlt sich die Verwendung von Torfmull. Jeder Raum, in welchem Auswurfstoffe angesammelt werden, ist mit einem Entlüftungsrohr von gehöriger Weite zu versehen, welches über dem Dache des Abtrittsgebäudes ausmünden muß. Damit die Ausdünstungen leichter durch die Lüftungsröhren ins Freie, als durch die Sitzöffnungen in die Abtrittszellen ausströmen, ist von den letzteren aus ein Trichter mit Fallrohr so anzuordnen, daß die untere Öffnung dieses Fallrohres tiefer in den Grubenraum hinabreicht als die untere Öffnung des Entlüftungsrohres."

Diese Vorschriften für den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser stellen gewisse Mindestforderungen auf, welche in den wohlhabenden Stadtgemeinden nicht nur erfüllt, sondern in vielen Punkten übertroffen werden. Besonders in dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hat sich unter den deutschen Großstädten ein löblicher Ehrgeiz entwickelt, sich gegenseitig im Bau nicht bloß zweckmäßiger und hygienisch einwandsfreier, sondern auch architektonisch stattlicher und geschmackvoller Schulbauten zu übertreffen.

Von den in den letzten Jahren erbauten Volksschulhäusern der größeren deutschen Städte, welche kennen zu lernen auch für den Ausländer vielleicht Interesse bieten würde, soll im folgenden eine Anzahl hier aufgeführt werden. Von einer eingehenden Beschreibung der Gebäude wird allerdings Abstand genommen werden müssen, da der beschränkte Umfang dieses Werkes die Beibringung von Plänen und Grundrissen nicht gestattet.

Aachen. Volksschule Beguinenstraße. 14klassig. Erbaut 1897—1898. Baukosten 112 000 M.

Augsburg. Schule am Roten Tor. Kombination des ein- und zweireihigen Systems. Das Gebäude enthält auch eine Suppenküche, einen Handfertigkeitsunterrichtssaal, eine Schulküche und ein Brausebad. Erbaut 1900. Baukosten 600 000 M.

Bamberg. Luitpoldschule. Eigenartige Grundrißanlage, veranlaßt durch das Bestreben, den Kindern den Ausblick nach dem

*) Auf dem Lande sind die Abortanlagen der Schulhäuser nur selten an Kanalisationsanlagen angeschlossen, wie das in der Mehrzahl der großen Städte der Fall ist.

angrenzenden Friedhof zu entziehen. Gruppierung sämtlicher Schulräume um einen gemeinschaftlichen Hof. Besonders breite Vorplätze und Treppen. Erbaut 1900—1901. Baukosten 315 000 M.

Barmen. Volksschule an der Eichenstraße. Dreigeschossiges Gebäude für 15 Klassen, für Turnhalle und Rektorwohnung. Im Kellergeschoß Räume für Brausebadanlage und Haushaltungsunterricht. Niederdruckdampfheizung. Kosten der ganzen Anlage 257 000 M.

Berlin. Über die Anlage der Berliner Volksschulhäuser spricht sich der Stadtbaurat Ludwig Hoffmann folgendermaßen aus*): „Unter den von der Stadt zu errichtenden Gebäuden nehmen die Schulbauten der Zahl nach die erste Stelle ein. So wurden hier in den letzten drei Jahren zusammen 18 Gebäude für 31 Schulen mit 32 900 Schülerplätzen vollendet und dem Betrieb übergeben.

Die Gemeindeschulen sind in der Regel Doppelschulen; in einem Gebäude werden eine Knaben- und eine Mädchenschule untergebracht. Sie erhalten gewöhnlich je 16—20 Lehrräume, gemeinschaftlich eine Aula und eine Turnhalle mit Nebenräumen, eine Physikklasse mit Apparatenzimmer, zwei Amtszimmer für die beiden Rektoren, zwei Konferenzzimmer, ein Lehrerinnenzimmer und eine Brausebadanlage.

Wie in anderen Städten, so wurden auch hier in den letzten Jahren die Ansprüche in schultechnischer und sanitärer Hinsicht wesentlich erhöht. Statt einer Physikklasse mit Apparatenzimmer werden jetzt deren zwei verlangt, zwei Kinderhorte mit einem Utensilienraum kamen hinzu, der Turnhalle wurde ein Garderobenraum mit Waschtoilette beigefügt, und in verschiedenen Gemeindeschulen wurden Schulkochküchen eingerichtet. Die Aborte werden möglichst nicht mehr vom Schulgebäude entfernt auf den Höfen angelegt, sie werden vielmehr, um den Kindern den Gang im Freien bei Regen und Schnee zu ersparen, im Schulgebäude selbst, und zwar in verschiedenen Geschossen verteilt, untergebracht. Die Mäntel, Hüte und Schirme der Kinder, welche in früheren Jahren auch in nassem Zustande in den Schulzimmern aufbewahrt wurden, finden jetzt auf den erweiterten Korridoren Platz."

Unter den in den letzten Jahren hergestellten Volksschulhäusern gehören die Doppelschulen in der Wilmsstraße (28. und 217. Gemeindeschule), in der Glogauer Straße (219. und 232. Gemeindeschule),

*) Neubauten der Stadt Berlin. Bd. I. S. 7. Verlag von Bruno Hessling. Berlin und New-York. 1902.

in der Wattstraße (241. und 250. Gemeindeschule) nach Anlage und Ausstattung zu den geschmackvollsten Bauwerken. Eine Übersicht über Umfang, Einrichtung und Kosten der letzten 16 unter Leitung des Stadtbaurats Hoffmann ausgeführten Volksschulbauten wird in dem Kapitel über die Volksschulen unserer großen Städte beigebracht werden.

Bielefeld. Die XI. Bürgerschule. Anordnung der Turnhalle im Keller und Erdgeschoß und weitere Ausnutzung des Kellers zu Brausebädern und Milchküchen. Versuch mit Terrazzofußböden in einigen Klassenräumen. Erbaut 1901. Baukosten 230 000 M.

Breslau. Schulhaus an der Kletschkauerstraße. Es sind Räume für Haushaltungsunterricht, Knabenhandfertigkeit und Brausebäderanlagen vorgesehen. Die Fußböden der Klassenzimmer haben Linoleumbelag.

Cassel. Über die Grundsätze für den Bau und die Ausstattung der Casseler Schulhäuser hat sich der Casseler Stadtbaurat Höpfner im Jahre 1898 im technischen Gemeindeblatt S. 9 und 10 eingehend ausgesprochen. Unter den neuen Volksschulen verdient die XIV. Bürgerschule an der Graefestraße ihrer Anlage und Ausführung nach hervorgehoben zu werden.

Charlottenburg. Es möge hier das neuste 1899/1900 erbaute Schulhaus für die Gemeindeschulen XIX und XX in der Bleibtreustraße Erwähnung finden. Dasselbe enthält außer den gewöhnlichen Nebenräumen zwei Schulküchen mit Nebengelassen und ein Zimmer für den Schularzt. Eine Übersicht über die seit 1881/82 in Gebrauch genommenen Volksschulhäuser wird an einer späteren Stelle gegeben werden.

Chemnitz. Die II. Mädchenbürgerschule an der West- und Kanzlerstraße. Eckbau mit seiner Langseite freistehend, an der Kanzlerstraße errichtet, um den zweiseitig angeordneten Unterrichtsräumen die erwünschte Ost- und Westlage geben zu können. Ein eingeschossiger Zwischenbau an der Weststraße, welcher an der Straßenseite den Zeichensaal, an der Hofseite die Schüleraborte enthält, verbindet den besonders als Eckbau hervorgehobenen Teil des Hauptgebäudes mit dem durch einen großen Giebel geschmückten Turnhallenbau, welcher den Übergang zur geschlossenen Häuserreihe der Weststraße vermittelt.

Im Hauptbau sind folgende Räume untergebracht: 17 Klassenzimmer für je 40 Kinder, 4 dergl. für je 34 Kinder, 1 Kombinationszimmer, 1 Physikzimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungszimmer,

1 Lehrer- und Beratungszimmer, 1 Direktorzimmer, 1 Expedition, 1 Bibliothekzimmer, 1 Lehrerinnenzimmer, 3 weitere Sammlungsräume, die Abortanlagen für Lehrer, Lehrerinnen und Hausmann, ferner die am Haupteingang gelegene Hausmannswohnung, welche durch Teilung der Höhe des Erdgeschosses mit Hinzunahme des über Gelände gelegenen Teiles des Kellergeschosses in 2 Geschossen angeordnet wurde. Das Kellergeschoß enthält die Räume für die Dampfheizungs- und Lüftungsanlagen und die erforderlichen Wirtschaftsräume. Erbaut 1902/03. Baukosten 357 770 M.

Cöln. Volksschule an der Georgstraße, geschmackvoller Bau im romanischen Stil, Volksschule am Zugweg, Volksschulen an der Vogelsangerstraße und Berrenratherstraße, Neubau an der Frankstraße. Räume für Kochschulen, Brausebäder, Volkslesehallen und Kinderhorte. Kosten der Anlage für ein System von 14 Klassen und Nebenräume 325 000 –375 000 M.

Danzig. Volksschule in der Weidengasse. Schule in Verbindung mit Turnhalle, die gleichzeitig als Aula dient. Baukosten 154 000 M.

Darmstadt. Doppelschulhaus für Knaben und Mädchen an der Lagerhausstraße. Erbaut 1901/02. Baukosten 500 000 M.

Essen. Gewöhnlich sind alle neueren Schulhäuser dreistöckig gebaut worden, wobei dann vier Klassenräume in das Erdgeschoß, fünf in den ersten und fünf in den zweiten Stock gelegt worden sind. Der geräumige Korridor im Erdgeschoß wird meistens mit Garderobenhaltern versehen; außerdem werden im ersten und zweiten Stock besondere verschließbare Garderobenzimmer eingerichtet. Sowohl im ersten als auch im zweiten Stock wird ein Amtszimmer hergestellt. Die Schuldienerwohnung wird im Erdgeschoß untergebracht. Lehrerwohnungen sind in den neuen Schulhäusern grundsätzlich nicht mehr eingerichtet worden. Die Kellergeschosse sind bei mehreren Schulhäusern in solcher Höhe angelegt worden, daß Schulbrausebäder, Schulküchen u. dergl. ohne besondere Schwierigkeiten in denselben eingerichtet werden können*).

Unter den neuesten Volksschulhäusern lohnt der sehr freundliche und geschmackvolle Bau der katholischen Gemeindeschule XXIV eine Besichtigung.

Frankfurt a. M. besitzt seine eigenen Grundsätze für den Bau von Volksschulhäusern, wie diese der Stadtbauinspektor Adolf Koch

*) Die Verwaltung der Stadt Essen im XIX. Jahrhundert. Bd. I, S. 386. 1902.

s. Z. in einem Vortrage, „die Bauart und die Einrichtung der städtischen Schulen", gehalten am 12. Februar 1900 im Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Verein, näher ausgeführt hat.

Die neuen Volksschulen zeichnen sich besonders durch weitgehende Berücksichtigung aller Forderungen der Hygiene, breite Treppen und Korridore, gute Heizung und Beleuchtung, praktische Schulbänke usw. aus. Als ein Beispiel eines zweckentsprechend und geschmackvoll eingerichteten Schulhauses wird dem Ausländer neben anderen Frankfurter Volksschulen die am 1. Oktober 1902 der Benutzung übergebene Bonifatiusschule zu empfehlen sein. „Die Gesamtanlage enthält auf einem Grundstück von 5250 qm das viergeschossige Klassengebäude mit einer Grundfläche von 700 qm, die an dieses angebauten Abortanlagen (100 qm), die durch einen gedeckten Gang mit dem Hauptgebäude verbundene Turnhalle von 328 qm und das Wohnhaus mit Rektor- und Schuldienerwohnung (150 qm). Das Grundstück enthält einen Spiel- und Turnplatz von 2800 qm, einen Schulgarten von 300 qm und einen Garten für den Rektor von 300 qm.

Die Grundrißeinteilung weicht wenig von der Grundform ab, die sich in Frankfurt in den letzten Jahren herausgebildet hat. Sämtliche Räume — 8 Klassen für Knaben, 8 für Mädchen, Rektorzimmer, Konferenz-, zugleich Lehrerzimmer, Lehrerinnenzimmer, Zeichen- und Singsaal — liegen einseitig an einem 3,5 m i. l. breiten Flur, der durch die Kleiderablagen auf 5,03 m verbreitert ist. Von diesem Flur ist in den drei Obergeschossen durch Glaswände je ein Raum abgetrennt, der im I. Obergeschoß als Vorzimmer für den Rektor und Wartezimmer, im II. Obergeschoß als Sammlungszimmer und im III. als Modellzimmer dient. Die Abteilung mittels Glaswänden ist gewählt, um einerseits die Übersichtlichkeit des ganzen Flures durch den Einbau nicht zu beeinträchtigen, und um andererseits den Kindern Einblick in die mit den Glaswänden verbundenen Glasschränke für Sammlungen und dadurch Gelegenheit zur Betrachtung der Sammlungsgegenstände während der Pause zu gewähren. Im Dachgeschoß befinden sich außerdem, im äußeren durch die Giebel erkennbar, drei Säle von zusammen 255 qm für den Handfertigkeitsunterricht in der Schreinerei, Schlosserei und in Papierarbeiten. Die sich an der Längsseite des Flures ergebenden geräumigen Dachzwickel sind zu Kammern und Schränken zur Aufbewahrung von Materialien und Handwerkszeug ausgebaut.

Der Spielplatz ist 2800 qm groß, bietet also bei 960 Kindern

für ein Kind rund 3,00 qm freien Raum. Im Hofe befinden sich zwei Trinkbrunnen. Für die Besprengung des Schulhofes ist die Flußwasserleitung neben der Quellwasserleitung eingeführt. Außer dem mit Bäumen bepflanzten Spielhof ist noch ein Schulgarten für den Unterricht in der Pflanzenkunde vorgesehen." (Sonderbericht des Erbauers Stadtbaurat Berg.)

Halle a. S. Volksschulen an der Huttenstraße und an der Freiimfelderstraße. Erbaut 1900/01. Baukosten jedes Schulgebäudes 150 000 Mark einschließlich innerer Einrichtung.

Hamburg. Volksschule an der Norderstraße.

Hannover. Die Grundsätze für die Einrichtung der Hannoverschen Volksschulhäuser gibt Stadtschulrat Dr. Wehrhahn in seinem Bericht über das „Volksschulwesen der königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover" S. 15 (Hannover 1903) folgendermaßen an: „Als Norm für die neuen Schulhäuser gelten Gebäude mit 14 Klassen und einigen Reserveräumen, 1 Rektor-, 1 Lehrerzimmer (bezw. auch 1 Lehrerinnenzimmer), 1 Zeichen- und 1 Singsaal, Turnhalle, Brausebad und einigen Lehrmittelzimmern. Die Schulvogtswohnung enthält außer einem Dienstzimmer 3 Wohnräume, Küche usw. und eine Bodenkammer. Wohnungen für den Rektor und für Lehrer sind nicht vorgesehen.

Die Klassenräume sind 7 m tief und 9 m breit. Erwärmt werden sie mittels Niederdruckdampfheizung. Die Fußböden sind mit Linoleum belegt. Wo der Raum es gestattet, wird ein Vorgarten hergerichtet. Wenn größere Grundstücke zur Verfügung stehen und der betreffende Stadtteil dicht bevölkert ist, so werden auch zwei Schulgebäude nebeneinander errichtet. Wenn irgend möglich, werden die Spielplätze so groß angelegt, daß auf jedes Kind 3 qm entfallen. Wo genügend Platz und Licht vorhanden ist, werden kleine Schulgärten angelegt.

Sämtliche Grundstücke mit Ausnahme der in den ehemaligen Vororten liegenden Bürgerschulen 45 und 46/47 sind an die Wasserleitung und Kanalisation angeschlossen."

Unter den neuen Volksschulhäusern ist die Schule an der Haltenhoffstraße hervorzuheben. Baukosten 420 600 M.

Karlsruhe. Die Nebeniusschule, benannt nach dem Schöpfer der badischen Verfassung Staatsrat Nebenius, eröffnet am 15. Oktober 1902.

„Das dreistöckige Schulhaus besteht aus einem Knaben- und einem Mädchenflügel und enthält außer 36 geräumigen, hellen Schul-

zimmern und breiten, durch Innenlicht gut beleuchteten, nach dem Mittelbau zu mündenden Gängen ein großes Konferenzzimmer und ein Lehrmittelzimmer im I., einen Zeichen- und einen Handarbeitssaal im II. und einen Gesangs- und einen Handarbeitssaal im III. Stock des Mittelbaues. Im Erdgeschoß befinden sich außer den Kellern und der Heizungseinrichtung ein Schulbad und eine Schulküche, im Dachraum ein sehr geräumiger, luftiger und heller Saal für Knabenhandfertigkeitsunterricht." (XXVI. Jahresbericht über den Stand der dem Rektorate unterstellten städtischen Schulen 1902/03. S. 7.)

Kiel. Schule an der Von der Tannstraße. 21 Klassen. Baukosten einschließlich Platz usw. 220 513 M. Doppelvolksschule an der Hansastraße mit 25 Klassen. Baukosten 183 250 M. Das zuletzt erbaute, Ostern 1903 dem Betrieb übergebene Schulhaus mit 21 Klassen an der Hardenbergstraße.

Königsberg i. Pr. Sackheimer Volksschule für Knaben und Mädchen. Gemeinsame Turnhalle. Erbaut 1896/97. Baukosten 343 000 M. Roßgärter Bürgerschule für Knaben und Mädchen. Gemeinsame Turnhalle. Erbaut 1898/1900. Baukosten 410 000 M.

Leipzig. X. Bezirksschule Leipzig—Lindenau an der Kirchstraße und Friesenstraße. Bauplatz 5340 qm, von denen 1680 qm mit dem Schulgebäude und 210 qm mit den Abortanlagen bebaut sind. Es enthält in 4 Stockwerken 44 Klassenzimmer, 4 Zimmer für Direktor, Lehrer und Lehrerinnen, Zeichensaal, Nähsaal, naturwissenschaftliches Lehrzimmer mit Arbeitszimmer, einen Raum für Lehrmittel, Prüfungssaal mit Galerie. Im Kellergeschoß befinden sich das Kesselhaus für die Niederdruckdampfheizung, die Frischluft- und Vorwärmekammern, Niederlagsräume für Brennmaterialien, die Stube für den Heizer und Waschküche. Die Kosten der gesamten Anlage einschließlich Mobiliar und Lehrmittel wurden auf 558 081 M. veranschlagt. (Vgl. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig. Hochbauamt 1902. S. 7.)

Liegnitz. Volksschule an der Grünstraße. Erbaut 1898/99. Baukosten 225 000 M.

Magdeburg. Wilhelmstaedter II. Volksschule am Sedanring.

Mannheim. Schulhaus auf dem Lindenhofe, eröffnet am 7. April 1902.

„Die 3 Stockwerke sind je 4,50 m hoch und enthalten 24 normale Klassenzimmer, 2 größere Klassenzimmer von 12,58 × 7,12 m bezw. 12,58 × 6,20 m, 2 Industriesäle und 1 Zeichensaal. An Nebenräumen sind vorhanden: im Erdgeschoß 1 Oberlehrerzimmer, 1 Diener-

zimmer, 2 Karzer, im I. Obergeschoß 1 Lehrerzimmer und 1 Lehrerinnenzimmer, im II. Obergeschoß 2 Lehrmittelzimmer. Das Gebäude ist zur Aufnahme von Knaben und Mädchen bestimmt und hat deshalb getrennte Eingänge und Treppenhäuser. Im Mittelgang ist der Abschluß durch einen Glasverschlag bewirkt. Die Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern mit einer Küche, liegt im Untergeschoß, 1,80 m unter Straßenhöhe an einem 6 m breiten Lichtgraben. Das Untergeschoß enthält außerdem noch ein Brausebad für die Schüler und Schülerinnen, Räume für die Milchabgabe und das Kesselhaus für die Niederdruckdampfheizung. In einem Abstand von 5 m vom Hauptbau und durch gedeckte Gänge leicht erreichbar, ist die nach Geschlechtern getrennte, freistehende Abortanlage angeordnet. Die Turnhalle ist 20 m lang, 10 m breit und im Mittel 7,60 m hoch; sie steht etwa 20 m vom Hauptbau entfernt an der Windeckstraße, ihre Beheizung geschieht durch Dauerbrandöfen. Der mit Bäumen bepflanzte Spiel- und Tummelplatz hat eine Größe von rund 4300 qm. Die Baukosten der ganzen Anlage betragen 418000 M."

Die neuesten Schulbauten sind die in diesem Jahre fertiggestellten Volksschulgebäude Wohlgelegen und Neckarau.

(Jahresbericht über den Stand der dem Volksschulrektorat unterstellten städtischen Schulen in Mannheim im Schuljahr 1902/03. S. 6.)

München. In München sind seit 1898 folgende den Anforderungen unserer Zeit in bezug auf Technik, Hygiene und künstlerische Ausführung in vollem Maße entsprechende Volksschulbauten fertig gestellt worden:

Volksschule	an der Weilerstr.	Erbaut 1898/99,	Baukosten	617131,57 M.
„	„ „ Stielerstr.	„ 1898/99	„	607530,14 „
„	am DomPedro-Platz	„ 1898/1900	„	590000 „
„	„ Kirchstein, Versaillesstr.	„ 1899/1901	„	601000 „
„	„ Elisabethplatz	„ 1900/02 Ges.	„	661714 „
„	an der Martinstr.	„ 1900/02	„	671887,72 „

Als ein Beispiel für die Anlage der Münchener Schulhäuser möge hier eine Übersicht über die Räume des Schulgrundstückes in der Martinstraße folgen:

Zweireihiges Gebäude, enthaltend in Erdgeschoß und 3 Obergeschossen 32 Schulsäle mit Garderoben, 2 Turnsäle mit Garderoben, 2 Säle für den Kindergarten mit Nebenräumen, 2 Oberlehrerzimmer, 1 Bibliothek- und Konferenzzimmer, 2 Lehrmittelzimmer, 1 Schul-

küche, Hausmeisterwohnung, getrennte Aborte für Knaben und Mädchen. Im Kellergeschoß Brausebadanlage, Suppensäle und Suppenküche, je 1 Doppelsaal Schülerwerkstätten für Holz- und Metallbearbeitung nebst Nebenräumen, Aborte und Räume für die Niederdruckdampfheizung. Gebäudeausführung in Ziegelmauerwerk mit Kalkmörtelputz. Unverbrennliche Deckenkonstruktionen, Linoleumbelag. Schulhof mit besonderem Kindergarten, Spielplatz und Schulküchengarten.

Nürnberg. Schule am Melanchthonplatz, Schule an der Goethestraße, Schule an der Bismarckstraße, Schule an der Knauerstraße, Schule an der Holzgartenstraße, Schule an der Findelgasse.

Jedes Schulhaus enthält 30—32 Lehrzimmer, Turnhalle, Aula, Schulbad, Schulküche, Hausmeister- und Heizerwohnung. Baukosten 500—600 000 M.

Schöneberg. Gemeindeschule an der Apostel Paulusstraße. Brausebadanlagen. Erbaut 1896/97. Baukosten 600 000 M.

Straßburg. Drachenschule. Eigenartiger Grundriß als Eckbau. Fassaden im Charakter der Bauten des 16. Jahrhunderts.

Ruprechtsauer Volksschule (32 Klassen) mit Pfarrhaus und Schuldienerwohnhaus. Gesamtkosten 420 000 M.

Stuttgart. Schwabschule. Dieser sehr geschmackvolle, im Stil der norddeutschen Backsteingotik gehaltene Bau umfaßt auf einem 3913 qm großen Bauplatze in 3 Stockwerken 24 Schulzimmer mit den erforderlichen Nebenräumen, wie Zeichensaal, Bibliothek, Lehrer- und Schulinspektorzimmer, Brausebad usw. Eine Turnhalle ist vorhanden. Die mit Wasserspülung versehenen Schüleraborte befinden sich im Untergeschoß des Schulhauses bezw. der Turnhalle. Baukosten ohne den Bauplatz etwa 380 000 M.

Wiesbaden. Gutenbergschule. Sie besteht aus einem fertiggestellten Flügel mit 16 Klassen, 1 Zeichensaal, 1 Rektorzimmer, 2 Sammlungszimmern, 1 Bibliothek, 1 Konferenzzimmer, 1 Pedellenzimmer, 2 Turnhallen übereinander, 1 Volksbibliothek, 2 Frühstücksräumen, 2 Frischluftkammern, 1 Heizkeller, 1 Nebenkeller, 1 Baderaum mit 8 Brausen und 1 Ankleidezimmer. Die Pedellenwohnung liegt im Dachstock. Die Schule wird durch Niederdruckdampfheizung erwärmt.

Das Haus ist ein Backsteinverblendbau im Stile der flandrischen Gotik. Die Fußböden in den Klassen und in den Gängen sind mit Xylopal belegt, die Aborte befinden sich im Gebäude, sind jedoch durch eine Loggia von dem Gange getrennt.

Die Kosten für die hergestellten Baulichkeiten einschließlich des Schulhofes und des Mobiliars betragen 388 000 M. Der zweite Teil des Gebäudes mit ebenfalls 16 Klassen wird jetzt errichtet und kostet 340 000 M. Das Grundstück ist 4500 qm groß. Die bebaute Fläche wird 1100 qm betragen.

Worms. Neusatzschule, Baukosten 313 000 M. Nibelungenschule, Baukosten 250 000 M.

Würzburg. Zentralschulhaus. Volksschulhaus für 29 Klassen zu je 60 Kindern. Einseitige Korridorbebauung. Gruppierung sämtlicher Schulräume um einen nach der Straße offenen Hof. Bauart: massiv aus Stein und Eisen. Fassaden nach der Straße mit weißem Sandstein verkleidet. Baukosten 620 000 M.

Nach Anlage und Bauplan sind diese neuen Schulen ebenso verschieden wie nach Umfang und nach den aufgewendeten Mitteln. Nach der Anordnung der Klassenzimmer lassen sie sich in zwei große Gruppen scheiden, in solche, deren Schulsäle zu beiden Seiten der Korridore liegen und in solche mit einer Flucht von Zimmern. Die erstere Anordnung ist die billigere, weil sie eine ausgiebigere Ausnutzung des Raumes gestattet, aber sie hat gewöhnlich schlechte Belichtung der Korridore und Treppenaufgänge zur Folge, wenn auch dieser Übelstand durch große Fenster an den beiden Enden der Korridore, Lichtflure, die zugleich zur Unterbringung der Garderoben dienen können, oder Lichthöfe vermindert werden kann. In einigen Schulen sind beide Gruppierungen der Klassen an den Korridoren in den verschiedenen Flügeln desselben Gebäudes zur Anwendung gebracht. Die einreihigen Klassenfluchten ermöglichen eine gute Belichtung der Korridore und eine bessere Durchlüftung der Klassenzimmer nach der Schulzeit.

Neben einer großen Zahl von neuen, schmucklosen, in schlichten, symmetrischen Formen gehaltenen, darum aber hygienisch und technisch keineswegs minderwertigen Bauten werden in Deutschland in den letzten Jahrzehnten von den wohlhabenderen Gemeinden für ihre großen Schulorganismen moderne Monumentalbauten geschaffen, welche nach Anlage und Ausführung zu den stattlichsten Gebäuden der Städte gehören. München gebührt der Ruhm, in diesem Sinne vorangegangen zu sein, aber auch Berlin und kleinere Städte haben diese Bahn mit Erfolg betreten.

Diese großen Schulbauten lehnen sich im allgemeinen an Baustile der Vergangenheit an und sind zum großen Teil in den Formen der nordischen Ziegelsteingotik, der Renaissance oder eines schlichten

Barockstils gehalten. Der Gedanke, der den Schöpfern dieser Bauten vorschwebte, ist der der künstlerischen Erziehung der heranwachsenden Jugend. Zu untersuchen, inwiefern dieser Zweck durch die Schulbauten erreicht werden kann, ist hier nicht der Ort. Für den Pädagogen, der in seiner täglichen Praxis so manche in schulhygienischer Hinsicht unvollkommene Anlagen zu beobachten Gelegenheit hat, bleibt die erste und unabweisliche Forderung, die er an ein Schulhaus stellt, Luft und Licht für unsere Kinder, und für einen Mangel in dieser Hinsicht kann uns keine nach dem heutigen Geschmack bewunderungswürdige Nachahmung eines Prachtbaues aus dem 15. oder 16. Jahrhundert entschädigen. Ein moderner, aus den Bedürfnissen der Schule hervorgegangener, origineller Baustil für Schulhäuser hat sich bisher noch nicht entwickelt, und es bleibt der Erfindungsgabe der Architekten auf diesem Felde noch ein weiter Spielraum.

Größere Bedeutung für die künstlerische Erziehung als die Gesamtanlage des Schulhauses kann wohl die Ausschmückung der einzelnen Teile für sich beanspruchen. Die Künstler versuchen hier, durch sinnige Verzierung der Portale, durch anmutige Friese auf den Korridoren, in den Klassenzimmern, in der Aula und der Turnhalle das Kunstempfinden der Kinder zu beleben. Da begrüßen uns schon an der Tür als Reliefs an den Portalen anmutige Knaben- und Mädchengestalten, welche mit der Mappe unter dem Arme zur Schule kommen oder das Schulhaus verlassen, da lächeln uns von den Pfeilerbändern im Treppenhause fröhliche Kindergesichter an, da sehen wir die Tiere der deutschen Volkssage und Scenen aus unserem Märchenschatz im Bilderbuchstil in langen Bändern die Wände der Korridore durchziehen. Hänsel und Gretel, Rotkäppchen, die sieben Schwaben, das Märchen vom Froschkönig atmen in diesen Darstellungen den naiven Geist und den halbunbewußten Humor der Kindheit und tragen nicht wenig dazu bei, die Schulräume anheimelnd und behaglich zu gestalten. Gegenüber der in älteren Schulen vorherrschenden Nüchternheit und Eintönigkeit macht sich in der Ausstattung neuerer Volksschulen, ich denke dabei besonders an Volks- und Mittelschulen in Halle und Frankfurt a. M. sowie an die neuerbauten Mittelschulen in Breslau, eine Freude an lebhaften Farben geltend. Rote Türeinfassungen, dunkelblaue Schulbänke, grünlich gehaltene Wände und mancherlei frisches, farbenfröhliches Ornament erinnern zuweilen an die bunte Pracht oberbayerischer Bauernmöbel.

Die Ausstattung der Schulhäuser mit Schulutensilien eingehend darzulegen, verbietet der beschränkte Raum. Das Minimum

dessen, was in Preußen in dieser Hinsicht gefordert wird, geben die Allgemeinen Bestimmungen des Königl. preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten betreffend die Volks- und Mittelschule vom 15. Oktober 1872 folgendermaßen an:

„Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide und Schwamm."

Übersichten über die besten eingeführten Subsellien, Schultafeln, Kartenständer u. dergl. bieten die meisten deutschen Schulmuseen. Die Frage, welche Schulbänke in den Volksschulen zu verwenden sind, beschäftigt gegenwärtig, wo man in den Städten überall mit den veralteten drei-, vier- und mehrsitzigen Schulbänken mit Plusdistanz aufzuräumen beginnt, die Schulverwaltungen und Aufsichtsbehörden. Neue Systeme zweisitziger Schulbänke, zum Teil mit fester Minusdistanz, zum Teil mit Klapptischen und Pendelsitzen oder mit diesen beiden Einrichtungen zugleich, dienen fast überall zur Ausstattung neuer Schulbauten. Bei vielen Gemeinden spielt bei der Auswahl der Schulbänke der Gesichtspunkt eine Rolle, daß die Subsellien, wenigstens die der oberen Volksschulklassen, geeignet sein müssen, auch die Schüler der neuerdings organisierten obligatorischen Fortbildungsschule für Jünglinge im nachschulpflichtigen Alter aufzunehmen, für welche bisher eigene Schulhäuser nur in den seltensten Fällen errichtet worden sind. Für diese Zwecke werden dann Banksysteme mit verstellbarer Sitz- und Pulthöhe bevorzugt. Einige Städte haben ihre eigenen Schulbänke eingeführt, so Hannover die freistehende Spellmannsche Bank mit Plusdistanz und verschiebbarer Tischplatte, Frankfurt a. M. die Frankfurter Schulbank mit Eisenkonstruktion, Pendelsitz und emporzuklappender Tischplatte. Meistens wird in neueren Schulen jede Klasse mit 3—4 dem Wuchs der Kinder angepaßten Bankgrößen ausgestattet. Für alle Banksysteme

sind zwei Gesichtspunkte in erster Linie entscheidend, erstens inwiefern sie den Kindern eine für alle ihre Beschäftigungen in der Schule hygienisch einwandsfreie Sitzgelegenheit bieten, und zweitens inwieweit sie eine gründliche Reinigung des Fußbodens der Schulklasse ermöglichen. Besonders das letztere Ziel scheint in hervorragendem Maße die Rettigsche Schulbank zu erreichen, welche zur Zeit bereits in nahezu 100 deutschen Gemeinden zur Einführung gelangt ist. Ihr Hauptvorzug besteht darin, daß sich Bank und Tisch zugleich ohne Mühe seitwärts umklappen lassen, und daß auf diese Weise eine gründliche Reinigung des Fußbodens sehr erleichtert wird.

Eine der wichtigsten Bedingungen für die Hygiene der Volksschule ist die Reinhaltung der Schulräume. Diese bildet die Hauptobliegenheit der Schuldiener, und die Vorschriften bezüglich der Häufigkeit und Gründlichkeit, mit der diese Reinigungen vorgenommen werden müssen, sowie die Höhe der für diesen Zweck bewilligten Mittel sind ein ziemlich zuverlässiger Maßstab für die Einsicht und das Interesse, welche die lokalen Organe der Verwaltung der Volksschule entgegenbringen. Die wichtigsten diesbezüglichen Abschnitte aus der Dienstanweisung für die Schuldiener an den städtischen öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M. vom 17. August 1900 mögen hier folgen:

„Sämtliche Räume der Schule, soweit sie nicht nachstehend ausgenommen sind, also insbesondere die Klassenzimmer, das Amtszimmer des Dirigenten, Konferenz- und Lehrerzimmer, Stiegen, Vorplätze, Aborte, Pissoirs usw. samt den darin befindlichen Gerätschaften, sind täglich zu reinigen. Die Reinigung geschieht durch gründliches Auskehren mit feuchten Sägespänen und darauffolgendes Abstauben.

Das Abwischen des Staubes von den Tischen und Bänken hat nach jedem Auskehren zu geschehen; zweimal in der Woche (in der Regel Mittwochs und Samstags) ist der Staub auch von Bücherbrettern, Schränken, Ofenkacheln mit feuchten Tüchern abzunehmen; die eisernen Bestandteile sind nur mit trockenen Tüchern abzuputzen.

Die vorhandenen Spucknäpfe sind zweimal wöchentlich zu reinigen und mit Salzwasser zu füllen.

Wöchentlich einmal sind nach dem gründlichen Auskehren sämtliche Räume aufzuwaschen. Hierbei sind die Beschläge zu reinigen und die Tischplatten feucht abzuwischen.

Vierteljährlich findet eine gründliche Hauptreinigung der genannten Räume mit warmem Wasser, Seife, Soda und Bürste statt,

nachdem zuvor an den Decken und Wänden soweit tunlich der Staub gekehrt ist und die beweglichen Schulbänke auseinandergerückt worden sind. Getäfel und Mobiliar sind alsdann mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen, ebenso die Fenster auf der Innen- und Außenseite. Auch sind hierbei Türgriffe, Schulbänke und Tischgestelle, Beschläge usw. sachgemäß zu reinigen; Dachräume, Speicher und Kellerräume sind stets besenrein zu halten.

Die Fenster, auch diejenigen der Turnhalle, sind außer bei der Hauptreinigung noch einmal im Vierteljahr von innen und außen zu putzen.

Die Bibliothekräume und Sammlungszimmer sind mindestens einmal wöchentlich zu kehren, monatlich feucht aufzuziehen, bei der Hauptreinigung zu scheuern.

Die Reinigung der Aula findet regelmäßig bei der vierteljährlichen Hauptreinigung und vor jeder Benutzung statt.

Die Böden der Turnhallen sind wöchentlich einmal aufzuwaschen und täglich mit feuchten Sägespänen gründlich auszukehren. Bei Bedarf kann öftere Reinigung am Tage angeordnet werden. Bei allen diesen Reinigungen ist der Staub von den Geräten mit feuchten Tüchern, von den Außenteilen eiserner Öfen mit trockenem Tuche abzunehmen."

Gegenüber den großen steinernen Schulhäusern der Vergangenheit und der Gegenwart bilden nun die Schulpavillons ein ganz eigenartiges System zur Unterbringung von Schulkindern. Dieses System, dem von manchen Pädagogen eine große Zukunft verheißen wird, ist bisher in Deutschland in zwei besonderen Formen zur Anwendung gekommen, als eigentliches Pavillonsystem und als Gruppe von transportablen Schulbaracken aus leichtem Baumaterial. Als Anlagen der ersten Klasse kommen in Deutschland nur die Pavillonschule zu Ludwigshafen am Rhein und die vierte Gemeindeschule zu Lichterfelde bei Berlin in Betracht.

Die einzelnen Häuser, welche die Klassenzimmer und Nebenräume einschließen, sind hier aus Stein aufgeführt und können daher nicht transloziert werden. Unter den transportablen Baracken haben die Döckerschen in Gießen, Bremen, Remscheid, Worms, Elberfeld, Hamburg, Stuttgart, Mainz, Altona, Straßburg, München, Bamberg und kürzlich auch in Berlin Verwendung gefunden. Sie werden ihrer Konstruktion nach als die empfehlenswertesten Anlagen dieser Art angesehen werden können. Näheres über diese Frage vom Standpunkte der Empfehlung der Schulbaracke ist zu finden in der Schrift

von H. Th. Matthias Meyer „Die Schulstätten der Zukunft", Leopold Voß, Hamburg 1903. Die Momente, welche für das Pavillon- bezw. Barackensystem und gegen dasselbe sprechen, werden von dem Stadtbaurat Höpfner in Kassel in dem bereits oben zitierten Vortrage kurz folgendermaßen zusammengefaßt (S. 7):

„Als Vorteile dieser Bauweise werden u. a. angeführt die Möglichkeit, die Größe der Schule ganz dem jeweiligen Bedürfnis durch Erbauung einzelner Pavillons anpassen zu können, die Möglichkeit einer besonders guten Lüftung und Beleuchtung der Lehrräume, der Fortfall der Treppen, die Möglichkeit, beim Auftreten ansteckender Krankheiten durch Schließung einzelner Klassen die Schließung der ganzen Schule zu vermeiden, die Anordnung getrennter Spielplätze usw. Wenn nun auch die Erfahrungen über dieses Schulbausystem noch keineswegs als abgeschlossen gelten können, so scheinen doch diesen vermeintlichen Vorzügen ebenso große Nachteile entgegenzustehen, wie z. B. das Fehlen von Korridoren, in welchen sich die Schüler während der Pausen bei ungünstigem Wetter aufhalten können, die Unmöglichkeit, Einrichtungen, die der ganzen Schule dienen, wie z. B. das Schulbad, zweckmäßig unterzubringen, und die hierin liegende Unzuträglichkeit bei deren Benutzung, die mit dem allmählichen Ausbau einer Schule, der übrigens in rasch wachsenden Städten wohl kaum je in Frage kommen wird, verbundenen häufigen Störungen des Schulbetriebes durch die Bauausführungen, die in schultechnischer Hinsicht bedenkliche Unübersichtlichkeit der ganzen Anlage, namentlich der Spielplätze, die Schwierigkeit der Beheizung einzelner Schulgebäude im Vergleich zu der eines Massenschulhauses und was dergleichen mehr ist. Der Hauptgrund aber, der sich der weiteren Verbreitung dieser Bauweise entgegensetzen dürfte, scheint mir der zu sein, daß es in größeren oder auch in kleineren, einigermaßen rasch wachsenden Städten kaum möglich sein möchte, ohne den Schuletat ganz erheblich mehr, als jetzt schon der Fall, zu belasten, das erforderliche Gelände zu erwerben, das beim Pavillonsystem, wie es in Ludwigshafen zur Ausführung gekommen ist, etwa die dreifache Größe von demjenigen hat, welches zum Bau einer Schule desselben Umfanges nach dem Korridorsystem gebraucht worden wäre."

Ob die von bautechnischer Seite betonten Mängel des Pavillonsystems sich nicht durch geeignete Maßnahmen gänzlich beseitigen lassen, soll hier nicht erörtert werden. Es wird aber doch zu erwägen sein, ob nicht die sich rapide entwickelnde Technik der Verkehrsmittel, insbesondere die Fortschritte in der Anlage der elek-

trischen Schnellbahnen, in Zukunft die Möglichkeit schaffen wird, die Schulen der großen Städte weit hinaus aus dem von Rauch und Dunst überlagerten Weichbilde der Großstadt in Berg, Wiese und Wald zu verlegen.

Das Singen des Windes in den Tannen, das Rauschen der Bäche, das Summen der Bienen und das Zwitschern der Waldvögel würde jedenfalls eine heilsamere Musik für die jungen Seelen der Kinder sein, als der Lärm und das Geschrei der Großstadt, ihr Wagengerassel, das Donnern der elektrischen Bahnen, das Geheul der Dampfpfeifen in den Fabriken und das Tuten vorbeirasender Automobile.

KAPITEL VI.

Die Lehrkräfte der Volksschule.

1. Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte.

Nach der Art ihrer Anstellung befanden sich die preußischen Lehrer und Lehrerinnen in folgenden Verhältnissen:

Tabelle 1.

Bezeichnung der amtlichen Stellung und der Anstellungsart	In den Städten	Auf dem Lande	Im ganzen Staate
A. Rektoren und Hauptlehrer:			
a) endgültig angestellte	3 147	3 087	6 234
b) einstweilig od. auftragsweise angestellte	43	7	50
c) unbesetzte Stellen	56	31	87
zusammen	3 246	3 125	6 371
B. Ordentliche Lehrer:			
a) endgültig angestellte	21 730	34 137	55 867
b) einstweilig angestellte	1 500	10 928	12 428
c) unbesetzte Stellen	396	1 271	1 667
zusammen	23 626	46 336	69 962
C. Ordentliche Lehrerinnen:			
a) endgültig angestellte	6 657	3 338	9 995
b) einstweilig angestellte	1 404	1 323	2 727
c) unbesetzte Stellen	64	44	108
zusammen	8 125	4 705	12 830
D. Technische Lehrer:			
a) endgültig angestellte	8	—	8
b) einstweilig angestellte	1	—	1
zusammen	9	—	9
E. Technische Lehrerinnen:			
a) endgültig angestellte	772	39	811
b) einstweilig angestellte	199	26	225
zusammen	971	65	1 036
F. Hilfskräfte für einzelne Fächer:			
a) Lehrer	123	8	131
b) Lehrerinnen	3 272	29 790	33 062
zusammen	3 395	29 798	33 193
Lehrkräfte bez. Stellen überhaupt:			
a) vorhandene vollbeschäftigte Lehrkräfte	35 461	52 885	88 346
b) unbes. Stellen für „ „	516	1 346	1 862
c) Hilfskräfte	3 395	29 798	33 193
zusammen	39 372	84 029	123 401

Über die gleichen Verhältnisse in Bayern, Sachsen und Württemberg geben die Tabellen 2 und 3 Auskunft:

Tabelle 2. Amtliche Stellung und Anstellungsart der Lehrkräfte.

1. Im Königreich Bayern im Schuljahr 1899/1900.

Bezeichnung der Anstellungsart	männlich	weiblich	zusammen
Ordentliche Lehrer	12 214	2 623	14 837
Fachlehrer	114	5 065	5 179
Religionslehrer	6 464	—	6 464
zusammen	18 792	7 688	26 480
Hierzu Lehrer an Privatschulen	91	—	91
Lehrkräfte überhaupt	18 883	7 688	26 571

2. Im Königreich Sachsen (nach der Erhebung vom 1. Dezember 1899).

Bezeichnung der amtlichen Stellung bezw. der Anstellungsart	männlich	weiblich	zusammen
Direktoren	350	—	350
Oberlehrer bezw. dirigierende Lehrer	902	1	903
Ständige Lehrer	6 906	267	7 173
Hilfslehrer	1 533	99	1 632
Fachlehrer	71	18	89
Vikare	241	16	257
Unbesetzte Stellen	—	—	121
zusammen	10 003	401	10 525
Hierzu Nadelarbeitslehrerinnen (einschl. 12 unbes. Stellen)	—	2 384	2 384
Lehrkräfte bezw. Stellen überhaupt	10 003	2 785	12 909

Tabelle 3.

Im Königreich Württemberg waren am 1. Januar 1903 vorhanden:

1. ständige Stellen		
a) mit Lehrern besetzt		3 494
b) mit Lehrerinnen besetzt		51
c) unbesetzt		171
	zusammen	3 716
2. sogenannte ständige Schulamtsverwesereien		77
3. Unterlehrerstellen		448
4. Lehrgehilfenstellen		833
	Stellen überhaupt	5 074

Über das Dienstalter und Lebensalter der preußischen Lehrkräfte geben folgende Übersichten Rechenschaft:

Tabelle 4.

Lehrer und Lehrerinnen in Preußen nach dem Dienstalter.*)

Am 27. Juni 1901 hatten ein Dienstalter von

1— 4	Jahren	12 356	Lehrer	und	2 951	Lehrerinnen,	zus.	15 307	Lehrkräfte
5— 7	„	7 944	„	„	2 850	„	„	10 794	„
8—10	„	7 619	„	„	1 559	„	„	9 178	„
11—15	„	11 306	„	„	1 939	„	„	13 245	„
16—20	„	11 322	„	„	1 733	„	„	13 055	„
21—25	„	8 501	„	„	1 401	„	„	9 902	„
26—30	„	5 648	„	„	769	„	„	6 417	„
31—39	„	7 473	„	„	486	„	„	7 959	„
40—49	„	2 264	„	„	60	„	„	2 324	„
50 und mehr	„	97	„	„	2	„	„	99	„
zusammen . .		74 530	Lehrer	und	13 750	Lehrerinnen,	zus.	88 280	Lehrkräfte
Hierzu unbesetzte Stellen		1 754	„	„	108	„	„	1 862	„
im ganzen . . .		76 284	Lehrer	und	13 858	Lehrerinnen,	zus.	90 142	Lehrkräfte

Lehrer und Lehrerinnen in Preußen nach dem Lebensalter.**)

Am 27. Juni 1901 standen im Lebensalter von

unter 20	Jahren	130	Lehrer	und	86	Lehrerinnen,	zus.	216	Lehrkräfte
20—25	„	12 020	„	„	2 460	„	„	14 480	„
25—30	„	13 803	„	„	2 734	„	„	16 537	„
30—35	„	10 248	„	„	2 151	„	„	12 399	„
35—40	„	12 276	„	„	2 237	„	„	14 513	„
40—45	„	8 672	„	„	1 639	„	„	10 311	„
45—50	„	6 216	„	„	1 142	„	„	7 358	„
50—55	„	4 249	„	„	675	„	„	4 924	„
55—60	„	3 780	„	„	398	„	„	4 178	„
60—65	„	2 300	„	„	180	„	„	2 480	„
65—70	„	709	„	„	43	„	„	752	„
über 70	„	185	„	„	13	„	„	198	„
zusammen . . .		74 588	Lehrer	und	13 758	Lehrerinnen,	zus.	88 346	Lehrkräfte
Hierzu unbesetzte Stellen		1 754	„	„	108	„	„	1 862	„
im ganzen . . .		76 342	Lehrer	und	13 866	Lehrerinnen,	zus.	90 208	Lehrkräfte.

Für die Besoldung der Lehrkräfte in Deutschland gibt es keine einheitlichen Gesichtspunkte, doch mögen hier die wichtigsten der in einigen deutschen Staaten geltenden Bestimmungen über die Lehrerbesoldung ihren Platz finden.

In Preußen sind durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 feste Grundsätze für die Gehaltsbezüge der Lehrer geschaffen worden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes mögen hier im Wortlaut folgen:

*) Ohne technische Lehrkräfte.

**) Mit Einschluß der technischen Lehrkräfte.

§ 1. Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. — Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen. Dasselbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2. Grundgehalt. — Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 M., für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 M. jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt als die andern an derselben Schule angestellten Lehrer.

§ 3. Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen. — Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 M. jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden.

§ 4. Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes. — Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in den §§ 1 und 2 bestimmt ist.

§ 5. Alterszulagen. — Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§ 6. Höhe der Alterszulagen. — Die Alterszulage darf in keinem Fall weniger betragen als:

1. für Lehrer jährlich 100 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M. bis auf jährlich 900 M.,
2. für Lehrerinnen jährlich 80 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 80 M. bis auf jährlich 720 M.

§ 8. Alterszulagekassen. — Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

§ 10. Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung. — Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die

Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 12. Dienstwohnung. — Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§ 13. Dienstwohnung auf dem Lande. — Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 16. Mietsentschädigung. — Als Mietsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung.

Über die sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Diensteinkommensverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen bietet die Tabelle 5 auf Seite 170 eine Übersicht.

Für Bayern bietet das Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 die gesetzliche Grundlage für die Lehrerbesoldung. Es heißt daselbst im dritten Abschnitt Artikel 7:

I. Die Mindestgehalte betragen

für	Volksschullehrer	1200 M.,
„	Volksschullehrerinnen	1000 „
„	Schulverweser	1000 „
„	Schulverweserinnen	900 „
„	Hilfslehrer	820 „
„	Hilfslehrerinnen	820 „

II. Das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen Kirchendienste (Meßner-, Kantoren-, Chorregenten- und Organistendienste) wird in die im vorigen Absatze festgesetzten Mindestgehalte nur insoweit eingerechnet, als es die Summe von 200 M. jährlich übersteigt.

Artikel 8:

I. Gemeinden unter 2500 Seelen sind verpflichtet, dem Lehrpersonale freie Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu bestehen bei Volksschullehrern in einer für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung mit den erforderlichen Wirtschaftsräumen, bei Volksschullehrerinnen, ferner bei Schulverwesern im Falle des

Tabelle 5. Tatsächliche Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen in Preußen, einschließlich der unbesetzten Stellen.*)

Es bezogen ein Einkommen von M.	Lehrer (einschl. Rektoren)			Lehrerinnen		
	in den Städten	auf dem Lande	zusammen	in den Städten	auf dem Lande	zusammen
700— 750	—	324	324	8	34	42
751— 800	2	791	793	19	82	101
801— 850	14	948	962	106	196	302
851— 900	52	2 175	2 227	178	294	472
901— 950	122	1 924	2 046	185	218	403
951—1000	117	1 873	1 990	284	320	604
1001—1050	189	1 508	1 697	248	326	574
1051—1200	695	5 125	5 820	1 050	822	1 872
1201—1350	1 009	4 661	5 670	1 115	670	1 785
1351—1500	1 529	4 121	5 650	1 280	692	1 972
1501—1650	1 396	4 223	5 619	1 431	432	1 863
1651—1800	2 005	3 937	5 942	844	322	1 166
1801—1950	2 273	3 609	5 882	699	204	903
1951—2100	1 973	3 474	5 447	392	92	484
2101—2250	2 176	2 809	4 985	417	24	441
2251—2400	2 053	2 169	4 222	330	26	356
2401—2550	1 486	1 596	3 082	207	12	219
2551—2700	1 728	1 340	3 068	58	2	60
2701—2850	1 404	947	2 351	234	1	235
2851—3000	1 223	678	1 901	3	—	3
3001—3300	1 643	705	2 348	1	—	1
3301—3600	1 572	329	1 901	—	—	—
3601—3900	868	127	995	—	—	—
3901—4200	425	29	454	—	—	—
4201—4500	528	11	539	—	—	—
4501—4800	94	4	98	—	—	—
4801—5100	67	1	68	—	—	—
über 5100	201	2	203	—	—	—
zusammen	26 844	49 440	76 284	9 089	4 769	13 858

Artikel 4 Absatz I in einer die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichenden Wohnung, bei dem übrigen Lehrpersonal in einem geräumigen heizbaren Wohnzimmer. Die Gewährung einer Mietsentschädigung an Stelle der Dienstwohnung ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung zulässig.

II. In allen übrigen Fällen sind die Gemeinden zur Gewährung von Mietsentschädigungen nach den ortsüblichen Mietpreisen für Wohnungen der im vorigen Absatze bezeichneten Beschaffenheit verpflichtet.

*) Es handelt sich bei den 4 Abstufungen von 700—900 M. um Lehrer, die noch nicht endgiltig angestellt sind, oder, die zwar endgiltig angestellt sind, aber noch kein Dienstalter von 4 Jahren haben.

Artikel 9:

I. Zu den nach Artikel 7 bestimmten Anfangsgehalten werden den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, den Schulverwesern und Schulverweserinnen Dienstalterszulagen aus der Staatskasse nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung gewährt.

Abschnitt IV Artikel 13 bestimmt:

I. Die unmittelbaren Städte in den Landesteilen diesseits des Rheins, dann alle Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern im Königreich sind verpflichtet, alle unter 5000 Einwohner zählenden Gemeinden sind berechtigt, die Gehaltsverhältnisse des gesamten Lehrpersonals an den Volksschulen durch Ortsstatuten zu regeln.

II. Durch diese Ortsstatuten sind die Anfangsgehalte aller in der betreffenden Gemeinde zur Anstellung und Verwendung gelangenden Lehrerkategorien und die Gehaltsvorrückungen bestimmt festzusetzen. Die in den vorstehenden Artikeln gegebenen Vorschriften über die Mindestgehalte (Art. 7 Abs. I), dann über Dienstwohnungen und Wohnungsentschädigungen (Art. 8) haben hierbei nur insofern Maß zu geben, als die statutarischen Anfangsgehalte für keine Kategorie geringer bemessen werden dürfen, als die gesetzlichen Mindestgehalte unter Hinzurechnung des in der betreffenden Gemeinde ortsüblichen Mietzinses für eine Wohnung von der in Artikel 8 Absatz I bezeichneten Beschaffenheit betragen. Der Zuschlag für die Wohnung darf indes in keinem Falle niederer bemessen werden, als der Nutzungswert einer Wohnung in Artikel 8 Absatz III angesetzt ist. Wenn hierzu nach den örtlichen Verhältnissen besonderer Anlaß besteht, ist bei Bemessung der statutarischen Anfangsgehalte von höheren als den nach Artikel 7 zu gewährenden Gehalten auszugehen. Dienstwohnungen können nach dem ortsüblichen Mietpreise auf die Anfangsgehalte in Anrechnung gebracht werden.

Eine Übersicht über die von den bayerischen Lehrern und Lehrerinnen tatsächlich bezogenen Einkommenssätze liegt nicht vor.

Für Sachsen bieten die wichtigsten Bestimmungen die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, vom 17. Juni 1898:

§ 1. Das zu Geldwert angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1200 M. jährlich betragen.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentschädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen.

§ 2. Den Schuldirektoren, welchen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hilfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 3000 M., den übrigen ein solches von nicht weniger als 2600 M. gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung zu gewähren.

§ 3. Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirksschulinspektion genehmigten Entschädigung dafür ein bares Gehalt von wenigstens 850 M. jährlich auszusetzen.

§ 4. Das Einkommen der Schuldirektoren ist durch drei von der Schulgemeinde zu gewährende Zulagen von je 300 M. nach fünfjähriger beziehentlich zehnjähriger und fünfzehnjähriger Dienstzeit als Schuldirektor zu erhöhen.

Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen, welche mehr als vierzig Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden ständigen Dienstzeit

von 5 Jahren bis auf	. 1 400 M.	von 20 Jahren bis auf	. 1 900 M.
„ 10 „ „ „	. 1 600 „	„ 25 „ „ „	. 2 000 „
„ 15 „ „ „	. 1 750 „	„ 30 „ „ „	. 2 100 „

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der angegebenen sechs Abschnitte ihrer Dienstzeit um 100 M. zu erhöhen.

§ 5. Unter „Lehrer" im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen.

Über die tatsächlichen Lehrerbesoldungsverhältnisse in Sachsen am 1. Dezember 1899 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 6. Tatsächliche Besoldung der Lehrkräfte im Königreich Sachsen am 1. Dezember 1899.

Es bezogen ein Einkommen von M.	Direktoren	ständige Lehrer	Hilfslehrer	Vikare	ständige Lehrerinnen	Hilfslehrerinnen	Vikarinnen
bis 850	—	—	354	9	1	6	1
850—1000	—	—	496	19	—	21	3
1000—1200	—	91	325	123	3	35	8
1200—1400	—	476	359	59	12	41	3
1400—1600	—	1 104	12	18	44	3	1
1600—1800	—	1 143	3	7	43	—	—
1800—2000	—	741	2	5	26	—	—
2000—2200	—	827	1	1	34	—	—
2200—2400	—	997	1	—	64	—	—
2400—2600	11	688	—	—	46	—	—
2600—2800	17	511	—	—	2	—	—
2800—3000	23	568	1	—	—	—	—
3000—3300	38	430	2	—	—	—	—
3300—3600	38	210	—	—	—	—	—
3600—3900	36	36	—	—	—	—	—
3900—4200	42	24	—	—	—	—	—
4200—4500	51	8	—	—	—	—	—
4500—4800	33	—	—	—	—	—	—
4800—5100	36	1	—	—	—	—	—
5100—5400	20	—	—	—	—	—	—
5400—5700	1	—	—	—	—	—	—
5700—6000	1	—	—	—	—	—	—
über 6000	3	—	—	—	—	—	—
zusammen	350	7 855	1 556	241	275	106	16

Für Württemberg ist das Gesetz, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen vom 31. Juli 1899 maßgebend. Es heißt daselbst:

Artikel 1: Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder einer den

laufenden Mietpreisen entsprechenden Mietzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung		. . .	1200 M.,
nach vollendetem	7. Dienstjahr	. .	1300 „
„ „	11. „	. .	1400 „
„ „	14. „	. .	1500 „
„ „	17. „	. .	1600 „
„ „	20. „	. .	1700 „
„ „	23. „	. .	1800 „
„ „	26. „	. .	1900 „
„ „	29. „	. .	2000 „

Artikel 2: Die Dienstjahre werden von dem vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet.

Artikel 3: Die Gehalte des Artikel 1 setzen sich zusammen aus Grundgehalten und Dienstalterszulagen; erstere werden, soweit nicht infolge Herkommens oder eines anderen Rechtstitels eine besondere Verpflichtung des Staates oder eines Dritten besteht, von den Gemeinden, letztere vom Staate geleistet.

Die Grundgehalte sollen betragen:

in Schulgemeinden mit einer Lehrstelle	1000 M.,
„ „ „ zwei bis sechs Lehrstellen für jede ständige Stelle	1100 „
„ „ „ sieben und mehr „ „ „ „ „	1200 „

Artikel 6: Den größeren Gemeinden steht es zu, mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein besonderes Dienstaltersvorrückungssystem einzuführen, wobei die Anfangsgehalte mindestens 1400 M. betragen und nach neunundzwanzig Dienstjahren unter Einhaltung der in Artikel 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zu mindestens 2500 M. steigen. Hinsichtlich der Vorrückung findet Artikel 2 entsprechende Anwendung.

An Stelle der den Lehrern bisher gewährten staatlichen Alterszulagen wird solchen Gemeinden künftig für jede am 1. April bestehende ständige Stelle ein jährlicher Staatsbeitrag von 300 M. gewährt.

Artikel 8: Die unständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung und neben 2 rm Buchen-Scheiterholz oder einem entsprechenden Ersatz in einer anderen Holzgattung, wofür auch eine Geldentschädigung von mindestens 20 M. gereicht werden kann, einen Gehalt:

als Unterlehrer oder Schulamtsverweser

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens	800 M.,
„ „ „ 6000 und mehr „ „ „	900 „

als Lehrgehilfen

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens	700 „
„ „ „ 6000 und mehr „ „ „	800 „

Außerdem wird den unständigen Lehrern nach vollendetem 25. Lebensjahr eine staatliche Gehaltszulage von 100 M. gewährt.

Über die tatsächlichen Besoldungsverhältnisse am 1. Januar 1903 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 7. Tatsächliche Besoldung der ständigen Lehrkräfte im Königreich Württemberg am 1. Januar 1903.

Es bezogen ein pensionsberechtigtes Gehalt:

von	1100—1199	M. . . .	—	Lehrer	und	1	Lehrerin,	zusammen	1	Lehrkraft,
„	1200—1299	„ . . .	380	„	„	6	Lehrerinnen,	„	386	Lehrkräfte,
„	1300—1399	„ . . .	350	„	„	7	„	„	357	„
„	1400—1499	„ . . .	354	„	„	12	„	„	366	„
„	1500—1599	„ . . .	458	„	„	16	„	„	474	„
„	1600—1699	„ . . .	386	„	„	2	„	„	388	„
„	1700—1799	„ . . .	300	„	„	4	„	„	304	„
„	1800—1899	„ . . .	256	„	„	3	„	„	259	„
„	1900—1999	„ . . .	208	„	„	—	„	„	208	„
„	2000—2099	„ . . .	297	„	„	—	„	„	297	„
„	2100—2199	„ . . .	132	„	„	—	„	„	132	„
„	2200—2299	„ . . .	106	„	„	—	„	„	106	„
„	2300—2399	„ . . .	58	„	„	—	„	„	58	„
„	2400—2499	„ . . .	38	„	„	—	„	„	38	„
„	2500—2599	„ . . .	71	„	„	—	„	„	71	„
„	2600—2699	„ . . .	21	„	„	—	„	„	21	„
„	2700—2799	„ . . .	28	„	„	—	„	„	28	„
„	2800—2899	„ . . .	41	„	„	—	„	„	41	„
„	2900	„ und mehr	10	„	„	—	„	„	10	„

3494 Lehrer und 51 Lehrerinnen, zusammen 3545 Lehrkräfte.

Über die Besoldung der unständigen Lehrkräfte liegen keine Angaben vor.

Im Großherzogtum Baden bieten die §§ 39, 41, 44 und 45 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 die wichtigsten Bestimmungen. Dieselben lauten:

§ 39.*) Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1100 M. (Anfangsgehalt) bis zu 2000 M. (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je 150 M., welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehaltes von 1500 M. für das Jahr.

§ 41. An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich 100 M., wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich 200 M., wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

*) Fassung des Gesetzes vom 17. September 1888.

§ 44.*) Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 M. Die Vergütung erhöht sich auf 1000 M. für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar von Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Nach Ablauf von drei Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt hier eine weitere Erhöhung von 100 M. ein.

§ 45. Neben der in § 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a) Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens achtzehn Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b) Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c) Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

Es möge hier genügen, nur noch die wichtigsten Bestimmungen über die Besoldung der Volksschullehrer im Großherzogtum Hessen anzuführen.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen sind durch das Gesetz vom 9. März 1878, soweit es nicht durch spätere Gesetze aufgehoben ist, und das Gesetz vom 2. Januar 1901 geregelt.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, sind die noch gültigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1878 in gewöhnlicher, die des Gesetzes vom 2. Januar 1901 in Cursivschrift gedruckt.

Das erstere bestimmt Artikel 1:

Der geringste Gehalt eines definitiv angestellten Lehrers an Volksschulen soll in Gemeinden bis 10 000 Seelen 900 M., in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen 1200 M. betragen.

Vergütungen, die ein Lehrer für Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule oder für seine Funktionen als Oberlehrer (Hauptlehrer) zu beziehen hat, bleiben bei Berechnung der Größe der Lehrergehalte außer Betracht, ebenso bleiben bei dieser Berechnung die einzelnen Lehrerstellen zufließenden Beträge aus dem Mayschen Legat ausgeschlossen.

Bei Bemessung der Seelenzahl einer Gemeinde ist das Resultat der letzten Volkszählung maßgebend, in Garnisonorten ist bei dieser Berechnung die Garnison mitzuzählen. Das letztere modifiziert die Bestimmungen folgendermaßen in Artikel 1:

*) Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1902.

Tabelle 8. Mindest-Gehälter

Name des Staates	Anfangsgehalt bei einstweiliger Anstellung M.	Anfangsgehalt bei endgültiger Anstellung M.	Höchstgehalt M.	Wird außer dem Gehalt freie Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt, oder ist die letztere in dem Gehalt mit eingeschlossen?
Preußen . . .	L. 720 Ln. 700	L. 900 Ln. 700	L. 1800 Ln. 1420	außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung
Bayern . . .	L. Ln. } 820	L. 1200 Ln. 1000	L. 2130 Ln. 1504	do.
Königreich Sachsen	L. Ln. } 850	L. Ln. } 1200	L. Ln. } 1800	do.
Württemberg .	L. Ln. } 700	L. 1200 Ln. 1100	L. 2000 Ln. 1500	do.
Baden . . .	L. Ln. } 900	L. Ln. } 1250	L. 2150 Ln. 1650	do.
Hessen . . .	L. Ln. } 800	L. 1100 Ln. 1000	L. 2800 Ln. 2000	do.
Sachsen-Weimar	L. 800 Ln. 750	L. 1000 Ln. 850	L. 2000 Ln. 1550	do.
Oldenburg . .	L. 700 Ln. 600	L. 800 Ln. 700	L. 1550 Ln. 1300	do.
Fürstentum Lübeck	L. Ln. } 900	L. Ln. } 1100	L. 1850 Ln. 1640	do.
Fürstentum Birkenfeld	L. 700 Ln. 600	L. 1000 Ln. 800	L. 1750 Ln. 1400	do.
Braunschweig .	L. 800 Ln. 900	L. 1200 Ln. —	L. 2700 Ln. —	do.
Sachsen-Meiningen	L. 900 Ln. 850	L. 1100 Ln. 900	L. 2200 Ln. 1450	do.
Sachsen-Altenburg	L. Ln. } 840	L. 1100 Ln. 840	L. 1950 Ln. 1460	do.
Sachsen-Coburg	L. 800 Ln. 750	L. 1000 Ln. 800	L. 2100 Ln. 1500	do.
„ -Gotha	L. 800 Ln. 660	L. 1000 Ln. 780	L. 2100 Ln. 1080	do.
Anhalt . . .	—	L. 1200 Ln. —	L. 3000 Ln. —	Dienstwohnung wird mit 10% des Gehalts angerechnet
Schwarzburg-Sondershausen	L. 950 Ln. 850	L. 1050 Ln. 950	L. 2000 Ln. 1550	außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung
Reuß ä. L. . .	L. 840 Ln. —	L. 1000 Ln. —	L. 2100 Ln. —	do.
Reuß j. L. . .	L. 900 Ln. —	L. 1000 Ln. —	L. 2000 Ln. —	do.
Schaumburg-Lippe	—	L. 850 Ln. —	L. 1750 Ln. —	do.
Lübeck . . .	—	L. 1600 Ln. —	L. 3500 Ln. —	keine Dienstwohnung oder Mietsentschädigung
Bremen . . .	L. 1200 Ln. 1100	L. 1800 Ln. 1400	L. 3600 Ln. 2000	do.
Hamburg-Stadt	L. 1400 Ln. 1000	L. 2000 Ln. 1400	L. 4400 Ln. 2600	do.
Hamburg-Land	L. 1100 Ln. 900	L. 1400 Ln. 1000	L. 2900 Ln. 2000	außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung

der Volksschullehrer.

Das Höchstgehalt wird erreicht			Sind die angegebenen Sätze Mindestsätze, über die die Gemeinden hinausgehen können, oder Normalsätze?
nach Dienstjahren	gerechnet von	oder etwa mit dem Lebensjahre	
31	der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst	52.	Mindestsätze
40	der bestandenen Seminarschlußprüfung	59.—60.	do.
30	der ständigen Anstellung bezw. vom 25. Lebensjahre	frühestens 55.	do.
29	vom 25. Lebensjahre	54.	do.
L. 17 Ln. 8	der definitiven Anstellung als Hauptlehrer	L. 47. Ln. 38.	do.
L. 30 Ln. 21	der bestandenen Schlußprüfung bezw. vom 25. Lebensjahre	L. 55. Ln. 46.	do.
L. 25 Ln. 30	der festen Anstellung	50.	do.
28	der festen Anstellung	51.	do.
30	der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst	50.	do.
28	der festen Anstellung	50.	do.
27	do.	52.	do.
L. 30 Ln. 25	do.	L. 54. Ln. 45.—48.	do.
28	der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst	48.	do.
30	do.	50.	do.
25	der bestandenen zweiten Prüfung	48.—50.	do.
27	der festen Anstellung	49.	Normalsätze
25	do.	48.—50.	Mindestsätze
24	do.	48.	do.
24	do.	48.	do.
25	der festen Anstellung bezw. vom 25. Lebensjahre	50.	do.
20	dem Eintritt in die erste Gehaltsklasse	50.	Normalsätze
18	der festen Anstellung	45.	do.
24	do.	49.	do.
15	do.	40.	Mindestsätze

„Die definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen haben

im	*1.— 3.*	*Dienstjahr*	*ein*	*Gehalt*	*von*	*1 100 M.*
„	*4.— 6.*	„	„	„	„	*1 250* „
„	*7.— 9.*	„	„	„	„	*1 400* „
„	*10.—12.*	„	„	„	„	*1 550* „
„	*13.—15.*	„	„	„	„	*1 700* „
„	*16.—18.*	„	„	„	„	*1 850* „
„	*19.—21.*	„	„	„	„	*2 000* „
„	*22.—24.*	„	„	„	„	*2 200* „
„	*25.—27.*	„	„	„	„	*2 400* „
„	*28.—30.*	„	„	„	„	*2 600* „
	vom 31.	„ *an*	„	„	„	*2 800* „

zu beziehen. Diese Gehaltskala hat Geltung bis zum 1. April 1904. Für die Zeit nach dem 1. April 1904 sind die Gehaltsbezüge der Volksschullehrer von neuem zu regeln. Sollte eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die in diesem Gesetze festgesetzten Gehaltsbezüge bis auf weiteres in Kraft.

Die Dienstzeit wird von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlussprüfung gerechnet.“ Das Gesetz fügt hinzu:

Artikel 2: „Ausser dem ihm zukommenden Gehalte hat jeder definitiv angestellte Lehrer an einer Volksschule eine angemessene Wohnung, womöglich mit Garten, oder eine Mietentschädigung anzusprechen.“ Und Artikel 3:

„Die definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen haben

im	*1.— 3.*	*Dienstjahr*	*ein*	*Gehalt*	*von*	*1 000 M.*
„	*4.— 6.*	„	„	„	„	*1 200* „
„	*7.— 9.*	„	„	„	„	*1 300* „
„	*10.—12.*	„	„	„	„	*1 400* „
„	*13.—15.*	„	„	„	„	*1 500* „
„	*16.—18.*	„	„	„	„	*1 600* „
„	*19.—21.*	„	„	„	„	*1 800* „
	vom 22.	„ *an*	„	„	„	*2 000* „

zu beziehen.“

Bezüglich der Gehalte der Schulverwalter und Schulgehilfen (Schulverwalterinnen und Schulgehilfinnen) behält es bei den durch die Ministerialverfügung vom 10. Juli 1900 abgeänderten Bestimmungen im Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 1878 sein Bewenden, welche lauten:

„Schulverwalter und Schulgehilfen, sowie die Schulverwalterinnen und Schulgehilfinnen haben neben der ihnen gesetzlich zustehenden Wohnung oder Mietsentschädigung (mit Wirkung vom 1. April 1900) an zu beziehen:

a) vor bestandener Schlußprüfung eine Jahresvergütung von mindestens 800 Mark und

b) nach bestandener Schlußprüfung eine Jahresvergütung von mindestens 900 M.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf solche Gemeinden, welchen auf Grund des Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1878 gestattet ist, nur das Gehalt eines Schulverwalters (in bisheriger Höhe) aufzubringen.

Schulgehilfen bezw. den Verwaltern (Verwalterinnen) nicht erledigter und auch nicht ständig offen gelassener Lehrerstellen wird eine den dienstlichen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Remuneration aus Staatsmitteln verwilligt.“

Über die Mindest-Gehaltsbezüge der deutschen Lehrer auf Grund der in den einzelnen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen gibt vorstehende Tabelle 8 Auskunft.

2. Pensionsverhältnisse.

Pensionierung der Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Die Versorgung der wegen Dienstunfähigkeit oder hohen Alters in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen ist in allen deutschen Staaten gesetzlich geregelt, doch herrscht auch in dieser Hinsicht, was den Beginn der Pensionsberechtigung, die Höhe der Ruhegehalte, die Heranziehung der Lehrer und Lehrerinnen zu besonderen Beiträgen anbetrifft, eine große Mannigfaltigkeit. Für Preußen ist die Regelung durch das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885, erfolgt, dessen Inhalt hier auszugsweise oder im Wortlaute mitgeteilt werden soll; derselbe entspricht in allen wesentlichen Stücken den auch für die übrigen Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 knüpft die Pensionsberechtigung im allgemeinen an die Vollendung des 10. Dienstjahres und den Nachweis der Dienstunfähigkeit, bestimmt jedoch einerseits, daß, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sich der Lehrer bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintritt, und anderseits, daß bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist.

§ 2 bestimmt über die Höhe der Pension folgendes: „Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt."

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher sich ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden hat (§ 5). Die Zahlung der Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, darüber hinaus von den Gemeinden oder sonstigen zur Schulunterhaltung Verpflichteten geleistet (§ 26).

Von den Lehrern und Lehrerinnen werden keine Beiträge erhoben.

Dieselben Bestimmungen wie in Preußen gelten bezüglich der Pensionsberechtigung und der Höhe der Pensionen in Elsaß-Lothringen.

In Bayern ist für die Aufbringung der Pensionen in jedem Kreise (Regierungsbezirk) eine besondere Kasse gebildet, deren Mittel durch Beiträge der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Kreise und des Staates aufgebracht werden. Außerdem werden von den Gemeinden noch besondere Pensionen gewährt. Die Höhe der Beiträge und der Pensionen ist deshalb nicht bloß in den verschiedenen Kreisen, sondern auch in den einzelnen Orten sehr verschieden. Bemerkenswert ist jedoch, daß in ganz Bayern die Pensionsberechtigung sogleich mit dem Dienstantritt beginnt (nicht nur die festangestellten Lehrer und Lehrerinnen, sondern auch die Schulverweser und Schulverweserinnen sind sogleich pensionsberechtigt), und daß vielfach die Pension die volle Höhe des zuletzt bezogenen Gehaltes erreicht.

Als ein Beispiel für die Höhe des Ruhegehalts und der von den Lehrern und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge in den größeren Städten mögen die für die Haupt- und Residenzstadt München festgesetzten Beträge hier angeführt sein.

Nach dem Münchener Ortsstatut erhalten im Falle der Versetzung in den Ruhestand:

1. Schulverweser und Schulverweserinnen 65 %,
2. Volksschullehrer und -Lehrerinnen:
   a) 70 %, wenn die Pensionierung innerhalb des 1. bis 10. Dienstjahres,
   b) 80 %, wenn die Pensionierung innerhalb des 11. bis 20. Dienstjahres,
   c) 90 %, wenn die Pensionierung innerhalb des 21. bis 30. Dienstjahres,
   d) 100 %, wenn die Pensionierung nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre erfolgt.

Die Dienstzeit wird von der Ernennung zum Volksschullehrer bezw. zur Volksschullehrerin gerechnet, die frühestens mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre erfolgt.

Für die Beiträge, die von den Lehrern und Lehrerinnen Münchens an die Pensionsanstalt zu leisten sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eintrittsbeiträge werden
   a) für Volksschullehrer und Schulverweser auf 6%,
   b) für Volksschullehrerinnen und Schulverweserinnen auf 2,5% des ersten Jahresgehaltsbezuges sowie der späteren Gehaltsmehrungen festgesetzt.
2. Die Jahresbeiträge werden
   a) für Volksschullehrer und Schulverweser im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt mit einem Lebensalter bis zu fünfunddreißig Jahren einschließlich auf 3%, dagegen im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach Überschreitung der genannten Altersgrenze auf 4%,
   b) für Volksschullehrerinnen und Schulverweserinnen im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt mit einem Lebensalter bis zu fünfunddreißig Jahren einschließlich auf 1,2%, dagegen im Falle des Eintrittes in die Pensionsanstalt nach Überschreitung der genannten Altersgrenze auf 2,2% des jeweiligen Jahresgehaltsbezuges festgesetzt.

Im Königreich Sachsen gelten in Bezug auf die Pensionsberechtigung ähnliche Bestimmungen wie in Preußen. Nur gilt als Anfangspunkt für die Erlangung der Pensionsberechtigung und für die Berechnung der Pensionen nicht der Zeitpunkt der ersten dienstlichen Verwendung überhaupt, sondern der Zeitpunkt der ersten Übertragung einer ständigen Lehrerstelle. Für die Höhe der Pensionen besteht folgende Skala:

Die jährliche Pension beträgt nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahre 30% des Diensteinkommens, steigt dann bis zum vollendeten 17. Dienstjahr um je 1%, hierauf bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um je 2%, dann bis zum vollendeten 32. um je 3%, von da an bis zum vollendeten 35. wieder um je 2%, vom vollendeten 35. aber nur um je 1%, bis sie bei dem Dienstalter von 40 Jahren den Höchstbetrag von 80% erreicht.

Beiträge werden von den Lehrern und Lehrerinnen nicht erhoben.

In Württemberg beginnt die Pensionsberechtigung mit der Vollendung des neunten Dienstjahres (gerechnet von der festen Anstellung bezw. vom vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre ab). Die Pension beträgt beim Eintritt in das zehnte Dienstjahr 40% des Gehalts und steigt mit jedem weiteren bis einschließlich zum vierzigsten Dienstjahre

1. um $1^3/_4\%$, wenn das Gehalt nicht mehr als 2400 M.,
2. um $1^1/_2\%$, wenn das Gehalt mehr als 2400 M. beträgt.

Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung bleiben bei Berechnung der Pension außer Ansatz.

Das Badische Gesetz trifft bezüglich der Pensionsberechtigung die gleichen Bestimmungen, die in Preußen gelten. Über die Höhe der Pension ist bestimmt, daß dieselbe nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahr 30% des Gehalts betragen, mit jedem weiteren Dienstjahre um $1^1/_2\%$ des Gehalts steigen und über 75% des Gehalts nicht hinausgehen soll.

Die Lehrer und Lehrerinnen des Großherzogtums Hessen sind von der festen Anstellung ab pensionsberechtigt. Die Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres 40% und steigt mit jedem folgenden Dienstjahre um $1^1/_2\%$ des Gehalts bis zur vollen Höhe desselben. Ähnlich wie in den angeführten sind die Verhältnisse auch in den übrigen Staaten geordnet.

3. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer.

Was oben über die Pensionierung im allgemeinen bemerkt wurde, gilt auch von der Reliktenversorgung. Die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Staaten zeigen sich besonders darin, daß in manchen neben dem Witwengeld auch Waisengeld (für die Halbwaisen), in anderen nur Witwengeld bezahlt wird, und daß ferner die Pensionen der Witwen und Waisen entweder nach der dem verstorbenen Lehrer an seinem Todestage zustehenden Pension oder nach dem zuletzt von ihm bezogenen Gehalt berechnet werden, oder drittens, daß für dieselben bestimmte Beträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Pension oder das Gehalt des Mannes festgesetzt sind. Wir geben auch hier die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aus einzelnen größeren Staaten wieder.

Für die Reliktenversorgung der Lehrer in Preußen gelten im allgemeinen dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die übrigen Staatsbeamten. Das Gesetz, betreffend die Fürsorge der Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 bestimmt darüber folgendes:

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch

auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte, oder aus dem Dienste einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, erhalten Witwen- und Waisengeld (§ 1).

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens 216 M. jährlich betragen und 2000 M. nicht übersteigen (§ 3).

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind (§ 4).

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt (§ 5).

In Bayern sind, wie für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen, auch zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung in den einzelnen Kreisen bezw. Gemeinden besondere Kassen eingerichtet, zu deren Unterhaltung auch die Lehrer gewisse Beiträge zahlen müssen. Die Waisenfürsorge geschieht in der Hauptsache, abgesehen von den größeren Städten, durch private, von der Lehrerschaft unterhaltene Kassen, unter denen das Lehrerwaisenstift des Bayerischen Volksschullehrervereins die bedeutendste ist. Genauere Angaben für den ganzen Staat können bei den großen Verschiedenheiten in den einzelnen Kreisen bezw. Gemeinden nicht gemacht werden. Als Beispiel seien wieder die für München getroffenen Bestimmungen angeführt, die folgenden Wortlaut haben:

A. Der jährliche Pensionsbetrag der Witwe wird aus dem pensionsfähigen Jahresgehaltsbezuge, welchen der Ehemann zuletzt im Aktivitätsstande erhielt, und zwar:

1. für die Witwe eines Verwesers mit 10%,
2. für die Witwe eines Volksschullehrers
   a) im Falle seines Todes nach zurückgelegtem zweiten Dienstjahre mit 12%,
   b) im Falle seines Todes nach zurückgelegtem zweiten und vor vollendetem siebenten Dienstjahre mit 15%,
   c) im Falle seines Todes nach vollendetem siebenten und vor vollendetem siebzehnten Dienstjahre mit 19%,
   d) im Falle seines Todes nach vollendetem siebzehnten Dienstjahre (jeweils gerechnet vom Tage der Anstellung als Volksschullehrer) mit 25% berechnet.

B. Die jährlichen Pensionsbeträge der ehelichen Kinder werden für jedes Kind

a) mit $^2/_{10}$ der sich für ihre Mutter berechnenden Pension, wenn sie einfache Waisen sind,

b) mit $^3/_{10}$ der sich für ihre Mutter berechnenden Pension, wenn sie Doppelwaisen sind, berechnet.

Der Gesamtbetrag der an die Witwe und die Waisen eines Schulverwesers oder Volksschullehrers zu leistenden Pensionen darf die Höhe des Pensionsbetrages, auf welchen das verstorbene Mitglied der Pensionsanstalt im Falle der Dienstunfähigkeit zu Lebzeiten Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen.

Im Königreich Sachsen erhalten a) die Witwen den fünften Teil desjenigen Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war; b) jede Waise, wenn und solange die Mutter lebt, ein Fünftel, nach deren Tode drei Zehnteile der Witwenpension.

Für Württemberg bestimmt das Gesetz vom 31. Juli 1899, daß jede Witwe eine Pension von mindestens 360 M. jährlich als Normalpension und außerdem einen nach dem Ruhegehalt ihres verstorbenen Ehemannes zu berechnenden Zuschuß erhält, der vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium festgesetzt wird. Für jedes Kind unter achtzehn

Jahren beträgt die Pension, wenn die Mutter lebt, ein Fünftel, im anderen Falle ein Viertel des Betrages der Witwenpension.

In Baden beträgt das gesetzliche Witwengeld 30% des Diensteinkommens, das der verstorbene Lehrer unmittelbar vor seinem Tode oder, falls er sich im Ruhestand befand, vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogen hat. Das gesetzliche Waisengeld beträgt: für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist, $^4/_{10}$, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, $^7/_{10}$, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, für jedes derselben $^3/_{10}$ des Witwengeldes.

Im Großherzogtum Hessen endlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Höhe des Anspruchs auf Witwengeld bemißt sich nach dem Dienstalter des verstorbenen Lehrers. Das Witwengeld beträgt:

vom	1.	bis einschließlich	10.	Dienstjahre	450 M.
„	11.	„ „	20.	„	500 „
„	21.	„ „	30.	„	550 „
„	31.	Dienstjahre an			600 „

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt,
   a) beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes zwei Drittel des Witwengeldes,
   b) beim Vorhandensein zweier bezugsberechtigter Kinder die Hälfte desselben für jedes Kind,
   c) beim Vorhandensein von drei oder mehr bezugsberechtigten Kindern ein Drittel desselben für jedes Kind.

Das Waisengeld für sich und Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag von 1200 M. nicht überschreiten. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt. —

Die Bestimmungen in den übrigen Staaten weisen zwar gegenüber den angeführten im einzelnen noch einige Verschiedenheiten auf, sind aber im allgemeinen ähnlich gehalten. Besonders der in Baden geltende Modus findet sich mehrfach auch noch in anderen Staaten.

4. Lehrervereinigungen.

a) Amtliche Lehrerkonferenzen.

Der weiteren pädagogischen Ausbildung der deutschen Volksschullehrer dienen in erster Linie amtliche Konferenzen unter dem Vorsitz von Schulaufsichtsbeamten. Die Art, in welcher diese Konferenzen abgehalten und die Gegenstände, welche in ihnen verhandelt werden, sind in den verschiedenen Teilen Deutschlands im allgemeinen dieselben. In Preußen gliedern sie sich in Ortslehrer-Konferenzen, Kreislehrer-Konferenzen, Bezirkslehrer-Konferenzen und Volksschullehrer-Konferenzen an den Seminarien. Die ersten vereinigen einmal im Monat sämtliche Volksschullehrer einer Lokalinspektion unter dem Vorsitz des Ortsschulinspektors und behandeln die besonderen Schulangelegenheiten des Ortes, wie Lehrpläne, Pensenverteilungen, Schulversäumnisse, disziplinarische Vorkommnisse u. dgl. mehr.

Die Kreislehrer-Konferenzen finden einmal im Jahre unter Leitung des Kreisschulinspektors statt. Es werden Vorträge über Fragen des Unterrichts und der Erziehung, über neu hervorgetretene bedeutsame Bestrebungen auf dem Gebiete der Unterrichtsmethode und des Schullebens, über allgemeine, die Schule interessierende Zeitverhältnisse und Zeitströmungen gehalten. In größeren Schulaufsichtskreisen werden für gewisse Konferenzbezirke besondere Bezirkslehrer-Konferenzen abgehalten, und ebenso finden an den Lehrer-Seminaren alljährlich Volksschullehrer-Konferenzen unter Leitung der Seminar-Direktoren und unter Mitwirkung der Seminarlehrer statt.

b) Freie Vereinigungen von Lehrern und Lehrerinnen.

Das Lehrervereinswesen ist im Deutschen Reich hoch entwickelt und liefert einen erfreulichen Beweis von der geistigen Regsamkeit, dem berechtigten Standesgefühl und dem ernsten Bildungstriebe unserer Lehrer und Lehrerinnen.

Lehrervereine.

Die größte, das ganze Gebiet des Deutschen Reiches umfassende Lehrervereinsorganisation bildet der Deutsche Lehrerverein, der in fünfundvierzig Zweigvereinen, die sich ihrerseits wieder in rund 3000 Einzelverbände (Kreis- oder Ortsvereine) gliedern, gegen 105 000 Mitglieder zählt. Vorort des Deutschen Lehrervereins ist Berlin, Vorsitzender Lehrer L. Clausnitzer, Friedrichsfelde bei Berlin.

Die fünfundvierzig zum Deutschen Lehrerverein gehörigen Zweigvereine sind in folgender Tabelle aufgeführt*).

Name des Vereins	Mitgl. (rund)
1. Anhaltischer Lehrerverein	850
2. Badischer Lehrerverein	3 700
3. Bayerischer Volksschullehrerverein	13 000
4. Braunschweigischer Landes-Lehrerverein	1 200
5. Bremischer Lehrerverein	580
6. Konferenz Bremischer Volksschullehrer	110
7. Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg	1 870
8. Schulwissenschaftl. Bildungsverein in Hamburg	350
9. Verein Hamburger Landschullehrer	170
10. Hessischer Landes-Lehrerverein	2 850
11. Lippischer Lehrerverein	210
12. Schaumburg-Lippischer Landes-Lehrerverein	70
13. Lübecker Lehrerverein	260
14. Mecklenburg-Schweriner Landes-Lehrerverein	1 500
15. Mecklenburg-Strelitzer Landes-Lehrerverein	250
16. Oldenburger Landes-Lehrerverein	770
17. Birkenfelder Landes-Lehrerverein	120
18. Lehrerverein im Fürstentum Lübeck	130
19. Pädagogischer Verein zu Greiz	100
20. Landes-Lehrerverein Reuß j. L.	430
21. Schwarzburg-Rudolstädter Landes-Lehrerverein	250
22. Landes-Lehrerverein im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	210
23. Sächsischer Lehrerverein	11 100
24. Altenburger Landes-Lehrerverein	460
25. Lehrerverein im Herzogtum Coburg	170
26. Gothaischer Lehrerverein	550
27. Allgem. Meiningischer Lehrerverein	730
28. Weimarischer Lehrerverein	960
29. Waldeckischer Lehrerverein	160
30. Württembergischer Volksschul-Lehrerverein	3 300
31. Berliner Lehrerverein	2 700
32. Lehrerverband der Provinz Brandenburg	7 100
33. Hannoverscher Provinzial-Lehrerverein	6 100
34. Hessischer Provinzial-Lehrerverein	2 170
35. Allgemeiner Lehrerverein im Regierungsbezirk Wiesbaden	1 500
36. Lehrerverein zu Frankfurt a. M.	700
37. Pommerscher Provinzial-Lehrerverein	4 140
38. PosenerProvinzial-Lehrerverein	3 300
39. Ostpreußischer Provinzial-Lehrerverein	4 200
40. Westpreußischer Provinzial-Lehrerverein	2 600
41. Rheinischer Provinzial-Lehrerverein	4 000
42. Lehrerverband der Provinz Sachsen	7 000
43. Schlesischer Provinzial-Lehrerverein	5 650
44. Allgemeiner Schleswig-Holsteinischer Lehrerverein	3 800
45. Westfälischer Provinzial-Lehrerverein	3 000

Die unter 31 bis 45 aufgeführten preußischen Zweigvereine haben sich außerdem zu einem Landesverein, dem Preußischen Lehrerverein, zusammengeschlossen. Vorort desselben ist Magdeburg.

*) Für diese Übersichten, für sachkundigen Rat und fleißige Mitarbeit bei der Abfassung sämtlicher Kapitel dieses Werkes ist der Verfasser dem Vorsitzenden der statistischen Zentralstelle des Deutschen Lehrervereins, Herrn C. L. A. Pretzel in Berlin, zu größtem Danke verpflichtet.

Ihrem Wesen und ihren Einrichtungen nach dem Deutschen Lehrerverein verwandt, aber bislang nicht angeschlossen sind die Vereine in Elsaß-Lothringen, nämlich:

1. Ober-Elsässischer Lehrerverein, 1100 Mitglieder,
2. Unter-Elsässischer Bezirkslehrerverein, 1100 Mitglieder,
3. Lothringischer Lehrerverein, 850 Mitglieder, ferner
4. Hohenzollernscher Lehrerverein, 200 Mitglieder.

Außer diesen Vereinen, die in bezug auf die Konfession ihrer Mitglieder keine besonderen Vorschriften haben, gibt es auch konfessionelle Sondervereine.

Die besonderen katholischen Lehrervereine sind größtenteils organisiert im Katholischen Lehrerverband des Deutschen Reiches mit rund 9600 ordentlichen Mitgliedern und 4800 Ehrenmitgliedern (d. h. solchen, die nicht dem Lehrerstande angehören).

Zum Verbande gehören dreizehn Zweigvereine, die in der folgenden Tabelle verzeichnet sind:

Name des Vereins	Mitgl. (rund)	Name des Vereins	Mitgl. (rund)
1. Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches (Provinz Rheinland)	4000	7. Kathol. Lehrerverein Norden .	80
2. Westfälischer Provinzialverein des Katholischen Lehrerverbandes des Deutschen Reiches	1700	8. Verein katholischer Lehrer der Diözese Fulda	340
3. Katholischer Lehrerverein im Regierungsbezirk Wiesbaden .	500	9. Katholischer Lehrerverein der Diözese Hildesheim	150
4. Verein katholischer Lehrer der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete	275	10. Lehrerverein der Diözese Osnabrück	340
5. Katholischer Lehrerverein Brandenburg-Pommern	200	11. Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches (Landes-Verein Elsaß-Lothringen) . .	600
6. Verband katholischer Lehrer Westpreußens	750	12. Katholischer Lehrerverein der Pfalz	420
		13. Katholischer Lehrerverein in Bayern	280

Nicht zum Verbande gehören folgende Vereine:

1. Verein katholischer Lehrer Schlesiens, Mitglieder ca. 4000,
2. Bezirzks-Lehrerverein Trier, Mitglieder ca. 400,
3. Katholischer Volksschul-Lehrerverein in Württemberg, Mitglieder ca. 500,
4. Katholischer Lehrerverein im Großherzogtum Hessen, Mitglieder ca. 800.

Die besonderen evangelischen Lehrervereine bilden den Verband deutscher evangelischer Schul- und Lehrervereine. Derselbe hat zwanzig Zweigvereine, die aber meist eine sehr kleine Zahl von Mitgliedern haben. Die bedeutendsten sind:

1. Evangelischer Lehrerbund (im Norden Deutschlands), 1200 Mitglieder,
2. Verein evangelischer Lehrer und Schulfreunde für Rheinland und Westfalen, 600 Mitglieder,
3. Evangelischer Lehrerverein für Minden und Ravensberg, 150 Mitglieder,
4. Evangelischer Schulverein in Bayern, 400 Mitglieder,
5. Mecklenburgischer Lehrerbund, 100 Mitglieder.

Nicht zum Verbande gehören:

1. Verein evangelischer Lehrer in Württemberg, 530 Mitglieder,
2. Deutscher evangelisch-lutherischer Schulverein, 225 Mitglieder.

Lehrerinnenvereine.

Die größte Vereinsorganisation der Lehrerinnen, das Seitenstück zum Deutschen Lehrerverein, bildet der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein, der in vierundsiebzig über das ganze Deutsche Reich verbreiteten und teilweise auch im Auslande ansässigen Zweigvereinen rund 18 000 Mitglieder zählt.

Unter den Zweigvereinen sind als die bedeutendsten zu erwähnen:

1. Landesverein Preußischer Volksschullehrerinnen, Mitglieder ca. 3000,
2. Landesverein Preußischer Technischer Lehrerinnen, Mitglieder ca. 800,
3. Verband Sächsischer Lehrerinnen,
4. Württembergischer Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein, Mitglieder ca. 600.

Neben dieser paritätischen Organisation besteht der Verein katholischer Deutscher Lehrerinnen, Mitglieder ca. 6000.

5. Pädagogische Zeitschriften.

I. Wissenschaftliche Zeitschriften.

A. Zeitschriften, die das ganze Gebiet der Schul- und Erziehungsfragen behandeln.

1. Die Deutsche Schule. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Lehrervereins von Rob. Rißmann (Berlin). Verlag: Julius Klinckhardt (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Preis 8 M.
2. Neue Bahnen. Herausgeber H. Scherer (Worms). Verlag: Haacke (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Preis 8 M.
3. Evangelisches Schulblatt (begründet von F. W. Dörpfeld). Herausgeber: Dr. G. v. Rohden (Düsseldorf-Derendorf). Verlag: C. F. Bertelsmann (Gütersloh). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 6 M.
4. Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht. Herausgeber: Fr. Mann (Langensalza). Verlag: H. Beyer & Söhne (Langensalza). Jährlich 52 Nummern, Jahrespreis 6,40 M.
5. Pädagogische Studien. Herausgeber: Dr. Schilling (Rochlitz i. S.). Verlag: Bleyl & Kämmerer (Dresden). Jährlich 6 Hefte, Preis 6 M.
6. Der deutsche Schulmann. Herausgeber: Joh. Meyer (Krefeld). Verlag: Gerdes & Hödel (Berlin). Jährlich 12 Hefte, Preis 7,20 M.
7. Pädagogische Monatshefte. Herausgeber: A. Knöppel (Rheydt). Verlag: Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (Stuttgart). Jährlich 12 Hefte, Preis 5,60 M. (Die Zeitschrift betont den katholischen Standpunkt.)

B. Zeitschriften, die vorwiegend der pädagogischen Theorie dienen.

1. Zeitschrift für pädagogische Psychologie. Herausgeber: Dr. Kemsies und Dr. Hirschlaff (Berlin). Verlag: Hermann Walther (Berlin). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 10 M.
2. Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik. Herausgeber: O. Flügel (Wansleben) und Prof. Dr. W. Rein (Jena). Verlag: Hermann Beyer & Söhne (Langensalza). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 6 M.

C. Zeitschriften für die Geschichte der Pädagogik und des Schulwesens.

1. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Herausgeber: Prof. Dr. K. Kehrbach (Berlin). Verlag: A. Hofmann & Co. (Berlin).

2. Monatshefte der Comeniusgesellschaft. Herausgeber: Geheimer Archivrat Dr. Keller (Charlottenburg). Verlag: Weidmannsche Buchhandlung (Berlin). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 10 M.

D. Zeitschriften, die vorwiegend der Schulpraxis dienen.

1. Der praktische Schulmann. Herausgeber: Rudolf Schmidt (Leipzig). Verlag: Fr. Brandstetter (Leipzig). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 8 M.
2. Praxis der Erziehungsschule. Herausgeber: Prof. Dr. Just (Altenburg). Verlag: Pierer (Altenburg). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 4 M.
3. Repertorium der Pädagogik. Herausgeber: J. B. Schubert (Augsburg). Verlag: J. Ebner (Ulm). Jahrespreis 5,40 M.
4. Deutsche Schulpraxis. Herausgeber: Dr. R. Seyfert (Marienthal). Verlag: Ernst Wunderlich (Leipzig). Jährlich 52 Nummern, Jahrespreis 6,40 M.
5. Praxis der Landschule. Verlag: Richard Danehl (Goslar). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 6 M.
6. Aus der Schule für die Schule. Herausgeber: Falcke (Rheydt). Verlag: Dürr (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 6 M.
7. Pädagogische Warte. Herausgeber: M. Thurm (Klostermansfeld) und K. O. Beetz (Gotha). Verlag: Zickfeldt (Osterwieck, Harz). Jährlich 24 Hefte, Jahrespreis 7,20 M.

E. Zeitschriften für besondere Zweige der Pädagogik und des Schulwesens.

1. Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. Herausgeber: K. Muthesius (Weimar). Verlag: C. F. Thienemann (Gotha). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 12 M.
2. Frauenbildung. Herausgeber: Prof. Dr. Wychgram (Berlin). Verlag: B. G. Teubner (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 12 M.
3. Die Kinderfehler. Herausgeber: J. Trüper (Jena) u. Chr. Ufer (Elberfeld). Verlag: Hermann Beyer & Söhne (Langensalza). Jährlich 6 Hefte, Jahrespreis 3 M.
4. Die Jugendfürsorge. Herausgeber: Fr. Pagel (Berlin). Verlag: Nicolai's Verlag (Berlin). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 10 Mark.
5. Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Herausgeber: Prof. Dr. Lyon (Dresden). Verlag: B. G. Teubner (Leipzig). Jährlich 12 Hefte, Jahrespreis 12 M.
6. Natur und Schule. Herausgeber: B. Landsberg (Allenstein), H. Schmeil (Magdeburg) und Schmidt (Bautzen). Verlag: B. G. Teubner (Leipzig). Jährlich 8 Hefte, Jahrespreis 12 M.
7. Jugendschriftenwarte. Organ der vereinigten deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften. Redakteur: H. Wolgast (Hamburg). Verlag: Ernst Wunderlich (Leipzig). Jährlich 12 Nummern, Jahrespreis 1,20 M. (Erscheint auch als Sonderbeilage der meisten Schulzeitungen.)

II. Schulpolitische Zeitschriften.

Diese Zeitschriften sind fast durchgehends Organe bestimmter Lehrervereine. Sie behandeln Fragen der Schul- und Vereinspolitik, der pädagogischen Theorie und Praxis und bringen außerdem regelmäßige Berichte über bemerkenswerte Vorgänge im Schulwesen, wobei jedes Blatt die Verhältnisse seines Landes, seiner Provinz usw. besonders berücksichtigt. Das vorliegende Verzeichnis enthält nur die bedeutenderen der in Frage kommenden Blätter.

Die Interessen der im Deutschen Lehrerverein zusammengeschlossenen Vereine vertreten folgende Zeitschriften:

A. Wöchentlich und halbwöchentlich erscheinende.

1. Pädagogische Zeitung. Hauptorgan des Deutschen Lehrervereins. Redakteur: W. Päßler (Berlin). Verlag: R. Scheibe (Berlin C. 22, Auguststr. 49). Jahrespreis 7 M.
2. Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung. Organ der Deutschen Lehrerversammlungen. Redakteur: H. Arnold u. L. Mittenzwey (Leipzig). Verlag: Jul. Klinckhardt (Leipzig). Jahrespreis 8 M.
3. Schulblatt für die Provinz Sachsen. Organ des Preußischen (Landes-) Lehrervereins. Redakteur: P. Mackeprang (Magdeburg). Verlag: Heinrichshofensche Buchhandlung (Magdeburg). Jahrespreis 6 M.
4. Preußische Schulzeitung. Organ des Lehrerverbandes der Provinz Brandenburg. Redakteur: R. Otto (Charlottenburg). Verlag: Carl Seyffarth (Liegnitz). Jahrespreis 6 M. (Erscheint zweimal wöchentlich.)
5. Schlesische Schulzeitung. Organ des Schlesischen Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: W. Grüttner (Breslau). Verlag: Priebatsch (Breslau). Preis 7 M. jährlich.
6. Posener Lehrerzeitung. Organ des Posener Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: Otto (Posen). Verlag: E. Schober (Posen). Preis 6 M. jährlich.
7. Lehrerzeitung für Ost- und Westpreußen. Organ des Ostpreußischen Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: Ed. Büttner (Königsberg i. Pr.). Verlag: R. Leupold (Königsberg i. Pr.). Preis 6 M. jährlich.
8. Pommersche Blätter für die Schule und ihre Freunde. Organ des Pommerschen Provinzial-Lehrervereins. Redakteur: H. Juds (Kolberg). Verlag: Joh. Burmeister (Stettin). Preis 6 M. jährlich.
9. Neue Pädagogische Zeitung. Organ des Lehrerverbandes der Provinz Sachsen und des Anhaltischen Lehrervereins. Redakteur: Schreck (Fermersleben bei Magdeburg). Verlag: H. Jensch (Magdeburg). Preis 2,40 M. jährlich.
10. Hessische Schulzeitung. Redakteur: J. W. Lange (Cassel). Verlag: A. Bayer & Co. (Cassel). Preis 4 M. jährlich.
11. Hannoversche Schulzeitung. Redakteur: K. Brunotte (Hannover). Verlag: Helwingsche Verlagsbuchhandlung (Hannover). Preis 6 M. jährlich.
12. Schleswig-Holsteinische Schulzeitung. Redakteur: A. Stolley (Kiel). Verlag: Aug. Westphalen (Flensburg). Preis 6 M. jährlich.
13. Neue Westdeutsche Lehrerzeitung. Redakteur: Alb. Siepen (Elberfeld). Verlag: Sam. Lucas (Elberfeld). Preis 6 M. jährlich.
14. Bayerische Lehrerzeitung. Redakteur: Därr (Nürnberg). Verlag des Bayerischen Volksschullehrerinnenvereins. Preis 1 M. jährlich.
15. Freie Bayerische Lehrerzeitung. Redakteur: Georg Heydner (Nürnberg).
16. Sächsische Schulzeitung. Redakteur: Arthur Ulrich (Dresden). Verlag: Jul. Klinkhardt (Leipzig). Preis 8 M. jährlich.
17. Badische Schulzeitung. Redakteur: J. Goldschmidt (Karlsruhe). Verlag: Konkordia-A.-G. (Brühl). Preis 5,60 M. jährlich.
18. Lehrerzeitung für Thüringen und Mitteldeutschland. Redakteur: E. Polz (Weimar). Verlag: R. Wagner Sohn (Weimar). Preis 8 M. jährlich.
19. Mecklenburgische Schulzeitung. Redakteur: H. Voß (Schwerin). Verlag: Eberhardtsche Hof- und Ratsbuchdruckerei (Wismar). Preis 5 M. jährlich.
20. Oldenburgisches Schulblatt. Redakteur: Grape (Delmenhorst). Verlag: Rob. Sußmann (Oldenburg). Preis 4 M. jährlich.
21. Pädagogische Reform. Redakteur: R. Roß (Hamburg). Verlag: H. Köhncke (Hamburg). Preis 7 M. jährlich.

B. Zwei- oder dreimal monatlich erscheinende Zeitschriften.

1. Frankfurter Schulzeitung. Organ des Lehrervereins zu Frankfurt a. M. Redakteur: E. Ries (Frankfurt a. M.). Verlag: Kesselringsche Hofbuchhandlung (Frankfurt a. M.). Preis 5 M. jährlich.
2. Die Volksschule. Organ des Württembergischen Volksschullehrervereins. Redakteur: G. Honold (Stuttgart-Berg). Verlag: Ad. Bonz & Co. (Stuttgart). Preis 5 M. jährlich.
3. Der Schulfreund. Organ des Lothringischen Lehrervereins. Redakteur: G. Sedelmayr (Metz). Verlag: Paul Even (Metz). Preis 5 M. jährlich.
4. Neues Braunschweigisches Schulblatt. Organ des Braunschweigischen Landes-Lehrer- und Lehrerinnen-Vereins. Redakteur: K. Ernst (Braunschweig). Verlag: C. Appelhans & Co. (Braunschweig). Preis 3 M. jährlich.
5. Schulbote für Hessen. Organ des Hessischen Landes-Lehrervereins. Redakteur: H. Ruppel (Düdelsheim b. Büdingen). Verlag: Em. Roth (Gießen). Preis 4 M. jährlich.
6. Thüringer Schulblatt. Redakteur: H. Böttner (Friedrichsroda). Verlag: Rich. Schmidt (Gotha). Preis 3 M. jährlich.
7. Ober-Elsässische Lehrerzeitung. Organ des Ober-Elsässischen Lehrer-Vereins. Redakteur: P. Stintzi (Mülhausen). Verlag: D. Nawratil (Mülhausen). Preis 3 M. jährlich.
8. Allgemeines Schulblatt. Redakteur und Verlag: Rud. Bechtold (Wiesbaden). Preis 4,50 M. jährlich. (Erscheint monatlich dreimal.)

Einen ähnlichen Charakter wie diese Zeitschriften hat die einzige in Deutschland erscheinende pädagogische (zugleich auch politische) Tageszeitung, die Preußische Lehrerzeitung, Redakteur: Th. Güttich (Spandau). Verlag: Hopfsche Verlagsdruckerei (Gebrüder Jenne), Spandau. Preis 12 M. jährlich.

Den Interessen der besonderen katholischen Lehrervereine dienen:

1. Westdeutsche Lehrerzeitung. Verlag J. P. Bachem (Cöln).
2. Katholische Schulzeitung für Mitteldeutschland. Herausgegeben von Lehrer Ritzel in Fulda.
3. Katholische Schulzeitung für Norddeutschland. Verlag: Goerlich (Breslau). Wöchentlich. Jahrespreis 6,40 M.
4. Katholisches Schulblatt für die Rheinpfalz. Herausgegeben von Lehrer Mistler in Speyer.
5. Katholische Schulzeitung für Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von Hauptlehrer Math. Weber in Straßburg-Neuhof.
6. Katholische Schulzeitung. Herausgegeben von L. Auer in Donauwörth.

Den Zwecken der besonderen evangelischen Lehrervereine dient:

Die evangelische Volksschule. Redakteur: H. Liepe (Pankow). Verlag: Fr. Zillessen (Berlin). Zweimal wöchentlich. Jahrespreis 6 M.

Die Interessen der Lehrerinnenvereine vertritt:

Die Lehrerin in Schule und Haus. Herausgeberin: Marie Loeper-Housselle. Verlag: Th. Hofmann (Leipzig). Jährlich 52 Nummern, Jahrespreis 8 M.

KAPITEL VII.

Die Volksschule in den größeren deutschen Städten.

1. Rückblicke auf die bisherige Entwicklung der größeren deutschen Städte.

Das Wachstum zahlreicher deutscher Städte in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist ein so rapides gewesen, daß ihr Fortschritt in manchen Fällen nur mit der beschleunigten Entwicklung neugegründeter amerikanischer Gemeinwesen verglichen werden kann, und daß es denjenigen, welche die heute bestehenden Verhältnisse vor Augen haben, oft schwer fällt, sich die Zustände im Geiste auszumalen, wie sie vor fünfzig Jahren bestanden. Die Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichtigkeit der Großstädte ist enorm gewachsen; in vielen Fällen hat auch ihr Areal durch die Angliederung dörflicher Nachbargemeinden einen bedeutenden Zuwachs erhalten, und andererseits sind auch zahlreiche Dorfgemeinden in die Reihe der Großstädte aufgerückt.

Mit der Zahl der Bevölkerung wuchs im allgemeinen im gleichen Verhältnis die Zahl der schulpflichtigen Kinder, und daraus hätte sich vielleicht die Notwendigkeit ergeben sollen, im gleichen Prozentsatz die Zahl der öffentlichen Schulhäuser zu vermehren. Aber die Verhältnisse erzwangen eine weit schnellere Zunahme der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die strengere Durchführung der Schulpflicht, die Einziehung einer großen Anzahl dürftiger Privatschulen beziehungsweise die Umwandlung solcher Anstalten in öffentliche Schulen, die Herabsetzung der Klassenfrequenzen und andere Umstände machten eine viel schnellere Vermehrung der öffentlichen Schulen, besonders der Volksschulen, notwendig, als der Zunahme der Bevölkerung und dem Wachsen der Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter entsprochen hätte.

Über die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Berlin und der in Berliner Schulen unterrichteten Jugend seit dem Jahre 1872 gibt folgende Tabelle 1 Auskunft:

Tabelle 1.

Am Ende des Jahres	Bevölkerungszahl (einschl. Militär)	Schüler und Schülerinnen sämtlicher Berliner Schulen: Gesamtzahl	Kinder über 14 Jahre	Kinder von 6—14 Jahren	Auf 100 Seelen der Bevölkerung kommen Schüler: insgesamt	über 14 Jahre	von 6—14 Jahren
1872	864 300	95 275	7 309	87 966	11,03	0,85	10,18
1875	964 240	108 904	8 481	100 423	11,29	0,88	10,41
1880	1 123 680	139 934	12 381	127 553	12,45	1,10	11,35
1885	1 315 613	190 474	12 160	178 314	14,48	0,92	13,56
1890	1 579 980	221 216	16 105	205 111	14,00	1.02	12,98
1895	1 678 527	233 319	17 097	216 222	13,90	1,02	12,88
1900	1 888 177	255 921	17 112	238 809	13,55	0,91	12,64
1902	1 926 367	258 832	17 518	241 314	13,44	0,91	12,53

Am Ende des Jahres	Auf Kosten der Gemeinde in Gemeindeschulen usw. unterrichtete Kinder: Gesamtzahl	Kinder über 14 Jahre	Kinder von 6—14 Jahren	Auf 100 Seelen der Bevölkerung kommen Schüler: insgesamt	über 14 Jahre	von 6—14 Jahren
1872	54 400	467	53 973	6,29	0,05	6,24
1875	64 882	603	64 279	6,73	0,06	6,67
1880	95 572	1 981	93 591	8,51	0,18	8,33
1885	145 036	2 054	142 982	11,02	0,16	10,87
1890	173 183	3 502	169 681	10,95	0,22	10,73
1895	185 690	3 681	182 009	11,06	0,22	10,84
1900	211 391	4 431	206 960	11,19	0,23	10,96
1902	214 325	4 886	209 439	11,12	0,25	10,87

Aus der Tabelle ergibt sich, daß im Laufe der letzten dreißig Jahre die Berliner Bevölkerung auf wenig mehr als das Doppelte gestiegen ist, während sich die Zahl der Kinder in den Volksschulen nahezu vervierfacht hat. Auffallender haben sich noch die Verhältnisse in der Nachbarstadt Berlins, in Charlottenburg, gestaltet; in dieser Stadt ist im letzten halben Jahrhundert die Einwohnerzahl fast auf das achtzehnfache gestiegen, während sich die Zahl der Gemeindeschulkinder nahezu auf das sechsundzwanzigfache, die Zahl der Volksschulklassen aber auf mehr als das vierzigfache vermehrt hat. Folgende Übersicht

über die Zeit von 1857 bis 1902 bietet die Grundlagen für diese Berechnung (Tabelle 2):

Tabelle 2. Zahl der Klassen, Lehrer und Schüler in den Gemeinde- und Hilfsschulen von Charlottenburg, verglichen mit der Einwohnerzahl in den letzten 50 Jahren.

Jahr	Klassen	Rektoren (Hauptlehrer)	Lehrer	Lehrerinnen	Handarbeits-Lehrerinnen	Überhaupt Lehrkräfte	Schüler	Einwohner	Auf 1000 Einwohner kommen Schüler	Durchschnittliche Schülerzahl in einer Klasse
1857	10	—	—	—	—	—	710	11 400	62	71
1867	12	—	14	1	—	15	891	15 000	59	74
1880	37	5	27	6	3	41	2 227	30 500	73	60
1885	50	5	42	11	2	60	3 696	42 400	87	74
1890	120	9	97	20	9	135	6 319	76 900	82	53
1895	220	12	158	36	15	221	11 082	132 400	84	50
1900	383	20	279	78	20	397	16 807	189 200	89	44
1902	416	22	315	89	24	450	18 397	202 300	91	44

Einen noch etwas weiteren Rückblick auf die Berliner Volksschulverhältnisse läßt uns folgende Übersicht tun:

Tabelle 3. Übersicht über die Zunahme der Bevölkerung, der Volksschulen und Volksschulkinder in Berlin.

Ende des Jahres	Bevölkerung	Zahl der Kommunal- bezw. Gemeindeschulen	Klassenzahl in den Gemeindeschulen	Schülerzahl in den Gemeindeschulen	Zahl der Privat-Elementarschulen	Klassenzahl der Privat-Elementarschulen	Schülerzahl der Privat-Elementarschulen	Gesamtsumme der Volksschulkinder
1827	230 413	1	4	ca. 300	190[1])	?	17 688[1])	?
1857	449 610	15	132	11 746	?	255[2])	14 274	26 020
1860	493 400	20	185	13 703	?	277	14 178	27 881
1865	657 690	33	341	20 344	26	185	10 831	31 175
1870	774 310	53	615	37 663	20	179	11 979	49 642
1875	964 240	88	1152	62 019	4	46	2 812	64 831
1880	1 123 608	114	1742	94 067	2	24	1 505	95 572
1885	1 315 613	156	2587	143 597	1	24	1 439	145 036
1890	1 579 980	183	3060	173 183	—	—	—	173 183
1900	1 888 177	241	4242	211 391	—	—	—	211 391
1901	1 901 567	249	4342	212 495	—	—	—	212 495

[1]) 190 ist die Zahl der überhaupt vorhandenen Privatschulen; wie viel von ihnen Elementarschulen waren, läßt sich nicht feststellen. Eingeschlossen sind die 6 Armenschulen, die allerdings der Aufsicht des Armendirektoriums unterstanden, aber als eigentliche öffentliche Volksschulen nicht gelten konnten.

[2]) Von hier ab sind nur diejenigen Privatelementarschulen gezählt, in denen Kinder auf Kosten der Stadt Unterricht erhielten.

Zur Ergänzung möge hier noch ein Überblick über das Wachstum der Hamburger Volksschulen seit der Übernahme derselben durch den Staat am 11. Mai 1871 folgen:

Tabelle 4. Volksschulen in Hamburg.

Bestand am 31. März	Bevölkerung	Schulen	Klassen	Schülerzahl	Lehrpersonen				
					Hauptlehrer	feste Lehrer	Hilfslehrer	feste Lehrerinnen	Hilfslehrerinnen
1872	307 496	16	126	6 087	17	11	77	—	51
1875	343 453	24	201	9 480	25	52	94	11	48
1880	404 987	45	484	25 042	46	152	183	36	116
1885	466 319	68	834	42 094	69	289	299	80	235
1890	559 115	85	1203	61 991	84	516	326	151	317
1895	618 944	106	1497	67 697	106	966	129	397	222
1900	699 489	114	1739	79 579	113	1133	132	565	240
1902	739 000	126	1914	88 822	126	1178	166	638	281

Als viel bedeutsamer noch als dieses rein ziffernmäßige Wachsen der Volksschule muß jedoch die Verbesserung der Einrichtung und der Unterrichtsmethoden der Volksschule angesehen werden. Ein Berliner Schulaufsichtsbeamter faßt das Gesamtergebnis der Entwicklung der Berliner Volksschulen in den letzten 75 Jahren in folgenden Worten zusammen:

„Ich ziehe das Fazit, indem ich kurz das Damals dem Jetzt gegenüberstelle. Damals (1827) als einzige öffentliche Volksschulen Berlins sieben ein- bis zweiklassige Armenschulen in dürftigen Schulräumen ohne festen Lehrplan unter schlechtbezahlten Lehrern von mangelhafter Vorbildung, geringem Wissen, tiefer gesellschaftlicher Stellung, jetzt ein über das ganze Weichbild ausgebreitetes Netz von gleichmäßig organisierten achtstufigen, sechzehn- bis zwanzigklassigen Gemeindeschulen in teilweise schönen Schulhäusern, groß genug, um allen Kindern der Stadt den kostenfreien Zutritt zu gewähren, zweckmäßig und wirksam genug, um das allgemeine Vertrauen zu verdienen, mit einem Lehrpersonal, das, tüchtig und pflichttreu zugleich, durch rechte Hingabe an seinen Erzieherberuf allen Einrichtungen das rechte Leben einzuhauchen bemüht ist. Damals ein Fünftel aller

Tabelle 5. Grundstücks- und Baukosten der Gemeinde-Schulen in Charlottenburg.

Benennung	erbaut	Größe des Grundstücks qm	Grundstückskosten M.	Baukosten M.	Zusammen M.	Anzahl der Klassen	für die Klasse mit Grundstück M.
Gemeindeschule III	1881/82	1 910	—	131 000	131 000	22	5 933*)
„ I/II	1884/86	3 746	39 611	274 665	314 276	36	8 730
„ VII/VIII	1888/89	3 296	156 980	359 896	516 876	36	14 358
„ XI/XII	1890/92	4 487	52 191	441 027	493 218	36	13 701
„ V/VI	1891/92	3 761	27 117	433 079	460 196	36	12 783
„ XIII/XIV	1894/95	4 338	137 624	409 981	547 605	42	13 038
„ XV/XVI	1890/98	4 619	227 809	354 958	582 767	42	13 875
„ IX/X	1899/00	6 031	180 701	442 097	622 798	39	15 969
„ XVII/XVIII	1899/00	5 275	147 120	469 541	616 661	40	15 417
„ XIX/XX	1899/00	5 489	339 558	511 272	850 810	39	21 816

*) Ohne Grundstück.

Tabelle 6. Neue Schulhäuser in Berlin, seit 1900 dem Betrieb übergeben.

Straße und Hausnummer	Größe des Schulgrundstücks qm	Davon bebaut qm	Berechnet auf wieviel Kinder	Zahl der Schulklassen	Kosten des Schulgebäudes, ohne Grundstück M.
Doppelschule Wilmsstr. 10 . . .	5 120	2 094	2 040	36	447 353
„ Glogauerstr. 12/16 .	4 988	1 925	2 010	35	409 569
„ Rostockerstr. 31/32 .	5 169	1 831	1 990	36	391 877
„ Dunckerstr. 65/66 . .	6 054	2 155	1 950	36	546 820
„ Oderbergerstr. 57/59 .	3 882	1 282	1 730	31	467 738
„ Wiclefstr. 53/54 . .	5 160	1 886	1 920	35	573 918
„ Christianiastr. . . .	6 768	2 160	2 050	36	527 893
„ Straßmannstr. 6 . .	7 472	3 154	2 070	36	517 000
Einfache Schule Grenzstr. 8 . . .	2 716	1 369	1 010	17	213 365
Doppelschule Wattstr. 16	5 463	2 083	1 880	36	477 636
„ Waldenserstr. 25/26 .	4 639	2 067	1 970	36	596 105
„ Görlitzer Ufer 15 . .	5 157	2 058	2 030	38	519 786
„ Rigaerstr. 113/14 . .	6 057	2 169	1 930	36	507 901
Einfache Schule Waldemarstr. 77 .	3 722	1 323	1 030	19	282 100
Doppelschule Stralauerallee . . .	5 632	2 063	1 990	37	469 000
„ Bergmannstr. 60/65 .	4 704	2 036	1 820	37	567 200

schulpflichtigen Kinder schullos aufwachsend, jetzt ein durch alle Bezirke verzweigtes System von Schulkommissionen, gebildet aus Bürgern im Ehrenamt, im Besitz ausreichender Befugnis und Personalkenntnis, um die Erfüllung der Schulpflicht jedem Kinde zu ermöglichen, ihre völlige Versäumnis bei keinem zu dulden; damals die Volksschulen einer Behörde unterstellt, die mit dem Schulwesen nur in sehr äußerlichem Zusammenhange stand, jetzt eine besondere Schulbehörde, ausgestattet mit solcher Vollmacht und solcher Technik, daß sie das wachsende Schulbedürfnis zu erfüllen vermag, wie es

Tabelle 7. Die Volks-(Elementar-)Schulen in einigen deutschen

Städte	Städtische								
	Lehrer						Schüler		
		voll beschäftigt		nicht voll beschäftigt					
	Anstalten	überhaupt	darunter weiblich	überhaupt	darunter weiblich	Klassen	männlich	weiblich	überhaupt
Altona	29	346	149	17	17	301	9 210	9 693	18 903
Berlin	247	4 621	1 776	515	504	4 294	105 173	105 938	211 111
Bremen	22	378	82	—	—	339	8 428	8 659	17 087
Breslau	136	922	255	139	139	935	25 046	25 015	50 061
Charlottenburg	24	405	106	14	14	382	8 874	8 367	17 241
Chemnitz	23	459	22	63	4	692	13 995	15 108	29 103
Cöln	75	846	402	—	—	846	23 505	24 088	47 593
Dresden	32	767	102	98	86	874	17 332	18 560	35 892
Düsseldorf	37	445	202	—	—	443	13 273	12 938	26 211
Elberfeld	51	436	72	—	—	429	12 011	11 509	23 520
Frankfurt a. M.	33	499	139	27	20	441	11 082	12 059	23 141
Halle a. S.	24	358	117	9	9	330	8 871	9 599	18 470
Hamburg	125	2 299	851	—	—	1 826	42 359	42 325	84 684
Hannover	67	485	150	7	7	439	12 230	11 988	24 218
Königsberg i. Pr.	32	385	143	36	34	357	9 162	9 819	18 981
Leipzig	45	1 563	143	18	17	1 494	29 515	30 604	60 119
Magdeburg	41	678	99	125	125	666	16 974	16 919	33 893
München	40	1 358	667	—	—	963	24 156	25 553	49 709
Nürnberg	—	587	27	145	87	574	14 781	15 118	29 899
Stettin	36	472	149	—	—	436	11 638	11 725	23 363
Straßburg i. E.	45	248	117	6	3	245	—	—	12 837
Stuttgart	—	230	46	16	16	209	—	—	9 880

entsteht." Der Verlauf der Entwicklung von der dürftig ausgestatteten Elementarprivatschule oder Armenschule zur wohleingerichteten Gemeinde- oder Bürgerschule oder gar zur Mittelschule ist typisch für die Entwicklung des deutschen Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. Wer diese Entwicklung an einem bestimmten Beispiel genauer verfolgen will, der möge die Geschichte des Schulwesens der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i/Pr. von Emil Hollack und Friedr. Tromnau (Königsberg i/Pr. 1899) zur Hand nehmen. In anderen Städten bieten die Verwaltungsberichte der Magistrate nicht selten

Städten am Ende des Winterhalbjahrs 1900/1901.

Sonstige									
	Lehrer					Schüler			Bevölkerungsstand am 31. März 1901
	voll beschäftigt		nicht voll beschäftigt						
Anstalten	überhaupt	darunter weiblich	überhaupt	darunter weiblich	Klassen	männlich	weiblich	überhaupt	
5	23	12	3	1	22	494	455	949	162 056
14	91	—	17	—	81	1 437	1 543	2 980	1 888 382
7	48	17	2	2	43	939	974	1 913	161 782
9	45	11	5	2	—	400	486	886	423 959
—	—	—	—	—	—	—	—	—	189 338
1	12	1	3	1	17	351	345	696	205 279
1	9	3	4	—	8	40	41	81	375 323
5	63	—	—	—	—	458	359	817	396 500
2	4	—	—	—	4	121	64	185	214 927
2	2	—	—	—	2	23	16	39	157 200
3	21	4	6	2	22	736	373	1 109	291 500
1	6	—	1	1	7	42	35	77	157 940
—	—	—	—	—	—	—	—	—	712 105
2	1	1	7	—	7	84	89	173	237 439
—	—	—	—	—	—	—	—	—	187 684
1	40	9	7	2	42	705	736	1 441	459 869
1	4	4	4	—	4	—	85	85	229 187
6	69	33	—	—	34	185	745	930	500 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	259 783
2	16	3	—	—	11	52	42	94	213 450
18	32	18	3	3	32	433	469	902	152 064
2	11	2	1	—	8	271	29	300	182 763

zusammenfassende Darstellungen über kürzere oder längere Perioden der lokalen Schulgeschichte.

Einen wichtigen äußeren Maßstab für die Fortschritte des Volksschulwesens einer Stadt geben Zahl, Umfang und Einrichtung der Schulneubauten. Nur ausnahmsweise und im Notfalle verzichten wohlhabende Gemeinden auf die Errichtung eigener, allen Bedürfnissen der Einschulung entsprechender Schulhäuser. Die Benutzung von gemieteten Räumlichkeiten bietet trotz ihrer größeren Billigkeit Anlaß zu so vielen schultechnischen und hygienischen Bedenken, daß im allgemeinen nur selten zu diesem Auskunftsmittel gegriffen wird. Ebenso findet die Benutzung derselben Schulräume durch zwei Klassen zu verschiedenen Zeiten (Halbtagsschulen, überzählige oder fliegende Klassen) in den Städten nur ausnahmsweise Anwendung. Nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin (Städtische Schuldeputation) für das Etatsjahr 1902 gab es bei 258 Volksschulen noch 28 Mietsschulhäuser für 23 Volksschulen und 5 Filialabteilungen; die Zahl der fliegenden Klassen betrug im Sommerhalbjahr 24, im Winterhalbjahr 18.

Über die Anlage und Einrichtung der städtischen Volksschulbauten ist bereits an einer anderen Stelle ausführlich gesprochen worden. In welchem Tempo diese Bauten vor sich gehen müssen, um mit der Entwicklung gleichen Schritt zu halten, und welche Anforderungen an Raum und Einrichtung und damit an Geldkosten für neue Schulanlagen gestellt werden, möge hier aus zwei Übersichten über die Charlottenburger (Tabelle 5 auf Seite 197) und Berliner Volksschulneubauten (Tabelle 6 auf Seite 197) ersehen werden.

2. Gegenwärtiger Stand des städtischen Volksschulwesens.

Über den Umfang und Zustand des Volksschulwesens von deutschen Städten mit mehr als 150 000 Einwohnern gibt Tabelle 7 (Seite 198 und 199) Aufschluß.

Über die Kosten, welche das städtische Volksschulwesen verursacht, und die Quellen, aus denen diese Kosten gedeckt werden, geben die Tabellen 8 und 9, allerdings aus dem Etatsjahr 1899/1900 bezw. 1899, für eine große Anzahl von Städten Auskunft.

Tabelle 8. Die Kosten der städtischen Volksschulen im Rechnungsjahr 1899/1900 in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern. [1])

Städte	Persönliche Kosten				Sächliche Kosten (ohne Baukosten)	Baukosten[3])		Gesamtkosten
	für aktive Lehrkräfte überhaupt[2])	für nicht aktive Lehrkräfte[2]) (soweit aus städtischen Mitteln bestritten)		überhaupt		für Neubauten	für Um- u. Erweiterungsbauten, sowie f. bauliche Unterhaltungen	
		Ruhegehälter	Witwen- u. Waisengelder					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	684 773	48 180	1 764	734 717	72 476	—	78 920	886 113
Altona	726 463	48 492	6 862	781 817	72 916	104 330	43 788	1 002 851
Barmen	1 013 910	37 254	3 552	1 054 716	130 832	406 292	39 083	1 630 923
Bremen	1 032 060	26 656	5 484	1 064 200	109 423	15 034	99 892	1 288 549
Breslau	2 395 621	105 848	39 220	2 540 689	348 990	909 510	104 463	3 903 652
Cassel	568 480	29 800	16 270	614 550	52 000	197 600	58 204	922 354
Charlottenburg	1 071 119	40 269	4 368	1 115 756	49 935	616 379	76 399	1 858 469
Chemnitz	1 075 142	5 472	—	1 080 614	306 601	129 843	95 005	1 612 063
Danzig	596 651	23 755	6 820	627 226	39 052	170 000	37 860	874 138
Dortmund[4])	809 395	22 980	2 724	835 099	136 706	—	45 193	1 016 998
Dresden	1 855 360	75 081	—	1 930 441	454 723	55 317	132 390	2 572 871
Düsseldorf	1 058 418	33 390	3 362	1 095 170	55 161	326 888	80 023	1 557 242
Elberfeld[5])	1 459 290	36 814	6 530	1 502 634	60 737	188 197	50 200	1 801 768
Essen	660 732	19 742	1 968	682 442	44 363	610 780	60 730	1 398 315
Frankfurt a. M.	1 411 091	81 851	29 474	1 522 416	112 018	234 533	107 326	1 976 293
Halle a. S.	521 130	20 207	2 160	543 497	49 040	98 540	12 056	703 153
Hamburg	5 627 302	62 112	—	—	395 519	142 000	126 500	—
Hannover	1 154 382	44 608	43 310	1 242 300	103 126	325 781	32 875	1 704 082
Kiel	494 269	32 469	3 167	529 905	58 447	187 218	31 600	807 170
Königsberg i. Pr.	807 671	43 641	9 752	861 064	109 099	260 347	42 086	1 272 596
Leipzig[6])	3 751 223	10 889	500	3 762 612	70 231	1 130 212	259 331	5 947 386
Magdeburg	1 655 683	75 499	8 593	1 739 775	118 290	185 238	66 689	2 109 992
München	1 946 348	124 459	25 919	2 096 726	285 764	1 002 360	213 085	3 597 935
Nürnberg	1 307 015	43 877	16 945	1 367 837	117 989	846 297	25 617	2 357 740
Posen	331 355	15 155	5 827	352 337	99 357	—	8 405	460 099
Stettin	747 856	47 892	9 198	804 946	65 125	387 540	20 565	1 278 176
Straßburg i. E.	525 850	480	—	526 330	51 685	130 115	105 756	813 886

[1]) Außer Braunschweig, Mannheim und Stuttgart. Bei den Städten Chemnitz, Dresden, Hamburg, Leipzig, München, Nürnberg beziehen sich die Angaben auf das Kalenderjahr 1899. — [2]) Einschließlich der Schuldiener, Kastellane und Heizer und des Wertes der Dienstwohnungen. — [3]) Ohne Berücksichtigung der Aufwendung für Verzinsung und Tilgung. — [4]) Sozietätsschulen. — [5]) Einschließlich der 5 Mittelschulen für Knaben. — [6]) Einschließlich der 4 Mittelschulen für beide Geschlechter. — Die Mehrleistungen der preußischen Städte an die Alterszulagekasse sind bei den vorstehenden Angaben nicht berücksichtigt.

Tabelle 9. Die Deckung der Kosten der städtischen Volksschulen im Rechnungsjahre 1899/1900. [1])

Städte	von den in Tabelle 8 nachgewiesenen Kosten werden gedeckt						
	aus städtischen Mitteln	durch Schulgeld	aus dem Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen	aus Staatsmitteln [2])	aus Kirchenkassen	aus sonstigen Quellen	überhaupt
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	745 258	1 406	33 337	97 762	—	8 350	886 113
Altona	891 033	—	12 730	99 088	—	—	1 002 851
Barmen	1 494 427	—	28 778	103 153	—	4 565	1 630 923
Bremen	1 154 418	132 931	—	—	—	1 200	1 288 549
Breslau	3 614 276	6 088	22 698	235 337	—	25 253	3 903 652
Cassel	858 960	3 924	2 420	56 755	—	295	922 354
Charlottenburg	[3]) 1 819 353	25 984	7 668	31 825	—	8 464	[3]) 1 893 294
Chemnitz	1 253 305	200 587	4 250	137 729	—	16 192	1 612 063
Danzig	771 158	1 030	8 273	84 235	215	9 227	874 138
Dortmund	431 197	438 981	19 136	116 752	1 493	9 439	1 016 998
Dresden	1 918 793	152 388	69 110	413 202	6 590	12 788	2 572 871
Düsseldorf	1 430 269	2 360	31 410	86 623	—	6 580	1 557 242
Elberfeld	1 616 615	17 100	34 400	128 887	—	4 766	1 801 768
Essen	1 316 170	—	28 000	54 145	—	—	1 398 315
Frankfurt a. M.	1 893 772	—	32 150	46 565	—	3 806	1 976 293
Halle a/S.	653 317	5 550	2 145	39 987	—	2 134	703 133
Hannover	1 600 154	3 863	15 131	82 093	288	2 553	1 704 082
Kiel	[4]) 756 451	—	5 930	50 183	54	1 261	[4]) 813 879
Königsberg i. P.	1 084 660	100 838	13 922	65 848	3 930	3 398	1 272 596
Leipzig	4 715 022	554 339	36 335	630 224	—	11 466	5 947 386
Magdeburg	[5]) 1 695 471	272 733	29 077	117 272	3 401	2 408	[5]) 2 120 362
München	3 494 330	—	26 237	—	—	[7]) 77 368	3 597 935
Nürnberg	2 227 204	35	32 394	4 302	—	93 805	2 357 740
Posen	406 253	693	1 840	47 213	—	4 100	460 099
Stettin	[6]) 1 210 973	3 663	15 285	46 700	—	2 553	[6]) 1 279 174
Straßburg i. E.	748 193	—	15 990	48 017	—	1 686	813 886

[1]) Bei den Städten Chemnitz, Dresden, Leipzig, München, Nürnberg beziehen sich die Angaben auf das Kalenderjahr 1899. — [2]) Ohne die staatlichen Leistungen für Ruhegehälter, Witwen- und Waisenversorgung, für die preußischen Städte aber einschließlich der Mehrleistung der Alterszulagekasse. Die Mehrleistungen der preußischen Städte an die Alterszulagekasse sind in den vorstehenden Zahlen der ersten und letzten Spalte einbegriffen, daher die Abweichung der Endzahlen für Charlottenburg, Kiel, Magdeburg und Stettin von Tabelle 8. — [3]) Darunter 34 825 M. Mehrleistung der Stadt an die Alterszulagekasse. — [4]) Desgl. 6709 M. — [5]) Desgl. 10 370 M. — [6]) Desgl. 998 M. — [7]) Darunter 72 510 M. aus Kreismitteln.

Da die vorstehende Übersicht über den Volksschuletat der Stadt Berlin keine Auskunft gibt, so möge hier eine kurze Zusammenstellung der Voranschläge für den Berliner Stadthaushaltsetat für 1904 (Spezialetat No. 15, Volksschule) folgen, und zwar an Ausgaben:

1. Ordinarium.

A. Persönliche Kosten.

Besoldungen der Rektoren	1 261 200 M.	
„ „ Lehrer	8 332 300 „	
„ „ wissenschaftlichen Lehrerinnen	3 307 128 „	
„ „ Fachlehrerinnen	511 000 „	
„ „ Schuldiener	223 400 „	
		13 635 478 M.
Stundenhonorare, Vertretungskosten und sonstige persönliche Ausgaben (darunter 72 000 M. für Schulärzte)		556 781 „
		14 192 259 M.

B. Sächliche Kosten.

Tit. I. Unterrichtsmittel (Lehrbücher, Schreibmaterialien, Lehrmittel für den wissenschaftlichen, Gesang- und Turnunterricht, Aversum für die Rektoren zur Beschaffung der kleinen Schulbedürfnisse, Tinte, Kreide usw.) . . .	237 000 M.	
Tit. II. Schulutensilien und Hausgeräte, sowie Turngeräte	130 000 „	
Tit. III. Heizung, Erleuchtung und Wasserverbrauch (Brennmaterial, Löhne für die Heizer, Gas- und Wasserverbrauch zu Gemeindeschulzwecken)	627 965 „	
Tit. IV. Reinigung	155 500 „	
Tit. V. Bauliche Unterhaltung, Abgaben, Lasten und Mieten (Feuerkassenbeitrag, Versicherungsprämien, Kanalisationsgebühr, Mieten für die nicht auf städtischen Grundstücken befindlichen Schulen)	950 323 „	
Tit. VI. Prämien, Unterstützungen für Schulkinder und Schülerbibliotheken (16 800 M.)	35 800 „	
Tit. VII. Verschiedene Ausgaben (für die Verwaltung der Schulkommissionen, Lohn für die Boten derselben, Drucksachen und Buchbinderarbeiten, für das „Städtische Schulmuseum", für den Betrieb der Brausebäder, Zuschuß an den „Allgemeinen Unterstützungs-Fonds" usw.)	118 730 „	
Tit. VIII. Aus Vermächtnissen	9 593 „	
Summe der sächlichen Kosten		2 264 911 M.
„ persönlichen „ .		14 192 259 „
Summe des Ordinariums . .		16 457 170 M.

2. Extraordinarium.

Zur Beschaffung neuer Schulbänke		30 000 M.
	Summe der Ausgaben	16 487 170 M.

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Tit. I. Grundeigentum	32 880 M.	
Tit. II. Aus Vermächtnissen	30 592 „	
Tit. III. Verschiedene Einnahmen	41 478 „	
		104 950 M.

Die Gesamtaufwendungen betragen daher **16 382 220** M.

Die Summe von 16 382 220 M. umfaßt allerdings nicht die Ausgaben für Schulhaus-Neubauten, für Dienstpensionen der Lehrer sowie Versorgung ihrer Witwen und Waisen und die Unterhaltung der der Volksschule dienenden Bureaus mit ihren Beamten sowie verschiedene kleine Ausgaben.

Die Beiträge, welche gemäß dem Gesetz vom 3. März 1897 betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen aus der Staatskasse gewährt werden, sowie die Einnahmen aus Schulversäumnisstrafen sind in dem Spezialetat 15 ebenfalls nicht in Rechnung gestellt; ebenso gewisse Lasten, welche der Volksschulverwaltung aus der unentgeltlichen Überlassung von Schulräumlichkeiten an andere städtische Verwaltungen erwachsen.

Den größten Bestandteil aller laufenden Aufwendungen für das Volksschulwesen bilden, wie wir aus den vorstehenden Zusammenstellungen ersehen, die persönlichen Kosten und unter diesen wiederum die Gehälter der Lehrkräfte. Die Gehälter der einstweilig und der fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schulleiter (Rektoren, Direktoren, Hauptlehrer) gehen nicht selten über die durch die Gesetze vorgeschriebenen Mindestbezüge bezw. Normalsätze hinaus. Diese Gehälter sind aber im einzelnen sehr verschieden. Die folgenden Tabellen bieten eine Zusammenstellung über die zu Beginn des Jahres 1903 in einer größeren Anzahl von deutschen Städten tatsächlich bestehenden Gehaltsverhältnisse der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie der Rektoren. Die Tabelle 10 stützt sich auf Ermittelungen der statistischen Zentralstelle des Deutschen Lehrervereins. (Statistische Beilage zur Pädagogischen Zeitung März und April 1903).

Tabelle 11 (Seite 208 und 209) gründet sich auf die Angaben des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte für 1903; sie bietet in sehr anschaulicher Weise eine Übersicht über den tatsächlich erreichten Bildungsgrad sämtlicher in den genannten Städten nach Absolvierung der Schulpflicht die Volksschule verlassender Kinder.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die Schüler acht- und siebenstufiger, ja selbst sechsstufiger Volksschulen nicht immer die oberste Klasse erreichen. Dies ist ein Umstand, der die Aufmerksamkeit der Pädagogen und der Verwaltungsbeamten in hohem Maße

auf sich lenken muß; es bedeutet, daß so und soviel Prozent der Volksschüler des Unterrichts in der Oberklasse nie teilhaftig werden, und das ist vom pädagogischen Standpunkt aus ein sehr bedauerliches Resultat. Denn der Lehrplan des Systems, mag es ein sechs-, sieben- oder achtstufiges sein, bildet auf jeden Fall ein in sich abgeschlossenes Ganzes; gewisse höchst wichtige Stoffe werden nur in der obersten Klasse behandelt, so daß diejenigen Schüler, die ins Leben hinaustreten, ohne dieselbe erreicht zu haben, bedeutende Lücken in ihren Kenntnissen aufweisen müssen und eine nicht abgeschlossene Bildung mit hinausnehmen.

Tabelle 10.

Namen der Städte	Es erhalten festangestellte Lehrer			Lehrerinnen			Schulleiter		
	Grundgehalt	Mietsentschädigung	Maximum der Gesamtbezüge	Grundgehalt	Mietsentschädigung	Maximum der Gesamtbezüge	Grundgehalt	Mietsentschädigung	Maximum der Gesamtbezüge
Preußische Städte.									
Aachen	1400	450	3650	1100	300	2300	1700	500	4000
Altona	1300	540	3640	1000	240	2320	1500	570	4500
Barmen	1500	450	3750	1300	300	2500	2000	600	4400
Berlin	1200	648	4248	1000	432	2732	2400	800	5600
Breslau	1300	400	3500—3700	1100	300	2840—2940	1900	600	4300
Cassel	1400	500	3700	1200	300	2760	2350	650	4800
Charlottenburg	1250	650	4150	1150	450	2950	2350	800	5400
Cöln	1500	250—500	3550—3800	1200	250	2350	2000	450—800	4250—4600
Crefeld	1400	250	3450—3650	1200	300	2400	1800	360—550	3960—4150
Danzig	1100	350—450	3350	900	300	2280	1700	500	4000
Dortmund	1500	250—500	3550—3800	1300	250—350	2630—2730	1800	550	4150
Düsseldorf	1450	450—550	3800	1200	300	2400	2100	600	4500
Elberfeld	1450	336—500	3586—3750	1300	336	2536	2050	600	4450
Essen	1400	320—540	3520—3740	1200	320	2420	2000	400—600	4200—4400
Frankfurt a. M.	1600	550—720	4300	1300	550—720	3100	3600	820	6400
Halle	1200	390—500	3500	980	280	2340	2400	600	4800
Hannover	1400	350—600	3550—3800	1100	300	2750	2300	500—700	4600—4800
Kiel	1350	450	3600	1060	300	2440	1800	600	4200
Königsberg i. Pr.	1100	400—500	3400	950	300	2330	1700	600	4100
Magdeburg	1200	450—500	3500	1090	300	2470	2400	660	4860
Posen	1200	400—600	3600	1050	300	2700	2500	750	5050
Stettin	1250	450—550	3600	1050	450—550	2490	2150	650	4600

Namen der Städte	Es erhalten festangestellte Lehrer: Grundgehalt	Lehrer: Mietsentschädigung	Lehrer: Maximum der Gesamtbezüge	Lehrerinnen: Grundgehalt	Lehrerinnen: Mietsentschädigung	Lehrerinnen: Maximum der Gesamtbezüge	Schulleiter: Grundgehalt	Schulleiter: Mietsentschädigung	Schulleiter: Maximum der Gesamtbezüge
Außerpreußische Städte.									
Braunschweig. .	1600	—	3600	1400	—	2100	3300	—	5100
Bremen	1800	—	3600	1400	—	2000	4000	—	5000
Chemnitz	1300	400—500	3750	1300	350	2750	3200	800	5400
Dresden { ev. .	1300	500—700	4200	1300	400	2600	3600	900	6000
Dresden { kath.	1360	25 %	3600	1360	25 %	2250		25 %	
Hamburg	2000	—	4400	1400	—	2600	4100	—	6000
Leipzig	1300	500—700	4200	1300	400	2800	4500	20 %	6000
Mannheim . . .	1600	600	3700	1500	300	2400	1600[1] + 400	—	4100
München . . alt	2070	280	4360	1554	180	2964	2070	80	5340
neu	2100	280	4020	1560	180	2820	2100 + 900		
Nürnberg	2100	—	4230	1560	—	2832	2100[2] + 500 − 1500	—	5730
Stuttgart	1600	700	3500	1200	400	2200	3200	1200	5400

[1]) Die Schulleiter beziehen das Gehalt der Lehrer und außerdem 400 M. Funktionszulage. — [2]) Desgl. 500 bis 1500 M. Funktionszulage.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind äußerst mannigfaltig und liegen, abgesehen von etwaigen Mängeln des Lehrplans oder des Unterrichts, teils auf hygienischem, teils auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Vielfach sind die Großstadtkinder nach Ablauf des sechsten Lebensjahres körperlich und geistig noch gar nicht schulfähig und können daher erst später eingeschult werden; obwohl so der Anfangstermin zuweilen um ein Jahr hinausgeschoben wird, bleibt doch das 14. Lebensjahr als Endtermin im allgemeinen bestehen; es ergibt sich daraus eine nur siebenjährige Schulzeit, so daß sogar bei regelmäßiger Versetzung das Kind die achte Klasse nicht mehr absolvieren kann. Andere Kinder werden durch Erkrankungen an Masern, Scharlach, Diphtheritis usw. während der Schulzeit zuweilen monatelang am Schulbesuch verhindert und bleiben auf diese Weise zurück. Wieder andere sind geistig anormal und vermögen dem Unterricht überhaupt nicht zu folgen; für diese wird jetzt meist durch besondere Hilfsschulen oder Hilfsklassen für schwachsinnige Kinder gesorgt. Andere sind nicht gerade anormal, aber doch schwächer begabt als der Durchschnitt, und brauchen daher zur Verarbeitung des Pensums einer Klasse

bisweilen mehr als ein Jahr. Soziale, hygienische und moralische Ursachen wirken in vielen Fällen zusammen, um die Leistungsfähigkeit der Schulkinder herabzusetzen. Schlecht ernährte Schüler besitzen eine weit geringere Leistungsfähigkeit als andere; es ist kein Wunder, wenn ihre Aufmerksamkeit bereits nach ein- oder zweistündiger Arbeitszeit vollständig erschöpft ist und sie dem Rest des Unterrichts ganz apathisch und teilnahmlos beiwohnen. Dasselbe gilt auch von denen, die über das Maß ihrer Kräfte zu häuslichen und gewerblichen Nebenbeschäftigungen herangezogen werden; das Kind, das vor Beginn des Unterrichts schon mehrere Stunden auf den Beinen war, um Zeitungen, Milch oder Backware auszutragen, oder zu spät zu Bett gegangen ist, kommt naturgemäß schon müde und abgespannt zur Schule, und alle pädagogische Weisheit des Lehrers ist an ihm verloren. Auf das die gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder einschränkende neue Reichsgesetz ist bereits in einem früheren Kapitel dieses Werkes näher eingegangen worden. Auch der häufige Wohnungswechsel der Eltern, wie man ihm in der Großstadt unter der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung vielfach begegnet, wirkt nachteilig auf das Weiterkommen des Kindes in der Schule. Mangel an Verständnis für die Arbeit der Schule und die hochgespannten Anforderungen, welche die Erwerbsarbeit nicht nur an den Familienvater, sondern auch an die Mutter stellt, das Leben der Straße, die Versuchungen der Großstadt und andere ungünstige Verhältnisse führen häufig auch zur sittlichen Verwahrlosung der Kinder, welche dann ihrerseits wiederum die Erfolge des Unterrichts herabsetzt. In selteneren Fällen mag die Schuld auch an den Lehrkräften liegen, insofern schwache, kränkliche Lehrer und Lehrerinnen, die oft fehlen und vertreten werden müssen, die Kinder nicht in genügender Weise zu fördern vermögen.

Manche Gemeinden suchen nun diesem Übelstande dadurch abzuhelfen, daß sie den gesamten Lehrstoff der Volksschule auf sieben Jahresstufen verteilen; die achte Klasse wollen sie dann gewissermaßen als Selekta angesehen wissen, die entweder ganz neue, über die Anforderungen der Volksschule hinausgehende Stoffe oder eine vertiefende Wiederholung des gesamten Schulpensums bieten soll. Dieses Verfahren erweist sich schon deshalb offenbar als unzweckmäßig, weil, wie die vorausgeschickten statistischen Angaben beweisen, die oberste Klasse auch in solchen Schulen häufig nicht absolviert wird, welche das gesamte Schulpensum auf nur sechs Klassen verteilen.

Ein mehrjähriges Zurückbleiben der Kinder auf den untersten

Tabelle 11. Die bei Beendigung der Schulpflicht im normalen besuchten Klasse im

Städte	Bei Beendigung der Schulpflicht im normalen Alter entlassen			Von den Knaben waren		
	männlich	weiblich	zusammen	obersten %	zweitobersten %	drittobersten %
a) Sechsstufige						
Altona	973	947	1 920	60,02	29,19	9,15
Berlin	10 282	10 727	21 009	62,81	24,36	9,87
Breslau	1 653	1 814	3 467	76,16	16,76	6,11
Magdeburg	1 079	1 112	2 191	50,88	32,25	13,81
Stettin	1 250	1 240	2 490	61,44	25,36	11,04
b) Siebenstufige						
Cassel	565	647	1 212	64,96	23,72	8,49
Charlottenburg	845	844	1 689	48,99	28,88	16,57
Chemnitz	1 561	1 783	3 344	71,81	22,10	6,09
Dortmund	966	949	1 915	70,70	19,05	7,25
Essen	1 046	1 075	2 121	77,05	17,30	4,88
Frankfurt a. M.	.	.	2 237	82,17	12,29	5,54
Hannover	1 049	1 114	2 163	63,78	27,45	7,05
München	2 178	2 832	5 010	66,39	23,09	8,22
Posen	484	489	973	28,72	23,14	21,90
Stuttgart	709	772	1 481	92,95	6,77	0,28
c) Achtstufige						
Dresden	2 058	2 288	4 346	60,64	25,36	11,08
Leipzig	3 222	3 562	6 784	71,69	18,93	7,39
Mannheim	758	918	1 676	46,44	32,98	13,98
d) Verschiedene						
Barmen	881	912	1 793	68,56	22,36	6,92
Bremen	899	945	1 844	74,86	15,24	7,12
Cöln	2 241	2 246	4 487	75,90	17,27	5,76
Danzig	759	786	1 545	50,85	27,67	15,55
Düsseldorf	1 200	1 269	2 469	77,08	17,08	4,50
Halle a. S.	1 023	1 118	2 141	48,29	27,66	17,30
Hamburg	4 059	4 138	8 197	60,14	24,59	11,65
Kiel	356	433	789	60,96	23,60	10,95
Königsberg i.Pr.	1 098	1 158	2 256	71,04	18,49	9,11
Straßburg i. E.	393	387	780	82,70	13,49	1,52

Alter entlassenen Volksschüler in der Gliederung nach der zuletzt Schuljahre 1900/1901.

zuletzt in der . . . . Klasse				Von den Mädchen waren zuletzt in der . . Klasse					
viert-obersten %	fünft-obersten %	sechst-obersten %	siebent-obersten %	obersten %	zweit-obersten %	dritt-obersten %	viert-obersten %	fünft-obersten %	sechst-obersten %
Schulsysteme.									
1,64	—	—	—	57,34	31,36	9,61	1,27	0,42	—
2,65	0,31	—	—	62,89	24,73	9,82	2,37	0,19	—
0,91	0,06	—	—	79,82	14,94	4,80	0,39	0,05	—
2,88	0,09	0,09	—	51,26	31,29	13,67	3,60	0,09	0,09
1,92	0,24	—	—	63,39	20,89	12,50	3,06	0,16	—
Schulsysteme.									
2,48	0,35	—	—	69,55	19,32	8,35	2,78	—	—
4,97	0,59	—	—	50,00	29,27	15,99	4,27	0,47	—
—	—	—	—	78,01	15,14	6,79	0,06	—	—
2,59	0,41	—	—	73,45	19,60	4,95	2,00	—	—
0,48	0,29	—	—	77,67	15,54	5,30	1,21	0,28	—
—	—	—	—	.	.	.	—	—	—
1,72	—	—	—	65,17	25,23	7,18	2,42	—	—
2,30	—	—	—	69,99	20,90	7,42	1,69	—	—
19,83	5,79	0,62	—	26,18	21,06	26,79	16,57	8,79	0,61
—	—	—	—	93,52	6,35	0,13	—	—	—
Schulsysteme.									
2,53	0,34	—	0,05	68,23	20,89	8,74	2,06	0,04	0,04
1,93	0,06	—	—	77,85	14,60	5,70	1,77	0,08	—
4,49	2,11	.	.	26,80	43,90	20,26	6,75	2,29	.
Schulsysteme.									
1,93	0,23	—	—	69,19	22,26	5,37	2,74	0,44	—
2,11	0,56	0,11	—	74,08	15,87	6,67	2,43	0,95	—
0,85	0,22	—	—	76,63	16,47	5,52	1,25	0,13	—
5,93	—	—	—	49,49	26,59	18,70	5,09	0,13	—
1,25	0,09	—	—	79,98	14,50	4,65	0,87	—	—
6,26	0,49	—	—	47,40	29,16	16,19	6,89	0,36	—
3,28	0,29	0,05	—	61,04	23,37	11,72	3,50	0,32	0,05
3,65	0,56	—	0,28	63,97	23,33	9,47	2,31	0,92	—
1,36	—	—	—	66,24	23,83	7,60	2,33	—	—
2,29	—	—	—	86,05	12,14	1,03	0,78	—	—

Stufen, das den meisten Anstoß erregen muß, wird wenigstens zum Teil durch die Hilfsschulen beseitigt werden, denn diejenigen Kinder, welche in ziemlich beträchtlicher Anzahl in der untersten oder nächstuntersten Klasse zurückblieben, waren tatsächlich der überwiegenden Mehrzahl nach geistig anormal und werden jetzt der Hilfsschule überwiesen. Aber auch für jene, welche, ohne geistig anormal zu sein, wesentlich um äußerer Verhältnisse willen nur bis zur Mittelstufe oder bis zur dritten oder zweiten Klasse gelangten, beginnt man jetzt Fürsorgemaßregeln zu treffen. Der Weg, den man vielleicht auch in anderen Großstädten einzuschlagen haben wird, ist durch den Versuch des Mannheimer Stadtschulrats Dr. Sickinger vorgezeichnet. Die (erweiterte) Volksschule in Mannheim enthält ein Normalklassensystem, aufsteigend von I bis VIII, und ein Sonderklassensystem, dem alle diejenigen Schüler zeitweise oder dauernd zugewiesen werden, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen. Je nach den Ursachen des Zurückbleibens zerfallen die Sonderklassen wieder in Hilfsklassen für geistig zurückgebliebene, d. h. anormale, und in Wiederholungs- und Abschlußklassen für schwachbegabte und unregelmäßig geförderte Kinder. Die Hilfsklassen sowie die gleichfalls eingerichteten Sprachheilkurse für sprachgebrechliche Kinder werden an anderer Stelle Berücksichtigung finden; hier handelt es sich besonders um die Wiederholungs- und Abschlußklassen. Der „Jahresbericht über den Stand der dem Volksschulrektorat unterstellten städtischen Schulen in Mannheim im Schuljahr 1902/03" gibt eine Darstellung dieser Einrichtungen, der wir folgendes entnehmen:

„Die Wiederholungsklassen, die bis zur vierten Klassenstufe (einschließlich) fortgeführt werden sollen und als deren Ergänzung von der fünften Klassenstufe an die Abschlußklassen anzusehen sind, haben die gleichen Lehrziele wie die entsprechenden normalen Klassen. In Wiederholungsklasse I ist also der Stoff der normalen I. (untersten) Klasse zu behandeln, in Wiederholungsklasse II der Stoff der normalen II. Klasse usw., jedoch mit der Maßgabe, daß der Lehrer, sofern es durch die Zusammensetzung der Klasse geboten erscheint, sich auf das Wesentlichste des Unterrichtsstoffes beschränkt. Der Lehrplan der Abschlußklasse V I enthält das Wesentlichste aus dem Stoff der Normalklassen V bis VIII, soweit es von den in Betracht kommenden Kindern erfaßt werden kann, der Lehrplan der Abschlußklassen V II und VI dasselbe mit weiteren Ergänzungen in einem zweijährigen Turnus."

Im wesentlichen bilden die Wiederholungs- und Abschlußklassen

ein fünf- bis sechsklassiges Parallelsystem der Volksschule für solche Kinder, welche infolge ihrer geringeren Begabung (ohne anormal zu sein) oder um äußerer Hindernisse willen mit den besseren Volksschulkindern nicht gleichen Schritt halten können. Diesen schwächeren Kindern werden in den Wiederholungs- und Abschlußklassen folgende Vorteile geboten: Die Klassen sind nur mit ca. 30 Kindern besetzt; auch diese Klassen können unter Umständen in Abteilungen zerlegt und besonders unterrichtet werden; man wählt die erfahrensten und leistungsfähigsten Lehrkräfte für diesen Zweck; man läßt den Kindern in erhöhtem Maße alle jene Wohlfahrtseinrichtungen, wie Ferienkolonien, Kinderhorte, Darreichung von warmem Frühstück, von Kleidung, von unentgeltlichen Schulmaterialien u. dergl. zuteil werden; man beschränkt das Lehrziel auf das Notwendigste und sucht durch Verlängerung der Pausen und Einzelunterricht jeder Überanstrengung vorzubeugen. Die auf diese Weise geförderten Schüler erhalten schließlich durch geeignete Verteilung des Wissenswertesten aus dem gesamten Pensum der achtklassigen Volksschule auf fünf bis sechs Stufen eine in sich abgeschlossene Bildung, die freilich etwas hinter den Gesamtleistungen der normalen Volksschule zurücksteht. Diese Sondereinrichtungen bieten aber nicht nur den schwächeren Kindern wesentliche Vorteile, sondern sie setzen auch die Schule in den Stand, an die in den Normalklassen zurückbleibenden Schüler, welche von dem Ballast der Schwachen befreit sind, höhere Anforderungen zu stellen.

Über die Zahl der Kinder, die im Schuljahr 1902/03 in den Wiederholungs- und Abschlußklassen unterrichtet wurden, möge folgende Tabelle Aufschluß geben:

Tabelle 12.

	Zahl der Klassen für		Schülerzahl zu Ende des Schuljahrs		
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Zusammen
Wiederholungsklasse I (1. Schuljahr)	5		76	82	158
Wiederholungsklasse II (2. Schuljahr)	6		96	100	196
Abschlußklasse V I (5. Schuljahr)	1	1	26	38	64
Abschlußklasse V II (5. Schuljahr)	2	5	65	159	224
Abschlußklasse VI (6. Schuljahr)	3	5	87	167	254
Gesamtzahl der Schüler			350	546	896

Es ist vielleicht hier der Platz, noch kurz auf eine Einrichtung einzugehen, die sich ebenfalls in Mannheim findet und in das Sonderklassensystem eingegliedert ist, nämlich die Vorbereitungsklassen. Sie hat sich als notwendig erwiesen, da in den meisten deutschen Staaten eine organische Verbindung zwischen der höheren und der Volksschule fehlt. In vielen Gegenden sind den Gymnasien und gleichwertigen Anstalten dreiklassige elementare Vorschulen angegliedert, welche die Schüler vom sechsten bis neunten Jahre für die unterste Klasse des Gymnasiums vorbereiten. Der Übergang von den unteren Klassen der Volksschule in die höhere Schule wird im allgemeinen mit dem Verlust eines Lebensjahres erkauft, da gewöhnlich ein vier- oder mehrjähriger Besuch der Volksschule bezw. die diesem Besuche entsprechenden Kenntnisse als Vorbedingung für die Aufnahme in eine höhere Schule angesehen werden. „Von dem Gedanken ausgehend, daß in dem weiten Rahmen einer großstädtischen Volksschule recht wohl besonderen Bedürfnissen verschiedenster Art Rechnung getragen werden könne, wurden nun in Mannheim seitens der Schulleitung im Einverständnis mit der Schulkommission in den letzten drei Jahren diejenigen Schüler der Volksschule, die später in eine höhere Schule überzutreten beabsichtigten und nach zweijährigem Schulbesuch nach Fähigkeit, Fleiß und Leistungen für den Besuch einer höheren Schule geeignet schienen, auf der dritten und vierten Klassenstufe in besondere Parallelklassen zusammengefaßt und erhielten so, ohne daß hierdurch ein Mehraufwand verursacht wurde, eine ihrer höheren Leistungskraft entsprechende, den Bedürfnissen der höheren Schulen angepaßte Ausbildung. Dadurch wurde nach dem übereinstimmenden Urteil der Direktionen der hiesigen Mittelschulen erreicht, daß die jetzt von der unentgeltlichen Volksschule übertretenden Schüler in keiner Weise hinter den aus anderer Vorbereitung kommenden Knaben zurückstehen. Im Schuljahr 1901/02 waren sechs Vorbereitungsklassen eingerichtet und zwar drei dritte Klassen (zusammen 132 Knaben) und drei vierte Klassen (zusammen 116 Knaben). Die Vorbereitungsklassen, als eine besondere Spezies neben den übrigen bestehenden Sonderklassen (Hilfsklassen, Wiederholungsklassen, Abschlußklassen), sind ein weiterer Beweis dafür, wie zweckmäßig das Prinzip der Gruppierung der Schüler in Unterrichtsgemeinschaften nach Maßgabe der Arbeits- und Bildungsfähigkeit ist; sie beweisen, daß die Durchführung dieses Prinzips innerhalb der obligatorischen Volksschule nicht bloß den Schwachen, sondern auch den Begabten und denen, die besonderen Zielen zustreben, eine den

natürlichen Voraussetzungen entsprechende Übung und Ausbildung der geistigen Kräfte ermöglicht". (Jahresbericht über den Stand der dem Volksschulrektorat unterstellten städtischen Schulen in Mannheim im Schuljahr 1901/02. S. 15—16).

Den Schluß möge hier eine Übersicht über die Durchschnittsfrequenz der Volksschulklassen in 72 deutschen Städten bilden. Sie gründet sich auf eine durch den Stadtschulrat Dr. Neufert in Charlottenburg veranstaltete Umfrage im Sommer des Jahres 1902. Wir entnehmen dieselbe der statistischen Beilage der Pädagogischen Zeitung vom 17. Dezember 1903.

Stadt	Schülerzahl	Stadt	Schülerzahl	Stadt	Schülerzahl
Leipzig	39	Kassel	50	Elberfeld	55
Dresden	41	Osnabrück	50	Fürth	55
Freiburg i. B.	41	Potsdam	50	Rixdorf	55
Lübeck	41	Straßburg i. E.	50	Cöln	56
Karlsruhe	42	Mülhausen	51	Hannover	56
Oldenburg	42	München	51	Hagen i. W.	56
Plauen i. V.	43	Augsburg	51	Frankfurt a. O.	57
Chemnitz	43	Frankfurt a. M.	51	Spandau	57
Mannheim	43	Würzburg	51	Düsseldorf	58
Zwickau	45	Braunschweig	52	Ludwigshafen	58
Nürnberg	46	Gera	52	Aachen	59
Charlottenburg	46	Krefeld	52	Görlitz	59
Hamburg	47	Wiesbaden	52	Elbing	60
Berlin	48	Barmen	52	Bielefeld	62
Darmstadt	48	Breslau	53	Essen	62
Gotha	48	Kiel	53	Altona	63
Metz	48	Königsberg	53	Erfurt	63
Stettin	48	Posen	53	Remscheid	63
Stuttgart	48	Weimar	53	Bochum	64
Bremen	49	Bromberg	54	Dortmund	64
Pforzheim	49	Bonn	54	Linden	65
Rostock	49	Liegnitz	54	Duisburg	66
Schöneberg	49	Magdeburg	54	Offenbach	66
Danzig	50	Mainz	54	Münster	67

KAPITEL VIII.

Die Mittelschulen.

Der Name Mittelschule bezeichnet in Norddeutschland, speziell in Preußen, eine Schulgattung, die über das Ziel der Volksschule hinausführt, also gewissermaßen zwischen dieser und den höheren Schulen (Realschule, Gymnasium) eine Mittelstellung einnimmt. Außer in Preußen gibt es diese Art von Schulen mit derselben Bezeichnung nur noch in einigen norddeutschen Staaten, beispielsweise im Herzogtum Anhalt. Im Königreich Sachsen bestehen ähnliche Einrichtungen unter dem Namen mittlere bezw. höhere Volksschulen. Hamburg hat, wie bereits früher erwähnt worden ist, an einer Anzahl von Schulen besondere, über das Ziel der Volksschule hinausführende Oberklassen, Selekten genannt. Von den süddeutschen Staaten weisen Baden (in den sogenannten gehobenen Abteilungen) und Hessen (in den in einzelnen Städten bestehenden erweiterten Volksschulen) verwandte Einrichtungen auf. Da aber diese Schulen in den genannten Staaten sowohl verwaltungsrechtlich wie in den vorhandenen statistischen Übersichten zu den Volksschulen gezählt werden, so sind sie auch in dieser Arbeit als zu jenen gehörig behandelt worden, und wir beschränken uns hier bezüglich der außerpreußischen Staaten auf ganz wenige die Zahl der Schulen und Schüler betreffende Angaben.

Im Königreich Sachsen belief sich nach der Erhebung vom 1. Dezember 1899 die Zahl der mittleren Volksschulen auf 241 mit 4859 Klassen und 188 366 Schülern und die der höheren Volksschulen auf 45 mit 616 Klassen und 17 460 Schülern.

Im Großherzogtum Baden wurden im Jahre 1900 in den gehobenen Abteilungen (an wieviel Schulen solche eingerichtet waren, ist aus der

Statistik nicht ersichtlich) 2598 Knaben und 3864 Mädchen von 140 Lehrern und 66 Lehrerinnen unterrichtet.

Im Großherzogtum Hessen gab es im Frühjahr 1902 in vier Städten 6 erweiterte Volksschulen mit 88 Klassen und 3695 Schülern (1784 Knaben und 1911 Mädchen), an denen 72 Lehrer und 18 Lehrerinnen, zusammen 90 Lehrkräfte, wirkten.

In Preußen haben Schulen dieser Art schon seit alter Zeit in den verschiedensten Formen und unter den verschiedensten Bezeichnungen bestanden. Man nannte sie Bürger-, Mittel-, Rektor-, höhere Stadtschulen. Sie bestanden entweder neben der Volksschule, die dann gewöhnlich den Charakter der Armenschule trug, oder zweigten sich nur in den oberen Klassen von derselben ab. Ihr Lehrplan unterschied sich von dem der Volksschule gewöhnlich nur dadurch, daß Unterricht in einer Fremdsprache (in Knabenschulen meist Latein, in Mädchenschulen Französisch) erteilt wurde. Oft bestand der Unterschied auch nur in der verschiedenen Bemessung des Schulgeldes. All diesen Schulen wurde durch die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 eine einheitliche Organisation gegeben.

Die wesentlichsten Punkte dieser Bestimmungen sind folgende:

„1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens 5 aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je 50 Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an einen beigefügten Lehrplan*), welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei 5 Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf 2 Klassen zu verteilen. Bei mehr als 6 Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schiffahrt in dem Lehrplan bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

*) Derselbe wird in folgendem wiedergegeben werden.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und in der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen.

Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind."

Der durch die „Allgemeinen Bestimmungen" vorgeschriebene Lehrplan setzt besonders für den Unterricht im Rechnen, dem auch die Elemente der Buchstabenrechnung und Algebra als Aufgabe gestellt werden, und in der Geometrie sowie in den Realien höhere Ziele als für die Volksschule fest. Außerdem soll Unterricht in einer oder in zwei fremden Sprachen, in der Regel im Französischen und Englischen, oder in einer dieser Sprachen erteilt werden. Für Knabenschulen ist auch fakultativer Unterricht im Lateinischen zulässig.

Von der durch die „Allgemeinen Bestimmungen" gewährleisteten Freiheit, die Mittelschulen in ihrer Organisation und ihrem Lehrplan den örtlichen Verhältnissen möglichst anzupassen, ist ausgiebig Gebrauch gemacht worden, sodaß auch jetzt noch, wie die weiter unten gegebene statistische Übersicht des näheren erkennen läßt, eine große Mannigfaltigkeit der Organisationsformen vorhanden ist. Während in größeren und mittleren Städten die Schulen meist selbständige, weder mit den Volksschulen noch mit den höheren Lehranstalten in irgend welcher Verbindung stehende Anstalten sind, bauen sie sich in kleineren Orten meist auf die Volksschule auf, und die Knabenschulen werden in ihrem Lehrplan durch die höheren Lehranstalten insofern beeinflußt, als sie gleichzeitig den Zweck verfolgen, einen Teil der Schüler für eine bestimmte Klasse des Gymnasiums oder Realgymnasiums (gewöhnlich für die Quarta oder Tertia) vorzubereiten. Die in den „Allgemeinen Bestimmungen" als Norm aufgestellte Organisation in sechs aufsteigenden Klassen hat in den als selbständige Organismen bestehenden Schulen größtenteils dem acht- oder neunklassigen System Platz gemacht.

Wie sich auf Grund der angegebenen Verhältnisse im einzelnen die Organisation der Mittelschulen gestaltet hat, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Der Grundlehrplan für die Mittelschule in Preußen vom 15. Oktober 1872 stellt folgende Übersicht der Lehrgegenstände auf:

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, inkl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
zusammen	32	32	32	28	24	24

Dieser Lehrplan berücksichtigt im wesentlichen nur die Knabenschulen und ist, wie schon angedeutet wurde, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend vielfach modifiziert worden. Manche Städte, wie Berlin, Charlottenburg und Hannover, haben sich der Einrichtung besonderer Mittelschulen im Sinne des angeführten Ministerialerlasses gegenüber überhaupt ablehnend verhalten, andere haben für Knaben- und Mädchenschulen verschiedene Organisationen eingeführt, einige sogar verschiedene Mittelschuleinrichtungen für dasselbe Geschlecht. Zum Teil entspringt diese Verschiedenheit der verschiedenen Entstehungszeit der bezüglichen Einrichtungen; so datiert die Knabenmittelschule in Elberfeld vom Jahre 1873, während die Mädchenmittelschulen erst 1886 begründet wurden. Die Mittelschulklassen für Knaben bilden im wesentlichen einen dreistufigen Aufbau auf die ersten 6 Volksschuljahre. Nach Vollendung des 6. Schuljahres vollzieht sich für die Schüler eine Gabelung, die einen, welche nicht in der Lage oder willens sind, Schulgeld zu zahlen, treten in die erste Volksschulklasse ein, während die anderen in die unterste Mittelschulklasse aufgenommen werden. Da diese Mittelschulklassen nur an 6 Volksschulen ein-

gerichtet sind, so vereinigen sie regelmäßig die aus der 6. Klasse abgehenden Schüler mehrerer Volksschulen in sich. Die Mädchenmittelschulen in Elberfeld sind selbständige Organismen, welche die Schülerinnen mit Beginn des schulpflichtigen Alters aufnehmen und sie durch volle 9 Schuljahre weiterführen. Beide Einrichtungen, sowohl die für Knaben als die für Mädchen, verlangen einen neunjährigen Schulbesuch und haben eine Fremdsprache, die französische, als obligatorischen Lehrgegenstand.

Ein ähnliches Verhältnis besteht auch in Breslau zwischen den Knaben- und Mädchenmittelschulen. Die evangelische Knabenmittelschule auf den Teichäckern, Malteserstraße 28, umfaßt 5 aufsteigende Klassen; sie baut sich auf die untersten 4 Klassen der Breslauer Volksschule auf. Die Schüler, welche in die unterste Mittelschulklasse eintreten sollen, müssen die dritte Klasse einer Breslauer Volksschule mit Erfolg besucht haben oder eine anderwärtig erworbene entsprechende Vorbildung nachweisen. Die evangelische Mädchenmittelschule (Katharinenschule) dagegen ist eine voll organisierte achtstufige Lehranstalt, welche keinerlei Vorbildung von den in die unterste Klasse eintretenden Schülerinnen verlangt.

In Frankfurt a. M. sind sowohl die Knabenmittelschulen wie die Mädchenmittelschulen achtstufige Vollanstalten.

In Kiel gibt es eine gehobene Mittelschule (die städtische Mädchenschule) und außerdem 4 Knaben- und 3 Mädchenmittelschulen, welche sich von den Volksschulen in betreff ihrer Lehrverfassung, vornehmlich durch Einfügung des englischen Unterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes, unterscheiden. Der Lehrgang dieser letzteren Knabenmittelschule ist neunjährig, der der Mädchen achtjährig, der der gehobenen Mädchenmittelschule ebenfalls achtjährig. Der eigenartige Charakter dieser Anstalt kennzeichnet sich aber vornehmlich durch Aufnahme zweier Fremdsprachen, des Englischen und Französischen, welche von Klasse 5, das ist vom Beginn des vierten Schuljahres ab, mit der Maßgabe betrieben werden, daß die Eltern für ihre die Schule besuchenden Kinder entweder den englischen oder den französischen Unterricht wählen können.

Zur Veranschaulichung der Lehrpläne der deutschen Mittelschulen mögen hier einige Beispiele für die Verteilung der Wochenstunden in einigen größeren Mittelschulen folgen:

Stundenverteilungsplan der Knabenmittelschulen.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl								
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Stettin (Barnimschule).									
Religion	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Deutsch einschl. Lesen und Schreiben	5	5	4	7	7	8	12	11	10
Französisch	4	4	4	5	5	—	—	—	—
Englisch	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Rechnen	3	3	3	3	3	5	5	5	5
Raumlehre	2	2	2	2	2*)	—	—	—	—
Naturbeschreibung	3	3	3	2	2	2	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	3	2	2	—	—	—
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	2/2	2/2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2/2	2/2
Summa	32	32	32	32	32	28	26	21	20
Altona.									
Religion	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Deutsch	4	5	6	6	7	9	13	12	12
Rechnen einschl. Algebra	4	4	3	3	4	5	6	5	5
Raumlehre	2	2	1	2	—	—	—	—	—
Naturbeschreibung	1	2	2	1	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	4	2	2	—	—	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Französisch	5	5	4	4	—	—	—	—	—
Englisch	3	3	4	4	6	5	—	—	—
Schreiben	—	1	1	2	2	3	3	2	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Summa	34	35	35	34	34	33	29	24	22
Posen.									
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	6	6	8	8	10	14
Rechnen einschl. Algebra	3	3	3	4	4	4	6	6	6
Raumlehre	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung / Physik (Chemie)	4	5	3	2	2	2	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	6	6	6	—	—	—
Englisch	4	4	5	—	—	—	—	—	—
Schreiben	—	—	—	2	2	2	4	4	(4/2)
Zeichnen	4	2	2	2	2	—	—	—	—
Gesang	(1)	1	2	2	2	2	2	2	(2)
Turnen	2	2	2	2	2	1	—	—	—
Polnisch fakultativ für Polen	—	—	—	—	—	(2)	(2)	—	—
Summa	34	34	34	34	34	33(2)	24(2)	24	22

*) Der Raumlehreunterricht beginnt in Kl. V erst im zweiten Halbjahre; bis dahin werden 5 Rechenstunden in Kl. V erteilt.

Zur Vergleichung mögen hier auch die Stundenpläne einiger den preußischen Mittelschulen gleichwertiger Anstalten außerpreußischer Städte folgen:

Dresden. Unterrichtsgegenstände und Stundenzahl der evangelischen Bürgerschule in den sechs[1]) oberen Knabenklassen[2]).

Unterrichtsgegenstände	I	II	III	IV	V	VI
Biblische Geschichte bezw. Bibelkunde	2	2	2	2	2	3
Katechismuslehre	2	2	2	2	1	—
Anschauungsübungen	—	—	—	—	—	—
Lesen	2	2	2	2	3	4
Rechtschreibung	—	—	1	1	1	2
Sprachlehre	2	2	2	2	2	2
Aufsatzübungen	2	2	1	1	1	1
Französisch	4	4	4	4	—	—
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Formenlehre	2	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	1	1	1	2	2	—
Naturlehre	2	2	1	—	—	—
Erdkunde	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	—	—
Schreiben	—	—	1	2	3	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	—
Singen[3])	1	1	1	2	1	2
Turnen	2	2	2	2	2	—
Summa	32	32	32	32	26	24

Für Karlsruhe sind durch Ortsstatut für die Bürgerschule und die Töchterschule folgende Grundsätze festgelegt:

Die Bürgerschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§ 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Dieselbe umfaßt die letzten 5 Schuljahrgänge und hat die besondere Aufgabe, die Schüler mit den für das praktische Leben notwendigen

[1]) Die Zahl der Lektionen in Klasse VII und VIII beträgt wöchentlich 22 bezw. 18; sie dauern in der Regel 30—40 Min. Die Verteilung auf die einzelnen Lehrfächer erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.

[2]) In den fünf oberen Mädchenklassen wird in wöchentlich je 4 Stunden Unterricht in Nadelarbeit erteilt. Daher ist der Rechenunterricht in den fünf oberen Klassen um je 1 Stunde vermindert, der Unterricht in der Formenlehre (Raumlehre) fällt ganz weg, und auch der sprachliche Unterricht ist um einzelne Stunden vermindert. Die gesamte Stundenzahl in der VI. Klasse beträgt 26 statt 24 in der Knabenschule.

[3]) Für die Klassen I—III ist noch wöchentlich 1 Stunde Chorgesang anzusetzen.

Kenntnissen und Fertigkeiten in erhöhtem Maße auszurüsten; sie setzt den erfolgreichen Besuch der drei ersten Volksschulklassen voraus.

Lehrgegenstände	Wöchentliche Lehrstunden in Klasse*)				
	IV	V	VI	VII	VIII
Religion	3	3	3	3	3
Deutsche Sprache	7	6	6	5	6
Schönschreiben	3	2	1	1	—
Rechnen	6	5	4	4	4
Geometrie	—	1	1	2	2
Zeichnen	2	2	3	3	3
Geographie	2	2	3	3	3
Geschichte	—	1			
Naturgeschichte	1	2	2	—	—
Naturlehre	—	—	—	2	2
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2
Turnen	2	2	2	2	2
Französisch	5	5	6	6	6
Summa	32	32	32	32	32

In der VIII. Klasse können der deutschsprachliche und französische Unterricht auf je 5 Stunden gemindert und dafür Volkswirtschaftslehre in wöchentlich 2 Stunden nach folgenden Gesichtspunkten erteilt werden: 1. Der Mensch in der Einzelstellung. 2. Die Familie. 3. Die Gemeinde. 4. Der Staat und seine Verfassung. 5. Die Arbeit und die Versicherungen. 6. Das Kapital. 7. Wirtschaftliche Gesellschaften. 8. Handel und Verkehr. 9. Das Geld. 10. Der Kredit. 11. Finanzen. 12. Militär- und Marinewesen.

Die Töchterschule ist eine erweiterte Volksschule im Sinne der §§ 92 und 93 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892. Die Lehrgegenstände und Ziele sind diejenigen des Normallehrplanes, erweitert durch Französisch, welches vom 4. Schuljahre an obligatorischer Lehrgegenstand ist, durch besondere Pflege des Zeichnens in Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht und durch eine den besonderen Verhältnissen der Schule entsprechende Ausdehnung der Realien.

Die Mittelschule setzt sich das Ziel, ihre Schüler und Schülerinnen weiter zu fördern, als dieses in der gewöhnlichen Volksschule

*) Die Klassen steigen auf von IV—VIII.

möglich ist. Abgesehen von dem fremdsprachlichen Unterricht stellt sie sich auch in den anderen Unterrichtsfächern höhere Aufgaben. Inwieweit es jeder einzelnen Anstalt gelingt, diese Aufgaben wirklich zu lösen, das hängt natürlich wesentlich von der Tüchtigkeit ihrer Lehrkräfte ab und kann nur nach dem Besuche des Unterrichts selbst beurteilt werden. Welche Ziele aber im einzelnen erstrebt werden, das läßt sich aus den Lehrplänen und Stoffverteilungen der Mittelschulen wohl entnehmen. Die Stoffverteilungspläne, welche bei einzelnen Anstalten sehr sorgfältig ausgearbeitet sind, lassen erkennen, was man erreichen will, und welche Wege man für die zweckmäßigsten hält. Bei der Fülle der Unterrichtsstoffe werden wir uns auch hier wie bei der Beurteilung der Lehrpläne der Volksschule nur auf wenige Gebiete und auch dabei nur auf die recht eigentlich über die Pensen der Volksschule hinausgehenden obersten Klassen beschränken müssen. Wir wählen als Gegenstand der Vergleichung den deutschen und den fremdsprachlichen Unterricht, besonders die Lektüre in der Oberstufe, und wollen dann noch einen kurzen Blick auf einige charakteristische Unterrichtsgegenstände oder Behandlungsformen in den Oberklassen der Mittelschulen werfen.

Die der achtklassigen Organisation der städtischen Knabenmittelschule in Halle a. S., Klosterstraße 9, aufgesetzte Selekta (9. Schuljahr) richtet sich in ihrer Stoffverteilung für die deutsche Lektüre wesentlich nach historischen Gesichtspunkten. Man beginnt mit Darbietungen aus Luthers Schriften, führt die Schüler über Lessing, Herder, Goethe, Schiller zu den wichtigsten Dichtern des 19. Jahrhunderts (Uhland, Freiligrath, Geibel) und endet mit Darbietungen aus der neueren Literatur, aus den Werken von Gustav Freytag, Felix Dahn, Viktor von Scheffel, Ernst von Wildenbruch, um die Schüler zur selbständigen Lektüre nach der Schulzeit anzuleiten.

Von dramatischen Werken werden in dieser Klasse gelesen: Lessings Minna von Barnhelm, Goethes Egmont, Schillers Jungfrau von Orleans; in der vorhergehenden Klasse sind bereits neben Hermann und Dorothea Wilhelm Tell und in der zweiten Klasse neben Abschnitten aus dem Nibelungenlied und Gudrun Herzog Ernst von Schwaben von Uhland gelesen worden.

Der Lektüre treten stilistische Übungen zur Seite, die sich dann zu Vorträgen und Aufsätzen verdichten.

In Frankfurt a. M. wird in der ersten Klasse, sowohl in Knaben- als auch in Mädchenschulen, neben der Glocke und Hermann und Dorothea Wilhelm Tell gelesen.

In Düsseldorf werden in der ersten Klasse der achtklassigen Mädchenmittelschule an der Florastraße das Nibelungenlied, das Gudrunlied, das Lied von der Glocke und Wilhelm Tell gelesen.

In der Knabenmittelschule in Halle ist Französisch von der 5. Klasse an mit wöchentlich 5 Stunden obligatorischer Unterrichtsgegenstand, Englisch dagegen fakultativ von der 2. Klasse an mit wöchentlich 4 Stunden. Es wird in der Abschlußklasse besonderer Wert darauf gelegt, die Schüler zu befähigen, leichte französische Schriftsteller mit Verständnis zu lesen und sich in den einfachen Formen des mündlichen und schriftlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen. Sie sollen mit Frankreich, dem französischen Volk, seiner Geschichte und Kultur, seinen Bräuchen und Sitten bekannt werden, sich Sicherheit in der Formenlehre und einige Vertrautheit mit den Hauptregeln der französischen Syntax aneignen. Schon in den vorhergehenden Klassen ist eine große Anzahl von prosaischen Lesestücken und Gedichten gelesen und teilweise gelernt worden; daneben wurde die Grammatik systematisch durchgenommen. Zur Lektüre diente gelegentlich auch eine längere Erzählung, wie Francinet von Bruno. In der oberen Klasse wird diese Lektüre von Prosastücken und Gedichten ebenso wie die grammatischen Übungen fortgesetzt; zur Lektüre dient hauptsächlich ein Werk, welches in die Welt des Handels und Verkehrs einführen soll: Pierre, le jeune commerçant von Chaillet-Bert. Der englische Unterricht kann naturgemäß nur bescheidenere Erfolge erzielen: es werden zur Lektüre Lamb's Tales from Shakespeare verwendet.

Die mündliche und schriftliche Gewandtheit in der Behandlung der französischen Sprache bildet in den Frankfurter Mittelschulen, in denen der Unterricht in wöchentlich 5 Stunden von der V. bis I. Klasse betrieben wird, die Hauptaufgabe, und diese Aufgabe wird kaum irgendwo besser in gleichwertigen deutschen Anstalten gelöst. Der englische Unterricht wird in Frankfurt nur auf der Oberstufe erteilt und ist nicht allgemein verbindlich; es sind dafür 3 Stunden wöchentlich angesetzt. Das Lehrziel ist, die Schüler und Schülerinnen zu befähigen, einen leichten englischen Schriftsteller zu verstehen und die englische Sprache in den einfachsten Formen des täglichen Verkehrs mündlich und schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen.

Daß die Realien, insbesondere das Zeichnen und der naturkundliche Unterricht, in den Knabenmittelschulen mit ganz besonderer Sorgfalt und Liebe betrieben werden, läßt sich bei dem Charakter der Anstalten von vornherein erwarten.

Die Einrichtungen für den physikalischen Unterricht in der Knabenmittelschule in Posen würden jeder höheren Lehranstalt zur Ehre gereichen; die Schule ist mit einem vorzüglichen Skioptikon versehen, an die elektrische Leitung angeschlossen und reich mit allen physikalischen Apparaten, mit den erforderlichen Chemikalien und mit Präparaten und Anschauungsmitteln für den naturkundlichen Unterricht ausgestattet. Sie verfügt übrigens auch über einen Schulgarten.

Auch die Knabenmittelschule in Breslau ist mit einer reichen physikalischen Sammlung und hervorragenden technischen Anlagen ausgestattet. Der naturkundliche Unterricht wird hier in der obersten Klasse wesentlich von dem Gesichtspunkte der Einführung in die Technologie betrieben und gruppiert sich um folgende Hauptgebiete:

„Unser Obdach und seine Ausstattung: Hausbau, das Holz und seine Verwertung, Holzbearbeitungsmaschinen, Feuerzeuge und Zündhölzer,*) Öfen, Zentralheizungsanlagen, die Wasserversorgung. — Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte: die Mühle, Fleischversorgung, Eismaschinen, Bierbrauerei,*) Spiritusfabrikation,*) Weinbereitung,*) Zuckerfabrikation.*) — Unser Gewand und seine Herstellung: Gespinststoffe, Spinnrad und Spinnmaschinen, Webstuhl und Webmaschinen, Arten des Gewebes, Färberei und Farbstoffe, Teerfarben und ihre Darstellung, Zeugdruckerei, Gerberei. — Der Bergbau und die Veredelung seiner Produkte: Geschichtliches, Anlage eines Steinkohlenbergwerkes, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, Erzlagerstätten, die Eisenerze und ihre Verhüttung, Darstellung des Nickels, Gewinnung von Zink, Blei, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Silber und Gold, Salzbergbau, Sodafabrikation. — Der Steinbruch und ähnliche Betriebe und ihre Produkte: Kalkbrennerei,*) Ziegelei,*) Töpferei,*) Porzellanfabrikation,*) die Glashütte,*) Glasschleiferei und Glasätzerei. — Die Maschine als Kraftspenderin: Wasserräder, Turbinen, Windräder, die Dampfmaschine (Newcomens Maschine, Watts Niederdruckmaschine, die Lokomotive*) als Hochdruckmaschine, Expansionsmaschinen, Maschinen nach Woolfschem System, Receivermaschinen, Heißdampfmaschinen, Manometer und Sicherheitsventile, Effekt einer einzylindrigen Auspuffmaschine, Gas-, Petroleum-, Benzin- und Spiritusmotoren. — Die Erzeugung des elektrischen Stromes: Galvanische Elemente,*) Akkumulatoren, elektrische Maschinen (nur die Gleichstrommaschine wurde ausführlicher behandelt), das Ohmsche Gesetz, elektrische Maße und Meßapparate (Ampèremeter, Voltmeter, Wheatstonesche Brücke), elektrische Leitungen, Elektromotoren, elektrische Kraftübertragung, Transformation. — Das Beleuchtungswesen: die Kerzen, Leuchtgasfabrikation,*) Gasglühlicht, Petroleum,*) elektrische Beleuchtung, Azetylen,*) Spiritusglühlicht. — Der Verkehr und seine Einrichtungen: Eisenbahn, Dampfschiffahrt, Telegraphie (Morses Schreibtelegraph,*) überseeische Telegraphie, neuere Telegraphen, drahtlose Telegraphie), Fernsprechwesen. — Die Technik im Dienste der Kunst und der Wissenschaft: Galvanoplastik,*) Herstellung von Metallüberzügen auf galvanischem Wege, Herstellung der Clichés, Photographie*) und Lichtdruck, Herstellung von Bildern, der Buchdruck, Papierfabrikation. — Rolle."

Daß die Mittelschule sich in ihrer äußeren Ausgestaltung, in der Anlage der Schulhäuser, in der Ausrüstung mit Schulutensilien, der Ausstattung mit Lehrmitteln, der Verwendung von künstlerischem

*) Die besternten Kapitel sind Wiederholungen aus dem Stoffe der Vorklassen.

Wandschmuck, der Reichhaltigkeit der Lehrer- und Schülerbibliotheken wesentlich über das Niveau der Volksschule erhebt, ist durch ihre Aufgabe bedingt. Auch fallen die durch diese gewähltere Einrichtung entstehenden Kosten nicht so schwer auf die Schultern aller steuerzahlenden Bürger, da in den Mittelschulen Schulgeld erhoben wird, mithin ein Teil der Kosten von den zunächst Beteiligten, den Eltern der Schulkinder, getragen wird.

Da die Mittelschulen selten den Umfang der Volksschulen erreichen, so sind die Schulhäuser ihrer Ausdehnung nach oft nicht so imposante Gebäude wie die Volksschulhäuser; was ihnen aber an äußerem Umfang entgeht, das ersetzen sie durch die innere Einrichtung. Als besonders geschmackvoll ausgeführter Mittelschulbau

Ausgaben	Souchayschule[1]) 22 Kl. 776 Knaben u. Mädchen (Schulgeld 44 M. jährlich)			Bonifatiusschule 16 Kl. 767 Knaben u. Mädchen		
	1901	1902	1903	1901	1902	1903
Gesamtsumme . . .	97 894,80	105 630	114 090	62 007,97	67 530	67 710
A. Besoldungen:						
Gehälter laut Personaletat	87 670	94 275	101 591,28	56 231,94	58 080	57 910
Vertretungen u. Hilfsstd.	2 946	3 605	3 998,72	1 710	2 600	2 400
Summa A.	90 616	97 880	105 590	57 941,94	60 680	60 310
B. Schulbedürfnisse:						
Lehrmittel und Lehrapparate	599,21	400	650	299,05	300	800
Lehrerbibliothek . . .	149,82	150	150	143,26	150	150
Schülerbibliothek . . .	93,47	100	100	99,57	100	100
Druck- und Buchbinderarbeiten	257,17	400	400	73,95	200	200
Bureau- und Schreibarb., Schreibmaterialien . .	145,24	150	200	77,68	150	150
Beleuchtung	424,58	350	480	101,45	150	150
Heizung	2 748,28	3 400	3 400	1 045,30	3 500	3 800
Reinigung	1 688,02	1 800	1 900	995,98	1 100	1 150
Kleine bauliche Herstellungen sowie Instandhaltung und Ergänzung des Inventars	725,01	600	720	519,23	500	200
Insgemein	448	400	500	710,56	700	700
Summa B.	7 278,80	7 750	8 500	4 066,08	6 850	7 400

[1]) Das in der Souchayschule einkommende Schulgeld wurde für 1903 mit 42 000 M. veranschlagt.

OF THE UNIVERSITY

möge hier die Knabenmittelschule in der Klosterstraße zu Halle genannt werden, deren farbenprächtige innere Ausstattung auf der Städte-Ausstellung in Dresden Aufsehen erregt hat, und deren stimmungsvolle Aula einen besonders würdigen Raum für Schulfeierlichkeiten darbietet. Es möge auch die zierlich und geschmackvoll ausgestattete Knabenmittelschule in der Malteserstraße in Breslau genannt werden und unter anderen die Fürstenberger Mittelschule in Frankfurt a. M.

Wie sich der Etat der Mittelschule hinsichtlich der Kosten gegenüber einer Volksschule von annähernd gleichem Umfange stellt, kann man aus einer Vergleichung der betreffenden Aufwendungen für die Souchay-Mittelschule und die Bonifatius-Volksschule, beide in Frankfurt a. M., ersehen. (Seite 225.)

Die ordentlichen Ausgaben für die öffentlichen Schulen pro Kopf eines Schülers betrugen 1901 in Frankfurt a. M.

	Überhaupt		Davon durch Schulgeld erbracht		Verbleibt städtischer Zuschuß	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. In den höheren Schulen:						
a) in den Gymnasien (Goethe- u. Lessing-Gymnasium)	364	95	147	14	217	81
b) in den Realgymnasien (Muster- und Wöhlerschule)	294	96	149	94	145	02
c) in der Oberrealschule (Klingerschule) .	248	30	98	37	149	93
d) in den Realschulen (Adlerflychtschule, Liebig-Realschule und Sachsenhäuser Realschule)	224	72	97	37	127	35
im Durchschnitt a—d	277	48	122	95	154	53
in der Selektenschule	204	14	51	83	152	31
II. In den höheren Mädchenschulen:						
Elisabethen-, Humboldt- und Viktoriaschule im Durchschnitt	176	18	114	85	61	33
III. In den Mittelschulen:						
im Durchschnitt	119	11	42	24	76	87
			davon durch Staatsbeiträge zu den Lehrerbesoldungen gedeckt			
IV. In den Bürger-(Volks-)Schulen:						
einschl. der Hilfsschule im Durchschnitt .	80	46	2	32	78	14

Verteilt man noch die Einnahmen und Ausgaben der Hauptverwaltung, sowie die Ausgaben für Instandhaltung der Heizungen, welche sich nicht für die einzelnen Schulen angeben lassen, gleichmäßig auf alle Schüler, so würden sich die Einnahmen um 2,18 M., die Ausgaben um 5,24 M. und der städtische Zuschuß um 3,06 M. pro Kopf eines Schülers erhöhen.

Gegenwärtiger Stand der Mittelschulen in Preußen.

Nach der Erhebung vom 27. Juni 1901 gab es im ganzen Staate 456 öffentliche mittlere Schulen mit 3759 Schulklassen und 134 741 Schulkindern, die von 3571 Lehrern und 1192 Lehrerinnen, insgesamt 4763 Lehrkräften, unterrichtet wurden.

Die Schulen verteilten sich:

a) nach dem Geschlecht der Schulkinder auf

217	Knabenschul.,	besucht von	57 082	Knb.	—	Mdch.,	zus.	57 082	Schulkind.
137	Mädchenschul.,	„ „	96	„	u. 47 680	„	„	47 776	„
102	gemischte Schul.,	„ „	16 371	„	„ 13 512	„	„	29 883	„
zus. 456	Schulen,	„ „	73 549	„	„ 61 192	„	„	134 741	„

b) nach dem konfessionellen Charakter auf 284 evangelische, 54 katholische, 59 paritätische und 59 ohne besonderen konfessionellen Charakter.

Von den Schulkindern waren der Konfession nach 117 863 evangelisch, 13 314 katholisch, 393 sonst christlich und 3171 jüdisch.

Von den wissenschaftlichen Lehrkräften waren

3 621,	nämlich	2 896	Lehrer und	725	Lehrerinnen,	evangelischen,
526,	„	442	„ „	84	„	katholischen,
1,	„	—	„ „	1	„	sonst christlichen
und 35,	„	27	„ „	8	„	jüdischen

Bekenntnisses. Über die Konfession der technischen Lehrkräfte liegen keine Angaben vor.

Unterhalten werden 452 Schulen von den Gemeinden, 2 vom Staate und 2 von Stiftungen.

Selbständige Schuleinrichtungen waren 413 Schulen mit 130 971 Schulkindern, mit einer Volksschule verbunden 43 Schulen mit 3770 Schulkindern.

Von den letzteren nahmen 5 die Schüler nach dreijährigem, 18 nach vierjährigem, 11 nach fünfjährigem, 4 nach sechsjährigem und 5 nach siebenjährigem Besuch der Volksschule auf.

Es waren lehrplanmäßig eingerichtet auf

2 aufsteigende Klassen

8	Knabenschulen	mit 14	Klassen und	272	Schülern
7	Mädchenschulen	„ 12	„ „	201	„
2	gemischte Schulen	„ 3	„ „	72	„
zusammen 17	Schulen	mit 29	Klassen und	545	Schülern;

3 aufsteigende Klassen

27	Knabenschulen	mit 67	Klassen und	1 457	Schülern
6	Mädchenschulen	„ 17	„ „	424	„
7	gemischte Schulen	„ 19	„ „	307	„
zusammen 40	Schulen	mit 103	Klassen und	2 188	Schülern;

4 aufsteigende Klassen

48	Knabenschulen	mit	170	Klassen und	3 939	Schülern
3	Mädchenschulen	„	11	„ „	298	„
31	gemischte Schulen	„	99	„ „	2 270	„
zusammen 82	Schulen	mit	280	Klassen und	6 507	Schülern;

5 aufsteigende Klassen

31	Knabenschulen	mit	133	Klassen und	2 235	Schülern
3	Mädchenschulen	„	11	„ „	211	„
11	gemischte Schulen	„	58	„ „	927	„
zusammen 45	Schulen	mit	202	Klassen und	3 373	Schülern;

6 aufsteigende Klassen

15	Knabenschulen	mit	83	Klassen und	2 329	Schülern
11	Mädchenschulen	„	67	„ „	1 992	„
8	gemischte Schulen	„	64	„ „	1 805	„
zusammen 34	Schulen	mit	214	Klassen und	6 126	Schülern;

7 aufsteigende Klassen

39	Knabenschulen	mit	458	Klassen und	19 744	Schülern
30	Mädchenschulen	„	282	„ „	11 680	„
15	gemischte Schulen	„	169	„ „	6 262	„
zusammen 84	Schulen	mit	909	Klassen und	37 686	Schülern;

8 aufsteigende Klassen

31	Knabenschulen	mit	427	Klassen und	17 164	Schülern
65	Mädchenschulen	„	756	„ „	28 693	„
28	gemischte Schulen	„	463	„ „	18 240	„
zusammen 124	Schulen	mit	1 646	Klassen und	64 097	Schülern;

9 aufsteigende Klassen

18	Knabenschulen	mit	253	Klassen und	9 942	Schülern
12	Mädchenschulen	„	123	„ „	4 277	„
zusammen 30	Schulen	mit	376	Klassen und	14 219	Schülern.

Den fremdsprachlichen Unterricht in den Mittelschulen kennzeichnen folgende Zahlen:

Unterricht in der französischen Sprache wurde erteilt:

a) obligatorisch in	183	Knbsch.,	103	Mdchsch.	u.	84	gem. Sch.,	im	ganzen	in	370	Sch.
b) fakultativ	„	3	„	3	„	„	4	„	„	„	„	„	10	„
überhaupt in	186	Knbsch.,	106	Mdchsch.	u.	88	gem. Sch.,	im	ganzen	in	380	Sch.

Unterricht in der englischen Sprache wurde erteilt:

a) obligatorisch in	67	Knbsch.,	29	Mdchsch.	u.	48	gem. Sch.,	im	ganzen	in	144	Sch.
b) fakultativ	„	38	„	39	„	„	28	„	„	„	„	„	105	„
überhaupt in	105	Knbsch.,	68	Mdchsch.	u.	76	gem. Sch.,	im	ganzen	in	249	Sch.

Unterricht in andern Fremdsprachen wurde erteilt:

a) obligatorisch in	76	Knbsch.,	1	Mdchsch.	u.	17	gem. Sch.,	im	ganzen	in	94	Sch.
b) fakultativ	„	38	„	—	„	„	43	„	„	„	„	„	81	„
überhaupt in	114	Knbsch.,	1	Mdchsch.	u.	60	gem. Sch.,	im	ganzen	in	175	Sch.

Nach der amtlichen Stellung gab es unter den Lehrern a) Leiter 449, b) vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrer 2643 (einschl. 25 unbesetzter Stellen), c) nicht vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrer 298, d) vollbeschäftigte technische Lehrer 45, e) nicht vollbeschäftigte technische Lehrer 136, zusammen 3571; unter den Lehrerinnen a) Leiterinnen 7, b) vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrerinnen 761 (einschl. 1 unbesetzten Stelle), c) nicht vollbeschäftigte wissenschaftliche Lehrerinnen 51, d) vollbeschäftigte technische Lehrerinnen 145, e) nicht vollbeschäftigte technische Lehrerinnen 228, zusammen 1192.

Lehrbefähigung der Lehrkräfte.

Von den Leitern besaßen die Befähigung für das höhere Lehramt 79, für das geistliche Amt 68, als Rektor 281, als Mittelschullehrer 8, als Volksschullehrer 13, zusammen 449.

Von den vollbeschäftigten wissenschaftlichen Lehrern hatten die Befähigung für das höhere Lehramt 121, für das geistliche Amt 54, als Mittelschullehrer 1260, als Volksschullehrer 1183, zusammen 2618; hierzu unbesetzte Stellen 25, gibt 2643.

Von den Leiterinnen hatten die Befähigung als Schulvorsteherin 6, als Lehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen 1, zusammen 7.

Von den vollbeschäftigten wissenschaftlichen Lehrerinnen hatten die Befähigung als Oberlehrerin 3, als Lehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen 685, als Lehrerin für Volksschulen 66, als Sprachlehrerin 6, zusammen 760; hierzu unbesetzte Stellen 1, gibt 761.

Diensteinkommen der Lehrkräfte an den Mittelschulen.

Es bezogen ein Gesamteinkommen von M.	Lehrer mit Einschluß der Leiter	Lehrerinnen einschl. der Leiterinnen	Lehrkräfte überhaupt
bis zu 1000	3	45	48
1001—1500	155	346	501
1501—2100	654	408	1062
2101—2700	1000	92	1092
2701—3600	979	12	991
3601—4800	225	—	225
4801—6000	33	—	33
über 6000	15	—	15

ZWEITE ABTEILUNG.

DIE VOLKSSCHULLEHRERBILDUNG

VON

DR. EDUARD CLAUSNITZER.

Einleitung.

Aus dem Interesse des Staates an der Erziehung der künftigen Bürger erklärt sich seine Fürsorge gegenüber der Aus- und Fortbildung der Lehrer. Das Wort „Lehrer" bezeichnet deren Tätigkeit nur einseitig, da ihre Aufgabe im Erziehen besteht, von dem allerdings das Lehren ein sehr wichtiger, vielleicht der wichtigste Teil ist. Man hat es als eine der köstlichsten und verantwortungsreichsten Aufgaben bezeichnet, junge Seelen heranzubilden. Das erfordert viel Geschick, einen gereiften Charakter und hinreichende Erfahrung. Der Lehrerberuf ist darum ein Lebensberuf, der eine genau geregelte Allgemein- und Fachausbildung erfordert.

Der Staat hat deshalb im Deutschen Reiche nicht bloß die Bildung der Lehrer für höhere Schulen genau geordnet, sondern auch seine besondere Fürsorge den Volksschullehrern gewidmet, denen neun Zehntel der gesamten schulpflichtigen Kinder zum Erziehen und Unterrichten anvertraut sind.

Von den Lehrenden ist die überwiegende Mehrzahl männlichen Geschlechts. Mit unbedeutenden Ausnahmen unterrichten Lehrerinnen nur an Mädchenschulen (die übrigens auch eine Anzahl von Lehrern aufweisen), und zwar zumeist auch nur in den Städten, da selten ein Dorf so groß ist, eine besondere Mädchenschule oder wenigstens gesonderte Mädchenklassen einzurichten. So wird denn der überwiegende Teil der männlichen Schuljugend von männlichen Lehrkräften erzogen und unterrichtet.

Zur Ausbildung der Lehrer haben die deutschen Bundesstaaten Seminare gegründet und erhalten sie, ohne dafür ein Entgelt zu erheben. Auch die wenigen privaten Lehrerseminare, meist von jüdischen Gemeinden unterhalten, unterstehen wenigstens der staatlichen Aufsicht. Die Fortbildung überwachen die Staaten durch Prüfungen, von denen die sogenannte zweite Lehrerprüfung jeder Lehrer ablegen muß, widrigen-

falls er den Schuldienst zu verlassen hat, ferner durch Konferenzen, sie fördern sie durch Veranlassung und Unterstützung von wissenschaftlichen Vorlesungen, durch Bibliotheken und durch Zulassung als „Hörer" an Universitäten. Zudem gewähren sie reiche Beihilfen für die Sonderausbildung als Lehrer an Blinden- und Taubstummenanstalten, an Fortbildungs- und Fachschulen, sowie für die seitens einzelner Vereine im Interesse der Lehrerweiterbildung und der Volksbildung überhaupt ins Leben gerufenen Veranstaltungen.

So zeigt sich das deutsche Lehrerbildungswesen als ein Unternehmen des Staates. Dem Lehramte kann einzig und allein ein Lebensberuf gewidmet werden. Dies wird bedingt durch die umfangreichen Aufwendungen aus Staatsmitteln, dann aber vor allem durch die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Aufgabe.

ERSTER ABSCHNITT.

Geschichte des Lehrerbildungswesens.

1. Die Zeit bis 1800.

Die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, die heutzutage bei jedem normal veranlagten Menschen vorausgesetzt werden, waren ursprünglich nur im Besitze einiger weniger, in Deutschland zumeist nur bei Geistlichen und Mönchen. So ergab es sich von selbst, daß in ihren Händen das Unterrichtswesen lag. Kaiser Karl der Große († 814) hat das besondere Verdienst, gerade dem Volke das Wissen durch die Klöster gegeben zu haben; unter seinen Nachfolgern hörte das auf. Eine Ausbildung zum Lehrberuf gab es vor dem Reformationszeitalter in pädagogischer Hinsicht nicht. Den Unterricht versahen meist Leute, die als Gelehrte oder sonstwie sich keine dauernde Beschäftigung erwerben konnten, und aus diesem wandernden Lehrerstand waren die oft arg verwilderten Studenten bei der Schuljugend nur allzusehr gefürchtet! Besser stand es um die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen, an denen häufig hochgebildete Geistliche den Unterricht erteilten; aber als Stätte der Volksbildung, d. h. als Bildungsstätte der großen Menge, haben sie keine Rolle gespielt.

Mit dem Reformationszeitalter tritt eine wesentliche Änderung ein. An den seit dem 13. Jahrhundert bestehenden (städtischen) Schreibschulen, welche, im Gegensatz zu den sogenannten Stadt- (d. i. Latein-) Schulen, das deutsche Schulwesen zum Ausdruck bringen und als Vorgänger der deutschen Volksschule gelten können, unterrichten jetzt tüchtige Lehrer, vielfach Schüler der Reformatoren; die wandernden Magister verschwinden aber immer mehr. Das Schulwesen organisiert sich zum Teil in Zünften, der Leiter einer Schule ist der „Schulmeister", der, wie in Nürnberg um 1613, Lehrlinge annimmt, zu Gesellen ausbildet, die dann von der Zunft zum Meister gesprochen werden. Von einem Unterricht auf den Dörfern und kleinen Städten ist allerdings noch nicht viel die Rede. Hier treten die Küster oder Glöckner dem Pfarrer beim Gottesdienst und in der Gemeindetätigkeit helfend zur Seite, sie unterstützen ihn bei der Unterweisung der Jugend, übernehmen dann selbständig die Katechisationen, lehren wohl auch etwas Lesen, vielleicht auch Schreiben und Rechnen: es ist der Anfang der Volksschule auf dem Lande. Ihre Vorbildung genossen die Küster, welche später nicht selten Pfarrer wurden, ebenso wie die an den jetzt deutsche Schulen genannten Schreibschulen tätigen Schreib- und Rechenmeister, vielfach auf den Universitäten. Zumeist aber hatten sie als fahrende Schüler auf den lateinischen Stadtschulen das nötige Wissen erworben. Der Charakter dieser Schulen ist meist ein religiöser, selbst Lesen und Schreiben wird häufig nur im Interesse der Religion gelehrt, das Kirchenamt bleibt zumeist die Hauptsache, während das Schulamt untergeordnete Bedeutung hat.

Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges bedeutet einen Wendepunkt im Volksschulwesen. Die Schule ist jetzt nicht mehr ein Unternehmen im Interesse der Kirche, sie wird von den Pädagogen als etwas Selbständiges angesehen. Nimmt auch die Pflege der Religion einen starken Teil des Unterrichts in Anspruch, so tritt doch energisch der Gedanke der Bildung für das im Leben Notwendige hervor. Das klassische Beispiel dieser Epoche für derartige Anforderungen ist der 1648 veröffentlichte Schulmethodus Herzog Ernst des Frommen von Gotha († 1675). Außerdem wird aber auch eine verständige Art und Weise gefordert, wie den Kindern der Unterrichtsstoff gegeben werden soll: Comenius († 1670) begründet die Didaktik und Methodik der Schulen. So mußte denn auch der Gedanke entstehen, daß hierfür eine gesonderte Vorbildung der Lehrer notwendig sei.

In seinem 1654 geschriebenen Testamente gibt der eben genannte Herzog Ernst diesem Gedanken Ausdruck, nachdem schon Ratke († 1635) und Comenius dazu angeregt hatten. Aber erst 1698 verwirklichte Herzog Friedrich II. von Gotha diese Absichten, indem er in einer Reihe von Orten „seminaria scholastica" anlegte; zehn geschickte Lehrer wurden berufen, um andere zum Unterricht anzuweisen und heranzubilden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hörte diese Einrichtung allmählich auf, — aber es war doch der erste Anfang eines Volksschullehrerseminars gewesen.

Verwirklicht hat sich die Gründung von Lehrerbildungsanstalten hauptsächlich erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dem Pietismus gebührt das Verdienst, die Gründung von Seminaren energisch gefördert zu haben. August Hermann Francke († 1727) errichtete in Halle beim Waisenhause ein seminarium praeceptorum und bildete hier Lehrer für den eigenen Bedarf aus. Seine Schüler Johann Christian Schienmeyer und Johann Julius Hecker († 1768) trugen den Seminargedanken weiter. Es ist der Ruhm König Friedrich Wilhelms I. von Preußen, das preußische Volksschulwesen begründet zu haben. Er ist auch der Gründer des preußischen Volksschullehrerbildungswesens. In Stettin entstand 1732 bezw. 1736 unter Schienmeyers Leitung ein Seminar, 1735 ein solches in Kloster Bergen bei Magdeburg unter dem (evangelischen) Abte Steinmetz († 1762). Kamen diese Anstalten mit staatlicher Hilfe zustande, so sah sich Hecker, der 1748 bei der ökonomischen Realschule (jetzt Königliches Kaiser Wilhelm-Realgymnasium) ein Seminar (jetzt in Köpenick) errichtet hatte, zunächst auf private Unterstützung angewiesen: durch eine Buchhandlung, Schullotterien u. dergl. suchte er die nötigen Gelder zu erhalten. Späterhin wurden ihm allerdings zeitweise staatliche Zuschüsse bewilligt.

Etwa gleichzeitig entstanden eine Reihe anderer Seminare, so 1747 Rudolstadt, 1751 durch den Kaufmann Böttcher, der sich sehr für eine bessere Erziehung der Kinder verwandte, Hannover, im selben Jahre Braunschweig, 1753 Wolfenbüttel. Nach dem siebenjährigen Kriege wurden weitere Anstalten gegründet, so 1764 in Schlegel bei Glatz, 1765 in Breslau, beide durch den Abt Felbiger († 1788) eingerichtet, 1768 Karlsruhe, 1770 Würzburg, 1778 Halberstadt, und im gleichen Jahre durch den Landesherrn und die Freimaurerloge unterstützt, Meiningen, 1780 Gotha, 1781 Kassel, Detmold und Kiel, 1782 Schwerin, 1783 Köthen und Bückeburg, 1787 Altenburg und Dresden-Friedrichstadt, 1788 Weimar, 1791 Bamberg, 1793

Oldenburg u. a., sodaß am Ende des 18. Jahrhunderts fast alle bedeutenden Staaten Deutschlands über Lehrerbildungsanstalten verfügen. Hatte bis etwa 1760 der Pietismus geherrscht, der den Gedanken der Lehrerbildung pflegt, so ist es die Aufklärung, welche nunmehr zahlreiche Seminare entstehen ließ.

Eine bedeutende Entwicklung hat das Lehrerbildungswesen bis zum Jahre 1800 genommen, und als ein höchst beachtenswerter Erfolg muß es gelten, wenn nach den ersten Versuchen im Herzogtum Gotha das beginnende 19. Jahrhundert eine solche Fülle von Seminaren vorfindet; an der Stelle des Schulhandwerkers, des verkommenen Studenten, des Invaliden, des entlassenen Soldaten, der nur um ein Unterkommen zu erhalten, eine Schulstelle übernahm, war vielerorts ein Fachmann getreten, der sich das Lehramt zum Lebensberuf erwählt hatte.

Aber nicht nur an Zahl waren die Lehrerbildungsanstalten gewachsen, sondern auch an Umfang der Lehrpläne. Der Lehrplan für die seminaria scholastica von 1698 zählt als Lehrgegenstände: Anleitung zum Nachschreiben der Predigt, Schön- und Rechtschreiben, Rechenkunst und Musik auf; die Anleitung zum Unterrichten steht stark im Vordergrund. Der Lehrplan Heckers von 1751 fordert zunächst Anweisung in Katechisieren, zum Christentum nach der Bibel und der Heilsordnung, ferner Buchstabieren und Lesen, Katechismus unter besonderer Hervorhebung der Anwendung, Recht- und Schönschreiben, Rechnen, Musik und Seidenbau. Ähnlich ist der 1752 veröffentlichte Lehrplan des Seminars zu Kloster Bergen, hier ist der methodischen Unterweisung ein breiter Raum gewährt, und die Ausbildung im Unterrichten bis in die Einzelheiten festgelegt.

Liegt bisher der Nachdruck auf der Religion, teilweise sogar herrschend, so ist dies aus dem Einfluß des Pietismus zu erklären. Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erfahren aber die Lehrgegenstände durch den Einfluß der Aufklärung eine wesentliche Erweiterung nach der Seite des Wissens von der Welt und der Vorgänge in ihr. Und ebenso wie die Kanzel zur Aufklärung des Volkes in allerlei praktischen Dingen diente, sollte es auch die Schule. Der Lehrplan des von Hecker in Berlin begründeten Seminars von 1772 weist außer Religion, Lesen, Schön- und Rechtschreiben und Rechnen als neu auf: Geographie und Statistik einschließlich der Landesverfassung, Geschichte, Naturgeschichte, sofern sie Einfluß auf die Landesökonomie hat, Meteorologie und die wichtigsten diätetischen und medizinischen Regeln, eine kurze Pädagogik und Methodik, Vokalmusik, christliche Moral, Garten- und Seidenbau, sowie praktische

Lehranweisungen. Zudem war freigestellt: das wichtigste vom Feldmessen, der Mechanik, physischen Astronomie und bürgerlichen Baukunst zu erlernen. Mehr auf den eigentlichen Zweck der Schule geht der Plan des Seminars in Köthen aus dem Jahre 1783, wenn er auch Latein bietet; er zählt als Fächer auf: deutsche und lateinische Sprache, Christentum, Naturhistorie, Geographie, biblische und Weltgeschichte, Orthographie und Kalligraphie, Rechnen und Musik. Der Plan des 1784 eröffneten Seminars ist ähnlich, auch er führt Latein auf, — 1791 kam noch Französisch hinzu; weiter ist besonders bemerkenswert: Anweisung zu sittlichem und gesetzlichem Verhalten mit Darstellung der von der Befolgung göttlicher und landesherrlicher Gesetze abhängigen zeitlichen Vorteile und Strafen, Haushaltungswissenschaft, endlich einige Kenntnisse aus der Geometrie, Mechanik und Architektur.

Johann Gottfried Herder († 1803), der als universaler Geist auch der Pädagogik sein regstes Interesse zugewandt und ihr viele Anregungen gegeben und mit außerordentlichem Geschick das Erziehungswesen im Großherzogtum Weimar gefördert hat, fordert 1788 in seinem (zweiten) „Entwurf eines Seminars zu Lehrern für Landschulen" in Weimar: Methode des richtigen Lesens und Vorlesens, Recht- und Schönschreiben, Anfertigung von Aufsätzen, gemeinnützige Kenntnisse in Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, bürgerlicher Geschichte usw., außerdem noch Methode eines guten Unterrichts in der Religion und biblischen Geschichte, Kenntnis der biblischen Altertümer, „durch welche der künftige Schullehrer über hundert Stellen der Schrift Licht erhält", etwas Geschichte der Reformation u. dergl. Der Lehrplan des Seminars in Züllichau im Bezirke Frankfurt a. O. von 1788 zählt außer den allgemein üblichen Fächern wie Religion, Lesen usw. noch auf: Zeichnen, Gesundheitslehre, Kräuterkunde, Seidenbau, Plantagensachen, wie Veredeln der Obstbäume, Küchengärtnerei, Feldmessen, endlich Unterricht in allerlei kleinen Handarbeiten, um die Kinder auf dem Lande nützlich zu beschäftigen und zur Industrie zu gewöhnen.

Einen Musterplan stellt der Lehrplan des Seminars zu Halberstadt aus dem Jahre 1789 dar. Verfasser ist höchstwahrscheinlich der um die Hebung der Volksbildung hochverdiente Pädagoge Eberhard von Rochow auf Rekahne († 1805). Er erklärt, daß es falsch sei, dem Seminaristen nur Methodik zu lehren, ohne ihm Kenntnisse zu geben; das sei einen Armen anweisen, seine Güter zu verwalten. Andererseits könne der Lehrer wieder mancherlei Kenntnisse ent-

behren, so z. B. gelehrte Sprachen, während in anderen Dingen eine Anleitung genüge, so in Geschichte, Erdkunde usw., da hier treffliche Hilfsmittel zur eigenen Weiterbildung beständen. Den Lehrplan gestaltet er nach den Gesichtspunkten: materieller Unterricht, formeller Unterricht, Bildung des sittlichen Charakters. Der materielle Unterricht umfaßt: 1. „Kenntnisse der Werke Gottes, insonderheit des Menschen und dessen, was zunächst Beziehung auf ihn hat, kurz der wissenswürdigste und gemeinnützigste Teil der Naturgeschichte"; 2. Einleitung in die Bibel, d. h. die zum Verständnisse nötigen Vorkenntnisse, wie jüdische und christliche Religionsgeschichte, Gebräuche der Vorwelt, Geschichte und Sprache der Bibel, Sammlung der Heiligen Schriften; 3. Religionsunterricht, d. h. die Wahrheiten der Religion im Zusammenhang; 4. Gesundheitslehre; 5. Landesverfassung und Landesgesetze; 6. „Etwas Erdbeschreibung und Geschichte, besonders des Vaterlandes, als eine Anleitung, diese Kenntnisse durch eigenen Fleiß zu erweitern". Der formelle Unterricht umfaßt: 1. Sprachunterricht; 2. Logik oder Vernunftlehre, „nicht die philosophische Kunst zu denken, sondern die praktische Vernunft des Menschenverstandes"; 3. Rechenunterricht, „sowohl als vorzügliche Übung des Verstandes, als auch um die Seminaristen instand zu setzen, die Jugend auf die beste Art darin unterrichten zu können"; 4. Methodik des Unterrichts; 5. Übungen der Seminaristen im Aufmerken und Beobachten, im Anfertigen von Aufsätzen, in der Methode; 6. Leitung des Privatfleißes. Die Bildung des sittlichen Charakters soll endlich die Seminaristen frühzeitig zu der Denkungsart und Handlungsweise, „welche sie in ihrem künftigen Stande in sich selbst glücklich und nützlich für die menschliche Gesellschaft machen kann", hinleiten. Letztere Absicht des Lehrplans ist um so bemerkenswerter, als der Unterricht in damaliger Zeit sich oft in eine theoretische Tugendlehre oder einen Unterricht in Höflichkeit, wie in dem sonst recht tüchtigen Lehrplan des Seminars zu Rostock, verlor.

Aber man blieb bei der Vorbildung der Lehrer nicht stehen. Es wurde, wenn auch nur vereinzelt, der Versuch gemacht, an ihrer Weiterbildung zu arbeiten. Nach Einführung des Generallandschulreglements in Preußen 1763 versammelte der Generalsuperintendent Hähn († 1780) in Magdeburg wiederholentlich die Lehrer seines Bezirks, um sie mit jenem Reglement vertraut zu machen und ihnen dessen Verständnis zu erschließen. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts werden in Oberhessen, in der bergischen Mark und anderweitig Lehrervereine gegründet, in denen Aufsätze und Kate-

chesen vorgelesen und besprochen, auch pädagogische Schriften in Umlauf gesetzt wurden. In Württemberg und Lippe-Detmold werden sogar offizielle Lehrerkonferenzen und Lehrerbibliotheken eingerichtet. Auch erscheinen die ersten Zeitschriften und Taschenbücher für Volksschullehrer.

2. Das 19. Jahrhundert.

Eine neue Periode in der Lehrerbildung beginnt nach den Befreiungskriegen unter dem Einflusse Pestalozzis. Wenn sich auch die Schulen lange mit solchen Lehrern begnügen mußten, die kein Seminar besucht, nicht einmal eine Prüfung abgelegt hatten, so gewinnen doch allmählich die auf dem Seminar ausgebildeten Lehrer gegen die privatim vorbereiteten das Übergewicht. In Preußen stieg die Zahl der Seminare von 11 im Jahre 1806 auf 28 im Jahre 1828 und im Jahre 1837 sogar auf 45. Daß bis 1859 nur noch drei Seminare eröffnet wurden, erklärt sich leicht daraus, daß Ende der vierziger Jahre der preußische Staat hinreichend damit versehen war.

Einblicke in den Unterrichtsbetrieb geben die Lehrpläne der Seminare Neuzelle und Mörs. Der Plan von Neuzelle fordert zunächst Religion, die zur Bewirkung einer möglichst lebendigen Erkenntnis ihrer Wahrheit und Göttlichkeit, einer fruchtbaren Erkenntnis der Schrift und besonders der heiligen Geschichte, sowie der einfachsten Regeln der Schriftauslegung dienen soll. Der Sprachunterricht umfaßt Poesie und Prosa, Grammatik, Orthographie und Stilübungen. Das Rechnen und die Formenlehre werden als vorzügliches Übungsmittel des Denkvermögens bezeichnet. Als Fächer folgen dann Zeichnen, Schönschreiben und Musik. Aus der physischen, mathematischen und politischen Geographie ist alles zu lehren, was zum Gebrauche einer Landkarte, eines Globus und zur Kenntnis des Vaterlandes, besonders der Heimatsprovinz, beiträgt. Die Naturwissenschaft wird in Naturgeschichte und Naturlehre gegliedert. Aus der Geschichte wird nur das Fachwerk eingeprägt, die biblische dagegen unter Hinweis, wie die großen Männer die Ratschläge der Vorsehung vollzogen, und wie sich unter ihrem Einfluß das Böse zum Beförderungsmittel des Guten gestaltete. Sodann werden, dem Zuge der Zeit folgend, gymnastische Übungen angeordnet, da die meisten Seminaristen vom Lande kommen, und durch ein fortwährendes angestrengtes Stubenleben ihrer Gesundheit Gefahr drohen würde. Ferner wird Didaktik und Schulmeisterklugheit gelehrt, indem jederzeit praktische Übungen zur Seite gehen. Um den gering besoldeten

Lehrern die Möglichkeit zum Nebenerwerb zu geben, soll die Gelegenheit zum Erlernen eines mechanischen Nebengeschäftes, wie Tischlern, Drechseln, Korb- und Strohflechten und dergleichen geboten werden. Außerdem wird Gärtnerei und Bienenzucht getrieben. Der Lehrplan des Seminars Mörs aus dem Jahre 1823 weist als Lehrgegenstände auf: Religion, Sprachunterricht, Zahlen- und Größenlehre, Naturkunde, Geschichte und Geographie, Pädagogik und Didaktik, Zeichnen und Schreiben, Theorie der Musik und Gesang, Übungen im Unterrichten, Obstbaumzucht. In Religion wird biblische Geschichte, Kenntnis der Heiligen Schriften nach Inhalt und nach den Lebensumständen der Verfasser, Glaubens- und Pflichtenlehre geboten. Der Sprachunterricht zerfällt in einen logischen und grammatischen Teil, nämlich in Sprachfertigkeit und Sprachrichtigkeit. Die Geschichte beginnt mit der biblischen und der alten Geschichte, gibt sodann die Weltgeschichte von Ausbreitung des Christentums bis zum dreißigjährigen Kriege, und von da an in größerer Ausführlichkeit die Geschichte Deutschlands und Preußens.

Eingehend handelt Wilhelm Harnisch († 1864), der einen großen Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Volksschulwesens gehabt hat, über die Schullehrerbildung in seinem 1836 erschienenen gleichnamigen Buche über sie. Er verlangt einen gründlichen kirchlichen Unterricht in der Christenlehre, weiter Sprachlehre unter Verarbeitung der besten Schriftsteller der Nation, Weltkunde, Mathematik, Musik, Zeichnen, Berufskenntnisse und Berufsfertigkeiten. Die Religion, Harnisch nennt sie Gottseligkeit, soll ihren Weg durch Bibel, Katechismus und Gesangbuch nehmen und auf das Gefühl und den Willen der Seminaristen einwirken. Die Weltkunde umfaßt Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte; sie soll die einzelnen Fächer zu einem Ganzen vereinen, und dadurch eine Dienerin der Gottseligkeit sein, indem sie staunende Blicke in die Weite der Welt tun läßt. Die Größenlehre wird als Konstruktion der Welt in Raum und Zeit aufgefaßt. Dazu treten dann die Übungen im Unterrichten, sowie Erwerbstätigkeit — im Sommer Garten- und Feldbau, im Winter andere Arbeiten —, sie soll für das künftige leibliche Beste sowie zur Erholung dienen.

Auch Diesterweg († 1866) hat einen Entwurf über die Gestaltung der Lehrerbildung veröffentlicht (1849). Drei Gedanken treten scharf hervor. Zunächst legt er, wie auch bei der Volksschule, größten Wert auf die formale Bildung. Er betont weiter, daß die Allgemeinbildung im Seminar weder vollendet noch ausgebildet werden

kann, daß es vielmehr Grundlagen gibt, auf denen der Lehrer später für seine Weiterbildung zu bauen imstande ist. Auf engste Verbindung der Übungsschule mit dem Seminarunterricht, für den im wesentlichen der Lehrplan der Volksschule maßgebend ist, wird größter Wert gelegt, ebenso auf eine religiöse und vaterländische Erziehung. Der ästhetischen Erziehung sollen Schreiben, Zeichnen und Musik dienen. In Universitäts- und anderen geeigneten Städten sind Kurse zur Weiterbildung einzurichten. Diesterweg weist somit dem Seminar nur die Grundlegung der Allgemeinbildung und die unmittelbare Schulung für die spätere Praxis sowie die formale Bildung zu, welche die Befähigung zur selbständigen Weiterbildung verleiht.

Diese Lehrpläne geben ein Bild von dem Stand und den Forderungen der Lehrerbildung. Die innere Entwicklung der Seminare und der Volksschullehrer von 1815—1848 ist eine gewaltige, wohl die größte, die sie durchgemacht haben. Es war die Folge jener im vollen Umfange jetzt nur noch schwer zu ahnenden Begeisterung, die Pestalozzi für das Volksschulwesen bis in die höchsten Kreise hinein erweckt hatte. So fingen denn auch die Volksschullehrer an, sich als besonderer Stand zu fühlen; hervorragende Schulmänner in leitender Stellung suchten ihm eine Bildung zu geben, die umfassend aber auch in die Tiefe gehend war. Nur wenige Namen seien genannt: Dinter († 1831), der Meister der Katechese, weiter der Freiherr Wilhelm von Türk († 1846), der den Grundsatz verfocht, der Lehrer müsse mehr wissen, als der Bauernknabe zu erfahren habe, der auch eine Reihe von Lehrbüchern schrieb und von seinem Vermögen ein jetzt noch bestehendes Lehrerwaisenhaus stiftete; weiter ist hier der oben erwähnte Harnisch aufzuführen, der mit väterlichem Wohlwollen gegen seine Seminaristen die Beziehungen zwischen Schule und Kirche pflegte und alle aus dem Lehrerstande ausschließen wollte, die „seiner Würde vorzüglich geschadet haben", endlich der bereits erwähnte Diesterweg († 1866), der „gegen das traurige Vor- und Nachsprechen, gegen die traurige Herrschaft der Autorität" beim Unterrichten kämpfte, dafür aber verlangte, „daß der Lehrer sich eigene Ansichten bilde und darum alles näher erwäge, nichts auf Treue und Glauben hinnehme, sondern prüfe und untersuche". Anregung zur Weiterbildung gab die in Preußen eingeführte zweite Lehrerprüfung; freie Konferenzen und Vereine entstanden und entfalteten eine rege Geistestätigkeit, zu der auch zahlreiche neu entstehende pädagogische Zeitschriften beitrugen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Seminare und der Volksschullehrerstand sich zum Teil sprungweise entwickelt hatten,

daß man mitunter zu weit gegangen war, wie es bei kräftigen Vorstößen oft der Fall ist; zudem zeigte sich das wohlberechtigte Standesbewußtsein mehr als nötig war. Aber trotzdem muß die Entwicklung als eine im ganzen gesunde bezeichnet werden. Jedoch die Ereignisse von 1848 ließen die leitenden Kreise anders darüber denken: man sah nur Schatten, nur Mißerfolge, — man machte den Lehrerstand und die Seminare für die revolutionären Ideen verantwortlich.

Die Folge hiervon war in Preußen die Verlegung der Seminare in kleine Orte. Auch erschienen Bestimmungen, welche zum ersten Male, und dies ist sehr wichtig, das Seminarwesen einheitlich ordneten: die vielumstrittenen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Regulative in vielen Punkten einen wesentlichen, die Lehrerbildung hart einschnürenden Rückschritt bedeuten. Mit Recht ist aber hervorgehoben worden, daß durch ihre Herausgabe weiteren Rückschritten ein Halt geboten und Schlimmeres verhütet wurde. Mag auch Inhalt und Sprache der Regulative heute verurteilt werden, so bleibe nicht unbeachtet, daß sie ein bemerkenswertes pädagogisches Material enthalten, daß jetzt der Seminarkursus überall dreijährig und die Übungsschule auch dem Seminar angegliedert wurde. Jene Erlasse erfuhren in den Jahren 1859—1861 bedeutende Abänderungen, wodurch teilweise ihr rückschrittlicher Charakter schwand, blieben aber bis 1872 in Geltung. Während dieser Zeit hatten sich die preußischen Seminare auf 64 vermehrt.

In den übrigen deutschen Staaten ergingen meist ähnliche Bestimmungen. Jedoch erließen Bayern bereits 1866 und Württemberg und Baden 1868 neue Verordnungen für das Lehrerbildungswesen. Für Preußen erschienen am 15. Oktober 1872 die „Allgemeinen Bestimmungen", die 29 Jahre ohne wesentliche Änderungen in Geltung blieben. Sollte nach den Regulativen der Lehrer ein wenig mehr wissen, als was er selbst lehren sollte, so glich jetzt der allgemeine Bildungsstandpunkt des Seminaristen, von dem Fehlen der Sprachen abgesehen, wie man sich auszudrücken pflegte, dem eines Obersekundaners einer höheren Lehranstalt — es wurde schließlich auch 1896 den Seminaren die Berechtigung verliehen, das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum Einjährig-freiwilligen Heeresdienst auszustellen. Ein wesentlicher Mangel war bisher das fast völlige Fehlen von Präparandenanstalten. Die Allgemeinen Bestimmungen hatten zur Folge, daß gegenwärtig der bei weitem größte Teil der in das Seminar Eintretenden seine Ausbildung nicht mehr in privater Vorbereitung, sondern auf

Präparandenanstalten erhält. In dieser Beziehung verfuhr die 1873 erschienene Seminarlehrordnung für das Königreich Sachsen am durchgreifendsten durch Vereinigung der Präparandenanstalten und Seminare zu sechsklassigen Lehranstalten.

Naturgemäß können Verordnungen nur eine zeitlich beschränkte Geltung haben, und häufig stellen sie nur einen Kompromiß entgegenstehender Ansichten dar. Mag man auch den Allgemeinen Bestimmungen vorgeworfen haben, sie wandelten in den alten Bahnen einer „hierarchisch-feudalen Pädagogik" und wären zu wenig radikal vorgegangen, so muß mit allem Nachdruck betont werden, daß sie durch Rücksicht auf das geschichtlich Gewordene eine gesunde Weiterentwicklung ermöglicht haben. Jedenfalls aber ist es verständlich, wenn mit Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts der Ruf nach erweiterter Lehrerbildung erscholl. Die großen Fortschritte der Wissenschaften hatten auch in den Volksschullehrern das Verlangen geweckt, ihre Ergebnisse kennen zu lernen. Ferner wurde das Bedürfnis, Präparandenanstalt und Seminar organisch zu verbinden, immer dringender und die Notwendigkeit einer Trennung von Allgemein- und Fachbildung nicht mehr abweisbar (vergl. S. 261 ff.). Schon hatte man 1898 in Bayern und Württemberg Lehrpläne aufgestellt, welche jenen Forderungen teilweise entgegenkamen, als in Preußen am 1. Juli 1901 neue Bestimmungen für das Lehrerbildungswesen erschienen. Der größte Fortschritt liegt in dem Satze: „Der Lehrplan der Präparandenanstalt und der des Seminars bilden ein organisches Ganze"; dadurch wird viel Zeit gewonnen, die Wissensgebiete auf dem Seminar zu erweitern. Einige Unterrichtsfächer schließen bereits mit dem vorletzten Seminarjahr ab, sodaß die Fachausbildung in der Oberklasse eine gewisse Selbständigkeit erhält. Das freie Arbeiten im letzten Seminarjahr wird stark betont, eine Fremdsprache ist obligatorisch, ferner sind die Unterrichtsziele der einzelnen Lehrfächer ganz außerordentlich erweitert.

Das ist die große Entwicklung, die die Seminarbildung von den ersten tastenden Versuchen im Gothaschen bis zur Gegenwart durchlaufen hat.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Lehrerbildungsanstalten.

A. Preußen.

I. Allgemeines.

Das Lehrerbildungswesen wird von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geleitet. Die besondere Fürsorge für Seminare und Präparandenanstalten, sowie das Prüfungswesen, ist den Provinzial-Schulkollegien übertragen, während die Regierungen und die ihnen unterstellten Kreisschulinspektoren die Weiterbildung im Amt fördern. Eine wichtige Tätigkeit des Ministeriums besteht darin, stets für das Vorhandensein der zur Volksbildung nötigen Lehrer Vorkehrungen zu treffen. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahrzehnten dauernd gewachsen, und damit auch der Bedarf an Lehrern. Zudem erwies sich die noch in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts teilweise übliche private Vorbereitung zum Lehramt als nicht sonderlich nützlich. Darum hat das Ministerium seit Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen eine ganze Reihe neuer Seminare eröffnet; die Zahl stieg von 64 im Jahre 1872 auf gegenwärtig 133. Weitere Neugründungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten. Treten besondere aber vorübergehende Umstände ein, wie eine augenblicklich auffallend starke Bevölkerungszunahme in einem Bezirk, oder vermehrte Pensionierungen älterer Lehrer, dann werden an den Seminaren sogenannte Nebenkurse eingerichtet, die nach Deckung des Bedarfs an Lehrern wieder aufhören. Zahlreiche Nebenkurse wurden beispielsweise eingerichtet, als 1895 die Bestimmung erging, die Lehrer hätten ihrer Militärpflicht statt 10 Wochen ein Jahr zu genügen, um dem dadurch bedingten augenblicklichen Ausfall vorzubeugen. Außerdem ist es das Bestreben des Ministeriums, die Seminare gleichmäßig über das Land zu verteilen und nicht einen einzelnen Bezirk besonders zu bevorzugen. Auch in den nicht so stark bevölkerten Gegenden finden sich hinreichend Seminare, um Gelegenheit zu geben, den Lehrerberuf zu ergreifen; denn die Möglichkeit der Ausbildung ist für viele eine wichtige Veranlassung, sich ihm zuzuwenden.

Die Ausbildungszeit des Volksschullehrers beträgt sechs Jahre, von denen je die Hälfte auf Präparandenanstalt und Seminar entfallen.

Sie bilden, wie schon erwähnt, ein organisches Ganze bezüglich des Lehrplans, nicht aber in bezug auf die äußere Organisation, wenngleich auch hier einige Ausnahmen bestehen.

Die Präparandenanstalten sind dreifacher Natur, entweder sind sie rein staatlich, oder sie werden von Städten unterhalten, oder sie bestehen als Privatanstalten bei den Seminaren. Auch bereiten noch in geringem Umfange einzelne im Amte stehende und erfahrene Lehrer Präparanden zur Seminaraufnahmeprüfung vor, wie es bis zum Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen die Regel war.

Die staatlichen Präparandenanstalten werden von einem Vorsteher geleitet, dem einige Präparandenlehrer zur Seite stehen. Ebenso sind die städtischen Anstalten organisiert, zum Teil bekleidet das Amt der Leitung ein vom Staate hierfür bestimmter Seminarlehrer. Die Seminar-Präparandenanstalten werden von den betreffenden Seminardirektoren geleitet, außerdem sind drei Präparandenlehrer angestellt, die Seminarlehrer erteilen meist auch noch einige Stunden gegen besondere Entschädigung. Für den Unterricht ist Schulgeld zu bezahlen, bei den staatlichen Anstalten 36 M., bei den privaten meist 100 M. Den Präparanden gewährt der Staat Stipendien je nach ihrer Würdigkeit und dem Grade ihrer Bedürftigkeit als Beihilfe zur Beschaffung von Wohnung, Kost und Unterrichtsmitteln. Es sind 54 staatliche, 12 städtische und 64 Seminar-Präparandenanstalten, insgesamt also 130 vorhanden. Die dauernden Ausgaben für das Präparandenwesen seitens des Staates betrugen 1 502 001 M. im Rechnungsjahre 1903. Dazu kommen noch wesentliche Summen für einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Die Seminare sind, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, staatlich. Unter staatlicher Aufsicht stehen sechs Privatseminare, nämlich eins der evangelischen Brüdergemeinde, ein bischöfliches (katholisches) und vier jüdische. Der Unterricht auf den staatlichen Seminaren ist unentgeltlich. Ein Teil der Seminaristen wohnt in Seminaren; sie erhalten zudem freie Wohnung, Licht und Feuerung; für die Kost dagegen ist zu bezahlen. Ebenso wie bei den Präparandenanstalten gewährt der Staat den Zöglingen der Seminare Stipendien. Dafür müssen sie sich verpflichten, innerhalb von fünf Jahren jede ihnen von der Behörde zugewiesene Stelle anzunehmen, widrigenfalls die Stipendien zurückzuzahlen und 180 M. für den Unterricht zu erlegen sind. Diese Verpflichtung bestand übrigens schon vor 150 Jahren für die Zöglinge des von Hecker gegründeten Seminars.

Ursprünglich lagen die Seminare zumeist in den Hauptstädten und größeren Orten der Provinzen. Die geistige Strömung jedoch, welche 1854 die Regulative zur Folge hatte, sah darin eine Gefahr für den Lehrerstand. Man glaubte, der Lehrer werde dort seinem eigentlichen Berufe, nämlich der Unterweisung des niederen Volkes zu sehr entzogen, hier träten ihm zuviel Zerstreuungen entgegen, hier empfinge er einen hochmütigen Charakter, Selbstüberhebung und Standesdünkel stelle sich ein. Darum wurden fast alle derartigen Seminare in möglichst kleine Orte verlegt, — sehr zum Schaden des Seminarwesens. Den Seminaristen und vor allem den Seminarlehrern fehlte zumeist jede geistige Anregung, sodaß der Unterricht oft in geistiger Erstarrung verlief. Und die Absichten bei der Verlegung wurden nur teilweise oder garnicht erreicht; denn sehr richtig bemerkt der Historiker von Treitschke: die jungen Leute gebärdeten sich wie die sozialen Löwen des Ortes! So liegen denn zahlreiche Seminare Preußens in kleinen Orten, bei den Neugründungen in den letzten 25 Jahren sind jedoch meist Mittelstädte berücksichtigt worden. Für diese und selbst für Großstädte dürften in der Tat die Interessen der Lehrerbildung am meisten sprechen. Von der Bedeutung des Ortes der Erziehung wird unten noch die Rede sein.

Viele der älteren Seminare befinden sich in alten Schlössern oder Klöstern, die überwiegende Mehrzahl ist jetzt allerdings in Neubauten untergebracht. Es hat sich ein bestimmter Seminargebäudetypus ausgebildet: ein langgestrecktes Quergebäude, an den Seiten zwei hervortretende Flügel. Die Räume sind als Wohnungen für den Direktor und einige Lehrer, als Wohnstuben, Speisesaal, Schlaf- und Waschsäle für die Seminaristen eingerichtet. Für die Unterrichtszwecke sind bestimmt die Aula, Klassenräume, Zeichen- und Musiksaal, das physikalische Zimmer, Zimmer für naturwissenschaftliche Sammlungen, für Karten, für Anschauungsmittel usw., ferner eine Turnhalle, Bibliotheks- uud Leseräume, und endlich die Klassen für die Übungsschule. Die meisten Seminare besitzen auch eine Brausebadeanstalt und, sofern Gelegenheit sich bietet, eine Flußschwimmanstalt. Vielfach ist endlich ein Park oder größerer Garten vorhanden.

Die Zahl der preußischen Seminare beträgt jetzt 133, davon sind 85 evangelisch, 44 katholisch, 4 paritätisch. Die dauernden Ausgaben des Staates hierfür machten (allerdings 12 Lehrerinnenseminare und ein mit einem Lehrerseminar verbundener Lehrerinnenkursus eingerechnet) im Rechnungsjahre 1903: 7 841 050,30 M. aus. Dazu kommen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, welche für

Lehrer- und Lehrerinnenseminare sowie für Präparandenanstalten im Rechnungsjahr 1903 1 717 540 M. erforderten. Im Rechnungsjahre 1903 gab das Ministerium für Lehrer- und Lehrerinnenbildung 6,01 % von den dauernden, von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 9,56 % seines Gesamthaushaltes aus.

II. Das Lehrpersonal.

Geleitet wird jedes Seminar von einem Direktor — ein Teil von ihnen besitzt den Titel Schulrat —, ihm zur Seite steht der Erste Seminarlehrer, welcher den Titel Seminaroberlehrer führt, sowie 5 oder 6 Seminarlehrer.

Man hat gesagt, daß die Volksschullehrerbildung einzig von der Bildung der Seminarlehrer abhinge, und hat als alleinige Lösung jener seit Jahren schwebenden Frage diese gegeben: umfassende wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Bildung der Seminarlehrer! Diese Lösung drückt einen grundlegenden Gedanken in allerdings recht schroffer Form aus, daß es nämlich im Seminar ganz hervorragend auf die Lehrenden ankommt. Was nutzen alle neuzeitlich gestalteten Lehrpläne und alle vorzüglichen Lehrmittel und das beste Schülermaterial, wenn es den Seminarlehrern am nötigen Können, vielleicht auch Wollen fehlt. Andererseits vermag ein tüchtiger Lehrer auch gering veranlagte Seminaristen bei einem veralteten Lehrplan und dürftigen Lehrmitteln zu höchst beachtenswerten Leistungen zu führen. Nach zwei Richtungen muß sich die Durchbildung der Seminarlehrer bewegen, nach der pädagogischen und nach der wissenschaftlich-künstlerischen bezw. technischen Seite.

Pädagogisch gebildet sein heißt für den Seminarlehrer selbst ein Erzieher sein und andere zum Erziehen anleiten zu können. Keineswegs sind Lehrer immer rechte Erzieher, für den Seminarlehrer ist es jedoch unerläßlich. Alle Forderungen, die an einen Erzieher gestellt werden, gelten für ihn in besonders hohem Maße, aber sie erweitern sich. Er hat nicht mehr Schüler vor sich, die noch Kinder sind, sondern Zöglinge, die trotz ihres jugendlichen Alters bald als Männer vor die Schuljugend treten und in den Gemeinden, wo sie wirken, als geachtete Männer dastehen sollen. Hier ist mit den allgemeinen Erziehungsregeln und -mitteln nicht mehr viel zu machen, hier ist es in erster Linie ein hervorragendes Taktgefühl, das Erfolge erzielen kann. Der Seminarlehrer hat im Seminaristen seinen künftigen Kollegen zu sehen, — denn mit Stolz darf er von sich sagen,

daß seine Arbeit der geistigen und sittlichen Hebung des Volkes, d. h. der großen Massen, gilt. Der rechte Takt wird trotzdem die Schranke zu ziehen wissen, die auf dem Seminar den Lehrenden von dem Lernenden trennt. Nicht minder unerläßlich ist eine reiche praktisch-psychologische Erfahrung. Eine solche ist nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden, die Zahl der Lebens- und Amtsjahre tut es hier nicht, sondern der offene Blick für die Vorgänge in der Natur, in der Welt, in der einzelnen Menschenseele: hier gilt es, politische, soziale, wissenschaftlich-künstlerische und wirtschaftliche Ereignisse nicht allein nach ihren Tatsachen, vielmehr auch nach ihren Zusammenhängen und Entwicklungsgängen zu verfolgen, hier sind die einzelnen Individuen nach ihren Handlungen und Charakteren, nach ihrem Sein und Werden zu studieren. Nicht bloß die Wirklichkeit, sondern auch gerade die Literatur bietet davon eine Fülle Materials. Das Seminar darf nur Persönlichkeiten entlassen, die als Mensch und als Lehrer durchgebildet sind. Da gilt es hineinzudringen in verschlossene Herzen, widerwillig sich dem Beruf Widmende für ihn zu gewinnen, da heißt es den Prüfstein ansetzen, ob hinreichend geistige Kräfte zur Erreichung des Ziels vorhanden sind, ob der Charakter und die sittliche Befähigung für eine erfolg- und segensreiche Ausübung des Lehramtes bürgen! Es ist die schwere Aufgabe des Seminarlehrers, seine Zöglinge für einen der verantwortungsvollsten Berufe zu erziehen, er muß es verstehen, Freudigkeit am Amt und Zufriedenheit mit einer nicht gerade glänzenden äußeren Lage zu fördern und zu pflegen.

Hierauf beschränkt sich aber die pädagogische Bildung des Seminarlehrers nicht, er ist nicht nur Erzieher, sondern auch Lehrer. Vielfach ist bezüglich der höheren Lehranstalten und Universitäten der Vorwurf erhoben worden, daß, wiewohl dort hervorragend wissenschaftliche Männer tätig seien, mancher nicht die Gabe besäße, sein Wissen fruchtbar weiter zu geben. Ob dies zutreffend ist, soll nicht untersucht werden. Das steht indes fest, ein umfassendes Eigenwissen schließt noch nicht die Fähigkeit in sich, es mitzuteilen. Darum wird mit Recht Lehrfähigkeit vom Seminarlehrer gefordert; nicht wissenschaftliches Arbeiten bleibt seine Berufsaufgabe, so fördernd und wünschenswert jenes für das Amt auch ist, er hat zuerst Lehrer, und wie oben schon ausgeführt, Erzieher zu sein! Bereitet es Schwierigkeiten, anderen Wissen zu geben, so mehren sich die Hindernisse, andere zum Unterrichten fähig zu machen. Das bildet aber eine Spezialaufgabe, die für den Seminarlehrer unerläßlich, ohne die

eine noch so erfreuliche Erzieher- und Lehrfähigkeit für den Seminardienst ziemlich wertlos ist.

Schon lange wird bezüglich der wissenschaftlich-künstlerischen Durchbildung der Seminarlehrer die Frage erörtert, ob sich für die Seminare das Fachlehrersystem empfiehlt oder nicht. Im Zeichnen, Turnen und in der Musik wird eine Sonderausbildung verlangt. In den anderen Fächern muß nach dem jetzt üblichen Verfahren jeder Seminarlehrer unterrichten können und keineswegs ist es eine Seltenheit, daß eine Reihe von ihnen tatsächlich bereits alle Fächer „durchunterrichtet" hat. Früher war dies sehr wohl erfolgreich möglich; bei den hohen Zielen der neueren Lehrpläne mehren sich jedoch erheblich die Bedenken. Daß jemand alle Wissensfächer des Seminars völlig beherrscht, muß als ausgeschlossen gelten. Je nach Neigung und amtlicher Veranlassung wird sich jeder in ein oder mehrere Fächer vertiefen, wird sich auch in allen Seminarfächern das unbedingte Wissen aneignen können, aber von einer Durchbildung und Durchdringung kann nur in den Spezialfächern die Rede sein. Jedoch sollte nicht verkannt werden, daß in der nicht leicht durchzuführenden Forderung, ein Seminarlehrer müsse in allen Fächern unterrichten können, ein recht beherzigenswerter Gedanke liegt. Gegenüber dem Spezialistentum in der wissenschaftlichen Forschung ist dringend eine mehr universale Bildung, ein harmonisches Gesamtwissen notwendig. Die Gefahr, dies zu verlieren, ist beim Fachlehrersystem stark vorhanden, namentlich bei scharfer Trennung der Geistes- und Naturwissenschaften.

Die Vorbildung der am Seminar Unterrichtenden ist eine dreifache, entweder nur auf der Universität, oder nur auf dem Seminar, oder auf beiden. Die Lehrerbildungsanstalten wurden im 18. Jahrhundert und im 19. bis vor etwa zwei Jahrzehnten fast ausnahmslos von Theologen geleitet. Auch die Lehrer hatten im 18. Jahrhundert zumeist eine akademische Bildung. Erst mit dem Aufschwung des Seminarwesens seit Anfang des 19. Jahrhunderts war es möglich, auch tüchtige Volksschullehrer als Lehrerbildner anzustellen. Nicht selten treten aber auch Volksschullehrer in den Seminardienst, die sich nachträglich das Reifezeugnis eines Gymnasiums erworben und darauf studiert haben. Als Vorbedingung zur Übernahme einer Stellung am Seminar ist die Ablegung der Mittelschul- und der Rektorprüfung notwendig.

Seit zwei Jahrzehnten haben von Akademikern außer den Theologen auch Historiker, Philologen, Mathematiker und Naturwissen-

schaftler Anstellung im Seminardienst gefunden. Die Frage, welches denn die rechte Vorbildung eines Seminarlehrers sei, wird schon seit langem erörtert. Zwei Richtungen stehen teilweise unvermittelt gegenüber. Auf der einen Seite wird behauptet, ein Volksschullehrer, der tüchtig weiter gearbeitet habe, könne der Stellung vollkommen genügen, sogar die Ablegung der Mittelschul- und der Rektorprüfung sei überflüssig, — fast alle Bundesstaaten außer Preußen verzichteten darauf. Dann ist andererseits die Frage der Vorbildung der Seminarlehrer in engen Zusammenhang mit der Forderung des Universitätsstudiums der Lehrer gebracht worden. Wohl besteht die Tatsache, daß die Akademiker nicht immer die volle pädagogische und methodische Schulung besaßen, welche das Seminar erfordert, während den seminaristisch gebildeten Lehrern teilweise die wissenschaftliche Vertiefung fehlte. Am glücklichsten erscheinen die seminarisch und zugleich akademisch Vorgebildeten.

Auf jeden Fall fordert der Seminarunterricht eine Reihe solcher Kräfte, die eine seminarische Schulung besitzen, ebenso bleibt es ausgeschlossen, das akademische Moment zu entbehren. Keineswegs ist es aber notwendig, daß beides in einer Person vereinigt sei. Die bisherige gemeinsame Wirksamkeit von Akademikern und Seminarikern hat sich für eine gesunde Entwicklung des Lehrerbildungswesens als brauchbar erwiesen.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Bildung für Seminarlehrer ist auch von seiten des Ministeriums anerkannt worden. Seit 1897 veranstaltet es nämlich in Berlin wissenschaftliche Fortbildungskurse, die erst allgemein der Weiterbildung der Volksschullehrer, jetzt aber zur Erlangung tüchtiger Seminarlehrer bestimmt sind. Der Zweck des Kursus ist, wie sein Name ausdrücklich besagt, eine wissenschaftliche Behandlung der gebotenen Gegenstände zu geben. Zugleich sollen auch die zahlreichen Bildungsmittel Berlins erschlossen werden, wie Museen, Sammlungen, Einrichtungen volkswirtschaftlicher, gesundheitlicher, sozialer und humanitärer Art. Diesem Zwecke dienen sowohl Vorlesungen als auch Kolloquien und besondere, den Teilnehmern am Kursus vorbehaltene Handbibliotheken für die einzelnen zur Behandlung kommenden Fächer.

Jeder hat an folgenden Vorlesungen teilzunehmen: 1. Pädagogik und Philosophie, 2. deutsche Sprache und Literatur, 3. Kultur- und Kunstgeschichte, 4. Hygiene, 5. Volkswirtschaftslehre. Als wahlfreie Fächer werden Vorlesungen gehalten über 1. Mathematik, 2. Geographie, 3. Physik, 4. Chemie, 5. Zoologie, 6. Physiologie der Sprache

und Stimme, 7. Schulhygiene, 8. Geschichte, 9. Französisch, 10. Englisch, 11. Wohlfahrtskunde. Dozenten an diesem Kursus sind höhere Schulbeamte und Universitätslehrer; er dauert ein Jahr und umfaßt etwa 30 Hörer, die zumeist schon dem Seminar- oder Präparandenlehrerberuf angehören und sich zu mindestens achtjährigem Seminardienst verpflichten müssen. Gebühren sind nicht zu zahlen; vielmehr werden noch Stipendien für Bestreitung der Aufenthaltskosten in Berlin gewährt.

Die Einrichtung des Kursus ist vielfach angegriffen worden, man verlangt dafür Universitätsstudium. Es muß jedoch beachtet werden — und hervorragende, besonnene Pädagogen aus der Volksschullehrerschaft stimmen dem zu, — daß die Entscheidung über die Frage des Universitätsstudiums der Lehrer noch lange nicht spruchreif ist. Zudem nehmen die Universitäten bisher gar nicht Rücksicht auf die Bedürfnisse des Seminars. Es handelt sich bei diesem Kursus auch garnicht um eine Ausbildung, sondern um Fortbildung. Durch äußere vorläufig nicht zu beseitigende Gründe ist es nicht möglich, für diese Ausbildung mehr als ein Jahr zu gewähren; darum müssen Vorlesungen vorhanden sein, welche die gegebene kurze Frist gründlichst ausnutzen. Technik, Landwirtschaft, Forst- und Bergwesen haben sich von der Universität losgelöst und besitzen eigene Hochschulen, da jene zu sehr überlastet würden. In ähnlicher Weise haben die wissenschaftlichen Fortbildungskurse ihre Berechtigung. Unbenommen bleibt es ja den Kursusteilnehmern, sofern es die Zeit erlaubt, Universitätsvorlesungen anzunehmen, da jeder Volksschullehrer die Berechtigung hat, sich als Universitätshörer einschreiben zu lassen. So lange ihnen aber nicht das Universitätsstudium mit der Berechtigung zur Ablegung der dieses Studium voraussetzenden Prüfungen offensteht, sind diese Kurse unentbehrlich. Ob sie sich zu einer Lehrerakademie entwickeln werden, ob es vorteilhaft ist, Sondervorlesungen für künftige Seminarlehrer an den Universitäten einzurichten, wird in Lehrerkreisen vielfach erörtert. Nur das steht fest, die Zukunft fordert für die Seminarlehrer künftig eine Bildung, die unmittelbar, oder als Fortbildungskursus bezw. Akademie mittelbar auf die Universität zurückgeht.

Für den Unterricht in den technischen, eigentlich künstlerischen Fächern, ist eine besondere Vorbildung nötig. Zur Erteilung des Turnunterrichts wird das Bestehen einer besonderen Turnlehrerprüfung vorgeschrieben. Der Seminarmusiklehrer, der weder die Mittelschullehrer- noch die Rektorprüfung abzulegen braucht, muß

auf dem Königlichen Institut für Kirchenmusik in Berlin mindestens ein Jahr studiert haben. Ein Teil der Seminarlehrer hat eines der mit den Königlichen Kunstschulen verbundenen Zeichenlehrerseminare besucht und die Zeichenlehrerprüfung abgelegt. Für die, bei denen dies nicht zutrifft, sind seit einigen Jahren an der Königlichen Kunstschule in Berlin fünfmonatliche Zeichenkurse eingerichtet. Und zur Ausbildung für den landwirtschaftlichen Unterricht an den Lehrerseminaren finden Informationskurse an Landwirtschaftsschulen statt. Der Besuch all dieser Kurse ist unentgeltlich; der Staat gewährt sogar noch Beihilfen zu den Aufenthaltskosten.

Endlich sei auch der Seminarreisen gedacht. Etwa alle fünf Jahre steht es jedem Seminarlehrer frei, auf 14 Tage unter Gewährung der Reisekosten drei bis vier Seminare zu besuchen. Der Zweck ist, den Unterrichtsbetrieb anderer Seminare kennen zu lernen und daraus Anregungen zu empfangen. Vielfach werden diese Seminarreisen als Gelegenheit benutzt, Land und Leute kennen zu lernen. Und dies ist für den Seminarunterricht mindestens ebenso wichtig als etwaige pädagogische Anregung. Der Besuch von Museen, Sammlungen usw. bringt dem Seminarlehrer und durch ihn den Seminaristen entschieden ebenso große Vorteile als der alleinige Besuch des Seminarunterrichts. Auch wenn Seminarorte in landschaftlich, geschichtlich oder kulturell bedeutsamen Gegenden aufgesucht werden, so trägt das reichliche Früchte.

Die Seminardirektoren sind meist Akademiker, von den Oberlehrern ist etwa je die Hälfte akademisch oder seminarisch gebildet, während bei den ordentlichen Seminarlehrern das akademische Element wesentlich in der Minderzahl ist, und die Seminariker vorherrschen. Die in den Seminardienst eintretenden Akademiker bleiben meist nur wenige Jahre in der Stellung eines ordentlichen Seminarlehrers; sie werden sodann Oberlehrer, um wieder nach einigen Jahren das Amt eines Seminardirektors zu erhalten oder als Kreisschulinspektor zur Schulverwaltung überzugehen. Von beiden Ämtern aus steht die Beförderung zum Regierungs- und Schulrat bei den Königlichen Regierungen, sodann zum Provinzialschulrat in den Königlichen Provinzialschulkollegien offen.

Für die Lehrer an Präparandenanstalten wird bisher keine besondere Prüfung, außer der 2. Lehrerprüfung, verlangt. Doch erhebt man vielfach die Forderung, daß nur solche, welche die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, angestellt werden. Zumeist widmen sich recht jugendliche Lehrkräfte dem Präparandendienst.

Selten hat sich das als ein Nachteil erwiesen, da es zumeist lern- und arbeitsfreudige Persönlichkeiten sind, die später in den Seminardienst eintreten wollen und sich darum auf die hierfür nötigen Prüfungen vorbereiten. Dies ist ein entschiedener Vorzug, da die Präparandenanstalten gegenüber den Seminaren, wie noch später gezeigt werden wird, hauptsächlich den Charakter von Lernanstalten tragen. Die Forderung der Mittelschulprüfung wird sich auf die Dauer allerdings nicht abweisen lassen.

Zum Schluß dieser Ausführung über das Lehrpersonal der Lehrerbildungsanstalten sei noch die Frage gestellt, was soll der Seminarlehrer seinen Zöglingen an Wissen geben? Alles, was er selbst weiß! Dieser Satz mag recht absurd klingen, und doch besteht er zu Recht! Die Zeiten sind noch garnicht solange vorüber, wo mancher Seminarlehrer glaubte, daß ganz bestimmte Grenzen der Wissensmitteilung an die Seminaristen gezogen seien, daß dadurch die eigene Autorität (und vielleicht auch Unfehlbarkeit) am sichersten gewahrt bliebe, wenn man sich selbst ein höheres Wissen vorbehielte. Und manche Gesellschaftskreise, welche eine Hebung der Volksbildung für ihre Interessen schädlich halten, fordern offen eine möglichste Beschränkung des Seminarwissens. Wie soll aber der Seminarlehrer verfahren? Die neuen Lehrpläne weisen ihm den Weg. Die Zöglinge sollen in der Oberklasse zum „freien Arbeiten" angehalten werden. Nur ein Bruchteil des Stoffes vermag in der Unterrichtsstunde durchgenommen zu werden, da muß der Lehrer verstehen, Anregung zum selbständigen Arbeiten zu geben — und auf diese Art gibt dann der Seminarlehrer den Seminaristen sein ganzes Wissen! Versteht er, seine Schüler für ihr Amt, aber auch für Wissenschaft und Kunst anzuregen, nennt er ihnen die nötigen Hilfsmittel, vor allem Bücher, die für eine planvolle Vertiefung nötig sind, antwortet er auf Fragen, die an ihn gerichtet werden, soweit es in seinen Kräften steht — dann ist er ein wahrer Lehrer. Sehen in ihm, dem Erzieher, aber seine Zöglinge einen väterlichen Freund, so hat er seine Aufgabe als Seminarlehrer erfüllt! Ihm wird der Dank derer folgen, denen er Freund und Lehrer geworden ist. Mit Stolz werden sie ihn als ihren Führer in das schwere und verantwortungsreiche Schulamt bekennen. Ihm gelten dann gleiche Gefühle und Worte, wie sie vor 20 Jahren der Dichter Paul Heyse einem greisen Lehrer widmete:

„Wie es keiner je vergaß,
Der zu deinen Füßen saß!"

III. Die Erziehung der Seminaristen.

1. Die Erziehung durch Ort und Wohnung.

Der Nationalökonom Gustav Schmoller schreibt: „Man hat schon gesagt, der Mensch sei das, was er esse; jedenfalls richtiger ist es zu sagen, er sei das, was ihn seine Wohnung werden lasse." Und sodann führt er den Nachweis, wie jene aufs äußerste überfüllten Wohnungen der Großstädte einer der schlimmsten sozialen und sittlichen Schäden sei. Damit ist der ungeheure erziehliche Einfluß von Ort und Wohnung auf den Menschen anerkannt.

Auch in der Erziehung der Seminaristen und Präparanden spielt Ort und Wohnung eine große Rolle. Die Forderungen, welche die Gegenwart an die Lehrerbildung stellt, bedingen einen an Bildungsmitteln reichen Ort, nicht aber kommt es in erster Linie auf Größe und Einwohnerzahl an. Wohl bietet das städtische Leben und Treiben einen wichtigen Erziehungsfaktor, hier wird der Blick für das soziale Leben geschärft. Ein offenes Auge vermag dort Lebenserfahrungen zu sammeln, hier erhält der angehende Volksbildner einen weiteren Blick für seinen Beruf, für seine nationalen und kulturellen Aufgaben, da vermag er sich die geistige und sittliche Freiheit und Selbstbeherrschung zu erwerben, die ihn vor der großen Gefahr hindert, wenn ihn sein Amt in ein einsames Dorf führt, daselbst geistig zu verkümmern oder, wie man es nennt, zu verbauern.

Aber ausschlaggebend bleiben doch die geistigen Bildungsmittel, welche über den erziehlichen Wert eines Seminarortes entscheiden, und die werden allerdings mehr in den mittleren und größeren Städten vorhanden sein; darum wurde auch bereits oben bemerkt, daß diesen bei Neugründungen von Seminaren meist der Vorzug gegeben wird. Indes kommt es garnicht darauf an, daß die Gegenstände der Geschichte, Kunst und Natur fein säuberlich geordnet in Kästen und Schränken liegen. Es gilt vielmehr, das Auge zu schärfen und einmal sehen zu lernen, was der Ort und seine Umgebung bietet. Oft wird entdeckt werden, welche Fülle von Anschauungsmaterial vorhanden ist — man muß es nur zu finden und zu erkennen wissen. Dann wird sich zeigen, wie gerade im kleinen und kleinsten sich die großen Gesetze der Geschichte, Kunst und Natur widerspiegeln. Verstehen die Seminarlehrer, ihre Seminaristen sehen zu lehren, so kann selbst ein kleiner Ort unter Umständen von großem Segen für die Lehrerbildung sein. Aber eine Kleinstadt hat auch entschieden ganz bestimmte Vorzüge.

Viel Gelegenheit zur Ablenkung von ernster Arbeit ist nicht vorhanden, die gesundheitlichen Verhältnisse sind meist weit besser als in der Großstadt. Bei geschickter Leitung gelingt es auch hier, Anregungen zu selbständigem Arbeiten zu geben und vor allem das Verlangen zu nähren, die Bildungsmittel der Großstadt sich später in ernstem Ringen nutzbar zu machen. Nicht zu leugnen ist auch die Tatsache, daß der Seminarist, der sich in der Kleinstadt viele geistige Genüsse versagen mußte, oft viel gewandter und für die eigene Individualität vorteilhafter die Sammlungen und Büchereien der Bildungsmittelpunkte ausnutzt, als der an diesen Orten Ansässige, der garnicht selten kein Bedürfnis kennt, sie sich dienstbar, zu machen. Trotzdem bleibt es wünschenswert, auf jeden Fall die Nachteile der Kleinstadt durch Reisen der Seminaristen einigermaßen auszugleichen.

Neben dem Seminarort spielt aber die Wohnung eine wichtige Rolle in der Erziehung der künftigen Lehrerbildner. Zweierlei kommt hierfür in Betracht: Internat und Externat. Unter Internat versteht man das Wohnen und die Beköstigung innerhalb des Seminargebäudes, unter Externat außerhalb desselben. Es handelt sich hier — pädagogisch ausgedrückt — um das Problem der Institutserziehung. Das 18. Jahrhundert, hauptsächlich die Philanthropen, haben dieser allgemein die Wege geöffnet und ihre Vorzüge in einem besonders günstigen Lichte erscheinen lassen; das Interesse, das sich durch Pestalozzi veranlaßt, den Waisen und Bedürftigen zuwandte, trug auch dazu bei. Die Institutserziehung erschien daher bei Neuordnung des Seminarwesens nach den Befreiungskriegen als selbstverständlich zur Ausbildung der Volksschullehrer. Dazu kam die Notwendigkeit, den zumeist aus recht bescheidenen Verhältnissen stammenden Seminaristen die Erreichung des Lehrerberufes zu erleichtern. Den Unterricht bot der Staat unentgeltlich. Es handelte sich darum für die Unterkunft zu sorgen. So entstand das Internat.

Die gesamte geistige und soziale Entwicklung ließ allmählich das Internat als „unmodern" erscheinen. Was immer eine mehr wirtschaftliche Erleichterung für die künftigen Lehrer gewesen war, wurde besonders in den Zeiten nach 1848 als ein unentbehrliches und nachdrücklich zu handhabendes Erziehungsmittel betrachtet, um Bescheidenheit, Demut und vor allem unbedingte Unterordnung gegen die vorgesetzten Organe zu erzwingen. Die Forderung nach größerer Freiheit der Seminaristen, nach einem Externat wurde im Laufe der Jahre immer lauter, und, wie es leicht erklärlich ist, verwarf man gleich völlig das Internat. Es gilt aber unbefangen die Vor- und

Nachteile des Internats und Externats für die künftigen Volksschullehrer zu erwägen. Dabei ist scharf zu scheiden zwischen Präparanden und Seminaristen, zwischen pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen.

Der Präparand tritt mit dem 14. oder 15. Lebensjahre in eine Präparandenanstalt ein. Selten befindet sie sich an seinem Heimatsort, er muß daher in den meisten Fällen das Elternhaus und dessen erziehenden Einfluß entbehren, wo er ihn noch nicht entbehren kann. Was soll nun dafür eintreten? Worin soll die Familienerziehung einen Ersatz finden? Da erscheint es selbstverständlich, diese fortzusetzen und den Präparanden in einer Familie unterzubringen. Ein pädagogischer und ein wirtschaftlicher Grund stellen dem Bedenken entgegen, — werden sich auch geeignete Familien finden — und werden die Eltern die nicht unerheblichen Pensionskosten tragen können.

Die Gründe, weshalb solche jungen Leute von Familien in Pension genommen werden, sind fast ausschließlich in der Notwendigkeit des Gelderwerbes zu suchen. Wohlhabende werden selten dazu bereit sein, und wegen der vielen Umständlichkeiten und Mühen entschließen sich Familien, die den gebildeten Kreisen angehören, nicht gern dafür. Leicht liegt aber die Gefahr vor, daß die Bildungssphäre der sogenannten Pensionseltern für den Präparanden ungeeignet ist, daß aber auch Wohnung und Kost minderwertig sind. Dadurch kann aber die körperliche und geistige Ausbildung des Präparanden leiden, und höchst ungünstige erziehliche Einflüsse vermögen sich geltend zu machen. Ferner ist die Aufsicht seitens der Lehrer über die Präparanden recht schwierig: 3 bis 4 Präparandenlehrer sind außerstande, etwa 100 Zöglinge, selbst wenn sie nur auf 15 bis 20 Pensionen verteilt sind, hinreichend zu inspizieren. Auch entschließen sich die Pensionseltern nur zu oft, ihren Pfleglingen unerlaubte Dinge zu gewähren, wie Rauchen, Nichtinnehalten der Arbeitsstunden, spätes Zubettegehen, Urlaubsüberschreitungen und dergleichen, damit keine Beschwerden über mangelhaftes Essen usw. erfolgen. Auch stellt die Pension in Familien sich wesentlich teurer als die Kosten im Internat. Andererseits gewährt dieses dem Präparanden weit bessere Aufsicht, und in ihrem Lebensalter brauchen sie diese recht dringend. Das gemeinsame Leben mit einer genau geregelten Hausordnung, die auch für das Externat besteht, sich dort aber schwer durchführen läßt, bedeutet ein wichtiges Erziehungselement, das bei manchem verwöhnten Muttersöhnchen und bei

unverträglichen oder zur Widersetzlichkeit neigenden Elementen recht angebracht ist.

Bei Erwägung der pädagogischen und wirtschaftlichen Gründe und Gegengründe dürfte die Internatserziehung den Präparanden nur zu empfehlen sein. Bisher findet sich allerdings das Präparandeninternat nicht häufig. Bei den privaten Anstalten fehlt meist das nötige Kapital, ein solches einzurichten, bei den städtischen Anstalten wollen die Ortsbehörden ihren Einwohnern durch das Externat die Möglichkeit des Gelderwerbs geben, und die gleiche Absicht liegt vielfach bei den staatlichen Anstalten vor. Wenn sich geeignete Familien, besonders Lehrerfamilien, finden, so ließe sich auch das Internat entbehren.

Wesentlich anders verhält es sich mit den Seminaristen, die in einem Alter von 17 bis 22 Jahren stehen. Sie sollen nach dreijähriger Ausbildung eine selbständige Stellung einnehmen, und das bedeutet eine außerordentlich schwierige Aufgabe für einen Zwanzig- bis Zweiundzwanzigjährigen. Deshalb muß die Erziehung im Seminar besondere Wege einschlagen, damit der junge Lehrer seine Selbständigkeit recht gebraucht. Bei zu strenger Erziehung — das ist eine alte Erfahrung — zeigt sich leicht die Möglichkeit, nach erlangter Freiheit, wie man zu sagen pflegt, über die Stränge zu schlagen. Dem jungen Lehrer droht diese Gefahr besonders stark. Nach jahrelanger oft strenger Ausbildung wird er in einem recht jugendlichen Alter, in dem sich seine meisten Altersgenossen noch längere Zeit für den Lebensberuf vorbereiten, mit einem Amte betraut, das auf der einen Seite große Pflichttreue und Arbeitskraft, auf der andern aber Selbständigkeit und Takt fordert. Wo ihm, wie namentlich auf dem Dorfe, seine Vorgesetzten nur selten an der Seite stehen, muß er gewissenhaft und besonders auch recht pünktlich seine Pflicht tun. Er hat den gar nicht selten auf den Lehrerberuf verächtlich herabsehenden Stadt- und Landbewohnern das nötige Selbst- und Standesbewußtsein, aber gepaart mit Zurückhaltung und ohne Überhebung zu zeigen; er muß es aber auch verstehen, sich mit Bescheidenheit bewußt zu bleiben, daß ihm noch sehr viel an seiner Ausbildung fehlt, selbst wenn er an seinem Wohnort der erste in bezug auf Wissen ist. Eine große Freiheit gibt ihm das neue Amt, wie er sie bisher noch nicht kannte. Wie leicht ist da ein Mißbrauch dieser Freiheit, ein Verkennen seiner Stellung möglich! Darum hat das Seminar hier mit seinen Erziehungsfaktoren einzusetzen. Wie unter diesem Gesichtspunkt der Seminarlehrer sein

Verhältnis zu den Zöglingen regeln muß, ist bereits in dem Abschnitt: Das Lehrpersonal, besprochen worden, hier soll nur noch von der Bedeutung der Wohnung hierfür die Rede sein.

Gegen das Externat der Seminaristen machen sich gleiche Gründe wie unter Umständen bei den Präparanden geltend: geeignete Familien lassen sich nicht leicht finden, die Kosten sind wesentlich höher als im Internat. Dem gegenüber sprechen aber andere Erwägungen ganz wesentlich für das Externat: der Seminarist lernt hier mit der Freiheit, die ihm bald das Amt bringt, umgehen, und lernen muß er es, will er den eben dargelegten Forderungen des Berufes an seine Person genügen und nicht straucheln. Es ist aber sehr schwer zu vermeiden, daß selbst dem besten Internat der Charakter der Unfreiheit anhaftet. In der Natur der Sache liegt es begründet, daß je größer die Zahl der Zusammenwohnenden ist, um so beschränkender die Vorschriften sein müssen, welche durch die gegenseitige Rücksichtnahme geboten werden. Im Externat vermag der Seminarist die ihm gewährte Freiheit gebrauchen zu lernen, er vermag hier zu tun, was Pflicht und gute Sitte heischt, ohne unter dauernder Kontrolle zu stehen wie im Internat. Den Präparanden muß das strenge Geschlossensein, als seinem Lebensalter entsprechend, erziehen, für den Seminaristen ist das Gebundensein in der Freiheit zu fordern. Wird dem Präparanden gesagt, du sollst dieses tun, jenes aber lassen, so hat sich der Seminarist selbst zuzurufen: ich will und muß dieses mir versagen, jenes aber vollbringen. Nicht im fast hermetischen Abschließen vor den Gefahren der persönlichen Bewegungsfreiheit wird der Seminarist vor ihnen behütet, sondern indem er lernt, ihnen erfolgreich entgegenzutreten. Nicht im ängstlichen Fliehen vor dem Feinde, sondern im trutzigen Stirnebieten wird der Charakter gestählt und gegen Hieb und Stoß gefeit. Wer wie der junge Lehrer sofort nach Verlassen des Seminars in eine derartig selbständige Stellung tritt, muß geschult sein, sich ohne fortgesetzte Aufsicht richtig zu bewegen, ihm muß der kategorische Imperativ der Pflicht in Fleisch und Blut übergegangen sein — das alles gibt ihm aber das Externat in ganz anderm Maße als das Internat.

Trotzdem kann unter bestimmten Umständen das Internat den Vorzug verdienen. Gerade in der Reichshauptstadt hat sich das Internat als eine Notwendigkeit erwiesen, da bei den weiten Entfernungen der elterlichen Wohnungen, die teilweise in Vororten liegen, die Seminaristen zu viel Zeit durch Hin- und Rückwege — mitunter vier Stunden täglich — verlieren und sich am frühen Morgen,

wo Straßenbahnen noch nicht fahren, auf Kosten der Gesundheit abhetzen. Ebenso ist das Internat unbedingt nötig, wenn, wie gerade an den kleinen und kleinsten Orten geeignete Familien zur Unterbringung fehlen. Wo das Internat besteht, muß es ebenso wie bei den an kleinen Orten befindlichen Seminaren sein Bewenden haben; denn die dafür vorgesehenen Räume können nicht ungenutzt leer stehen. Es kommt aber alles darauf an, die Hausordnung so zu gestalten, daß keine weiteren Grenzen der persönlichen Bewegungsfreiheit gezogen werden als durch das Zusammenwohnen so vieler junger Leute sich von selbst ergeben. Hierdurch ist es bedingt, bestimmte Zeiten für das Arbeiten, Essen und Schlafen festzusetzen. Jeder Charakter klösterlichen Lebens oder einer Zwangsanstalt muß dem Internat fernbleiben. Wünschenswert erscheint es, der 1. (obersten) Klasse besondere Vorrechte und Freiheiten zu gewähren, die den Übergang zur Selbständigkeit nach dem Abgang erleichtern. Am besten wäre es, diese Klasse nach zwei Jahren Internats aus oben angeführten Gründen zu externieren. Etwa die Hälfte der Seminare verfügt über Internate, ein Drittel dagegen über Externate, der Rest hat ein bis zwei Klassen im Internat, die andern im Externat. Da die Nebenkurse fast ausnahmslos als Externate bestehen, so wohnt jetzt bereits die reichliche Hälfte der preußischen Seminaristen im Externat. Bis 1872 existierten fast nur Internate, die seitdem begründeten Seminare sind fast immer Externate. Wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, richtet die Unterrichtsverwaltung bei neu entstehenden Seminaren auch kein Internat mehr ein.

2. Die Erziehung durch den Unterricht.

a) Charakter des Unterrichts.

Über die Bedeutung der Seminarlehrer für die Erziehung der künftigen Volksschullehrer ist bereits im Abschnitte „Lehrpersonal" gehandelt worden. Darum erübrigt es nur noch auf die Bedeutung des Unterrichts für die Erziehung einzugehen. Zunächst sei die Frage nach der Unterrichtsform erörtert.

Bis zur Einführung der Lehrpläne vom 1. Juli 1901 war es durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 geboten, die gleiche Form zu wählen, wie für den Volksschulunterricht: „Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu erteilen haben werden". Die Absicht ist also, mit dem Stoff des

Seminarunterrichts zugleich eine für die Volksschule bezügliche methodische Unterweisung zu geben, damit der künftige Volksschullehrer befähigt ist, selbst später in der rechten Weise zu unterrichten. Die Fachausbildung wird dadurch mit der Allgemeinausbildung verquickt. Es muß aber einleuchten, daß für einen Seminaristen von 17 bis 22 Jahren unmöglich dieselbe Lehrform angebracht sein kann, wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren. Die neuen Lehrpläne haben diese Forderung fallen lassen, indem sie scharf zwischen der Allgemein- und Fachausbildung scheiden. Die Unterrichtsform der Volksschule wird fortan in den praktischen und theoretischen Methodikstunden der zweiten und ersten Klasse gelehrt.

Die Seminarmethodik hat sich dem Lebensalter und dem Bildungsstandpunkt der Seminaristen gemäß zu gestalten. Einen breiten Raum nimmt im Volksschulunterricht die Entwicklung durch Frage und Antwort und sodann das Üben und Wiederholen ein. Auch das Entwickeln bleibt für den Seminarunterricht ein Ideal, mangelnde Zeit wird es oft unmöglich machen. Trotzdem der Seminarlehrer vielfach zur vortragenden Form greifen muß, kann er doch entwickeln, er muß nur nicht pedantisch auf Frage und Antwort bestehen; sein Vortrag soll sogar einen durchaus entwickelnden Charakter tragen und keine fertigen Unterrichtsergebnisse mitteilen. Um den durchgenommenen Stoff zu klären, befestigen und einzuüben, wird er in der Schule zergliedert, noch einmal abgefragt, zusammengefaßt und sofort wiederholt. Nur in Ausnahmefällen dürfte dies im Seminar zulässig sein. Der geistige Standpunkt, die infolge des Lehrpensums fehlende Zeit verbieten es. Auch das Üben und Wiederholen des eben durchgenommenen Stoffes in derselben Unterrichtsstunde ist für das Seminar ausgeschlossen; der Seminarist muß von selbst den nötigen Trieb haben, sich das geforderte Wissen einzuprägen.

Die Wiederholung auf dem Seminar kann sich nur als Kontrolle, ob das Durchgenommene eingeprägt ist, gestalten. Wo die Erinnerung an die Lehrstunde nicht mehr ausreicht, greift das Lehrbuch ein. Wo dieses im Stich läßt, ist es für das Seminar sehr wohl angebracht, die Hauptergebnisse der Unterrichtsstunde in wenigen Stichworten kurz zu diktieren, um der Wiederholung einigen Anhalt zu geben; doch darf sich das nur auf Ausnahmefälle beschränken. Nachschreiben während der ganzen Stunde ist ausgeschlossen. Statt des Wiederholens und Übens muß im Seminar in umfassender Weise das Stellen von Aufgaben eintreten, sei es, daß sie sofort gelöst werden,

sei es daß sie zu Hause auf Grund des Selbsstudiums bearbeitet werden.

Die entwickelnd-vortragende und Aufgaben stellende Lehrform ist das eine Kennzeichen der Seminarmethodik, das andere ist das Selbststudium. Es kann im Unterricht bei den Lernenden leicht das Bewußtsein des Fertigseins, richtiger des vermeintlichen Fertigseins mit der Bildung entstehen, und nicht ohne Berechtigung ist mitunter dem Volksschullehrerstand der Vorwurf gemacht worden, er käme vom Seminar mit der Überzeugung, die Unterrichtsgegenstände wären „erschöpfend" behandelt; und diese Überzeugung kann sehr leicht aufkommen, wenn der Zögling nur Wissen und keine Bildung erhält. Bei dem Bestreben, den Lehrerstand geistig zu heben, ihn wenn möglich für das Universitätsstudium reif zu machen, ist es notwendig, das Bewußtsein zu wecken, alles menschliche Wissen ist Bruchstück und das Seminar kann nur einen winzigen Teil des Erforschten geben.

Nur als einseitig und mangelhaft muß die Bildung gelten, die allein das im Unterricht Angelernte erworben, die sich nicht in den einen oder anderen Punkt vertieft hat. Erst selbsterworbenes Spezialwissen — wenn auch nur in bescheidenen Grenzen — bewahrt vor Oberflächlichkeit und vor der durch Leitfadenweisheit entstehenden Überzeugung „alles besser zu wissen". Darum ordneten die Bestimmungen vom 1. Juli 1901 das freie Arbeiten an. Je nach Neigung und Veranlagung vermag sich der Seminarist in ein Fach zu vertiefen, er erarbeitet sich durch eigene Beobachtung oder durch Einblick in die ihm bezeichnete Literatur das selbständig, was ihm im Klassenunterricht mundrecht vorgetragen und entwickelt wird. Durch dieses freie Arbeiten erwirbt er sich einen Freund, der ihm, wenn ihn auch andere Freunde verlassen, im Leben treu zur Seite bleibt, nämlich Lust und Liebe zu geistiger Tätigkeit. Mag er auf einem öden Dorfe sitzen, mag ihm das Leben hart mitspielen, so wird er sich auch in Einsamkeit und Trübsal durch seine geistigen Interessen in geistiger Gemeinschaft mit anderen befinden. Außer diesem allgemeinen Erfolg soll das freie Arbeiten noch den Sonderzweck haben, den jungen Lehrer zu befähigen und vorzubereiten, sich für die 2. Prüfung mit Erfolg in einem Spezialfach fortzubilden.

Dies freie Arbeiten und Selbstudium darf aber nicht mit dem selbständigen Forschen in wissenschaftlichem Sinne verwechselt werden, wie es auf der Universität getrieben wird. Dazu fehlt dem Seminaristen eine hinreichende Vorbildung, die erforderlichen Hilfsmittel und

vor allem die nötige Zeit. Er muß die Ergebnisse der Wissenschaft mehr oder minder hinnehmen, wenn seine Lehrer sie ihm im entwickelnden Unterrichte und die populär-wissenschaftliche Literatur darüber darbieten. Im Amte stehend möge er, wenn Neigung und Befähigung vorhanden ist, selbständig forschen. Auf jeden Fall ist ihm aber dringend zu raten, sich im fleißigen Selbststudium erst das zu eigen zu machen, was die Meister auf dem Gebiete der einzelnen Wissenschaften erarbeitet haben.

Die neuere Handhabung des Seminarunterrichts birgt eine gewisse Gefahr in sich, es der Universität gleich zu tun. Bezüglich des freien Forschens war das schon oben abgelehnt worden, auch für den Unterricht eignet sich das „Vorlesung halten" nicht, wie es nach den Berichten alter Lehrer in den Seminaren vor 1848 garnicht selten geschah. Der Seminarlehrer soll, wie schon früher dargelegt, entwickeln, und zwar wenn möglich auf Grund von Quellen und Experimenten. Die Wiederholung ist zur Kontrolle des Verstandenseins und der Einprägung notwendig. Sie geschieht meist in Form des Vortrags, indem nicht selten alles Durchgenommene wörtlich und getreulich vom Seminaristen referiert wird. Bei diesem Verfahren liegt aber leicht das Unterrichtsergebnis nicht in freier Beherrschung des Stoffes, sondern in Dressur und angelerntem Wissen. Abgesehen davon, daß bei der außerordentlichen Überlastung der Seminaristen durch den „Vortrag" übermäßige Forderungen an die Gedächtnis- und Nervenkraft gestellt werden, kommt es doch nur auf das wesentliche an, und die Beherrschung des Stoffes zeigt sich am besten durch Lösen von Aufgaben, deren Notwendigkeit bereits betont wurde.

b) Die Allgemeinbildung.

Der Seminarunterricht verfolgt sowohl durch die Allgemein- wie durch die Berufsbildung bestimmte Erziehungsziele. Der Allgemeinunterricht will eine religiöse, nationale und soziale, eine ästhetische und intellektuelle und endlich eine körperliche Bildung bezw. Ausbildung geben.

Religion und Vaterland, Thron und Altar, wie man gesagt hat, sind die Grundlagen des deutschen Schulwesens. Namentlich die Religion ist einer der wichtigsten Erziehungsfaktoren, deren Pflege der Staat sorgfältig überwacht, und die er nicht privatem Belieben überläßt. Solange er den Anspruch macht, ein christlicher zu sein, muß er auch das Christentum in das von ihm geleitete Schulwesen

eingliedern. Darum überläßt er die religiöse Erziehung nicht der Kirche allein, sondern beteiligt sich daran in hervorragender Weise.

Seit Jahren wird an Stelle des Religions- ein Moralunterricht gefordert. Es ist darauf hingewiesen worden, daß alle Bürger vor den Staatsgesetzen gleich wären, daß daher in der Schule nur das gelehrt werden dürfe, was allen Religionen gemeinsam ist, nämlich die Sittenlehre. Ferner würden durch den nach Kirchengemeinschaften gesonderten Religionsunterricht Spaltungen bereits in den jungen Gemütern hervorgebracht, indem das Trennende der Bekenntnisse und nicht das einigende Band des Glaubens zu sehr, ja fast ausschließlich in den Vordergrund trete. Darum möge der Religionsunterricht den einzelnen Religionsgemeinschaften überlassen bleiben.

Letzterer Grund ist schlechterdings nicht zurückzuweisen, — aber darum ist es doch nicht gleich nötig, die Religion aus der Schule zu bannen! Es wird hier auf die rechte Handhabung des Unterrichts ankommen; gewiß muß das Trennende besprochen, aber nicht minder scharf darf das Gemeinsame betont werden, stets ist darauf hinzuweisen, daß die volle Erkenntnis der religiösen und christlichen Wahrheit erst das Jenseits bringt. Zudem ist ein Moralunterricht ohne metaphysische Grundlage nicht möglich, oder er löst sich in eine Sammlung von Sittenlehren auf, für deren Befolgen der zwingende Grund fehlt. Jenes Kantische Wort: „Du kannst, denn du sollst", setzt dagegen notwendig das Postulat eines transzendenten Gottes voraus. Es ist aber keine Veranlassung, weshalb im christlichen Staate der Unterricht christlicher Kinder sich auf ein höchstes Wesen beschränken soll, das auf dem Wege der Philosophie gefunden wird. Gott hat sich den Christen offenbart, auf dieser Grundlage baut sich auch das Glaubens- und Sittenleben des Menschen auf. Es würde eine Verleugnung, zum mindesten arge Geringschätzung des „Besten in der Welt", wie der englische Naturforscher Drummond das Christentum genannt hat, bedeuten, wenn die Schule einen kalten Moralunterricht verkünden und nicht die Religion von der göttlichen Liebe verkünden würde. Aber noch ein pädagogischer Grund kommt dazu. Durch den Religionsunterricht wird ein Band zwischen Lehrer und Schüler geknüpft, wie es im Sittenunterricht nie der Fall sein kann. Als Beleg dafür möge einzig das Wort eines Lehrers, der einer der angesehensten Führer der deutschen Lehrerschaft im Vereinswesen ist, seine Stelle finden, wie er es gelegentlich eines Vortrages auf dem 8. Deutschen Lehrertage im Jahre 1890

sprach: „Die deutsche Volksschullehrerschaft sieht im Religionsunterricht das vorzüglichste Mittel, um auf Herz und Gemüt des Kindes einzuwirken. Gerade die Religionsstunde ist, recht gegeben, eine Weihestunde, und Sie werden vielleicht oft auch schon diesen unauslöschlichen Eindruck bekommen haben von der Religionsstunde, die Sie gegeben, wo Sie körperlich und geistig Ihren Kindern näher gerückt sind, wo kein Fremder dabei war, wo Sie vielleicht nicht nach den Regeln der Katechetik unterrichtet haben, aber das Herz überquoll zum Herzen. Solche Stunden müssen wir haben in der Volksschule, wenn sie etwas leisten soll, und wir reklamieren solche Weihestunden für uns".

Soll der Volksschullehrer Religionslehrer sein, so muß er auf dem Seminar eine religiöse Bildung erhalten. Das geschieht aber nicht allein durch den Unterricht, sondern durch den ganzen Geist der im Seminar weht. Der künftige Lehrer soll nicht allein zum Religionslehrer als überhaupt zu einer christlichen Persönlichkeit erzogen werden. In jedem Unterrichtsfache ist Voraussetzung und kommt es auch mehr oder minder zur Geltung, daß das Christentum die Grundlage im Leben des einzelnen wie des gesamten Volkes und jeder Kultur ist. Die gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, der gemeinsame Kirchgang am Sonntag, und vielerorts ein gemeinsamer Abendmahlsgang vor der Abschlußprüfung fördern die religiöse Erziehung des Seminars. Viel trägt dazu auch die Musik bei. Die meisten Seminaristen nehmen am Orgelunterricht teil und werden so in die kirchliche Musik und in die Gedanken der Großmeister auf diesem Gebiet, eines Johann Krüger, eines Sebastian Bach, eines Friedrich Händel eingeführt. Der Gesangunterricht lehrt die trutzig und wuchtig dahinschreitenden Tonfolgen des Chorals und die selbst starre Herzen umfangenden und überwindenden Töne des geistlichen Volksliedes. Es ist dem Christen offenbart: »Wir haben keine bleibende Stadt sondern die zukünftige suchen wir.« Darum soll die Schule wie es schon Comenius lehrte, als trübe Tage über Deutschland hereinbrachen, auf die himmlische Heimat vorbereiten, darum gibt es eine religiöse Erziehung.

Aber nicht allein für die himmlische, auch für die irdische Heimat wird der Seminarist erzogen. Vor 100 und mehr Jahren begeisterten sich die Gebildeten für den Gedanken des Weltbürgertums. Und daß dies gleichfalls in Deutschland geschah, ist nur zu erklärlich, — es gab kein deutsches Vaterland. Die geistige Einheit schufen erst wieder die deutschen Dichter mit Klopstock beginnend, — die

nationale Einheit beruhte auf dem Ruhme Friedrichs des Großen! War man doch, wie Goethe erzählt, in seinem Vaterhause »fritzisch« gesonnen. Erst die Geistesströmung der Romantik und die Befreiungskriege ließen den Gedanken des Vaterlandes mit Begeisterung emporlodern, und die vaterländische Erziehung gewann fortan eine Stätte, nachdem bereits Männer wie Zöllner und Stephani im Jahre 1804 für die „Nationalerziehung" eingetreten waren. Aus der Erziehung zum Weltbürger ward die Erziehung zum Patrioten. Der Gedanke reiner Menschlichkeit blieb, aber herrschend wurden die Worte, die Schiller — der Weltbürger — vorahnend gesprochen:

»Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an!«

Dem Deutschen ist mit dem Begriff des Vaterlandes sein Herrscherhaus untrennbar verbunden, und in seinen Fürsten sieht er das Vaterland verkörpert. Als eine besondere Tugend ward schon den alten Germanen die Treue gegen ihren Herzog nachgerühmt, und stolz klingen die Worte, welche vor bald 300 Jahren ein brandenburgischer Kanzler den kurmärkischen Ständen zurief: »Es hat die Nation der Märker den Ruhm vor anderen von vielen Jahren daher geführt und erhalten, daß sie ihre Herrschaft in keiner Not verlassen.« Wohl ist die verstandesmäßige Erkenntnis der Segnungen des Vaterlandes und der landesväterlichen Fürsorge in jetzigen und vergangenen Tagen von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Förderung des Patriotismus. Aber eine nüchterne, reine verstandesmäßige Erkenntnis kann nur ein recht kühles Vaterlandsgefühl erzeugen, das sich unter Umständen als Eigennutz ausweist. Die Vaterlandsliebe ist in erster Linie ein ideales Gut, das ebenso wie die Religion den Menschen aus der Alltäglichkeit emporhebt, seinen Blick für das Große schärft, das ihn genießen und verstehen heißt, was frühere Geschlechter und die lebende Generation geschafft und erworben haben an „Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung", aber auch an den Gütern und Gaben des Schwertes und des Geistes.

Die preußischen Seminare genießen das große Glück, einen Lehrplan zu besitzen, der durch und durch national ist. Der preußische Volksschullehrer erhält eine nationale Bildung, deren sich kein anderer Stand in gleichem Maße rühmen kann. In umfassender Weise wird deutsche Literatur, deutsche Sprache und deutsche Geschichte getrieben, auch Kenntnis der deutschen Heimat und des deutschen Wirtschaftslebens erworben, und das deutsche Volkstum und das deutsche Lied finden eine eingehende liebevolle Pflege.

Aber jene Gedanken vom Weltbürgertum, von »Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit« sind nicht untergegangen, nur sind sie in andere Formen umgeprägt worden. Der sich absurd gebärdende Most hat sich in einen guten Wein verwandelt: in den Gedanken der sozialen Gemeinschaft. Das Gemeinschaftsleben der Menschen, sei es in der Familie, in der Gemeinde, im Staat oder in der Welt des Auslandes ist nicht nur ein Gegenstand des Wissens, sondern auch ein Erziehungsfaktor. Zur Gemeinschaft erzieht den künftigen Lehrer der Klassenunterricht, dann vor allem das Internat, weniger das Externat. Dazu tritt die Kenntnis der staatlichen Verfassung und Verwaltung, der wirtschaftlichen Tatsachen und Gesetze, der Wohlfahrtspflege und werktägigen Nächstenliebe, die Bande rein menschlicher, geistiger wie praktisch-realer Beziehungen zu den Glaubensgenossen und zu den Mitmenschen überhaupt, sowohl in der Heimat wie in der Fremde. Dies alles bedingt und fördert die soziale Erziehung der Seminaristen.

Bildet die religiöse, nationale und soziale Erziehung eine mehr praktische Erziehung so erweist sich die intellektuelle und ästhetische als eine mehr theoretische.

Nach gangbarer Einteilung stellt sich die intellektuelle Ausbildung als eine formelle und materielle dar. Die formale hat die Auffassungs- und Aufnahmefähigkeit des Geistes zu erzielen, und das ist die schwierigste Aufgabe überhaupt, da sie kein gesondertes Unterrichtsfach sein kann, da ihre Erfolge erst allmählich und oft recht spät sichtbar werden. Sie erfordert seitens der Seminarlehrer viel Gewandtheit, und viel, sehr viel Geduld, auch wenn die Arbeit vorläufig scheinbar vergeblich war. Wohl gibt es genug, wie man zu sagen pflegt, geistig geweckte Seminaristen, aber gerade da, wo zunächst mangelnde Begabung vorzuliegen scheint, findet sich oft ein dankbares Arbeitsfeld, hier gilt es gleichsam die unter dem Boden schlummernden Kräfte frei und dem Unterricht dienstbar, den Geist beweglich und gewandt zu machen. Nur hervorragendes Material für das Seminar zu erhalten ist ausgeschlossen, die mittlere Begabung ist wie in allen Berufen, am meisten vertreten.

In der Volksschule sind in erster Linie Sprachlehre, Raumlehre und Rechnen zur besonderen Förderung der formalen Bildung bestimmt, aber auch das statarische Lesen, Aufsatzübungen usw. tragen dazu bei. Zeitweise, so unter Diesterweg in den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, sah man in ihr das vornehmste Ziel der Schule und wählte unter diesem Gesichtspunkte die Unterrichtsstoffe aus. All das, was die Volksschule an formaler Bildung zu

leisten hat, muß das Seminar in weit höherem und umfassenderem Maße geben. Zweierlei tritt neu hinzu: Die Fähigkeit der selbständigen Weiterbildung und die Urteilsfähigkeit.

Es war bereits berührt worden, daß mitunter der mit 20 oder 21 Jahren ins Amt tretende Lehrer seine Ausbildung für abgeschlossen hält. Bei den meisten ist ein reges Bildungsstreben vorhanden, aber die formelle Fähigkeit, die eigene Bildung zu leiten, verspricht allein Erfolg. Der Seminarist muß daher nicht nur darin unterwiesen werden, was er später arbeiten kann, sondern auch, wie es geschieht. In erster Linie ist notwendig, das Interesse an geistiger Arbeit überhaupt zu wecken, damit die Arbeit als Freund und nicht als Feind betrachtet werde. Dem jungen Lehrer muß aber auch bekannt sein, daß er nicht allen Fächern des Wissens und der Kunst gleichmäßig seine Studien zuwenden kann, daß er sich ein Sonderfach, und da auch noch meist ein Spezialgebiet wählen muß.

Wohl mögen für die ersten Jahre die Ratschläge der Seminarlehrer bezüglich der durchzuarbeitenden Bücher und Stoffe genügen, wohl werden die Schulaufsichtsbeamten treffende Ratschläge und Hinweise geben, aber allmählich soll der Lehrer eigene Bahnen wandeln. Da wird es notwendig sein, daß seine Urteilsfähigkeit auf dem Seminar geweckt und geschärft ist. Er muß verstehen, sich geeignete Literatur für seine Studien auszuwählen, aber auch das Gelesene zu beurteilen. Die Weiterbildung manches Lehrers weist darin wesentliche Schäden auf, daß er bei seiner Lektüre es nicht vermag, das Wesentliche von dem minder Wichtigen zu scheiden, daß er den Hauptwert der Vertiefung auf mehr Nebensächliches legt, und „auf des Meisters Worte schwört." Urteilsfähigkeit ist dem künftigen Lehrer aber auch gegenüber dem Zeitungslesen anzuerziehen. Bei der fast unglaublichen Autorität, welche heute das gedruckte Wort namentlich in der Presse besitzt, muß auch gerade der Volkserzieher darnach streben, kritisch zu prüfen, was ihm die Tagesblätter an Tatsachen und Urteilen aufdrängen wollen.

Die Urteilsfähigkeit wird auch zur Geltung kommen, wenn er selbst produzierend tätig ist. Hat er Vorträge, Referate u. dgl. für amtliche Konferenzen oder Vereinssitzungen auszuarbeiten, oder sucht er Geschichte und Natur seines Wohnortes oder Kreises zu erforschen dann muß er die eben berührten Seiten der Kritik anwenden; nur darf nicht vergessen werden — leider ein Fehler selbst tüchtiger Gelehrter —, daß das Wesen der Kritik nicht einzig im Be- und Aburteilen, sondern auch im Verstehenlernen und Erklären von Ereignissen,

Handlungen, Beweggründen usw. besteht. Es hat keinen erfreulichen Eindruck gemacht, wenn mitunter gerade jüngere Lehrer schnell ihr Urteil bei der Hand hatten, wenn sie sich in Schriften und Vorträgen über Dinge verbreiteten, in denen nur der erfahrene Fachmann heimisch und urteilsberechtigt ist. Darum hat dem künftigen Volksschullehrer die formale Seite der intellektuellen Bildung bezüglich des selbständigen Arbeitens und der Urteilskraft die nötige Selbstbescheidenheit und die Erkenntnis von den Grenzen und der Unzulänglichkeit menschlicher Forschung zu lehren, die denen zu eigen sein pflegen, welche wahrhaft Anspruch auf Bildung machen dürfen.

Die formale Bildung ist das Mittel zur Bewältigung der materiellen, sie ist gewissermaßen das Handwerkszeug zur Aufnahme des Wissens. Dieses gliedert sich, wie schon bemerkt, in ein doppeltes, nämlich in Allgemein- und in Fachwissen. Die mannigfachen hierin eingeschlossenen Gebiete sollen in dem Abschnitt „Unterrichtsstoff" erörtert werden.

Die wichtigste Aufgabe der materiellen Bildung besteht darin, daß sich das Wissen zur Bildung umsetze. Ein vielverbreiteter Irrtum meint, Vielwissen sei Bildung, und gerade in Lehrerkreisen hat man lange geglaubt, durch vieles Auswendiglernen von Tatsachen und stetes Gegenwärtighalten von zahllosen Einzelheiten Bildung zu besitzen. Gegen solche bloß äußerliche Aufnahme der Stoffe ist seit einiger Zeit energisch Front gemacht worden. Das Seminar bestrebt sich, das Wissen durch innere Verarbeitung und Assimilation zur Bildung zu verdichten, die Bestrebungen der Lehrerschaft für ihre eigene Bildung legen gleichfalls Zeugnis davon ab. Wenn sich der Seminarunterricht auch aus äußeren Gründen in eine Reihe von Unterrichtsfächern gliedert, darf doch das einheitliche Ziel: Allgemein- und Fachbildung nie außer acht bleiben.

Wie im Leben neben der Wissenschaft die Kunst als gleichberechtigt genannt wird, so kann auch im Seminar die intellektuelle Erziehung ohne die ästhetische nicht bestehen. Gegenüber dem stark naturwissenschaftlichen Sinne des 19. Jahrhunderts, gegenüber der materiellen Richtung der letzten Jahrzehnte hat sich seit einigen Jahren der Sinn für die Gebiete der Ästhetik — Literatur und bildende Künste —, wie überhaupt die ideale Geistesrichtung stärker geltend gemacht. Das Interesse für Literatur war in dem Ringen nach einem geeinten Vaterlande und im Jubel über das neu errichtete Deutsche Reich, zugleich auch durch die Weltwunder, welche der staunenden Menschheit durch die Naturwissenschaften in der zweiten

Hälfte des vergangenen Jahrhunderts geschenkt wurden, stark erkaltet. Die gesunde Entwicklung der bildenden Kunst verkümmerte durch einen falsch verstandenen Klassizismus seit Ende des 18. Jahrhunderts. Um so reger ist in der Gegenwart der Sinn für Literatur und bildende Kunst, vor allem das Kunstgewerbe und die zeichnenden Künste, erwacht; die Musik konnte sich erfreulicherweise nie über eine Vernachlässigung beklagen.

Die Gegenströmung gegen den Materialismus, der noch vor wenigen Jahren herrschte, ist nur als eine recht gesunde zu bezeichnen. Physische Gesetze und chemische Formeln allein können dem Geist keine Nahrung gewähren; sie fordern notwendig eine Ergänzung im Sinne für das Künstlerische. Hier findet der Mensch seine Erholung, hier sammelt er neue Kraft für seine Werktagsarbeit, hier lernt er, seine Gedanken auch auf ideelle Güter zu richten. Hier bewahrheitet es sich, daß der Mensch „nicht ist, was er ißt", sondern das, was die Kultur aus ihm macht. Nicht schwer fällt es, den Deutschen für solche Dinge zu begeistern, ein Heißhunger nach Wissen, nach Kunstgenuß herrscht vielfach, wenngleich er sich mit unter noch in eigentümlichen, vielleicht darf man sagen, etwas ungeschlachten Formen zeigt. Trefflich rühmt diesen idealen Sinn des Deutschen der Dichter Emil Prinz von Schönaich-Carolath:

„Im schwarzen Schachte gleißt das Erz,
Der Hammer dröhnt, die Funken springen,
Doch heimlich hört das deutsche Herz
Im Hörselberg die Geigen klingen;
Vom Zug der Esse scharf umbraust,
Der Meister läßt kein Säumen merken,
Doch immer lebt als Sohn des Faust
Er über seinen Erdenwerken."

Für die ästhetische Erziehung geschieht im Seminar jetzt sehr viel. Zwar sind die älteren Seminare, die einer recht nüchternen Bauperiode von 1860—1890 entstammen, wenig geeignet, Kunstsinn zu wecken, indes weisen die neuesten Bauten wesentliche Fortschritte auf. Dazu sorgt jetzt die Unterrichtsverwaltung für Ausschmückung der Räume durch Künstlersteinzeichnungen und dergl. Oft bieten, wie schon bemerkt, die Seminarorte und ihre Umgebung mannigfachen ästhetischen Anschauungsstoff, sei es in der Natur, sei es in Bauten, Denkmälern u. s. f. Die Neugestaltung des Zeichenunterrichts, der nur noch Gegenstände aus echtem Material als Vorbild verwendet, die Handhabung des Musikunterrichts und die Betonung der Literaturbetrachtung lassen die ästhetische Erziehung auf dem Seminar, wie-

wohl noch ein gesonderter Kunstunterricht fehlt, als eine anregende und aussichtsreiche erscheinen.

Ein gesunder Geist wohnt aber nur in einem gesunden Körper. So pflegt denn das Seminar in umfangreicher Weise das Turnen. Dazu kommt der Betrieb der Turn- und Ballspiele; wo es die Verhältnisse irgend erlauben, wird Schwimmunterricht erteilt — und an heiteren Tagen geht es mit Gesang durch Wald und Flur zur Turn- und Wanderfahrt! All das fördert die körperliche Ausbildung des Präparanden und Seminaristen und hält das Gleichgewicht gegen die zum Teil außerordentlichen geistigen Anstrengungen. Fördernd tritt hier noch die Beschäftigung mit der Landwirtschaft ein, wenngleich ihr nur recht wenig Zeit gewidmet werden kann.

Diese Allgemeinbildung will den Seminaristen nicht bloß als Menschen erziehen, sondern ihn auch speziell für seinen Beruf ausbilden. Eine Zeitlang meinte man, einzelne Kreise glauben es auch heute, der Volksschullehrer brauche nicht viel mehr zu wissen als die von ihm zu unterrichtenden Kinder, — Pestalozzi erklärte sogar noch, der Lehrer müsse stets eine Seite weiter im Buche sein als seine Zöglinge! Die erhöhte Bildung des Lehrers wurde für eine direkte Schädigung der Volkserziehung angesehen, weil man meinte, er werde dadurch dem Volke, insbesondere der Landbevölkerung, entfremdet. Wenn es nur darauf ankäme, den Kindern einiges Wissen „ein bißchen ABC und Rechnen" wie man wohl manchmal hört, beizubringen, so wären gewiß nicht so viele Kenntnisse des Lehrers nötig. So aber soll er zugleich ein Erzieher sein, er soll nicht nur einige wenige Kinder, sondern oft stark gefüllte Klassen unterrichten, jeder seiner Zöglinge soll möglichst das der Volksschule gesteckte Ziel erreichen. Die Erfahrung lehrt, daß dazu eine ganz andere Ausbildung nötig ist, als teilweise erforderlich erachtet wird. Sie zeigt weiter, daß die steigende Bildung auch die Höhe der Kultur eines Volkes bedingt, daß für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt die überlegene Bildung den Erfolg davon trägt. Die Schule und mit ihr der Staat hat somit das größte Interesse, möglichst gut vorbereitete Lehrer zu erhalten. Nicht der gebildete, der halbgebildete Lehrer hat kein Verständnis für das Volk und seine Interessen.

Darum ist eine umfassende Allgemeinbildung für den Beruf des Lehrers nötig, sie ist aber auch nötig, damit der Stand des Volksschullehrers das nötige Ansehen genieße. Unverstand und böser Wille hat ihnen lange die Anerkennung versagt, welche ihr schweres Amt fordert. Die früheren Zeiten, wo Handwerker zur Aufbesserung

ihrer kümmerlichen Nahrung die Stellung eines „Schulmeisters" nebenbei bekleideten, die Jahre, in denen man nach den Stürmen von 1848 die Lehrerbildung auf das einschneidendste verringerte, waren geeignet, ein verächtliches Herabsehen und eine Geringschätzung des Volksschullehrerstandes hervorzurufen. Sein rastloses Vorwärtsstreben seit den 60 er Jahren, die gewaltige Bewegung, die seit etwa 10 bis 12 Jahren darnach strebt, durch eine ausgezeichnete Bildung sich die Achtung zu erwerben, die sonst den Gebildeten gezollt wird, haben darin schon einen großen Umschwung hervorgerufen. Auch äußerlich fand die gesteigerte Lehrerbildung ihre Anerkennung, indem das Abgangszeugnis seit 1896 zum Einjährig-freiwilligen Heeresdienst berechtigt.

c) Die Berufsausbildung.

Die Erziehung zum Lehrer vollendet sich erst in der Berufsausbildung. Die erziehende und lehrende Tätigkeit seines Amtes lernt der Seminarist theoretisch in der Pädagogik und Methodik, praktisch in der Übungsschule kennen. Hierdurch wird er zum Lehrer erzogen, der sich bewußt bleiben muß, so umfassend auch seine Allgemeinbildung ist, daß sie der Volksbildung dienen soll, nicht in den engen Grenzen der Unterrichtsstunde allein, sondern weit darüber hinaus im Hause, in der Gemeinde, im Staat. Er darf aber nicht vergessen, daß der Volksschule bestimmte Richtlinien gegeben sind, er hat sein Wissen und seine Bildung in die rechten, dem Volke verständlichen Formen umzugießen. Diese Befähigung hat ihm die Berufsausbildung auf dem Seminar zu geben.

IV. Der Unterrichtsstoff.

1. Allgemeines.

Wiederholt wurde betont: Präparandenanstalt und Seminar bilden ein Ganzes. Vielfach ist gefordert worden, daß der Seminarist seine Vorbildung nicht auf der Präparandenanstalt, sondern auf einer Schule genießen soll, die eine Allgemein- aber noch keine Fachbildung gibt. Am geeignetsten sei die Realschule. Der Gedanke hat manches für sich: die Entscheidung zum Lehrerberuf erfolgt nicht bereits mit 14 oder 15, sondern erst mit 17 oder 18 Jahren, mancher junge Mann kann dann viel besser seine körperliche und geistige Befähigung zur Erreichung des Zieles erkennen. Weiter darf der Vorteil nicht zu gering veranschlagt werden, solche Elemente zu erhalten, welche eine

höhere Lehranstalt erfolgreich bis Untersekunda besucht haben, und endlich kommen dem künftigen Volksbildner die Vorzüge einer mit anderen Berufsständen gemeinsamen Schule bis zur Aufnahme ins Seminar zugute.

Diese Forderung ist in den Lehrplänen von 1901 nicht berücksichtigt worden. Der Hauptgrund dürfte in der Vermeidung einer radikalen Umgestaltung des Lehrerbildungswesens zu suchen sein. Die Allgemeineinführung der Realschule als Vorbereitungsanstalt für das Seminar ohne Erfahrungen, wie sie z. B. jetzt im höheren Schulwesen durch versuchsweise Gründungen von Reformgymnasien gemacht werden, würde eine derartige Umwälzung bedeutet haben, daß von einer organischen Entwicklung der vorhandenen Zustände, die doch allein Erfolg verspricht, schwerlich die Rede sein könnte. Besondere Veranstaltungen hätten getroffen werden müssen, um das oft vorzügliche Schülermaterial vom Lande und aus den kleinen Städten dem Lehrerstande zu erhalten. Zudem dürfte die ganze Forderung ohne Lösung der Einheitsschulfrage sich schwerlich erledigen lassen. Es erscheint nötig, sofern die Realschule als Vorbereitungsanstalt zum Seminar anerkannt wird, daß der Kursus auf ihm um ein Jahr verlängert wird. Der Unterrichtsstoff der Präparandenanstalt trägt übrigens seit der Neuordnung von 1901 weit weniger den Charakter einer für einen bestimmten Beruf zurechtgeschnittenen Bildung, nur in der Pensenverteilung kommt das zum Ausdruck.

Die Präparandenanstalt übernimmt ihre Zöglinge aus verschiedenen Schulen. Da ist es die Aufgabe der untersten Klasse, jene zusammenzuschweißen, zu gleicher Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern und ein sicheres Fundament für den weiteren Unterricht zu schaffen. Deshalb wird besonders in Rechtschreiben, Rechnen und Raumlehre der Volksschullehrstoff der Oberstufe zum Ausgangspunkt und Gegenstand grundlegender Behandlung genommen. In der Präparandenanstalt stehen die Lernstoffe in vorderster Reihe, um das Seminar von ihnen zu entlasten und diesem einen breiten Raum für Vermittlung und Vertiefung der Bildungsstoffe zu verschaffen. Sie soll aber trotzdem die Förderung der Bildung nicht unterlassen.

Verschiedene Lehraufgaben werden in der Präparandenanstalt abgeschlossen: Biblische Geschichte, Katechismus, Kirchenlied, deutsche Elementar-Grammatik, alte Geschichte, die Kenntnis der einzelnen Naturkörper sowie das Schreiben. Auch das Seminar beendet die wissenschaftliche Bildung einiger Fächer schon vor Schluß des ganzen Kursus am Ablauf des zweiten Seminarjahres: Mathematik, Natur-

und Erdkunde. Nur in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte und in der fremden Sprache findet in der Oberklasse eine wissenschaftliche Fortbildung statt. Im Abschluß jener Fächer in der zweiten Klasse wollte man eine Zurücksetzung dieser mehr naturkundlichen Fächer sehen, die eines naturwissenschaftlichen Jahrhunderts unwürdig sei und eine ungebührliche Bevorzugung der Geistesfächer (Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte, fremde Sprachen) bedeute. Nun ist es schon von einem der hervorragendsten Philosophen der Gegenwart, von Wilhelm Wundt, bezweifelt worden, ob das 19. Jahrhundert nicht statt des Namens eines naturwissenschaftlichen Zeitalters eher den eines Zeitalters der Geisteswissenschaften verdiene. Da aber weiter die Lehrpläne dem künftigen Lehrer eine fachwissenschaftliche und eine religiös-vaterländische Bildung in Verbindung mit einer intellektuell-ästhetischen geben wollen, so können die mehr naturwissenschaftlichen Fächer früher zum Abschluß kommen. Die religiös-literarisch-ästhetische Bildung, die im sog. naturwissenschaftlichen Zeitalter oft über Gebühr vernachlässigt wurde und in ihrer vermehrten Hervorhebung eine gesunde und notwendige Reaktion gegen die einseitig naturkundliche Bildung darstellt, kann des letzten Seminarjahres nicht entbehren. Sie aber befähigt erst zu einer „sinnigen Naturbetrachtung", welche nach dem Vorgange der Regulative durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für die Volksschule gefordert wird. Zudem soll das Seminar nicht Leute erziehen, die später einmal einen auf dem Naturwissen fußenden Beruf ergreifen wollen, — es sollen vielmehr Lehrer erzogen werden, die Liebe zur Natur und Verständnis für sie besitzen. Im übrigen trägt die Oberklasse den Charakter der Fachschule. Die methodische Ausbildung sowie das praktische Unterrichten stehen im Vordergrund. Durch Abschluß von Mathematik, Natur- und Erdkunde wird für die Oberklasse die Zeit zum freien Arbeiten gefunden, dem auch, für alle Zöglinge, der monatlich mindestens einmal anzusetzende unterrichtsfreie Arbeitstag, auch Studientag genannt, dient.

In großen Zügen würde sich demgemäß die Ausbildung der Lehrer jetzt folgendermaßen gestalten: In der Präparandenanstalt (15. bis 17. Lebensjahr) hauptsächlich die Lernstoffe, in der Unter- und Mittelklasse des Seminars (18. und 19. Lebensjahr) die Vermittlung und Vertiefung der Bildungsstoffe, in der Oberklasse (20. Lebensjahr) die Fachausbildung.

So sehr auch die Lehrpläne von 1901 vielfach Anerkennung gefunden haben, so erfuhr doch die Behandlung der einzelnen Fächer

hier und da Angriffe. Man hat z. B. den Lehrgang als dem Charakter einzelner Unterrichtsfächer und dem eigentümlichen methodischen Aufbau derselben nicht entsprechend bezeichnet. Diese Forderung ist für die Schule, auch noch für die Präparandenanstalt berechtigt, bei der sie übrigens durchaus Berücksichtigung fand; für das Seminar würde sie aber nicht mehr zutreffend sein. Bei dem Lebensalter der Seminaristen, die bald in den praktischen Beruf treten wollen, bei den Forderungen der Gegenwart nach einer erhöhten Bildung hat die Unterrichtsverwaltung sich bei Aufstellung der Lehrpläne in den verschiedenen Fächern von den einzelnen Wissenschaften, wie sie sich gegenwärtig gestalten, leiten lassen. Das Anlehnen an die Wissenschaft kommt auch darin zum Ausdruck, daß auf möglichst umfangreiche Benutzung der Quellen gedrungen und die Mitteilung der für die Weiterbildung in den einzelnen Fächern empfehlenswerten Literatur geboten wird.

Zum Schluß sei noch betont, daß die Lehrpläne durchaus dem Leben der Gegenwart angepaßt, aktuell sind, wie man wohl manchmal sich ausdrückt. Denn stets ist großer Nachdruck auf den gegenwärtigen Zustand der Kultur und auf das Ineinandergreifen der einzelnen Fächer und den Zusammenhang untereinander gelegt.

2. Die wissenschaftlichen Fächer.

a) Die Geisteswissenschaften.

1. Pädagogik. An der Spitze der für den künftigen Lehrer nötigen Geisteswissenschaften steht die Pädagogik. Bisher geschah die Einführung in sie auf geschichtlichem Wege. Jetzt wird die Psychologie als Grundlage der pädagogischen Unterweisung an den Anfang gestellt. Es ist naturgemäß, daß der künftige Lehrer das Material, auf das er einwirken soll, erst einmal kennen lernen muß. Jahrzehntelang vernachlässigte die Pädagogik, wie übrigens auch andere Wissenschaften, die Psychologie. Mit praktischen Unterrichts- und Erziehungsregeln, mit einer mehr oder minder auf dem Zufall beruhenden empirischen Kenntnis der Kinderseele ist wenig zu erreichen. Erst die eingehende theoretische Vertiefung in die Vorgänge und Zusammenhänge des Seelenlebens ermöglicht die für Unterricht und Erziehung nötigen Richtlinien zu geben und in das Verständnis der Kinderseele und ihrer Behandlung einzudringen. Allerdings liegt die Gefahr vor, daß sich die Psychologie von der Praxis leicht zu weit entfernt. Das Seminar darf auch seine Aufgabe

nicht in einer experimentellen Psychologie suchen, wenngleich der Zögling nicht in Unkenntnis über sie bleiben soll. Der Schwerpunkt liegt für den künftigen Erzieher nicht auf den psychologischen Ursachen des Sinnen- und Seelenlebens, sondern auf der Entwicklung, den Tatsachen und Gesetzen des seelischen Lebens des Menschen. Besondere Rücksicht wird dabei auf das Kind zu nehmen sein; eine reine Psychologie der Kinder zu geben wäre einseitig; erst die Kenntnis des Seelenlebens der Erwachsenen erschließt das nötige Verständnis für das des Kindes. Der oben angedeuteten Gefahr, daß die Psychologie »graue Theorie« bleibt, wird durch die Bestimmung begegnet, »reichliche Veranschaulichungsmittel« auf Grund von Beobachtung, Erfahrung und Beispielen vorzuführen. Auch die pathologische Psychologie hat eine Stätte gefunden. Wie die Gegenwart viele gerichtlich strafbare Handlungen auf den nicht normalen geistigen Zustand des Schuldigen zurückführt und ihn dann straflos läßt, weil er für sein Tun die Verantwortlichkeit nicht besaß, so hat auch die Erziehungswissenschaft erkannt, daß manche Verfehlung der Kinder in ihrem Betragen und namentlich in bezug auf Fleiß nicht im bösen Willen sondern in Krankheitszuständen zu suchen ist. Gerade hier müssen dem künftigen Lehrer die Augen geöffnet werden, sonst wird er leicht trotz angestrengtester Arbeit keine Erfolge aufweisen, sonst wird er seine Schüler falsch beurteilen und durch unangebrachte Strafen und Worte Verzagtheit der Kinder und Verbitterung in ihren Herzen erzeugen. Andererseits vermag die Gefahr einzutreten, Krankheitszustände der Kinder arg zu überschätzen. Darum muß auch hierfür der Lehrer Verständnis besitzen, wie er ein schwach veranlagtes oder durch Krankheit mitgenommenes Kind zum Lernen anspornt, Arbeitsfreudigkeit und Selbstvertrauen in ihm weckt. Auch um der Eltern willen ist dies sehr notwendig, da diese — namentlich aus den sogenannten gebildeten Kreisen — die Untugenden ihrer Sprößlinge gar zu gern mit »Nervosität« entschuldigen, während oft weiter nichts als höchst mangelhafte Erziehung vorliegt.

Der Psychologie werden drei Vierteljahre in der 3. Seminarklasse, der Unterklasse, gewidmet, der allgemeinen Unterrichtslehre ist ein Vierteljahr vorbehalten; in der 2., der Mittelklasse, bleibt für die Erziehungslehre ein halbes Jahr. Da sich die Erziehungs- und Unterrichtslehre durchaus auf der Psychologie aufbauen soll, so wird letztere ein und ein halbes Jahr, also die Hälfte der Seminarzeit getrieben, während die andere Hälfte für die Geschichte der Pädagogik und die Schulkunde aufgespart bleibt. Für die Pädagogik sind in allen drei Klassen je drei Stunden wöchentlich festgesetzt.

In der Seelen-, Erziehungs- und allgemeinen Unterrichtslehre wird dauernd auf die Quelle, nämlich die menschliche bezw. Kindesseele, zurückgegangen, ebenso stützt sich die Geschichte der Pädagogik auf die Quellen. Hier entwirft nämlich der Unterricht

nicht bloß lebensvolle Bilder der bedeutungsvollsten Persönlichkeiten, sondern ihre Hauptwerke werden ganz oder in den wichtigsten Abschnitten — teilweise unter Zuhilfenahme der Privatlektüre — gelesen und erklärt. Die Auswahl ist so zu treffen, daß die pädagogische Bedeutung der Persönlichkeit klar vor Augen steht, daß aber auch hervortritt, was für die Gestaltung des Schulwesens von Einfluß war und jetzt noch nachwirkt und heute noch nachahmenswert bleibt. Zur eingehenden Behandlung kommt das Schulwesen in den letzten vier Jahrhunderten, nur im Überblick dagegen unter Hervorhebung des Hauptsächlichsten, die Zeit vor der Reformation. Aber die Beziehungen der Pädagogik zur Kultur der Vergangenheit und Gegenwart dürfen, gemäß den Vorschriften, nie vergessen werden. Gerade das Suchen der Wechselwirkung zwischen Erziehung und Unterricht zu dem Geistesleben der verschiedenen Zeiten vermag über die wahre Bedeutung der Pädagogik, die keine Sonderentwicklung, vielmehr ein Teil des Geisteslebens der Nationen ist, aufzuklären. Die Geschichte der Pädagogik — spezielle Rücksicht erfährt dabei die Volksschule — ist bis zur Gegenwart durchzuführen und mit der gegenwärtigen Kultur in Verbindung zu setzen. Dadurch soll auch im künftigen Lehrer das Verständnis und das Interesse für die pädagogischen Bestrebungen und Aufgaben der Gegenwart hinreichend geweckt werden, damit er später mit Erfolg auf diesem Gebiete weiter studieren kann.

Ihren Abschluß findet die Geschichte der Pädagogik durch die Schulkunde, welche die jetzigen Schuleinrichtungen, die Schulverwaltung, die behördlichen Verordnungen und die Anforderungen der Schulgesundheitspflege bespricht. Letzterer Zweig der Erziehungswissenschaft ist sehr wichtig. Was nützen alle theoretischen Forderungen auf diesem Gebiete, wenn sie nicht verwirklicht werden; gerade der Lehrer auf dem Lande muß hier gut orientiert sein, durch energisches und aufmerksames Eingreifen vermag er Epidemien vorzubeugen und beizutragen, entstehende zu beschränken. Gerade das Vorbild des Schulhauses in bezug auf Sauberkeit, Licht und Luft kann vorbildlich auf die Landbevölkerung wirken.

2. Evangelische Religion. Für den Religionsunterricht, sowohl für den evangelischen wie den katholischen, sind in der 3. und 2. Klasse der Präparandenanstalt je vier, in der 1. (obersten) dagegen drei wöchentliche Stunden festgesetzt, im Seminar je drei für jede Klasse. In der 2. Klasse tritt noch eine Stunde zur Abhaltung von Religionslektionen in der Übungsschule hinzu, während in der 1. Klasse eine Stunde der theoretischen Religionsmethodik vorbehalten ist.

Als Ziel des evangelischen Religionsunterrichts ist bestimmt: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte, sicheres Verständnis des Katechismus, Kenntnis des Wichtigsten aus der evangelischen Kirchenlieddichtung, Einsicht in die Geschichte der Gründung und in die Haupttatsachen der äußeren Entwicklung der Kirche.

Die Religion, die wichtigste Angelegenheit des Menschen, fordert wie kein Fach auf die Quelle, hier die Bibel, zurückzugehen. Die Volksschule vermag sich ihr wegen des noch zu geringen Verständnisses der Kinder nicht direkt, sondern nur auf Hilfswegen oder um ein Wort Luthers hierauf anzuwenden, durch „Flüßlein, die zum Brunnen leiten", zu nähern, nämlich durch biblische Geschichte, Katechismus und Kirchenlied; erst der Oberstufe kann die Bibel in die Hand gegeben werden. Die Präparandenanstalt geht

schon ganz anders auf sie zurück. Die wichtigsten Geschichten des Alten Testaments werden in der Bibel gelesen, das Leben Jesu schließt sich an eins der Evangelien unter Ergänzung aus den andern an, während als Quelle des apostolischen Zeitalters die Apostelgeschichte gelesen wird. Das Seminar arbeitet sodann, von der Kirchengeschichte abgesehen, völlig nach der Quelle, der Bibel. Dies geschieht auch bei der Glaubens- und Sittenlehre, die sich in ihrer äußeren Ordnung an die drei Glaubensartikel des Lutherischen Katechismus anschließt.

Auf der Präparandenanstalt hat der biblische Geschichtsunterricht eine Übersicht über die Entwicklung der heiligen Geschichte, Einblick in den inneren Zusammenhang der Ereignisse, Erkenntnis der Eigenart und heilsgeschichtlichen Bedeutung der einzelnen Zeitabschnitte und der wichtigsten Personen, Verständnis der in den biblischen Geschichten enthaltenen religiös-sittlichen Wahrheiten zu vermitteln. Die wichtigsten Geschichten sind eingehend durchzunehmen und ist ein genaues Verständnis derselben hinsichtlich der Worte und des Sachinhalts, wie hinsichtlich der religiös-sittlichen Hauptgedanken herbeizuführen. Die biblische Geschichte des Alten Testamentes wird in der 3. Klasse, die des Neuen Testaments unter Einschluß des Lebens Jesu in der 2. Klasse behandelt. Die Präparanden sind zudem mit dem Schauplatz der heiligen Geschichte, sowie mit den geschichtlichen Verhältnissen Palästinas und der angrenzenden Länder bekannt zu machen. Für die 1. Klasse ist das Lesen der Apostelgeschichte vorgesehen. An sie schließen sich einige Bilder aus der Apostelgeschichte an. Dabei liegt der Nachdruck darauf, die äußere Entwicklung der christlichen Kirche in den Hauptzügen zu vermitteln. Man hat getadelt, daß die Kirchengeschichte zweimal eine Stätte an den Lehrerbildungsanstalten findet; es wäre dies eine unnütze Zerreißung des Stoffes und bei dem Grundsatze, daß Präparandenanstalt und Seminar ein organisches Ganze bilden, ein Neuaufnehmen des durch ihn im Seminarunterricht mit Fug und Recht abgeschafften Arbeitens in konzentrischen Kreisen. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Seminar in gewissem Sinne doch in konzentrischen Kreisen arbeitet, indem es in allen Fächern, von der Pädagogik abgesehen, sich auf dem Wissen der Volksschule aufbaut und dieses, allerdings ganz wesentlich, erweitert. Soll der Seminarist wirklich einen Einblick in die innere Entwicklung der christlichen Kirche erhalten, soll er ihre Geschichte als den Siegeslauf des Christentums erkennen, dann muß er in der Hauptsache mit den äußeren Ereignissen der Kirchengeschichte vertraut sein, aber das wenige, was die Oberstufe der Volksschule gibt, dürfte dazu nicht ausreichen.

Auch einen Teil der inneren Kirchengeschichte behandelt die Präparandenanstalt, nämlich die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Fast scheint es, als habe die Gegenwart ein weit geringeres Verständnis für das Gesangbuch als frühere Zeiten: Kirchenpolitische und wissenschaftlich-theologische Fragen sowie die innere Mission stehen im Vordergrund, und in der Religionsmethodik hat sich das Interesse auf die Person Jesu Christi konzentriert. Auch verursachte das früher recht beliebte Herunterplappern der Dichterbiographien eine Geringschätzung der Geschichte des Kirchenliedes. Das Kirchenlied ist ein Teil der Geistesgeschichte der Kirche, ja es ist vielfach das Geistesleben der evangelischen Gemeinde. Ein Trostbuch bietet es, wie kein zweites menschliches Buch; hier haben die großen Heilstatsachen der Bibel in den Irrsalen und Leiden dieses Lebens eine Form gefunden, hier haben sie sich bei den Gläubigen bewährt. Der Autoritätsbeweis spielt im Menschenleben eine große Rolle: Kirchenlied und Gesangbuch sind der Erfahrungsbeweis früherer Generationen von der Wahrheit und der einzigartigen Kraft der christlichen Religion. Darum verdient das Gesangbuch höher geschätzt zu werden als es in der Gemeinde und im Unterricht der Fall ist. Die Lehrpläne kommen dem entgegen, wenn sie die Geschichte des Kirchenliedes zu einer Liederkunde ausgestalten. Nicht nur eine Reihe von Kirchenliedern sowie von Psalmen, — man hat den Psalter das Gesangbuch des Alten Bundes genannt —, stehen zur Behandlung, auch sind den Lebensbildern der namhaftesten Liederdichter ihre bedeutendsten Zeit-

genossen und Geistesverwandten anzureihen. Durch Lesung selbst von nicht zu lernenden Liedern und indem unter Zuhilfenahme dieser Quellen das Wesen und die Eigenart der einzelnen Abschnitte des Entwicklungsganges der Kirchenlieddichtung zum Verständnis gebracht wird, erweist sich die oft für unfruchtbar gehaltene unterrichtliche Behandlung der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes als ein Teil der Geistesgeschichte der christlichen Kirche, insbesondere der evangelischen Gemeinde, zumal auch gerade die neueste Zeit und Gegenwart, mit einem Wort das geistliche Volkslied des 19. Jahrhunderts, zur Besprechung kommt.

Gleichfalls in die innere Geschichte der Kirche führen die Belehrungen über das Kirchenjahr, wobei die Perikopen besondere Berücksichtigung finden sollen. Hier bietet sich eine vorzügliche Gelegenheit, auf die Festgebräuche des Volkes nachdrücklichst hinzuweisen; der künftige Volksbildner erhielte dadurch die für sein Amt so wichtige Anregung, den Blick auf das deutsche Volkstum zu richten, dessen verständnisvoller Pfleger er gerade auf dem Lande sein soll. Gleichfalls einen Einblick in das innere Leben der Kirche gibt die Einführung in das Wesen des öffentlichen Gottesdienstes. Zahlreichen Christen ist die Liturgie weiter nichts als eine zusammenhangslose Aneinanderreihung; da gilt es, den angehenden Lehrer zu orientieren, wie der evangelische Gottesdienst ein wohldurchdachtes, sich aus dem Wesen der evangelischen Gemeinde ergebendes zusammenhängendes Ganze bildet. Der lutherische Katechismus wird ganz durchgesprochen und in erweiterter Form und größerer Vertiefung behandelt als in der Volksschule. Die biblische Geschichte als solche, Katechismus und Kirchenlied gelangen, wie schon erwähnt, in der Präparandenanstalt zum Abschluß.

Im Seminar wird die Hälfte der für den Religionsunterricht angesetzten Zeit der Bibelkunde, die andere der Kirchengeschichte, Glaubens- und Sittenlehre gewidmet.

Die Bibelkunde soll eingehend betrieben werden. Sie umfaßt sowohl Entstehung wie Sammlung der biblischen Bücher als auch ihren Inhalt. Die theologische Wissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten Hervorragendes auf dem Gebiete der Bibelkritik geleistet. Lange ist die Frage erörtert worden, ob der künftige Lehrer davon etwas erfahren solle. Oft ist mit „nein" darauf geantwortet worden. Man hielt ihn für unfähig, solchen Ausführungen zu folgen, man befürchtete allen Ernstes, ihn durch die Bibelkritik zum Irrgläubigen zu machen, und vergaß, daß die Bibel keine Kritik zu fürchten braucht, daß Gottes Wort aus allen Angriffen siegreich hervorgehen wird! Das war das Ergebnis der Forschungen über die Entstehung der biblischen Bücher, daß die Heilstatsachen, die den wahren Inhalt der Bibel ausmachen, nicht im geringsten erschüttert sind. Im Gegenteil gerade nach Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, tritt die Wucht der göttlichen Heilsratschläge um so leuchtender und unanfechtbarer hervor. Indem sie das als ein menschliches Gewand erwies, was menschlich an der Bibel ist, hat die Bibelkritik die ewige, unerschütterliche Wahrheit der Heiligen Schrift um so gewaltiger erkennen lassen.

In den rein wissenschaftlichen Büchern der Theologie tritt dies, als dem Zwecke des behandelten Themas nicht entsprechend, oft nicht hervor. So kam es, daß der auf dem Seminar vor der neueren theologischen Forschung sorgsamst behütete Lehrer, wenn er in das Amt trat und zu theologischen Büchern griff — und der in der deutschen Lehrerschaft wohnende Geist trieb ihn oft dazu —, oder wenn die Zeitungen unverstanden einige Ergebnisse der Bibelkritik mitteilten, sich verächtlich vom Christentum abwandte, nur weil er, und mit ihm zahlreiche Gebildete, meinten, wenn die fünf Bücher Mose nicht von Mose, oder das 21. Kapitel des Johannesevangeliums nicht von Johannes herstammte, usw., dann sei alles, was die christliche Religion lehre, unwahr. Darum muß es die Aufgabe des Seminars sein, den künftigen Lehrer in die Bibelkritik einzuführen und ihm vor allem zu zeigen, daß durch sie die Heilstatsachen nicht im geringsten erschüttert, sie vielmehr gestützt werden! Hierdurch wird er gewappnet, den Angriffen auf

die Religion nicht nur zu seinem eigenen Nutzen, sondern im Interesse des Christentums entgegenzutreten. Die Frage aber, soll der Seminarist etwas von der Bibelkritik erfahren, haben die Lehrpläne von 1901 bejaht.

Die Entstehung des Kanons und der biblischen Schriften ist meist hochinteressant, und damit liegt die Gefahr vor, daß der Inhalt der Bibel zurücktritt. Er muß aber stets die Hauptsache bleiben, so verlockend es auch sein mag, der Bibelkritik einen breiten Raum zu gewähren. Aus dem Alten Testament — ein halbes Jahr ist hierfür vorgesehen — sind die Psalmen und prophetischen Schriften genauer zu behandeln unter besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Heilsideen. Im Anschluß an die behandelten Bibelstellen ist dann eine zusammenfassende Darstellung der göttlichen Heilsgeschichte im Alten Bund zu geben.

Die neutestamentliche Bibelkunde soll in die Eigenart der Evangelien und in ihr gegenseitiges Verhältnis einführen. Hauptsächlich ist aber eine eingehende und zusammenfassende Darstellung der Lehrtätigkeit Jesu auf Grund der Bergpredigt, der Gleichnisse und der johanneischen Reden zu bieten. Hierfür ist ebenfalls ein halbes Jahr bestimmt. Der Römerbrief ist ganz zu lesen, möglichst auch andere Briefe. Aus den nicht eingehend behandelten Briefen sind wichtige, ihre Eigenart und ihren Zweck erkennenlassende Stellen zu lesen und zu erklären. Ein Überblick über die Heilsgeschichte des Neuen Bundes bildet den naturgemäßen Abschluß.

Das zweite Halbjahr der 2. Klasse ist der Kirchengeschichte gewidmet, besonderer Nachdruck liegt auf der Entwicklung und dem Leben der Kirche der Gegenwart. Gerade für die Jetztzeit ist die oft arg vernachlässigte Kirchengeschichte hochwichtig. Sie bringt den geschichtlichen Beweis von der Wahrheit des Christentums. Dem künftigen Volkserzieher muß der Siegeszug des Christentums gezeigt, ihm muß das Auge für die religiösen Aufgaben und Forderungen der heutigen Zeit geöffnet werden, dann wird er, ausgestattet mit tiefem Bibelverständnis, den Angriffen auf die christliche Lehre, auf Sitte und Vaterland die Stirn bieten können! Wichtig ist es, die Kirchengeschichte stets mit Rücksicht auf die Weltgeschichte und die geistigen Strömungen zu behandeln. Sie ist keine Sonderentwicklung, sondern ein Teil der allgemeinen Menschengeschichte, die sich in verschiedenen Richtungen zeigt, sei es als äußere Geschichte, oder als Geschichte der Kirche, der Literatur, der Kunst, der Wissenschaften usw. Und so wird auch sie beitragen, den geschichtlichen Sinn zu wecken, der gerade jetzt so notwendig ist, um die Aufgaben der Gegenwart zu verstehen.

Die Glaubens- und Sittenlehre, für die ein Jahr vorbehalten ist, soll nach keinem dogmatischen System oder Hilfsbuch sondern im Anschluß an die drei Glaubensartikel auf Grundlage des aus der Bibel erarbeiteten Stoffes gegeben werden. Damit wird der Gefahr vorgebeugt, daß etwa die dogmatische Anschauung eines Theologen oder einer theologischen Richtung einseitig gelehrt werde. Glaube und Sitte muß sich allein auf der Heiligen Schrift aufbauen. Ein Heranziehen der Augsburgischen Konfession wird zu empfehlen sein; eine oft bedauernswerte Unkenntnis dieses wichtigsten Symbols der evangelischen Kirche ist nur zu oft zu verspüren.

Seit Erlaß der neuen Lehrpläne hat der Religions-Unterricht auf dem Seminar einen großen Aufschwung genommen und großes Interesse seitens der Seminaristen gefunden. Aber trotzdem bleibt die Hauptaufgabe des Unterrichts Religionslehrer heranzubilden, die durch und durch Christen sind, welche die Religion nicht nur als ein von der Behörde zur unterrichtlichen Behandlung vorgeschriebenes Fach betrachten, denen vielmehr die Religion Herzensangelegenheit ist, die es verstehen, auch ihren Schülern und Schülerinnen Religion

zu geben. Ausdrücklich fordern die Lehrpläne charaktervolle Persönlichkeiten heranzubilden, welche befähigt sind, als Lehrer und Vorbilder segensreich auf die Jugend einzuwirken. Das ist die schwerste Aufgabe für den Religionslehrer am Seminar, hierfür lassen sich keine bestimmten Regeln aufstellen, seine Persönlichkeit wird das meiste dazu tun müssen!

3. Katholische Religion. Als Ziel des katholischen Religionsunterrichts wird bezeichnet:

Die Schüler sind zu einer gründlichen Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie im Katechismus niedergelegt ist, zu genauer Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Kirchengeschichte, zur Vertrautheit mit dem Kirchenjahre, den gottesdienstlichen Gebräuchen, Gesängen und Gebeten zu führen. Die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments wird in der Präparandenanstalt unter Herausarbeitung der in ihnen enthaltenen Glaubenswahrheiten und der heilsgeschichtlichen Entwicklung vollständig behandelt; auch die biblische Geographie wird erledigt. Ebenso erfolgt vollständig die Behandlung des Katechismus unter. Heranziehung der biblischen Geschichte, der Heiligenlegende, des Kirchenliedes und der gottesdienstlichen Übungen. Die Schriftstellen sind zum Verständnis zu bringen, und ihre Beweiskraft ist klarzulegen. Ferner erfolgt die Einführung in den inneren Zusammenhang der Hauptfeste des Kirchenjahres und in das praktisch-kirchliche Leben durch das Lesen und Erklären der Sonntags- und Festevangelien und die Erklärung des Kirchenjahres. Ebenso werden eine Reihe von Kirchenliedern und Hymnen gelernt, sowie die für den katholischen Christen aus religiöser Pflicht in Kirche, Schule und Haus gebotenen Gebete. Außerdem ist eine Reihe von Lebensbildern hervorragender Heiligen, vor allem von den Diözesan- und Schutzheiligen zu geben.

Das Seminar vertieft den biblischen Geschichtsunterricht in Verbindung mit der Bibelkunde und biblischen Geographie und gibt die Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre in erweiterter Form und größerer Vertiefung. Die Liturgik wird im Zusammenhang erörtert und die Kirchengeschichte bis zur Gegenwart behandelt.

4. Deutsch. Gegen die höheren Lehranstalten wird oft der Vorwurf erhoben, sie vernachlässigten den deutschen Unterricht zu Gunsten der Fremdsprachen. Für das Seminar trifft dies nicht zu. Er steht als der nationalste Bildungsstoff nach Stundenzahl und nach Pensum im Mittelpunkte des Unterrichts, wie es sich für eine Lehrerbildungsanstalt eigentlich von selbst versteht. In den Klassen der Präparandenanstalt und in der 3. und 2. Klasse des Seminars werden je fünf, in der 1. Seminarklasse drei Stunden wöchentlich erteilt. Je eine Stunde ist in der 2. Klasse für das praktische Unterrichten in der Übungsschule, in der 1. Klasse für die Methodik vorbehalten.

Als Ziel des Unterrichts wird bezeichnet: Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigeren Abschnitten der Muttersprache, sowie unserer Literaturgeschichte im Anschluß an die Lektüre, Belebung des vaterländischen Sinnes durch Einführung in Meisterwerke unserer Literatur. Der Unterricht gliedert sich demgemäß in Bekanntschaft mit der Literatur und der Sprache.

Bei der Literatur stehen die Quellen im Vordergrunde und die Literaturbetrachtung macht das Wesen dieses Unterrichtszweiges aus, sowohl in der Poesie wie in

der Prosa. Die deutsche Literatur kann mit Stolz auf zwei Blütezeiten zurückblicken, und mit Recht hat man das deutsche Volk das Volk der Dichter und Denker genannt. Darum soll der künftige Lehrer gründlichst in die Schätze der deutschen Literatur eingeweiht werden, damit er einen Einblick in das erhält, was die Altvordern schufen, daß sein Geschmack gebildet werde, um in der Fülle der literarischen Ereignisse die Spreu von dem Weizen zu scheiden. Es gilt das mehr oder minder geschwundene Interesse an der Poesie zu wecken und einen gesunden Sinn für die Prosa zu bilden, damit jene ungesunden und seichten Romane und Erzählungen aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts überwunden werden zu gunsten echt deutscher Erzähler. Die Literaturbetrachtung ist der ausgesprochene Gegensatz zu der früher so beliebten Literaturgeschichte, welche im Herunterschnarren der Dichterbiographien und im Herplappern von Urteilen über häufig nicht gelesene Dichterwerke bestand.

Die Einführung in die Poesie geschieht auf der Präparandenanstalt, indem ihre Erzeugnisse in Gruppen, die durch die Poetik bedingt sind, zur Behandlung kommen, während sie im Seminar zumeist gemäß der historischen Entwicklung erfolgt. In der 3. Klasse lernt der Präparand Fabeln, Märchen, Sagen und Legenden sowie leichtere Lyrik kennen. Daneben tritt in der Prosalektüre die Erzählung. Die 2. Klasse behandelt Balladen, Romanzen und aus der Lyrik volkstümliche weltliche und geistliche Dichter. Die schwierigeren Balladen und Romanzen bringt die 1. Klasse, außerdem aber noch aus der Lyrik besonders die vaterländischen Dichter, Schillers Glocke und Tell. Die Prosalektüre der 2. und 1. Klasse trägt vorwiegend realistischen Charakter (Geschichtliches, Landschafts- und Kulturbilder, Erdkundliches, Charakterschilderungen). Ausdrücklich wird betont, daß neben dem bewährten Alten in Poesie und namentlich in Prosa gute Erzeugnisse der neuesten Literatur eine Stätte finden sollen. Bei den Gedichten muß in erster Linie Verständnis des poetischen Gehaltes gegeben werden, während die früher so beliebten Erklärungen und Gliederungen auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken sind. Gerade durch Gliederungen usw. kann leicht jeder poetische Hauch eines Gedichtes und jede Freude an der Poesie zerstört werden, die Rose verliert ihre Schönheit, wenn sie zerpflückt wird, und der mächtigste Dom ist nichts als ein Trümmerhaufen, nimmt man die festgefügten Quadern voneinander! Gerade jene jahrelang geübte statarische Behandlung (richtiger Mißhandlung) von Gedichten in Schule und Seminar hat entschieden dazu mit beigetragen, eine Abneigung gegen die Dichtung in Deutschland zu erzeugen, die erst seit wenigen Jahren in allmählicher Abnahme begriffen ist. Die Behandlung der Dichterwerke in der Volksschule, in der Präparandenanstalt und im Seminar fordert eine gute poetische Empfindung und viel methodischen Takt von dem Lehrenden. Daß die Jugend und die Volksbildner sich an der Dichtung erfreuen, daß unsere Dichter ihre Lebensbegleiter werden, — diese Anregung zu geben dürfte eine der vornehmsten, vielleicht die vornehmste Aufgabe der Literaturbetrachtung auf den Lehrerbildungsanstalten sein.

Das Seminar behandelt im ersten Jahre die deutsche Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters auf Grund der Werke, so besonders die großen Volks- und höfischen Epen und die höfische Lyrik. Außerdem werden Hermann und Dorothea, Abschnitte aus Homer und aus neueren epischen Dichtungen gelesen. Die 2. Klasse bringt die bedeutendsten Persönlichkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts mit Proben aus ihren Werken dann Klopstock, Lessing, Herder, Goethe und Schiller nach ihren Werken und im Zusammenhang mit ihrer Zeit. Eingehend kommen Klopstocks Oden sowie Goethes und Schillers Gedankenlyrik zur Besprechung. Die 1. Klasse gibt die Literatur des 19. Jahrhunderts und das Volkslied. An Dramen werden in der 3. Klasse Götz von Berlichingen und die Jungfrau von Orleans, in der 2. Klasse Minna von Barnhelm und Egmont, in der 1. Klasse Wallenstein und ein Drama von Shakespeare, oft auch eins von Grillparzer und Hebbel gelesen. An Prosa bringt die 3. Klasse Briefe, die 2. Klasse Goethes Dichtung und Wahrheit, seine Briefe und Lessings Prosa, die 1. Klasse Herdersche und

Schillersche Prosa. Außerdem sind für die 3. und 2. Klasse Reden und wissenschaftliche und ästhetische Prosa der Jetztzeit vorgeschrieben, und zwar aus den Gebieten der Geschichte, Kultur, Kunst, Natur- und Erdkunde. Man hat letztere Prosalektüre als einen Rückschritt in die Regulativpädagogik bezeichnet. Im Gegenteil, wenn Sachen von Zeller, Wundt, Harnack, Hettner, Gebr. Grimm, Gebr. Humboldt, Ranke, Sybel, Burkhardt, Mommsen, Treitschke, Ihering, Heusler, Schmoller, K. Ritter, Richthofen, Bastian, Ratzel, Siemens, Helmholtz, du Bois-Reymond, H. Grimm, Riehl, R. Wagner zur Lektüre ausgewählt werden, so heißt es in die Kultur der Gegenwart eindringen, so heißt es, verstehen, daß ein wesentlicher Teil der deutschen Literatur und Sprache des 19. Jahrhunderts sich in der wissenschaftlichen Prosa findet, — dann wird dem künftigen Lehrer ein Gesichtskreis eröffnet, der ihm ein selbständiges Weiterarbeiten, wie es die Lehrpläne fordern, ermöglicht und erleichtert. Dadurch wird dem jungen Lehrer Anregung gegeben, sich je nach Anlage und Neigung auf diesem oder jenem Gebiet weiter umzuschauen, indem er zu den Quellen selbst greift, aus denen die wissenschaftliche Prosa ausgewählt ist.

Auf Grund dieser quellenmäßigen Literaturbetrachtungen und bei fortwährender Heranziehung der politischen und kulturellen Zeitgeschichte wird eine Literaturkunde und Literaturgeschichte aufgebaut, welche die Literatur als einen Teil der Geistesgeschichte erkennen läßt, die zeigt, daß die deutsche Literatur nicht etwas einsam und von andern Dingen isoliert Dastehendes, sondern ein Teil und zwar ein äußerst umfassender des deutschen Geisteslebens ist. Eine derartige Literaturgeschichte ist der naturgemäße Abschluß des Literaturunterrichts; ein fortlaufender Unterricht in ihr wird richtiger Weise abgelehnt.

Daß die hierfür nötige quellenmäßige Kenntnis nicht allein durch den Unterricht in der Klasse vermittelt werden kann, ist selbstverständlich, darum tritt die häusliche Lektüre helfend ein. Selbst die von den Lehrplänen genannten größeren Werke werden zu Hause gelesen. Daneben findet eine geordnete Privatlektüre in Präparandenanstalt und Seminar statt, welche besonders auf die Klassiker und das 19. Jahrhundert Rücksicht nimmt.

Poetik, Metrik und Stilistik werden nicht als besondere theoretische Disziplinen getrieben; die Belehrungen darüber erfolgen im Anschluß an die poetische und prosaische Lektüre, sowie an die Aufsatzübungen. Eine Zusammenfassung gibt die 1. Klasse.

Der deutsche Unterricht behandelt weiter die Sprache, und zwar sowohl theoretisch als Grammatik, wie praktisch als Übungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch. Lange hat sich der Deutsche seiner Sprache geschämt, die bäuerisch und ungelenk sein sollte. Die Werke der Klassiker, die unvergleichliche Blüte der deutschen Wissenschaft und Technik in der Jetztzeit, die politische Einigung und die Weltstellung Deutschlands hat die Deutschen sich auf ihre Sprache besinnen lassen. Darum muß der Lehrer einen Einblick in sie erhalten, nicht nur in die Elementar-Grammatik und die Etymologie, vielmehr auch in ihr Werden und ihr Wesen, d. h. in ihre Geschichte, ihren Bestand und wie sie in den Mundarten verschiedene Formen angenommen hat. Eine wichtige Aufgabe der Sprachlehre, aber auch aller Unterrichtsfächer bleibt zudem der energische Kampf gegen die entbehrlichen Fremdwörter. Es ist weiter vielfach verlangt, aber ebenso oft bekämpft worden, den Seminaristen in das Mittelhochdeutsche einzuführen und ihn das Nibelungenlied im Originaltext lesen zu lassen. Die Lehrpläne von 1901 haben diese Forderung nicht erfüllt; es war schon genug der Neuerungen, die sie brachten. Vielleicht liest aber in absehbarer Zeit der Seminarist das Nibelungenlied im Urtext.

Die deutsche Grammatik wird nicht wie eine Fremdsprache behandelt, sie beschränkt sich auf das zur Bildung des Sprachverständnisses und für den Einblick in

ihren Bau Notwendige. In der Präparandenanstalt gibt die 3. Klasse die Satzlehre mit Ausnahme des zusammengesetzten Satzes, die 2. bespricht diesen und die Wortlehre, die 1. behandelt die Wortbildung, befestigt und schließt die Elementargrammatik ab. Das Seminar führt die Sprachlehre weiter, indem es in der 3. Klasse die Phonetik und die deutschen Mundarten, in der 2. die geschichtliche innere und äußere Entwicklung der Sprache im allgemeinen, im besonderen hinsichtlich der Veränderung der Laute und Formen als auch des Wandels der Wortbedeutung verfolgt.

Die Phonetik bezweckt, die Erkenntnis einer lautrichtigen und lautschönen Aussprache des Hochdeutschen herbeizuführen. Hierbei soll auch die Beseitigung der in einzelnen Landesteilen besonders häufig vorkommenden sprachlichen Fehler angestrebt werden. Sowohl hierdurch als auch vermittels ausdrucksvollen Lesens durch Vortrag des besprochenen Stoffes, durch Stellen von Aufgaben über ihn ist die Übung und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck zu fördern; hierzu sollen aber außer dem Deutschen alle Fächer beitragen. Im Seminar, vor allem in der Oberklasse, werden freie Vorträge über Gelesenes und über besonders gestellte Aufgaben auch aus anderen Gebieten gehalten. Dies bedeutet ebenfalls eine gute Übung für den mündlichen Ausdruck, zudem veranlaßt es ihn zum freien, vom Tagespensum unabhängigen Arbeiten. Hiermit kommt die früher viel getriebene jetzt indes über Gebühr vernachlässigte Rhetorik zu einigem Recht.

Ihre notwendige Ergänzung finden die mündlichen Übungen im Gebrauch der Sprache an den schriftlichen. Außer Aufsätzen auf allen Stufen der Lehrerbildungsanstalten werden in den beiden unteren Klassen der Präparandenanstalt freie Niederschriften vom Durchgenommenen, Erlebten u. dgl. angefertigt. Der Nachdruck liegt auf sachlicher und sprachlicher Richtigkeit und klarer übersichtlicher Gedankenfolge. Alle Künstelei und alles Phrasenhafte ist verbannt, gediegene Einfachheit energisch gefordert. Die Aufgaben steigern sich allmählich bezüglich der Schwierigkeit. In der Präparandenanstalt sind — soweit möglich nach Vorlagen — Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen und dgl. anzufertigen. Dem Seminar fallen dann im Anschluß an die Lektüre schwierigere Inhaltsangaben, weiter Charakteristiken und Beweisführungen zu.

Die Aufgaben sollen dem Stoff des deutschen Unterrichts oder anderen Fächern entnommen werden. Themen aus der Literatur dürften den Vorzug finden. Solche aus Geschichte, Erd- und Naturkunde erfordern in ihrer Formulierung viel Vorsicht, da leicht solch ein Aufsatz zu einer aus allen möglichen Büchern zusammengetragenen Stoffanhäufung führt, der die nötige geistige Verarbeitung fehlt; gerade bei diesen Gebieten ist die Möglichkeit der Beweisarbeit, welche den Zögling zum Nachdenken zwingt, an erster Stelle anzustreben. Die Bearbeitung sog. freier Themen, die ein Sprichwort, eine Sentenz oder eine Frage der Lebensweisheit erörtern, bleibt nicht ausgeschlossen. Für die Oberklasse des Seminars sind zudem einige Aufgaben pädagogischen Inhalts zu stellen. Es gilt zu erwägen, ob sich nicht als vorteilhaft erweist, derartige Aufsätze dem pädagogischen Unterricht zuzuweisen, da sonst naturgemäß die literarischen Themen in der 1. Klasse zurückgedrängt werden. Die Lehrpläne geben eine Handhabe dafür, wenn sie empfehlen, auch im Seminar in den einzelnen Fächern kurze Niederschriften des Behandelten anfertigen zu lassen.

5. Geschichte. Der Geschichte sind in der ersten Klasse der Präparandenanstalten drei, in den anderen Klassen und den des Seminars je zwei wöchentliche Stunden gewidmet. Als Ziel wird bezeichnet: Der Unterricht soll genaue Kenntnis der vaterländischen Geschichte sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und der Geschichte der großen modernen Kul-

turvölker, soweit sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, vermitteln.

Der Hauptnachdruck liegt also auf der vaterländischen Geschichte. Wohl hat das Seminar nie den verhängnisvollen Fehler anderer Lehranstalten begangen, die vaterländische Geschichte nur bis 1815, vielleicht auch nur bis Friedrich dem Großen und dem dreißigjährigen Krieg zu behandeln, — die Schulen des 18. Jahrhunderts schlossen sogar mit Karl dem Großen ab! Indes vertrug der Seminargeschichtsunterricht doch eine Erweiterung der deutschen Geschichte, namentlich des 19. Jahrhunderts. So haben die neuen Lehrpläne die alte Geschichte mit kühnem Griff der 1. Präparandenklasse zugewiesen und dem Seminar allein die deutsche Geschichte vorbehalten, und zwar der 3. Klasse die Geschichte bis 1648, der 2. Klasse die Ereignisse bis 1815, der 1. Klasse außer der Methodik des Geschichtsunterrichts und der Einführung in die Rechtsordnung des deutschen Reiches und Preußens, die Geschichte von 1815 bis zur Gegenwart. Die Präparandenanstalt erledigt in der 3. Klasse die deutsche Geschichte bis 1648, in der 2. Klasse den Rest unter Hervorhebung der brandenburgisch-preußischen.

Man hat an den Lehrplänen getadelt, daß dasselbe Geschichtspensum der Präparandenanstalt im Seminar, nur konzentrisch erweitert, wiederkehre. Aber kaum ein zweites Fach dürfte es geben, wo ein derartiges Verfahren so notwendig ist, als gerade hier. Soll eine einigermaßen fruchtbare Behandlung der Geschichte nach den Ursachen und Zusammenhängen erfolgen, soll die kulturelle Entwicklung zur Geltung kommen, und die Geschichte die große Lehrmeisterin der Gegenwart bleiben, so muß eine Kenntnis der wichtigsten Tatsachen vorhanden sein. Und die Einprägung der Tatsachen in chronologischer Ordnung wird nachgerade der Präparandenanstalt zugewiesen. Sind hier die hauptsächlichsten Namen und Zahlen gelernt worden, dann erst hat der Seminarist einen Genuß von der Geschichte, — und Namen und Zahlen (oft wird sie darum von den Lernenden arg gehaßt) sind so notwendig, wie das Skelett für den Bestand des menschlichen Körpers.

Die Präparandenanstalt knüpft in der 3. und 2. Klasse meist an die bedeutenden Persönlichkeiten an. Die 1. Präparandenklasse, welche die alte Geschichte behandelt, und das Seminar soll den Stoff befestigen und vertiefen, dann aber den pragmatischen oder wie es der Geschichtswissenschaft gemäß richtiger heißen muß, den genetischen Zusammenhang der Ereignisse darlegen, ferner die Entwicklung der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse vermitteln. Auf diese Weise vollzieht sich der Geschichtsunterricht in der Form der Geschichtsbetrachtung.

Gerade die Betonung der Kultur birgt eine große Aufgabe in sich. Wohl enthalten so ziemlich alle neuen Schulbücher „Kulturgeschichtliches", — aber es ist kaum mehr als ein Anfang zur politischen und Kriegsgeschichte, die man Jahrzehnte einzig als Geschichte gelten ließ. Die Kulturgeschichte kann aber garnicht von der anderen Geschichte gelöst werden, sie ist mit ihr organisch verknüpft. Ja, man unterscheidet in der Geschichtswissenschaft teilweise nur noch Sozial- und Geistesgeschichte, indem ersterer die Geschichte der sozialen Verbände zufällt, sei es als Staat, Kirche, Volk, Gemeinde, Familie, sei es im diplomatischen oder kriegerischen Verkehr, ferner Recht, Wirtschaft und Wohlfahrt, der Geistesgeschichte dagegen die Entwicklung von Literatur, Sprache, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und alles dessen, was man bisher unter dem Sammelnamen Kultur zusammenfaßte. Auch im Seminarunterricht muß der Gedanke der Kulturgeschichte als Geistesgeschichte und ihre organische Verbindung mit der anderen Geschichte energisch zur Geltung kommen. Die Geschichte der Literatur, in obiger Darlegung auf Grund der Lehrpläne, erweist sich in dieser Form als ein Teil der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, ebenso die Geschichte der Sprache, von der an derselben Stelle die Rede war. Auch die Kirchengeschichte gliedert sich, wie bereits erwähnt, dem geschichtlichen Werden ein.

Der Seminarunterricht schließt es aus, die oben berührten Einzelteile der Geschichte gleichmäßig zur Behandlung zu bringen. Im Vordergrunde wird von der Sozialgeschichte die äußere Geschichte stehen, aber auch die andern Disziplinen sollen, wenn auch im bescheidenen Maße eine Stätte finden, namentlich muß sich die Kultur- und Geistesgeschichte organisch eingliedern. Bei der Kulturgeschichte ist, ebenso wie bei der Kirchengeschichte, auf die Heimatprovinz Rücksicht zu nehmen, — die Geschichtsbetrachtung in Schule und Seminar hat schon längst auf historischem Gebiete gepflegt, was für das ästhetische jetzt durch die sogenannte Heimatkunst gefordert wird. Auch auf die Vor- und Frühgeschichte wäre einzugehen; ein von der Unterrichtsverwaltung herausgegebenes „Merkbuch" regt dazu an, besonders unterweist es den künftigen Lehrer, wie er sich in seinem Amte bei Auffindung vorgeschichtlicher Altertümer zu verhalten hat, um der Geschichtswissenschaft einen Dienst zu erweisen. Aber auch der Sinn für die heimischen Denkmäler der Malerei, Skulptur, Bau- und Handwerkskunst früherer Zeit soll geweckt werden; die Seminare sind verpflichtet, die Zeitschrift „Die Denkmalspflege" zu halten und den Seminaristen zugänglich zu machen.

Der Geschichtsunterricht der Oberklasse des Seminars erweitert sich zu einer Staats- und Volkswirtschaftskunde der Gegenwart. Verfassung, Verwaltung, Sozial- und Wirtschaftspolitik werden nach ihrer geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Rücksicht auf die Verdienste der Hohenzollern, sowie nach ihrem Bestande dargelegt. Dadurch hat die schon seit ein und einem halben Jahrzehnt erhobene Forderung nach volkswirtschaftlichem Unterricht für das Seminar eine teilweise Erfüllung gefunden. Ein besonderes Lehrfach ist die National-Ökonomie noch nicht, sie hat in der Geschichte und wie bald gezeigt wird, in Mathematik und Erdkunde ihren Platz.

Geschichte ist das Fach, in dem weiteren Kreisen der Begriff der Quellen am klarsten vor Augen liegt und bekannt ist. Jene großen Quellenveröffentlichungen, die mit der vom Freiherrn vom Stein angeregten Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1820 ihren Anfang nahm, haben eine Hochflut von Urkunden- und Aktenpublikationen im deutschen Vaterland angeregt, und das Ausland ist keineswegs zurückgeblieben. Schier unübersehbar haben sich die Schätze der Vergangenheit geöffnet. Der Schule ist es dadurch leicht gemacht, sich für ihre Zwecke der Geschichtsquellen zu bedienen. Die Quellen jedoch, die für Schule und Seminar nutzbar gemacht werden können, sind naturgemäß gewissen Beschränkungen unterworfen; zudem darf man nicht außer acht lassen, daß sie oft recht nüchtern und trocken sind. Darum sollen nicht nur Quellen im Unterricht und in der Privatlektüre verwendet, vielmehr auch die Werke der neueren Geschichtsschreiber in einzelnen Abschnitten herangezogen werden. Deutschland besitzt eine Reihe geradezu klassischer Schriften auf dem Gebiete der historischen Forschung, nur an Ranke, Treitschke, Mommsen sei erinnert. Eine Gefahr birgt die Quellenbenutzung. Der Seminarist erhält nämlich eine nach den Grundsätzen der geschichtlichen Kritik ausgewählte Sammlung; Gelegenheit, wenn auch in recht bescheidenem Maße an den Quellen Kritik zu üben, d. h. sie nach ihrem Wert und ihrer Wahrheit zu beurteilen, wird sich kaum finden. Zu leicht verwendet der im Amte stehende junge Lehrer die in seine Hände gelangenden Quellen, sei es solche für die Ortsgeschichte oder für eine andere historische Arbeit, ohne sie zu prüfen und ohne sie recht zu bewerten. Darum ist es höchst wünschenswert, auch Stücke in die Quellensammlungen aufzunehmen, an denen eine Kritik, wenn auch nur in mäßigem Umfange möglich ist. Diese Beschränkung ist naturgemäß, da zunächst die erforderliche Zeit fehlt, sodann ist es nicht Aufgabe des Seminars, zünftige Historiker heranzubilden; das bleibt der Universität vorbehalten. Aber Anregungen möge der künftige Lehrer empfangen, und auf jeden Fall muß der Geschichtslehrer betonen, daß die Arbeit des Sichtens und Beurteilens bei den Quellenbüchern schon vom Herausgeber vollzogen ist.

„Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt" sagt das Dichterwort, und es darf hinzugefügt werden „Wohl dem, der seiner Väter gern gedenken kann!" Der Deutsche darf mit Stolz auf seine Vergangenheit zurückblicken. Darum soll der künftige Lehrer und Erzieher durch Vermittlung der Geschichte sein Vaterland lieben und dessen Ordnungen und Einrichtungen verstehen lernen; sie soll ihn befähigen, in seinen Schülern die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause, das gerade für die soziale Wohlfahrt des Volkes so Unvergleichliches geleistet hat, wecken und pflegen. Die Geschichte ist das Wörterbuch und die Grammatik für die Gegenwart, sie befähigt die Jetztzeit aus der Vergangenheit heraus zu begreifen. Man hat es längst beklagt, daß großen Kreisen die politische Bildung fehle, nämlich den staatlichen und sozialen Einrichtungen der Vergangenheit gerecht zu werden, und die Möglichkeit und Notwendigkeit derartiger Institutionen in der Gegenwart zu verstehen. Eine solche auf historischer Grundlage sich aufbauende politische Bildung bringt in der Tat das Verständnis für den Staat und seine Bestrebungen in den heutigen Tagen, es warnt vor Überstürzung und lehrt, sich für das vorläufig Erreichbare zu bescheiden. Die Geschichte ist aber auch die Weckerin der Dankbarkeit, für das, was edle Fürsten und treue Freunde des Volkes dereinst taten, sie begeistert für das Vaterland und seine große Vergangenheit, sie tröstet, wenn schwere Zeiten eintreten, daß dereinst lichte Tage wieder kommen!

6. Fremde Sprachen. Als Kennzeichen eines sogenannten Gebildeten pflegt man unter anderem auch die Kenntnis einer Fremdsprache zu bezeichnen. Und in der Tat haben sich so zahlreiche Kreise geweigert, den Volksschullehrer als Gebildeten anzuerkennen, weil er meist keine Fremdsprache kannte; denn zur Teilnahme am fremdsprachlichen Unterricht war niemand verpflichtet. Vielfach wurden auch solche, die sich gern dazu bereit erklärten, aber nicht Hervorragendes leisteten, zurückgewiesen. Mit den wenigen Übrigbleibenden ließen sich natürlich nicht selten recht beachtenswerte Resultate erzielen.

Die Bestimmung der Lehrpläne von 1901, daß jeder Seminarist eine Fremdsprache erlernen muß, bedeutet den größten Fortschritt bezüglich des Unterrichtsstoffes, den zweitgrößten überhaupt nach der organischen Vereinigung des Lehrplans des Seminars mit dem der Präparandenanstalt. Dieser obligatorische fremdsprachliche Unterricht ist geeignet, die Stellung des Volksschullehrerstandes wesentlich zu verbessern und ihm die Anerkennung zu bringen, welche sein Wissen und sein Streben verdienen. Doch kommen außer diesem mehr äußerlichen, aber nicht zu unterschätzenden Grunde, noch innere in

Betracht. Ein oft angeführtes Wort Goethes besagt: „Wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von seiner eigenen". Es ist eine alte Erfahrung, wie gerade das Verständnis für Wesen, Bau und rechten Gebrauch der Muttersprache durch die Bekanntschaft mit fremden eine außerordentliche Zunahme zu verzeichnen hat. Neben diesem Sprachverständnis führt die Fremdsprache in die Auffassung und Gedankenkreise anderer Völker ein und eröffnet ein sonst unzugängliches Gebiet. Ist dies an und für sich äußerst wertvoll, so bildet es auch ein gesundes Gegengewicht gegen oft übertriebene Forderungen einer extrem nationalen Bildung. Endlich ist auch der Wert einer Fremdsprache für die formale Bildung nicht zu unterschätzen.

Es fragt sich, in welchem Umfange der fremdsprachliche Unterricht auf dem Seminar zu treiben ist. An den höheren Lehranstalten werden mindestens zwei Fremdsprachen gelehrt. Auch für das Seminar hat man diese Forderung erhoben. Alle Erörterungen, ob mehr als eine Sprache zu erlernen ist, sind gegenstandslos durch die Unmöglichkeit, bisher mehr als drei bezw. zwei wöchentliche Stunden dafür zu erübrigen. Daher bestimmen auch die Lehrpläne, daß Französisch oder Englisch gelehrt werden soll, und überlassen die Wahl den Provinzialschulkollegien, die je nach den Verhältnissen und besonderen Bedürfnissen der betreffenden Provinz entscheiden. Hiermit verzichtet das Ministerium, den ideellen Wert einer dieser Sprachen festzustellen und überläßt die Auswahl einzig praktischen Gesichtspunkten.

Viel ist darüber gestritten worden, ob statt einer neueren Sprache nicht das Lateinische den Vorzug verdiene, und im Königreich Sachsen hat man sich auch dafür entschieden. Man führt gewöhnlich die sprachbildende Kraft des Lateinischen an, dann seine vielfache Durchdringung des modernen Geisteslebens in Kultur und Sprache; endlich glaubt man der gymnasialen Bildung dadurch näher zu kommen, da in wissenschaftlichen Kreisen nur der Latein Verstehende Anspruch auf Gleichberechtigung besitze. Letzterer Grund dürfte garnicht zur Erwägung stehen, da das Seminar bei seinen ganz andern Zielen garnicht die Konkurrenz mit den Gymnasien aufnehmen soll. Es kann mit seinem durch und durch nationalen und modernen Charakter stolz auf seine Eigenart und auf seine selbständige und in sich geschlossene Stellung im deutschen Bildungswesen sein, es braucht aber nicht sein Ideal in einem gymnasialen Anstrich zu suchen! Gewichtig sind indes die beiden ersten Gründe, jedoch sprechen die Forderungen der modernen Kultur und des praktischen Lebens unbedingt mehr für eine neuere Sprache. Die Lehrpläne gestatten übrigens, wo bisher Lateinisch fakultativ gelehrt wurde, dies neben Französisch bezw. Englisch beizubehalten. Zu erwägen bliebe indes immer, ob Lateinisch allgemein als wahlfreies Fach zu gestatten wäre; es würde sich aber dann noch fragen, ob bei Einführung fakultativen Sprachunterrichts neben dem obligatorischen vielmehr diejenige neuere Sprache den Vorzug verdiente, welche nicht als Pflichtfach getrieben wird.

Als Ziel des fremdsprachlichen Unterrichts setzen die Lehrpläne fest: Verständnis nicht zu schwieriger Schriftwerke sowie einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. Das Hauptgewicht liegt auf der Lektüre. Im Seminar ist für die 3. Klasse einfache Prosa, für die 2. ein leichterer Historiker der Neuzeit, für die 1. ein Prosaschriftsteller der Neuzeit vorgeschrieben, außerdem sind für alle Klassen noch Gedichte zu wählen. Hierbei können auch kurze literarkundliche Mitteilungen gegeben werden, ebenso Belehrungen über die Metrik. Die mündlichen Übungen werden an die Lektüre angeknüpft, sowie an Anschauungsbilder, Vorgänge und Verhältnisse des täglichen Lebens. Die schriftlichen Übungen umfassen Rechtschreibeübungen, Diktate, Niederschriften und, zum Zwecke grammatischer Übung, Übersetzungen in die Fremdsprache. Da die Lektüre und die Übungen im Gebrauch der Fremdsprache im Vordergrund stehen, wird Wert auf Aneignung und Befestigung eines ausreichenden Wort- und Phrasenschatzes gelegt, ferner auf die wesentlichen Unterschiede der Ausdrucksweise und des Sprachbaus der deutschen und der fremden Sprache, sowie auf Aneignung und Übung einer richtigen

und guten Aussprache. Die Anfangsgründe sind in einem Lautierkursus zu geben. Die Grammatik ist deshalb auf das nötigste beschränkt. Aus Formenlehre und Syntax wird nur das allgemein Gebräuchliche geboten, auf sichere Einprägung der Formeln und Regeln Nachdruck gelegt. Auf keinen Fall darf durch sprachliche Belehrungen und Übungen die Bedeutung der Lektüre und die Einführung in das Verständnis der Schriftsteller beeinträchtigt werden. Damit ist verwehrt, daß die Grammatik einen zu breiten Raum einnimmt, wie das früher mitunter der Fall war.

Der fremdsprachliche Unterricht beginnt in der Präparandenanstalt mit den Elementen der Sprache. Die 3. Klasse bringt Aneignung einer richtigen Aussprache, Leseübungen und Erwerbung eines mäßigen Wortschatzes. Im Französischen wird der Indikativ der regelmäßigen Verben und Hilfsverben erlernt, im Englischen die regelmäßige Formenlehre. Die 2. Klasse erweitert den Wortschatz; im Französischen kommen der Konjunktiv der Verben, die Deklination des Haupt- und Eigenschaftswortes, die Steigerung und die Zahlwörter, im Englischen die unregelmäßige Formenlehre hinzu. Die 1. Klasse bringt außer Erwerbung des Wort- und Phrasenschatzes im Französischen die notwendigsten unregelmäßigen Verben, deren gebräuchlichste Formen gründlich auswendig zu lernen sind, ferner die Fürwörter, im Englischen die Syntax des Verbums (außer dem Konjunktiv) und den Gebrauch der Zeiten. Das Seminar wiederholt und ergänzt in der 3. Klasse im Französischen die Formenlehre und den Wort- und Phrasenschatz und bringt die Wortstellung und den Gebrauch der Zeiten, im Englischen das Unentbehrliche aus der Lehre vom Konjunktiv, die Syntax des Artikels, des Substantivs und des Adjektivs. Die 2. Klasse lehrt im Französischen den Gebrauch der Modi, ferner Infinitiv und Partizip, sowie Kasusrektion, im Englischen die Syntax des Pronomens und Adjektivs sowie die wichtigsten Präpositionen. In der 1. Klasse findet eine Ergänzung und Zusammenfassung der Syntax statt. In allen Klassen wird, wie schon erwähnt, Lektüre getrieben, außerdem werden schriftliche und mündliche Übungen veranstaltet.

In den Lehrplänen hat das oft empfohlene Lesen französischer Pädagogen keine Stätte erhalten. Was der Seminarist aus der Pädagogik der Franzosen und Engländer wissen muß, lernt er in den diesem Fache gewidmeten Stunden. Wenn es auch des Reizes nicht entbehrt, ausländische Meister im Originaltext zu lesen, so ist es für den Seminaristen doch wichtiger, etwas aus der Literatur der Franzosen und Engländer kennen zu lernen, als etwas Pädagogisches zu lesen, das zufällig französisch oder englisch geschrieben ist.

b) Die Naturwissenschaften.

1. Mathematik. Den Schlüssel für die Naturwissenschaft bildet die Mathematik, welche ihre Gesetze nachweist. Sie ist aber nicht allein deshalb wichtig, sondern auch wegen ihrer ungeheuren praktischen Notwendigkeit für das tägliche Leben und wegen ihrer formalen Bildung. Neben der Sprachlehre kommt ihr in erster Linie die Schulung im Denken und Schließen zu. Scharfes Denken, Kürze und Bestimmtheit im Ausdruck werden besonders in der Raumlehre erwartet.

Der mathematische Unterricht tritt aber auch in den Dienst der Staats- und Volkswirtschaft, der ja auf den Lehrerbildungsanstalten noch kein besonderes Fach angewiesen ist. Im Anschluß an die Aufgaben sind darüber Belehrungen zu geben. Es kann kein Zweifel

darüber bestehen, daß die praktische Anwendung der Nationalökonomie besonders geeignet ist, Verständnis für sie zu wecken und sie wenigstens in einzelnen Teilen zu fördern. In der Geschichte haben Belehrungen über Entwicklung von Verfassung und Wirtschaft und deren gegenwärtigen Bestand stattgefunden, in der Geographie werden Ergänzungen über Handel und Verkehr gegeben. Einen systematisch zusammenhängenden Unterricht kann das natürlich nicht ersetzen, es sei denn, daß die Sonderlehrpläne der einzelnen Seminare bis ins einzelne feststellen, was durchgenommen werden muß. Für die Einführung ins praktische Leben genügt indes schließlich, was die Lehrpläne vorschreiben.

Die Mathematik wird auf dem Seminar als Rechnen und Raumlehre erteilt. Für die drei Klassen der Präparandenanstalt sowie für die beiden untersten Klassen des Seminars sind im Rechnen wöchentlich je drei, in der Raumlehre je zwei Stunden wöchentlich angesetzt. Die Oberklasse hat nur eine Stunde Methodik des mathematischen Unterrichts. Als Ziel des Rechnens wird sichere auf klarem Verständnis beruhende Kenntnis der durch die Lehraufgaben bezeichneten Gebiete und Gewandtheit im Lösen von Aufgaben bezeichnet.

Ganz wie bei der Rechtschreibung nimmt die Präparandenanstalt im Rechnen (auch in der Raumlehre) zunächst den Stoff der Oberstufe der Volksschule unter entsprechenden Erweiterungen durch, um die Zöglinge, welche einen verschiedenartigen Bildungsgang durchlaufen haben, zu gleicher Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu führen, zumal gerade in Mathematik eine sichere Grundlage für den weiteren erfolgreichen Unterricht unbedingt notwendig ist. So weisen im Rechnen die beiden untersten Klassen hauptsächlich die bürgerlichen Rechnungsarten auf, nachdem die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimal- und gemeinen Brüchen wiederholt sind. Hierbei sind vor allem praktische Aufgaben zu stellen. In der 1. Klasse erfolgt die Einführung in die Buchstabenrechnung, ferner kommen noch die Proportionen und die Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten zur Behandlung. Das Seminar bringt sodann in der 3. Klasse Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten, in der 2. Klasse Gleichungen 2. Grades, arithmetische und geometrische Reihen sowie die Zinseszins- und Rentenrechnung.

Es wird kaum ein zweites Fach geben, wo die Übung so notwendig ist als im Rechnen. Darum ist auf allen Stufen Selbständigkeit, Sicherheit und Gewandtheit im Lösen von Aufgaben zu erreichen. Die Schüler müssen nicht nur zur klaren Einsicht in das bei jeder Rechnungsart anzuwendende Verfahren geführt werden, sondern auch befähigt sein, mit Fertigkeit zu rechnen sowie selbständig das Verfahren zu beschreiben und zu begründen. Auf Kopfrechnen wird besonderes Gewicht gelegt, und zwar soll nach Sicherung des Normalverfahrens die Ausnutzung der Rechenvorteile geübt und die Lösung von algebraischen Aufgaben durch einfache Schlüsse ohne Gleichungen betrieben werden. Gerade das Kopfrechnen auf den Lehrerbildungsanstalten hat man angegriffen, aber mit Unrecht! Hier müssen die künftigen Rechenlehrer ihre Ausbildung erhalten; denn es ist nichts trauriger, als wenn dann in der Schule ein solcher vor der Klasse steht und mit den Lösungen der Aufgaben nachhinkt, oder sich fort und fort verrechnet, sofern er es überhaupt nicht vorzieht, das Kopfrechnen wenig oder garnicht zu treiben. Zudem ist dieses in der oben beschriebenen Form ein hervorragendes Mittel der Geistesgymnastik und streng logischen Denkens.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens sind dem praktischen Leben zu ent-

nehmen. Die Verhältnisse des Hauses, der Landwirtschaft, des Gewerbes, Handels und Verkehrs sind zu berücksichtigen, ferner die Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen des Staates und der Gemeinden, vor allem das Versicherungswesen. Hierbei haben die oben erwähnten volkswirtschaftlichen Belehrungen zu erfolgen, so z. B. über Arbeit, Kapital, Preisbildung, Lohn, Miete, Pacht, Zins, Wertpapiere, Wechsel und Checkverkehr, Märkte, Messen, Börsen, Haushalt der Familie, des Gewerbebetriebes, der Gemeinde, des Staates, Zölle, Steuern, Versicherungswesen u. a. Weitere Aufgaben sind einzelnen Wissenszweigen, so der Natur- und Erdkunde zu entnehmen. Bei diesen angewandten Aufgaben darf aber keine willkürliche Buntscheckigkeit herrschen; sie sind vielmehr mit Beziehung auf die bezeichneten Gebiete nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Gerade durch derartige Übungen wird Abwechslung in das leicht tote Rechnen und die rein formale Schulung gebracht. Die Anwendung auf das Leben — politische Arithmetik hat man es neuerdings genannt — und auf die Wissenschaften, für welche die Mathematik die Grundlage zu ihrem Aufbau ist, geben ihr den Charakter eines der für das tägliche Leben und die wissenschaftliche Forschung wichtigsten Fächer.

Der zweite Teil der Mathematik, die Raumlehre führt von der Anschauung ausgehend die Beweise nicht auf elementarem Wege wie die Volksschule, sondern auf logisch-wissenschaftlichem, indem sie aus dem Gegebenen ableitet und schließt, und durch Verknüpfung bekannter Sätze neue Wahrheiten findet. Die Präparandenanstalt erledigt in der 3. Klasse die Lehre von den Linien, Winkeln und Dreiecken, in der 2. Klasse die vom Parallelogramm, Trapez, regelmäßigen Viereck und vom Kreise; die 1. Klasse behandelt die Flächengleichheit gradliniger Figuren, ihre Berechnung und die des Kreises. Im Seminar kommt dazu die Proportionalität gerader Linien und die Ähnlichkeit der Figuren, ferner Stereometrie, Trigonometrie und Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Die geometrischen Lehrsätze werden auf allen Stufen zur Lösung von Konstruktions- und Berechnungsaufgaben angewandt, stets unter Berücksichtigung des praktischen Lebens und der Wissenschaft.

2. Naturkunde. Wie schon früher bemerkt, will der naturwissenschaftliche Unterricht keine Fachleute heranziehen, er will die Natur verstehen lehren und für sie begeistern. Darum liegt das Hauptgewicht nicht auf möglichst großem Umfang der zu behandelnden Gebiete, nicht auf endlosem Wissen von Tatsachen, sondern auf gründlicher Durcharbeitung beschränkter aber um so wertvollerer Lehrstoffe. Die Lehrpläne sprechen als Ziel auch nur von »Einführen« in die verschiedenen Disziplinen.

Es ist ein anziehendes Kapitel aus der Weltgeschichte, die Flucht von der Kultur zur Natur zu verfolgen. Sie ist immer wieder die große Lehrmeisterin geworden, sei es im wissenschaftlichen Erkennen oder im künstlerischen Empfinden, sei es als Weckerin oder Beherrscherin der psychischen Gefühle, sei es im Ansporn zu zielbewußtem Wollen oder im ernsten Selbstbescheiden, ihr ohnmächtig gegenüber zu stehen. Der naturwissenschaftliche Unterricht hat darum mit rechtem Nachdruck auf die große Bedeutung der Natur im Geistesleben der Völker und im Geistesdasein des einzelnen hinzuwirken, Verständnis und Sinn für ihre Großartigkeit, Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu wecken, er hat zuletzt von der Schöpfung und dem Geschöpf zum Schöpfer hinzuleiten. Die hervorragendsten Naturforscher bis Mitte des vorigen Jahrhunderts erkannten Gott in der Natur — den Großen im Reiche der Geister war sie eine Förderin der Gedanken, eine Freundin, eine Trösterin. Es sei nur an Goethes Gedankenlyrik erinnert: „Füllest wieder Busch und Tal Still mit Nebelglanz", singt er in seinem Gedicht „An den Mond" und fährt dann fort: „Lösest endlich auch einmal Meine Seele ganz". Aber der natur-

wissenschaftliche Unterricht läuft Gefahr, wie es die Wissenschaft von der Natur Jahrzehnte lang getan hat, kalt die Tatsachen von ihr und ihre Gesetze und Ursachen zu verzeichnen, ohne daß der glühende Lebensodem zu verspüren ist, der das All durchweht. Schillers Worte in dem Gedichte: „Die Götter Griechenlands"

„Wo jetzt nur, wie unsre Weisen sagen,
Seelenlos ein Feuerball sich dreht,
Lenkte damals seinen goldnen Wagen
Helios in stiller Majestät" und
„Gleich dem toten Schlag der Pendeluhr,
Dient sie knechtisch dem Gesetz der Schwere,
Die entgötterte Natur" —

geben dem Naturgeschichtslehrer der Jetztzeit eine mahnende Anregung!

Je größer und umfangreicher sich die Naturerkenntnis gestaltet, um so demütiger hat sich der Mensch vor der Allmacht und Größe Gottes zu bescheiden. Dazu mahnen ihn auch die Grenzen, welche dem Naturerkennen gesetzt sind. Der große Physiologe du Bois-Reymond hat es verkündet, daß auf viele Dinge der Natur noch lange die Antwort lauten muß: ignoramus — daß aber bei der Frage, was Stoff, was Kraft sei, es heißt: ignorabimus! Und doch soll der naturgeschichtliche Unterricht den Zögling mit Stolz erfüllen, wie der Mensch sich die Naturkräfte dienstbar gemacht hat — „füllet die Erde und machet sie euch untertan", so steht im 1. Kapitel der Genesis! Der Mensch hat sich mit Dampf und Elektrizität, durch Eisen und Dynamit Wege gebahnt und Wunderwerke geschaffen. Die „Weltwunder der Neuzeit", welche die Technik auf Grund von Mathematik und Naturwissenschaft hat entstehen lassen, sollen die Lebenden mit Ehrfurcht vor Menschenkraft und Menschenweisheit erfüllen, sie sollen, wie man ausgeführt hat, verstehen lehren, welch eine Bedeutung das Sophokleische Chorlied für die Gegenwart hat: „Vieles Gewaltige lebt, doch nichts ist gewaltiger als der Mensch". — Und wieder, Sturm und Wasser stürzen die Brücken und zerreißen die Telegraphendrähte und Eisenbahnschienen, auf denen nach dem Worte des Ingenieurs Max Maria von Weber, dem Sohne des Tondichters aus der Romantik, der Menschheit eine neue Sinfonia eroica aufgespielt werden soll. — Jene Riesenkanonen zerstören in einem Augenblicke das Panzerschiff, jene schwimmende Stadt, an der tausend fleißige Hände jahrelang schufen, und die nicht bewahrte Kraft zertrümmert blühende Menschenleben, die als Prometheusnaturen im Hochgefühl ihres Selbst glaubten, gerade jene Kräfte zu zwingen, — die glaubten, wie einst die Giganten den Ossa auf den Pelion türmen zu können, um den Olymp zu erstürmen! Drum hat auch hier wieder der Unterricht zu betonen, wie es Justinus Kerner in seinem Gedichte „Im Eisenbahnhofe" mahnend zum Ausdruck bringt:

Fahr zu, o Mensch! treib's auf die Spitze,
Vom Dampfschiff bis zum Schiff der Luft,
Flieg' mit dem Aar, flieg' mit dem Blitze!
Kommst weiter nicht, als bis zur Gruft! — —

Auch in der Naturkunde wird auf die Quellen zurückgegangen, indem Anschauung und Versuche die Ausgangspunkte bilden, und indem dabei die Zöglinge durch Beobachtung und Nachdenken die Erscheinungen und Gesetze erkennen. Dazu gehört weiter die Unterweisung im Gebrauch von Lupe und Mikroskop, sowie die planmäßig geleitete Beobachtung in der Natur selbst durch diesem Zwecke dienende Ausflüge, und die etwa zu ermöglichenden Besichtigungen von Fabriken und Werkstätten.

Behandelt werden Naturbeschreibung (Pflanzen-, Tier- und Menschenkunde), Physik, Chemie einschließlich Mineralogie. Zur Verfügung stehen der Präparandenanstalt in der 3. Klasse zwei, in den anderen beiden Klassen und in den beiden unteren Seminarklassen je vier wöchentliche Stunden. Der Unterricht in der Pflanzenkunde behandelt in der 3. und 2. Präparandenklasse die heimatlichen Samenpflanzen, in der 1. dagegen die

wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen, die Sporenpflanzen und die Pflanzensystematik; es werden ferner Übungen im Bestimmen von Pflanzen angestellt. Die Tierkunde bespricht in der Präparandenanstalt die gesamte Tierwelt. Im Seminar hat nur noch die 3. Klasse Naturbeschreibung. Hier kommen die Gestalt- und Gewebelehre und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere zur Sprache, außerdem noch der Bau und das Leben des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege. Diese gibt die Grundlage für die in der Pädagogik zu behandelnde Schulgesundheitspflege sowie für die im Turnunterricht zu erörternden Gesundheitsregeln bezüglich des Turnens und Schwimmens und für die Unterweisung im Samariterdienst. Eine Ergänzung der Gesundheitspflege bildet dann die in der 2. Seminarklasse bei der Chemie besprochene Nahrungsmittellehre. Der Unterricht in der Pflanzen- und Tierkunde beginnt mit der Beschreibung einzelner Wesen und führt durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnis des Systems. Der Nachdruck liegt indes auf der Biologie. Bau und Leben der Pflanze und des Tieres sollen zum Verständnis kommen; dann soll aber auch stets die Bedeutung der Naturwesen für den Menschen und im Haushalte der Natur zur Besprechung gelangen.

Der Unterricht in Physik setzt erst in der 2. Präparandenklasse ein. Hier sowie in der 1. Klasse werden die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik und die Lehre vom Schall erörtert. Die 3. Seminarklasse bringt die zusammengesetzten Eigenschaften fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper, Wärmelehre, Magnetismus und Witterungslehre — mancher Lehrer hat später im Auftrage des Königlichen meteorologischen Instituts an seinem Orte Witterungsbeobachtungen anzustellen, welche der meteorologischen Wissenschaft dienen. Die 2. Klasse bespricht die Lehre vom Licht und die Elektrizität. Chemie und Mineralogie wird nur auf dem Seminar gelehrt, und zwar in der 3. Klasse, die Metalloide und Leichtmetalle, in der 2. die Metalle, das wichtigste aus der organischen Chemie und der Technologie, sowie die Nahrungsmittellehre. Ferner kommen hier zur Behandlung die für die Industrie und Technik wichtigen Mineralien, ferner die für Bildung der Erdrinde hauptsächlichsten Gesteine und Bodenarten. Ihre Ergänzung findet dann die Geologie in der Erdkunde. Der Nachdruck beim Unterricht in der Naturlehre soll in einer auf Beobachtung der Erscheinungen begründeten Erfassung der Naturgesetze, auf dem Verständnis ihres Zusammenhanges und der Kenntnis ihrer Anwendung liegen. In allen Zweigen der Naturlehre ist genau einzugehen auf die Bedeutung und Verwendung der Naturkörper und Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im täglichen Leben, in Landwirtschaft und Gewerbe, in Technik und Industrie, Verkehrsleben usw.

In enger Beziehung mit dem naturkundlichen steht der landwirtschaftliche Unterricht, der aber nur in der 3. und 2. Seminarklasse einmal wöchentlich erteilt wird. Seine Notwendigkeit erklärt sich daraus, daß zahlreiche Lehrer Schulstellen auf dem Lande haben. Darum beschränkt er sich auf Obst- und Gartenbau, — aber auch Unterricht in Seiden- und Bienenzucht wird aus gleichem Grunde erteilt. Es liegt aber auch der Zweck vor, das zum Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen nötige Verständnis der ländlichen Interessen zu erzielen. Seine Vorbereitung findet der landwirtschaftliche Unterricht, indem die Naturbeschreibung in der Pflanzenkunde an den entsprechenden Stellen die Obstbäume und die Gartenpflanzen sowie die den Ackerboden bildenden Gesteinsarten vorwiegend behandelt. Die Unterweisung ist im Winter theoretisch, im Sommer vorwiegend praktisch.

3. Erdkunde. Die Erdkunde trägt sehr stark den Charakter einer Naturwissenschaft, seitdem man gelernt hat, die Bedingungen der Erde auf den Gebieten der Mathematik, Astronomie, Geologie, Physik und der Meteorologie zu finden. So wird denn die

Geographie im wesentlichen als ein Teil des großen Feldes der Naturwissenschaften angesehen. Indes noch andere Bedingungen sind in ihr maßgebend: Geschichte, Staats- und Volkswirtschaft, Ethnologie, Volkskunde. Sie zeigt sich damit als eine Disziplin, welche an viele andere Fächer grenzt, aber für diese auch einen Sammelpunkt schafft.

Wie in der Geschichte, so fordern die Lehrpläne in der Erdkunde als höchstes Ziel die Kenntnis des Vaterlandes, und zwar nach Natur, politischer Gliederung, materieller Kultur und nach den Verkehrsbeziehungen zum Auslande. Diese Bestimmung ist um so freudiger zu begrüßen, da die Schulen im 18. und noch weit im 19. Jahrhundert ihre Stärke in der Besprechung der außerdeutschen Länder suchten, und da die Zeit noch gar nicht so fern ist, daß mancher Schüler in Attika und Latium weit besser Bescheid wußte, als im eigenen Vaterland. Es sollen aber auch die Grundlehren der mathematischen und das hauptsächlichste aus der allgemeinen physischen Erdkunde und der Handelsgeographie gegeben werden. Diese Anordnungen bedeuten eine erfreuliche Reaktion gegen den übertriebenen geologischen Betrieb der Erdkunde, wie er sich in den letzten anderthalb Jahrzehnten über Gebühr breit gemacht hatte. Jeder Funke politischer oder Verkehrsgeographie war von den Fanatikern der erdkundlichen Methodik verbannt. Jedoch ist die Erdkunde ein eminent praktisches Fach. Der angehende Staatsbürger muß über die Gliederung des Vaterlandes, die Kultur, die Lage der Ortschaften, die Verkehrswege vertraut sein — und in interessanter Weise ist neuerdings gezeigt worden, wie das Kursbuch erfolgreich in den Dienst der Geographie tritt. Der angehende Lehrer, der das Volk über die Weltstellung Deutschlands und die ihm dadurch erwachsenden Aufgaben und Pflichten aufklären soll, muß gerade hinreichend in politischer, Kultur- und Verkehrsgeographie gefördert sein. Deshalb ist auch bei der Handelsgeographie Deutschlands Anteil am Welthandel und Weltverkehr zu berücksichtigen. Hierbei findet sich übrigens, wie schon bei Besprechung der Geschichte und der Mathematik erwähnt, wieder Anlaß, volkswirtschaftliche Belehrungen zu geben, so über Ein- und Ausfuhr, Produktion und Konsumtion, Rohstoff und fertige Ware, Austausch der Güter, Umlaufsmittel des Verkehrs und dergleichen.

Für die Erdkunde sind in den drei Klassen der Präparandenanstalt je zwei, in der 3. Seminarklasse drei, in der 2. Seminarklasse zwei wöchentliche Stunden angesetzt. Die Präparandenanstalt hat die Kenntnis der erdkundlichen Gegenstände zu vermitteln und den unentbehrlichen Gedächtnisstoff zu sichern. Dies bedeutet die gleichen Vorteile für den Unterricht im Seminar wie bei der Geschichte. So gibt die 3. Klasse der Präparandenanstalt das allgemeinste aus der physischen Geographie des Erdkörpers und das Verständnis des Globus und der Karte. Ferner wird die Heimatsprovinz sowie die physische und politische Erdkunde Deutschlands besprochen. Die beiden andern Klassen erledigen die physische und politische Erdkunde der außerdeutschen Länder, wie der außereuropäischen Erdteile mit Einschluß der deutschen Kolonien. Das Seminar widmet bei wiederholender Durchnahme des Stoffes seine Kraft der vergleichenden Betrachtung der inneren Beziehungen und ursächlichen Zusammenhänge von Lage, Klima, Bodengestalt, Bodenkultur, Menschenleben u. a. Die Ethnologie, deren Bedeutung für Religion, Geschichte, Kultur, Staats- und Volkswirtschaft man immer mehr erkennt, kommt dabei auch zu einigem Recht. Die 3. Seminarklasse behandelt aus der physischen Geographie die Erde als Ganzes, die Erdgeschichte, die Wechselbeziehungen zwischen Land und Meer, die Wasser- und die Lufthülle, sowie (im Überblick) die Pflanzen-, Tier- und Menschenwelt. In der Länderkunde werden die außereuropäischen und außerdeutschen Länder besprochen. Der 2. Klasse verbleiben Deutschland, die Handelsgeographie, der Weltverkehr, die mathematische Erdkunde. Hier erfolgt auch

eine kurze Einführung in die Kartographie. Als wichtigstes Hilfsmittel zur Einprägung des Kartenbildes wird auf allen Stufen seitens der Zöglinge das Entwerfen von Kartenskizzen an der Wandtafel und im Hefte fleißig geübt.

3. Die künstlerischen Fächer.

1. Kunstunterricht. Schreiben, Zeichnen, Turnen und Musik pflegt man gewöhnlich als technische Fächer zu bezeichnen. Darin liegt eine arge Unterschätzung, zu der die Behandlung nur von der rein technischen Seite, sowie die geringe Einschätzung gegenüber den wissenschaftlichen Fächern, mit einem Wort, ihre Stellung im Gesamtunterricht wesentlich beigetragen hat. Musik und Gymnastik — sie sollen übrigens Beratungsgegenstände des kommenden 3. deutschen Kunsterziehungstages bilden — waren bei den Griechen künstlerisch hoch eingeschätzt, während die zeichnenden Künste seit Albrecht Dürers Tagen eine echt deutsche Kunst gewesen sind, und die Gegenwart wieder die Schwarzweißkunst, auch das Schreiben gehört hierzu, besonders hoch zu schätzen weiß. Bisher hat man die technische Seite der künstlerischen Fächer zu sehr betont und vergessen, daß jene doch dem Gebiete der Kunst angehören. Mit gleichem Rechte könnte man Sprachlehre, Geschichte, Natur- und Erdkunde als technische Fächer bezeichnen, nur weil zu ihrem erfolgreichen Betrieb eine gewisse geistige Handfertigkeit notwendig ist, nämlich die Kenntnis der Elemente. Trotzdem sind sie indes als wissenschaftliche Fächer anerkannt. Ebenso müssen Schreiben, Zeichnen, Musik und Turnen als künstlerische Fächer eingeschätzt werden, wenn auch die Aneignung der technischen Fertigkeiten hier einen breiten Raum beansprucht, und obgleich bisher die künstlerische Seite oft nur sparsam zum Ausdruck kam und wiewohl auch andere Gründe sehr für Pflege einzelner Fächer maßgebend sind, z. B. für Musik die Notwendigkeit, Kirchenorganisten zu haben, oder für das Turnen, den Körper und den Willen zu stählen.

Die bildenden Künste haben, von dem Zeichnen abgesehen, bisher noch keine Stätte im Seminarunterricht. Wohl sollen die Besprechungen in der Geschichte auf die kulturgeschichtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, und darin ist die Kunst eingeschlossen, ferner sind im Deutschen Aufsätze über Kunst zu lesen. Doch wird ein besonderer Kunstunterricht empfohlen, bei dem ganz wie in der Literatur die Betrachtung im Vordergrund steht, bei dem aber auch die Kunstgeschichte durch Aufbau auf der Kunstbetrachtung zu einem gewissen Recht kommt und sich als Teil der allgemeinen Geistesgeschichte darstellt. Die Hauptsache ist, Kunstverständnis durch Einführung in die Probleme der Kunst auf Grund ihrer Werke zu wecken und das Sehen zu lehren, wie es jetzt schon der Zeichenunterricht tut. Ganz wie in Geschichte und Erdkunde müßte der Nachdruck auf dem deutschen Vaterland liegen; das schließt natürlich nicht aus, an geeigneter Stelle die außerdeutsche Kunst heranzuziehen, indes ist jene Ansicht, als ob Griechenland und Italien die allein maßgebenden Vorbilder der Kunst seien, zurückzuweisen. Die Frage, ob sich eine Unterweisung in der bildenden Kunst für den Volksschullehrer geziemt, ist mit den gleichen Gründen zu widerlegen, wie die Angriffe gegen seine Ausbildung in den wissenschaftlichen Fächern. Zudem ist die Kunst ein Lebensnerv eines jeden einzelnen und eines jeden Volkes, sie ist eine Macht gegenüber der weite Kreise beherrschenden materiellen Gesinnung. Der Lehrer braucht sie zu seinem eigenen Wohle, zu seiner Charakterbildung — er braucht sie als Erzieher des Volkes!

Mehr als eine Wochenstunde würde sich vorläufig nicht erübrigen lassen; aber sie kann, da der Zeichenunterricht helfend eintritt, bei geschickter Ausnutzung immerhin genügen. In der 3. Klasse des Seminars wären Malerei und die zeichnenden Künste, in der 2. Klasse Bildhauerei und Baukunst sowie das große Gebiet des Kunstgewerbes zu besprechen. Das letzte Seminarjahr hätte die geschichtliche Zusammenfassung unter ergänzender Einführung kunstgeschichtlich wichtiger, aber noch nicht betrachteter Denkmäler zu geben. Ferner müßten Übungen im selbständigen Betrachten von Kunstwerken

stattfinden, sowie die methodische Unterweisung zur Behandlung bei Kindern. Den Kunstunterricht mit Eintritt in die 1. Klasse, ebenso wie Mathematik, Natur- und Erdkunde abzuschließen und nur die Methodik und Übung im selbständigen Betrachten aufzusparen, ist nicht gut möglich, weil die kunstgeschichtliche Zusammenfassung auf die im letzten Seminarjahr erst zur Behandlung kommende allgemeine Geschichte und Literatur des 19. Jahrhunderts Rücksicht nehmen muß.

2. Schreiben. Das Ziel des Schreibens ist eine deutliche, sorgfältige und geläufige Handschrift, aber auch die Fähigkeit der sauberen und ordentlichen Anfertigung schnell geschriebener Schriftsätze. Die Ergebnisse des Schreibunterrichts dürfen aber nicht bloß in ihm selbst, sondern sollen in allen Fächern sich geltend machen, insbesondere auch in den für den eigenen Gebrauch angefertigten Entwürfen und Ausarbeitungen der Zöglinge. Für die 3. und 2. Klasse der Präparandenanstalt sind je zwei, für die 1. Klasse je eine Stunde wöchentlich angesetzt. In der 3. Klasse wird deutsche und lateinische Schrift in genetischer Folge der Buchstabenformen geübt, ebenso das Takt- und Ziffernschreiben. Die 2. Klasse treibt Übungen im Schönschreiben und in zusammenhängender deutscher und lateinischer Schrift, während die 1. Klasse auf Übungen im schnellen und doch guten Schreiben großen Wert legt. Im Seminar wird kein Schreibunterricht erteilt. Es soll aber streng darauf geachtet werden, daß sich in allen Schriftsätzen eine gute, deutliche und sorgfältige Handschrift findet. Zudem haben die Seminaristen der 3. Klasse monatlich, die der 2. und 1. Klasse vierteljährlich eine Probeschrift zu fertigen. Viel hat man darüber gestritten, ob die deutschen oder die lateinischen Schriftzeichen den Vorzug verdienen — der Hauptnachdruck muß vielmehr auf einer Schrift liegen, die trotz der gebotenen Eile die künstlerische Gestaltung nicht verleugnet.

3. Zeichnen. Ein großer Schade in der künstlerischen Ausbildung der gegenwärtigen Generation ist es, daß sie das Sehen der Formen sowie das Schätzen der Farben nicht gelernt hat. Die Werke der neuesten Kunst werden oft falsch beurteilt und verurteilt, nur weil der Beschauer keinen Blick für die Natur besitzt, weil ihm das Verständnis für leuchtende Farben fehlt. Darum bezeichnen die Lehrpläne als Ziel des Zeichenunterrichts das Sehen von Formen und Farben sowie das Darstellen einfacher Gegenstände nach der Natur. Es gliedert sich in Freihand- und Linearzeichnen. In ersterem soll der Zögling Größenverhältnisse, perspektivische und Beleuchtungserscheinungen frei, ohne Vorlageblatt, ohne Messen am Modell und ohne Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal u. s. f. auffassen und auf Grund selbständiger Beobachtung, auch in den natürlichen Farben wiedergeben. Hierbei werden auch Skizzierübungen veranstaltet, die bezwecken, zum Erfassen der charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes und zur lebendigen Wiedergabe zu führen. Um das wesentliche einer Erscheinung klar zu machen und einzuprägen wird das Zeichnen aus dem Gedächtnis gepflegt. Das Linearzeichen beabsichtigt dagegen ohne Vorlageblätter mit Hilfe von Lineal und Zirkel das konstruktive Darstellen zu üben.

Das Freihandzeichnen steht im Vordergrund. In der Präparandenanstalt — jede Klasse erhält zwei Stunden wöchentlich — werden zunächst ebene Gebilde und flache Formen aus dem Anschauungskreise des Schülers gezeichnet, besonders Naturformen. Dann kommt in der 2. und 1. Klasse das Darstellen einfacher Gebrauchsgegenstände, und von Naturformen (Blätter, Früchte, Muscheln u. a.). Das Zeichnen flacher Formen, wie es bereits in der 3. Klasse geschah, wird fortgesetzt, auch aus dem Gedächtnis. Dazu kommen Übungen im Treffen von Farben nach Naturblättern, hauptsächlich Herbstlaub, Schmetterlingen, Fliesen, Stoffen usw. Ferner finden Skizzierübungen statt. Im Seminar — die 3. und 2. Klasse hat je zwei, die 1. Klasse nur eine Stunde — werden in der 3. Klasse einfache Natur- und Kunstformen, so Geräte, Gefäße, plastische Ornamente, Architekturteile usw. dargestellt, Geräte, Gefäße, natürliche Blumen, Zweige, Früchte, Tiere, besonders Vögel und Schmetterlinge, u. a. mit Wasserfarben gemalt. Einfache Gebrauchsgegenstände sind auch an der Schultafel aus dem Gedächtnis zu zeichnen. In

der 2. und 1. Klasse werden schwierige Natur- und Kunstformen mit Licht und Schatten wiedergegeben, freie perspektivische Übungen im Darstellen von Teilen des Zeichensaals, des Schulgebäudes usw. veranstaltet, das Malen mit Wasserfarben und die Skizzierübungen fortgesetzt.

Dem Linearzeichnen soll von den angesetzten Zeichenstunden in der Regel alle 14 Tage im Winter eine Stunde gewidmet werden; der Nachdruck liegt auf dem Lösen praktischer Aufgaben, d. h. auf dem geometrischen Zeichnen einfacher Modelle, Geräte, Gebäudeteile usw. Es setzt in der 1. Präparandenklasse ein, wo einfache Körper nach Modellen, Geräten, Gebäudeteilen usw. zur Bearbeitung gelangen. In der 3. Seminarklasse geschieht das gleiche aber nach verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen, während in der 2. und 1. Klasse noch Durchdringungen und sofern die Zeit reicht, die Elemente der Schattenkonstruktion und Perspektive zur Erläuterung kommen.

Indem der Zeichenunterricht keine Nachahmungen sondern nur Originale benutzt, geht er ebenso wie die wissenschaftlichen Fächer auf die Quellen zurück. Die Schüler sollen dadurch einen Sinn für die Bedeutung des Materials bei den Gebrauchs- und Kunstgegenständen und seinen Einfluß auf ihre Gestaltung erhalten. So finden denn Gebilde der Schnitz- und Schmiedekunst — jener echt deutschen Künste — Verwendung, dann aber auch Erzeugnisse der Ton- und Glasindustrie mit ihren prachtvollen, gerade für das Malen geeigneten Glasuren. Holz- und Gipsmodelle dagegen — Ornamentleichen wurden letztere treffend genannt —, bleiben von der Benutzung ausgeschlossen. Dann sind aber außer dem Schulgebäude und dessen Sammlungen (hauptsächlich Tiere, Schädel, Pflanzen usw.), nahegelegene Bau- und Kunstdenkmäler, Museen usw. dienstbar zu machen. Die Zeichnungen werden mit Bleistift, Kohle und Kreide sowie mit dem Pinsel ausgeführt. Bei Wiedergabe kleinerer Formen (z. B. Knospen, Vogelfüße) kommt auch noch die Feder in Betracht. Die Handhabung des im Leben zumeist gebrauchten Bleistifts ist in erster Linie zu fördern.

Die Benutzung des Zeichenunterrichts zur Anfertigung von Anschauungsbildern für andere Unterrichtsfächer ist unzulässig. Das schließt nicht aus, daß dies bei Bedarf außerhalb der Zeichenstunde geschieht; der junge Lehrer wird dies später im Amte oft tun müssen. Dagegen wird auf das Zeichnen in andern Fächern viel Wert gelegt, in der Mathematik sind die nötigen Zeichnungen stets genau und sauber auszuführen, in der Naturkunde ist es fleißig anzuwenden, ebenso in der Erdkunde beim Entwerfen von Kartenskizzen.

4. Turnen. Ein altes, weit bekanntes Wort besagt, ein gesunder Geist wohne nur in einem gesunden Leibe. Gerade für den geistig Arbeitenden ist die Pflege des Körpers, besonders in den Jahren, wo er sich ausbildet, dringend notwendig. Darum fordern die Lehrpläne auch das Turnen wegen der körperlichen Ausbildung der Zöglinge und ihrer Kräftigung. Es soll aber weiter Mut und Ausdauer, Beherrschung des Willens und Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit und Unterordnung unter die Zwecke des Ganzen erzeugen. Aber der Betrieb des Turnens kann leicht einen harten, rauhen Charakter annehmen. Deshalb hatten schon die Griechen die Gymnastik in den Dienst der Kunst gestellt und in schöner Harmonie ihr Ideal gesehen, und nicht minder fängt die Gegenwart an, dies zu tun. Deshalb fordern auch die Lehrpläne bei allem Streben nach größeren Leistungen gerade Genauigkeit und Schönheit bei Ausführung der einfachen Übungen. Diese Harmonie und Schönheit kommt besonders in den Turnspielen zur Geltung. Freudig darf es begrüßt werden, daß sie neben den Kraftleistungen des Gerätturnens seit einigen Jahren eine wesentlich gesteigerte Pflege gefunden haben; auch die Lehrpläne bezeichnen sie als notwendigen Bestandteil des Turnens und behalten ihnen eine Stunde wöchentlich vor. Der Wunsch, ihren Betrieb so anregend zu gestalten, daß die Schüler ihre Erholung in den freien Stunden darin suchen, hat sich wohl ausnahmslos erfüllt. Namentlich finden die Ballspiele, wie Treib- und Fußball und

das Netzballspiel (lawn tennis) den Vorzug. Im Winter tritt an Stelle der Turnspiele möglichst der Eislauf. Die volkstümlichen Übungen des Laufens, Springens und Werfens können auch in Form von Wettspielen getrieben werden. Ebenso erfährt der Reigen seine Pflege, wobei sich in hervorragender Weise die harmonische Verbindung von Turnen und Musik zeigt. Dazu treten dann die Turn- und Wanderfahrten! Freude an der Natur zu wecken, Anstrengungen zu ertragen lehren, ist ihre Aufgabe. Unter frohem Liederklang findet der Geist Erholung von anstrengender Arbeit. Wenn dann noch die empfohlenen Schätzungen von Entfernungen unternommen werden, so ist das eine nicht gering zu veranschlagende Pflege des an den Blick in die Weite nicht gewöhnten Auges, das sonst immer nur im Studierzimmer über den Büchern weilend mehr angestrengt wird als dieser „edlen Himmelsgabe", wie sie der Dichter nennt, frommt.

Für das Geräteturnen sind in jeder Klasse außer der Spielstunde noch zwei Stunden wöchentlich festgesetzt; in der 1. Seminarklasse ist allerdings eine Wochenstunde für die Methodik bestimmt. Die 3. Präparandenklasse wiederholt die Stoffe der Volksschule, in der 2. und 1. Klasse werden die Stoffe unter Anwendung der für die Volksschule nicht vorgesehenen Geräte, wie Bock, Sturmlauf, wagerechter Leiter angemessen erweitert. Im Seminar treten Springkasten, Pferd und Schaukelringe hinzu, hier sind auch gerade die volkstümlichen Übungen zu pflegen.

Wo sich irgend die Möglichkeit bietet, wird im Sommer Schwimmunterricht erteilt. Alle Zöglinge sollen im Verlaufe der Seminarzeit im Schwimmen und in den notwendigen Wassersprüngen tüchtig werden.

5. Musik. Man hat gesagt, daß es drei Sprachen gebe, die in aller Welt jedermann verstände, zuerst der Gedanke der christlichen Erlösung, weiter die Liebe, endlich die Musik. Gerade das deutsche Volk hat die Musik zu pflegen gewußt. Martin Luther, der gewissermaßen den Typus des deutschen Familienlebens schuf, erklärte „Frau Musikam" für eine „schöne, herrliche Gabe Gottes und nahe der Theologie". Und wenn Ludwig Richter, einer der deutschesten Meister, uns das köstliche Bild „Hausmusik" beschert hat, so zeigt er, wie draußen der Sturm heult und der Regen auf die spitzen Giebeldächer darniedergeht, während drinnen der Vater am einfachen Tafelklavier sitzt, und Frau und Kinder in den Gesang einstimmen. Oder er führt uns in seinem Bilde „Ehre sei Gott in der Höhe" auf den altersgrauen Turm der gewuchtigen Stadtkirche: Der Stadtmusikus und seine Gesellen blasen auf ihren Trompeten und Posaunen vereint mit den Stimmen der jubelnden Kinder das Lied „Vom Himmel hoch, da komm ich her" hinein in die heilige Weihenacht!

Es ist das große Verdienst des Seminars, daß seit langem schon die Musik im deutschen Lehrerhause heimisch ist, daß der Volksschullehrer wesentlich mitarbeitet, die Liebe zu ihr im deutschen Volke wach zu halten, keine Kunst hat in solchem Umfange bisher ihre Pflege gefunden als gerade sie.

Die Lehrpläne heben allerdings scharf den praktischen Grund für ihren Betrieb hervor, d. i. die Befähigung, Gesangunterricht zu erteilen und ein Kirchenamt zu verwalten. Aber die ganze Handhabung ist seit Jahren ein Zeichen dafür, wie die ideale und erzieherische Seite dieser Kunst erfolgreich und verständnisvoll eine Stätte gefunden hat.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Musik einen sehr breiten Raum auf den Lehrerbildungsanstalten einnimmt. In der Präparandenanstalt hat die 3. Klasse vier, die 2. Klasse fünf, die 1. Klasse sechs, im Seminar in jeder Klasse je fünf Unterrichtsstunden; dazu kommt eine Reihe außer dieser Zeit liegender Übungsstunden. Der große Umfang ist durch die Tatsache bedingt, daß mit den meisten Lehrerstellen auf dem Lande und mit vielen in kleineren oder selbst mittleren Städten ein Kirchenamt, d. h. das Kantor- und Organistenamt verbunden ist. Schon oft und nicht immer ohne Grund ergeht die Forderung, bei den immer mehr gesteigerten Anforderungen der wissenschaftlichen Fächer die Musik einzuschränken. Es ist vorgeschlagen worden, besondere ein-

jährige Kurse zur Organistenausbildung zu veranstalten, doch bleibt es zweifelhaft, ob sich genug junge Lehrer dafür finden werden. Weiter hat man zur Erwägung gestellt, ebenso wie es seit Jahrzehnten mit dem Diakonissenamt in der Kirche geschehen ist, das Diakonenamt auszubilden und in den Gemeinden durchzuführen, ihm aber den Organisten- und Kantordienst anzugliedern. Dieser Gedanke scheint noch am meisten die Möglichkeit zu bieten, die Seminare von der Pflicht der Organistenausbildung zu befreien. Jedoch scheitert die Durchführung vorläufig an der Unfähigkeit der vielen Gemeinden, die nötigen Gelder für einen Diakonen aufzubringen. Darum ist die Unterrichtsverwaltung bis auf weiteres noch gezwungen, der Musik auf den Lehrerbildungsanstalten einen breiten Raum zu gewähren, obwohl sie sich schwerlich der Erkenntnis verschließt, daß ihr im Verhältnis zum Gesamtunterricht doch sehr viel Zeit gewidmet wird. Allerdings können die musikalisch zu gering Veranlagten vom Orgelspiel, im Seminar außerdem noch von der Harmonielehre befreit werden; auch nehmen hier nur noch diejenigen am Klavierspiel teil, die in den anderen Unterrichtsfächern hinreichende Leistungen aufweisen. Auch darf nicht vergessen werden, daß die Musik von den Zöglingen zumeist recht gern betrieben wird, namentlich in den Freistunden, wo sich bald Trios, Quartette usw. zusammenfinden. Der Gesang- und Violinunterricht, von dem es keine Dispensation gibt, ist für den künftigen Volksschullehrer unerläßlich, einmal weil er den Schulgesangsunterricht erteilen, sodann weil er das Volk zur Pflege des Gesanges anregen soll. Eine wesentliche Erleichterung würde für das Seminar die Aufhebung der Verpflichtung vom Orgelspiel bedeuten. Daß es aber für freiwillige Teilnahme beibehalten bliebe, wäre nur zu wünschen.

Der Unterricht im Gesang und in der Theorie erfolgt nach den vorhandenen Klassen; für Violin-, Klavier- und Orgelspiel sind je nach den Fertigkeiten des einzelnen Abteilungen zu bilden. Der Gesang- und Violinunterricht hat den Zweck, die Melodien der bekanntesten Kirchen- und Volkslieder einzuüben. Im Seminar wird nach Eintritt des Stimmwechsels großer Wert auf Stimmbildung, Ausgleichung der Stimmregister und auf Treffsicherheit gelegt, Vokalisen und Solfeggien kommen zur Übung. Außer dem Einzelgesang gelangt in der Präparandenanstalt wie im Seminar in einer für alle Klassen gemeinsamen Gesangsstunde der Chorgesang zu seinem Rechte: mehrstimmige Choräle, liturgische Chöre, Psalmen, Motetten, weltliche Lieder (besonders Volks- und Vaterlandslieder) wechseln einander ab. Beim Geigenspiel tragen die fortgeschritteneren Schüler im Seminar auch Sonaten von Haydn, Mozart u. a. vor. Bei diesen ist auch auf Bildung von Trios und eines kleinen Streichorchesters sowie auf die wirkungsvolle Verbindung von Violinchor und Orgel Bedacht zu nehmen.

Der Klavierunterricht bildet hauptsächlich die Vorübung für das Orgelspiel; darum ist er nur in der Präparandenanstalt für alle Zöglinge bindend. Das Orgelspiel beginnt in der 1. Präparandenklasse, im Seminar schreitet es für die Begabteren bis zu den Präludien und den Fugen Sebastian Bachs vor. Die Theorie der Musik nimmt ihren Anfang in der 2. Präparandenklasse in besonderer Stunde, sie endet mit dem Harmonisieren des Chorals und des Volksliedes; sie lehrt auch die Erfindung von Choralvor- und Zwischenspielen. Auch Bau und Pflege der Orgel wird gelehrt, ebenso einiges zur Kenntnis der wichtigsten Formen der Instrumentalmusik.

Der jetzt in der Literatur zur rechten Geltung gekommene Gedanke der Betrachtung, der bei einem Unterricht in den bildenden Künsten gleichfalls die Hauptsache sein müßte, ist in der Musik schon längst anerkannt worden. Nur hierdurch vermag naturgemäß Verständnis der gespielten Werke erzeugt zu werden, und ausgeschlossen bleibt, sie ohne geistige Durcharbeitung nur annähernd richtig zum Vortrag zu bringen. Ebenso wie in Literatur und bildender Kunst müßte sich auf der Musikbetrachtung die Musikgeschichte aufbauen, aber nicht als etwas Isoliertes, sondern unter Wahrung der Zusammenhänge mit der allgemeinen geschichtlichen und kulturellen Entwicklung als Teil der Geistesgeschichte. Wenn die Lehrpläne für die 1. Seminarklasse im Gesang

einiges aus der Geschichte der Musik, besonders des Chorals oder Volksliedes vorschreiben, so kann dies sehr wohl in der angedeuteten Form geschehen; nicht auf eine Fülle von Namen kommt es an, sondern auf die Hauptströmungen und ihr Verhältnis zur allgemeinen Kultur.

4. Die Schulung für den Unterricht.

Die Allgemeinbildung ist die Voraussetzung der Schulung für den Unterricht. Alle Unterrichtsgebiete des Seminars wollen außer dem Stoff auch die Befähigung zum Unterrichten in der Volksschule geben; die Lehrpläne betonen dies ausdrücklich. Aber Stoff allein genügt noch nicht, wie früher viele glaubten, das Wissen vollendet sich erst durch die Methodik zur eigentlichen Fachausbildung, die eine theoretische und eine praktische ist. Der künftige Lehrer muß gelernt haben, wie er das ihm gebotene Material handhaben und im Unterrichte verarbeiten soll.

Über den Charakter der Schulung für den Unterricht ist viel gestritten worden, sowohl über ihren Umfang, ihre Handhabung und ihre Ziele. Darüber kann kein Zweifel bestehen, als fertige Lehrer können die Seminaristen nicht entlassen werden. Darum ist eine hinreichende Grundlage und die nötige Anregung zur Weiterarbeit zu geben. Die Anforderungen an die praktische Ausbildung auf dem Seminar, werden nicht selten zu hoch gespannt, indem man vergißt, daß sie bei der Kürze der für die praktische Ausbildung gewidmeten Zeit, bei der Fülle des zu verarbeitenden Stoffes schließlich nur eine begrenzte sein kann, zumal die praktische Erfahrung noch eine geringe ist. Durch Abschluß der naturwissenschaftlichen Fächer ist zwar mehr Zeit auch für die praktische Ausbildung gewonnen, aber eine jahrelange Erfahrung kann das nicht ersetzen. Besser stünde es schon, wenn, wie gefordert, auf dem Seminar noch ein weiteres Jahr für den Unterricht an der Übungsschule hinzugelegt würde. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine weit häufigere Revision durch den Schulinspektor in der Absicht, die Unterrichtsfähigkeit zu bilden, empfehlenswerter wäre. Diese in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen zu wiederholenden Revisionen müßten aber nicht den Charakter einer Kontrolle, sondern einer Förderung der Fachausbildung tragen und nach Ablegung der 2. Lehrerprüfung aufhören. Jedenfalls sollte der Seminarist beim Abgang soweit fähig sein, sich im Amte bezüglich des Unterrichtens selbständig theoretisch und praktisch zu fördern. Vor allem muß er geschult sein, auf seine Fehler zu achten und seine Leistungen wenigstens annähernd zu beurteilen. Gerade auf diese kritische Seite hat das Seminar größten Nachdruck zu legen,

da namentlich dem Landlehrer von den gegenwärtig etwa nur einmal im Jahre stattfindenden Revisionen abgesehen, fast jede Kontrolle fehlt.

Von der Pädagogik war bereits bei den wissenschaftlichen Fächern die Rede, und den Charakter einer Wissenschaft, nicht einer Fertigkeit, trägt sie in vollstem Maße, wie man jetzt richtig erkannt hat. Es erübrigt daher hier nur noch auf die Methodik einzugehen. Für sie ist in Religion, Deutsch, Mathematik, Naturkunde, Erdkunde und Turnen je eine Stunde wöchentlich festgesetzt. Die Methodik der Geschichte, des Zeichnens und der Musik wird in den der Allgemeinbildung gewidmeten Fächern erledigt, während die Methodik des Schreibens bei der des Zeichnens oder des Deutschen zur Erörterung gelangt. Diese methodischen Besprechungen sind an geeigneter Stelle mit der Wiederholung des Schullehrstoffes, namentlich des gedächtnismäßigen zu verbinden. Sie erstrecken sich sowohl auf die Geschichte des betreffenden Faches als auf die gegenwärtige Handhabung. Die Geschichte wird oft für überflüssig erklärt, sie ist es auch, wenn sie weiter nichts als Buchtitel und Namen aufzählt. Sie bietet indes eine vorzügliche Gelegenheit den allgemeinen kritischen Sinn der angehenden Lehrer und seine Anwendung auf die Methodik zu schärfen. Die Geschichte der einzelnen Fächer gibt in ihren methodischen Erscheinungen reiche Gelegenheit, aus den vielen Versuchen die rechten Gedanken herauszusuchen, die aber von seiten der betreffenden Methodiker nur eine unvollkommene Ausführung erhalten haben; denn kaum ein pädagogisch-methodischer Gedanke ist vollkommen unrichtig gewesen, nur durch die Zeit- und Geistesverhältnisse gelang es nicht, ihm rechten Ausdruck zu verleihen und ihn in der rechten Bedeutung zu erkennen und ihn demgemäß in die Praxis umzusetzen. Dann aber lehrt ein rechter Betrieb der Geschichte der Methodik den bisweilen mit wenig vornehmer Reklame angepriesenen methodischen »Entdeckungen« der Gegenwart ein wenig mißtrauisch gegenüber zu treten. Gerade auf diesem Gebiete gilt, daß es nichts Neues unter der Sonne gibt, — und daß die als »unfehlbar« gepriesenen Neuerungen nur zu bald spurlos verschwanden.

Die einzelnen Zweige des Unterrichts werden nach der methodischen Seite durchgesprochen, stets aber unter Vorführung der wichtigsten Hilfsmittel, wie Anschauungsbilder, Lese- und Rechenmaschinen, Karten, Globen, Apparate, Turngeräte u. dgl. Im Deutschen erhält außerdem der Seminarist eine Übersicht guter Volks- und Jugendschriften, von denen er mittels der Privatlektüre genauere Kenntnis nimmt. In der Naturkunde werden die Zöglinge

noch besonders im Anstellen von Beobachtungen und von Schulversuchen, auch in der Selbstanfertigung einfacher Apparate planmäßig geübt. Die Anleitung zum Experimentieren ist umso wichtiger, als es nicht leicht zu lernen und nur nach gehöriger Anleitung mit Sicherheit auszuführen ist. Der landwirtschaftliche Unterricht soll zudem Anweisung zur Anlage eines Schulgartens geben. Im Turnen erhalten außer der Geschichte und der Handhabung dieses Faches die Seminaristen Belehrungen über die beim Turnen, Spielen und Schwimmen zu beobachtenden Gesundheits- und Vorsichtsmaßregeln sowie über die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Zur allgemeinen methodischen Ausbildung gehört aber auch der Gebrauch der Kreide an der Wandtafel; die Übung darin beginnt im Schreibunterricht der 1. Präparandenklasse.

Es sind Bedenken darüber geäußert worden, daß die theoretische Methodik jetzt ganz der Oberklasse überwiesen wäre; denn jetzt müßte der Seminarist ohne die nötige methodische Unterweisung sofort praktisch unterrichten. Dem ist entgegenzuhalten, daß bei der früheren Behandlung der Methodik in der Mittelklasse vieles verloren ging, weil die praktische unterrichtliche Tätigkeit und somit das rechte Verständnis für vieles der Theoretik fehlte. Zudem werden nunmehr in der 2. Klasse das ganze Jahr hindurch wöchentlich je vier Lektionen gehalten, und da es gestattet ist, mehrere Seminaristen in jeder Lektion heranzuziehen, so sind sie bei Eintritt in die 1. Klasse mit dem wichtigsten der Methodik praktisch bekannt geworden. Außerdem sollen sich an die Lektionen Erläuterungen über das Methodische anschließen. Als durchaus fruchtbar und gegenseitig fördernd muß es vielmehr angesehen werden, daß jetzt in der 1. Klasse die theoretische Methodik mit dem praktischen Unterrichten Hand in Hand geht. Jene früher einmal in Hannover und Holstein übliche Ausbildung, bei einem älteren Lehrer mitunter jahrelang zu unterrichten, dann erst, oft im Alter von 30 Jahren, nicht selten mit der Familie, das Seminar zu beziehen, hatte doch, so wenig empfehlenswert sie auch heutzutage ist, den Vorteil, daß die theoretischen Erörterungen auf einen günstigen, durch praktische Erfahrung gut beackerten Boden fielen.

Die praktische Ausbildung beginnt jetzt also bereits in der 2. Klasse, wo in Religion, Deutsch und Mathematik je eine Sonderstunde wöchentlich angesetzt ist. Aus den andern Fächern wird nach einem genau festzustellenden Plane wöchentlich je eine Lektion gehalten. In der ersten Klasse unterrichtet der Seminarist mit Ausnahme der für die Prüfungsvorbereitung gewidmeten letzten Wochen,

wöchentlich vier bis sechs Stunden in der Seminarübungsschule unter Leitung der Seminarlehrer. Jeder Zögling soll in Religion, Deutsch, Rechnen und mindestens noch einem andern Fache unterrichten, dreimal wenigstens im Jahre hat ein Wechsel der Unterrichtsfächer stattzufinden. Dieser Handhabung der praktischen Tätigkeit gegenüber wird mit gewichtigen Gründen betont, daß ein so häufiger Wechsel für die Kinder der Übungsschule nicht dienlich ist, und daß dem Seminaristen weit nützlicher sei, in zwei oder drei Fächern das ganze Jahr hindurch ohne Wechsel der Klasse tätig zu sein. Nicht das wäre der Kernpunkt der methodischen Schulung, in möglichst vielen Fächern auf möglichst allen Stufen sich versucht zu haben, sondern in einem Fache auf einer Stufe heimisch zu sein. Dann fiele es leicht, sich in andere Klassen und andere Gebiete einzuarbeiten.

Die Seminarlehrer halten für die Lehrseminaristen wöchentlich besondere Anweisungsstunden, wobei der Stoff der kommenden Woche und der Ausfall der bisherigen Lektionen eingehend besprochen wird; jeder Seminarist bereitet sich schriftlich für seine Unterrichtsstunden vor. Der Ordinarius der Übungsschule — ein Seminarlehrer, der ihre äußeren Angelegenheiten besorgt, sonst aber in mindestens einem wissenschaftlichen Fache am Seminar unterrichtet —, erteilt eine besondere Pädagogikstunde, in welcher die Lehrtätigkeit der Seminaristen, deren Beobachtungen über die Eigenart der Kinder hinsichtlich der Anlagen, des Fleißes, der Führung und ihrer etwaigen besonderen Eigentümlichkeiten sowie die durch solche Eigenart bedingte besondere Behandlung zur Erörterung kommt. Außerdem finden für die 1. Klasse wöchentlich noch zwei Musterlektionen seitens der Seminarlehrer bezw. besondere Lehrproben der Seminaristen unter Aufsicht der Fachlehrer statt.

5. Der Unterrichtsstoff des Seminars und der höheren Lehranstalten.

Man hat hervorgehoben, daß die Seminarlehrpläne an die der höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) Anschluß gesucht und gefunden haben. Sie mögen jetzt mit den Lehrplänen dieser Anstalten, insbesondere dem der Gymnasien, welche die bei weitem überwiegende Verbreitung gefunden haben, verglichen werden. In Religion leistet das Seminar gemäß der Vorschriften mindestens dasselbe wie die Gymnasien, in der Praxis dürfte jenes zumeist noch weiter gehen. Im Deutschen ist es entschieden überlegen, da es eine weit vertieftere Sprachlehre gibt

und um vieles mehr in die Literatur eindringt. Im Französischen stehen sich Seminar und Gymnasium ungefähr gleich, wenn auch für ersteres die in diesem geltende Bestimmung, Verständnis der bedeutendsten französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte fehlt. In alter Geschichte geht das Gymnasium weiter, während in neuerer und neuester Geschichte, vor allen in den auf verschiedene Fächer verteilten staats- und volkswirtschaftlichen Belehrungen das Seminar entschieden voransteht. Ihm fehlt in der Mathematik der binomische Satz und der Koordinatenbegriff; es treibt aber Geometrie in weiterem Umfange. In Erd- und vielen Teilen der Naturkunde ist das Seminar zum Teil erheblich voraus, ebenso im Zeichnen, das im Gymnasium nur bis Obertertia Pflichtfach ist. Ähnlich steht es mit dem Gesang. Dagegen fehlen dem Seminar die alten Sprachen, welche den größten Teil des Gymnasialunterrichts einnehmen. Indes bieten aber die Seminare eine eingehende Kenntnis der Pädagogik unter weitgehender Begründung auf Psychologie und Logik, sowie eine umfassende musikalische Ausbildung.

Seit 1900 ist die Gleichwertigkeit der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen für das Universitätsstudium ausgesprochen worden, obwohl sie verschiedene Unterrichtsziele verfolgen. Hierin liegt das Anerkenntnis, daß nicht das Wissen und die Bildung in bestimmten Fächern, sondern die Höhe der allgemeinen geistigen Bildung die Reife für die Universität bedinge, daß es mithin in erster Linie nicht auf den Bildungsstoff ankommt. Da das Seminar in keinem der mit dem Gymnasium gemeinsamen Fächern wesentlich hinter ihm zurückbleibt, vielfach sogar mehr bietet, da es den alten Sprachen seinerseits Pädagogik, Musik und eine beachtenswerte Nutzung der nationalen Bildungsstoffe in der deutschen Literatur und deutschen Sprachlehre, in Geschichte und Erdkunde entgegenstellt, so besteht teilweise die Ansicht, die Bildung eines Volksschullehrers, wenn natürlich auch nicht gleich, so doch gleichwertig der eines Abiturienten einer höheren Lehranstalt zu bezeichnen. Wer die fremdsprachliche Bildung, namentlich im Lateinischen und Griechischen, als jeder anderen Bildung wesentlich überlegen betrachtet, wird diese Gleichwertigkeit natürlich nicht zugestehen können.

V. Die Lehrmittel.

Zu den Lehrmitteln, welche den Unterricht des Seminars unterstützen, rechnen in erster Linie die Bücher. Infolge der neuen Lehrpläne sind zahlreiche Neubearbeitungen älterer und eine Reihe neuer

Bücher erschienen, die großenteils eine erfreuliche Ergänzung des mündlichen Wortes bedeuten. Als Wiederholungsmittel sind sie im Seminarunterricht unentbehrlich, ihn selbst dürfen sie nie ersetzen wollen. Darum dürfen sie nicht in breitem Rahmen erzählend oder entwickelnd vorgehen, nur Tatsachen müssen geboten werden, möglichst kurz, und wo es der Gegenstand erfordert, in entwickelnder Reihenfolge. Ein solches Buch soll ja als ein Hilfsmittel für den Unterricht nie dem lebendigen Worte des Lehrers oder den Werken der Meister auf den verschiedenen geistigen Gebieten Konkurrenz machen.

Viel ist sodann darüber gestritten worden, ob die Bücher nur das enthalten dürften, was im Unterrichte „wirklich" durchgearbeitet werden kann, oder auch mehr. Mitunter hat sich eine geradezu eigentümliche Scheu vor dem „zu viel" in den Lehrbüchern entwickelt. Es sei aber nicht zu vergessen, daß dieses „zu viel" für diejenigen Seminaristen bestimmt ist, die dafür Interesse haben und es sich im freien Arbeiten aneignen wollen. Und für ein Fach zum mindesten pflegt jeder Seminarist Teilnahme zu besitzen! Das Lehrbuch soll ihm zudem ein Führer sein, wenn er in das Lehramt eintritt, das ihn näher über die Gebiete orientiert, auf denen eine Weiterbildung empfehlenswert ist. Nichts erinnert mehr an jene Zeiten, wo man dem Lehrer die Pforten der Bildung verschließen wollte, als ein Buch, das ängstlich sucht, ja nicht mehr zu bieten, als in der Abgangsprüfung unbedingt erfordert wird. Vorgeschrieben werden durch die Lehrpläne nur ein Lesebuch für die Präparandenanstalten, sowie Schulausgaben für die deutsche und fremde Literatur. In betreff der andern Bücher ist nichts weiter bemerkt, doch ist ihre Notwendigkeit geboten, da das Nachschreiben im Unterrichte untersagt ist.

Die Zuhilfenahme wissenschaftlicher oder populärwissenschaftlicher Bücher, zumal solche hervorragender Stilisten, wird für Geschichte, Natur- und Erdkunde ausdrücklich gefordert. Sie können wegen der teilweise bedeutenden Kosten natürlich nicht von den Seminaristen angeschafft werden, hier tritt die Seminarbibliothek ein. Sie ist sowohl für die Seminarlehrer wie für die Seminaristen bestimmt und enthält in erster Linie pädagogische und methodische, sodann fachwissenschaftliche Werke, aber auch die Erzeugnisse der deutschen und fremden Literaturen, endlich noch Volks- und Jugendschriften. Außerdem werden verschiedene pädagogische und wissenschaftliche Zeitschriften gehalten. Einzelne Seminare fangen an, Lesezimmer für die Zöglinge zur leichteren Benutzung der Bibliothek ein-

zurichten, die entweder täglich oder einige Stunden in der Woche geöffnet sind. Hier legen auch vielfach Seminarlehrer die von ihnen empfohlenen und in ihrem Besitz befindlichen Werke zur allgemeinen Kenntnisnahme seitens der Seminaristen aus.

Ferner existieren bei den Lehrerbildungsanstalten eine Reihe von Sammlungen, die teilweise im Dienst der Übungsschule stehen, aber auch den künftigen Volksschullehrer orientieren sollen. Es sind Lesemaschinen, Bilder für den Anschauungsunterricht, die Geschichte, die Erd- und Naturkunde, ferner Globen und Karten vorhanden, weiter die umfangreichen Sammlungen zur Naturbeschreibung und Naturlehre, mitunter auch zur Schulhygiene. Vielerorts finden sich für Weckung des künstlerischen Sinnes Original-Künstlersteinzeichnungen, und nicht vergessen seien die zahlreichen Gegenstände, welche der jetzige Betrieb des Zeichenunterrichtes erfordert. Besonderer Wert wird auf möglichsten Umfang dieser Sammlungen gelegt, da das Seminar auch in dieser Beziehung vorbildlich zu wirken hat.

B. Die andern Bundesstaaten.

Die außerpreußischen Bundesstaaten weisen im allgemeinen die gleiche Ausbildung der Lehrer auf; es braucht daher nur das wichtigste Erwähnung zu finden. Bemerkt sei jedoch, daß seit Erlaß der preußischen Lehrpläne vom 1. Juli 1901, welche die Lehrerbildung so wesentlich steigerten, eine Reihe von Bundesstaaten in die Neubearbeitung ihrer Seminarlehrpläne getreten ist; ein Abschluß erfolgte bisher nicht.

Bayern besitzt vier evangelische und acht katholische Seminare, außerdem noch eine Reihe von Präparandenanstalten, alles staatliche Institute. Der Kursus auf dem Seminar ist zwei-, auf der Präparandenanstalt dreijährig. Pflichtfächer sind Religion, Deutsch, Arithmetik und Mathematik, Erdkunde, Geschichte, Naturwissenschaft, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Zeichnen, Schönschreiben, Musik, Turnen, Gesetzeskunde, Kirchendienst. Als Wahlfächer gelten Stenographie, Lateinisch und Französisch. Seminarleiter ist ein Direktor, dem ein Oberlehrer zur Seite steht; beide sollen akademische Bildung aufweisen, meist sind es Theologen. Zu Seminarlehrern werden tüchtige Volksschullehrer, welche die 2., aber weiter keine Prüfung bestanden haben brauchen, genommen. Während der Sommerferien 1900 veranstaltete in München das Ministerium Fortbildungskurse für Seminarlehrer in Mathematik und Physik, 1901 in Chemie und Mineralogie.

Württemberg hat vier evangelische und zwei katholische Lehrerseminare, außerdem noch Präparandenanstalten; alles ist staatlich. Der Kursus in der Präparandenanstalt dauert zwei, im Seminar drei Jahre. Der Präparandenlehrplan bringt wie in Preußen einige Fächer zum Abschluß, das Internat fordert er ausdrücklich als Erziehungsmittel. Den Lehrplan der Seminare bestimmt die 1898 erlassene Ordnung der 1. Dienstprüfung. Trigonometrie wird nicht gelehrt, wahlfrei ist die Prüfung in Französisch, Lateinisch, Handfertigkeitsunterricht und Landwirtschaft nebst Obstbau.

Das Königreich Sachsen verfügt über 20 staatliche Seminare, von denen eins katholisch, die andern evangelisch sind. Die Präparandenanstalten sind mit den Seminaren nicht nur durch die Lehrpläne innerlich, sondern auch äußerlich organisch verbunden, sodaß der Kursus sechsjährig ist. Lateinisch gilt als Pflichtfach, es wird hauptsächlich um der logisch-grammatischen Schulung des Geistes willen gepflegt. Die Aufstellung neuer Lehrpläne ist in Aussicht genommen. Die Seminare tragen den Charakter höherer Lehranstalten. Die Hälfte der Seminarlehrer soll mit Rücksicht auf die Übungsschule und die Schulpraxis Volksschullehrer sein, die andere Hälfte dagegen Akademiker, welche die pädagogische Prüfung oder die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben.

Von den andern Staaten besitzen an Seminaren: Elsaß-Lothringen ein evangelisches und vier katholische, Baden drei evangelische und ein katholisches, Hessen und Sachsen-Weimar je drei evangelische, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig und Hamburg je zwei evangelische, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie und Bremen je ein evangelisches. Insgesamt sind in Deutschland 207 staatliche Lehrerseminare vorhanden, von denen 143 evangelisch, 60 katholisch, 4 paritätisch sind. Die Anzahl der Zöglinge dürfte 18 000 bis 19 000 betragen.

Die Ausgaben für das Lehrerbildungswesen machten nach einer Statistik für das Rechnungsjahr 1900 aus:

Preußen	7 891 048 M.
Bayern	1 200 139 „
Sachsen	2 058 124 „
Württemberg . . .	388 681 „
Baden	264 549 „

Die Ausgaben für das Lehrerbildungswesen betrugen in demselben Rechnungsjahre:

in	auf den Kopf der Bevölkerung	Durchschnittlich für einen Präparanden jährl.	Durchschnittlich für einen Seminaristen jährl.	Durchschnittl. f. d. Volksschullehrer während d. ganzen Ausbildungszeit
	M.	M.	M.	M.
Preußen . . .	0,25	364	599	2889
Bayern . . .	0,21	338	505	2024
Sachsen . . .	0,54	—	562	3372
Württemberg .	0,19	276	555	2217
Baden . . .	0,14	217	450	1784

DRITTER ABSCHNITT.

Die Prüfungen.

A. Preußen.

1. Die Pflichtprüfungen.

Man hat von Preußen nicht nur gesagt, es sei das Land der Schulen und Kasernen, sondern auch das Land der Prüfungen. Ja, in England heißt es: Die eine Hälfte der deutschen Bevölkerung sei beschäftigt, die andere zu prüfen! Hier ist nicht die Stelle, die Notwendigkeit von Prüfungen zu untersuchen, auch nicht, ob die Examina, welche ein Volksschullehrer in Preußen zur Erlangung eines höheren Amtes ablegen muß, etwa entbehrlich sind, wie behauptet wird, — das aber muß nachdrücklichst festgestellt werden: Durch jene Prüfungen ist der Lehrerschaft ein ungeheurer Antrieb zur Selbstarbeit und zum Vorwärtsstreben gegeben worden! Mit Recht wurde beim fünfundzwanzigjährigen Jubiläum der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 betont, daß sie durch ihre Prüfungsordnungen, namentlich durch die neu eingeführte Mittelschul- und Rektorenprüfung, der Fortbildung der Lehrer die Bahn gewiesen und die Ziele dafür festgestellt haben.

Ihren Abschluß findet die Seminarausbildung in der Entlassungsprüfung, auch 1. Lehrerprüfung genannt, die zur einstweiligen An-

stellung im Volksschuldienst berechtigt. Die Prüfungskommission wird aus dem Seminarlehrerkollegium gebildet, außerdem sendet die Unterrichtsverwaltung ihre Kommissare, so das zuständige Provinzial-Schulkollegium einen Provinzialschulrat als Vorsitzenden der Prüfungskommission, die Regierung, in deren Bezirk das betreffende Seminar liegt, einen Regierungs- und Schulrat. Außerdem ist es den kirchlichen Behörden gestattet, einen Vertreter zur Beiwohnung an der Religionsprüfung zu bestellen, dem auch das Recht zusteht, bei mangelhaften Leistungen eines Prüflings in Religion, Einspruch im Namen der Kirche zu erheben.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich; an schriftlichen, unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten sind zu liefern 1. ein Aufsatz aus der Pädagogik oder der deutschen Literatur, 2. und 3. je eine Aufgabe aus der Religion und der Geschichte, 4. eine Übersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche, 5. für die Teilnehmer am Orgelspiel und der Harmonielehre die Bearbeitung eines Chorals. Die dafür zur Verfügung gestellte Zeit beträgt beim Aufsatz vier, bei den anderen Arbeiten je zwei Stunden. Ferner hält jeder Prüfling eine Lehrprobe ab, für welche die schriftliche Vorbereitung einzureichen ist. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die positiven Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte und in der Fremdsprache, bei den Zöglingen die in Natur- oder Erdkunde beim Eintritt in die Oberklasse kein genügendes Zeugnis erhielten, auch hierauf; wessen Leistungen übrigens in Mathematik in der 2. Seminarklasse nicht genügten, durfte nicht in die 1. Klasse versetzt werden. Ferner wird die Methodik sämtlicher Gegenstände des Volksschulunterrichts gefragt. Die Aufgaben sind so gestaltet, daß die Antwort entweder in kurzer Form oder auch in zusammenhängendem Vortrage erfolgt. Für die schnellere Erledigung der mündlichen Prüfung wird die Kommission in mehrere Gruppen geteilt, denen mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Zudem wird je nach Ermessen in einem oder mehreren Fächern vor der ganzen Kommission geprüft. Über das Bestehen entscheidet die Kommission nach dem Gesamtergebnis des Examens, wobei unter Umständen nicht genügende Leistungen in einem Fache, durch gute, in einem andern Fache ausgeglichen werden können. Auf jeden Fall war die Prüfung erfolglos, sobald die Leistungen in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte nicht hinreichten.

Auch solchen, die kein Seminar besuchten, ist die Ablegung der 1. Prüfung gestattet. Nur werden sie in allen Fächern geprüft;

zudem müssen die positiven Kenntnisse in Mathematik unbedingt genügen. Im Gegensatze zu früheren Zeiten ist es nur die Ausnahme, wenn sich ein Nicht-Zögling zur 1. Lehrerprüfung meldet, da die äußerst gesteigerten Anforderungen ohne Seminarbesuch wenig Aussicht auf das Bestehen des Examens bieten. Zudem ist durch die vielen Neugründungen der letzten 30 Jahre hinreichend Gelegenheit zur Ausbildung geboten.

Außer der Seminarabgangsprüfung gibt es im Volksschulwesen nur noch eine Pflichtprüfung, die sogenannte 2. Lehrerprüfung, ohne die eine endgültige Anstellung nicht erfolgt. Die andern Examina sind freiwillige.

Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach dem Abgang hat sich der junge Lehrer jener Prüfung zu unterziehen. Vielfach wurde sie Wiederholungsprüfung genannt und in diesem Sinne auch gehandhabt. Die Lehrpläne von 1901 fordern ausdrücklich eine andere Gestaltung: „Die Prüfung soll nicht eine Wiederholung der Seminarentlassungsprüfung sein, sie hat nicht den Zweck, festzustellen, ob die Bewerber das in der Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in den verschiedenen Fächern noch besitzen". Vielmehr soll es die Aufgabe sein, auf Grund der näher bezeichneten Forderungen, „die Tüchtigkeit der zu prüfenden Lehrer für die Verwaltung eines Schulamtes zu ermitteln." So gestaltet sie sich als eine Fachprüfung, indem festgestellt wird, wieweit die methodisch-theoretische und die praktische Ausbildung gediehen ist. Zudem hat der Prüfling nachzuweisen, daß er sich in der Pädagogik und in einem Sonder-Fache selbständig weitergebildet hat. Die Meldung zum Examen erfolgt durch Vermittlung des Kreisschulinspektors, der ein Zeugnis über die Tätigkeit und Fähigkeit des betreffenden Lehrers beizulegen hat. Ebenso tun dies die Regierungs- und Schulräte. Werden hierbei Bedenken geäußert, die sich besonders gegen den Charakter, die Begabung und den Fleiß äußern, so wird der Bewerber vorläufig zurückgewiesen.

Die Prüfung wird an den Lehrerseminaren abgehalten und äußerlich in gleicher Weise gehandhabt wie beim Abgang. Auch die Prüfungskommission ist in gleicher Weise zusammengesetzt, nur fehlt ein Vertreter der kirchlichen Behörden. Schriftlich ist in vier Stunden ein Aufsatz über ein pädagogisches Thema unter Aufsicht anzufertigen. Sodann findet die Lehrprobe statt, deren Thema am Tage zuvor unter tunlichster Rücksicht auf die Fächer und Stufen, in denen der Prüfling unterrichtet hat, zu stellen ist. Dadurch soll

ihm Gelegenheit geboten werden, seine praktische Befähigung in ihm bekannten Gebieten zu zeigen, da eine allseitige unterrichtliche Fertigkeit von einem erst zwei Jahre im Amte stehenden Lehrer nicht verlangt werden kann.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Pädagogik, und zwar ist auf ihre Geschichte, die Erziehungs- und Unterrichtslehre und die Schulpraxis einzugehen. Im Vordergrunde steht die Geschichte der preußischen Volksschule, die Anwendung der Psychologie, einige Erfahrung in der Verwaltung des Schulamtes und hinreichende Kenntnis der Verordnungen über das Schulwesen. Zudem hat der Prüfling das Spezialstudium eines von ihm gewählten pädagogischen Werkes nachzuweisen.

Die weitere Prüfung ist methodisch und erstreckt sich in der Regel auf drei Fächer, unter denen sich immer zwei von den Fächern, Religion, Deutsch, Mathematik oder Geschichte befinden müssen. Bei unzureichenden Leistungen ist die Prüfung auf die Methodik anderer Fächer auszudehnen. Der Nachdruck liegt auf der Praxis, doch sind möglichst spezielle methodische Schriften durchzusehen. Endlich ist die Weiterbildung in einem Spezialfache nachzuweisen. Der Nachdruck liegt nicht darauf, möglichst umfangreiches Wissen von allen möglichen Einzelheiten zu erwerben, vielmehr sich in ein Sondergebiet vermittels hervorragender Werke und, sofern angängig, auf Grund von Quellen zu vertiefen.

Der Ausfall der Prüfung ist vom Gesamtergebnis unter eventueller Ausgleichung nicht hinreichender Leistungen durch bessere in einem anderen Fache, abhängig. Bei einem Nichtgenügend in der Pädagogik oder in der Lehrprobe, für die unter Umständen ein neues Thema gestellt werden kann, oder in zweien von den Fächern Religion, Deutsch, Mathematik und Geschichte ist das Zeugnis zu versagen.

2. Prüfungen zur Erlangung höherer Ämter.

Die Ablegung der 2. Lehrerprüfung berechtigt nur zur endgültigen Anstellung an Volksschulen, die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittel-*) und höheren Töchterschulen wird jedoch für solche, die ihre Vorbildung auf dem Seminar genossen haben, nur durch die Mittelschullehrerprüfung erworben; außerdem werden

*) Die „Mittelschulen" sind gehobene Volksschulen und nicht mit den „höheren Lehranstalten" (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) zu verwechseln, die zuweilen ebenfalls als „Mittelschulen" bezeichnet werden.

übrigens noch Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramtes und der Theologie zugelassen. Die Prüfungskommission wird in jeder Provinz aus dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem sowie aus besonders zu bestimmenden Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbeamten, Leitern und Lehrern öffentlicher Unterrichtsanstalten als Prüfenden gebildet. Die Prüfung selbst charakterisiert sich als eine pädagogische und eine wissenschaftliche. Der pädagogische Charakter kommt außer in der von jedem Bewerber abzulegenden Prüfung in der Erziehungswissenschaft auch in der Forderung zum Ausdruck, daß in den gewählten Spezialfächern Vertrautheit mit ihrer Methodik und den geeigneten Lehrmitteln nachgewiesen werden muß. Der wissenschaftliche Charakter zeigt sich nicht allein im Umfange des geforderten Wissens, sondern auch in der Bestimmung, Bekanntschaft mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln.

Außer der Pädagogik wird in folgenden Fächern, von denen der Bewerber zwei zu wählen hat, geprüft: 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Französisch, 4. Englisch, 5. Geschichte, 6. Erdkunde, 7. Mathematik, 8. Botanik und Zoologie, 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie. Außerdem ist es zulässig, im Lateinischen eine Prüfung abzulegen; jedoch tritt es nicht an Stelle eines anderen Prüfungsfaches, sondern wird außerhalb der beiden Wahlfächer examiniert.

Die Prüfung selbst besteht aus einer häuslichen Arbeit, zwei schriftlichen unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten, einer Lehrprobe und dem mündlichen Examen. Für die häusliche Arbeit, deren Thema aus einem der beiden Wahlfächer unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Prüflings gestellt wird, sind acht Wochen Zeit gelassen, die auf Wunsch bis zu zwölf Wochen verlängert wird. Bei Abgabe der Arbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er sie selbständig und nur unter Benutzung der von ihm angegebenen literarischen und anderweitigen Hilfsmittel angefertigt hat. Läßt die häusliche Arbeit unzweifelhaft erkennen, daß dem Bewerber die nachgesuchte Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden kann, so ist er von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

Die schriftlichen Klausurarbeiten werden aus jedem Fache des Bewerbers gewählt. In den Fremdsprachen ist je eine Übersetzung in diese und aus ihr anzufertigen. Nach Wahl des Prüflings kann an Stelle der Übersetzung in die Fremdsprache eine freie Arbeit treten. Für jedes Fach stehen vier Stunden zur Bearbeitung frei. Hilfsmittel sind unzulässig, nur seltenere Vokabeln dürfen angegeben werden. Die Lehrprobe, deren Thema aus einem der Fächer des Bewerbers am Tage zuvor gestellt wird, ist an einer Mittel- oder höheren Mädchenschule zu halten.

In der Pädagogik wird eingehende Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Rücksicht auf Erziehung und Unterricht gefordert. Ferner muß der Prüfling die genauere Kenntnis mit einem Zeitraum und einem namhaften neuzeitlichen Schriftsteller der Pädagogik nachweisen. In beiden Punkten steht ihm die Wahl frei. Beispielsweise mögen in Folgendem die Anforderungen in einigen Fächern nach der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 mitgeteilt werden.

In der französischen und der englischen Sprache:

Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprachelehre; Kenntnis der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Blatte richtig zu übersetzen und sprachlich zu erklären; Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen und der englischen Literatur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lektüre; Kenntnis der neueren Geschichte Frankreichs und Englands; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

In der Mathematik:

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschließlich), der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades (einschließlich), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; Kenntnis der ebenen Geometrie mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; Kenntnis der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten bis zu den Kegelschnitten einschließlich; Sicherheit im Gebrauche der trigonometrischen Tafeln; Einsicht in die Methode — mit Einschluß der des Rechenunterrichtes.

In Botanik und Zoologie:

Systematische Übersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere; auf eigener Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden Ländern; einige Kenntnis der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere; Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht (Abbildungen, Nachbildungen, Präparaten usw.); Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen; Kenntnis der neueren volkstümlichen Literatur; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Bei näherem Eingehen auf einzelne Gebiete ist auf Wünsche der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

In der Physik und der Chemie nebst Mineralogie:

Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes der Physik, nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen, bei deren Wahl auf Wünsche der Bewerber tunlichst Rücksicht zu nehmen ist; allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden Apparate; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

Im Lateinischen haben die Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Cäsar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Virgils Aenëis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie sowie Einsicht in die Methode darzutun.

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der in den einzelnen Teilen der Prüfung erlangten Urteile über das Bestehen oder

Nichtbestehen der Prüfung. Auf jeden Fall war sie ohne Erfolg, wenn die Leistungen in Pädagogik oder in einem der gewählten Fächer nicht genügten. Denen, welche die Prüfung erfolgreich ablegten, ist es gestattet, die Lehrbefähigung in weiteren Fächern auf Grund einer Erweiterungsprüfung nachzusuchen. Sie wird ebenso gehandhabt wie die ursprüngliche Prüfung, nur fällt Pädagogik fort.

Dem Volksschullehrer, der die Mittelschulprüfung abgelegt hat, eröffnen sich durch Bestehen der Rektorprüfung weitere Aussichten. Hiermit erhält er die Befähigung zur Leitung von mehrklassigen Privatschulen, von Volksschulen mit sechs und mehr Klassen, von Mittel- und höheren Töchterschulen und von öffentlichen Präparandenanstalten, sowie die Befähigung zur Anstellung als Seminarlehrer. Von diesem Amte aus ist ihm bei Bewährung die Möglichkeit gegeben, zum Seminar-Oberlehrer, Seminardirektor oder Kreisschulinspektor befördert zu werden. Außerdem können sich der Rektorprüfung noch Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramtes und der Theologie, welche die Befähigung zum Mittelschullehrer besitzen und mindestens drei Jahre im Schuldienst gestanden haben, unterziehen Die ausnahmsweise Zulassung ohne vorherige Ablegung des Mittelschulexamens auf Grund nachgewiesener mehrjähriger Übung und Bewährung im Schuldienst bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.

Der Charakter der Prüfung ist ein pädagogisch-methodischer, sie stellt also eine reine Fachprüfung dar. Es ist eine häusliche Arbeit anzufertigen, für die das Provinzial-Schulkollegium das Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder der Schulpraxis stellt. Die Zeit dafür beträgt acht, unter besonderen Umständen zwölf Wochen. Genügt die Arbeit nicht, dann wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht erst einberufen. In dieser wird die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie verlangt, und zwar unter Berücksichtigung der Schulart, für die der Bewerber das Zeugnis wünscht. Ferner muß der Prüfling die Geschichte und besondere Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer kennen, über die Schulpraxis und die Schulordnungen gehörig orientiert sein. Dies alles ergibt sich mit Notwendigkeit aus seiner Stellung als Schulleiter. Da er aber als solcher die Vorschläge zur Ausstattung seiner Schule mit Lehr- und Lernmitteln sowie für die Schüler- und Lehrerbibliothek zu machen hat, auch den ihm unterstellten Lehrern und Lehrerinnen ein Führer bei deren Fortbildung sein soll, so muß er sich beim Rektorexamen über seine Bekanntschaft mit den Lehr- und Lernmitteln der Schule, mit den Volks- und Jugendschriften sowie über die wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel der Weiterbildung ausweisen.

Die weiteren Prüfungen, welche ein Volksschullehrer ablegen kann, nämlich im Zeichnen, Turnen, in der Musik und im Taubstummenwesen, bilden den Abschluß einer besonderen, an hierfür bestimmten Anstalten stattfindenden Fortbildung. Die kommen deshalb in dem der Fortbildung gewidmeten Abschnitt 4 zur Sprache.

B. Die andern Bundesstaaten.

Auch die übrigen deutschen Staaten verlangen für den Eintritt in den Volksschuldienst die 1. und 2. Lehrerprüfung, die — unter verschiedenen Namen — in der Hauptsache die gleichen Ziele wie in Preußen verfolgen und ungefähr ebenso gehandhabt werden. Mittelschul- und Rektorprüfungen finden nur ganz vereinzelt statt.

Eine in Preußen nicht bekannte Prüfung besteht im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen-Weimar und neuerdings im Großherzogtum Hessen. Hier ist es nämlich den Volksschullehrern unter besonderen Umständen gestattet, die Landesuniversität (Leipzig, Jena, Gießen) auf sechs Semester zu beziehen und sodann die „Pädagogische Prüfung" abzulegen. Erforderlich ist die Zensur I bei der 2. Lehrerprüfung, im Königreich Sachsen genügt unter Umständen Nummer Ib, in Hessen auch Nummer II; auf jeden Fall hat sich das Zeugnis des Schulinspektors günstig über Leistungen und Charakter des zu Immatrikulierenden auszusprechen. Im Königreich Sachsen wird durch die Pädagogische Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Realschulen und Seminaren erlangt, in Hessen als Seminarlehrer, in Sachsen-Weimar die Befähigung „zur Erteilung eines wissenschaftlich begründeten Unterrichts."

Im Königreich Sachsen ist verbindlich für jeden die Prüfung in Pädagogik und Philosophie, ferner in deutscher Sprache und Literatur endlich in der Religion, soweit die Allgemeinbildung in diesen Fächern einem Lehrer an höheren Lehranstalten geziemt. Außerdem ist in mindestens drei Fächern die besondere „Lehrbefähigung" nachzuweisen. Zur Auswahl stehen Religion, Pädagogik, Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Mineralogie, Zoologie). Erweiterungsprüfungen sind zulässig.

In Sachsen-Weimar sieht man von dem Nachweise einer Allgemeinbildung gewöhnlich ab. Verbindlich ist jedoch für jeden der Nachweis der Lehrbefähigung in der Pädagogik, die mit einer Prüfung in der Philosophie verbunden ist. Außerdem ist die Prüfung in zwei Fächern nachzuweisen; es sind die gleichen, wie im Königreich Sachsen, nur fehlen die fremden Sprachen. In Hessen wird jeder Bewerber in Philosophie nebst Pädagogik geprüft, außerdem in der Schulgesundheitspflege. Ferner hat er mindestens zwei Spezialfächer zu wählen. und zwar stehen ihm zur Verfügung: 1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Geschichte, 4. Geographie, 5. Mathematik, 6. Physik,

7. Chemie und Mineralogie, 8. Botanik und Zoologie. Die Anforderungen an die wissenschaftlichen Fächer in diesen drei Staaten haben viel Ähnlichkeiten mit denen bei der Mittelschulprüfung in Preußen, nur sind sie weit mehr durch die Universitätsvorlesungen beeinflußt. Überall ist die Prüfung schriftlich (Hausarbeit, Klausurarbeiten), praktisch (Lehrprobe, auch experimentelle Versuche), und mündlich.

VIERTER ABSCHNITT.

Die Fortbildung.

1. Die unmittelbare Fürsorge des Staates.

a) Konferenzen und Bibliotheken.

Mit Besuch der Lehrerbildungsanstalten und mit Ablegung der Prüfungen ist die Bildung der Volksschullehrer nicht abgeschlossen. Das Wort: „Rast ich, so rost ich" gilt auch für ihn. Wieder ist es der Staat, der ihm helfend zur Seite steht, großen Umfang hat aber auch die Selbstätigkeit der Lehrer durch Vereine und Zeitungen angenommen. Die Fürsorge des Staates ist mannigfach, entweder wirkt er direkt ein durch Konferenzen und Bibliotheken, oder er fördert anderweitige im Interesse der Lehrerbildung veranstaltete Einrichtungen.

In Preußen werden in jedem von einem Kreisschulinspektor geleiteten Bezirk in der Regel jährlich drei Konferenzen abgehalten, zu deren Besuch jeder an einer Volksschule beschäftigte Lehrer (ebenso jede Lehrerin) verpflichtet ist. Mindestens einmal im Jahre versammeln sich alle Lehrer und Lehrerinnen eines Schulkreises zu der sog. Kreiskonferenz, während für die beiden anderen Konferenzen, die sog. Bezirkskonferenzen, der Schulkreis in einzelne Bezirke zerlegt ist. Dies geschieht wegen der meist zu großen Entfernungen und weil bei kleineren Konferenzen auch oft ein größerer Erfolg zu erwarten ist. Bei den Kreiskonferenzen führt gewöhnlich der Kreisschulinspektor, bei den Bezirkskonferenzen ein damit beauftragter Ortsschulinspektor den Vorsitz. Gewöhnlich wird zuerst eine Musterlektion gehalten, an die sich eine Besprechung über sie anschließt, darauf folgt ein Vortrag, der möglichst so gestaltet sein soll, daß er zu reger Entfaltung

einer Diskussion Veranlassung gibt. Für das Halten der Musterlektionen und Vorträge bestimmt der Vorsitzende zuvor einzelne Lehrer. Die Vortragsthemen stellen die Königlichen Regierungen für jedes Jahr. Jene behandeln entweder rein pädagogisch-methodische Dinge oder allgemeine Tagesfragen in ihrer Beziehung zu Schule und Haus. Neuerdings haben sich zum Teil auch die Kreisärzte an diesen Konferenzen beteiligt und Vorträge über die Schul- und allgemeine Volkshygiene gehalten.

Außer den Kreis- und Bezirkskonferenzen haben in jeder Ortsschulinspektion unter Leitung des Ortsschulinspektors oder des Rektors bezw. Hauptlehrers monatlich Ortskonferenzen stattzufinden. Beratungsgegenstände sind zunächst die besonderen Angelegenheiten der betreffenden Schule. Durch Besprechung der praktischen Erfahrungen des einzelnen im kleinen Kreise, sind jene Konferenzen ein nicht zu unterschätzendes Fortbildungsmittel in der Schulpraxis und angewandten Methodik.

Daneben fördern die Kreisbibliotheken die Weiterbildung. Die Beteiligung der Lehrer an ihnen ist zumeist eine freiwillige gegen einen ganz geringen Jahresbeitrag (gewöhnlich 1 M.). Die Regierungen gewähren meist wesentliche Geldbeihilfen. Die Verwaltung führt der Kreisschulinspektor und einige Lehrer des Schulkreises. Zur Anschaffung gelangen grundsätzlich nur der Weiterbildung dienende Werke. Im Vordergrund stehen naturgemäß die Pädagogik und hier wieder die Quellenschriften der vergangenen Zeit sowie die Originalabhandlungen bewährter wissenschaftlicher Pädagogen und praktischer Schulmänner der Gegenwart. Dann sind aber auch Werke der verschiedenen Wissenschaften und die Erzeugnisse der neueren und neuesten Literaturentwicklung vertreten. Eine Reihe von Städten hat ebenfalls Bibliotheken für Lehrer eingerichtet, so z. B. die Stadt Berlin durch Gründung des städtischen Schulmuseums.

In den außerpreußischen Staaten sind gleiche oder ähnliche Einrichtungen getroffen. In Bayern bestehen besondere amtliche Fortbildungskurse für solche Lehrer, die noch nicht die zweite Prüfung abgelegt haben. Da dies erst vier Jahre nach dem Abgange geschehen kann, so sind sie für diese Zeit zur Teilnahme verpflichtet. Auch Lehrer, deren Leistungen und Lehrgeschick nicht genügen, können hinzugezogen werden. Die Leitung liegt unter Aufsicht der Kreisschulinspektoren in der Hand der Bezirkshauptlehrer. Diese halten Konferenzen ab, veranstalten Muster- und Probelektionen, korrigieren die einzureichenden schriftlichen Arbeiten und verwalten die Bezirksbibliotheken. Jährlich

finden vier Konferenzen statt, außer dieser noch eine, welche sämtliche Lehrer des Bezirks besuchen müssen. In Anhalt haben die jungen Lehrer zwischen der 1. und 2. Prüfung drei schriftliche Arbeiten einzureichen. Zur Auswahl dafür stellt die Regierung jährlich eine Reihe von Themen.

b) Sonderkurse.

Vielfach sind in den deutschen Bundesstaaten Einrichtungen getroffen, welche den Volksschullehrern auf ihren Wunsch eine Sonderausbildung, hauptsächlich in den sog. technischen Fächern, gewähren.

Zur Ausbildung von Turnlehrern an höheren Lehranstalten und Seminaren besteht in Preußen die Königliche Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin. Die Kurse dauern ein halbes Jahr und finden im Winter statt; während des Sommers erfolgt dort übrigens die Ausbildung von Lehrerinnen. Zur Meldung sind außer Volksschullehrern noch Lehrer an höheren Lehranstalten und Kandidaten des höheren Lehramtes berechtigt. Auch Nicht-Preußen können unter Umständen zugelassen werden. Außer in Berlin sind noch in Königsberg, Breslau, Halle, Magdeburg, Bonn und Kiel Turnkurse eingerichtet. Den Abschluß bildet überall eine Prüfung. Die Ausbildung ist theoretisch und praktisch. Es wird Geschichte der Leibesübungen und Methodik des Turnunterrichts gelehrt, ferner Anatomie, Physiologie und die Gesundheitslehre, soweit sie der Beruf eines Turnlehrers erfordert, um den Einfluß des Turnens auf den menschlichen Leib kennen zu lernen und die beim Turnen nötigen Gesundheitsregeln zu beobachten, auch die erste Hilfe bei Unglücksfällen erfolgreich leisten zu können. In umfassender Weise geschieht die Pflege des praktischen Turnens, dann finden zur Erwerbung des nötigen Lehrgeschicks Übungen im Erteilen des Turnunterrichts statt. Neben der Ausbildung als Turnlehrer wird auf Wunsch auch eine als Schwimm- und Fechtlehrer geboten, die in ähnlicher Weise praktisch und theoretisch erfolgt. Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß jetzt damit begonnen ist, die Lehrer in der freiwilligen Krankenpflege für den Krieg auszubilden. Der Kursus dauert drei Wochen.

Zur Ausbildung als Zeichenlehrer an mehrklassigen Volksschulen, Mittelschulen, höheren Mädchenschulen, höheren Lehranstalten sowie an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bestehen besondere Zeichenlehrerseminare an den Königlichen Kunstschulen in Berlin, Breslau, Königsberg, Cassel und Düsseldorf. Praktisches Zeichnen

wird in erster Linie betrieben, aber auch Methodik des Zeichenunterrichts und Kunstgeschichte werden gelehrt. Den Abschluß bildet eine Prüfung. Außer Volksschullehrern können sich auch andere Bewerber, meist Maler, Bildhauer und Architekten der Prüfung unterziehen, sofern sie mindestens das Zeugnis zum Einjährig-freiwilligen Heeresdienst besitzen. Für Lehrerinnen findet die gleiche Ausbildung und gleiche Prüfung statt.

Eine besondere musikalische Weiterbildung gewährt das Königliche akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin. Es verfolgt den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten sowie Musiklehrer für höhere Lehranstalten, Lehrer- und Lehrerinnenseminare auszubilden. Der Zutritt ist, nach Ablegung einer Vorprüfung in Musik, Volksschullehrern und solchen, die das Zeugnis zum Einjährig-freiwilligen Heeresdienst besitzen, gestattet. Der Unterricht ist unentgeltlich und dauert ein Jahr, bei besonderer Befähigung auch länger. Als Lehrgegenstände werden verzeichnet: Klavier-, Orgel- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang und Orgelstruktur. Auf Grund einer Schlußprüfung wird ein Zeugnis über die Verwendbarkeit des Inhabers ausgestellt.

In betreff der den Volksschullehrern freistehenden Ausbildung der Taubstummen- und Blindenlehrer wird auf die besonderen Abschnitte über den Unterricht der Taubstummen und Blinden verwiesen.

Über die vom Ministerium hauptsächlich zur Ausbildung als Seminarlehrer eingerichteten Fortbildungskurse in Berlin ist schon im Abschnitte Lehrpersonal gesprochen worden.

All diese Kurse wollen eine vollständige Sonderausbildung in einzelnen Zweigen des Unterrichtes geben. Es sind aber noch einige Informationskurse zu erwähnen, die nur eine Informierung geben bezw. eine schon vorhandene Ausbildung ergänzen und vervollständigen wollen. Diese Form wurde gewählt, um die im Amte stehenden Lehrer, die infolge ihres Berufes nur kürzere Zeit abkommen können, mit den Fortschritten besonders der sog. technischen Fächer vertraut zu machen.

Seit 1899 werden jeden Winter an der Königlichen Kunstschule in Berlin Fortbildungskurse für solche Zeichenlehrer an höheren Schulen und an Lehrerseminaren, desgleichen für Zeichenlehrerinnen an Lehrerinnenseminaren gehalten, denen es an einer regelmäßigen Vorbildung oder der Ablegung der Zeichenlehrerprüfung mangelt. Der Kursus dauert fünf Monate. Außerdem sind an vielen Orten vom Staate

oder von den Magistraten größerer Städte vier- bis sechswöchentliche Kurse für Lehrer (auch für Lehrerinnen) zur Orientierung über die neue Zeichenmethode eingerichtet. Ein vierwöchentlicher Zeichenkursus für bayrische Seminarlehrer besteht in München.

Außerdem werden an einzelnen Seminaren mehrwöchentliche Kurse für Weiterbildung der Organisten abgehalten. Zur Ausbildung in den Turnspielen hat Preußen (in Gemeinschaft mit Braunschweig und Hamburg) im Jahre 1903 12 Spielkurse für Lehrer veranstaltet; auch die Volksschullehrer waren zur Teilnahme berechtigt.

Endlich sei noch der Obstbaukurse gedacht, die auf die Dauer von zwei Wochen in der ganzen Monarchie an landwirtschaftlichen Lehranstalten für Lehrer stattfinden; im Jahre 1898 waren es 40. Der Zweck ist dabei, Seminar- und Volksschullehrer soweit in den Obstbau einzuführen, daß sie ihren Schülern die Grundlage dieses landwirtschaftlichen Zweiges geben können, aber selbst auch mit den Fortschritten vertraut werden. Dies ist um so wichtiger, da mit Recht geklagt wird, daß in Deutschland der Obstbau noch lange nicht die Pflege findet, die er vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verdient. All die erwähnten Kurse sind unentgeltlich; die Kosten trägt zumeist der Staat.

2. Die Veranstaltungen des Staates und von Vereinigungen im Interesse des Fortbildungsschulwesens.

Es bestehen noch eine Reihe von Einrichtungen, die für die Fortbildung der Volksschullehrer von Bedeutung sind. Das sind die Institute oder Kurse, welche ihm die Möglichkeit geben, sich als Lehrer für Fortbildungsschulen aller Art auszubilden. Jene Kurse werden entweder vom Staat oder von besonderen Vereinigungen, zumeist mit staatlicher Unterstützung, veranstaltet. Ihre Bedeutung für die Allgemeinbildung der Lehrerschaft ist darin zu suchen, daß deren Blick für die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse des Vaterlandes wesentlich geweitert und sie selbst vor Einseitigkeit und Verknöcherung im Berufe bewahrt wird.

Zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen veranstaltet der Minister für Handel und Gewerbe vierwöchentliche Kurse in Berlin, zu denen 40—50 Volksschullehrer und -Lehrerinnen Zutritt haben. Anleitung findet statt zum Unterrichten in der Buchführung, im kaufmännischen Rechnen, in der allgemeinen Handelslehre (Bank- und Börsenwesen, Post- und Eisenbahnverkehr usw.), in der kaufmännischen Korrespondenz und im Handels- und Wechsel-

recht. Ferner werden Besprechungen über Lehr- und Stoffverteilungspläne, Lehrmittel, Lehrmethode usw. sowie Besuche in kaufmännischen Fortbildungsschulen veranstaltet. Seit 1903 existiert sodann in Berlin ein vierwöchentlicher Oberkursus, zu dem etwa 40 Fortbildungsschullehrer einberufen werden. Außerdem bestehen mit staatlicher Unterstützung in einzelnen Städten vier- bis sechswöchentliche Kurse, um Volksschullehrer im Zeichnen für gewerbliche Fortbildungsschulen zu unterweisen. Die Ausbildung als Handelslehrer gewährt auch die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., deren Besuch auch Volksschullehrern frei steht. Die Vorlesungen umfassen folgende Gebiete: Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften und Konsularpraxis, Versicherungswissenschaft und Statistik, Handelswissenschaften (Kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz, Handelsgeographie usw.), Geschichte, Literatur und Kunstgeschichte, Neuere Sprachen, Technik und andere Hilfswissenschaften.

Zur Ausbildung von Lehrern an ländlichen Fortbildungsschulen veranstaltet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Domänen an einigen Landwirtschaftsschulen fünfwöchentliche Kurse, zu denen Volksschullehrer einberufen werden. Zwei solcher umfassen einen Gesamtlehrgang, sie sind den Bedürfnissen des kleinbäuerlichen Betriebes entsprechend eingerichtet und lehren im ersten Jahre Chemie, Pflanzenproduktion, Zoologie, landwirtschaftliches Unterrichtswesen in Verbindung mit Übungen, im zweiten Jahre außer letzterem noch Chemie, Botanik und Tierproduktion. Diese Kurse sind ebenso wie die des Handelsministeriums unentgeltlich, sogar Beihilfen für die Reise- und Aufenthaltskosten stehen zur Verfügung.

Ein besonderes Verdienst hat sich der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen um dieses erworben. Er richtet jährlich sechswöchentliche Ausbildungskurse für Fortbildungsschullehrer ein. Das Unterrichtsgeld beträgt 60 M., doch zahlen dies sowie die Reise- und Aufenthaltskosten für die jene Einrichtung benutzenden Volksschullehrer meist der Staat oder Gemeinden oder kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Vereine. Im Jahre 1903 wurden Kurse für Lehrer an kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen in Leipzig und Frankfurt a. M. abgehalten. Folgende wissenschaftliche Vorträge waren vorgesehen: Soziale- und Gewerbegesetzgebung, Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Kunstgewerbe, Technologie, Gewerbehygiene, Fortbildungsschulwesen, kleingewerbliche Maschinenkunde. Außerdem fanden methodische Vorträge und solche über Lehrplankunde statt, praktische Übungen im Zeichnen, in der Buch-

führung und der gewerblichen Kalkulation, Besuche von Fabriken, Werkstätten und Fortbildungsschulen, sowie Diskussionsabende. Für das Jahr 1904 sind von eben genanntem Verein auch Kurse für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen in Aussicht genommen. Unterrichtsgegenstände sollen sein: Chemie, Pflanzenkunde, Ackerbaubetriebslehre, Tierpflege, Zoologie, Gartenbau, Geräte- und Maschinenlehre, Volkswirtschaft, Buchführung, Lehrplankunde und Methodik.

Endlich sei noch des vom deutschen Verein für Knabenhandarbeit gegründeten Handfertigkeitsseminars in Leipzig gedacht, auf dem Volksschullehrer als Lehrer des Handfertigkeitsunterrichts ausgebildet werden; außerdem finden einzelne Kurse dafür in verschiedenen Städten statt. Den Hauptteil des Unterrichts bildet die Einführung in die Technik der einzelnen Arbeitsfächer, nämlich: Arbeiten der Vorstufe, Papparbeit, Hobelbankarbeit, Holzarbeit für ländliche Schülerwerkstätten, Schnitzen, Modellieren, Metallarbeit und Herstellung von Lehrmitteln (sogenannte Schulhandfertigkeit). In der mit dem Seminar verbundenen Schülerwerkstätte wird praktische Methodik getrieben. Außerdem werden Vorträge über die Geschichte, das Wesen und die einzelnen Teile des Arbeitsunterrichts gehalten, insbesondere auch seine Bedeutung in pädagogischer, volkswirtschaftlicher, sozialer und hygienischer Beziehung.

3. Die Tätigkeit der Lehrervereine.

Die Lehrervereine haben schon an einer anderen Stelle dieses Werks Erwähnung gefunden. Hier sei noch ihre Bedeutung als wirksame Vermittler der Fortbildung der Lehrer hervorgehoben.

Die einfachste Art der Weiterbildung im Vereine geschieht durch Vorträge, die gewöhnlich monatlich einmal stattfinden, und an die sich Besprechungen anschließen. Auch Musterlektionen werden gehalten, natürlich nicht ohne anschließende Debatte. Weiter veranstalten viele Vereine Gesangübungen, oder haben besondere Gesangsabteilungen gebildet. So hat der Berliner Lehrergesangverein im Jahre 1903 den vom Deutschen Kaiser gestifteten Ersten Preis beim Gesangwettstreit deutscher Männergesangvereine sich erworben. Zahlreiche Vereine haben zudem Büchereien eingerichtet, Zeitschriftenlesezirkel eingerichtet, — alles höchst wirkungsvolle Ergänzungen und Erweiterungen der vom Staate veranstalteten Konferenzen und Bibliotheken. Oft vereinigen sich auch mehrere Lehrer zu einem Lesezirkel und halten z. B. den Kunstwart, den Türmer, die Deutsche Rundschau, die Deutsche Monatsschrift, die Preußischen Jahrbücher, die Grenzboten, die

Musik usw., die alle einen mehr wissenschaftlichen und vornehm-ästhetischen Charakter tragen. Dazu kommt die zahllose Reihe der Familienzeitschriften, wie Westermanns Monatshefte, Daheim usw. Meist sind auch pädagogische Zeitungen und Zeitschriften vertreten, so z. B. die Deutsche Schule, Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht, Evangelisches Schulblatt usw.

Die Fortbildung durch Vorträge und Zeitschriften trägt, so viel Anregungen sie auch zu geben vermag, doch keinen systematischen Charakter. Darum ist schon vor bald drei Jahrzehnten der Gedanke entstanden, wissenschaftliche Vorlesungen und Unterrichtskurse einzurichten. Bahnbrechend ist hier seit 1875 der Berliner Lehrerverein vorgegangen. Vor einer Reihe von Jahren begannen dann die Universitäten Fortbildungskurse zu veranstalten. Wegen der Kosten von Reisen und Aufenthalt ist es naturgemäß nur einer beschränkten Anzahl möglich, solche Kurse zu besuchen. Darum entschlossen sich zuerst spärlich, dann allgemein die Lehrervereine, nicht nur größerer, sondern gerade häufig mittlerer und kleinerer Städte, Dozenten der nächstgelegenen Hochschulen zu gewinnen, die einmal wöchentlich ein Viertel- oder ein Halbjahr zu Vorlesungen in den betreffenden Vereinen erscheinen.

Für die spezielle Weiterbildung haben sich bei größeren Vereinen einzelne Sektionen, so für Literatur, Kunst, Geschichte, Naturwissenschaft usw. gebildet. Hier werden Vorträge über diese Gebiete gehalten, wissenschaftliche Werke gemeinsam gelesen, Exkursionen veranstaltet und dergleichen.

Eine führende Stellung in den Vereinsvorträgen hat schon seit langen Jahren der Deutsche Lehrerverein, dem über 40 Zweigvereine mit etwa 2600 Einzelverbänden und über 100 000 Mitgliedern angehören. Alle zwei Jahre hält er — der Ort ist wechselnd — eine Vertreterversammlung ab (Deutscher Lehrertag), bei der Vorträge über die sogenannten Vereinsthemen gehalten werden, die in den beiden vorhergehenden Jahren in den Einzelverbänden eingehend erörtert und durchberaten worden sind.

Daneben zeigt sich ein reges Leben in den Zweigvereinen und Einzelverbänden — oft sind es alltägliche Fragen der Pädagogik, die hier erörtert werden — und meist zeigte sich ein gründliches Durchsprechen des scheinbar Selbstverständlichen äußerst fruchtbar, nicht selten sogar recht notwendig. Daneben waren es die Tagesfragen des öffentlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen Lebens, die zur Erörterung kamen. Hier sind auf den Gebieten der Erziehung

und des Unterrichts Probleme entdeckt, neue Wege der Pädagogik gesucht und in erregtester Debatte angegriffen und verteidigt worden, hier ist das abgestoßen worden, was weiter nichts als ein schöner Gedanke, vielleicht auch das nicht einmal war! Lief bei den Vorträgen und bei den Debatten auch manches Mittelgut dazwischen, der Lehrstand und die Pädagogik hat ihnen doch viel zu verdanken. Das bekannte spöttelnde Wort, wo zwei Deutsche zusammen kämen, gründeten sie mindestens drei Vereine, charakterisiert den Sinn der Deutschen, gemeinsame Interessen auch miteinander in festem Verbande gemeinsam zu verfolgen: Für die Fortbildung des Lehrerstandes sind die Vereine ohne Zweifel von größtem Segen gewesen.

Auch auf dem Gebiete des Bücherwesens haben die Lehrervereine für ihre Mitglieder gesorgt. Eine ganze Reihe von Vereinen besitzt mehr oder minder umfangreiche Büchereien, die für die allgemeine und die pädagogische Weiterbildung sorgen. Zwei mögen hier besonders genannt werden: die pädagogische Zentralbibliothek in Leipzig und das Deutsche Schulmuseum in Berlin.

Die Pädagogische Zentralbibliothek wurde 1871 als Comeniusstiftung gegründet und bildet einen Teil des Leipziger Lehrervereins. Sie will, wie ihr Name besagt, eine Zentralstätte der gesamten pädagogischen Literatur Deutschlands sein, die sie möglichst mit Vollständigkeit zu sammeln bemüht ist. Sie besitzt fast 110 000 Bände, Broschüren und Programme, und gehört damit zu den 20 größten Bibliotheken Deutschlands. Sie verleiht an jeden deutschen Lehrer, unter Umständen auch in das Ausland. Außer der deutschen Lehrerschaft wird sie von Behörden und Gönnern pekuniär unterstützt. Ein wesentlicher Teil der Bücher, Broschüren, Zeitschriften usw. geht als Geschenk ein.

Das Deutsche Schulmuseum in Berlin wurde 1876 von dem Berliner Lehrer-Verein gegründet. Es soll ein möglichst vollständiges Bild der Entwicklung der Pädagogik Deutschlands (und des Auslands) geben, soweit sie sich im Schrifttum offenbart. Sie umfaßt rund 30 000 Nummern aus der Zeit von 1500 bis jetzt. Angegliedert ist eine etwa 1200 Nummern umfassende Handschriftensammlung, in der alle bedeutenderen Pädagogen, besonders Diesterweg, vertreten sind; auch alte Anstellungsurkunden, Schulberichte und dergleichen sind vorhanden. Die Sammlung von Bildwerken beträgt über 300 Blätter, die der Schul-Münzen etwa 50. Zum Entleihen ist jeder deutsche Lehrer berechtigt. Dienen die meisten Vereinsbibliotheken hauptsächlich der Weiterbildung, ist die pädagogische Zentralbibliothek

eine Sammelstelle der gesamten pädagogischen Literatur, besonders der gegenwärtigen (und die Produktion auf diesem Gebiete ist äußerst fruchtbar, vielleicht fruchtbarer als im Interesse der Gediegenheit und Tiefe wünschenswert ist), so will das Deutsche Schulmuseum ein Archiv des deutschen Erziehungs- und Unterrichts-Wesens sein. Benutzt wurden im Jahre 1902 aus der Zentralbibliothek über 90 000 Bände, aus dem Deutschen Schulmuseum 5500 Bände — ein schönes Zeugnis für das Fortbildungsstreben der deutschen Lehrerschaft!

4. Die Universität.

In weiten Kreisen der Volksschullehrerschaft wird das Universitätsstudium als Ziel erstrebt. Es kann natürlich schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht die Rede davon sein, daß das Universitätsstudium von allen — gegenwärtig über 122 000 — Volksschullehrern gefordert werden könnte, sondern es wird sich immer nur darum handeln können, es einer besonders tüchtigen Minderheit zur Erreichung der höchsten Stufe der Fortbildung zugänglich zu machen. Tatsächlich ist auch die Universität den Volksschullehrern geöffnet. Da sie vermöge ihrer bestandenen Prüfung die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst haben, so sind sie auch berechtigt, sich nicht nur als Hörer, sondern mittels der sogenannten „kleinen Immatrikulation" für 4—6 Semester als Studierende aufnehmen zu lassen. Eine Berechtigung zur Ablegung akademischer Prüfungen oder solcher Examina, die das Universitätsstudium voraussetzen, erwirbt ein Volksschullehrer sich damit noch nicht. Unter bestimmten Umständen ist es ihm im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar und Hessen erlaubt, als „Student der Pädagogik" die Universität zu beziehen, und darauf die Pädagogische Prüfung abzulegen. Alle akademischen Rechte stehen dem Volksschullehrer natürlich zu, wenn er sich an einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule das Reifezeugnis erworben hat.

Das Streben der Volksschullehrerschaft geht aber dahin, auf Grund der Seminarentlassungsprüfung Bürgerrecht auf der Universität zu erwerben. Man vertritt die Ansicht, daß die mit dem Seminar gemeinsamen Fächer des Gymnasiums im wesentlichen die gleichen Ziele haben, daß die Lehrerbildungsanstalten in Psychologie und Pädagogik, in Musik und besonderer Nutzung der nationalen Bildungsmittel ein Äquivalent für die alten Sprachen geben, daß die Bildung eines Seminaristen der eines Zöglings einer höheren

Lehranstalt gleichwertig zu erachten ist. Amtlich wird sie jedoch nur mit der für den einjährigen Militärdienst genügenden gleichgestellt. Darum läßt sich auch der Wunsch nicht erfüllen, daß die im Besitze des Abgangszeugnisses befindlichen Lehrer sich zur Erwerbung des Universitäts-Reifezeugnisses nur einer Ergänzungsprüfung zu unterwerfen hätten, und zwar auf den Gymnasien in Latein, Griechisch und alter Geschichte, bei den Realgymnasien in Latein, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften, an Oberrealschulen in Französisch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften. Dann aber birgt das Universitätsstudium die Gefahr, gerade die besten Kräfte dem Volksbildungswesen, teilweise überhaupt der Schule abwendig zu machen, da sie nach ordnungsmäßiger nachträglicher Erlangung des Reifezeugnisses oft die Prüfung für das höhere Lehramt oder besonders die theologischen Examina ablegen, mitunter auch die Rechte, Medizin oder ein Ingenieurfach studieren. Indem Sachsen, Sachsen - Weimar und Hessen unter Verzicht auf das Reifezeugnis das Universitätsstudium gestatteten und eine Prüfung einführten, die gute Aussichten für das spätere Fortkommen gewährt, bleiben die Lehrer dem Volks- und Lehrerbildungswesen erhalten. Zudem ist durch die pädagogische Prüfung ein vorzügliches Material für das Seminarlehrpersonal gegeben: die Mängel, die man an Akademikern und Nichtakademikern öfter beobachtet, können hier in einer gesunden Weise ausgeglichen werden. Darum meint man zum Teil, es liege im Interesse der Volksschule, die pädagogische Prüfung nach vorausgegangenem Universitätsstudium ohne Nachweis des Reifezeugnisses allgemein einzuführen. Hierdurch würde dem einzelnen unter den Volksschullehrern in seinen Wünschen Rechnung getragen, und der Staat genieße den großen Vorteil, tüchtige Kräfte dem Volks- und Lehrerbildungswesen zu erhalten, während andernfalls die Gefahr immer größer wird, daß eine wesentliche Zahl von Lehrern sich der vollen Reifeprüfung unterzieht und sich dann von der Volksschule abwendet.

Eine Einrichtung ist getroffen worden, die einigermaßen einen Ersatz der Universitätsbildung geben soll, das sind die schon erwähnten Universitätsferienkurse, die in der Zeit der Sommer- oder Herbst-Volksschulferien stattfinden, und mit besonderer Rücksicht auf Volksschullehrer und Lehrerinnen zumeist auf Anregung der Lehrervereine veranstaltet werden. Im Jahre 1903 haben solche Kurse in Berlin, Greifswald, Königsberg, Breslau, Marburg, München, Erlangen und Jena stattgefunden. Ein Teil dieser Kurse ist auch für Nichtlehrer

bestimmt. In Jena und Münster fanden überdies an den Sonnabenden des Winters 1903/04 Winterfortbildungskurse statt, in Bonn während der Weihnachtsferien. Die Staaten geben vielfach wesentliche Geldbeihilfen.

Das deutsche Lehrerbildungswesen kann auf keine allzu lange Geschichte zurückblicken und einen Volksschullehrerstand gibt es erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts. Aus einfachsten Anfängen hat er sich zu bedeutender Höhe emporgeschwungen. Er kann stolz sein, daß es in erster Linie die Staatsfürsorge war, die ihn bei seinem Emporarbeiten unterstützte, und die ihm auch heute noch nachdrücklichst ihren Schutz und ihre Hilfe angedeihen läßt, er kann auch stolz sein, daß ihn seine eigene Kraft geistig und beruflich ganz wesentlich gehoben hat. Noch ringt er nach Anerkennung seiner selbst und seiner Arbeit seitens einzelner Stände, — sie wird ihm auf die Dauer nicht fehlen. Dafür spricht die Höhe seiner geistigen Bildung, sein ehrenwerter Charakter und die Stütze, die er am Staate findet.

Literatur.

Sander, Volksschullehrerseminare, in Schmid, Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 2. Aufl. Bd. 10 (1887) S. 49 ff.

Andreae, Volksschullehrerbildung, in Rein, Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Bd. 7 (1899) S. 1040 ff.

Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. 2. Aufl. (1898).

Andreae, Zur inneren Entwicklungsgeschichte der deutschen Lehrerbildungsanstalten. (1893).

Muthesius, Würdigung der neuen preußischen Lehrpläne und Prüfungsordnungen. Sonderdruck aus den Pädagogischen Blättern für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. Bd. 30 (1901).

Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik. 34. Jahrgang. (1902) S. 49 ff.

Jahrbuch des Deutschen Lehrervereins. (Teil 2 des Kalenders für deutsche Volksschullehrer) Jahrgang 1 ff. (1875 ff.)

Zahlreiche Aufsätze, Konferenz- und Vereinsberichte, Notizen und dergl. finden sich in folgenden Zeitschriften:

Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. Begründet von Kehr, fortgesetzt von Schöppa, jetzt herausgegeben von Muthesius. Band 1 ff. (1872 ff.).

Die Deutsche Schule. Herausgegeben von Rißmann. Jahrgang 1 ff. (1897 ff.)

Pädagogische Zeitung. Herausgegeben vom Berliner Lehrerverein. Jahrgang 1 ff. (1872 ff.).

STATISTISCHE ÜBERSICHT

ÜBER DIE STAATLICHEN ANSTALTEN FÜR VOLKSSCHUL-LEHRER- UND -LEHRERINNEN-BILDUNG IM DEUTSCHEN REICH.

I. Königreich Preußen.

A. Lehrer- und Lehrerinnenseminare, Zahl der Anstalten, Lehrkräfte und Zöglinge.

Staat — Provinzen	Zahl der Seminare					Zahl der Lehrkräfte						Zahl der Zöglinge					
	für Lehrer	für Lehrerinnen	Evangelische	Katholische	Paritätische	Evangelische		Katholische		Direktoren, Oberlehrer u. ord. Lehrer	Hilfslehrer	Evangelische		Katholische		Jüdische	Davon Interne
						männl.	weibl.	männl.	weibl.			männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.	
Im Jahre 1892																	
Staat	**111**	**11**	[1] **78**	[4] **38**	[3] **6**	**577**	**25**	**271**	**20**	**725**	**123**	**7173**	**346**	**2960**	**329**	**28**	**6177**
I. Ostpreußen	8	—	7	1	—	49	—	7	—	48	8	580	—	90	—	—	556
II. Westpreußen	6	—	3	3	—	27	—	21	—	39	9	383	—	278	—	—	548
III. Stadtkreis Berlin . .	1	1	[2] 2	—	—	18	6	—	—	17	1	96	107	—	1	10	80
IV. Brandenburg	10	—	10	—	—	69	—	—	—	58	11	950	—	—	—	—	519
V. Pommern	7	—	7	—	—	49	—	—	—	42	7	583	—	—	—	—	540
VI. Posen	5	1	2	2	[2] 2	33	5	24	2	50	7	331	55	226	8	16	333
VII. Schlesien.	19	—	9	10	—	62	—	75	—	114	23	788	—	917	—	—	865
VIII. Sachsen	10	2	[3] 11	1	—	72	8	7	—	66	13	865	90	70	—	—	639
IX. Schleswig-Holstein .	5	1	[2] 6	—	—	38	3	—	—	34	4	426	78	—	—	—	146
X. Hannover	11	—	10	1	—	65	—	7	—	62	10	863	—	57	—	—	426
XI. Westfalen	7	2	4	[3] 5	—	29	—	27	8	49	7	451	—	294	114	—	423
XII. Hessen-Nassau . . .	6	1	2	[2] 2	3	28	—	14	1	36	6	386	—	149	15	—	298
XIII. Rheinland	16	3	5	[3] 13	[2] 1	38	3	89	9	110	17	471	16	879	191	2	804

[1]) Darunter 4 für Lehrerinnen. — [2]) Desgl. 1. — [3]) Desgl. 2. — [4]) Desgl. 5.

Im Jahre 1902

Staat	125	12	[1] 87	[1] 44	[3] 6	622	39	301	19	918	5	7805	531	3386	441	20	6130
I. Ostpreußen	11	—	10	1	—	56	—	7	—	63	—	754	—	82	—	—	643
II. Westpreußen	8	—	3	5	—	21	—	28	—	48	1	279	—	354	—	—	448
III. Stadtkreis Berlin	1	1	[2] 2	—	—	19	12	—	—	19	—	99	146	—	1	11	80
IV. Brandenburg	10	—	10	—	—	72	—	—	—	71	1	1028	—	—	—	—	503
V. Pommern	7	—	7	—	—	51	—	—	—	50	1	660	—	—	—	—	567
VI. Posen	7	1	2	4	[2] 2	34	8	35	1	69	—	320	91	361	23	7	332
VII. Schlesien	20	—	9	11	—	65	—	82	—	147	—	698	—	1022	—	—	738
VIII. Sachsen	11	2	[3] 12	1	—	80	9	7	—	87	—	1008	110	62	—	—	669
IX. Schleswig-Holstein	6	1	[2] 7	—	—	45	3	—	—	45	—	497	85	—	—	—	150
X. Hannover	11	—	10	1	—	70	—	7	—	77	—	968	—	58	—	—	448
XI. Westfalen	9	3	[2] 6	[3] 6	—	38	4	31	8	69	—	576	84	357	140	—	455
XII. Hessen-Nassau	7	1	3	[2] 2	3	32	—	14	1	46	—	402	—	131	16	—	285
XIII. Rheinland	17	3	6	[3] 13	[2] 1	39	3	90	9	127	2	516	15	959	261	2	812

[1]) Darunter 5 für Lehrerinnen. — [2]) Desgl. 1. — [3]) Desgl 2.

In der Zahl der Lehrkräfte für das Jahr 1902 sind die Lehrer der 4 neugegründeten Seminare zu Memel, Lyck, Danzig-Langfuhr und Wetzlar noch nicht mit einbegriffen. — Das evangelische Gouvernanten-Institut und das evangelische Lehrerinnenseminar zu Droyßig sind als je eine besondere Anstalt gezählt worden. — Das Lehrerinnenseminar der Provinz Hessen-Nassau besteht nur in einem Kursus für Lehrerinnen.

Jedes Seminar besteht aus 3 aufsteigenden Klassen, in denen je ein Jahrgang unterrichtet wird. — Die geringe Zahl der staatlichen Lehrerinnenseminare (11 bezw. 12 mit im ganzen nur 346 bezw. 382 oder 531 Zöglingen) erklärt sich daraus, daß fast in jeder größern Stadt eine städtische oder private höhere Mädchenschule mit einem Lehrerinnenseminar verbunden ist, sodaß in ausreichender Weise für die Heranbildung von Lehrerinnen für niedere und höhere Mädchenschulen sowie von „Erzieherinnen" gesorgt ist. Alle derartigen Anstalten sowohl kommunalen wie privaten Charakters stehen unter staatlicher Aufsicht und es wird an ihnen nur nach einem von der staatlichen Unterrichtsbehörde genehmigten Lehrplan unterrichtet.

B. Kosten der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminare und deren Deckung.

Jahre — Seminarien	Zahl der Seminare	Besoldungen einschl. Wohnungsgeldzuschüsse M.	Andere persönliche Ausgaben M.	Unterstützungsfonds für Schüler M.	Sachliche Ausgaben insgesamt M.	Summe der Ausgaben M.	Hebungen von Zöglingen M.	Andere Einnahmen aus Grundeigentum, Kapitalzinsen usw. M.	Summe der Einnahmen M.	Betrag des Staatszuschusses M.
a. Lehrerseminare										
1892	111	2 171 797	86 744	1 505 987	676 351	4 440 879	1 066 193	[4] 237 351	1 303 544	3 137 335
1897	115	2 562 213	77 212	1 681 713	796 596	5 117 732	1 211 542	[5] 228 748	1 440 290	3 677 442
1902	121	3 064 896	87 714	1 699 597	895 269	5 747 476	1 227 673	[6] 109 002	1 336 675	4 410 801
b. Lehrerinnenseminare										
1892	11	248 674	23 210	131 937	99 781	503 602	222 240	[7] 57 252	279 492	224 110
1897	11	274 888	17 365	154 665	107 633	554 551	239 411	[8] 57 688	297 099	257 452
1902	12	368 894	20 230	164 225	133 426	686 775	261 124	[9] 53 435	314 559	372 216
c. Zusammen										
1892	122	2 420 471	109 954	1 637 924	776 132	[1] 6 231 323	1 288 433	294 603	1 583 036	4 648 287
1897	126	2 837 101	94 577	1 836 378	904 229	[2] 6 647 313	1 450 953	286 436	1 737 389	4 909 924
1902	133	3 433 790	107 944	1 863 822	1 028 695	[3] 9 488 664	1 488 797	162 437	1 651 234	7 837 430

[1]) Einschließlich 897 342 M. aus Zentralfonds und 389 500 M. einmaliger bezw. außerordentlicher Ausgaben, welche unter a und b bei den Lehrerseminaren und Lehrerinnenseminaren nicht mit verrechnet sind. — [2]) Desgl. mit Einschluß von 771 888 M. aus allgemeinen Staatsfonds und 203 190 M. für einmalige bezw. außerordentliche Ausgaben. — [3]) Desgl. mit Einschluß von 1 041 599 M. aus solchen allgemeinen Fonds (davon 76 608 M. für die Gründung von 8 neuen Seminaren) sowie von 1 357 814 M. an einmaligen außerordentlichen Ausgaben und 655 000 M. außerdem zur Deckung von Ausgaben für die Beschaffung des notwendigen Ersatzes von Schulamtsbewerbern infolge des verlängerten Heeresdienstes der Volksschullehrer. — [4]) Mit Einschluß von Zuschüssen aus anderen als allgemeinen Staatsfonds im Betrage von 211 108 M. — [5]) Desgl. mit Einschluß solcher Zuschüsse im Betrage von 201 007 M. — [6]) Mit Einschluß gleicher Zuschüsse im Betrage von 98 192 M. — [7]) Mit Einschluß solcher Zuschüsse im Betrage von 16 945 M. — [8]) Mit Einschluß gleicher Zuschüsse in Höhe von 16 357 M. — [9]) Einschließlich solcher Zuschüsse in Höhe von 11 081 M.

C. Die Zahl der Zöglinge der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminare im Verhältnis zur Zahl der Einwohner und der Schulstellen.

Staat / Provinzen	Es waren in Ausbildung Seminar-Zöglinge		Es kam ein Seminar-Zögling auf Einwohner		Es betrug die Zahl der Schulstellen		Es kam ein Seminar-Zögling auf Schulstellen	
	1892	1902	1892	1902	1892	1902	1892	1902
Staat	**10 836**	**12 183**	**2 764**	**2 830**	**71 731**	**90 208**	**6,6**	**7,40**
I. Ostpreussen	670	836	2 923	2 388	4 762	5 531	7,1	6,62
II. Westpreussen	661	633	2 169	2 470	3 434	4 170	5,2	6,59
III. Stadtkreis Berlin, IV. Brandenburg	1 164	1 285	3 540	3 889	8 960	12 307	7,7	9,58
V. Pommern	583	660	2 609	2 477	4 192	4 749	7,2	7,20
VI. Posen	636	802	2 754	2 353	3 756	4 654	5,9	5,80
VII. Schlesien	1 705	1 720	2 478	2 714	9 111	11 427	5,3	6,64
VIII. Sachsen	1 025	1 180	2 517	2 401	6 271	7 295	6,1	6,18
IX. Schleswig-Holstein	504	582	2 416	2 385	3 664	4 304	7,3	7,40
X. Hannover	920	1 026	2 476	2 525	5 818	7 082	6,3	6,90
XI. Westfalen	859	1 157	2 827	2 755	5 671	8 237	6,6	7,12
XII. Hessen-Nassau	550	549	3 026	3 457	4 147	4 891	7,5	8,91
XIII. Rheinland, XIV. Hohenzollern	1 559	1 753	3 064	3 324	11 945	15 561	7,0	8,88

Im Jahre 1870 zählte man in Preußen nur 5008 Seminaristen. Die Gesamtkosten ihrer Ausbildung beliefen sich auf 1 607 850 M., wozu der Staat 1 039 287 M. beisteuerte. Damals kam ein Seminarist erst auf 4930 Einwohner und 10,4 Schulstellen.

D. Staatliche Präparandenanstalten.

Staat / Provinzen	Zahl der Präparanden 1892 Evangelische	1892 Katholische	1902 Evangelische	1902 Katholische	Zahl der Lehrer[1]) 1892	Zahl der Lehrer[1]) 1902	Einnahmen M. 1892	Einnahmen M. 1902	Ausgaben für das Präparandenwesen M. 1892	Ausgaben für das Präparandenwesen M. 1902
Staat	1 501	804	[2]) 3 300	[2]) 1 603	72	87	[4]) 66 857	[5]) 86 809	[6]) 530 040	[7]) 1 318 410
I. Ostpreußen	167	—	531	1	6	—	6 480	6 480	43 265	80 991
II. Westpreußen	101	100	276	321	8	—	7 626	10 440	56 846	82 206
III. Stadtkreis Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Brandenburg	—	—	[3]) 101	—	—	—	—	—	—	—
V. Pommern	238	—	451	—	8	—	7 348	12 960	53 661	66 822
VI. Posen	147	153	242	294	10	—	—	—	66 644	87 665
VII. Schlesien	135	405	344	551	14	—	15 552	21 060	107 800	148 986
VIII Sachsen	153	54	359	81	6	—	7 551	6 120	40 930	48 284
IX. Schleswig-Holstein	108	—	200	—	4	—	3 600	6 480	27 646	48 997
X. Hannover	274	—	329	—	8	—	10 564	14 445	57 717	67 442
XI. Westfalen	76	—	171	96	2	—	2 160	2 700	16 585	17 930
XII. Hessen-Nassau	71	66	165	48	4	—	3 960	3 960	28 354	30 617
XIII. Rheinland	31	26	161	211	2	—	2 016	2 164	14 092	16 657

Die Zahl der staatlichen Präparandenanstalten stieg von 35 i. J. 1892 (i. J. 1897 waren es 36) auf 44 i. J. 1902 Dazu zählte man i. J. 1902 noch 57 außerordentliche Präparanden-Nebenkurse. — Die staatlichen Präparandenanstalten bestehen gleich den staatlichen Seminaren aus 3 aufsteigenden Klassen für die 3 Jahrgänge der zu unterrichtenden Zöglinge.

[1]) In der Regel zählt eine Präparandenanstalt nur 2 Lehrer, von welchen einer zugleich das Amt des Vorstehers bekleidet. Im Jahre 1892 gab es 35 erste und 37 zweite Lehrer, i. J. 1897 36 erste und 40 zweite und i. J. 1902 41 erste und 46 zweite. — [2]) Mit Einschluß von 1221 evangelischen und 562 katholischen Teilnehmern an den außerordentlichen Präparanden-Nebenkursen. — [3]) Davon 61 932 M. aus „Hebungen von Zöglingen". — [5]) Davon 86 760 M. aus „Hebungen von Zöglingen". — [6]) Darunter 148 564 M. für Besoldungen und Wohnungsgeldzuschuß und ein „Unterstützungsfonds" im Betrage von 250 122 M. sowie mit Einschluß von 16 500 M., die der Zentralverwaltung zur Verfügung standen und in den einzelnen Provinzen nicht mit in Rechnung gestellt werden konnten. — [7]) Darunter 227 266 M. für Besoldungen und Wohnungsgeldzuschuß und ein „Unterstützungsfonds" im Betrage von 816 320 M., sowie mit Einschluß folgender bei den Provinzen nicht mit verrechneten Beträge: einer Summe von 51 915 M. für die Gründung von 7 neuen Anstalten, eines Dispositionsfonds von 541 680 M. für das Präparandenwesen und eines Betrages von 28 268 M. an einmaligen bezw. außerordentlichen Ausgaben.

Die im Verhältnis zur Zahl der Seminaristen geringe Zahl von Zöglingen staatlicher Präparandenanstalten, welche selbst mit Einschluß der Teilnehmer an Nebenkursen auch im Jahre 1902 bei weitem noch nicht die Hälfte jener erreicht, erklärt sich daraus, daß es neben den staatlichen eine bedeutend größere Anzahl von privaten, bezw. seit einer Reihe Jahren auch kommunaler Präparandenanstalten gibt, von denen ein nicht geringer Teil aus staatlichen Fonds Unterstützung bezieht.

II. Königreich Bayern.

Seminare und Präparandenanstalten.

Jahre / Anstaltsarten	Zahl der Anstalten: Öffentliche	Zahl der Anstalten: Private	Zahl der Zöglinge: überhaupt	Zöglinge: Männliche	Zöglinge: Weibliche	Zöglinge: Evangelische	Zöglinge: Katholische	Zöglinge: Sonstige	Zahl der Lehrkräfte: Männliche	Lehrkräfte: Weibliche	Lehrkräfte: Evangelische	Lehrkräfte: Katholische	Lehrkräfte: Sonstige	Summe der Ausgaben nach dem Etat in Mark
A. Seminare.														
1889/90	13	6	1024	836	188	336	650	38	168	35	49	149	5	i. J. 1889: 1 034 203
1899/1900	14	11	1312	818	494	242	1036	34	177	67	50	186	8	
1902/03	[1] 15	.	[3] 1588	1046	542	.	.	.	[4] 177	[4] 26	.	.	.	i. J. 1899: 1 173 590
B. Präparandenanstalten.														
1889/90	36	10	2025	1780	245	690	1225	110	241	48	80	193	16	i. J. 1902: 1 384 293
1899/1900	36	11	1995	1478	517	486	1400	109	218	33	73	170	13	
1902/03	[2] 37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Die Lehrerseminare sind 2kursig, die Präparandenanstalten 3kursig.

[1]) Davon sind 4 protestantische und 8 katholische Lehrerseminare. Von den 3 Lehrerinnenseminaren ist 1 protestantisch, 1 katholisch und 1 paritätisch. — [2]) Davon sind 7 mit Seminaren eng verbunden. Von den 37 Anstalten sind 10 protestantische, 23 katholische und 1 eine paritätische Präparandenanstalt. Von den 3 Anstalten für Präparandinnen ist 1 protestantisch, 1 katholisch und 1 paritätisch. — [3]) Mit Einschluß der Zöglinge von 7 mit den Seminaren eng verbundenen Präparandenanstalten. — [4]) Mit Einschluß der Lehrkräfte von 7 Präparandenanstalten sowie der Lehrer und Lehrerinnen der mit den Seminaren verbundenen Übungsschulen.

Die Zahlen dieser Tabelle sind dem Statistischen Jahrb. f. d. Königr. Bayern, der Zeitschr. des K. b. Statist. Bureaus (Jahrgang 1901/02) und, soweit sie das Jahr 1902/03 betreffen, dem Stat. Jahrb. d. höh. Schul. Deutschlands entnommen.

III. Königreich Sachsen.

Seminare.

Jahre	Zahl der Seminare: für Lehrer	für Lehrerinnen	Zahl der Zöglinge: überhaupt m.	überhaupt w.	Evangelische m.	Evangelische w.	Katholische m.	Katholische w.	Jüdische weibl. Zöglinge	Zahl der Lehrer	Zahl der Lehrerinnen	Gesamtausgaben M.	Beiträge des Staates zu den Ausgaben M.
1889/90	[1] 17	2	2330	145	2303	139	27	4	2	248	[3] 19	[5] 1 124 646	1 037 862
1894/95	[1] 17	2	2734	187	2665	180	69	5	2	290	[3] 22	[5] 1 772 811	1 336 535
1899/1900	[1] 19	2	3425	234	3335	233	90	—	1	314	[3] 17	[6] 1 820 632	[6] 1 712 306
1902/03	[1] 20	3	3857	349	3750	.	107	.	.	[2] 359	[4] 20	[7] 1 960 000	.

Die Seminare zählen stets 6 aufsteigende Klassen.

[1]) Davon ist 1 Seminar katholisch. — [2]) Mit Einschluß von Lehrern der mit den Seminaren verbundenen Übungsschulen, aber ohne die Lehrer des mit der höheren Mädchenschule eng verbundenen Lehrerinnenseminars zu Leipzig. — [3]) Ohne die Nadelarbeitslehrerinnen. — [4]) Ohne die Lehrerinnen des städtischen Lehrerinnenseminars zu Leipzig. — [5]) Die Gesamtausgaben beziehen sich auf das vorhergehende Jahr, also auf die Jahre 1888 und 1893. — [6]) Betrag der Ausgaben und Staatsbeiträge für das Jahr 1898 aber ohne Einbeziehung des hohen Postens für Neubauten in Höhe von 1 008 947 M. — [7]) Die eingestellte Summe bezeichnet nur den ungefähren Betrag.

Die Zahlen der ersten 3 Jahre stammen aus den Berichten der Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königr. Sachsen, die Zahlen für das Jahr 1902 aus dem Stat. Jahrb. d. höh. Schul. Deutschlands.

IV. Königreich Württemberg.

Seminare und Präparandenanstalten.

Jahre — Anstaltsarten	Zahl der Anstalten: für Lehrer ev.	für Lehrer kath.	für Lehrerinnen [1]	Zahl der Zöglinge: überhaupt m.	überhaupt w.	Evangelische m.	Evangelische w.	Katholische m.	Katholische w.	Zahl der Lehrkräfte [2]: Evangelische m.	Evangelische w.	Katholische m.	Katholische w.	Beiträge des Staates: für Lehrer-Bildungsanstalten M.	für Lehrerinnen-Bildungsanstalten M.
A. Seminare.															
1892	[3] 6	2	[5] 2	468	55	339	36	129	19	[6] 51	3	[8] 17	.	239 861	[10] 19 200
1902	[4] 7	2	[5] 2	511	62	350	36	161	26	[7] 59	3	[9] 21	.	298 837	28 280
B. Präparandenanstalten.															
1892	.	.	—	379	—	232	—	147	—	.	—	.	—	.	—
1902	.	.	—	415	—	305	—	110	—	.	—	.	—	83 179	—

Die Seminare sind 3kursig, die Präparandenanstalten 2kursig.

[1]) Ohne Einbeziehung des mit dem Katharinenstift in Stuttgart verbundenen Lehrerinnenseminars. — [2]) Ohne die Lehrkräfte am katholischen Lehrerinnenseminar zu Gmünd. — [3]) Mit Einschluß von 2 evangelischen Privatschullehrerseminaren. — [4]) Desgl. mit Einschluß von 3 solchen Seminaren. — [5]) Davon ist 1 evangelisch und 1 katholisch. — [6]) Einschl. 10 Lehrer an den mit den Seminaren verbundenen Übungsschulen. — [7]) Einschl. 12 Lehrer an solchen Übungsschulen. — [8]) Einschl. 4 Lehrer an den Übungsschulen. — [9]) Einschl. 6 Lehrer an den Übungsschulen. — [10]) Betrag des Beitrages des Staates nur für das evangelische Lehrerinnenseminar zu Markgröningen.

Die Zahlen obiger Tabelle sind der „Statistik des Unter. u. Erzieh. im K. Württ." entnommen.

V. Großherzogtum Baden.

Seminare und Präparandenanstalten.

Jahre — Anstaltsarten	Zahl der Anstalten: für Lehrer	für Lehrerinnen	Zahl der Zöglinge: überhaupt m.	überhaupt w.	Evangelische m.	Evangelische w.	Katholische m.	Katholische w.	Sonstige m.	Sonstige w.	Zahl der Lehrkräfte: Etatsmäßige Lehrer	Sonstige Lehrer incl. Neben- u. Hülfslehrer	Lehrerinnen	Gesamtausgaben M.	Davon durch Staatsbeiträge gedeckt M.
A. Seminare.															
1892/93	4	1	389	87	.	.	.	.	.	.	22	[4] 22	2	i. J. 1892	
1901/02	4	[1] 1	477	87	132	54	338	27	[2] 7	[3] 6	31	[5] 30	[8] 9	259 265	161 145
B. Präparandenanstalten.														i. J. 1902	
1892/93	3	—	170	—	.	—	.	—	.	—	5	[6] 13	—		
1901/02	3	—	196	—	38	—	156	—	[2] 2	—	6	[7] 8	—	318 568	204 108

Die Seminare umfassen 3 Jahreskurse, die Präparandenanstalten 2.

Von den Lehrerseminaren sind 2 katholisch, 1 protestantisch und 1 paritätisch; das Lehrerinnenseminar ist paritätisch

[1]) Außerdem noch 3 Lehrerinnenseminare, darunter ein privates, die sich von den mit ihnen eng verbundenen höheren Mädchenschulen nicht trennen lassen. — [2]) Israeliten. — [3]) Davon 3 Altkatholiken und 3 Israeliten — [4]) Darunter 20 Neben- und Hülfslehrer. — [5]) Darunter 24 Neben- und Hülfslehrer. — [6]) Darunter 8 Neben- und Hülfslehrer. — [7]) Darunter 7 Neben- und Hülfslehrer. — [8]) Darunter 5 Neben- und Hülfslehrerinnen.

Die Zahlen der Tabelle sind aus dem „Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden" genommen.

Der bedeutendere Unterschied zwischen der Höhe des Staatsbeitrages und der Summe der Gesamtausgaben in Baden erklärt sich mit daraus, daß der Staat zu den Kosten des Prinzessin Wilhelm-Stiftes (das großherzogl. parität. Lehrerinnenseminar) nur einen ganz geringen Beitrag zahlt.

VI. Großherzogtum Hessen.

Seminare und Präparandenanstalten.

Jahre — Anstaltsarten	Zahl der Anstalten für Lehrer	Zahl der Anstalten für Lehrerinnen	Zahl der Zöglinge überhaupt m.	überhaupt w.	Evangelische m.	Evangelische w.	Katholische m.	Katholische w.	Jüdische m.	Jüdische w.	Zahl der Lehrkräfte ordentliche Lehrer inkl. Direktoren	Zahl der Lehrkräfte außerordentliche und Hilfslehrer	Beiträge des Staates zu den Kosten der Lehrer-Bildungsanstalten M.	Beiträge des Staates zu den Kosten der Lehrerinnen-Bildungsanstalten M.
A. Seminare.														
1892/93	3	1	314	33	238	.	73	.	3	.	[2] 22	[2] 9	112 284	.
1901/02	3	[1] 3	320	127	229	.	88	.	3	.	[2] 22	[2] 11	129 156	31 405
B. Präparandenanstalten.														
1892/93	3	—	182	—	131	—	47	—	4	—	.	.	23 603	—
1901/02	3	—	170	—	131	—	39	—	—	—	.	.	27 404	—

Die Seminare bestehen aus 3 Klassen, die Präparandenanstalten anscheinend aus 2.

[1] Außer den beiden mit den städtischen höheren Mädchenschulen zu Darmstadt und Mainz verbundenen Lehrerinnenseminaren noch das Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, das erst am 5. Juni 1902 mit (vorerst 8 Klassen und) 53 Zöglingen eröffnet worden ist. [2] Nur die Zahl der Lehrer der Lehrerseminare.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Lehrerbildungsanstalten.

Zahl der Anstalten 1892	Zahl der Anstalten 1902	Zahl der Klassen 1892	Zahl der Klassen 1902	Zahl der Zöglinge 1892	Zahl der Zöglinge 1902	Zahl der Lehrer 1892	Zahl der Lehrer 1902
2	2	[1] 7	[2] 9	[3] 220	328	[4] 22	[4] 33

Die Gesamtausgaben betrugen 1902: 136 000 M. mit Einschluß der Kosten der Seminarschule zu Neukloster (6 aufsteigende und 1 gemischte Klasse).

Außerdem gibt es 1 städtisches und 3 private Lehrerinnenseminare, die mit höh. Mädchenschulen verbunden sind.

[1] Davon fallen 2 Klassen auf das Seminar zu Lübtheen und 2 Seminarklassen sowie 3 Präparandenklassen auf das Seminar zu Neukloster. — [2] Desgl. 2 Klassen und 2 Vorbereitungsklassen auf das Seminar zu Lübtheen und 2 Seminarklassen sowie 8 Präparandenklassen auf das Seminar zu Neukloster. — [3] Davon ist die Zahl der Schüler des Seminars zu Lübtheen (40) durch Schätzung gewonnen. — [4] Wohl mit Einschluß der Lehrer der Übungsschulen.

Die Angaben dieser und aller folgenden Tabellen bis zu der Tabelle über die Seminare und Präparandenanstalt in der Freien und Hansestadt Lübeck sind aus dem „Statistischen Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands“ genommen.

VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Ein Lehrerseminar mit 15 Schülern und 6 Lehrern (1902). Der Seminarkursus ist 3jährig.

IX. Großherzogtum Sachsen.

Seminare.

Anstaltsarten	Zahl der Anstalten		Zahl der Schüler bezw. Schülerinnen		Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
	1892	1902	1892	1902	1892	1902	1892	1902
Lehrerseminare	2	2	148	199	26	25	—	—
Lehrerinnenseminar . . .	1	1	18	32	.	.	.	.

Summe der Ausgaben: 1892 rund 50 000 M., 1902 gegen 70 000 M.

Die beiden großherzoglichen evangelischen Lehrerseminare zu Eisenach und Weimar zählen 3 und 6 Klassen, der Kursus des städtischen evangelischen Lehrerinnenseminars zu Eisenach ist 3jährig. — Die Zahl der Lehrer umschließt auch die Zahl der Lehrer an den Übungsschulen. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen am Lehrerinnenseminar kann nicht angegeben werden, da dasselbe mit der städtischen höheren Mädchenschule in Eisenach (9 Klassen mit 305 Schülerinnen) eng verbunden ist. Ebenso läßt sich der Etat des Lehrerinnenseminars von dem der höheren Mädchenschule nicht trennen.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Zwei Lehrerseminare, ein evangelisches und ein katholisches, das erstere mit 170 Schülern und 11 Lehrern (1902), das katholische (in Vechta) mit 6 Lehrern. Staatsbeitrag rund 80 000 M.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Seminare.

Anstaltsarten	Zahl der Anstalten		Zahl der Schüler bezw. Schülerinnen		Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
	1892	1902	1892	1902	1892	1902	1892	1902
Lehrerseminare	2	2	[1])273	[1])314	24	30	—	—
Lehrerinnenseminare . .	2	2	32	109	.	.	.	.

Staatsbeitrag: für die Lehrerseminare 1902 104 609 M., für die Lehrerinnenseminare 2 100 M. als Betrag des Staatszuschusses für das mit der höheren Mädchenschule zu Braunschweig verbundene Lehrerinnenseminar. Die Etats der beiden Lehrerinnenseminare zu Braunschweig und Wolfenbüttel lassen sich im übrigen nicht von den Etats der mit ihnen verbundenen höheren Mädchenschulen abtrennen.

Das Braunschweiger Lehrerseminar zählt 6 Klassen und das Wolfenbütteler 3 Seminarklassen und 3 Präparandenklassen, der Kursus des Lehrerinnenseminars ist 3jährig. Die beiden Lehrerinnenseminare zu Braunschweig und Wolfenbüttel, von denen das erstere vom Staat und von der Stadt unterhalten wird, sind eng mit höheren Mädchenschulen (mit über 700 und 300 Schülerinnen) verbunden, und kann die Zahl der speziell zu den Seminaren gehörigen Lehrkräfte nicht angegeben werden.

[1]) Ohne Einbeziehung der 13 Zöglinge des sog. Hauptseminars (zu Wolfenbüttel), welche bereits die erste Prüfung bestanden haben und an den Bürgerschulen der Stadt unterrichten. —

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ein Lehrerseminar mit 182 Schülern und 12 Lehrern (1902). Ausgaben rund 30 000 M.

Ein Lehrerinnenseminar mit 18 Schülerinnen.

Der Kursus des herzogl. Lehrerseminars ist 6 stufig, der Kursus des Lehrerinnenseminars ist 3 jährig.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Ein Lehrerseminar mit 150 Schülern und 12 Lehrern. Ausgaben 68 700 M. (1902). Das Seminar zählte im Jahre 1902 6 Klassen.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Zwei Lehrerseminare mit 152 Schülern und 18 Lehrern. Ausgaben 81 250 M. (1902).

Das Coburger herzogl. Lehrerseminar zählt 3 Klassen, das Gothaer 6 Klassen. Außerdem Lehrerinnenseminar am Herzogin Marie-Institut (ev. höhere Privat-Töchterschule zu Gotha). Ferner sind an der Alexandrinenschule zu Coburg Vorbereitungskurse für die Lehrerinnenprüfung eingerichtet.

XV. Herzogtum Anhalt.

Ein Lehrerseminar mit 182 Schülern und 16 Lehrern. Ausgaben 106 000 M. (1902).

Ein Lehrerinnenseminar mit 52 Schülerinnen.

Das Lehrerseminar zählt 6 Klassen, das Lehrerinnenseminar 3 Klassen. Das Lehrerinnenseminar ist eng mit der Antoinettenschule (mit 448 Schülerinnen) zu Dessau verbunden, daher läßt sich seine Lehrerzahl und die Höhe seines Etats nicht feststellen.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ein Lehrerseminar mit 30 Schülern und 15 Lehrern. Staatsbeitrag 12 700 M. mit Einschluß von 1500 M. zur Unterstützung des Präparandenwesens. (1902).

Der Kursus des Seminars ist 3 jährig. Die Lehrer sind meist Lehrer im Nebenamt (1902 waren es 12).

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Ein Lehrerseminar mit 64 Schülern und 9 Lehrern. Ausgaben 25 500 M. (1902).

Ein Lehrerinnenseminar mit 36 Schülerinnen.

Der Kursus des Lehrerseminars dauert 6 Jahre. Das Lehrerinnenseminar ist mit der städtischen höh. Mädchenschule eng verbunden, wird aber vom Staate unterstützt. — In der Zahl der Lehrer sind Neben- und Übungsschullehrer mit enthalten.

XVIII. Fürstentum Reuss ä. L.

Ein Lehrerseminar mit 64 Schülern und 7 Lehrern. Ausgaben 22 800 M. (1902). Das Seminar besteht aus 2 Seminarklassen und 1 Präparandenklasse.

XIX. Fürstentum Reuss j. L.

Ein Lehrerseminar mit 134 Schülern und 10 Lehrern. Staatsbeitrag 38200 M. (1902). Das Seminar umfaßt 6 Klassen. — In der Zahl der Lehrer sind Lehrer der Übungsschule mit eingeschlossen.

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Ein Lehrerseminar mit 12 Schülern und 4 Lehrern (1902).

XXI. Fürstentum Lippe.

Ein Lehrerseminar mit 52 Schülern und 8 Lehrern. Ausgaben 35000 M. (1902).

Der Kursus des Fürstl. Lehrerseminars ist 3jährig. — In der Zahl der Lehrer sind Nebenlehrer und der Lehrer der Übungsschule mit einbegriffen. Es besteht eine private evangelische Präparandenanstalt mit 30 Schülern.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lehrerbildungsanstalten.

Anstaltsarten	Zahl der Anstalten		Zahl der Zöglinge		Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
	1894	1902	1894	1902	1894	1902	1894	1902
Lehrerseminar	1	1	.	70	.	.	.	.
Lehrerinnenseminar . . .	1	1	48	43	12	12	1	—
Präparandenanstalt . . .	—	1	—	90	—	9	—	—

Das Lehrerseminar, ein Institut der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, dessen Verstaatlichung beabsichtigt ist, zählt 3 Klassen; das staatliche Lehrerinnenseminar und die staatliche Präparandenanstalt umfassen 3 Jahrgänge. — Die Zahl der Lehrer des Lehrerseminars ist auch im „Stat. Jahrb. d. h. Sch. D." für das Jahr 1902 nicht vermerkt. — Die meisten Lehrer am Lehrerinnenseminar sind nur Lehrer im Nebenamt. — Der Staat leistet seit 1891 zu den Kosten des Lehrerseminars einen jährlichen Zuschuß von 1800 M.; im übrigen werden die Kosten von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit getragen.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Seminare.

Jahr	Zahl der Anstalten		Zahl der Zöglinge		Zahl der Lehrer[1])			Zahl der Lehrerinnen[2])	Beiträge des Staates[3]) M.
	für Lehrer	für Lehrerinnen	männl.	weibl.	am Lehrerseminar	an den Lehrerinnenseminaren			
1892 . .	1	2	62	106	8	15		11	36 772
1902 . .	1	2	105	120	12	.		.	ca. 80 000

Der Kursus des staatlichen Lehrerseminars ist 6jährig, der der beiden privaten Lehrerinnenseminare 3jährig.

1) Mit Einschluß der Fachlehrer. — 2) Mit Einschluß der Fachlehrerinnen. — 3) Die Beiträge des Staates beziehen sich nur auf das staatliche Lehrerseminar; über die Kosten der beiden privaten Lehrerinnenseminare kann nichts angegeben werden.

Die Angaben für das Jahr 1892 entstammen dem „Jahrbuch für Bremische Statistik", die für das Jahr 1902 dem „Stat. Jahrb. d. h. Sch. D."

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Lehrerbildungsanstalten.

Jahre — Anstaltsarten	Zahl der Anstalten	Zahl der Zöglinge männl.	Zahl der Zöglinge weibl.	Zahl der Lehrer	Zahl der Lehrerinnen	Summe der Ausgaben für Gehälter M.
1892/93						
Lehrerseminar	1	101	—	[4]) 32	[4]) 7	ungef. 120 000[6])
Präparandenanstalt	1	109	—			
Lehrerinnenseminar	1	—	72			
Präparandinnenanstalt . . .	1	—	68			
Lehrerinnenseminar des Klosters St. Johannis . .	1	—	108	[5]) 16	[5]) 5	.
1901/02						
Lehrerseminar	1	[1]) 187	—	18	1	ungef. 145 000[7])
Lehrerinnenseminar	1	—	[2]) 130			
Lehrerinnenseminar des Klosters St. Johannis . .	1	—	[3]) 101	.	.	.

Das Lehrerseminar und die Präparandenanstalt umfassen je 3 Klassen, das Lehrerinnenseminar und die Präparandinnenanstalt je 2 Klassen; das die frühere Präparandenanstalt mit umschließende Lehrerseminar des Jahres 1901/02 zählt demnach 6 Klassen und das in der gleichen Weise zusammengesetzte Lehrerinnenseminar desselben Jahres 4 Klassen. Auch das Lehrerinnenseminar des Klosters St. Johannis zählt 4 Klassen.

[1]) Sämtlich evangelisch. — [2]) Sämtlich evangelisch bis auf 2 Jüdinnen. — [3]) Davon sind 93 evangelisch. — [4]) Einschließlich der Lehrer und Lehrerinnen, welche an den mit den Seminaren verbundenen Übungsschulen unterrichten. — [5]) Die hier aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen sind zugleich Lehrer und Lehrerinnen an der großen mit dem Lehrerinnenseminar verbundenen höhern Mädchenschule des Klosters St. Johannis (21 Klassen mit 587 Schülerinnen). Für das Jahr 1901/02 kann ihre Zahl garnicht mehr angegeben werden. Ebensowenig läßt sich der Etat des Lehrerinnenseminars vom Kloster St. Johannis von dem der höhern Mädchenschule trennen. — [6]) Dazu kommt noch ein Betrag an Staats- und Privatstipendien von rund 24 000 M. — [7]) Dazu ein Stipendienbetrag von ungefähr 38 000 M.

Alle Angaben über die Schüler und für das Jahr 1901/02 auch über die Lehrer sind den Jahresberichten der Oberschulbehörde entnommen, während die Lehrer- und Lehrerinnenzahl für das Jahr 1892/93 aus dem „Statist. Jahrb. d. h. Sch. D." entlehnt werden mußte.

XXV. Reichsland Elsaß-Lothringen.

Lehrerbildungsanstalten.

Jahre — Anstaltsarten	Zahl der Anstalten ev.	kath.	Zahl der Schüler bezw. Schülerinnen ev.	kath.	Jüdische Schüler	Zahl der Lehrkräfte ev.	kath.	Summe der Ausgaben
A. Lehrerseminare								
1890	1	5	70	[1]) 413	—	52		
1902	1	4	64	[1]) 302	—	9	41	
B. Lehrerinnensem.								i. J. 1890
1890	1	2	58	150	—	22		677223 M.,
1902	1	1	61	97	—	[2]) 8	[2]) 9	i. J. 1902
C. Präparandenanst.								636950 M.
1890	1	3	51	159	—	12		
1902	1	3	.	.	—	.	.	

Die Seminare zählen gewöhnlich 3, die Präparandenanstalten 2 Klassen.

Im Jahre 1902 gab es nur noch 4 katholische Seminare, da eins der Seminare zu Colmar aufgehoben worden war. Für das Jahr 1902 führt das „Stat. Jahrb. d. h. Sch. D." nur 2 Lehrerinnenseminare auf. Es fehlt in dem betreffenden Verzeichnis das erst im Jahre 1898 eingerichtete Vorseminar für Lehrerinnen zu Château-Salins.

Die Angaben für das Jahr 1890 sind aus dem „Statistischen Handbuch für Elsass-Lothringen" entnommen, die für das Jahr 1902 aus dem „Stat. Jahrb. d. h. Sch. D."

[1]) Mit Einschluß der Präparanden derjenigen Präparandenanstalten, welche mit den Seminaren eng verbunden sind. — [2]) Davon sind 3 Lehrer, die übrigen Lehrerinnen.

XXVI. Lehrerseminare, staatliche Lehrerinnenseminare und staatliche Präparandenanstalten im Deutschen Reich im Jahre 1902.

(Bemerkungen zu nebenstehender Tabelle.)

In den beiden ersten Spalten bezeichnet S Seminar und P Präparandenanstalt bezw. — in der 2. Spalte für Bayern — Präparandinnenanstalt. Die Zahlen ohne Buchstaben beziehen sich stets auf Seminare. — Über den konfessionellen Charakter der Anstalten finden sich die näheren Angaben, soweit solche überhaupt gemacht werden können, in den vorhergehenden Tabellen über die Seminare der einzelnen Staaten verzeichnet. Betreffs der kleineren protestantischen Staaten sei im allgemeinen bemerkt, daß die in ihnen liegenden Anstalten — abgesehen von den Fällen, in denen eine andere Konfession ausdrücklich vermerkt ist — als evangelische angesehen worden sind und demgemäß die Gesamtheit ihrer Zöglinge, soweit nicht anders lautende Angaben vorlagen, den Evangelischen zugerechnet worden ist.

Betreffs der Zahlen der beiden letzten Spalten sei hervorgehoben, daß von den größeren Bundesstaaten das Königreich Sachsen, welches das gesamte Präparandenwesen verstaatlicht hat, und für welches daher in dieser Tabelle eine verhältnismäßig besonders hohe Zahl von Präparanden verrechnet werden konnte, am günstigsten dasteht. In Bayern fehlt wie in Preußen die recht beträchtliche Zahl der Zöglinge aller privaten Bildungsanstalten. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß in allen größeren Bundesstaaten, außer Preußen und Sachsen, nämlich in Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Elsaß-Lothringen und (anscheinend auch in) Hessen der Gesamtkursus der Seminare und Präparandenschulen ein 5jähriger ist, sodaß in einem Jahre durchschnittlich ein erheblicherer Bruchteil der Gesamtheit der Zöglinge zur Prüfung gelangen könnte. — Das besonders ungünstige Ergebnis für Mecklenburg-Strelitz ist darauf zurückzuführen, daß nach den Ausweisen des „Stat. Jahrb. d. h. Sch. D." die Zahl der Seminaristen von ungefähr 30 in den ersten neunziger Jahren allmählich bis auf 15 zurückgegangen ist, und daß über etwaige Präparanden des Großherzogtums gar keine Angabe vorliegt.

Bundesstaaten / Deutsches Reich	Zahl der Anstalten für Lehrer	Zahl der Anstalten für Lehrerinnen	Zahl der Zöglinge sämtlicher Anstalten männl.	Zahl der Zöglinge sämtlicher Anstalten weibl.	Zahl der Zöglinge sämtlicher Anstalten ev.	Zahl der Zöglinge sämtlicher Anstalten kath.	Es kam ein männl. Zögling auf Einw.
Preußen	125 S 44 P	12 —	16 124	992	11 666	[5] 5430	2138
Bayern	12 S 34 P	3 S 3 P	[2] 1 900	[2] 800	[2] 600	[6] 2050	3251
Sachsen	20	3	3 857	349	4099	107	1089
Württemberg	7 S 6 P	2 —	926	62	691	297	2343
Baden	4 S 3 P	1 —	673	87	224	[7] 521	2776
Hessen	3 S [4] 3 P	1 —	490 [4]	53	413	[8] 127	2285
Mecklenburg-Schwerin	2	—	328	—	328	—	1853
Sachsen-Weimar	2	—	199	—	199	—	1823
Mecklenburg-Strelitz	1	—	15	—	15	—	6840
Oldenburg	2	—	[3] 220	—	170	50	1814
Braunschweig	2	1	314	39	353	—	1325
Sachsen-Meiningen	1	—	182	—	182	—	1377
Sachsen-Altenburg	1	—	150	—	150	—	1299
Sachsen-Coburg und -Gotha	2	—	152	—	152	—	1510
Anhalt	1	1	182	52	234	—	1737
Schwarzburg-Sondershausen	1	1	64	36	100	—	1264
Schwarzburg-Rudolstadt	1	—	30	—	30	—	2280
Waldeck und Pyrmont [1]	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	1	—	64	—	64	—	1069
Reuß j. L.	1	—	134	—	134	—	1039
Schaumburg-Lippe	1	—	12	—	12	—	3594
Lippe	1	—	52	—	52	—	2672
Lübeck	1 S 1 P	1 —	160	43	203	—	605
Bremen	1	—	105	—	105	—	2142
Hamburg	1	1	187	130	315	[9] —	4109
Elsaß-Lothringen	5 S 4 P	2 —	536	158	175	519	3208
Deutsches Reich	199 S 95 P	29 S 3 P	27 056	2801	20 666	[10] 9101	2083

[1]) Waldeck hat keine eigene Anstalt. Nach den Angaben des „Stat. Handb. f. d. pr. St." besuchten im Jahre 1902 14 Waldecker die preußischen Seminare in der Provinz Hessen-Nassau. — [2]) Die hier verzeichneten Zahlen sind ganz ungenau. Sie mußten. soweit sie sich auf die Anstalten für Präparanden und Präparandinnen beziehen, erst durch Schätzung gewonnen werden. Dabei wurden die betreffenden Verhältnisse des Jahres 1899 zugrunde gelegt und für die Privatanstalten, die in dieser Tabelle nicht berücksichtigt werden (1899 zählte man deren 11), eine erhebliche Zahl in Abzug gebracht. — [3]) Dabei sind schätzungsweise 50 Zöglinge auf das katholische Seminar zu Vechta angerechnet worden. — [4]) Außer den Lehrerinnenseminaren an den städtischen Mädchenschulen zu Darmstadt und Mainz. S. VI. — [5]) Dazu noch 20 Jüdinnen. — [6]) Die Zahl ist ungenau, vergl. Anm. 2. Dazu noch 50 jüdische Zöglinge, deren Zahl erst durch Schätzung gewonnen ist. — [7]) Dazu noch 15 einer andern Konfession Angehörige (13 Jüdische und 3 Altkatholiken). — [8]) Dazu noch 3 Jüdische. — [9]) Dazu noch 2 Jüdinnen. — [10]) Dazu noch 90 einer andern Konfession Angehörige.

DRITTE ABTEILUNG.

TAUBSTUMMEN- UND BLINDENUNTERRICHT.

ERSTER ABSCHNITT.

Das Taubstummen-Bildungswesen im Deutschen Reich.

1. Geschichtliche Entwicklung des Taubstummen-Bildungswesens in Deutschland.

Deutschland darf sich mit zu den Ländern rechnen, in denen der Taubstummenunterricht zuerst in geordneter Weise betrieben worden ist. Einzelne Versuche in dieser Richtung sind schon in früheren Jahrhunderten zu verzeichnen. So unterrichtete der Probst Joachim Pascha zu Wusterhausen a. d. Dosse (1527—1578) seine taubstumme Tochter erfolgreich mit Hilfe von Bildern. Dr. G. Raphel, Superintendent in Lüneburg, berichtet in einer 1718 erschienenen Schrift: „Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren", über die Methode, die er bei dem Unterricht seiner drei taubstummen Kinder angewandt hatte. Auch der Superintendent Lasius veröffentlichte eine „Ausführliche Nachricht von der geschehenen Unterweisung der taub- und stummgeborenen Fräulein von Meding" (Leipzig 1778), und der Pfarrer Arnoldi zu Großenlinden bei Gießen schuf um diese Zeit in seinem Hause schon in gewissem Sinne eine kleine Taubstummenanstalt und veröffentlichte über seine Methode eine „Praktische Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren (Gießen 1777, Fortsetzung 1781).

Immer aber handelte es sich nur um einzelne Unterrichtsversuche; die Mittel, allen Taubstummen zu helfen, wurden erst von dem Abbé de l'Epée in Frankreich und von Samuel Heinicke in Deutschland gefunden. Samuel Heinicke hatte nach einer bewegten Jugend eine Stellung als Lehrer und Organist in Eppendorf bei Hamburg gefunden. Hier begegnete ihm ein taubstummer Knabe, und da er sich bereits in Dresden mit einem solchen Kinde beschäftigt hatte,

entschloß er sich, sich jenes Knaben anzunehmen. Bald fanden sich noch andere taubstumme Kinder hinzu, und so entstand in Eppendorf eine kleine Taubstummenanstalt, deren Erfolge bald so bekannt wurden, daß der Kurfürst Friedrich August von Sachsen bei Heinicke anfragen ließ, ob er nicht in seine Heimat zurückkehren und hier eine Taubstummenanstalt einrichten wollte. Kurz entschlossen siedelte er im Jahre 1778 nach Leipzig über und eröffnete daselbst am 14. April die erste öffentliche deutsche Taubstummenanstalt, durch die die Anregung zur Gründung weiterer Anstalten gegeben wurde.

Heinicke stützte sich bei seinem Verfahren auf die Schrift des aus der deutschen Schweiz gebürtigen Dr. Amman. „Surdus loquens s. methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere" (Amsterdam, 1692), in der sich eine ausführliche Darlegung des Artikulationsunterrichts findet. Was Heinicke für seinen Unterricht hier vorfand, war aber sehr wenig; er mußte sich den eigentlichen Sprachlehrgang selbständig schaffen, und wir verdanken ihm hauptsächlich die Art der methodischen Behandlung des Sach- und Sprachunterrichts und die Mittel für die allmähliche Verknüpfung des Denkens und Sprechens. Man hat deshalb Heinicke nicht mit Unrecht den Schöpfer der deutschen Methode, d. i. der Lautsprachmethode für Taubstumme, genannt. Ein Verdienst kann ihm niemand streitig machen: in der Zeit, da die Zeichenmethode sich von Frankreich aus immer mehr verbreitete und in den Taubstummenanstalten an Herrschaft gewann, war es Heinicke, der mit seltener Energie und freiem Mute für den Lautsprachunterricht eintrat und durch seine Lehrtätigkeit die eminente Bedeutung dieses Unterrichts für die Taubstummen erwies. Leider hat er sein Unterrichtsverfahren nur in ungenügender Weise dargelegt; er hielt dasselbe vielmehr nach Möglichkeit geheim und schadete damit sich und seiner Methode.

Von nun ab beschäftigte sich eine größere Zahl von Männern mit dem Taubstummenunterricht, die ihre Gedanken untereinander austauschten, wodurch diese Klärung und Befestigung erfuhren. Die Versuche aufs Geratewohl gestalteten sich nach und nach zur Unterrichtsarbeit nach festen Systemen, und was nicht minder wertvoll war, die Tore der Anstalten öffneten sich nunmehr einer größeren Zahl von Taubstummen.

Als erste segensreiche Wirkung, die von der Leipziger Anstalt ausging, war die Gründung einer Taubstummenanstalt in Preußen. Ein Schüler und Schwiegersohn Heinickes, Dr. Ernst Adolf Eschke,

siedelte im Frühjahr 1788 nach Berlin über und ersuchte das Ober-Schulkollegium um die Erlaubnis zur Errichtung einer Taubstummenanstalt. Die genannte Behörde ging zunächst auf diesen Plan nicht ein, sondern ließ erst die von Eschke angestellten Unterrichtsversuche und die Behandlungsart der taubstummen Schüler einer Prüfung unterziehen und darüber Bericht erstatten. Dieser fiel so günstig aus, daß sie Eschke unter dem 2. Dezember 1788 gestattete, eine Privatanstalt für Taubstumme, die erste derartige in Preußen, zu errichten. Die Erhaltung dieser Anstalt, wenn er auch von der Regierung mancherlei Unterstützung erhielt, wurde ihm jedoch sehr schwer, und um Kosten zu sparen, siedelte er 1792 nach Nieder-Schönhausen bei Berlin über. Erst im Jahre 1798 überwies ihm das Königliche General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium ein in Berlin in der Linienstraße liegendes und jetzt noch in Benutzung befindliches Gebäude, und von da an datiert die Eschkesche Privatanstalt als Königliche Taubstummenanstalt.

In Baden wurden ebenfalls Versuche gemacht, eine Taubstummenanstalt zu errichten. Unter der Regierung des Markgrafen Karl Friedrich fand die erste Zählung der Taubstummen statt (1780), nach der innerhalb der badischen Besitzungen 131 taubstumme Personen ermittelt wurden. Die Regierung sandte den Pfarramtskandidaten Hemeling nach Leipzig, um die Heinickesche Methode des Taubstummenunterrichts kennen zu lernen. Hier scheint er jedoch nicht das rechte Entgegenkommen gefunden zu haben; er wandte sich deshalb an den Abbé Stork, den Leiter der Taubstummenanstalt in Wien, um sich hier über die Methode des Taubstummenunterrichts zu orientieren. Nach der Heimat zurückgekehrt, eröffnete er 1784 eine kleine Anstalt in Karlsruhe, die sich leider nicht recht entwickeln wollte, und deren Existenz wiederholt in Frage gestellt wurde. Im Jahre 1820 erfolgte eine Neuorganisation des Taubstummenunterrichts. Der Plan, die Anstalt nach Bruchsal zu verlegen, scheiterte. Endlich fand sie 1826 ein Asyl in Pforzheim, von wo sie 1865 nach Meersburg verlegt wurde.

Im Jahre 1794 wurde dem Abbé Barthélemy, einem französischen Emigranten, vom Kurfürsten Karl Theodor von Bayern die Erlaubnis erteilt, in München Taubstummenunterricht zu erteilen. Da er jedoch der deutschen Sprache nicht mächtig war, gab er seine Versuche bald wieder auf. Um nun eine geeignete Persönlichkeit für den Taubstummenunterricht zu gewinnen, schickte die bayrische Regierung den Lehrer an der Normalschule in Freising, Priester

Bernhard Ernsdorfer, 1797 nach Wien, damit er sich an dem dortigen k. k. Taubstummeninstitut für das Taubstummenlehrfach theoretisch und praktisch vorbereitete. Nach seiner Rückkehr übertrug man ihm die Leitung einer kleinen Taubstummenschule in Freising. Neben Hebung dieser Schule ging Ernsdorfers Streben hauptsächlich dahin, eine geschlossene Taubstummenanstalt ins Leben zu rufen, und seine wiederholten Bittgesuche waren nicht ohne Erfolg; denn durch Allerhöchstes Reskript vom 10. Februar 1804 genehmigte der Kurfürst Max Joseph die Einrichtung eines Taubstummeninstituts und die Übernahme der erforderlichen Kosten auf die Provinzialkasse. Am 24. August 1804 wurde es in Freising eröffnet und der Leitung Ernsdorfers anvertraut. Die Landesdirektion von Bayern bearbeitete nunmehr unter dem 12. September 1804 eine „vollständige Übersicht der Grundsätze der Verpflegung, des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen." Dieser Entwurf fand die Zustimmung der Kurfürsten, und es wurde angeordnet, daß „auf höchsten Befehl von dem kurfürstlichen Schulen- und Studien-Direktorium aus dem kurfürstlichen Schullehrer-Seminarium ein taugliches Subjekt ausgewählt und als Lehrgehilfe bei der Anstalt angestellt werde." Der sehr sorgfältig bearbeitete Plan zeigt von tiefem Verständnis der Aufgaben der neuen Anstalt. „Der Zweck, der diesem Institute aufgegeben ist, besteht darin, daß Taubstumme, denen es an den erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht fehlt, durch Erlernung der Sprache und der nötigsten Kenntnisse, dann auch dadurch, daß für Erlernung eines Handwerkes gesorgt wird, zu verständigen, guten und brauchbaren Menschen gebildet werden, welche nicht mehr anderen mit ihrem Unterhalte zur Last fallen, sondern fähig werden sollen, sich denselben selbst zu erwerben."

Im Jahre 1817 sollte der schon früher angeregte Plan, die Freisinger Anstalt nach München zu verlegen, zur Ausführung kommen, und es wurden zu diesem Zwecke die Räume des vormaligen Stadtwaisenhauses zur Verfügung gestellt; doch kam es nicht zur Übersiedelung, weil diese Räume zur Erweiterung des Erziehungs-Institutes für Studierende notwendig wurden, und so verzögerte sich die Verlegung der Anstalt von Freising nach München bis zum Jahre 1826.

Auch Württemberg blieb in der Fürsorge um die Taubstummen nicht zurück. In Gmünd hatte der katholische Dekan und Stadtpfarrer Thomas Kratzer bereits 1807 den Unterricht dreier taubstummer Kinder begonnen. Durch die erzielten Erfolge ermuntert,

beschäftigte er sich mit der Begründung einer Taubstummenanstalt. Ein an den König Friedrich gerichtetes Gesuch um die Errichtung einer solchen fand auch die Allerhöchste Genehmigung. Die Dienstgeschäfte Kratzers gestatteten ihm jedoch nicht, den gesamten Unterricht seiner Zöglinge zu übernehmen; er sah sich deshalb nach einer geeigneten Hilfe um und glaubte in dem Lehrer Alle den rechten Mann für seine Zöglinge gefunden zu haben. Dieser wurde zu seiner Ausbildung zu Ernsdorfer in Freising geschickt und übernahm nach seiner Rückkehr den Unterricht in der kleinen Taubstummenanstalt zu Gmünd, die mit dem Jahre 1817 in die Reihe der Staatsanstalten eintrat.

In den ersten süddeutschen Anstalten wurde zwar die Lautsprache gelehrt; die Gebärdensprache trat jedoch in ungebührlicher Weise hervor, da die Lehrer fast ausnahmslos ihre Vorbildung in der Taubstummenanstalt zu Wien, in der die französische Methode vorherrschte, erhalten hatten.

Auch im Norden der deutschen Lande sind Spuren des Taubstummenunterrichts zu Ende des 18. Jahrhunderts bemerkbar, die zur Gründung von Taubstummenanstalten führten. Besondere Verdienste in dieser Richtung gebühren Georg Wilhelm Pfingsten. Derselbe war schon in seiner Jugend mit Taubstummen zusammen gekommen, und das wurde für ihn die Veranlassung, im Jahre 1788 in Lübeck ein kleines Taubstummeninstitut zu eröffnen. Als er später die Organistenstelle zu Hamberge im Hochstift Lübeck erhielt, führte er den Unterricht fort. Die kleine Schule, die zeitweilig 9 Zöglinge faßte, bestand hier bis 1798, in welchem Jahre Pfingsten eine dauernde Unterstützung aus der Königlichen Kasse zu Kopenhagen unter der Bedingung gewährt wurde, die Anstalt nach Kiel zu verlegen.

So bestanden am Anfange des 19. Jahrhunderts in den verschiedensten Teilen Deutschlands Taubstummenanstalten, die allerdings, fast ausschließlich aus privaten Mitteln unterhalten, ein kümmerliches Dasein fristeten, und wenn die Staatsregierungen auch in größerem oder geringerem Umfange für die Förderung des Taubstummenunterrichts eintraten — es wurden außer den genannten Taubstummenanstalten in Königsberg i. Pr. (1817), Kentrop bei Münster (1817), später wieder aufgehoben, Camberg (1817), Wildeshausen (1820), Breslau (1821), Worms (1821), später in Friedberg i. H., Bayreuth (1821), Erfurt (1822), Winnenden (1823), Halberstadt (1825), Frankenthal (1825), Eßlingen (1825), jetzt in Bönnigheim, Anstalten gegründet —, so konnte doch nur eine Minderzahl der Taubstummen

einen Geist und Herz bildenden Unterricht erhalten. Die Einrichtung neuer und die Erweiterung der bestehenden Anstalten, wofür die Taubstummenlehrer mit rührender Ausdauer eintraten, verursachte jedoch verhältnismäßig hohe Kosten und fand daher nicht die rechte Berücksichtigung. Wie sollte nun den Taubstummen auf die einfachste und billigste Weise geholfen werden?

Es war natürlich, daß sich das Augenmerk der Menschenfreunde auf die Bildner des Volkes, die Geistlichen und Lehrer, richtete, daß man besonders von der Volksschule, die, angeregt durch die Pestalozzischen Bestrebungen, in frischer Entwickelung begriffen war und Grundsätzen huldigte, welche dem Taubstummenunterricht förderlich sein mußten, die rechte Hilfe erwartete. Die ersten Anregungen, den Taubstummenunterricht in die Volksschule zu verpflanzen, gingen von dem bayrischen Schulrat Stephani aus (1815). Mit besonderer Wärme und Gründlichkeit trat Dr. Graser, Regierungs- und Kreisschulrat in Bayreuth, für diesen Gedanken ein. Schon in einem im „Hesperus" (1824) enthaltenen Aufsatze forderte er: „Dahin muß es kommen, daß jeder Schullehrer auch Taubstumme zu unterrichten vermag und folglich jede Schule eine Taubstummenschule sein könne." In seiner Schrift: „Der durch Gesicht- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme" (Bayreuth 1829), suchte er die Ausführbarkeit seiner Ideen darzulegen.

So phantastisch seine Ansichten teilweise auch waren, und so wenig sie auf Erfahrung beruhten, so bestechend mußten sie für den Laien sein, zumal auch Männer, die im Taubstummenunterricht standen, mit Wärme für den Gedanken eintraten, die Bildung der Taubstummen den Volksschullehrern zu überweisen. Graser drang mit Nachdruck darauf, daß seine Ideen praktische Verwertung fänden, und so entstanden allein in Oberfranken gegen 100 kleine mit Volksschulen vereinigte Taubstummenschulen.

Die preußische Regierung ging mit besonderem Eifer auf die Graserschen Vorschläge ein, und es erschien unter dem 14. Mai 1828 ein Erlaß des Ministers von Altenstein, in dem u. a. folgendes ausgeführt wurde: „Es ist nun die Aufgabe, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, baldmöglichst allgemein zu verbreiten und den Taubstummen in größerer Zahl, womöglich auch auf einfachere Weise als bisher, ohne außerordentliche Maßnahmungen, als weite Reisen, Aufwand großer Pensionen usw. zu helfen. Für die Lösung dieser Aufgabe ist es besonders wünschenswert, daß baldmöglichst in jedem Schulinspektionskreise ein Lehrer vorhanden sei,

welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der nächsten Umgebung zu unterrichten imstande sei. Dieser Zweck wird am sichersten erreicht, wenn an jedem Schullehrerseminare ein Lehrer angestellt wird, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen Institute gründlich erlernt hat, eine Anzahl derselben in der mit dem Seminare verbundenen Übungsschule fortdauernd unterrichtet und dabei zugleich die für die Sache empfänglichen fähigeren und verständigeren Seminaristen mit der Methode des Taubstummenunterrichts theoretisch und praktisch bekannt macht."

Es wurden alsbald geeignete Lehrer an die Königliche Taubstummenanstalt in Berlin berufen, die hier ihre Ausbildung als Taubstummenlehrer erhielten, um später an den Schullehrerseminaren die Seminaristen in die Methode des Taubstummenunterrichts einzuführen. Die Staatsregierung suchte die Provinzialstände zu bestimmen, die geeigneten Mittel zur Errichtung von Lehranstalten für Taubstumme, die an die Seminare anzugliedern wären, zu bewilligen. In bereitwilliger Weise kamen die Stände diesen Intentionen nach und begründeten bei verschiedenen Lehrerbildungsanstalten — da der ursprüngliche Plan nicht durchführbar war — kleine Taubstummenschulen, die sich in erfreulichster Weise entwickelten. Diese Schulen, ausschließlich Externate, boten den Vorteil, daß ihre Unterhaltung verhältnismäßig wenig Kosten verursachte, und daß sich ihre Erweiterung leicht bewerkstelligen ließ. So entstanden verschiedene Taubstummenanstalten in den preußischen Provinzen Sachsen, Westfalen, Posen, Preußen und Pommern; die Rheinprovinz folgte später nach. Schlesien besaß bereits eine große Anstalt privaten Charakters. Nur in der Provinz Brandenburg hat man bis zum Jahre 1880 die Einrichtung erhalten, die Ausbildung der Taubstummen den Volksschullehrern zu überweisen. Auch verschiedene außerpreußische Regierungen folgten dem gegebenen Beispiele. So hat ein Gedanke, an sich unpraktisch und unfruchtbar, für die Sache der Taubstummen reichen Segen geschaffen.

Noch ein zweiter Umstand ist es gewesen, der in Preußen einen außerordentlichen Aufschwung des Taubstummen-Bildungswesens herbeigeführt hat. Im Jahre 1873 wurden durch Gesetz (vom 30. April 1873), betreffend die Dotation der Provinzial- usw. Verbände, den einzelnen Provinzen reiche Mittel zugewiesen, als deren Verwendungszweck in den Ausführungsbestimmungen (Gesetz vom 8. Juli 1875, §§ 5 und 6) u. a. auch die „Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen" be-

zeichnet ist. Nach dem Inkrafttreten der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 übernahmen die nunmehr neu geschaffenen Provinzialorgane die Verwaltung der Taubstummenanstalten selbst, soweit das nicht schon geschehen war, wie in dem ehemaligen Kurhessen, in Nassau und Hannover. Die vorhandenen Anstalten wurden zweckmäßig umgestaltet und nach Bedürfnis erweitert; es erstanden auch neue Anstalten, und so machte sich auf dem Gebiete der Taubstummenbildung allerorten ein neues Leben und Streben bemerkbar. Es geschah das nicht bloß in Preußen, sondern auch in dem übrigen Deutschland, wo man mit gleichem Eifer und Erfolge an der Ausgestaltung der Taubstummensache arbeitete.

2. Der gegenwärtige Zustand der Taubstummenbildung bezüglich der äußeren Organisation.

In Deutschland bestehen zur Zeit (1903) in folgenden Orten Taubstummenanstalten.*)

Anstaltsort	Gründungsjahr	Schülerzahl	Lehrkräfte
a) im Königreich Preußen:			
Provinz Ostpreußen:			
1. Angerburg	1833	133	15
2. Königsberg	1817	148	20
3. Rössel	1844	68	12
Provinz Westpreußen:			
4. Danzig	1874	38	4
5. Marienburg	1833	110	12
6. Schlochau	1873	112	12
Provinz Pommern:			
7. Köslin	1860	82	8
8. Stettin	1839	81	9
9. Stralsund	1837	31	3
Provinz Brandenburg:			
10. Berlin (Königl.)	1788	77	11
11. Berlin (Städt.)	1875	196	17
12. Guben	1891	97	12
13. Neu-Weißensee	1873	36	4
14. Wriezen	1879	129	15

*) Nach Radomskis „Statistischen Nachrichten" über die Taubstummenanstalten Deutschlands und deren Lehrkräfte für das Jahr 1904.

Anstaltsort	Gründungsjahr	Schülerzahl	Lehrkräfte
Provinz Posen:			
15. Bromberg	1871	80	9
16. Posen	1832	179	20
17. Schneidemühl	1872	101	13
Provinz Schlesien:			
18. Breslau	1821	224	25
19. Liegnitz	1831	93	9
20. Ratibor	1836	280	27
Provinz Sachsen:			
21. Erfurt	1822	85	8
22. Halberstadt	1825	82	9
23. Halle a. S.	1835	75	8
24. Osterburg	1864	41	4
25. Weißenfels	1829	65	7
Provinz Schleswig-Holstein:			
26. Schleswig	1787	130	15
Provinz Hannover:			
27. Emden	1844	31	5
28. Hildesheim	1829	92	10
29. Osnabrück	1857	66	9
30. Stade	1857	72	8
Provinz Westfalen:			
31. Büren	1830	82	10
32. Langenhorst	1841	75	10
33. Petershagen	1851	86	10
34. Soest	1831	91	10
Provinz Hessen-Nassau:			
35. Camberg	1817	95	10
36. Frankfurt a. M.	1827	40	5
37. Homberg	1838	118	15
Rheinprovinz:			
38. Aachen	1838	53	7
39. Brühl	1854	65	7
40. Elberfeld	1880	54	6
41. A. Essen	1880	73	7
B. Hutrop[1]	1896	50	5
42. Kempen	1841	40	4
43. Köln	1831	78	9
44. A. Neuwied	1854	66	8
B. Neuwied[2]	1896	17	2
45. Trier	1879	70	7

[1]) Für sprachbefähigte katholische Taubstumme.
[2]) „ „ evangelische „

Anstaltsort	Gründungsjahr	Schülerzahl	Lehrkräfte
b) im Königreich Bayern:			
46. Altdorf	1831	17	1
47. Augsburg	1834	53	4
48. Bamberg	1855	38	4
49. Bayreuth	1843	27	2
50. Dillingen	1847	57	7
51. Frankenthal	1825	77	8
52. Hohenwart	1878	54	7
53. München	1804	98	10
54. Nürnberg	1832	45	4
55. Regensburg	1845	67	5
56. Straubing	1835	65	6
57. Würzburg	1834	98	9
58. Zell	1872	28	2
c) im Königreich Württemberg:			
59. Bönnigheim	1825	53	6
60. Gmünd (Königl.)	1823	53	6
61. Gmünd (Filiale)	1869	63	8
62. Heiligenbronn	1854	74	9
63. Nagold	1887	20	3
64. Nürtingen	1846	37	4
65. Wilhelmsdorf	1837	129	14
66. Winnenden	1823	29	3
d) im Königreich Sachsen:			
67. Dresden	1828	188	21
68. Plauen (Vorschule)	1872	27	4
69. Leipzig	1778	169	18
e) im Großherzogtum Baden:			
70. Gerlachsheim	1874	102	12
71. Dinglingen	1886	13	2
72. Heidelberg-Neuenheim	1902	8	1
73. Meersburg	1783	95	12
f) im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:			
74. Ludwigslust	1840	54	8
g) im Großherzogtum Hessen:			
75. Bensheim	1840	68	7
76. Friedberg	1837	51	7
h) im Großherzogtum Oldenburg:			
77. Wildeshausen	1820	45	4

Anstaltsort	Gründungsjahr	Schülerzahl	Lehrkräfte
i) im Großherzogtum Weimar:			
78. Weimar	1858	30	4
k) im Großherzogtum Braunschweig:			
79. Braunschweig	1828	60	6
l) im Großherzogtum Sachsen-Meiningen-Hidburghausen:			
80. Hildburghausen	1843	27	3
m) im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha:			
81. Coburg	1835	10	1
n) im Fürstentum Lippe:			
82. Detmold	1841	18	1
o) im Fürstentum Reuß j. L.			
83. Schleiz	1847	27	3
p) in den freien Städten:			
84. Hamburg	1827	90	10
85. Bremen	1827	30	4
86. Lübeck	1827	14	2
q) in Elsaß-Lothringen:			
87. Isenheim	1886	56	10
88. Metz	1875	50	7
89. Straßburg-Neudorf (ev.)	1885	45	6
90. Straßburg-Neudorf (kath.)	1901	50	8

Von diesen Anstalten werden 25 vom Staate, 42 von den Provinzen bezw. Kreisen, 4 von Städten und 19 von Privatvereinen, die in der Regel Beihilfen aus öffentlichen Mitteln genießen, unterhalten. 38 Anstalten sind Internate, 44 Externate, 11 haben interne und externe Zöglinge. In den Anstalten befinden sich insgesamt, auf 682 Klassen verteilt, 6703 taubstumme Zöglinge. 3674 Knaben und 3029 Mädchen, von denen 4056 evangelisch, 2553 katholisch und 94 mosaisch sind; im Durchschnitt werden also in einer Klasse 10 Schüler beschäftigt. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt 755, nämlich 651 Lehrer und 104 Lehrerinnen; davon sind 475 evangelisch, 275 katholisch und 5 mosaisch.

Die Zahl und Ausdehnung der Anstalten gestatten die Aufnahme sämtlicher im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder.

In den Anstalten wird unbemittelten Zöglingen freier Unterricht und Unterhalt gewährt; für andere haben die Angehörigen nach Maßgabe ihres Vermögens einen Unterhaltungszuschuß zu zahlen. Es ist also in Deutschland die Möglichkeit vorhanden, daß allen taubstummen Kindern eine geeignete Erziehung zuteil wird. Wenn noch eine Minderzahl derselben ohne Unterricht aufwächst, so liegt das daran, daß in verschiedenen deutschen Ländern, besonders in den größeren, Schulzwang für Taubstumme noch nicht besteht, es also den Angehörigen Taubstummer frei gestellt ist, diese einer Taubstummenanstalt zu überweisen oder nicht. In Preußen können allerdings taubstumme Kinder, wenn das geistige oder leibliche Wohl dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten, auf Grund des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes vom 2. Juli 1900 zwangsweise in eine Taubstummenanstalt übergeführt werden.

Schulpflicht für Taubstumme besteht in folgenden deutschen Ländern bezw. Landesteilen: Provinz Schleswig-Holstein (Patent vom 8. November 1805), Großherzogtum Sachsen-Weimar (Gesetz vom 28. Mai 1874), Großherzogtum Oldenburg (Gesetz vom 18. Januar 1876), Herzogtum Sachsen-Coburg Gotha (Gesetz vom 18. Mai 1877), Herzogtum Anhalt (Gesetz vom 1. April 1884), Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (Gesetz vom 18. Februar 1887), Lübeck (Gesetz vom 19. März 1888), Bremen (Gesetz vom 1. Juli 1898) und Großherzogtum Baden (Gesetz vom 11. August 1902).

In unterrichtlicher Beziehung unterstehen die preußischen Anstalten den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und in höchster Instanz dem Unterrichts-Ministerium. Die Aufsicht über die äußere Verwaltung der Provinzial-Anstalten führen die Landeshauptleute der einzelnen Provinzen, über die der städtischen Anstalten die betreffenden Schuldeputationen. Die Privatanstalten werden in der Regel von Vereinen geleitet. Ähnlich liegen die Ressortverhältnisse in den nichtpreußischen Taubstummenanstalten.

Die Aufnahme der Kinder in eine Anstalt erfolgt in der Regel nach vollendetem siebenten Lebensjahr. So lange nicht allgemeine Schulpflicht, die das Aufnahmealter feststellt, besteht, müssen auch ältere Kinder angenommen werden. Der Unterrichtskursus beträgt in 11 Anstalten 6 Jahre, in 5 Anstalten 6—7 Jahre, in 4 Anstalten 6—8 Jahre, in 14 Anstalten 7 Jahre, in 2 Anstalten 7—8 Jahre, in

54 Anstalten 8 Jahre. Die Verwaltungsbehörden sind bestrebt, die Schulzeit auf die erforderliche Ausdehnung, auf 8 Jahre, zu bemessen, und so läßt sich erwarten, daß sehr bald das erreicht wird, was die Taubstummenlehrer schon lange erstreben.

Ein sehr wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens ist durch die Sonderung der taubstummen Schüler nach der Befähigung eingeleitet: es können dadurch die besseren Zöglinge schneller und weiter gefördert werden als bisher, und zugleich ist es möglich, bei den schwächeren den Unterrichtsstoff zu beschränken, langsam und sicher fortzuschreiten und bei Vereinfachung des Lehrverfahrens wenn auch bescheidene, so doch zuverlässige Erfolge zu erzielen. Die Sonderung der taubstummen Zöglinge nach der Begabung ist bereits in Schleswig, Leipzig, Breslau, Ratibor, Hamburg, Berlin, in Württemberg, in den hannoverschen Anstalten u. a. a. O. durchgeführt. Zugleich hat sich das Bestreben geltend gemacht, auch die Kinder, die so hochgradig schwerhörend sind, daß sie auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache nicht erlernen können und daher in Taubstummenanstalten unterrichtet werden müssen, ebenfalls auszusondern und in besonderen Klassen, womöglich in besonderen Anstalten zu beschäftigen. Anfänge in dieser Richtnng sind bereits in München, Hamburg, Würzburg, Weißenfels usw. gemacht worden. In der neubegründeten Taubstummenanstalt zu Neuenheim bei Heidelberg befinden sich ausschließlich Kinder mit Hörspuren. Die Lehrtätigkeit an solchen Kindern ist bis jetzt zu wenig geklärt und in ihren Erfolgen noch nicht genügend gesichert, als daß sich darüber ein abschließendes Urteil fällen ließe.

Es sind in Deutschland auch schon Anfänge in der Errichtung von Vorschulen für taubstumme Kinder gemacht worden. Die älteste Vorschule befindet sich in Plauen bei Dresden. Eine solche Schule ist auch in Berlin und Guben. Die Vorschulen sind organisch mit Taubstummenanstalten verbunden.

In Berlin besteht seit 1894 ein Kindergarten für taubstumme Kinder, der aus privaten Mitteln erhalten wird.

Während noch vor wenigen Jahrzehnten die meisten Taubstummenanstalten in ungeeigneten Gebäuden oder in Mietsräumen untergebracht und kaum mit dem notwendigsten ausgestattet waren und ein kümmerliches Dasein fristeten, hat man fast allerorten stattliche Gebäude die zum Teil nicht mit Unrecht als Paläste bezeichnet werden können, für sie errichtet. Die Klassenzimmer sind

hell und geräumig, die Ausstattung derselben mit Subsellien, Lehrmitteln usw. ist reich und zweckentsprechend. Selten fehlen ein Zeichensaal, eine Turnhalle und eine Aula. In den Internaten findet man gesunde Wohn- und luftige Schlafräume, Bade- und Krankenzimmer, Speise- und Waschsaal; auch Werkstätten für den Handfertigkeitsunterricht sind nicht selten. Da, wo noch ungeeignete Räumlichkeiten bestehen, wird voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit Neues, Zweckmäßigeres geschaffen werden.

Alle die prächtigen äußeren Einrichtungen, so sehr ihr Wert auch anerkannt werden muß, machen noch nicht eine gute Anstalt aus; das wichtigste in einer solchen sind die Lehrkräfte. Während man in früheren Zeiten bei der Bestallung von Lehrern wie für die Volks- so auch für die Taubstummenschule nicht sehr wählerisch war und wählerisch sein konnte, legte man mit der Vermehrung der Schullehrerseminare und deren zweckmäßiger Ausgestaltung, mit der Vertiefung der Unterrichtsmethode und mit den höheren Anforderungen an die Schulleistungen zugleich höheren Wert auf die Lehrervorbildung. Wenn das auch den Taubstummenanstalten zugute kam, so muß es doch als ein Übelstand bezeichnet werden, daß solche Männer in die Anstalten eintraten und hier die volle Lehrerarbeit übernehmen mußten, die von der Eigenart des Taubstummenunterrichts keine Ahnung hatten; denn dieser Unterricht bietet in seinen Ausgängen, seiner Vermittlung, seinen Fortgängen und Zielen soviel Eigenartiges, er erfordert eine so eingehende Kenntnis des Wesens der Taubstummen, daß nur eine längere Vorbereitungszeit für die Lehrer imstande ist, um mit dem rechten Erfolg in einer Taubstummenanstalt zu arbeiten.

Zu dieser Erkenntnis sind die maßgebenden Organe sehr bald gekommen und haben daher dahin gestrebt, Vorbereitungsstätten für Taubstummenlehrer zu schaffen. Preußen tat in dieser Richtung den ersten Schritt und überwies schon vom Jahre 1812 ab der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin Lehrer zur Ausbildung für den Taubstummenunterricht; gleichen Zwecken sollten die vom Staate errichteten Taubstummenanstalten zu Königsberg i. Pr. (1817) für den Osten, und Kentrop bei Münster (1817) für den Westen des Landes dienen. Die Ausbildungsangelegenheit gewann im Laufe der Zeit immer festere Gestalt, und wenn auch die Möglichkeit gegeben war, in den Provinzialanstalten Lehrer für den Taubstummenunterricht vorzubereiten, so verblieb doch der Königlichen Anstalt zu Berlin die Hauptarbeit auf diesem Gebiete. Vom Jahre 1882 ab werden an

dieser Anstalt alljährlich zwei Jahre umfassende Ausbildungskurse abgehalten, zu denen Volksschullehrer und Kandidaten des Predigt- und höheren Schulamts zugelassen werden. In der Regel wird jedem Kursisten eine jährliche Beihilfe von 1500 M. vom Staate gewährt. Die unter dem 31. Mai 1888 erlassenen ministeriellen Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kursisten enthalten u. a. folgendes:

„Die bei der Königlichen Taubstummenanstalt eintretenden Kursisten erhalten eine theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische umfaßt die Erziehung der Taubstummen im allgemeinen, die Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Taubstummenschule, sowie Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung; die praktische soll die Kursisten befähigen, eine Klasse einer Taubstummenschule selbständig mit Erfolg zu führen.

Die Einführung in die Theorie des Taubstummenunterrichts erfolgt durch den Anstaltsdirektor unter Beihilfe eines Lehrers in bestimmten, planmäßig festzustellenden Stunden. Zugleich ist Vorsorge getroffen, daß die Kursisten eine gründliche Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge durch einen geeigneten Lehrer erhalten.

Die praktische Ausbildung wird durch gastweisen Besuch der Lehrstunden, durch Lehrübungen und durch selbständige Unterrichtstätigkeit gefördert. Die Kursisten sind verpflichtet, die ihnen durch den Stundenplan überwiesenen Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Lehrplans und der etwaigen besonderen Anweisungen des Direktors gewissenhaft zu halten.

Neben der Förderung der Fachbildung haben es sich die Kursisten angelegen sein zu lassen, ihre allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern und die Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik eingehend zu verfolgen.

Zur Förderung der schriftlichen Darstellung haben die Kursisten nach Anweisung des Direktors von Zeit zu Zeit Aufgaben aus dem Gebiete der Taubstummenbildung zu bearbeiten oder Referate über die beim Unterricht oder beim Hospitieren gesammelten Erfahrungen anzufertigen.

Am Schlusse des Ausbildungskursus haben die Kursisten die durch die Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 vorgeschriebene Taubstummenlehrerprüfung abzulegen."

Diese Einrichtung hat sich bewährt.

An dem Königlichen Zentral-Taubstummeninstitut zu München findet seit 1890 (Erlaß des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Juni 1890) ebenfalls ein Ausbildungskursus statt, der durch Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1900 festere Gestalt gewonnen und im wesentlichen dieselbe Aufgabe zu zu erfüllen hat, wie der in Berlin eingerichtete. Es sei aus den bezüglichen Bestimmungen nur folgendes hervorgehoben:

„Der Kurs hat den Zweck, Lehrer und Lehrerinnen, welche die für das Volksschulfach erforderliche Vorbildung nachweisen, durch theoretische Unterweisung in den Grundsätzen des Taubstummen-Bildungswesens, besonders aber auch durch praktische Schulung in der bei dem Taubstummenunterricht anzuwendenden eigentümlichen Unterrichtsmethode auf den Taubstummenlehrerberuf vorzubereiten. Die auf den Forschungen des Königlichen Universitätsprofessors Dr. Bezold beruhende besondere Behandlung der mit Hörresten Begabten soll hierbei gebührende Berücksichtigung erfahren.

Die Kursteilnehmer werden in die Unterrichtsmethode aller Lehrfächer der Taubstummenschule eingeführt werden, sowie Unterricht in der Phonetik und in der Entwicklung die Sprachlaute erhalten, wobei zu methodischen Zwecken auch die englische (oder französische) Sprache herangezogen werden soll. Universitätsprofessor Dr. Bezold und ein Assistent desselben werden mit Demonstrationen verbundene Vorträge zur Einführung in die Untersuchung des Taubstummenohres, dann über Anatomie und Physiologie der Sprechwerkzeuge, des Auges und Ohres halten . . .

Den Abschluß des Kursus soll eine Prüfung bilden.

Seitens des Königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird beabsichtigt, die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, anzuweisen, künftighin an den denselben unterstehenden Taubstummenanstalten und -Schulen nur mehr solche Lehrer und Lehrerinnen anzustellen oder zur Verwendung gelangen zu lassen, welche nach vorausgegangenem Kursbesuche dieser Prüfung mit Erfolg sich unterzogen haben."

Den Kursteilnehmern kann im Bedarfsfalle eine Beihilfe aus Staatsmitteln im Monatsbetrag bis zu 100 M. bewilligt werden.

Durch die Ausbildungskurse und die Forderung einer Prüfung ist die Vorbildung der Taubstummenlehrer eine sorgfältigere und gründlichere geworden, als das früher der Fall war. In den Reihen der deutschen Taubstummenlehrer macht sich jedoch das schätzenswerte Streben geltend, die wissenschaftliche Ausbildung der angehenden Taubstummenlehrer zu steigern. Das ist im besondern in der VI. Bundesversammlung deutscher Taubstummenlehrer zum Ausdruck gekommen, die u. a. folgende Beschlüsse einmütig gefaßt hat:

„Die Höhe der erzieherischen Aufgabe und die Schwierigkeit des unterrichtlichen Problems der Taubstummenbildung rechtfertigt die Forderung einer gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung der Taubstummenlehrer neben ihrer praktischen Ausbildung.

Als Grundlage der Didaktik und speziellen Methodik des Faches ist erforderlich die Kenntnis der allgemeinen Pädagogik in wissenschaftlicher Form, die Kenntnis der Psychologie, vor allem auch in ihren Abzweigungen der Kinderpsychologie, Psychopathologie und Sprachpsychologie, die Kenntnis vom Bau und von der Funktion der Sprachwerkzeuge und Sprachsinne und der darauf gegründeten Phonetik. Aus allgemein methodischen Gründen und zur Förderung des unumgänglich notwendigen Studiums der Fachliteratur und der Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens ist wünschenswert die Kenntnis fremder Sprachen.

Die in den verschiedenen deutschen Ländern bestehenden Einrichtungen zur Ausbildung von Taubstummenlehrern genügen diesen Forderungen nicht in vollkommener Weise und sind zeitgemäß umzugestalten. Vor allem ist zu erstreben, die Ausbildung der Taubstummenlehrer mit der Universität in Verbindung zu setzen.

Als Zentrale der Ausbildung und als Prüfungsstätte empfiehlt sich deshalb die Gründung eines Taubstummenlehrer-Seminars — verbunden mit einer Übungsschule — in einer Universitätsstadt. An dieser Anstalt hat jeder Taubstummenlehrer mindestens ein Jahr der auf drei Jahren berechneten Ausbildungszeit zu verbringen und dort die Prüfung abzulegen."

Die deutschen Taubstummenlehrer gehen fast ausnahmslos aus dem Volksschullehrerstande hervor; von den Lehrerinnen verlangt man die Ablegung der Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen. Ohne den Nachweis der Lehrbefähigung wird keine Lehrperson an einer Taubstummenanstalt beschäftigt. Diejenigen, die eine feste Anstellung an einer Anstalt erlangen wollen, haben sich einer Fachprüfung, die fast in allen deutschen Ländern vorgeschrieben ist, zu unterziehen. Die preußische Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 fordert u. a. folgendes:

„Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Diese besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, und aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monate mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleiche mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis."

Die badische Prüfungsordnung vom 6. Februar 1891 enthält ganz ähnliche Bestimmungen, von denen wir nur folgende hervorheben wollen:

„Der Prüfung haben sich diejenigen zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als Vorstand oder Lehrer an einer Taubstummenanstalt in der Eigenschaft eines etatsmäßigen Beamten angestellt zu werden.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt 1. die häusliche Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens . . ; 2. die unter Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln in der Zeit von vier Stunden zu bewerkstelligende Abfassung eines kürzeren Aufsatzes über ein Thema aus dem gleichen Gebiete.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete: 1. Geschichte und Literatur des Taubstummen-Bildungswesens; 2. die ganze Schulausbildung der Taubstummen in ihrer Eigenart einschließlich der Lehrmittel und der Methode des Unterrichts; 3. die Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprechwerkzeuge, sowie der Ohrenheilkunde, soweit deren Kenntnis zur erfolgreichen Erteilung von Taubstummenunterricht erforderlich ist, die vorkommenden Sprachgebrechen."

Wie aus vorstehendem hervorgeht, berechtigt die Ablegung der Taubstummenlehrerprüfung in Baden zugleich zur Leitung einer Taubstummenanstalt. In Preußen dagegen wird von den Taubstummenanstalts-Vorstehern eine besondere Prüfung gefordert, zu der nur solche Bewerber zugelassen werden, die die Taubstummenlehrerprüfung abgelegt und, nachdem sie diese bestanden haben, fünf Jahre als Taubstummenlehrer tätig gewesen sind. Diese Prüfung findet ausschließlich in Berlin statt. Der Bewerber hat unter Klausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens zn fertigen. Er muß in der mündlichen Prüfung einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend übersetzen; ferner hat er Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzutun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermag. Er muß mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln usw., in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Erteilung des Taubstummenunterrichts notwendig wird. Endlich können die Bewerber auf ihre allgemeine Bildung geprüft werden, wenn dies erforderlich erscheint.

Da die Fürsorge für die Taubstummen in Deutschland eine Angelegenheit der einzelnen Länder bezw. Provinzen ist, so steht diesen auch die Regelung der Lehrerbesoldung zu, die, da hierauf bezügliche allgemeine Bestimmungen nicht bestehen, eine sehr verschiedene, immerhin aber eine durchaus befriedigende ist. In Preußen wird der Besoldungsetat der Seminarlehrer (2100—3800 M. und Wohnungsgeld) angestrebt.

Die deutschen Taubstummenlehrer haben sich zu einem Bunde zusammengeschlossen, der sich aus einer Reihe von Landes- und Provinzialvereinen zusammensetzt. „Förderung des Taubstummen-Bildungswesens und Vertretung der Standesinteressen" ist der Zweck,

den er verfolgt. Innerhalb der Zweigvereine, die in der Regel alljährlich zusammentreten, herrscht ein außerordentlich reges Leben und Streben. Alle drei Jahre findet eine Bundesversammlung statt, in der in erster Linie brennende Fragen der Taubstummenbildung zur Erörterung kommen. Die Behörden hegen das lebhafteste Interesse für die Bestrebungen des Bundes, was u. a. daraus hervorgeht, daß die Regierungen regelmäßig die Dezernenten des Taubstummen-Bildungswesens zu den Bundesversammlungen entsenden.

In dem Königlichen Zentral-Taubstummeninstitut zu München finden alljährlich Kurse für Ohrenärzte und Taubstummenlehrer statt, in denen die ersteren in die Art und Weise der Untersuchung des Taubstummenohres und dessen Behandlung eingeführt werden und die letzteren den „Sprachunterricht durch das Ohr" kennen lernen sollen. Da in Preußen auf diesen Unterricht bisher ein besonderes Gewicht nicht gelegt wird, so hat man hier von ähnlichen Kursen abgesehen. Wohl aber hält man eine spezialistische Untersuchung und Behandlung der Taubstummen für außerordentlich wichtig. Die preußische Staatsregierung hat deshalb bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin Lehrkurse für die Ausbildung von Ärzten an Taubstummenanstalten auf diesem biete eingerichtet und einen Lehrplan aufgestellt, dem wir folgendes entnehmen:

1. Die Tätigkeit des Schularztes: Aufgabe des Schularztes; Schulkrankheiten; ihre Erkennung und Verhütung; Schulhygienisches: Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Subsellien u. dergl.

2. Die Taubheit, sowie Untersuchung und Behandlung des Ohres und des Nasenrachenraumes: Ursache der Taubheit, Hörvermögen der Taubstummen, Hörprüfung; Untersuchungsmethoden des Ohres, der Nase und des Nasenrachenraumes; Anatomie des Ohres und der Nase; Prophylaxe und Heilbarkeit der Taubheit; Behandlung des Ohres, der Nase und des Nasenrachenraumes.

3. Untersuchung und Behandlung der Rachenhöhle und des Kehlkopfes: Untersuchungsmethoden; Anatomie der Rachenhöhle und des Kehlkopfes; pathologische Verhältnisse bei Taubstummen mit Demonstrationen an Kindern und Besprechung der Behandlung.

4. Untersuchung und Behandlung des Auges: Anatomie und Physiologie des Auges; Handhabung des Augenspiegels, Refraktionsbestimmung; die Lehre von der Brillenverordnung; Augenkrankheiten; Beschaffenheit der Augen in ihrem Einflusse auf die Berufswahl.

5. Physiologie, Psychologie und Pathologie der Sprache:

Anatomie und Physiologie der Sprachwerkzeuge: Atmung, Stimme, Ansatzrohr, Vokale und Konsonanten; Psychologie der Sprache, Entwicklung der Sprache beim normalen Kinde, Sprachbahnen; Pathologie der Sprache: Einteilung der Sprachstörungen, Veränderungen der Sprache bei Schwerhörigen und Ertaubten; Aphasien, Stottern und Stammeln.

6. Taubstummenbildung: Geschichtliche Entwicklung, Verallgemeinerung der Taubstummenbildung, methodische Ausgestaltung des Unterrichts; die Taubstummen in ihrer Eigenart; Bildung der Taubstummen, die verschiedenen Unterrichtsgegenstände, Hörübungen; Fürsorge für die aus der Schule entlassenen Taubstummen.

Den zwecks Vorbereitung auf die Vorsteherprüfung in Berlin beschäftigten Taubstummenlehrern ist die Teilnahme an den Vorlesungen gestattet.

Alljährlich findet nach Anleitung eines ärztlichen Fragebogens, in den die Personalien, die Art der Ertaubung, Angaben über etwaige Taubheit in der Verwandtschaft, über Heilversuche und Impfung einzutragen sind, eine eingehende Untersuchung aller Zöglinge statt. Es ist hierbei Rücksicht zu nehmen auf etwa vorhandene ansteckende Krankheiten, Parasiten, auf die allgemeine Körperkonstitution, Größe, Gewicht, konstitutionelle Krankheiten, Brustumfang, Herz, Lunge, Bauch, Knochengerüst, Hörorgane, Nase, Mund, Kehlkopf, Augen, den allgemeinen geistigen Zustand, die Hörfähigkeit und die etwa vorhandene Sprache. Der untersuchende Arzt hat nach dem Ergebnisse seiner Untersuchungen dem Lehrer für den Unterricht und den Eltern für die Behandlung der Kinder im Hause Ratschläge zu geben.

Bestehen auch auf dem Gebiete der Taubstummenbildung noch mancherlei Mängel, deren Beseitigung zu wünschen wäre, so ist doch die äußere Organisation des Taubstummen-Bildungswesens in Deutschland zu einem gewissen Abschluß gekommen, so haben doch bis jetzt Schul- und Verwaltungsbehörden, Städte und Wohltätigkeitsvereine so außerordentlich viel für die Versorgung der Gehörlosen getan, daß Deutschland bezüglich der äußeren Gestaltung der Taubstummenbildung an der Spitze der Länder steht, die sich die Fürsorge für die Taubstummen angelegen sein lassen.

3. Der Unterricht der Taubstummen.

Der Taubstummenunterricht ist seit seinem Bestehen von zwei Unterrichtssystemen beherrscht worden: die Anhänger des einen

gingen von dem an sich verständigen Gedanken aus, die Bildung der Taubstummen auf die natürliche Gebärde zu gründen, diese methodisch auszugestalten und eine künstliche Zeichensprache zu schaffen, die ihrem Inhalte und Umfange nach der Lautsprache analog war. Neben der nur für Eingeweihte verständlichen Gebärdensprache vermittelte man den Kindern als allgemeines Verständigungsmittel die Schriftsprache und als Ersatz für die Schrift das Fingeralphabet. Diese von de l'Epée erfundene Methode verbreitete sich hauptsächlich in Frankreich; man nennt sie daher auch die französische.

Die Anhänger des zweiten Systems betraten einen andern Weg. Ohne die natürliche Gebärde zu verwerfen, waren sie — und zu ihnen gehören die ersten Taubstummenlehrer Deutschlands — bestrebt, den Taubstummen das allgemeine Verständigungsmittel, die Lautsprache, zu geben und zugleich die Schriftsprache zu lehren. Als eigentlicher Begründer dieses Verfahrens ist der Schweizer Amman zu bezeichnen. Heinicke, ein Deutscher, hat die Lautsprachmethode, auch deutsche Methode genannt, vervollkommnet und ihre praktische Durchführbarkeit und Bedeutung nachgewiesen.

Während de l'Epée das von ihm eingeschlagene Verfahren eingehend darlegte, nach Möglichkeit zu verbreiten suchte und die von ihm in Paris gegründete Anstalt für jedermann öffnete, deckte Heinicke seine Methode mit dem Schleier des Geheimnisvollen, sodaß niemand recht erfuhr, was er in der Leipziger Anstalt trieb. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß sich die französische Methode immer mehr ausbreitete — auch bis nach Deutschland hinein — und an Herrschaft gewann. Die Vertreter der beiden Richtungen bekämpften sich in heftigster Weise, und dieser Widerstreit der Meinungen hat bis in die neuste Zeit hinein gewährt.

Die Heinickeschen Bestrebungen wurden im Anfange des 19. Jahrhunderts fast gänzlich aus dem Auge verloren, wie überhaupt damals ein bedenklicher Rückgang in der Methode des Taubstummenunterrichts eintrat. Während auf dem Gebiete der Volksschule, angeregt durch den großen schweizer Pädagogen, eine neue, herrliche Zeit erstand, während man hier wetteiferte, die Methode zu vervollkommnen und reichere Unterrichtserfolge zu erzielen, isolierte man nicht nur die Taubstummen in Internaten, sondern auch die Taubstummenlehrer separierten sich und wurden nicht berührt von der gewaltigen Umwälzung, die sich auf dem Gebiete der Pädagogik vollzog. Anstatt im Unterrichte von der unmittelbaren Anschauung auszugehen, folgte man dem Gange einer Grammatik.

Die Taubstummenlehrer durchwanderten mit den Schülern erst sämtliche Wortarten, suchten zwar sobald wie möglich Sätze bilden zu lassen, gingen aber auch bei der Satzbildung nach den Regeln der Grammatik vor. Der ganze Plan des Sprachunterrichts war in ein starres System gefaßt, das sowohl dem natürlichen Sprachentwicklungsgange des Kindes überhaupt als auch der Kindesnatur im besondern widerspricht. Da sie zunächst immer das Sprachgesetz aufstellten und zur Befestigung desselben die erforderlichen Beispiele anfügten, zur Erläuterung des Inhalts jedoch keine geeigneten Anschauungsmittel anwendeten, solche auch nicht besaßen, so nahmen sie bei der Begriffserklärung ihre Zuflucht zur Gebärdensprache. Es führte das ohne weiteres zur Ausbildung dieser Sprache, wie man sie in den französischen Taubstummenanstalten fand, und zur Unterdrückung der Lautsprache. Intelligenz und Sprache entwickeln sich aber nicht nach den Paragraphen einer Grammatik, sondern auf Grund der das Kind umgebenden Sinnenwelt und der gewonnenen Sprache selbst.

Erst nachdem an den Schullehrerseminaren eine Reihe von Taubstummenanstalten entstanden, nachdem innige Beziehungen zwischen Taubstummenbildung und allgemeiner Pädagogik angeknüpft waren, durchwehte ein belebender Hauch den toten Mechanismus des damaligen Taubstummenunterrichts. In den Reihen der Taubstummenlehrer begann nunmehr ein frisches Streben, das vor allem dahin ging, die Methode des Unterrichts naturgemäßer zu gestalten als bisher; von nun ab ist erst die Einwirkung der Pestalozzischen Schule in der Bildung der Taubstummen zu erkennen. Als weitere segensreiche Folgen der bezeichneten Verbindung ist zu nennen, daß die Seminarlehrer, die die Seminare besuchenden Pädagogen, die den pädagogischen Kursus absolvierenden Kandidaten der Theologie, die künftigen Lehrer zu Aposteln der Taubstummen-Bildungssache wurden, und daß sich die Seminar-Taubstummenanstalten zu Pflanzstätten für Taubstummenlehrer gestalteten. Es entstand ein edler Wettstreit unter den deutschen Taubstummenlehrern, der freilich auch manches Unedle geboren hat, in dem jedoch die pädagogische Einsicht und die praktische Ansicht den Sieg davon trugen. Man kehrte endlich zu den Grundanschauungen der ersten deutschen Taubstummenlehrer zurück, die dahin gingen, die Lautsprache nicht als etwas Nebensächliches, als ein notwendiges Übel zu betrachten, sondern zur Grundlage des gesamten Unterrichts und sie — es geschah das freilich erst nach und nach — zum ausschließlichen Unterrichts- und

Denkmittel zu machen; nun erst war der geeignete Boden für die glückliche Ausgestaltung der deutschen Methode gewonnen.

Der hervorragendste Vertreter der neuen Richtung war Hill, der technische Leiter der Seminar-Taubstummenanstalt in Weißenfels. Beeinflußt durch die Bestrebungen Harnischs, erkannte sein klarer Blick und sein weitausschauender Geist sehr bald die Mängel des damals üblichen Taubstummenunterrichts; mit kühner Hand griff er in den künstlichen Bau des alten Verfahrens und stürzte ihn, den man für felsenfest gehalten hatte, um auf den Trümmern des alten ein neues erstehen zu lassen. Gar schlicht und einfach waren die Fundamentalsätze seiner Methode: „Die Lautsprache ist die nötige Grundform der ganzen Sprachbildung der Taubstummen." „Entwickle die Sprache in dem taubstummen Kinde, wie sie das Leben in dem vollsinnigen Kinde erzeugt!" „Erwecke in den Schülern das Sprachbedürfnis überhaupt und das Bedürfnis nach unserer Sprache ins besondere!" „Soll dies gelingen, so führe deinem Schüler Sachen vor und schließe daran unmittelbar unsere Sprache an!" „Wende die Lautsprache stets und überall an und fordere die Anwendung auch vom Schüler in diesem Grade!"

Neben der Gestaltung einer neuen, das Lautsprachprinzip in den Vordergrund stellenden, sich auf die unmittelbare Anschauung gründenden Methode hat sich Hill noch besondere Verdienste durch Bearbeitung vortrefflicher Schulbücher für Taubstummenanstalten, durch die Herstellung inniger Verbindung des Taubstummenunterrichts mit der allgemeinen Pädagogik, durch das Zurückdrängen der Gebärde aus dem Unterricht, durch Ausbildung von Taubstummenlehrern und durch die Belebung des Interesses für die Taubstummenbildung in weiteren Kreisen erworben. Wie er als Methodiker Großes geleistet hat, so war er als Lehrer der Taubstummen nicht minder bedeutungsvoll. Den Wert der von ihm gegebenen methodischen Ratschläge suchte er durch die Schulpraxis zu erweisen: mit seltenem Geschick und unermüdlichem Fleiße arbeitete er an den ihm anvertrauten Zöglingen und die Unterrichtserfolge waren trotz der Ärmlichkeit und Mangelhaftigkeit der äußeren Organisation der von ihm geleiteten Anstalt so glänzende, daß Weißenfels das Mekka der Taubstummenlehrer des In- und Auslandes wurde, und wenn er auch nicht ohne Gegner blieb, so erkannte man in ihm doch den Meister, dessen Vorbilde man nachzueifern sich bestrebte. So machte sich nach und nach, besonders in den deutschen Taubstummenanstalten, ein Umschwung bemerkbar, der für das Taubstummen-

Bildungswesen nach außen und innen segenbringende Folgen zeitigte. Die Leistungen auf dem Gebiete des Lautsprachunterrichtes steigerten sich mehr und mehr, und auch diejenigen, die begeisterte Anhänger der Zeichenmethode waren, konnten den eminent praktischen und idealen Wert der deutschen Methode nicht verleugnen. Es war zwar ein beschwerlicher und weiter Weg, den der deutsche Taubstummenlehrer mit seinen Schülern von der Feststellung des ersten Lautes bis zum freien Sprechen und sichern Absehen der Sprache vom Munde zu durchwandern hatte, und gar manchmal wollte er an sich und seiner Arbeit verzweifeln; doch der Gedanke, Menschenseelen zu retten, und die, denen die Natur so viel versagt hat, zu berechtigten Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, gab ihm immer wieder Kraft und Mut, sein mühevolles Tagewerk zu vollbringen.

Wenn die Lautsprachmethode immer mehr an Boden gewann, wenn dieselbe — auch im Auslande — immer mehr Anhänger fand, so ist das dem Fleiße und der Ausdauer der deutschen Taubstummenlehrer zu danken. Es war nur der Ausdruck der bei den Bildnern der Gehörlosen allmählich zum Durchbruch kommenden Anschauungen, als der erste Kongreß zur Verbesserung des Schicksales der Taubstummen zu Paris (1878) den Antrag fast einstimmig zum Beschluß erhob: „Nach langer und reiflicher Erwägung erklärt der Kongreß, daß, obgleich die natürliche Zeichensprache als erstes Verständigungsmittel zwischen Lehrer und Schüler gestattet ist, die Lautsprachmethode vor der der Zeichensprache den unbestrittenen Vorzug verdient, und dies gründet sich auf die in allen Ländern Europas und selbst in Amerika gemachten Erfahrungen." Der zweite internationale Taubstummenlehrer-Kongreß zu Mailand (1880) schloß sich dieser Erklärung vollständig an und präzisierte die an den Taubstummenunterricht zu stellenden Forderungen noch schärfer, indem er folgende Beschlüsse faßte:

1. „In der Überzeugung von der unbestrittenen Überlegenheit der Lautsprache gegenüber der Gebärdensprache, insofern jene die Taubstummen dem Verkehre mit der hörenden Welt wiedergibt und ihnen ein tieferes Eindringen in den Geist der Sprache ermöglicht, erklärt der Kongreß, daß die Anwendung der Lautsprachmethode bei der Erziehung und dem Unterricht der Taubstummen der der Gebärdensprache vorzuziehen sei."

2. „In Erwägung, daß die gleichzeitige Anwendung der Gebärdensprache und des gesprochenen Wortes den Nachteil mit sich

führt, daß dadurch das Sprechen, das Absehen von den Lippen und die Klarheit der Begriffe beeinträchtigt wird, erklärt der Kongreß, daß die reine Lautsprachmethode vorzuziehen sei."

Es war ein etwas kühner Sprung, der von der Gebärdensprache als Grundlage des gesamten Unterrichts bis zur vollständigen Beseitigung dieser Sprache aus den Taubstummenanstalten — allzukühn, als daß er von jedem Taubstummenlehrer hätte ausgeführt werden können, und wenn es wohl auch ein vergebliches Bemühen sein dürfte, die Gebärde aus den Taubstummenanstalten auszurotten, so war doch mit den Kongreßbeschlüssen das erreicht, was die deutschen Taubstummenlehrer seit langem erstrebt und erarbeitet haben: die ausschließliche Berechtigung der Lautsprachmethode im Taubstummenunterricht.

Wer von dem Unterrichtsbetrieb einer Reihe deutscher Taubstummenanstalten Kenntnis genommen hat, der wird, abgesehen von Nebensächlichkeiten, eine erfreuliche Einheitlichkeit der Unterrichtsgrundsätze beobachten, die sich in folgendem zusammenfassen lassen:

1. Der von den Taubstummenanstalten verfolgte Zweck, der dem der Volksschule entspricht, geht dahin, aus den Taubstummen sittlich-religiöse und bürgerlich-brauchbare Menschen zu machen.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die Taubstummen in dem Maße mit der Lautsprache auszustatten, daß sie mündlich und schriftlich Mitgeteiltes verstehen und ihre Gedanken in allgemein verständlicher Weise mündlich und schriftlich ausdrücken können. Zugleich sind sie in allen Kenntnissen und Fertigkeiten — Gesang ausgeschlossen — zu üben, welche die einfache Volksschule fordert.

3. Der Lautsprachunterricht ist bestimmend für den Anfang und Fortgang aller übrigen Unterrichtsgegenstände. Es bildet demnach den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts. In ihm treten hauptsächlich die Eigentümlichkeiten des Taubstummenunterrichts hervor.

4. Neben dem Sprachunterricht werden die Taubstummen a) in der Religion, b) im Rechnen, c) in der Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturkunde usw.), d) im Schreiben, e) im Zeichnen, f) im Turnen, g) in Knabenhandarbeit bezw. in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

5. Beim Sprachunterricht sind vier Stufen zu unterscheiden: erste Stufe: der vorbereitende Sprachunterricht, der die Entwicklung der Laute und die Feststellung der ersten Begriffe zur Aufgabe hat; zweite Stufe: der grundlegende Sprachunterricht, bei dem es darauf ankommt, eine sichere Basis für den weiteren Unterricht zu gewinnen;

er muß daher den Schülern Anschauungs- und Sprachstoff sowie einfache Sprachformen zuführen; dritte Stufe: der erweiternde Sprachunterricht, in welchem die materiell-sprachliche Grundlage erweitert, der Anfang in der Behandlung der Sprache als Gegenstand des Unterrichts gemacht und die sprachliche Selbsttätigkeit der Schüler angeregt wird; vierte Stufe: der abschließende Sprachunterricht, welcher durch fortgesetzte grammatische Übungen die Sprache mehr und mehr zu einer bewußten Denktätigkeit macht, die Schüler zum Verständnisse der Unterhaltungssprache und einfacher Volksschriften führt und sie befähigt, ihre Gedanken über Wahrgenommenes, Erlebtes und Empfundenes in zusammenhängender Weise mündlich wie schriftlich auszudrücken.

6. In dem Sprachunterrichte Taubstummer unterscheidet man: a) einen mechanischen Sprachunterricht, der es mit der technischen Seite der Sprache zu tun hat; b) einen materiellen Sprachunterricht, welcher den Schülern Sprachstoff zuführt; c) einen formellen Sprachunterricht, der die Formen der Sprache lehrt; d) freie Sprachübungen, bei denen die Umgangssprache Verwertung und Anwendung findet.

7. Gleich mit Beginn des Sprachunterrichts treten vier Übungen auf, die stets Hand in Hand gehen, nämlich Sprech- und Absehe-, Schreib- und Leseübungen.

8. Da die Lautsprache in der Taubstummenschule zugleich Unterrichtszweck und Unterrichtsmittel ist, so muß sie während der ganzen Unterrichtszeit die sorgfältigste Pflege und Übung erfahren.

9. Klares und bestimmtes Sprechen der einzelnen Laute und der verschiedensten Lautverbindungen bei natürlicher Bewegung und Stellung der Sprachwerkzeuge, richtige Dehnung und Kürzung der Laute und erkennbare Betonung der Silben in den Wörtern und der Wörter in den Sätzen bei zweckmäßigem Haushalten mit der Luft ist nur dann zu erreichen, wenn das Sprechen ununterbrochen mit der größten Gewissenhaftigkeit gepflegt wird.

10. Da es nicht bloß darauf ankommt, daß die Taubstummen die Sprache erlernen, um verstanden zu werden, sondern da es für sie von ebenso großer Wichtigkeit ist, daß sie andere verstehen, so ist den Übungen im Absehen der Sprache vom Munde Sprechender nicht mindere Sorgfalt zu widmen als dem mechanischen Sprechen.

11. Die bei der Sprachaneignung seitens der Vollsinnigen allgemein befolgten Grundsätze sind auch bei dem Sprachunterricht Taubstummer festzuhalten.

12. Die Sprache ist daher unmittelbar an die die taubstummen Schüler umgebenden Dinge, Erscheinungen und Verhältnisse anzuschließen. Nur dadurch ist eine innige Verbindung von Wort und Sache zu ermöglichen und dem Taubstummen das Sprechen zu einer organischen Geistestätigkeit zu machen, wie sie es bei dem Vollsinnigen ist.

13. Um die Taubstummen an eine selbstätige Sprachanwendung zu gewöhnen, ist in ihnen das Bedürfnis nach der Lautsprache zu erwecken.

14. Das Bedürfnis nach der Lautsprache wird nicht geweckt, wenn die mit den Taubstummen in Verkehr Tretenden die Gebärdensprache anwenden. Der Gebrauch dieser Sprache ist zugleich Veranlassung, daß die taubstummen Kinder die Lautsprache ungern anwenden, vom Munde Sprechender nicht absehen lernen, die Umgangssprache nicht genügend erlernen, nur einen beschränkten Sprachschatz erwerben, die Formen der Lautsprache in nicht ausreichendem Maße erfassen und in dieser Sprache nicht denken lernen.

15. Die Gebärdensprache kann zwar als erstes Mittel der Verständigung mit Taubstummen nicht entbehrt werden, muß aber mit zunehmender Sprachkraft der Kinder zurücktreten und ist schließlich möglichst vollständig aus dem Unterricht zurückzudrängen.

16. Als Erklärungsmittel der Sprache und zur Gewinnung von Begriffen dient nur die unmittelbare Anschauung der Sache oder deren Vertreter, sowie die Sprache.

17. An den ersten Sprachunterricht schließt sich ein geordneter Anschauungsunterricht, der entweder in Verbindung mit dem Lese- und Sprachunterricht oder als selbständiger Unterrichtsgegenstand betrieben wird. Er zieht sich durch die ganze Schulzeit hindurch.

18. Zweck des Anschauungsunterrichts ist: Steigerung der Aufmerksamkeit, Übung und Ausbildung des Anschauungs- und Denkvermögens, Bereicherung mit Vorstellungen und Kenntnissen, Aneignung von Begriffswörtern, Übung in der Anwendung der gewonnenen Sprache und Ausbildung derselben durch mündliche Besprechung und schriftliche Arbeiten.

19. Der Anschauungsunterricht ist: a) ein vorbereitender, welcher mit dem Artikulationsunterricht Hand in Hand geht; b) ein grundlegender, welcher den Schülern Sprachmaterial zuführt; c) ein beschreibender, der durch Beschreibung verschiedener Anschauungsobjekte die Vermehrung des Sprachstoffes sowie das Verständnis und die richtige Anwendung der Sprachformen erstrebt; und d) ein an-

wendender, welcher neben allgemeiner Förderung der Sprache die praktischen Verhältnisse des Lebens in das Bereich seiner Besprechung zieht.

20. Die Reihenfolge des zu behandelnden Stoffes ist bestimmt durch die Einteilung der Zeit und räumliche Verhältnisse.

21. Dem Taubstummen, welchem die Sprache nur in bescheidenem Maße zufließt, der daher nur langsam zur Abstraktion des Richtigen gelangt, müssen die Gesetze der Wortsprache teils angewandt, teils an sich vorgeführt werden, um sich dieser Gesetze bewußt und zur richtigen Anwendung derselben geführt zu werden.

22. Wenn das Sprachbedürfnis auch das Leitende bei der Fortentwicklung der Sprache ist, so muß doch auch ein systematischer Fortgang bei Vorführung und Einübung der sprachlichen Formen festgehalten werden, der auf allen Stufen des Unterrichts hervortritt.

23. Auf der Oberstufe beginnt ein geordneter grammatischer Unterricht, der, auf der Mittelstufe vorbereitet, die Sprache selbst zum Gegenstande der Behandlung macht.

24. Der Sprachformenunterricht schließt sich an das Lesebuch an; es können jedoch auch besondere Unterrichtsstunden für ihn angesetzt werden.

25. Er kann nur dann in fruchtbringender Weise betrieben werden, wenn er dem Grundsatze folgt: Von der sprachlichen Erscheinung zum Gesetz.

26. Um die Taubstummen für geordnete und selbständige schriftliche Darstellung zu befähigen, sind sie zur Abfassung von Tagesberichten anzuleiten, woraus sich in den letzten Schuljahren Aufsatzübungen entwickeln, die zugleich die Anfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen erstreben. Es muß aber auch jeder Lehrgegenstand, soweit er es mit Gedankenreihen zu tun hat, zur Förderung des schriftlichen Gedankenausdrucks beitragen. Es müssen sich daher an den mündlichen Unterricht schriftliche Arbeiten als Wiederholungen und Übungen in angemessener Darstellung anreihen.

27. Die freien Sprachübungen haben die Umgangssprache, wie sie im alltäglichen Verkehr angewandt wird, einzuführen.

28. Sie schließen sich an das unmittelbare Sprachbedürfnis der Schüler an und suchen dasselbe zu befriedigen. Die Vorkommnisse und Wahrnehmungen in Schule und Haus, auf Spaziergängen und im Verkehre werden zum Gegenstande der Besprechung gemacht und dienen zur Aneignung der Umgangssprache, im besondern der dieser eigentümlichen Ausdrücke und Redewendungen.

29. Sie geben dem Schüler sofort Sprachganze, ohne immer Rücksicht darauf zu nehmen, ob die angewandte Form vorbereitet ist und verstanden wird.

30. Da es von hoher Wichtigkeit für die Taubstummen ist, daß sie die Umgangssprache in möglichst umfangreichem Maße erlernen, so muß dieselbe in jeder Unterrichtsstunde, sobald sich nur Gelegenheit bietet, Berücksichtigung finden. Das Erlernte ist auch im außerunterrichtlichen Verkehr zu verwenden.

31. Ein geordneter Religionsunterricht kann erst dann beginnen, wenn die taubstummen Schüler im Besitze einer Elementarsprache sind, die eine segenbringende Behandlung des religiösen Stoffes ermöglicht, also nicht vor dem dritten Schuljahre.

32. Wenn der Religionsunterricht auch den Sprachunterricht zu unterstützen, d. h. die ihm eigentümliche Sprache zu lehren, auf gute Aussprache und richtige sprachliche Form zu halten hat, so darf das sprachliche Element doch niemals das religiöse überwuchern. Die Religionsstunde darf zu keiner Sprachstunde hinabgedrückt werden. Die hohen Aufgaben der religiösen Unterweisung, die Kinder zu Gott zu führen, ernste Frömmigkeit, Zucht und Sitte in die Herzen derselben zu pflanzen, sind allezeit im Auge zu behalten.

33. Um den Zweck des Religionsunterrichts zu erreichen, muß der Taubstumme a) mit den großen Taten Gottes, wie sie uns im Alten und Neuen Testament erzählt sind, bekannt gemacht, b) in die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche eingeführt, c) zum würdigen Gebrauche der Sakramente vorbereitet, d) über die Bedeutung der kirchlichen Handlungen sowie der kirchlichen Feste und die Einrichtung des Gottesdienstes belehrt, e) für die religiöse Weiterbildung befähigt und f) für die Beteiligung am Gottesdienst empfänglich gemacht werden.

34. Beim Religionsunterricht sind vier Stufen zu unterscheiden: erste Stufe: der vorbereitende Religionsunterricht, welcher durch gelegentliche Hinweise auf Gott und durch Beschreibung biblischer Bilder in den Schülern eine Vorstellung von dem Dasein und den Taten Gottes erweckt; zweite Stufe: der grundlegende Religionsunterricht, welcher den Schülern die Heilsgeschichte im Zusammenhange vorführt und die Grundlage für den konfessionellen Religionsunterricht gibt; dritte Stufe: der lehrhafte Religionsunterricht, welcher auf das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft vorbereitet und die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche im Anschlusse an den

Katechismus vorführt; vierte Stufe: der abschließende Religionsunterricht, der den gesammelten religiösen Stoff zusammenfaßt, die Schüler in das Verständnis der kirchlichen Handlungen, besonders in das der Sakramente einführt und sie zu würdigen Gliedern der kirchlichen Gemeinschaft macht.

35. Die einzelnen Disziplinen des Religionsunterrichts, die jedoch nicht alle selbständig auftreten, sind: a) Besprechung biblischer Bilder, b) Unterricht in der biblischen Geschichte, c) Religionslehre, d) Bibellesen; e) Liederkunde, f) Kirchengeschichte.

36. Der Rechenunterricht tritt ein, wenn die Schüler sprachlich soweit gefördert sind, daß sie die Zahlen zu sprechen vermögen, wenn also das Rechnen mit Hilfe der Lautsprache möglich ist, demnach nicht vor dem zweiten Schuljahre.

37. Er verfolgt den Zweck, die Taubstummen für das praktische Rechnen zu befähigen und sie im abstrakten Denken und korrekten Sprechen zu üben.

38. Unter besonderen Verhältnissen können einige Gebiete aus der Raumlehre, die für das praktische Leben Bedeutung haben, zur Behandlung kommen.

39. Der weltkundliche Unterricht entwickelt sich aus dem Anschauungsunterricht. Er umfaßt a) Geographie, (Heimats-, Vaterlands- und Erdkunde), b) Geschichte, c) Naturkunde und d) Gesetzeskunde.

40. Der Schreib- und Zeichenunterricht der Taubstummen entspricht dem in der Volksschule. Der letztere bedarf der besonderen Pflege, weil zeichnerische Fertigkeiten die Wahl eines Lebensberufes zu erleichtern imstande sind.

41. Da die Taubstummen wegen des Gehörmangels in der Regel einen schleppenden Gang haben, infolge der Stummheit und der sich hieraus ergebenden Untätigkeit der Lungen die Brustorgane wenig gestärkt sind, für die sprachliche Tätigkeit die Kraft des Schülers jedoch sehr in Anspruch genommen wird, so ist das Turnen (wie auch Baden, Schwimmen, Spazierengehen usw.) in der Taubstummenanstalt wie für Knaben so für Mädchen von großer Wichtigkeit.

42. Eine gewerbliche Ausbildung der Taubstummen ist nicht Aufgabe der Taubstummenanstalt, wohl aber sind die Knaben, besonders die des Internats, mit Handfertigkeitsarbeiten zu beschäftigen.

43. Die taubstummen Mädchen sind mit Eintritt in die Anstalt in weiblichen Arbeiten zu unterrichten.

44. Jeder einzelne Unterrichtsgegenstand hat die ihm eigentümliche Sprache zu lehren; er tritt somit in den Dienst des Sprachunterrichts. „In allem ist Sprachunterricht!"

45. Der gesamte Unterricht geht von der Lautsprache aus. Die schriftliche Darstellung schließt sich nach Bedürfnis an.

46. Mit dem Eintritt in die Mittelstufe wird die Methode des Taubstummenunterrichts der in der Volksschule angewandten immer mehr ähnlich, sodaß sich jener Unterricht auf der Oberstufe von dem Elementarunterricht in der Form nicht mehr wesentlich unterscheidet.

47. Zur Erreichung des weiten Zieles, das sich die Taubstummenlehrer gesteckt haben, ist erforderlich, daß a) ein achtjähriger Unterrichtskursus (drei Jahre für die Unter-, drei Jahre für die Mittel- und zwei Jahre für die Oberstufe) gewährt wird, b) die Zahl der Schüler einer Klasse zehn nicht übersteigt, c) jede Klasse einen eigenen, mit der Methode des Unterrichts vertrauten und im Unterrichten taubstummer Kinder geübten Lehrer hat, d) alle die Anschauungsmittel vorhanden sind, welche einen unmittelbaren Anschluß des Wortes an die Sache oder deren Vertreter ermöglichen, e) die taubstummen Kinder schon mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre in die Taubstummenanstalt eintreten, f) die Zöglinge nach der Befähigung gesondert werden, g) da, wo die Möglichkeit vorhanden ist, die teilweis hörenden Schüler ebenfalls ausgeschieden und gesondert unterrichtet werden, h) alle Lehrer einer Anstalt nach einem einheitlichen Plane arbeiten. —

Auf Seite 378 geben wir, einen achtjährigen Schulkursus vorausgesetzt, eine Übersicht der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

4. Fürsorge für die aus den Taubstummenanstalten entlassenen Zöglinge.

Die deutschen Taubstummenanstalten sind ausschließlich Schulen und haben lediglich die Aufgaben zu erfüllen, welche den Volksschulen bezüglich der hörenden Kinder zufallen. So weitgehend auch die Staatsregierungen, Provinzen, Städte und wohltätige Vereine für die im schulpflichtigen Alter stehenden Taubstummen eintreten bezw. eintreten müssen, so besteht leider — natürlich abgesehen von den Angehörigen — für niemand eine Verpflichtung, sich der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge anzunehmen. Verlassen sind sie darum nicht. Zunächst ist anzuführen, daß in verschiedenen größeren Anstaltsorten, wo in der Regel viele Taubstumme ihren Erwerb

Übersicht der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Unterrichtsgegenstände	Zahl der wöchentlichen Stunden									
	Klasse VIII	Klasse VII Sem. I	Klasse VII Sem. II	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I Sem. I	Klasse I Sem. II
I. Sprachunterricht:										
a) Artikulationsunterricht	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Mechanische Sprechübungen . . .	—	8	6	4	2	2	—	—	—	—
c) Anschauungsunterricht	—	8	10	10	4	4	4	4	3	2
d) Leseunterricht . . .	—	—	—	4	4	6	6	6	6	6
e) Sprachformenunterricht	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—
f) Unterricht in der schriftlichen Darstellung	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
g) Freie Sprachübungen .	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—
II. Religionsunterricht:										
a) Biblische Geschichte .	—	—	—	—	4	4	4	2	2	2
b) Religionslehre . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
c) Bibellesen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
III. Rechenunterricht . .	—	4	4	4	4	4	4	4	4	4
IV. Unterricht in der Weltkunde:										
a) Geographie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
b) Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
c) Naturgeschichte . .	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
d) Naturlehre	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
V. Schreibunterricht . .	—	2	2	2	2	2	—	—	—	—
VI. Zeichenunterricht . .	—	2	2	2	2	2	2	4	4	4
VII. Turnunterricht . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zusammen	26	28		32	32	32	32	32	32	
Außerdem:										
Für Knaben: Handfertigkeitsunterricht . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Für Mädchen: weibliche Handarbeiten . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

suchen, Fortbildungsschulen eingerichtet sind, die entweder aus öffentlichen Mitteln oder auf dem Wege der Privatwohltätigkeit erhalten werden. Diese Schulen gliedern sich an die Taubstummenanstalten an und setzen den in den letzteren abgeschlossenen Unterricht fort. Es arbeiten an ihnen Taubstummenlehrer. Da die die

Fortbildungsschule besuchenden Zöglinge fast ausschließlich Lehrlinge sind, so können die Unterrichtsstunden nur in beschränkter Zahl am Abend stattfinden. Als Lehrgegenstände der genannten Schulen bestehen:

a) Lesen, Sprache, Aufsatz. Zur Benutzung kommen einfach gehaltene Lesebücher, sowie leicht verständliche Jugendschriften, für die Privatlektüre Bücher aus der Anstaltsbibliothek. Die Schüler legen sich ein Wörterbuch an, in das sie die ihnen zu erklärenden Wörter eintragen. Pflege der Umgangs- und Geschäftssprache wird stets berücksichtigt. Im Aufsatzunterricht werden hauptsächlich Geschäftsaufsätze und Briefe geschrieben.

b) Rechnen. Der Rechenunterricht strebt Sicherheit und Schnelligkeit im mündlichen und vor allem im schriftlichen Lösen praktischer Aufgaben aus den vier Spezies mit ungleich benannten Zahlen, mit Dezimalbrüchen, aus der Regel de tri, Lohn- und Zinsberechnung, Kenntnis der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-Verhältnisse, Berechnung von Längen- und Flächenmaßen an.

c) Weltkunde. Die Weltkunde vermittelt die Kenntnis der Gemeinde- und Staatseinrichtungen, der Miets- und Arbeitsverhältnisse, der wissenswerten Polizeiverordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, der Steuerverhältnisse usw.

d) Zeichnen und Formenlehre. Beim Zeichnen ist auf das Gewerbe Rücksicht zu nehmen, das der Schüler betreibt.

An einzelnen gut organisierten Schulen, z. B. der mit der städtischen Taubstummenschule in Berlin verbundenen Fortbildungsschule sind auch Kurse für Mädchen eingerichtet.

Der Unterricht wird nicht nur unentgeltlich erteilt, sondern die Schüler erhalten auch die nötigen Unterrichtsmittel, wie Bücher, Schreib- und Zeichenmaterialien umsonst.

Da, wo die Gründung von Fortbildungsschulen auf Schwierigkeiten stößt, sind Wiederholungskurse für erwachsene Taubstumme eingerichtet, so in der Provinz Westfalen.

In Deutschland besteht eine ganze Reihe für Taubstumme geschriebener Zeitschriften, die den entlassenen Zöglingen geistige Anregung und reiche Gelegenheit zur sprachlichen und allgemeinen Fortbildung bieten. Die von Taubstummenlehrern herausgegebenen Zeitschriften, zum Teil vom Staate subventioniert, müssen als die besten bezeichnet werden; es sind das: Streich, „Blätter für Taubstumme“ (Gmünd in Württemberg), Huschens, „Taubstummenführer“

— für katholische Taubstumme (Trier) und Franke, „Wegweiser für Taubstumme" (Halle a. S.).

Auch die Einrichtung von Unterhaltungsabenden, die Ernstes und Heiteres bieten, in der Anstalt abgehalten werden und frühere und gegenwärtige Schüler vereinigen, sowie die Heranziehung der erwachsenen Taubstummen zu Anstaltsfesten (Geburtstag des Landesfürsten, Stiftungsfest, Weihnachtsfeier usw.) gewähren manche geistige Anregung.

Die religiöse Versorgung der erwachsenen Taubstummen bietet viele Schwierigkeiten. Besuchen diese Taubstummen den öffentlichen Gottesdienst in der Kirche oder gehen sie zum heiligen Abendmahl, so verstehen sie den Geistlichen nicht: sie langweilen sich in der Kirche, und es kann leicht das Gegenteil von dem eintreten, was sie erstreben. Um die Teilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen in etwas fruchtbar zu machen, gibt man den scheidenden Zöglingen das biblische Geschichtsbuch und das Religionsbuch, sowie einen in einfacher Sprache gehaltenen Auszug aus der Kirchenagende mit, nach dem sie den Gang der kirchlichen Handlungen verfolgen und im allgemeinen das erfassen können, was der Geistliche spricht.

Um den Gehörlosen Gelegenheit zu bieten, an den kirchlichen Feiern verständnisvollen Anteil zu nehmen, sind in einigen größeren Städten, so in Berlin, Hannover und Cassel, besondere Gottesdienste für Taubstumme eingerichtet, die von im Verkehr mit Gehörlosen geübten und der Gebärdensprache mächtigen Geistlichen abgehalten werden. Die Zahl der Besucher dieser kirchlichen Versammlungen steigerte sich jedoch bisweilen derartig, daß es unmöglich wurde, die Taubstummen in ausreichender Weise zu beaufsichtigen, und so entstanden mancherlei Unzuträglichkeiten, die nicht selten den Zweck der in bester Absicht eingerichteten Gottesdienste verdunkelten. Um diesen Übelständen zu begegnen, finden jetzt — wenigstens ist das in Preußen der Fall — an den Orten, wo Taubstummenanstalten sind, alljährlich kirchliche Feiern statt, bestehend in Gottesdienst und Spendung der Abendmahls, an denen sich die ehemaligen Anstaltszöglinge, wie auch andere erwachsene Taubstumme, die dem betreffenden Bezirke angehören, beteiligen können. Den Unbemittelten wird auf Grund eines vom Anstaltsvorsteher auszufertigenden Ausweises eine wesentliche Vergünstigung bei Benutzung der Eisenbahn, zum Teil auch Beköstigung gewährt. Im Königreich Sachsen halten die Taubstummenlehrer an bestimmten Sonntagen des Jahres in den

Städten, in denen Taubstumme in größerer Zahl vorhanden sind, Andachten ab, die sich eines zahlreichen Zuspruchs erfreuen. Eine gleiche Einrichtung ist in der Provinz Hannover getroffen. Den Lehrern wird eine entsprechende Reisevergütung gewährt.

Die preußische Regierung ist noch einen Schritt weitergegangen und hat an verschiedenen Taubstummenanstalten, so in Berlin, Königsberg i. Pr. und Marienburg i. W., Kurse für evangelische Geistliche eingerichtet, wodurch diese für den Verkehr mit Taubstummen geschickt, im besondern auch mit der Art des in Taubstummenschulen erteilten Religionsunterrichts bekannt gemacht werden sollen, um den in ihrem Amtsbezirk lebenden erwachsenen Taubstummen seelsorgerisch nahe treten zu können. Ähnliche Anregungen sind auch seitens der katholischen kirchlichen Behörden gegeben worden, so von den Bischöfen von Ermeland, Kulm, Osnabrück, Hildesheim, Paderborn und dem Fürstbischof von Breslau. Lehrkurse für katholische Geistliche haben an den Taubstummenanstalten zu Posen und Bensheim in Hessen stattgefunden. Diejenigen Taubstummen, die in einem Anstaltsorte leben, nehmen an den in der Anstalt stattfindenden Gottesdiensten teil.

Eine berufliche Ausbildung findet in den deutschen Taubstummenanstalten nicht statt, wenn in diesen auch hie und da Schuhmacherei, Schneiderei oder Tischlerei unter der Leitung eines Handwerksmeisters getrieben wird; es geschieht dies in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen. Die Unterbringung der entlassenen Zöglinge in einer Lehrstelle ist lediglich Sache der Angehörigen; die Taubstummenlehrer unterstützen jedoch die Eltern nach dieser Seite nach besten Kräften und in der Regel mit Erfolg. Die Neigung der die Anstalt verlassenden Schüler geht in den meisten Fällen dahin, im Anstaltsorte zu verbleiben. In diesem findet sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Handwerkern, die gerne taubstumme Lehrlinge annehmen und in deren Ausbildung eine gewisse Routine erlangen. Nicht wenige Taubstumme gewinnen in ihrem ehemaligen Pflegevater einen Lehrmeister. Wenn die Taubstummen im Anstaltsort verbleiben, so überwachen und leiten sie ihre früheren Lehrer gerne.

Bei der Wahl eines Lebensberufes, die entscheidend für die Existenz, ja für das ganze Lebensglück der Taubstummen ist, treten die Taubstummenlehrer allezeit ratend und helfend ein. Die Knaben erlernen in der Regel ein einfaches, stets gangbares Handwerk, wie Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Buchbinderei, Handschuhmacherei. Einzelne bringen es darin soweit, daß sie sich ein selb-

ständiges Geschäft gründen können. Andere werden Schlosser, Sattler, Gold- und Silberarbeiter, Gärtner, Schriftsetzer, Lederarbeiter. Solche, die zeichnerisch beanlagt und gut ausgebildet sind, ein sicheres Auge und eine geschickte Hand besitzen, bilden sich als Elfenbeinschnitzer, Lithographen, Xylographen, Porzellanmaler, Holzbildhauer, Stubenmaler, Stuckarbeiter aus. Auch in der Landwirtschaft finden sie nützliche Verwendung. In das Gebiet der höheren Kunst, der Malerei, Bildhauerei und Baukunst, dringen nur wenige, in hervorragender Weise künstlerisch begabte Taubstumme ein.

Es ist schwer, die Mädchen wirtschaftlich selbständig zu machen. Als Dienstboten will sie selten jemand annehmen. Am besten sind sie im Elternhause als Stütze der Mutter aufgehoben. Wenn diese Möglichkeit nicht vorliegt, so werden sie wohl Putzmacherinnen, Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Plätterinnen oder Wäscherinnen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Taubstummen fast durchgehends arm sind, und um unter den vorhandenen Lehrmeistern eine geeignete Auswahl treffen zu können, ist in Preußen durch Königliche Kabinettsordre vom 16. Juni 1817 „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren", eine Prämie von 150 M. in Aussicht gestellt. Es können allerdings nur diejenigen Lehrmeister auf Bewilligung einer solchen Beihilfe rechnen, die den taubstummen Lehrling zu sich ins Haus nehmen, ihn unterhalten und soweit ausbilden, daß er sich in seinem Fache selbständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Der Nachweis der erfolgten Ausbildung geschieht durch glaubwürdige Sachverständige. Die Prämie wird sowohl für Ausbildung von Knaben als auch von Mädchen bewilligt. Auch Nichtpreußen, die aber in einem deutschen Bundesstaate wohnen müssen, kann sie gewährt werden. Eine gleiche Einrichtung besteht für das Königreich Sachsen auf Grund der Verordnung vom 3. November 1865. In Braunschweig beträgt die Prämie 125 M.

Verschiedene Taubstummenanstalten haben es sich angelegen sein lassen, Mittel zu sammeln, mit deren Hilfe sie in den Stand gesetzt werden, den Taubstummen den Übergang aus der Schule ins praktische Leben zu erleichtern oder in den Zeiten der Not beizuspringen. Zu gleichen Zwecken bestehen mancher Orten Stiftungen. Auch die Verwaltungsbehörden gewähren in einzelnen Fällen armen Taubstummen bei deren Eintritt in einen Lebensberuf Unterstützungen. So besitzt z. B. Baden einen Lehrmittelfonds, aus dem auch taub-

stumme Lehrlinge Beihilfen zur Beschaffung des nötigen Handwerksgeräts erhalten.

Wenn auch die Taubstummenlehrer nicht die Sorge um ihre ehemaligen Zöglinge zu haben brauchen wie die Blindenlehrer, die bei ihrem Streben, die früheren Schüler wirtschaftlich selbständig zu machen, auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wenn auch die Taubstummen im allgemeinen gute und daher gerne angenommene Arbeiter werden, die ihr Brot ehrlich und redlich verdienen, so bleiben sie doch meistens bei bescheidenem Verdienst in untergeordneten Stellungen, und es wird ihnen nicht leicht, für die Tage der Not und die Zeit des Alters zu sparen. Die ungebildeten und die geistig minderwertigen finden oft schwer Arbeit, und so bleibt es vielfach nicht aus, daß ihre Kräfte im Kampfe ums Dasein vorzeitig erlahmen, und daß sie in bittere Not geraten. Um den arbeitsunfähigen und vom Alter gedrückten Taubstummen zu helfen, sind Asyle für sie gegründet worden, deren Zahl allerdings bis jetzt eine geringe ist. Freilich erfordert die Einrichtung und Unterhaltung solcher Anstalten sehr erhebliche Mittel; guter Wille und zähe Ausdauer haben jedoch in dieser Richtung schon manches erreicht. Das hat der nunmehr verstorbene Geistliche Rat Wagner erwiesen, dem die Asyle für Taubstumme in Dillingen (Schwaben), Zell (Mittelfranken), Hohenwart (Oberbayern) und Michelfeld (Oberpfalz) mit zusammen 400 Pfleglingen zu verdanken sind. Das hat der Vorsteher J. Ziegler gezeigt, der Schöpfer der Anstalten zu Wilhelmsdorf in Württemberg mit über 40 Pfleglingen. Es bestehen ferner Heime zu Glött in Bayern, zu Gmünd in Württemberg, zu Winnenden ebenda. Das Frauenasyl in Dresden ist an die Taubstummenanstalt daselbst angegliedert und erhält staatliche Unterstützung. In Berlin arbeitet man schon seit Jahren an der Gründung eines Taubstummenheims; über einen bescheidenen Anfang ist man jedoch nicht hinausgekommen. In verschiedenen preußischen Provinzen sind Provinzialvereine eingerichtet worden, die den Zweck verfolgen, arme und arbeitsunfähige Taubstumme zu unterstützen und nach Gewinnung der erforderlichen Mittel Asyle einzurichten, so in Schleswig-Holstein, Westfalen, Hannover und Sachsen. Besonders dem Verein in der zuerst genannten Provinz ist es infolge seiner vorzüglichen Organisation gelungen, in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr erhebliche Mittel zu sammeln, und so konnten denn auch schon die ersten Taubstummen in dem dortigen Heim untergebracht werden. Ähnliche günstige Erfolge sind von dem pommerschen Provinzialverein zu verzeichnen.

Vor dem Gesetz steht der Taubstumme — von wenigen Ausnahmen abgesehen — mit dem Vollsinnigen auf einer Stufe. Im § 93 der Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist ausdrücklich bemerkt, daß keine Gründe mehr vorliegen, die Taubstummen mit Rücksicht darauf, daß viele derselben lesen und schreiben können, anders zu behandeln als alle übrigen rechtsfähigen Personen. Es ist das eine hervorragende Anerkennung der Leistungen der deutschen Taubstummenanstalten. Es fällt daher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherige Beschränkung, daß Taubstumme nur gerichtlich oder notariell ihre Verträge schließen können, fort, und es besteht für sie wie für jeden andern die Möglichkeit, in formfreier Weise Verträge zu schließen. Einen besonderen Schutz gewährt ihnen § 828 des genannten Gesetzbuches, der da lautet: »Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.« Es entspricht das dem § 58 des deutschen Strafgesetzbuches: »Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.« Nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, für seine Person und sein Vermögen einen Pfleger erhalten, »wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.« »Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.«

Es ist selbstverständlich, daß nicht gebildete Taubstumme, die weder sprechen noch schreiben können, vor Gericht anders behandelt werden, als gebildete: sie bedürfen bei gerichtlichen Verhandlungen eines Dolmetschers, es ist bei ihnen in Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz verhandelt werden, die Verteidigung notwendig, sie haben den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen zu leisten, sie stehen zeitlebens unter Vormundschaft und müssen ihre Verträge gerichtlich aufnehmen lassen.

Bezüglich der Eheschließung der Taubstummen bestehen keine Beschränkungen; es gibt daher auch in Deutschland viele Ehen, in denen Mann und Frau taubstumm sind, und andere, in denen nur ein Ehegatte taub ist. Da sich körperliche und geistige Eigenarten

unzweifelhaft vererben, so liegt für die Nachkommenschaft aus Taubstummenehen eine gewisse Gefahr vor. Die Möglichkeit der Vererbung der Taubstummheit auf die Kinder ist besonders dann vorhanden, wenn die Eltern taub geboren sind und dieses Gebrechen sich schon in aufsteigenden und Nebenlinien vorfindet; die Taubheit tritt jedoch selten in zwei direkt aufeinander folgenden Generationen auf. In den Ehen, unter solchen Gehörlosen geschlossen, welche die Taubheit durch irgend welche schädigenden Einflüsse erworben haben, bestehen für die Nachkommenschaft die bezeichneten Gefahren nicht.

5. Taubstummen-Statistik.

In Deutschland findet alle fünf Jahre eine Volkszählung statt, bei der jedoch die Gebrechlichen, also auch die Taubstummen nicht immer gesondert gezählt werden. Die Zählung der Taubstummen in Preußen ergab:

	männliche	weibliche	zusammen	Auf 10 000 Einwohner		
				männliche	weibliche	zusammen
1871	13 118	11 197	24 315	10,8	9,0	9,9
1880	15 168	12 626	27 794	11,3	9,1	10,2
1895	15 699	12 849	28 548	10,0	7,9	9,0
1900	17 075	14 303	31 278	10,0	8,2	9,1

Vor 1880—1895 ist ein nicht unbedeutender Rückgang in der Zahl der Taubstummen zu konstatieren, der sich auch bei der Aufnahme in die Taubstummenanstalten erkennen und der sich daraus erklären läßt, daß die seitens der Behörden getroffenen hygienischen Maßnahmen, wie Absperrung des Herdes solcher Krankheiten, die besonders geeignet sind, die Taubheit zu erzeugen (Scharlach, Masern, Diphtherie usw.), das Krankenversicherungsgesetz, das auch Armen die Zuziehung eines Arztes in Krankheitsfällen viel eher ermöglicht als früher, und der zunehmende Volkswohlstand ihren wohltätigen Einfluß ausgeübt haben. Der geringe Zugang an Taubstummen von 1895—1900 ist ohne Bedeutung und hat offenbar in Zufälligkeiten seinen Grund.

Über die Zahl der Taubgeborenen und Taubgewordenen enthält die Statistik keine Zahlenangaben; diese würden auch keine sonderliche Bedeutung haben, da es in den meisten Fällen unmöglich ist, festzustellen, ob ein Kind von Geburt an kein Gehör besitzt oder dieses erst später verloren hat. Die Hörorgane des neugeborenen Kindes sind so zart und empfindlich, daß eine leichte Erkältung, ein Fall, ein Stoß gegen den Kopf und dergl. ihre Zerstörung herbeiführen können. Es läßt sich daher mit Gewißheit annehmen, daß

die Zahl der Taubgeborenen viel geringer ist als die der Taubgewordenen. Die Zahl der letzteren übersteigt die der ersteren auf alle Fälle um ein bedeutendes. Auch die Angaben der Angehörigen über die Krankheit, die den Verlust des Gehörs veranlaßt haben soll, sind in der Regel sehr unsicher.

Von den in Preußen im Jahre 1900 gezählten Taubstummen waren dem Religionsbekenntnisse nach:

Evangelische	19 485
Sonstige Protestanten	70
Katholiken	11 272
Andere Christen	14
Juden	554
Ohne Religionsbekenntnis und unbekannt	53

Es standen im Alter

unter 5 Jahren	728
über 5 bis 6 Jahre alt	429
„ 6 „ 10 „ „	2 217
„ 10 „ 14 „ „	2 446
„ 14 „ 15 „ „	605
„ 15 „ 20 „ „	3 073
„ 20 „ 30 „ „	6 318
„ 30 „ 40 „ „	7 181
„ 40 „ 50 „ „	3 410
„ 50 „ 60 „ „	2 542
„ 60 „ 70 „ „	1 503
„ 70 „ 100 „ „	889
unbekannt	107

Mitgliedschaft in Familienhaushaltungen (ohne Anstaltsinsassen):

Haushaltungsvorstände	3 824
Ehegatten	1 477
Eltern des Haushaltungsvorstandes und Großeltern, Schwiegereltern	365
Kinder des Haushaltungsvorstandes ohne Beruf:	
a) unter 15 Jahren	3 118
b) über 15 Jahre alt	2 603
Sonstige Verwandte ohne Beruf	1 582
Kinder des Haushaltungsvorstandes mit eigenem Beruf	3 748
Sonstige Verwandte mit eigenem Beruf	1 457
Fremde Pfleglinge oder Pensionäre	2 506
Dienstboten: Verwandte	139
Dienstboten: Fremde	2 000
Gewerbs- und Arbeitsgehilfen:	
a) Kinder über 15 Jahre alt	1 021
b) sonstige Verwandte	547
c) fremde Personen	2 574
Aftermieter und Gäste	1 143
Schlafgänger	1 146
Ohne Angabe	134
Überhaupt	29 384

Da die Gesamtzahl 31 448 betrug, so war die Zahl der Anstaltsinsassen 2 064.

Familienstand:

Ledig	26 393
Verheiratet	4 309
Verwitwet	673
Geschieden	73

Erwerbszweige:

Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	6 287
Forstwirtschaft und Fischerei	73
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	68
Industrie der Steine und Erden	311
Metallverarbeitung	281
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	126
Chemische Industrie	11
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle, Firnisse	14
Textilindustrie	268
Papier	185
Leder	180
Holz- und Schnitzstoffe	1 178
Nahrungs- und Genußmittel	311
Bekleidung und Reinigung	5 389
Baugewerbe	521
Polygraphische Gewerbe	259
Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	120
Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Gewerbstätigkeit zweifelhaft bleibt	202
Handelsgewerbe	178
Versicherungsgewerbe	1
Beherbergung und Erquickung	26
Häusliche Dienste (einschließlich persönlicher Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art)	825
Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	31
Ohne Beruf und Berufsangabe	14569
Verkehrsgewerbe	34

Wenn es auch unmöglich sein dürfte, die Ursachen der Taubheit mit zuverlässiger Gewißheit festzustellen, so mußte es doch immer beklagt werden, daß die Nachrichten nach dieser Seite jeglichen gesicherten Anhaltes entbehrten. Der Bund deutscher Taubstummenlehrer nahm deshalb Veranlassung, die Reichsbehörden um Anordnung einer allgemeinen deutschen Taubstummen-Statistik unter besonderer Berücksichtigung der Ursachen der Taubheit zu ersuchen, und in seiner Versammlung zu Dresden (1897) einen Fragebogen festzustellen, der bei den statistischen Aufnahmen Verwendung finden sollte.

Nach den vom Bundesrate am 12. Dezember 1901 beschlossenen Bestimmungen wird nunmehr vom 1. Januar 1902 ab eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen im Deutschen Reiche unter Zugrundelegung eines Fragebogens erhoben. Bei der Aufnahme wird jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen, sowie b) bei seiner nach diesem Zeitpunkte erfolgten Aufnahme in eine Taubstummenanstalt gezählt.

Übersicht über die Zahl der Taubstummen im Deutschen Reiche nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Lfde. No.	Länder	Einwohnerzahl	Taubstumme		
			männlich	weiblich	zusammen
1.	Preußen	34 472 509	17 078	14 370	31 448
2.	Bayern	6 176 057	2 869	2 625	5 494
3.	Sachsen	4 202 216	1 309	1 087	2 396
4.	Württemberg	2 169 480	1 202	1 011	2 213
5.	Baden	1 867 944	1 205	942	2 147
6.	Hessen	1 119 893	502	402	904
7.	Mecklenburg-Schwerin	607 770	246	239	485
8.	Sachsen-Weimar	362 873	169	135	304
9.	Mecklenburg-Strelitz	102 602	28	34	62
10.	Oldenburg	399 180	86	78	164
11.	Braunschweig	464 333	170	131	301
12.	Sachsen-Meiningen	250 731	124	110	234
13.	Sachsen-Altenburg	194 914	45	41	86
14.	Sachsen-Coburg-Gotha	229.550	77	72	149
15.	Anhalt	316 085	70	73	143
16.	Schwarzburg-Sondershausen	80 898	22	15	37
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	93 059	44	35	79
18.	Waldeck	57 918	24	17	41
19.	Reuß ä. L.	68 396	12	18	30
20.	Reuß j. L.	139 210	67	52	119
21.	Schaumburg-Lippe	43 132	13	16	29
22.	Lippe	138 952	42	44	86
23.	Lübeck	96 775	29	26	55
24.	Bremen	224 882	102	73	175
25.	Hamburg	768 349	132	101	233
26.	Elsaß-Lothringen	1 719 470	701	635	1 336
	Insgesamt	56 367 178	26 363	22 882	48 750[1]

[1]) Auf 10 000 Einwohner kommen 8,7 Taubstumme.

Die in dem Fragebogen enthaltenen Fragen sind folgende:

1. Ist die der Taubstummheit zugrunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren? .... erworben? .... oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen? .... In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen? ....
2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren? .... Sind Totgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen? .... Wieviele? ....
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes? ....
6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung? ....
7. Sind die Eltern blutsverwandt? ....

8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt? (Genaue Angabe, bei 7 und 8, des verwandtschaftlichen Verhältnisses).
9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit? .... angeborener? .... erworbener? .... an Taubheit? .... doppelseitiger? .... einseitiger? .... an Schwerhörigkeit höheren Grades? .... an Tuberkulose? .... an Geisteskrankheit?.... an Kretinismus? ..... an Lues? ..... (ojektive Zeichen? ..... welche? .....) an Retinitis pigmentosa?*) ..... Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben? ..... an welcher Krankheit? .....
10. Wieviel Geschwister sind taub geboren? ..... Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden? ..... Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit? ..... an einseitiger Taubheit? ..... an Schwerhörigkeit höheren Grades?.... an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? an Kretinismus? ..... an angeborener Lues? ..... an Keratitis diffusa? ..... an Retinitis pigmentosa? ..... Wieviel Geschwister sind gestorben? ..... an welcher Krankheit?.....
11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft (genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses) Fälle von angeborener Taubstummheit? ..... von erworbener Taubstummheit? ..... von Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... von Geisteskrankheiten? ..... von Kretinismus? ..... vor?
12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?.... In welchem Alter hat es gehen gelernt? .....
13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet? mit welchem? ..... Sind insbesondere Zeichen vorhanden: von Blödsinn? Schwachsinn oder Kretinismus? — von Epilepsie? — von Lähmungen der Extremitäten? des nervus facialis? — von Kropf? — von Tuberkulose? — von Skrofulose? — von Rhachitis? — von Lues? — von Störungen des Sehvermögens? ..... Retinitis pigmentosa? — Keratitis diffusa? — von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?.....
14. Zeigen der Nasen-, Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Untersuchung normales Verhalten? ..... oder Veränderungen? welche? ..... Ist die Atmung durch die Nase frei? .....
15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden? ..... Welcher Art? ..... Wie lange, nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde? .....
16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden? nach epidemischer Genickstarre? — nach anderen Gehirnkrankheiten? ..... nach welchen? ..... nach Scharlach? — nach Masern? — nach Diphtherie? — nach Pocken? — nach Unterleibstyphus? — nach Keuchhusten? — nach Mumps? — nach Influenza? — nach Ohrenleiden? — nach Kopfverletzung? (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)? — nach welcher sonstigen Erkrankung? .....
17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde, schon sprechen können? ..... schon lesen gelernt? .....
18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen? .....
19. Bedient sich das Kind im Verkehr mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache? ..... oder sind noch Sprachreste vorhanden? ..... In welchem Umfange? .....
20. Hört das Kind noch Töne? (Prüfung mit der kontinuierlichen Tonreihe) ..... Hört das Kind noch Vokale? ..... welche und auf welche Entfernung? .....

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retiniti pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

Hört das Kind noch Konsonanten? .... welche und auf welche Entfernung? ..... Hört das Kind noch Worte? welche und auf welche Entfernung? ..... Hört das Kind noch Sätze? ..... (Beispiel), auf welche Entfernung? .....

Bei Durchführung des vom Bundesrat gefaßten Beschlusses läßt sich erwarten, daß in nicht allzuferner Zeit eine möglichst vollständige Statistik der Taubstummen Deutschlands aufgestellt und daß vor allem — soweit das bei der Schwierigkeit der Ermittlung der Taubheit bei Kindern und der Unzugänglichkeit zum Ohre angänglich ist — die Taubheit in ihren Ursachen nachgewiesen sein wird. Sind erst diese Ursachen erforscht, so werden sich auch vorbeugende Mittel finden lassen, einen Rückgang der Taubheit herbeizuführen. —

Die vereinzelt vorkommenden Taubstummen treten nur vorübergehend in den Gesichtskreis ihrer glücklicheren Mitmenschen; in ihrer äußeren Erscheinung haben sie kaum etwas, was das Mitleid in besonderer Weise erregen könnte, und selbst gut ausgebildete Taubstumme vermögen im Staatsgetriebe nur eine bescheidene Stellung einzunehmen. Dennoch hat sich in Deutschland eine Fürsorge für diese Unglücklichen geltend gemacht, die vor den sehr erheblichen Kosten für die Ausbildung und die Versorgung der Taubstummen nicht zurückgeschreckt ist und zu Ergebnissen geführt hat, die andere Länder als mustergültig anerkennen.

E. Walther.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Blindenunterrichtswesen im Deutschen Reich.

1. Anfänge des Blindenunterrichts. Der erste — wenn auch nicht berufsmäßige — Blindenlehrer, von dem wir überhaupt nähere Kunde haben und dessen Tätigkeit von nachhaltiger Wirkung gewesen, war ein fast vergessener Deutscher — Christian Niesen, Privatgelehrter in Mannheim, später fürstbischöflicher Speyerscher Kammerrat († 1784). Er gab zwei Schriften heraus „Rechenkunst für Sehende und Blinde" (Mannheim, 1773) und „Algebra für Sehende und Blinde" (Mannheim, 1777). Außerdem erfand er verschiedene wertvolle Lehrmittel für Blinde. Ein ausgezeichneter Schüler von ihm war R. Weißenbourg, der in der Kindheit infolge der Blattern erblindet war und es dahin brachte, daß er selbst Blinde und sogar einen Taubstummen unterrichten konnte. Er trat in Verbindung mit einer sehr gebildeten, musikalischen, blinden Dame, Fräulein von Paradis in Wien, die auch eine von dem Bergrat von Kempelen für sie erfundene Druckvorrichtung zum Briefschreiben benutzte. Diese Dame lernte 1784 in Paris Valentin Hauy kennen, wie er in seinem „Essai sur l'éducation des aveugles" selbst anführt, und dadurch wurden ihm auch die Nießenschen Lehrmittel bekannt, die nun auch in der von ihm mit Unterstützung der „Société philanthropique" 1785 gegründeten ersten Blindenunterrichtsanstalt der Welt Verwendung fanden. In Deutschland wurde die erste Blindenunterrichtsanstalt in Berlin mit Staatsmitteln durch Kabinettsorder vom 11. August 1806 gegründet, nachdem Hauy Gelegenheit gehabt hatte, vor dem König Friedrich Wilhelm III. mehrere Unterrichtsproben abzulegen und seine Methode darzulegen. Erster Leiter der Anstalt war A. Zeune, Lehrer am Gymnasium zum grauen Kloster, der sich bereits seit 1803 mit einem dahingehenden

Plan beschäftigt und dessen Bemühungen auch viel zu dem Zustandekommen derselben beigetragen hatten. Er blieb auf diesem Posten, den er während der schweren Kriegsbedrängnisse nur mit der größten Aufopferung und Anstrengung aufrechterhalten konnte, bis zu seiner eigenen Erblindung im Jahre 1847.

2. Die Gründung weiterer Anstalten. Im Jahre 1808 wurde durch J. W. Klein, einen süddeutschen Protestanten, der schon 1804 den ersten privaten Unterrichtsversuch mit einem blinden Knaben unternommen, der sich schon längere Zeit mit diesem Plan beschäftigt hatte, auch in Wien eine Blindenlehranstalt errichtet. Noch während der Kriegsunruhen gründete Flemming, der sich bei Zeune Rat geholt, 1809 die Blindenanstalt in Dresden, ein Privatunternehmen, das erst 1831 vom Staat übernommen wurde.

In den Freiheitskriegen 1813—15 erblindeten — weniger durch Schußverletzungen, vorwiegend durch eine ansteckende Augenentzündung — über 500 preußische Soldaten. Eine Sammlung zu deren Gunsten brachte die dem Könige zur Verfügung gestellte Summe von 81 000 M. Auf Zeunes Empfehlung wurde beschlossen, die Gelder zur Errichtung sogenannter Kriegsblindenanstalten zu verwenden, d. h. Werkschulen, die nur solange bestehen sollten, bis alle erblindeten Krieger handwerksmäßig ausgebildet wären. Zunächst wurden nun in der königlichen Blindenanstalt zu Berlin Werklehrer vorgebildet zur Unterweisung der ehemaligen Soldaten. So entstanden von 1817 an die Kriegswerkschulen zu Berlin (im Invalidenhause), Breslau, Königsberg, Marienwerder und Münster. Drei derselben gingen, weil sie ihre Aufgabe gelöst hatten, nach ein bis zwei Jahren wieder ein. Die Königsberger, welcher der hochverdiente Feldherr Graf Bülow von Dennewitz seine ganze Kriegsdotation von 60 000 M. schenkte, bestand bei den reichen Mitteln 18 Jahre. Aus der Breslauer Werkschule entwickelte sich 1819 die noch jetzt bestehende schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, zu deren Errichtung der dort weilende blinde Student Knie, der bedeutendste Schüler Zeunes (1809—14), bereits 1817 einen wirkungsvollen Aufruf erlassen hatte. Es bildete sich ein Verein, der den Plan verwirklichte und den 24jährigen blinden Knie, welcher sich schon an einer höheren Breslauer Schule bewährt hatte, als Oberlehrer die unterrichtliche Leitung der Anstalt übertrug. Er entfaltete in dieser Stellung eine reichgesegnete Tätigkeit und unternahm im Jahre 1835 ohne jede Begleitung eine von ihm eingehend beschriebene dreimonatige pädagogische Reise durch Deutschland. Im übrigen aber kam man im ersten

Viertel des Jahrhunderts über die genannten drei Erziehungsanstalten nicht hinaus.

3. Ausbreitung der Blindenanstalten in Deutschland. Bald regte es sich jedoch besonders unter dem Einfluß der Wiener Blindenanstalt recht lebhaft in Süddeutschland. Bayern ging mit der Gründung der Blindenanstalt in Freysing-München 1826 voran, dem Baden mit Bruchsal-Ilvesheim noch in demselben Jahre, Württemberg mit Stuttgart im nächsten Jahre sich anschloß, während in Norddeutschland Braunschweig unter Professor Dr. Lachmann, dem Bruder des berühmten Philologen, 1829 und Hamburg unter Professor Dr. Gülich 1830 folgten. Ferner: 1832 Gmünd (Württemberg), Halle a/S. 1833 (Provinz Sachsen), 1837 Frankfurt a/M. (Provinz Hessen), 1842 Paderborn (Westfalen), 1843 Hannover, 1845 Düren (Rheinprovinz) und Freiburg in Baden, 1846 Königsberg i/Pr., 1847 Soest (Westfalen), 1850 Stettin i/P. und Friedberg (Hessen), 1853 Bromberg (Posen) und Würzburg (Bayern), 1857 Illzach (Elsaß, damals noch französisch), 1858 Weimar (Großherzogtum Sachsen) und Barby (Provinz Sachsen), 1861 Wiesbaden (Provinz Hessen), 1862 Kiel (Schleswig-Holstein), 1864 Neukloster (Mecklenburg), 1865 Leipzig (Königreich Sachsen), 1860 Heiligenbronn (Württemberg), 1885 Ursberg-Pfaffenhausen (Bayern), 1886 Königsthal (Westpreußen), 1889 Augsburg (Bayern), 1895 Still (Elsaß), 1896 Bremen, 1899 Neuwied (Rheinland), 1900 Königswusterhausen (Provinz Brandenburg).

4. Äußere Entwicklung der Anstalten. Einige dieser Anstalten sind im Laufe der Zeit zu ihrem Vorteil verlegt worden, andere konnten sich wegen unzureichender Mittel oder Lehrkräfte nicht halten, lebten aber später unter günstigeren Bedingungen wieder auf. So stellte die 1829 eröffnete Braunschweiger Privatanstalt 1874 ihre Tätigkeit ein, indem sie ihre Zöglinge der Anstalt in Hannover überwies, erstand aber 1894 neu und zwar nun als Staatsanstalt. In der Provinz Sachsen mußte die Hallesche Anstalt, die seit 1833 sich mühte, wegen Mängel in der inneren Einrichtung 1849 aufgelöst werden; doch nahm Barby 1858 die Arbeit wieder auf, wo 1898 nur eine Zweiganstalt zurückblieb für erwachsene und schwächere Zöglinge, während die Hauptanstalt in eine großartige Anlage nach Halle übersiedelte und dort auch die Blinden des Herzogtums Anhalt, die bis dahin die Königl. Preußische Blindenanstalt besuchten, zur Ausbildung aufnimmt.

Ähnlich wie Anhalt verfahren die übrigen Norddeutschen Kleinstaaten, soweit sie einer eigenen Blindenerziehungsstätte entbehren.

Sie haben mit der nächstgelegenen fremden Blindenanstalt ein Abkommen getroffen, nach welchem die betreffenden Blinden dort Aufnahme finden. Bremen gibt die blinden Kinder jedoch nur bis zur Konfirmation nach Hannover und übernimmt die gewerbliche Ausbildung selber. Die 1887 gegründete Blindenanstalt in Hildburghausen (Sachsen-Meiningen) ging nach sechsjährigem Bestehen aus Mangel an Zöglingen wieder ein.

Die preußische Staatsblindenanstalt in Berlin erfuhr eine wesentliche Förderung durch das ihr 1832 zugefallene Vermächtnis des Zeune befreundeten Domherrn von Rothenburg (260 000 M.), der in der Anstalt Zuflucht vor der Cholera gesucht und gefunden hatte. — Zeunes Nachfolger Hientzsch betrieb die Gründung eines „Vereins zur Fürsorge für erwachsene Blinde", der seine Tätigkeit im engsten Anschluß an die Königliche Blindenanstalt ausüben sollte und auch eine Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde 1852 einrichtete. Leider löste sich der Verein später von der Königlichen Blindenanstalt völlig los und hat in der von Hientzsch verfolgten Richtung bis heute trotz seiner günstigen Vermögenslage nur eine bescheidene Wirksamkeit zu verzeichnen. — Als das aus den Mitteln der von Rothenburg-Stiftung erworbene Haus Wilhelmstr. 139 den Zwecken der Blindenbildung nicht mehr genügte, erfolgte endlich 1877 die Verlegung der Königlichen Blindenanstalt nach dem eine Meile entfernten Vororte Steglitz. Dort erhielt sie ein weites freundliches Gelände, das auch allen gesundheitlichen Anforderungen entsprach. Dort verdreifachte sich in 25 Jahren die Zahl der Zöglinge, indem sie von 40 auf 120 stieg. In engster Verbindung mit ihr bildete sich 1886 der „Verein zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden", der bald zwei Heimstätten für arbeitsfähige ehemalige Zöglinge an der Grenze des Anstaltsgebietes erbaute.

Die Stadt Berlin aber schuf infolge der Verlegung der vorgenannten Anstalt 1878 eine eigne Blindenschule, mit welcher später auch Werkstätten verbunden wurden, in denen neben blinden Lehrlingen auch Ausgelernte gegen Lohnzahluug arbeiten. Diese Anstalt ist ein völliges Externat, das einzige für Blinde in Deutschland. Die Führung der Zöglinge zur Anstalt und zurück wird von Waisenkindern, deren Unterkunfthaus in nächster Nähe liegt, übernommen.

5. Äußere Stellung der Anstalten und weitere Ausgestaltung. Die meisten deutschen Blindenanstalten verdanken ihr

Dasein tatkräftigen, begeisterten Blindenfreunden oder Vereinen, etliche, wie z. B. Breslau, Halle, Stettin, sogar einzelnen Blinden, die in den ältesten Anstalten ausgebildet waren (Knie, Krause, Gröpler). Nur zwei — Steglitz - Berlin und Neukloster — sind ihrem Ursprunge nach Staatsanstalten. Jemehr indes die Kunde von den Bildungserfolgen und damit die Überzeugung von der Bildungsfähigkeit der Blinden sich verbreitete, desto mehr zeigten sich auch die Behörden bereit und verpflichtet, die Blindenanstalten zu stützen und zu stärken. So gingen viele derselben allmählich in Staats-, Provinzial- oder Gemeindeverwaltung über oder erhielten von solchen Seiten wenigstens feste Zuschüsse. Das hatte eine Verbesserung ihrer Einrichtungen und die Erweiterung ihres Umfanges und ihrer Ziele und die Errichtung von Neubauten zur erfreulichen Folge. So stieg die Zahl der Zöglinge in den preußischen Blindenanstalten nach den vorhandenen Unterlagen ungefähr wie folgt:

1878 waren vorhanden 744 Zöglinge, 1880 — 803 Zöglinge, 1883 — 962 Zöglinge, 1885 — 1019 Zöglinge, 1893 — 1340 Zöglinge.

Die Angliederung von Blindenanstalten an Taubstummenanstalten fand nur an wenigen außerpreußischen Orten statt, wie in Weimar, Schwäbisch Gmünd, Heiligenbronn, und erfolgte lediglich aus wirtschaftlichen Gründen; doch wird ihr im übrigen von keinem Fachmann das Wort geredet. Dagegen sind in deutschen Blindenanstalten Taubstummenblinde verschiedentlich mit bestem Erfolge unterrichtet worden, z. B. in Frankfurt a. M., Illzach, Königswartha b. Dresden, Halle, Hamburg; und in Steglitz hat man einen schwerhörigen blinden Stammler, dem zwölf Laute fehlten, zum vollen Gebrauch der Sprache geführt.

Besondere Erwähnung verdient noch die neueste Gründung, das unter dem Protektorat des Deutschen Kaisers stehende Blindenheim in Königswusterhausen, unweit Berlins, errichtet aus den Mitteln der dem Kaiser zur Verfügung gestellten „Schmidschen Stiftung für arme Blinde“ (500 000 M.) des Hamburger Kaufmanns Hermann Schmid. Die umfangreiche waldige Baustelle gab der hochgesinnte Monarch von seinem Jagdgebiete als Geschenk her und prüfte und änderte persönlich die auf seinen Befehl ausgearbeiteten Baupläne der im Pavillonstil aufgeführten Heimstätte für hundert erwerbsfähige (50 M. und 50 W.) Blinde. Zu keiner Blindenerziehungsanstalt in näherer Beziehung stehend, öffnet dies Heim seine Pforten namentlich denjenigen deutschen Blinden, die solche Stätte zur Verwertung ihrer Erwerbskraft brauchen und suchen, sie aber in ihrem

engeren Vaterlande noch nicht finden. Die zur Unterhaltung der Anstalt etwa erforderlichen Zuschüsse fließen größtenteils aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds. So sorgt der Deutsche Kaiser, der außerdem noch Protektor des 1860 gegründeten Moonschen Blindenvereins zu Berlin, des ältesten Unterstützungsvereins für Blinde, ist, für die des Augenlichts beraubten Reichsgenossen, und zwar in Gemeinschaft mit seiner erlauchten Gemahlin, die ihre landesmütterliche Teilnahme für die Blinden auch durch wiederholte Besuche der Blindenanstalten in Kiel, Wiesbaden, Steglitz, Berlin und zuletzt noch in Halle bekundet hat.

6. Beziehungen zum Auslande, besonders zu Amerika. Gegen das Ausland hat sich Deutschland und vor allem Preußen auch auf dem Gebiet des Blindenwesens niemals abgeschlossen und befruchtende Keime nach den verschiedensten Seiten abgegeben. Schon 1820 unternahm Zeune im staatlichen Auftrage eine Studienreise nach Holland, Frankreich und England. Doktor Howe, der hochverdiente Begründer des amerikanischen Blindenwesens und erste Vorsteher der Anstalt in Boston, besuchte 1832 auch Zeune in Berlin, um nach seiner Rückkehr noch im August 1832 die Blindenanstalt in Boston als die älteste Amerikas zu eröffnen, und blieb mit Zeune dauernd in brieflichem Verkehr.

In demselben Jahre siedelte Julius Friedländer, nachdem er drei Jahre Lehrer an der Badensischen Blindenanstalt zu Bruchsal-Ilvesheim gewesen war, nach Philadelphia über, verfaßte und verbreitete dort eine zündende Denkschrift über Blindenbildung und gründete infolgedesssen bereits 1833 in Philadelphia eine Blindenanstalt, der er sechs Jahre lang bis zu seinem Tode vorstand.

7. Innere Entwicklung der Blindenanstalten. Dem äußeren Wachstum des Blindenwesens entsprach im allgemeinen auch seine innere Entwicklung, wenngleich es dabei trotz ernsten Ringens ohne Enttäuschungen, Fehlgriffe und Stockungen nicht abging. Zeune war sich über die Aufgabe der Blindenbildung von Anfang an völlig klar. „Der Zweck des Blindenunterrichts“ — so schreibt er bereits 1815 — „kann kein anderer sein als der bei Sehenden; gleichmäßige Entwicklung aller geistigen und leiblichen Anlagen; nur die Mittel werden verschieden sein, da hier eine der Pforten von der Außenwelt zum Innern verschlossen ist.“ Dies schärfer begrenzend, erklärt er 1821: „Da der Zweck einer Blindenerziehanstalt ist, den Blinden nicht nur die allgemeine menschliche Bildung, sondern auch solche Fertigkeiten zu verschaffen, wodurch

sie beim Austritte aus der Anstalt sich ihren Erwerb einigermaßen sichern können, so ist hiernach der Unterricht ein dreifacher, erstens Handarbeiten, zweitens Tonkunst, drittens Wissenschaft."

Das nahm man in Nord und Süd wohl als Losung an. Die eigentliche Schwierigkeit lag aber darin, diese drei Forderungen in das rechte Verhältnis zueinander und zum Leben der Blinden zu bringen. Anfangs legten die meisten Blindenanstalten das Hauptgewicht auf die Pflege der Wissenschaften, d. h. auf die Aneignung der allgemeinen Schulkenntnisse. Oben an stand der Schreibunterricht mit Hilfe von Tafeln, die an die Niesensche Vorrichtung erinnern. Geübt wurde die Schreibschrift der Sehenden für den Verkehr mit diesen. Der Erfolg war nur mäßig, aber doch geeignet, das Interesse des Publikums auf die Blindenbildung hinzulenken. Bald finden wir auch die Kleinsche oder Kniesche Stachelschrift oder Stechschrift — erhabene lateinische Großbuchstaben, deren Herstellung mittels Stacheltypen mehr ein Drucken war, die aber — und das war ihr Vorzug — leicht zu schreiben und auch von den Blinden zu lesen war. Die Kursivschrift erhielt sich jedoch nur für Späterblindete, und die Stachelschrift trat nach und nach zurück gegen die von Hebold (Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt Berlin) 1856 erfundene, in einem besonderen Lineal zu schreibende Flachschrift, die auch nur lateinische Großbuchstaben zeigt.

Das Lesen hatte anfangs eine untergeordnete Bedeutung und diente mehr „als Übergang zum Schreiben", wurde auch geradezu als Spielerei bezeichnet, da es noch Jahrzehnte an den so teuren Büchern in Linienhochdruck fehlte. Denn Haüy, der Erfinder desselben, ließ in 25 Jahren nicht mehr als drei solcher Bücher drucken. Jedoch allmählich änderte sich das Bild. In den vierziger Jahren betont Zeune: „Das Lesen ist auch für Blinde von großem Nutzen, weil sie nun auch außer den Lehrstunden sich beschäftigen können. Vorzüglich haben die gedruckten Bücher dem Blindenunterricht einen neuen Schwung gegeben." Gleichzeitig berichtet er unter Aufzählung der den verschiedensten Wissensgebieten angehörenden Bücher von den Blindendruckereien, die in Berlin, Breslau, Braunschweig, Zürich und Basel bestehen. — Etwa 20 Jahre später (1863) gab die Stuttgarter Bibelanstalt die ganze heilige Schrift in Linienhochdruck in 64 Bänden heraus zum Preise von 100 M. ($^2/_3$ der Selbstkosten). Diese Arbeit geschah auf begeistertes Betreiben des 1857 völlig erblindeten Gründers der Blindenanstalt zu Illzach, wo auch die erste Drucklegung stattfand. Erst zwei Jahre nachher schuf

Rösner — damals Lehrer, von 1872 ab Direktor der Berlin-Steglitzer Blindenanstalt — das erste Lesebuch für Blinde in Linienhochdruck. Noch aber gelangten die deutschen Blinden nicht in den Besitz des wertvollsten Bildungsmittels, der Brailleschen Punktschrift, einer aus dem Jahre 1829 stammenden Erfindung ihres Schicksalsgenossen Louis Braille (1809—1852), die auch in der Pariser Anstalt, deren Zögling und Lehrer er war, erst nach 1850 zur Einführung kam. In Deutschland hatte die Linienschrift noch 1870 die Alleinherrschaft.

Um den erdkundlichen Unterricht erwarb sich Zeune, der nebenamtlich als Professor der Erdkunde an der Berliner Universität tätig war, ein besonderes Verdienst durch die Erfindung der Reliefgloben und großer Reliefkarten aus Pappe, wenn auch nur die Herstellung von druckmäßig vervielfältigten erhabenen Papierkarten, deren erste, eine Flußkarte von Deutschland, der Buchdrucker Adolf Schulze in Berlin lieferte, einen vollkommenen Klassenunterricht ermöglicht.

Der Unterricht in der Geometrie wurde wesentlich gefördert durch die von Hebold erfundene Zeichenscheibe, die den Blinden in den Stand setzt, die meisten Figuren mit einer Schnur schnell und sicher zu zeichnen — ein ausgezeichnetes Lehrmittel, das noch gegenwärtig im In- und Auslande vielfach benutzt wird. —

Ebensowenig fehlte es für den Rechenunterricht an Hilfsmitteln, wie z. B. die Zeuneschen Würfel und seine Russische Rechenmaschine, dann neben der Niesenschen die Lachmannsche Tafel für das schriftliche Rechnen, das jedoch hinter das Kopfrechnen naturgemäß zurücktrat.

Auch für die Naturgeschichte finden wir zweckmäßige Veranschaulichungsmittel: ausgestopfte Tiere oder Modelle, soweit die Naturkörper nicht selbst zur Hand waren. Kurz, auf allen Gebieten und in allen Gauen wird treu gearbeitet und die Vermehrung und Verbesserung der Lehrmittel erstrebt. Aber dazu gehörte sehr viel Zeit und Geld. Beides fehlte den meisten deutschen Blindenanstalten.

8. Entwicklungshemmungen und Rückschläge. Die Ausbildungszeit war zu kurz; sie dauerte vielfach kaum fünf Jahre. Die Aufnahme der Kinder erfolgte in trügerischer Hoffnung auf ihre Vorbildung in der Volksschule oder bei der Beschränktheit der Mittel viel zu spät, an manchen Stellen erst mit dem zwölften Lebensjahre, in welchem Alter die Früherblindeten schon einen Teil ihrer Bildungsfähigkeit eingebüßt hatten. Der Unterrichtsstoff konnte nicht gründ-

lich durchgearbeitet werden; auch mangelte es noch immer an Lesestoff und Hilfsbüchern. So ging das Erlernte bald wieder verloren, und noch im dritten Viertel des Jahrhunderts wurden Stimmen laut, die achselzuckend fragten: Was nützt der ganze Schulunterricht der Blinden, namentlich das Lesen und Schreiben?

Außerdem ließ man sich unbeachtet der beschränkten Bildungszeit verleiten, die Musik als Erwerbsfach in den Vordergrund zu stellen. Und was erreichte man damit? Die Begabtesten machten, soweit sie nicht als Organisten ausgebildet und angestellt wurden, Kunstreisen, ernteten in Konzerten gute Einnahmen und reichen Beifall und endeten — im Armenhause. Die Minderbegabten wurden Bettelmusikanten. Angesichts solcher Mißerfolge ist es zu verstehen, daß manche Blindenlehrer die Musik völlig aus den Blindenanstalten verbannen und so das Kind mit dem Bade ausschütten wollten.

Die Pflege der männlichen und weiblichen Handarbeiten tritt uns in jeder deutschen Blindenanstalt von Anfang an entgegen. Schon in der ersten Periode wurde betrieben: Stuhl- und Mattenflechten, Korbarbeiten, Spinnen, Nähen, Stricken, ja selbst Tischlerarbeiten und vereinzelt schon um 1830 das Bürstenbinden. Aber man widmete diesen Dingen zu wenig Zeit, sodaß es zu keiner allseitigen Durchbildung und völligen Fertigkeit kam. Daher konnten die Handarbeiten vielfach nur als Beschäftigungsmittel, nicht aber als Erwerbsquelle dienen. Das zeigte sich, sobald die Zöglinge in das Leben hinaustraten und sich selbst überlassen waren. Es fehlte ihnen meistens an Arbeitsaufträgen; die gefertigten Waren konnten sie nicht an den Mann bringen. Dadurch wurde ihre Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust immer geringer, bis sie endlich auf der Bettelstraße anlangten.

Diese traurigen Erfahrungen führten an einigen Orten zur Anlegung von Versorgungshäusern für die ausgebildeten Blinden. Man hielt sie aber dort unter zu großer Bevormundung und Einengung, machte ihnen das Leben zu bequem, forderte ihre Kraft nicht heraus, weckte ihr Pflichtbewußtsein nicht und kam daher vom Regen in die Traufe. Es blieb weiter nichts übrig, als diese Versorgungshäuser, die sich als Brutstätten der Unzufriedenheit und Unglücksstätten arbeitsfähiger Blinder erwiesen hatten, wieder aufzulösen. Statt dessen fing man an, besondere Unterstützungsfonds für die Entlassenen zu gründen und auf weitere Fürsorge-Maßnahmen nach dem Vorgange Dresdens zu sinnen.

Alles in allem genommen, litten die deutschen Anstalten bei dem

Betrieb des Schulunterrichts, der gewerblichen Ausbildung und der Fürsorge für die Entlassenen unter ihrer Vereinzelung noch bis in das siebente Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Sie hatten zu wenig Kenntnis von einander, zu wenig Fühlung mit einander. Das lag an der großen Entfernung, den ungünstigen Verkehrsverhältnissen und nicht zum mindesten an der politischen Zerrissenheit Deutschlands — ein Mangel, der durch Erscheinen der Zeitschrift „Organ für Taubstummen- und Blinden-Anstalten" von 1855 ab wohl gemildert, aber nicht gehoben wurde.

9. Aufschwung des Blindenwesens seit 1871. Erst mit dem Wiedererstehen des Deutschen Reiches und der Tagung des ersten europäischen Blindenlehrer-Kongresses in Wien 1873, zu dessen 100 Mitgliedern allein 24 Fachleute aus Deutschland zählten, brach für die deutschen Blindenanstalten eine neue Zeit des Fortschritts, der Klärung und Bewährung an. Auf jenem Kongreß erschienen auch 5 hochgeschätzte Fachmänner aus Amerika, nämlich die Direktoren Howe-Boston, Morrison-Baltimore, Wait-New-York, Belettro-Rio de Janeiro und der Musiklehrer Willhartitz vom Blindeninstitute in St. Louis, der als Delegierter des amerikanischen Kontinents kam und sogar den ersten sehr lehrreichen Vortrag hielt über Die Blinden Amerikas und deren Erziehung.

Wie die erste Anregung zu einem solchen Kongresse aus Deutschland stammte (Wiesbaden 1864), so fanden die nun regelmäßig in dreijährigen Zwischenräumen folgenden Blindenlehrer-Kongresse meistens auf deutschem Boden und unter deutscher Führung statt. Es sind bis jetzt 10 derartige Kongresse abgehalten worden: 1873 in Wien, 1876 Dresden, 1879 Berlin, 1882 Frankfurt a. M., 1885 Amsterdam, 1888 Cöln, 1891 Kiel, 1895 München, 1898 Steglitz-Berlin und 1901 in Breslau. Der elfte Kongreß wird im August 1904 in Halle a. S. tagen.

Unter treuer und wachsender Teilnahme der Fachgenossen und Blindenfreunde, wie der Vertreter von Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Behörden haben diese Versammlungen durch ihre Beratungen, Beschlüsse und Lehrmittelausstellungen, wie durch die Anknüpfung und Pflege persönlicher Beziehungen und schriftlichen Verkehrs nach allen Seiten Licht, Leben und Liebe verbreitet zum Heil der teuren Blindensache.

Gleich auf dem Wiener Kongresse wurde von sachkundiger Hand der Finger auf die wundesten Stellen gelegt: Ausdehnung der Bildungszeit durch Gründung von Vorschulen, Einführung der Braille-

schen Punktschrift nach Vornahme der notwendigsten Abänderungen, Beseitigung der Musik als Hauptfach und äußerste Einschränkung derselben als Erwerbsmittel, Erweiterung und Vertiefung der handwerksmäßigen Ausbildung mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Zöglinge, Schaffung von Unterstützungsfonds für arbeitende Entlassene — das sind die dort erhobenen Forderungen und erteilten Ratschläge. Die brennenden Fragen wurden weiter erörtert, geklärt und mit vereinten Kräften allmählich in die Tat umgesetzt.

Bei Gelegenheit des zweiten Kongresses — 1876 — kam es zur Gründung des „Vereins zur Förderung der Blindenbildung," der seiner Aufgabe, allen Blinden deutscher Zunge billige, gute Lehrmittel, namentlich Hochdruckschriften und geographische Karten zu schaffen, eifrig nachgekommen ist und von den meisten deutschen Staaten und vielen Städten durch namhafte, laufende Beiträge zur Fortsetzung und Erweiterung seines Werkes gestärkt wird. Sein Organ und das der Blindenanstalten und Blindenlehrer-Kongresse wurde die 1881 von Direktor Mecker in Düren begründete unabhängige Fachzeitschrift „Der Blindenfreund".

Der Berliner Kongreß 1879 löste die Punktschriftfrage endgültig zugunsten der Brailleschrift, die nun ihren Siegeszug durch die deutschen Blindenanstalten nahm. Ihr folgte später die auf demselben Prinzip beruhende Kurzschrift nach der abgeänderten Kron-Mohrschen Vorlage, wenn auch nicht als Herrscherin, so doch als dienendes Glied (1891/94). Ebenso gelangte das Braillesche Musikschrift-System nach einer Vorlage von Brandtstäter-Königsberg, Franz-Berlin (blind) und Meyer-Steglitz zur Annahme (1888/98).

Direktor Kunz-Illzach lieferte nach den Angaben des „Vereins zur Förderung der Blindenbildung" einen von diesem herausgegebenen, allgemein als vorzüglich anerkannten Atlas von 81 Reliefkarten aus Papier für die Hand der Zöglinge. Der Verein, der alle Lehrmittel zu zwei Drittel der Selbstkosten abgibt, verkauft die einzelne Karte für 20 Pf. Mehrere derselben werden auch im Auslande benutzt.

Hinsichtlich des Bücherdrucks traten dem Verein in neuerer Zeit mehrere Blindenanstalten und die britische und ausländische Bibelgesellschaft an die Seite. Letztere ließ in den Anstalten zu Steglitz und Stuttgart das neue Testament und die Psalmen in Brailleschem Punktdruck durch Blinde herstellen (abgeschlossen 1903).

Zur Vergrößerung der Anstaltsbibliotheken trugen seit 1886 Hunderte deutscher Frauen und Jungfrauen, darunter Fürstinnen und Prinzessinnen, in unermüdlicher Liebesarbeit bei, indem sie

nach Erlernung der Punktschrift die Schätze der deutschen Unterhaltungsliteratur handschriftlich aus dem Schwarzdruck in die Blindenschrift übertragen und den Anstalten zur Lektüre für die Zöglinge zum Geschenk machen. Die Steglitzer Anstalt weist zur Zeit allein 3000 solcher Bände auf.

Ferner bemerken wir eine bedeutende Vermehrung und Vervollkommnung der Anschauungs- und Veranschaulichungsmittel bis zu den fein ausgearbeiteten Kunzeschen Reliefbildern als letztem Notbehelf, wo das Modell fehlt oder versagt.

Neue Unterrichtsfächer zur Förderung der Handgeschicklichkeit, der Auffassungs- und Gestaltungskraft erscheinen, wie die Fröbelarbeiten, das Modellieren in Ton und Wachs, das Zeichnen, Holz- und Papparbeiten.

Einige Anstalten richten besondere Hilfsklassen für zurückgebliebene und schwachsinnige Zöglinge ein. Vorschulen werden gegründet für blinde Kinder im Alter von 5 bis 9 Jahren. Die Zöglinge der Arbeiterabteilung, die Lehrlinge, erhalten einen Fortbildungsunterricht mit Berücksichtigung der späteren Lebensverhältnisse; und auch erwachsenen Blinden, die erst im Mannes- und Frauenalter ihr Augenlicht verloren haben, wird mehr und mehr der Eintritt in die Anstalten ermöglicht.

Der Ausrüstung zum Kampf ums Dasein durch gründliche Erlernung eines Handwerks wird die ernsteste Sorge zugewandt. Dazu dient auch die Bemühung um Arbeitsaufträge und Absatz der Blindenarbeiten in der Nähe und Ferne und weiter die Sammlung von Mitteln und Aufsuchung von Wegen zur Sicherung und Begünstigung der Berufsarbeit aller ausgebildeten Zöglinge. Insbesondere werden eigene Fonds zur Fürsorge für die Entlassenen gegründet, wie zuerst in Dresden, oder es bilden sich besondere Vereine für diesen Zweck, wie in Kiel für Schleswig-Holstein, in Düren für Rheinland, in Steglitz-Berlin für Brandenburg. Diese erbauen Arbeitsheime, das erste für Mädchen 1884 in Kiel, das erste für Männer 1892 in Steglitz, und Altenheime, wie in Sachsen, Kiel, Düren, Hamburg, für die Arbeitsunfähigen. Überall aber sehen wir eine Anzahl blinder Handwerker hinausgehen ins feindliche Leben und hören, wie sie sich auch dort unter dem Schutze einer weisen Fürsorge behaupten und bewähren. So ist auch das deutsche Blindenwesen durch Nacht zum Licht gelangt, und dieses Licht ist nicht zum wenigsten der gemeinsamen Arbeit und nachhaltigen Wirkung der Kongresse zu verdanken.

* * *

10. Gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Blindenbildung. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Blindenlehrerkongresse sind auch von den deutschen Regierungen und Landtagen nicht unbeachtet geblieben. Das zeigt sich deutlich, wenn wir, dem gegenwärtigen Stande des Blindenwesens uns zuwendend, einen Blick auf die Gesetzgebung werfen, in der bis 1873 nur von der rechtlichen Stellung blinder Staatsbürger die Rede ist, während man Bestimmungen über die Erziehung und Ausbildung blinder Kinder vergeblich sucht.

Wohl waren blinde Kinder von der in ganz Deutschland längst bestehenden allgemeinen Schulpflicht nicht ausdrücklich befreit; doch wurde diese für Preußen schon durch Ministerialreskript vom 12. August 1847 auf den Besuch der Schule des Heimatortes beschränkt; denn es heißt darin: „Die Bestimmungen des ‚Allgemeinen Landrechts' über die Schulpflicht dürfen nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Eltern genötigt werden könnten, die ganze Pflege und Erziehung ihrer Kinder außerhalb ihres Wohnorts liegenden Anstalten zu übergeben."

In einem württembergischen Ministerialerlaß vom 26. März 1898 wird aber sogar folgendes ausgeführt: „Die Voraussetzung, daß der allgemeine gesetzliche Schulzwang auch für die nicht vollsinnigen Kinder gelte, ist weder im Gesetz begründet, noch durch das Herkommen bestätigt. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß ein solcher Schulzwang für diese Art von Kindern nicht ausführbar ist, ohne daß der Staat gleichzeitig und von sich aus hinreichende Fürsorge für dasjenige trifft, was die Unterweisung solcher Kinder in besonderer Vorkehr fordert, also insbesondere bezüglich der Einrichtung staatlicher Unterrichtsanstalten für dieselben. Dies ist aber wiederum nicht möglich, ohne daß wenigstens für die Mehrzahl der betreffenden Kinder ein Internatszwang ausgeübt und damit in die Rechte der Eltern in empfindlicher Weise eingegriffen wird." Demgemäß „sind blinde Kinder nicht zwangsweise zum Besuch der Volksschule anzuhalten, sondern nur so weit zuzulassen, als dies ohne Schädigung der übrigen Volksschüler möglich ist." Hiernach wird die allgemeine Schulpflicht für die Blinden zu einem eingeschränkten Recht oder zu einer Erlaubnis. Tatsächlich ist in Deutschland meistens dieser zweiten Auffassung gemäß verfahren und höchst selten ein blindes Kind zum Besuch der Volksschule gezwungen worden.

11. Der Blinde in der Volksschule. Die Fachleute sind der Teilnahme blinder Kinder am Volksschulunterricht zwar nie entgegen gewesen, haben sie aber immer nur als einen schwachen Notbehelf gelten lassen und ebenso besondere Blindenklassen der Volksschule für ungenügend erklärt. Denn der Blinde ist zwar kein eigenartiges Wesen, d. h. er hat dieselben seelischen Grundlagen und Kräfte wie ein Vollsinniger; aber er ist doch einem Kranken zu vergleichen, „der nicht mit den Gesunden an demselben Tische speisen kann, und bedarf besonderer Nahrungsmittel, die für ihn eigens zubereitet werden müssen, damit er sie verdaue und sich daran kräftige (Heller)."

Der Volksschulunterricht gründet sich auf den Gesichtssinn, der Blindenunterricht auf den Tastsinn, dessen Pflege andersartige und mannigfache kostspielige Lehrmittel und besondere Lehrfächer und Lehrweisen erfordert, die der Volksschule naturgemäß fehlen. Daher können die Blinden in vielen Fächern, wie z. B. Lesen, Schreiben, Zeichnen, Raumlehre, Anschauungsunterricht, Erdkunde, Naturkunde, Turnen und Handfertigkeit dort kaum wirklich unterrichtet werden. Und wenn der Volksschullehrer sich auch mit der Methode des Blindenunterrichts vertraut machte und alle Blindenlehrmittel zur Verfügung hätte, so gebricht es ihm bei seiner kinderreichen Klasse doch an Zeit und Kraft für die gleichzeitige Unterweisung eines blinden Schülers.

Wer aber weiß, wie die Blindheit nicht nur das Vorstellungsvermögen, sondern auch das Gefühls- und Willensleben beeinträchtigt, neben der geistigen auch die gesamte körperliche Entwicklung, namentlich die der Hand, schädigt und hemmt, dem wird ohne weiteres einleuchten, daß die Volksschule selbst unter den günstigsten Umständen um so weniger ein Ort der Blindenbildung oder Vorbildung sein kann, als der Blinde nicht allein Schulkenntnisse erlangen, sondern auch erwerbstüchtig gemacht werden soll. Denn die gewerbliche Ausbildung, die der Hauptsache nach in die Jünglingsjahre fällt, ist schon in der ersten Schulzeit durch entsprechende Körperpflege, wie durch verschiedenartige Handbeschäftigung anzubahnen und kann nicht erst nach der Konfirmation von einem beliebigen Lehrmeister begonnen und zu Ende geführt werden. — Schließlich fällt für das Gemütsleben des in einer Schule Vollsinniger weilenden Blinden schwer ins Gewicht, daß er beim Unterricht wie beim Spiel die Folgen seines Gebrechens auf Schritt und Tritt je länger um so drückender und lähmender empfindet. Bald bedauert oder gehänselt,

bald überflügelt oder verlassen, oft verkannt und selten verstanden, das ist sein Los. Genug, nur in der Blindenanstalt kann das Glück der Blinden geschmiedet werden! Das ist die Erfahrung und Überzeugung aller deutschen Blindenlehrer und Blindenfreunde.

12. Notwendigkeit des Anstaltszwanges für blinde Kinder. Aber die Nächstbeteiligten, die Eltern, namentlich die Mütter, sind in ihrer verkehrten Liebe oft so schwach und kurzsichtig, daß sie sich von ihrem blinden Kinde freiwillig garnicht oder zu spät trennen, und wenn sie es schließlich getan, ihren Liebling alsbald zurücknehmen wollen.

Leider halten jedoch manchmal nicht Unkenntnis und Schwäche, sondern Lieblosigkeit und Eigennutz der Angehörigen das blinde Kind im Hause zurück. Liegen doch Fälle vor, in denen bemittelte Landleute das blinde Familienglied ohne jede Erziehung und Ausbildung in Stumpfsinn versinken lassen wollten, um Geld zu sparen und sein Erbteil an sich zu bringen.

Angesichts solcher Tatsachen und Erwägungen gibt es für die armen lichtberaubten Kinder kein anderes Mittel der Rettung und Bewahrung als den gesetzlichen Anstaltszwang. Kein Freund der Freiheit schrecke vor solchem Zwang zurück, der ein nicht weniger notwendiger und segensreicher Eingriff in das Familienrecht ist als der allgemeine Schul- und Impfzwang für die Kinder, die Militärpflicht für alle wehrfähigen Männer, der Versicherungszwang für die Arbeiter und Arbeiterinnen. Auch volkswirtschaftliche Gründe mahnen dazu. Nimmt man den Verlust, den ein unausgebildeter untätiger Blinder dem Gemeinwesen jährlich verursacht, auch nur auf 500 M. an — Professor Magnus in Breslau berechnet ihn mit 965 M. — so bedeutet das bei dreißigjähriger Erwerbsfähigkeit im anderen Fall schon einen Nachteil von 15 000 M. Der am schwersten wiegende sittliche Schaden aber läßt sich in Zahlen überhaupt nicht ausdrücken.

In diesem Sinne haben die deutschen Blindenbildner, getragen von der Überzeugung, daß die Blinden ebenso wie die Sehenden Anspruch auf Bildung erheben dürfen, auf den Kongressen wiederholt ihre Stimme erhoben und zuletzt 1895 in München einmütig beschlossen, allen Staatsregierungen, Provinzialverwaltungen und Unterrichtsbehörden folgende Erklärung nebst eingehender Begründung zu übermitteln:

„Es ist notwendig, daß erstens in allen Staaten, in welchen allgemeine Schulpflicht zu Recht besteht und für Blinde der Anstalts-

zwang nicht schon gilt, die bildungsfähigen blinden Kinder vom schulpflichtigen Alter an zum Besuche von Spezialanstalten gesetzlich verpflichtet werden, sofern die Eltern nicht nachweisen, daß das betreffende Kind privatim eine entsprechende Ausbildung erhält, — und daß zweitens zur Aufnahme aller bildungsfähigen Blinden solche Anstalten in genügender Zahl und Größe und in zweckmäßiger Ausstattung aus öffentlichen Mitteln errichtet und unterhalten werden."

13. Einführung des Anstaltszwanges. Dieser entscheidenden Forderung waren das Königreich Sachsen 1873, das Großherzogtum Sachsen 1874 durch Einführung des Anstaltszwanges schon zuvorgekommen. Das Herzogtum Braunschweig ist 1894, das Großherzogtum Baden 1902 gefolgt, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben hätten. Ja, der Anstaltszwang ist nicht selten zu einem Anstaltsdrang geworden. Und wenn der Anstaltsbesuch an den meisten Stellen gesetzlich auch nur auf 8 Jahre ausgedehnt ist, so haben die Angehörigen die Blinden doch in der Regel auch nach der Konfirmation noch bis zur Vollendung der beruflichen Ausbildung, d. h. noch weitere 4 Jahre, in der Anstalt gelassen.

Was das Königreich Preußen betrifft, so forderte § 91 des von der Königlichen Staatsregierung im Jahre 1892 vorgelegten Schulgesetzentwurfes die Unterbringung aller bildungsfähigen blinden Kinder in Blindenerziehungsanstalten vom 6. Lebensjahre ab, falls für deren Unterricht nicht anderweitig ausreichend gesorgt würde. Ist auch die Vorlage aus hier nicht zu erörternden Gründen von der Regierung zurückgezogen worden, so beweist ihre Einbringung doch, daß man die Einführung des Anstaltszwanges für Blinde im Schoße der Regierung schon 1892 für geboten hielt. Diese Anschauung hat sich seitdem ohne Frage noch befestigt und es steht zu hoffen, daß die gesetzliche Regelung des Anstaltsbesuches Viersinniger losgelöst von einem allgemeinen Volksschulgesetz für sich erfolgt.

14. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Fürsorgeerziehung. Schon § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfte eine genügende Handhabe bieten, um in vielen Fällen arme blinde Kinder auch gegen den Willen ihrer Eltern in einer geeigneten Erziehungsanstalt unterzubringen, da sich nur zu oft nachweisen läßt, daß das geistige und leibliche Wohl derselben durch Vernachlässigung seitens der Eltern gefährdet wird.

Diese Auffassung wird weiter gestützt durch die besonderen Gesetze über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger. So heißt es in § 1 des Preußischen Fürsorgegesetzes vom 2. Juli 1900: „Ein Minder-

jähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat — nach unten hin zieht das Gesetz keine Altersgrenze —, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Paragraphen 1666 und 1838 des B.G.B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten."

Darauf bezieht sich folgende erläuternde Stelle der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900: „Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter No. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu anstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuch abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen." Endlich enthält der über die Beratung des Gesetzes erstattete Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses die Bemerkung: „Auch Idioten, Blinde und Taubstumme können unter Fürsorgeerziehung gestellt werden."

15. Kostenaufbringung. Die Aufbringung der Kosten für die Ausbildung der Blinden erfolgt in den Bundesstaaten, die sich des Anstaltszwanges schon erfreuen, in der Weise, daß der betreffende Staat die erforderlichen Anstalten einrichtet und unterhält, allen Zöglingen Unterricht, Erziehung und Wohnung gewährt und nur das billigst berechnete Verpflegungsgeld von den unterhaltungspflichtigen Angehörigen und im Unvermögensfalle von den Heimatgemeinden oder den Landarmenverbänden einzieht. Für Zöglinge mit fremder Staatsangehörigkeit wird jedoch ein erhöhtes Pensionsgeld erhoben.

Auch in den anderen Teilen des Deutschen Reiches, obenan in Preußen, wird die staatliche Pflicht, für eine vollgültige Ausbildung der Blinden finanziell einzutreten, mehr und mehr anerkannt und betätigt. Schon durch das preußische Gesetz vom 8. Juli 1875, welches die Provinzialordnung neu regelte, wurde den Provinzialverbänden im ganzen ein Betrag von 13 440 000 M. jährlich aus Staatsfonds zugewiesen für sieben verschiedene Zwecke, unter denen auch „die Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Taubstummen- und Blindenwesen" genannt war. Einen Schritt weiter geht das preußische Fürsorgegesetz vom 11. Juli 1891, das eine Abänderung der Paragraphen 31, 65 und 68 des Bundesgesetzes vom 8. März 1871 bildet (betr. Ausführungsbestimmungen über den Unterstützungs-

Wohnsitz). Dies Gesetz bestimmt kurz folgendes: „Die Landarmenverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen."

Diese Vorschrift macht die den Provinzialverwaltungen früher zuerteilte Befugnis der Blindenfürsorge zu einer Verpflichtung, die jedoch nur denjenigen Blinden gegenüber besteht, die einer Anstaltspflege bedürftig erscheinen. In diesem Zusatze liegt für die Ausführung eine gewisse Schwierigkeit, weil im Gesetz selbst der Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit garnicht erläutert ist. Nach fachmännischem Urteil ist wohl jeder unbemittelte, unausgebildete Blinde, wenn er nicht Schaden leiden soll, einer Anstaltspflege bedürftig. Vom Verwaltungsstandpunkt aus werden jedoch, entsprechend einer Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatswesen, wonach Blindheit allein keinen Anspruch auf Anstaltspflege begründet, nur diejenigen Blinden als anstaltspflegebedürftig anerkannt, die abgesehen von ihrem Ausbildungsbedürfnis in solcher Verfassung sind, oder in solchen Verhältnissen leben, daß sie daheim der nötigen Bewahrung und Pflege entbehren. Selbstverständlich sind unter solchen Blinden auch viele, die nicht bildungsfähig erscheinen. Solche werden auf Provinzialkosten meistens in allgemeinen Pflegeanstalten oder Siechenhäusern mit Vollsinnigen zusammen untergebracht. Begehrt ein bildungsfähiger pflegebedürftiger Blinder Aufnahme in eine Blindenerziehungsanstalt, so übernimmt die Provinz, gleichviel ob er ein Kind oder ein Erwachsener ist, die Kosten seiner Ausbildung und Unterbringung. Handelt es sich dagegen um Blinde, die nur ausbildungsbedürftig sind, dann werden die Angehörigen oder Gemeinden bei Zahlungsfähigkeit zu Beiträgen herangezogen.

Endlich, wird ein Blinder auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 einer Blindenanstalt überwiesen, so kommt bezüglich Aufbringung der Mittel § 15 dieses Gesetzes zur Anwendung: „Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung tragen in allen Fällen die Kommunalverbände." Allerdings sind letztere nach § 16 befugt, die Erstattung eines Drittels der Fürsorgeerziehungskosten von dem Zögling selbst oder von dem zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern, sofern diese hinreichend bemittelt sind; zwei Drittel der Aufwendungen trägt in allen solchen Fällen die Staatskasse.

So haben nach den angeführten drei Gesetzen von 1875, 1891 und 1900 in Preußen die Provinzialverbände schließlich für alle un-

bemittelten Blinden fürsorgend einzutreten. Die Provinzen sind dieser Aufgabe in rühmlichster Weise gerecht geworden, teils durch Gewährung fester Zuschüsse an die Privatanstalten oder durch Einrichtung von vielen Freistellen, teils durch Gründung und Erweiterung eigener Anstalten, wie auch durch Zahlung von Beihilfen für ausgebildete arbeitsschwache Blinde. — Um zu verhindern, daß die Geldopfer der Provinz ihren Zweck verfehlen, fordern einzelne Provinzialverwaltungen von den gesetzlichen Vertretern der Aufzunehmenden die schriftliche Verpflichtung, den betreffenden Blinden so lange in der Anstalt zu lassen, wie es der Landeshauptmann für nötig hält.

Ferner unterhält der preußische Staat ohne jede rechtliche Verpflichtung die Königliche Blindenanstalt in Steglitz, die allein bei 34 königlichen Freistellen (29 internen und 5 externen) aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von rund 45 000 M. empfängt und für ausländische Zöglinge keinen höheren Pensionssatz berechnet als für einheimische (300 bis 600 M.). — Außerdem findet sich im Etat des preußischen Unterrichtsministeriums ein Dispositionsfonds zur allgemeinen Förderung des Taubstummen- und Blindenunterrichts in Höhe von 30 000 M.

Die übrigen Bundesstaaten ohne Blindenanstaltszwang zeigen gleichfalls, wenn auch in verschiedenem Grade, ihr tatkräftiges Interesse an der Förderung der Blindenbildung. Das Königreich Bayern besitzt eine staatliche Zentral-Blindenanstalt (in München) mit einem jährlichen Staatszuschuß von 29 500 M. Ebenso unterhalten die Großherzogtümer Hessen und Mecklenburg-Schwerin und die freie Stadt Hamburg je eine staatliche Blindenanstalt. Und auch diejenigen deutschen Staaten, in deren Gebiet sich nur Privatblindenanstalten befinden, gewähren letzteren Beihilfen aus der Staatskasse oder haben Freistellen gestiftet und lassen eine finanzielle Beteiligung der Landarmenverwaltungen erkennen. Im übrigen werden die Kosten von Stiftungen, Vereinen und Kongregationen aufgebracht, sodaß fast in allen Teilen des Reiches blinde Kinder unvermögender Eltern freie Aufnahme und Ausbildung in einer Blindenanstalt finden können. Welche Bedeutung dies hat, erhellt aus der Tatsache, daß in Deutschland etwa 97 % aller jugendlichen Blinden unbemittelten Familien entstammen — ein Beweis dafür, welchen Einfluß mangelhafte Pflege, Aufsicht, Wohnung und Ernährung auf die Entstehung der Blindheit ausüben.

Für die Zwecke der Blindenbildung und Blindenfürsorge werden

nach den neuesten Erhebungen in Deutschland jährlich im ganzen ungefähr folgende Summen aufgebracht:

a) Aus öffentlichen Mitteln (Staats-, Provinzial- und Gemeindefonds)	1 400 000 M.
b) Aus Privatmitteln von Stiftungen und Vereinen	1 200 000 „
Im ganzen	2 600 000 M.

16. Staatliche Aufsicht. Die deutschen Blindenerziehungsanstalten, auch die privaten, stehen sämtlich unter staatlicher Aufsicht. Die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung, die Anstellung der Vorsteher, die Lehrpläne und Hausordnungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden. Für Preußen ist die Schulaufsicht über die Blindenanstalten durch Kabinettsorder vom 27. Juli 1885 in der Provinzialinstanz den Königlichen Provinzialschulkollegien zugeteilt, in zweiter Instanz dem Unterrichtsminister. Im Königreich Sachsen ist das gesamte Blindenwesen dem Ministerium des Innern unterstellt.

17. Einteilung der Blindenanstalten. Die im deutschen Reiche vorhandenen Anstalten für Blinde sind dreifacher Art:

1. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, mit Schul- und Gewerbeabteilungen zur Ausbildung jugendlicher Blinden (von 5 bis 20 Jahren) — Blindenanstalten im engeren Sinne —.

2. Erwerbsanstalten für ausgebildete erwachsene Blinde — Arbeits- oder Beschäftigungsanstalten — als Externate offene Werkstätten, als Internate Blindenheime genannt.

3. Versorgungs- und Pflegeanstalten für erwerbsunfähige, ältere und gebrechliche Blinde, als Asyle, Altenheime oder Feierabendhäuser bezeichnet.

(Die Anstalten unter 2 und 3 stehen vornehmlich im Dienst der Fürsorge für ausgebildete Blinde.)

Diese verschiedenen Anstalten sind teils äußerlich und innerlich voneinander getrennt, teils wieder organisch und selbst räumlich und wirtschaftlich eng miteinander, an einzelnen Stellen sogar mit Anstalten für andere Gebrechliche verbunden. Deshalb ist es in manchen Fällen selbst für den Fachmann schwierig, sie gegeneinander scharf abzugrenzen, zumal in der Bezeichnungsweise noch keine volle Übereinstimmung erzielt ist. Daraus erklären sich die Schwankungen und Abweichungen in den Angaben über die Zahl der Blindenanstalten, der in ihnen untergebrachten Zöglinge oder Pfleg-

Die Blindenanstalten des Deutschen Reiches im Jahre 1901.[1]

A. Königreich Preußen.

Lage der Anstalt	Gründungsjahr der Hauptanstalt	Eigentümer der Anstalt	Art der Anstalt: a) Ausbildungsanstalt (Zögl.)	Art der Anstalt: b) u. c) Fürsorgestätten b) Erw.-Anst. c) Vers.-Anst. (Arbeiter u. Pfleglinge)	Gesamtzahl der Insassen	Vollbeschäftigte Lehrkräfte einschließlich Vorsteher	Blinde als Hilfslehrkräfte	Werkmeister und Werkgehilfen	Konfessionelle Stellung der Anstalt
Steglitz bei Berlin . .	1806	a) Staat, b) Verein	136	b) 54	190	9	2	4	parit.
Breslau	1818	Verein	142	b) 11	153	9	2	6	„
Frankfurt a. M. . . .	1837	Verein	54	—	54	3	6	1	„
Paderborn	1842	Provinz Westfalen	59	—	59	3	2	2	katholisch
Hannover	1843	a) Provinz Hannover, b) Verein	105	b) 19	124	6	5	5	parit.
Düren	1845	a) Prov. Rheinland, b) u. c) Verein	141	b) u. c) 80	221	7	4	5	—[4]
Königsberg i. Pr. . .	1846	a) Verein, b) Prov. Ostpreußen	112	b) 106	218	6	1	8	parit.
Soest	1847	Provinz Westfalen	50	—	50	4	—	3	evangel.
Stettin	1850	Provinz Pommern	62	b) 16	78	7	—	3	parit.
Bromberg	1853	a) Provinz Posen, b) Verein	74	b) 26	100	6	—	4	„
Halle a. S.—Barby[2] .	(1833—49) 1858	a) Provinz Sachsen, b) Verein	160	b) u. c) 87	247	8	—	6	„
Wiesbaden	1861	Verein	53	b) 11	64	3	—	3	„
Kiel	1862	a) Provinz Schleswig-Holstein, b) u. c) Verein	71	b) u. c) 50	121	6	1	4	evangel.
Berlin	1852	Verein z. Fürsorge f. erw. Blinde	—	b) u. c) 9	9	—	—	1	parit.
„ [3]	1878	Stadt Berlin	104	b) 98	202	5	2	3	„
Königsthal bei Danzig	1886	Provinz Westpreußen	75	b) 26	101	4	3	3	„
Neuwied	1899	Provinz Rheinland	54	—	54	4	1	4	evangel.
Königs-Wusterhausen .	1900	Schmidsche Stiftung	—	b) 40	40	1	—	2	parit.
Summe A. Königreich Preußen			1452	633	2085	91	29	67	

[1]) Die Anstalten sind nach dem Alter geordnet. — [2]) Zweiganstalt in Barby. — [3]) Externat. — [4]) b) und c) paritätisch, a) katholisch.

B. Außerpreußische Bundesstaaten.

Lage der Anstalt	Gründungsjahr der Hauptanstalt	Eigentümer der Anstalt	Art der Anstalt: a) Ausbildungsanstalt (Zögl.)	Art der Anstalt: b) u. c) Fürsorgestätten b) Erw.-Anst. c) Vers.-Anst. (Arbeiter u. Pfleglinge)	Gesamtzahl der Insassen	Vollbeschäftigte Lehrkräfte einschließlich Vorsteher	Blinde als Hilfslehrkräfte	Werkmeister und Werkgehilfen	Konfessionelle Stellung der Anstalt
Königreich Bayern:									
München	1826	Staat	101	c) 12	113	6	5	5	parit.
Würzburg	1853	Verein	39	—	39	2	—	2	„
Nürnberg	1854	Verein	73	c) 4	77	2	4	2	„
Ursberg-Pfaffenhausen	1885	Stiftung	71	c) 40	111	3	2	4	katholisch
Augsburg	1889	Verein	34	—	34	4	1	2	parit.
Königreich Württemberg:									
Stuttgart	1827	Stiftung	51	—	51	4	2	2	„
Schwäbisch-Gmünd	1832	Stiftung	—	c) 90	90	—	—	2	„
Heiligenbronn	1860	Stiftung	26	c) 12	38	4	—	3	katholisch
Königreich Sachsen:									
Dresden	1809	Staat	83	—	83	6	2	5	parit.
Moritzburg	1862	Staat	71	—	71	5	—	2	„
Leipzig	1865	Stadt Leipzig	31	—	31	2	1	2	„
Königswartha	1888	Staat	43	c) 41	84	4	—	2	„

Großherzogtum Baden:									
Ilvesheim	1826	Staat	57	—	57	6	1	2	parit.
Freiburg i. Br.	1845	Verein	—	b) u. c) 32	32	—	—	2	„
Reichsland Elsaß-Lothringen:									
Illzach	1857	Stiftung	74	—	74	4	3	3	„
Still	1895	Stiftung	71	—	71	5	—	2	katholisch
Großherzogtum Hessen:									
Friedberg	1850	Staat	32	—	32	2	—	2	parit.
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:									
Neukloster	1864	Staat	39	b) 25	64	6	—	3	evangel.
Großherzogtum Sachsen:									
Weimar	1858	a) Staat, b) Verein	9	b) 11	20	2	1	2	parit.
Herzogtum Braunschweig:									
Braunschweig	1829	a) Staat, b) Stiftung	19	c) 20	39	2	—	3	„
Freie Städte:									
Hamburg	1830	a) Staat, b) u. c) Stiftung	62	b) u. c) 90	152	5	3	3	„
Bremen[1]	1896	Verein	—	b) 24	24	—	—	1	„
Summe B. Außerpreußische Bundesstaaten			986	401	1 387	74	25	56	
Dazu: „ A. Königreich Preußen			1 452	633	2 085	91	29	67	
Im ganzen			2 438	1 034	3 472	165	54	123	

[1]) Größtenteils offene Werkstätte.

linge, wie auch hinsichtlich der darauf gegründeten Schätzungen und Folgerungen.

18. Übersicht der Anstalten. Einen Überblick über Lage, Art und Umfang der einzelnen Anstalten möge vorstehende Zusammenstellung bieten, die zwar auf den sorgfältigsten Ermittelungen beruht, aber dennoch bei der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse einen Anspruch auf unbedingte Genauigkeit nicht erheben darf.

Demnach zählen wir im

Königreich Preußen . .	16 Ausbildungs- und	14 Fürsorgeanstalten
in den übrigen Bundesstaaten	19 „	„ 12 „
im ganzen also .	35 Ausbildungs- und	26 Fürsorgeanstalten.

Davon sind unter a) 11 staatliche, 11 Provinzial- und 2 städtische (im ganzen also 24 öffentliche Blindenbildungsanstalten) und 11 Privat-, d. h. Vereins- oder Stiftungsanstalten.

Als paritätisch sind diejenigen Anstalten bezeichnet, welche Zöglinge verschiedener Konfessionen aufnehmen und dem religiösen Bedürfnis derselben Rechnung tragen. Ihre Zahl beträgt 26. Einen ausgesprochen konfessionellen Charakter tragen nur neun Anstalten unter a, und zwar sind 4 evangelisch, 5 katholisch. Die Fürsorgeanstalten sind mit drei Ausnahmen sämtlich paritätisch.

Die Gesamtheit der bisher von deutschen Blindenanstalten aufgenommenen Blinden läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der Unterlagen nicht mit Sicherheit angeben. Jedoch darf man ihre Zahl für die preußischen Anstalten auf rund 8200, für die außerpreußischen auf 4800 schätzen, sodaß sich im ganzen die Summe von etwa 13 000 Zöglingen ergibt.

19. Lage der Anstalten. Die überwiegende Mehrzahl der Anstalten liegt in Großstädten in Rücksicht auf den leichteren Absatz der Blindenarbeiten, welcher zu den Vorbedingungen der gewerblichen Ausbildung gehört. Zuweilen leidet jedoch unter dieser Lage die Gesundheitspflege der Zöglinge, da der häufig eingebaute Garten nicht hinreichend Gelegenheit zur Bewegung in frischer Luft gewährt. Wo es aber die Verhältnisse irgend gestatteten, ist auf ausgedehnte Gartenanlagen Bedacht genommen. In dieser Beziehung sind die in Vororten gelegenen Anstalten, wie Steglitz bei Berlin und Königsthal bei Danzig, besonders begünstigt. Zu ersterer gehört ein Park von 2 Hektar, zu letzterer ein solcher von 12 Hektar mit Teichen und Anhöhen, von wo aus die Blinden das

Rauschen und Brausen des Meeres hören können. In den Gärten finden wir auch Spielplätze mit Schaukeln und Kletterstangen, mit Sandhaufen zur Ergötzung der Kleinen und Kegelbahnen zur Unterhaltung für die Großen.

20. Bauliche Verhältnisse. In baulicher Hinsicht treten uns große Verschiedenheiten entgegen. Manche Anstalten vergegenwärtigen dem Kundigen in ihren Um- und Erweiterungsbauten ein Stück Geschichte der Blindenbildung. In den neueren Anstalten wird großes Gewicht auf helle, luftige Zimmer und Flure gelegt. Die geräumigen Werkstätten nehmen den Hauptteil des Erdgeschosses ein oder bilden eigene Gebäude. Die Klassenzimmer liegen meistens zur ebenen Erde, nie aber mehr als eine Treppe hoch. Die Wohnhäuser haben nirgend mehr als zwei Stockwerke, schon im Hinblick auf die Feuersgefahr, die für Blinde doppelt verhängnisvoll werden kann. Deshalb sind weiter in manchen Anstalten umfassende Rettungs- und Löschvorrichtungen getroffen. So lassen sich z. B. in Dresden zur Eindämmung einer Feuersbrunst die Flure durch eiserne Rollwände absperren, und das Hauptgebäude läuft an beiden Enden in einen massiven Turm aus, nach welchem von jedem Stockwerke Nottüren führen, die für die Schlafsäle einen zweiten Ausgang bieten. Um die Zöglinge mit dieser Einrichtung vertraut zu machen, findet allmonatlich ein sogenannter Feuergang statt, bei dem sie die Turmtreppen hinuntersteigen müssen.

Viele Anstalten verfügen auch über eine Turnhalle. In Steglitz schließen sich an diese nach beiden Seiten überdachte Wandelbahnen, um den Zöglingen auch bei Regenwetter den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Überall aber treffen wir Einrichtungen für Wannen- und Brausebäder, wodurch jedoch die Benutzung öffentlicher Badeanstalten an Flüssen und Seen nicht ausgeschlossen werden soll. Als mustergültig in baulicher Hinsicht muß die neue große Anstalt in Halle bezeichnet werden.

Die an demselben Ort unter einer Leitung bestehenden Anstalten liegen in der Regel unmittelbar nebeneinander, wie in Steglitz, in einzelnen Fällen, z. B. in Hamburg, einige Kilometer voneinander entfernt.

Am reichsten gegliedert und am weitesten zerstreut erscheinen die einheitlich geleiteten sächsischen Blindenanstalten. Das Königreich Sachsen besitzt außer der Dresdener Hauptanstalt eine vorzüglich eingerichtete Vorschule in Moritzburg bei Dresden (gegründet 1862 als die erste Blindenvorschule auf der ganzen Welt), ferner

ebendort eine Abteilung zur gewerblichen Ausbildung blinder Männer, dann in Königswartha bei Bautzen eine Zweiganstalt zur Ausbildung blinder Frauen, ein Asyl für erwerbsunfähige blinde Frauen und Männer und eine Erziehungsanstalt für schwachsinnige Blinde.

In Steglitz ist dagegen alles vereinigt: Vorschule, Hauptanstalt, Arbeitsheim für Frauen, Arbeitsheim für Männer und ein Königliches Museum für Blindenunterricht, das z. Zt. noch mietsweise in dem einen Blindenheim untergebracht ist, demnächst aber ein eigenes würdiges Gebäude erhalten soll. Nur das vom Fürsorgeverein geplante Feierabendhaus wird bei der Bahnstation Rehbrücke unweit Potsdam in waldiger Umgebung errichtet werden und ist dann von Steglitz aus mit Hilfe der Eisenbahn in einer Stunde zu erreichen.

Die Anforderungen an die Baulichkeiten der Blindenerziehungsanstalten werden noch durch den Umstand erhöht, daß alle für männliche und weibliche Zöglinge bestimmt sind, die höchstens bis zum zehnten Lebensjahre gemeinsame Wohn- und Spielräume haben. Dann tritt eine Trennung der Geschlechter wenigstens teilweise ein. Wir finden in demselben oder in verschiedenen Gebäuden gesonderte Schlafsäle, Wohnräume und Krankenzimmer, soweit möglich auch gesonderte Werkstätten, Spielplätze und Spazierwege im Garten, aber gemeinsame Schulklassen, Speise- und Festsäle, die größeren Räume mit zwei Eingängen für Knaben und Mädchen.

Auffallend ist das Vorherrschen der männlichen Zöglinge, deren Zahl im Durchschnitt fast doppelt so groß wie die der weiblichen Zöglinge ist, obwohl das Verhältnis der überhaupt vorhandenen männlichen und weiblichen Blinden dem von 4 zu 3 nahe kommt. Die blinden Mädchen werden aber von den Müttern häufiger im Hause zurückgehalten, weil sie im allgemeinen schwächlicher als blinde Knaben sind, zu Hause leichter beschäftigt werden können und die Notwendigkeit ihrer Ausbildung den Eltern weniger einleuchtet als bezüglich der Söhne. — Die Baulichkeiten und Grundstücke der deutschen Blindenbildungs- und Blindenfürsorgeanstalten stellen einen Gesamtwert von rund 14 Millionen M. dar.

21. Aufnahmebedingungen. Die Aufnahmebedingungen richten sich nach dem näheren Zweck, dem Umfang und den Mitteln der einzelnen Anstalten. Sämtliche Anstalten nehmen außer völlig Blinden auch hochgradig Schwachsichtige auf, die ihre Schul- und Berufsbildung auf gewöhnlichem Wege nicht finden können oder

bei weiterer Anstrengung der Augen Gefahr laufen, die Sehkraft gänzlich einzubüßen. In jedem Falle aber muß der Aufzunehmende abgesehen von seiner Blindheit oder Schwachsichtigkeit gesund und bildungsfähig sein. Doch werden auch schwachsinnige Blinde, wenn sie nicht völlig bildungsunfähig sind, von einigen Anstalten, die entsprechende Hilfsklassen besitzen, wie z. B. Steglitz, Halle-Barby, Dresden-Königswartha, Breslau, zugelassen.

Das Schul- und Pflegegeld, zu dem an manchen Stellen noch die Bekleidungskosten hinzukommen, bewegt sich zwischen 90 und 600 M. jährlich; jedoch sind vielfach etatsmäßige und Stiftungs-Freistellen für Bedürftige vorhanden. Im übrigen übernehmen bei Zahlungsunfähigkeit, wie oben dargelegt worden, die Gemeindeverbände ganz oder teilweise die Kosten.

Die beregten Vergünstigungen gewähren die Anstalten jedoch ausschließlich den Blinden ihres Bezirkes oder Landes; andere werden nur ausnahmsweise und mit Vorbehalt aufgenommen und müssen ein erhöhtes Pensionsgeld zahlen. Die einzige Anstalt, die anders verfährt, ist die Königlich preußische Blindenanstalt in Steglitz. Wenn diese ihre Zöglinge auch größtenteils aus der Provinz Brandenburg erhält, so öffnet sie ihre Tür doch Blinden aus allen preußischen Provinzen und allen deutschen Staaten zu den gleichen Zahlungsbedingungen, ja in besonderen Fällen auch Christen aus außereuropäischen Ländern. Gegenwärtig zählt zu ihren Zöglingen u. a. ein armenischer Waisenknabe aus Persien, und demnächst wird ein erwachsener Blinder aus Syrien und ein jugendlicher Blinder aus Paraguay Aufnahme finden.

Die wichtigste Aufnahmebedingung betrifft das Alter der Eintretenden. Früher hielt man allgemein das 9. bis 12. Lebensjahr für die geeignetste Aufnahmezeit und hatte für Spät-Erblindete überhaupt keinen Raum; wies man doch solche, die älter als 15 Jahre waren, in der Regel schon zurück. Die Beobachtung aber, daß die Bildungsfähigkeit des Blinden weit früher beginnt und häufig durch häusliche Vernachlässigung oder Verzärtelung, durch Mangel an körperlicher Bewegung und geistiger Anregung bereits in frühester Kindheit beeinträchtigt und bedroht wird, hat dazu geführt, die Kinder schon im Alter von 8 oder 7 Jahren aufzunehmen und für die jüngeren Blinden vom 5. bis 9. Lebensjahre besondere Abteilungen oder eigene Anstalten unter dem Namen Vorschulen ins Leben zu rufen, die in mancher Beziehung den Kindergärten und Kinderbewahranstalten für vollsinnige Kinder zu vergleichen sind. Solche Blindenvorschulen be-

stehen in Deutschland zurzeit 14 (7 in Preußen und 7 in den übrigen Bundesstaaten).

Ferner haben die größeren Anstalten neuerdings Vorkehr getroffen, auch Spät-Erblindete, die im Mannes- oder Frauenalter stehend, mit dem Augenlicht zugleich ihre Berufsstellung und Erwerbstätigkeit verloren haben, aufzunehmen, um sie von neuem erwerbsfähig zu machen und ihnen Gelegenheit zur Erlernung des Lesens und Schreibens der Blindenschrift zu geben. Eine bestimmte Altersgrenze wird bei der Aufnahme dieser Unglücklichen meistens nicht gezogen; nur ein Nachweis der Bildungsfähigkeit, Gesundheit und Unbescholtenheit wird verlangt. Teils sind für sie besondere Zweiganstalten eingerichtet, wie im Königreich Sachsen, in der Rheinprovinz, teils wohnen die Spät-Erblindeten im Blindenheim oder einzeln bei den Bürgern und kommen zur Unterweisung und Arbeit in die Hauptanstalt. Jedenfalls ist dafür gesorgt, daß ein stetes Beisammensein derselben mit den jüngeren Zöglingen, das mit erziehlichen Nachteilen verbunden wäre, nicht stattfindet. Auch muß denen, die als Erwachsene in eine Blindenanstalt eintreten, wenn sie die Arbeitslust nicht verlieren sollen, mehr Freiheit gewährt werden, als den noch im Jünglingsalter stehenden Internatszöglingen.

Meldet sich ein Spät-Erblindeter, dessen Vorleben die Aufnahme in den Anstaltsverband verbietet, so wird ihm unter Umständen dadurch geholfen, daß man ihn bei einem tüchtigen ehemaligen Zögling, der als selbständiger Handwerker arbeitet, zur Ausbildung unterbringt. Sehenden Meistern, die mit Blinden nicht umzugehen wissen, fehlt zur Lösung solcher Aufgabe, selbst wenn sie sich dazu herbeilassen, meistens Geschick und Geduld; auch beanspruchen sie eine zu hohe Entschädigung.

22. Aufgabe und Gliederung der Blindenbildungsanstalt. Widmen wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit dem inneren Betriebe der deutschen Blindenanstalten! Die Aufgabe einer Blindenerziehungsanstalt besteht nach deutscher Auffassung darin, die ihr anvertrauten Zöglinge durch Pflege, Zucht und Unterricht in Schule und Werkstatt von den Fesseln, in die der Mangel des Augenlichts den Menschen schlägt, nach Möglichkeit zu befreien und sie zu geistiger Klarheit, sittlich-religiöser Festigkeit und gewerblicher Tüchtigkeit heranzubilden. Demgemäß müssen die Zöglinge in der Blindenanstalt nicht nur die allgemeine Schulbildung, sondern auch eine gründliche Berufsbildung empfangen, sodaß jede Anstalt sich in eine Schulabteilung und Berufsabteilung gliedert. Der Über-

tritt aus der einen in die andere erfolgt mit der Konfirmation der Zöglinge, d. h. im 15. oder 16. Lebensjahre. Doch wird die Berufsbildung schon während der Schulzeit angebahnt, und der Fortbildungsunterricht hört erst mit der Vollendung der gewerblichen Ausbildung auf.

Die Schulabteilung setzt sich fast überall aus mehreren aufsteigenden Klassen zusammen, deren Zahl von der Menge der Schüler und den verfügbaren Lehrkräften abhängt und wenigstens 2, höchstens 7 beträgt. Davon entfallen in Vollanstalten 1 bis 2 Klassen auf die Vorschule, die übrigen auf die Hauptschule für Zöglinge von 10 bis 15 Jahren. Als höchste Zahl der Schüler einer Klasse gilt für normale Verhältnisse die Zahl 12, weil sonst der überaus wichtigen Forderung der Individualisierung nicht genügt werden kann. Die Vereinigung zweier Klassen in einzelnen Fächern, die man hier und da antrifft, ist nur ein Notbehelf. Für den Musik-, Turn- nnd Handfertigkeits-Unterricht werden besondere Gruppen gebildet, deren Anzahl und Umfang sich nach dem wechselnden Bedürfnis richtet.

23. Lehrplan. Bei der Aufstellung des Lehrplanes für die Blindenanstalt kommen nach der neuerdings in Steglitz zum Ausdruck gelangten, behördlich anerkannten Auffassung folgende Erwägungen und Besonderheiten in Betracht.

Die Blindheit hindert das Kind an freier Bewegung und übt dadurch auf die gesamte äußere Entwicklung einen äußerst nachteiligen Einfluß aus, der in zunehmender körperlicher Schlaffheit, Unbeholfenheit und Unsicherheit, in mangelhafter Haltung und mancherlei üblen Angewohnheiten hervortritt. Diese Schäden sind durch frühzeitige und ausgedehnte Pflege des Turnens und der Bewegungsspiele, durch Spaziergänge und Ausflüge zu bekämpfen und zu beseitigen.

Während das sehende Kind durch die Fülle der Gesichtseindrücke zu unausgesetzter Beschäftigung und zum Gebrauch seiner Hände angeregt wird, hemmt die Blindheit die Entwicklung des Nachahmungs- und Tätigkeitstriebes und führt so vor allem zu einer verhängnisvollen Verkümmerung der Hände, die kraftlos und ungeschickt bleiben und selbst für die einfachsten Verrichtungen unbrauchbar erscheinen. Der Blinde aber soll gerade mit der Hand sehen und schaffen lernen — sie soll ihm Auge und Werkzeug werden —; deshalb ist dafür zu sorgen, daß durch Anleitung zu mannigfacher Handfertigkeit während der ganzen Schulzeit die Hände möglichst muskelkräftig und geschickt werden. Diesem Zweck dienen

vornehmlich die Fröbelarbeiten, die Einübung einfacher Handgriffe und Handreichungen, das Formen in Ton und Wachs, das Zeichnen mit Nadeln und Fäden auf Filzkissen, endlich auch die Anleitung zu Holz- und Papparbeiten.

Die Anschauungen, d. h. die durch sinnliche Unmittelbarkeit gewonnenen Vorstellungen, bilden das absolute Fundament aller Erkenntnis. Aber $^9/_{10}$ aller Vorstellungen von den Dingen und Erscheinungen der Außenwelt beruhen auf Gesichtswahrnehmungen. Demnach schließt die früh eintretende Blindheit die Gefahr völliger geistiger Verarmung in sich. Zur Überwindung dieses Zustandes bedarf es für die blinden Kinder von vornherein einer sorgfältigen und allseitigen Schulung des Tastsinnes, weil in erster Linie nicht durch das Gehör, sondern durch eine reiche Zufuhr von Tastvorstellungen ein gewisser Ersatz geschaffen und eine naturgemäße Grundlage für die geistige Förderung des Blinden gewonnen wird. Darum muß ein besonderer Anschauungsunterricht, verbunden mit einer sorgfältigen Sprachpflege, in der Vorschule als Stammunterricht den Fachunterricht vorbereiten und in der Hauptanstalt als Ergänzungsunterricht die übrigen Fächer begleiten, indem er sich hier mehr und mehr auf solche Gegenstände und Vorgänge erstreckt, die der Sehende außerhalb der Schule mühelos kennen lernt und die auch im Blindenunterricht sonst nicht behandelt und doch als bekannt vorausgesetzt werden.

Aber mehr noch! Der Blinde ist nicht nur arm an Vorstellungen, sondern auch arm an Freuden; entbehrt er doch alle Natur- und Kunstgenüsse, die dem Menschen durch das Auge zuströmen. Um so größere Bedeutung gewinnt für des Blinden Gemütsbildung die Musik, deren Reich ihm uneingeschränkt offen steht und die ihm zu einem unversieglichen Born der Erheiterung und Erhebung werden kann und soll. Aus diesem Grunde und nicht zu Erwerbszwecken ist der Musik, namentlich dem Gesange, eine sorgfältige und ausgedehnte Pflege zuzuwenden.

Da dem Blinden weit geringere Gedächtnishilfen und Fortbildungsmittel als dem Sehenden zu Gebote stehen, so ist das Gedächtnis stärker in Anspruch zu nehmen und den Zöglingen ein reicher Schatz von Bibelsprüchen, Kirchen- und Volksliedern zum unverlierbaren Eigentum zu machen, für gute und böse Tage. Auch sind die Gesinnungsstoffe (Religion, Muttersprache, Geschichte) in weiterem Umfange zu berücksichtigen.

Der Kern des Unglücks der Blindheit liegt aber in der großen

Gebundenheit und Abhängigkeit des Lichtlosen. Deshalb verdienen die Lehrweisen und die Lehrmittel den Vorzug, die den Zögling zu möglichster Selbsttätigkeit und Selbständigkeit führen.

Die Zahl der Schulstunden für die einzelnen Klassen einer Blindenanstalt muß größer sein, als es in Lehranstalten für Vollsinnige erforderlich oder zulässig ist. Denn in der Blindenvorschule sind auch solche Tätigkeiten, die für Sehende in die Freizeit fallen, wie z. B. Spaziergänge und Spiele und häusliche Verrichtungen, zum Gegenstand besonderer Unterweisung und Übung zu machen, und in der Schulzeit der Hauptanstalt beanspruchen der Handfertigkeitsunterricht und die Musik, die vollsinnige Kinder zu Hause treiben, einen breiten Raum. Dafür fällt bei den Zöglingen der Blindenanstalt der Schulweg fort, einzelne Gegenstände, wie z. B. Turnen, Bewegungsspiele, Anschauungsübungen, Erdkunde, Naturgeschichte werden nicht selten im Freien behandelt, und nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine kürzere oder längere Pause ein, welche die Kinder bei günstigem Wetter stets in der frischen Luft zubringen. Überdies bleibt zu beachten, daß blinde Kinder viel mehr zur Tätigkeit angeregt werden müssen und viel leichter unter der Beschäftigungslosigkeit und Langenweile leiden, als sehende.

24. Zweck und Arbeitsplan der Blindenvorschule. Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte ist der Zweck der Blinden-Vorschule, die aus der Blindheit sich ergebenden und durch mannigfache Versäumnisse und Mißgriffe der häuslichen Erziehung verstärkten Hemmnisse und Schäden der gesamten kindlichen Entwicklung soweit wegzuräumen, daß eine naturgemäße Entfaltung der Anlagen und Kräfte des blinden Kindes ermöglicht und in ihren Anfängen verwirklicht wird.

Die zur Erreichung des vorgesteckten Zieles dienenden Fächer faßt der Lehrplan der Steglitzer Anstalt, die sich in unterrichtlicher Beziehung der günstigsten Entwicklung erfreuen darf, nach ihrer Bedeutung in drei Gruppen zusammen, und zwar bezweckt Gruppe

a) die Weckung des geistigen Lebens (1—6),
b) die Kräftigung und Geschicklichkeit der Hände (7—13),
c) die Stärkung und Gewandtheit des Körpers (14—16).

Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die beiden Vorschulklassen, die zurzeit zusammen 17 Zöglinge zählt, ist so geregelt, daß für die zweite (die untere) Klasse die Gruppen c (Leibesübungen)

und b (Handtätigkeit) in erster Linie stehen, für die erste Klasse hingegen die Fächer der Gruppe a, welche die Pflege der geistigen Fähigkeiten betreffen, vorherrschen.

Es entfallen auf die

	2. Klasse Stunden	1. Klasse Stunden
a) geistige Tätigkeit	12	20
b) Handtätigkeit	11	9
c) Körperbewegung	12	10
Im ganzen wöchentlich	35	39

Welche einzelnen Fächer dabei in Frage kommen, ist aus folgender Übersicht der wöchentlichen Lehrstunden der Steglitzer Vorschule zu entnehmen.

			2. Klasse Stunden	1. Klasse Stunden
a)	1.	Religion	2	3
	2.	Anschauung	4	4
	3.	Deutsch	2	2
	4.	Lesen und Schreiben der Punktschrift	—	4
		und der Linienschrift . .	—	2
	5.	Rechnen	2	3
	6.	Singen	2	2
b)	7.	Formen	2	2
	8.	Zeichnen	1	1
	9.	Flechten	2	3
	10.	Falten	2	1
	11.	Erbsarbeit	1	1
	12.	Bauen	1	1
	13.	Handgriffe und Handreichungen (Selbstbedienung)	2	—
c)	14.	Turnen und Turnspiele .	6	6
	15.	Bewegungs- und Unterhaltungsspiele	4	2
	16.	Spaziergänge	2	2
		im ganzen .	35	39

Mit dem vollendeten neunten Lebensjahr werden die Zöglinge dort aus der Vorschule in die Hauptschule versetzt, die fünf

aufsteigende Klassen umfaßt, deren Arbeitsbereich aus nachstehender Übersicht zu erkennen ist. Bei dieser Zusammenstellung ist der Abteilungsunterricht in Turnen, Musik (einschließlich Gesang), fremden Sprachen und Handfertigkeit (Holz-, Papp-, Flecht- und Strick-Arbeiten) unberücksichtigt geblieben.

Übersicht der Unterrichtsstunden in den Schulklassen der Hauptanstalt.

Lehrfächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
Religion	3	3	3	3	3
Deutsch	4	3	3	3	3
Lesen	1 K. (Schreiblesen)	1 P. 1 L. 1 K.	1 P. 1 L. 1 K.	1 P. 1 L. 1 K.	4 P. 1 L. (Schreiblesen)
Schreiben	1 L.	2 L.	2 L.	2 L.	—
Anschauung	1	1	2	3	3
Geschichte	2	2	2	2	—
Rechnen	3	3	3	3	3
Raumlehre	2	2	1	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	2	1
Naturlehre	2	2	—	—	—
Erdkunde	2	2	2	2	2
Formen	2	2	2	2	2
Zeichnen	1	1	1	1	1
Gesamtzahl der Stunden (wöchentlich)	26	28	26	26	23

6. Klasse (Hilfsklasse für schwachsinnige Zöglinge): Stundenzahl und Stoffauswahl richten sich nach der Befähigung der betreffenden Zöglinge und lehnen sich an den Plan der Vorschule und der 5. Klasse der Hauptanstalt an. (Im ganzen höchstens 20 Stunden.)

Abkürzungen: P. = Punktschrift, L. = Linienschrift, K. = Kurzschrift.

Durch den Abteilungsunterricht erhöht sich die Zahl der angegebenen Schulstunden für die Zöglinge der einzelnen Klassen durchschnittlich um 12, beträgt also im ganzen wöchentlich 32 — 40.

Dieselben Lehrgegenstände treffen wir mit Ausnahme der Holz- und Papparbeiten und des wahlfreien fremdsprachlichen Unterrichts (Französisch und Englisch von der dritten Schulklasse ab) in fast allen deutschen Anstalten, wenn auch zum Teil in geringerer Ausdehnung und unter anderem Namen. Etliche Anstalten bieten besonders befähigten und bemittelten Zöglingen, die kein Handwerk erlernen wollen, die Möglichkeit eines weiterführenden wissenschaftlichen Unterrichts. In keiner Anstalt aber spannt man den Rahmen zu weit, und nirgends überhört man die Mahnung: Nicht für die Schule, sondern für das Leben! —

Der Unterrichtserfolg wird wesentlich dadurch gesichert, daß für jedes Fach eigenartige zweckmäßige Lehr- und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Der Wert der Lehrmittel in den Blindenanstalten Deutschlands beläuft sich wenigstens auf 260 000 M., wobei die Musikinstrumente und Bücherschätze nur teilweise mitgerechnet sind. Dennoch dürfen die deutschen Anstalten ebenso wenig wie fremde sich rühmen, alle erforderlichen Veranschaulichungsmittel zu besitzen. Das hat seinen Grund in den fast unerschwinglichen Kosten.

25. Der Lese- und Schreibunterricht. Von entscheidender Bedeutung für die gesamte Schulbildung, insbesondere für die Pflege der geistigen Bedürfnisse der Blinden, ist die Schrift- und Druckfrage, deren Stand zunächst auf dem Gebiet des Lese- und Schreibunterrichts zur Erscheinung kommt. Die aus lateinischen Großbuchstaben bestehende Linienhochschrift ist durch die Braillesche Punkthochschrift aus dem Leseunterricht fast ganz verdrängt und wird in vielen Anstalten überhaupt nicht mehr geübt. Ebensowenig werden neue Druckwerke in Linienschrift hergestellt. Die großen Vorzüge der Punktschrift — Raumersparnis, leichtere Lesbarkeit, schnelle handschriftliche Darstellung — haben ihr auch für das Schreiben den ersten Platz errungen schon auf der Unterstufe. Zur Herstellung der Punktschrift wird entweder eine Rillentafel benutzt, zu der ein mit rechteckigen Ausschnitten versehenes verstellbares Lineal gehört, oder eine Grübchentafel, die statt der Rillen halbkugelige Vertiefungen und statt des Lineals ein die ganze Platte bedeckendes Gitter aufweist. In jeder Form — Zelle oder Fenster genannt — sind sechs Punkte möglich ⠿ die sich mittels eines Stahlgriffels in das auf die Platte gespannte Papier drücken lassen und in ihrer verschiedenen Anzahl und Lage (1—5) alle Buchstaben, Satzzeichen und Ziffern bilden, z. B.: ⠠⠁ ⠊⠉⠁ ⠠⠁ (Amerika). Da die Schrift

von links nach rechts gelesen wird, so geschieht das Schreiben der vertieften Punkte von rechts nach links; der Schreiber stellt also das Spiegelbild der Buchstaben dar.

In einzelnen Fällen wird auch die von dem Blindenlehrer Picht in Steglitz kürzlich erfundene äußerst preiswerte Schnellschreibmaschine für Punktschrift (50 M.) angewandt, bei deren Gebrauch man höchstens den dritten Teil der Zeit aufzuwenden hat und gleichzeitig zwei Exemplare des betreffenden Schriftstückes herstellen kann.

Neben der buchstäblichen Brailleschen Punktschrift wird in mehreren deutschen Anstalten noch die aus derselben abgeleitete deutsche Kurzschrift geübt, durch die eine Raumersparnis von 25 % mit entsprechendem Zeitgewinn erzielt wird. Über die ihr im Unterricht und beim Bücherdruck zukommende Stellung ist die Meinung der Fachleute geteilt. Die einen erstreben ihre Alleinherrschaft, wenigstens von der Mittelstufe ab. Die anderen gewähren ihr nur als Zugabe zur Vollschrift Recht und Raum und fordern letztere als Druckschrift für alle Schulbücher und für alle Erbauungs- und Volksschriften, um die schwächeren Leser nicht zu benachteiligen.

Der Umstand, daß die Punktschrift für Sehende, mit denen der Blinde doch möglichst selbständig in Verkehr treten soll, nicht ohne weiteres lesbar ist, hat dazu geleitet, die nicht tastbare, farbige Plan- oder Flachschrift von Hebold festzuhalten, deren Zeichen die wenig veränderten lateinischen Großbuchstaben sind. Diese werden auf der Heboldtafel mit Hilfe eines verschiebbaren Lineals hergestellt, dessen rechteckige Ausschnitte in den Mitten der Seiten eingekerbt sind, um dem Schreibstift die nötigen Anhaltspunkte zu schaffen. Das Schreibblatt wird auf die Holzplatte gelegt, ein Blaublatt darüber, sodaß die Schrift durch den Druck des senkrecht aufgesetzten Metallgriffels entsteht; doch können bei Benutzung eines Farbstiftes die Buchstaben auch unmittelbar auf das Papier geschrieben werden. Die Heboldschrift, die nach dem Gesagten von den Blinden nur geschrieben, aber nicht gelesen werden kann, ist in allen Blindenanstalten Norddeutschlands eingeführt und hat für den Verkehr mit Sehenden einen hohen Wert. Ja, es kommt sogar vor, daß ein Blinder in dieser Schrift die Briefe für seine des Schreibens weniger kundigen sehenden Eltern abfaßt.

Aber die Heboldschrift ist nicht leicht zu erlernen und erfordert viel Übung. Deshalb wird an einigen Anstalten Süddeutschlands statt ihrer die Kleinsche Stachelschrift gelehrt, die zwar eine kostspieligere Vorrichtung und mehr Raum und Zeit er-

fordert, aber auch von unbegabten und ungeschickten Zöglingen ohne große Mühe erlernt werden kann, namentlich bei Anwendung des von Regierungsrat Mell in Wien verbesserten Kleinschen Stacheltypenapparates. Dieser besteht aus einem die Stacheltypen enthaltenden Setzkasten und einer zur Aufnahme des Papiers bestimmten Schreibtafel, zwischen deren Zeilen die Stacheltypen — lateinische Großbuchstaben — gesetzt und abgedruckt werden. Die so entstehende Schrift ist ein wenig erhaben und kann daher auch von dem blinden Schreiber gelesen werden.

Außerdem bilden einige Anstalten einzelne Zöglinge im Schreiben auf den gewöhnlichen Schreibmaschinen mit gutem Erfolge aus. Am meisten wird die Blickensderfer Maschine benutzt, die sich durch ihre Handlichkeit und Billigkeit empfiehlt und von O. Picht mit kleinen Verbesserungen für die Blinden versehen ist.

Spät-Erblindete erhalten auch Anleitung, die Schrift der Sehenden, wenn diese ihnen vor ihrer Erblindung geläufig war, auf der Hamannschen oder Bürgerschen Tafel zu schreiben.

So stehen den deutschen Blinden im ganzen fünf Schriftarten zur Verfügung: die Heboldschrift, die Stachelschrift, die Maschinenschrift, die Kurrentschrift für den Verkehr mit Sehenden, — die Punktschrift zu eignen Aufzeichnungen und für den Verkehr mit Schicksalsgenossen, wozu in geringerem Grade allerdings auch die Stachelschrift dienen kann.

26. Bücherschätze in Punktschrift. Für den Bücherdruck kommt aber in der Gegenwart nur die Punktschrift in Betracht. In dieser Schrift hat der schon erwähnte deutsche „Verein zur Förderung der Blindenbildung", dessen Expedition sich zurzeit in der Blindenanstalt zu Hannover befindet, u. a. ein neunbändiges Lesebuch, ein besonderes Übungsbuch für Kurzschrift und eine stattliche Anzahl von Werken aus der deutschen Literatur herausgegeben, und es ist kaum ein Unterrichtsfach zu nennen, für welches nicht Druckwerke in Punktschrift als Hilfs- und Fortbildungsmittel zu Gebote stehen. Für Religion allein das Neue Testament und die Psalmen, ein biblisches Geschichtsbuch für evangelische und eins für katholische Blinde, Katechismen, Spruchbücher, Sammlungen von Kirchenliedern, Gebet- und Andachtsbücher. Dann zur Einführung in das deutsche Schrifttum die Hauptwerke der deutschen Klassiker und eine Reihe der besten Volks- und Jugendschriften. — Das und vieles andere konnte nur mit vereinten Kräften von verschiedenen Angriffspunkten aus geschaffen werden; denn außer den obengenannten Stellen geben

noch Punktschriftbücher heraus: „Der Verein zu Beschaffung von Hochdruckschriften für Blinde“ in Leipzig, „Der Rheinische Blinden-Fürsorge-Verein“ in Düren, „Der Verein deutsch-redender Blinden“ in Potsdam, die Blindenanstalten in Steglitz, Berlin, Stuttgart, Illzach und andere.

Dazu kommen die Bücherschätze aus dem Bereich der Volks- und Jugendschriften, welche die Anstalten der vielsagenden „Handarbeit“ von Blindenfreunden verdanken, sodaß an manchen Stellen jeder Zögling nicht nur seine eigenen Schulbücher hat, sondern sich aus der Anstaltsbibliothek auch Unterhaltungs- und Bildungsstoff für freie Stunden holen kann. Die in den Büchereien der deutschen Blindenanstalten vorhandenen Werke in Punktschrift umfassen zurzeit etwa 26 000 Bände, wovon allein fast 6000 auf Steglitz kommen; dort findet sich die größte Blindenanstalts-Bibliothek in Deutschland.

Im Königreich Preußen erhält jeder Zögling beim Austritt aus der Blindenanstalt auf Staatskosten ein Erbauungsbuch als Mitgabe fürs Leben: die evangelischen eine Auswahl von Kirchenliedern, die katholischen ein Gebetbuch mit dem Titel „Der Herr ist mein Licht“.

27. Leihbibliotheken. Mit dem allen gewinnen Schrift und Druck für die Blinden erst ihren vollen Wert und Segen, der weit über die Ausbildungszeit hinausreicht. Die Anstaltsbibliotheken versorgen auch die Entlassenen mit geistiger Nahrung, indem sie ihnen unentgeltlich Hochdruckbücher leihen oder eigene Zeitschriften an sie versenden.

Außerdem bestehen noch selbständige Leihbibliotheken für Blinde in Frankfurt a/M. unter Verwaltung des Dr. Hohenemser und in Leipzig als Einrichtung des vorgenannten „Vereins zur Beschaffung von Hochdruckschriften“. In der Bildung begriffen ist eine Zentralleihbibliothek für die Blinden von ganz Deutschland mit dem Mittelpunkt in Hamburg unter dem Protektorat Herzog Karl Theodors von Bayern, des berühmten Augenarztes aus fürstlichem Geschlecht.

28. Die Pflege des Anschauungsunterrichtes. Diesem Streben, die Blinden in immer reicherem Maße an den Geistesschätzen der Nation teilnehmen zu lassen, tritt das ernste Bemühen an die Seite, sie durch einen ausgedehnten und lebensvollen Betrieb des Anschauungsunterrichtes mit den Dingen und Vorgängen der äußeren Welt bekannt und vertraut zu machen. Deshalb arbeitet man unausgesetzt an der Vergrößerung und Verbesserung der Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen und deren Modellen und

führt die Zöglinge auch dahin, wo die Dinge im Natur- und Menschenleben auftreten und ihre gegenseitige Beziehung zu beobachten ist.

Daß ein solches Verfahren auch dem Unterricht in Natur- und Erdkunde, selbst in Geschichte und Religion zugute kommt, liegt auf der Hand.

29. Lehrmittel für die übrigen Fächer. Mannigfaltig sind die Lehrmittel für die Naturkunde: Ausgestopfte Tiere oder gute Modelle, künstliche Pflanzen und vergrößerte Blüten zur Betrachtung ihrer feineren Teile für die tastenden Finger, Schulgärten mit Beeten für die einzelnen Zöglinge zur Übung in der Beobachtung und Pflege der Pflanzen, zerlegbare und tastbare Apparate für die Naturlehre, wie z. B. Thermometer und Barometer, Mühlenwerk und Dampfmaschine.

In der Erdkunde werden außer den Kunzeschen Landkarten große Modelle zur Gewinnung der geographischen Grundbegriffe und verschiedenartige Reliefgloben benutzt, darunter als neuester der nach den Angaben der Steglitzer Anstalt von einer Berliner Firma angefertigte Globus. Für die mathematische Geographie leistet ein nach Vorschrift des blinden Blindenanstaltsdirektors Schleußner (Nürnberg) hergestelltes Tellurium besonders gute Dienste.

Im Rechenunterricht wird, wo man sich nicht auf Kopfrechnen beschränkt, die englische Rechentafel von Taylor bevorzugt, bei der sämtliche Ziffern und Rechnungszeichen in den achteckigen Formen der Platte nur durch die verschiedene Stellung der an dem einen Ende mit einem Strich, an dem anderen mit zwei Punkten versehenen Stifte dargestellt werden.

In der Raumlehre fehlt es nicht an geometrischen Körpern, die, soweit nötig, zerlegbar sind; und neben der unübertrefflichen Heboldschen Scheibe wird auch das Mohrsche Figurenheft erfolgreich benutzt.

30. Musikunterricht. Für den Musikunterricht, der sich auf Gesang, Orgel, Klavier, Geige und Blasinstrumente erstreckt, bildet die Braillesche Musikschrift mit den in ihr erschienenen Kompositionen ein hervorragendes Hilfsmittel, das den Blinden befähigt, die Musik nicht nur nach dem Gehör zu treiben, sondern gründlich zu studieren. Jedoch wird diese Schrift, die schon musiktheoretische Kenntnisse voraussetzt und schwierig zu erlernen ist, nicht in allen Anstalten gelehrt. Am meisten Anwendung findet sie bei dem Unterricht in der Instrumentalmusik, weniger beim Gesange, da zu diesem alle stimmbegabten Zöglinge herangezogen werden, die

nicht alle imstande sind, die Notenschrift zu erlernen. Aber auch so wird gerade der Chorgesang an einzelnen Anstalten mit großem Eifer und schönstem Erfolge gepflegt.

31. Hausordnung. Auch die gesamte Haus- und Lebensordnung soll mithelfen zur Erziehung zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit.

Tägliche Andachten weihen Arbeit und Ruhe und weisen der Sorge und Bitte um das tägliche Brot den rechten Platz an.

Viele Zöglinge sind skrofulös und schwächlich. Deshalb ist man unausgesetzt darauf bedacht, ihnen eine kräftige, leicht verdauliche Kost, viel Milch, aber möglichst wenig alkoholhaltige Getränke zu verabreichen. Die Verpflegung geschieht am liebsten und besten durch die Anstaltsverwaltung selbst und nicht durch einen Unternehmer oder Ökonom, der nur zu leicht in die Versuchung oder den Verdacht gerät, sich auf Kosten der armen Blinden zu bereichern.

Regelmäßige Reinigungsbäder und Ausnutzung der Freizeit zur Bewegung in der frischen Luft erscheinen als selbstverständliche Vorschriften der Gesundheitspflege. Im übrigen stehen alle Zöglinge unter steter hausärztlicher und besonderer augenärztlicher Überwachung. Für erholungsbedürftige Zöglinge bestehen in beschränktem Umfange schon Ferienkolonien an der See und im Gebirge.

Großes Gewicht wird darauf gelegt, daß die Zöglinge täglich solche Verrichtungen ausführen, die sie von der Hilfe Sehender mehr und mehr unabhängig machen, ihre Aufmerksamkeit schärfen, ihre Sicherheit und Gewandtheit erhöhen, den Sinn für Ordnung und Sauberkeit wecken und fördern. So werden sie vielfach angehalten und angeleitet, nicht nur ihre Betten selbst zu ordnen, sondern auch ihre Stiefel zu wichsen und ihre Kleider zu reinigen, und, wo es der Raum erlaubt, in eigene Verwahrung zu nehmen, um am Jahresschluß in ihrem Zeugnis auch ein Urteil über Ordnungsliebe zu erhalten.

Bei den Mahlzeiten benutzen die älteren Zöglinge in verschiedenen Anstalten neben dem Löffel auch Messer und Gabel, schneiden sich das Fleisch selbst, füllen Suppe und Gemüse auf und helfen beim Decken und Abräumen der Speisetische.

Die älteren blinden Mädchen treffen wir beim Staubwischen und Auskehren der Stuben, ja selbst am Waschfaß und in der Küche. In einer Anstalt müssen sie an einem bestimmten Wochentage abwechselnd die Suppe kochen.

In gleicher Weise wird darauf hingewirkt, daß die Zöglinge von ihrer freien Zeit und Freiheit einen die Lebensfreudigkeit und

Arbeitslust begünstigenden Gebrauch machen. Man läßt die Kleinen sich vergnügen mit Säbel und Gewehr, Hacke und Spaten, Wagen und Schlitten, Puppen und Kochgeschirr, regt sie namentlich an Winterabenden zu Spielen an wie Dame und Mühle, Domino und Schach (die Direktor Kull-Berlin in reicher Auswahl und praktischer Form liefert) und verwehrt den erwachsenen Zöglingen das Kartenspiel ohne Einsatz ebenso wenig, wie das zeitlich und räumlich beschränkte Tabakrauchen.

Begierig greifen die geistig angeregten Schützlinge auch nach den Büchern zu stiller Unterhaltung, und gern finden sie sich zu den Vorlesestunden ein, die keine Anstalt missen möchte. An Sonn- und Feiertagen aber finden zuweilen musikalische Unterhaltungen, auch wohl kleine dramatische Vorträge oder Aufführungen zur Freude von klein und groß im Kreise der Hausgenossen statt.

Bei solchen Gelegenheiten treten auch die konfirmierten männlichen und weiblichen Zöglinge einander näher. Einige Anstalten gehen noch weiter und erteilen ihnen Tanzunterricht und lassen die erwachsenen männlichen und weiblichen Zöglinge bei festlichen Anlässen und an Unterhaltungsabenden unter Aufsicht der Lehrer miteinander tanzen, damit sie sich an einen schicklichen Verkehr und an gefällige Bewegungen gewöhnen. Trotzdem versichert wird, daß diese Einrichtung bisher zu keinen Unzuträglichkeiten geführt habe, verhält die Mehrzahl der Anstalten sich doch ablehnend dagegen.

Die Verbindung mit dem Elternhause wird durch Austausch von Briefen, durch Besuche der Angehörigen in der Anstalt und Ferienreisen der Zöglinge in die Heimat aufrecht erhalten. Diese wiederholten Reisen, bei denen die Zöglinge häufig nur bis zum Bahnhofe Begleitung haben, sind einerseits ein Mittel, ihr Selbstvertrauen und ihre Umsicht zu erhöhen, andererseits für Verwandte und Bekannte eine Gelegenheit, die Fortschritte des Blinden und die Leistung der Anstalt kennen und würdigen zu lernen.

32. Berufsbildung. Schularbeit und Hausordnung sind nicht Selbstzweck, sondern sollen der Berufsbildung und Lebensstellung des Blinden den Weg bereiten. Die Berufsbildung, die im vollen Umfange nach der Konfirmation beginnt, wird in den meisten Anstalten durch Schulfächer, wie das Modellieren und Zeichnen, in einigen noch durch den Unterricht in Holzarbeiten vorbereitet. Daneben erhalten die Zöglinge schon während der Schulzeit Anleitung zu leichteren Flechtarbeiten.

Die gewerbliche Ausbildung — darüber besteht jetzt in Deutschland

kein Zweifel mehr — soll den Blinden befähigen, durch Ausübung eines Berufes sich den Lebensunterhalt zu schaffen und somit wirtschaftlich selbständig zu werden. Für die große Mehrzahl der Zöglinge hat sich als der sicherste Weg dazu die gründliche Ausbildung in einem Handwerk erwiesen.

33. Handwerk. Die sogenannten weiblichen Handarbeiten (Stricken und Häkeln, auch wohl Nähen) werden zwar in allen Anstalten getrieben; doch ist der dadurch erzielte Gewinn namentlich in Norddeutschland vielfach so gering, daß die Übung dieser Dinge nur ein Nebenfach bildet und hauptsächlich den Zweck hat, die Mädchen zu befähigen, sich ihre eigne Kleidung in Ordnung zu halten. Ebenso finden wir überall den Betrieb der Stuhl- und Mattenflechterei, die etwas mehr abwirft und den Mädchen und schwächeren Arbeitern zugewiesen wird.

Von entscheidender Bedeutung sind die Korbmacherei, die Seilerei und die Bürstenbinderei nebst Pecherei. In der Korbmacherei werden meistens, in der Seilerei fast ausschließlich männliche Blinde ausgebildet, in der Bürstenbinderei mehr die weiblichen Zöglinge; doch haben die süddeutschen Anstalten den Seilereibetrieb nicht, der übrigens auch in einigen norddeutschen Anstalten fehlt.

Dagegen wird in einigen Anstalten neuerdings das Maschinenstricken, vereinzelt auch das Maschinennähen gelehrt, in Baden noch das Weben auf dem Webeapparat „Eugenia". — 5 Anstalten bilden einzelne Zöglinge im Drucken von Punktschriftbüchern aus. An einer Stelle — in Leipzig — hat ein Arzt mehrere Blinde mit Erfolg in der Massage unterwiesen.

34. Die Musik als Erwerbsfach. Auch die Musik kommt als Erwerbsfach nur für einzelne hervorragend begabte Zöglinge in Frage, die teils zu Klavierstimmern, teils zu Organisten und Musiklehrern herangebildet werden. Doch selbst diese Zöglinge erlernen in manchen Anstalten gewisse Handarbeiten, um nicht ausschließlich auf die Musik angewiesen zu sein. Denn es hält besonders im evangelischen Norddeutschland, wo die Organistenstellen häufig von Lehrern verwaltet werden, sehr schwer, einen Blinden, sei er auch noch so tüchtig, auf diesem Wege zu Amt und Brot zu bringen. Günstiger liegen die Verhältnisse für die Klavierstimmer, von denen nicht wenige später in Fabriken, andere durch Privatkundschaft ihr Auskommen finden.

35. Höhere Bildung. Die erdrückende Konkurrenz der Sehenden auf musikalischem und wissenschaftlichem Gebiet hat die

Mehrzahl der deutschen Blindenlehrer bisher abgehalten, dem wiederholt hervorgetretenen Gedanken der Gründung einer Musik-Hochschule oder sonstigen höheren Lehranstalt für Blinde zuzustimmen. Denn es herrscht die ernste Besorgnis und Überzeugung, daß eine solche Einrichtung nur zur Unterschätzung des Blindenhandwerks und zur Vermehrung des Proletariats in der Künstler- und Lehrerschaft führen und mit einer herben Enttäuschung für die Blinden enden würde.

Je bequemer der Weg zu einem verlockenden Ziel ist, desto mehr Jünger beschreiten ihn, ohne ihr Rüstzeug gehörig zu prüfen. Für ausgezeichnet begabte und charaktervolle Blinde besteht bereits die Möglichkeit, von der Blindenanstalt aus durch den Besuch eines Gymnasiums oder Konservatoriums zu höherer Bildung zu gelangen. Und das genügt.

Dagegen tragen die Blindenanstalten dem Fortbildungsbedürfnis der Lehrlinge mehr oder weniger Rechnung. In Steglitz z. B. erstreckt sich dieser Unterricht, abgesehen von Musik und Turnen, auf deutsche Literatur, Weltgeschichte, Rechnen und Buchführung, Wirtschaftskunde und fremde Sprachen. Der Kursus ist in diesen Fächern im allgemeinen zweijährig. Schwächere Schüler oder Lehrlinge werden nicht zu allen Gegenständen herangezogen. Für mangelhafte Schreiber sind besondere Stunden zum Üben der Verkehrsschrift angesetzt. — Zöglinge, die erst als Erwachsene eintreten, um gewerblich ausgebildet zu werden, erhalten für sich Unterricht im Lesen und Schreiben.

36. Umfang der handwerksmäßigen Ausbildung. Das unverrückbare Ziel aber bleibt für die große Mehrzahl die wirtschaftliche Selbständigkeit durch den Betrieb des betreffenden Handwerks. Deshalb muß der Lehrling mit allen bei seinem Gewerbe vorkommenden Arbeiten gründlich vertraut werden und zu voller Fertigkeit darin gelangen. Dahin gehört die Beurteilung der Rohstoffe und ihre Vorbereitung für die Verarbeitung, wie auch die selbständige Herstellung und Preisberechnung der verschiedenen Waren. Für eine derartige gründliche Ausbildung in einem Handwerk bedarf es bei einer täglichen 8—9stündigen Arbeitszeit einer Lehrzeit von mindestens 4 Jahren.

Haben die Lehrlinge als solche auch keinen Lohn zu beanspruchen, so wird ihnen doch alljährlich ein Verdienstanteil gutgeschrieben und bei einer öffentlichen Sparkasse für sie zinsbar angelegt. Dadurch entsteht für jeden einzelnen ein kleiner Fonds,

der im Durchschnitt zu einer Höhe von 200—300 M. anwächst und zur ersten Ausrüstung bei dem Eintritt des Blinden in das Erwerbsleben verwendet wird.

Erwerbsfähig können die Zöglinge jedoch nur dann werden und bleiben, wenn die gefertigten Waren hinreichenden Absatz finden und es auch den Entlassenen nicht an Arbeitsaufträgen fehlt. Daher finden wir in jeder Anstalt eine Verkaufsstelle für Blindenarbeiten, zuweilen auch besondere Ladengeschäfte außerhalb der Anstalt an verkehrsreichen Plätzen. Die Anstaltsleiter richten auf diesen ungemein wichtigen Punkt ihre ganze Kraft hin und scheuen keine Mühe, den Geschäftsbetrieb, der unter dem Submissionswesen, der Gefangenenbeschäftigung und der Erwerbstätigkeit der Arbeiterkolonien oft schwer leidet, nachhaltig zu fördern. So betrug der Wert der im letzten Jahre in den deutschen Blindenanstalten verkauften Blindenarbeiten im ganzen rund 900 000 M.

37. Das Lehr- und Beamtenpersonal. Die Blindenbildungsanstalten besitzen zur Lösung ihrer umfangreichen Aufgabe ein unter einheitlicher Leitung stehendes erprobtes Lehr- und Beamten-Personal. Die Vorsteher sind mit verschwindenden Ausnahmen pädagogisch gebildete, aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangene Männer, die von der Pike auf gedient und sich zu ihrem verantwortungsvollen, arbeitsreichen Amte durch theoretisch-praktische Studien und wiederholte Informationsreisen vorbereitet haben.

Unter den vollbeschäftigten Lehrkräften finden sich nahezu drei mal so viel Lehrer als Lehrerinnen. Auch Blinde sind, wie die Gesamtübersicht zeigt, unterrichtlich tätig, besonders in den musikalischen Fächern und auf dem Gebiet der Handfertigkeit, doch fast ausschließlich als Hilfskräfte und in kleinen Abteilungen oder im Einzelunterricht, wo die Disziplin leichter zu handhaben ist. Denn man kann sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Erziehung der Blinden sehende Augen erfordert. Nichtsdestoweniger treffen wir in Süddeutschland auch einen sehr verdienten nichtsehenden Anstaltsleiter, dem jedoch eine umsichtige sehende Gattin zur Seite steht.

38. Vorbereitung und Hilfsmittel. Besondere Prüfungen für Lehrer und Vorsteher an Blindenanstalten werden fast allseitig gewünscht, sind aber noch nicht eingeführt. Dagegen hat das preußische Unterrichtsministerium schon vor 17 Jahren bei der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz ein- bis zweijährige Vorbereitungskurse zur Ausbildung von Blindenlehrern auf Staatskosten ins

Leben gerufen und läßt dort gleichzeitig höchstens fünf junge Volksschullehrer, die die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und auch Lehrerinnen zu diesem Zwecke zu.

Ferner besteht in Steglitz seit 1890 zur Förderung des Studiums der Blindenbildung ein staatliches Museum für Blindenunterricht — das einzige in Deutschland —, für dessen Einrichtung, Unterhaltung und stete Erweiterung bis jetzt im ganzen 29 000 M. aus Staatsfonds aufgewendet sind.

39. Werkmeister und Pfleger. Die gewerbliche Ausbildung der Zöglinge liegt hauptsächlich in den Händen bewährter sehender Handwerksmeister. Als Werkgehilfen werden vereinzelt auch tüchtige Blinde herangezogen, über deren Leistungen nur Rühmliches verlautet.

Pfleger und Pflegerinnen, zum teil auch Diakonissinnen und Ordensschwestern schließen den Kreis der Mitarbeiter als Hüter und Ordner der Blindenschar in Zuspruch, Mahnung und Handreichung bei Tag und Nacht.

40. Die Fürsorge für Entlassene. Gelingt es so in vereinter hingebender Arbeit unter dem Sonnenschein göttlichen Segens, daß die Zöglinge mit hellem Kopf und festem Herzen, geschickter Hand und sicherm Fuß in das Leben hinaustreten, so halten die Blindenanstalten ihre Aufgabe damit noch keineswegs für gelöst. Vielmehr betrachtet es jede Anstalt als eine unabweisbare hohe Pflicht, den Entlassenen eine Beruf und Leben umspannende weise, väterliche Fürsorge zuzuwenden, die erst eine dauernde beglückende Frucht der Arbeit an den Blinden zeitigt. Diese Fürsorge soll ihnen keine Gaben in den Schoß werfen, kein Ruhepolster für die Bequemlichkeit bieten, sondern nur die Dornen und Steine aus dem Wege räumen und solche Hilfe gewähren, die sie zur Verwertung ihrer Erwerbskraft leitet, daß sie den Kampf ums Dasein freudig und siegreich führen und so zu einem durch Arbeitstreue und Arbeitserfolg gesegneten Leben gelangen. Denn Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit, Gemeinschaftsbedürfnis und Gemeinschaftsleben sind oft durch eine weite, tiefe Kluft getrennt; und diese gerade will die Fürsorge überbrücken und ausfüllen.

Entweder wird die Fürsorge von der Anstalt allein oder in Gemeinschaft mit einem Fürsorgeverein ausgeübt, dessen geborener Geschäftsführer der jeweilige Anstaltsdirektor ist.

Fest steht das Ziel der Fürsorge: Arbeitsglück und Feierabendfrieden zu schaffen; wechselnd und mannigfaltig, den Umständen und

Verhältnissen sich anpassend, erscheinen die Mittel und Wege der Fürsorge, von denen folgende hervorzuheben sind:

Ausstattung mit Werkzeug und Rohstoffen beim Eintritt in das Erwerbsleben,

Ermittelung eines geeigneten Wohnortes und einer zuverlässigen Familie, falls die Niederlassung im Elternhause untunlich ist,

Besorgung preiswerter und guter Rohstoffe, —

Arbeitsnachweis und Arbeitsaufträge, —

Übernahme fertiger Waren in ein Verkaufslager, —

Überlassung von Rohstoffen auf Vorschuß, —

Gewährung zinsfreier Darlehen zu geschäftlichen Zwecken, —

Besondere Unterstützungen in Krankheit und sonstigen Notfällen, —

Bewirkung und Erleichterung der gesetzlichen Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung für die blinden Arbeiter, —

Gewinnung freiwilliger Pfleger für einzelne Schützlinge als deren nächste Berater und Vermittler, —

Schriftlicher Verkehr des Anstaltsdirektors mit seinen Schützlingen und persönliche Besuche des Direktors bei ihnen und bei solchen Personen, die das äußere und innere Leben des Blinden gefördert haben oder fördern könnten, —

Einrichtung gemeinschaftlicher offener Werkstätten für blinde Handwerker in großen Städten, —

Bau eines Mädchenheims zum dauernden Aufenthalt für alleinstehende blinde Arbeiterinnen, —

Bau eines Männerheims als Durchgangs- und Vervollkommnungsstelle für jüngere und als Zufluchtsstätte für erwerbsschwache und geschäftlich ungewandte Gesellen, —

Anlegung kleiner Arbeiterkolonien auch für verheiratete Blinde, —

Gründung eines Feierabendhauses für vereinsamte, erwerbsunfähig gewordene ältere Blinde, —

endlich zur inneren Erquickung und geistigen Förderung die Versorgung mit guten Erbauungs- und Unterhaltungsbüchern in Blindenschrift durch leih- oder geschenkweise Überlassung geeigneter Werke.

41. Beispiele der Fürsorge. Soweit die Fürsorge ohne Mithilfe eines eigenen Vereins geübt wird, hat keine deutsche Anstalt eine so umfassende und weitreichende Tätigkeit entfaltet, wie die Königliche Landes-Blindenanstalt in Dresden innerhalb des Königreich Sachsens. Diese besitzt einen Fürsorgefonds, der — begründet 1843 durch das 150 M. betragende Vermächtnis einer armen Waschfrau — jetzt die gewaltige Höhe von 1 848 000 M. erreicht hat und jährlich über 65 000 M. Zinsen bringt. Dadurch ist die Anstalt in den Stand gesetzt, jedem der 500 Entlassenen, mit denen sie im Verkehr steht, zur Förderung der Erwerbstätigkeit eine jährliche Beihilfe von 100 M. zu gewähren, die durch Mittelspersonen in Teilbeträgen ausgezahlt wird. Bettelnde Blinde erhalten nichts. Blinde Drehorgelspieler verfallen der gesetzlichen Strafe. Blinde, die die Ehe miteinander eingehen und blinde Mädchen, die sich verheiraten, scheiden aus dem Fürsorgekreis aus. Die arbeitenden Blinden wohnen im Lande zerstreut und werden jährlich in größerer Zahl von dem Direktor besucht. Fast alle beziehen die Rohstoffe, welche sie für ihren Geschäftsbetrieb brauchen, durch Vermittlung der Anstalt und liefern dorthin die Waren, die sie selbst nicht verkaufen können. Arbeitsheime kennt Sachsen nicht. Aber den alten erwerbsunfähigen Männern und Frauen öffnet sich das Asyl in Königswartha, dessen ältester Pflegling kürzlich im 81. Lebensjahre stand. Doch nicht in dumpfem Hinbrüten bringen die Asylisten ihre Tage dort zu; denn es ist für Beschäftigung mit leichten Flechtarbeiten und für Erheiterung und Unterhaltung durch Vorlesen und durch Pflege der Musik hinreichend gesorgt.

Auch die Großherzoglich Mecklenburgische Blindenanstalt in Neukloster

wendet ihren ehemaligen Zöglingen eine sehr ersprießliche Fürsorge zu. Hier hat der Staat sich nicht damit begnügt, eine Blindenbildungsanstalt zu gründen und zeitgemäß zu vervollkommnen, sondern ist vor einigen Jahren auch dazu geschritten, zwei Fürsorgestätten — ein Mädchenheim und ein Männerheim — in unmittelbarer Anlehnung an die Anstalt aus Staatsfonds zu bauen und zu unterhalten. Möchten andere deutsche Staaten diesem vorbildlichen Tun bald folgen!

Unter den Fürsorgevereinen, deren im Königreich Preußen allein sechs bestehen, zeigt der 1886 gegründete Rheinische mit dem Sitz in Düren das schnellste Wachstum und die weiteste Verzweigung. Zählt er doch in 340 Bezirken rund 24 000 Mitglieder, die bei einem Mindestbeitrag von einer Mark jährlich 40 000 M. aufbringen. Unter seiner Verwaltung steht die Blindenwerkstätte und das Altenheim in Düren.

Eine nicht minder erfolgreiche Wirksamkeit hat der gleichaltrige, aber anders organisierte Brandenburgische „Verein zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden“ entfaltet, obwohl die Zahl seiner eingetragenen Mitglieder nur 500 beträgt. Seine Bestrebungen finden aber bei der Bevölkerung von Berlin und Umgegend soviel Verständnis und Teilnahme, daß eine für seine Zwecke jährlich gesammelte Hauskollekte jedesmal einen Bruttoertrag von 18—20 000 M. bringt und daß mehrere Kreis- und Gemeindebehörden regelmäßige Jahresbeiträge von 100 M. zahlen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, seinen Grundbesitz und den Mittelpunkt seiner Tätigkeit in Steglitz und zwar in engster Verbindung mit der Königlichen Blindenanstalt, in deren unmittelbarer Nachbarschaft sich seine Schöpfungen erheben — ein Mädchenheim und ein Männerheim, letzteres mit Seilerhaus und großer verdeckter Spinnbahn. — Der Bau eines Feierabendhauses in Rehbrücke bei Potsdam ist gesichert dank der Hochherzigkeit einer Vorstandsdame, die kürzlich das Kapital zum Grunderwerb geschenkt hat.

42. Die Blindenheime. Wir finden im Deutschen Reiche jetzt schon 15 Mädchenheime nnd 7 Männerheime, die zweifellos ebensoviele Segensstätten für strebsame schaffensfrohe Menschen sind. Denn in den Heimen weht die Luft der Freiheit und des Friedens, herrscht Bienenfleiß und Sonnenschein. Nicht von Almosen fristen die Hausgenossen das Leben, sondern sie nähren sich vom Ertrag ihrer Arbeit, die ihnen durch die Anstalt oder den Verein zugewiesen wird, bezahlen Wohnungsmiete und Kost und legen in guter Zeit auch noch einen Spargroschen zurück.

Die Lohnsätze und die Zahlungsbedingungen sind in den Heimstätten in verschiedenster Weise geregelt. In Steglitz z. B. hat jeder Heimarbeiter an Wohnungsmiete jährlich 50—72 M., für die volle Beköstigung täglich 75 Pf., für das Mittagessen allein 30 Pf. zu entrichten.

Wer nicht hinaus kann oder will in das feindliche Leben, oder wer sich draußen nicht zu behaupten vermag, der kommt ins Heim, der bleibt im Heim. Niemand wird gezwungen einzutreten, und niemand wird genötigt auszutreten, solange er in Zucht und Ehren sein Brot schafft und genießt. Dem berechtigten Verlangen nach Sebständigkeit wird möglichst nachgegeben. Wo es geht, teilen höchstens zwei ihr Zimmer. Viele haben auch ihr Stübchen ganz für

sich, das die Mädchen oder Frauen selbst reinigen und in Ordnung halten, und das sie schmücken und beleben mit Blumen und Singvögeln. Nur die Arbeits- und Speiseräume sind gemeinsam. Doch auch bezüglich der Beköstigung ist es den Heimarbeiterinnen an einigen Stellen gestattet, die Nebenmahlzeiten sich selber zu besorgen und nur das Mittagessen bei der Hausmutter einzunehmen.

Langt die Arbeitskraft und der Arbeitsverdienst nicht zur Bestreitung aller Ausgaben, dann wird von seiten der gesetzlichen Vertreter oder des Fürsorgevereins das Fehlende gedeckt. So verkümmert und verkommt auch der Schwache nicht, auch er spürt den Segen der Arbeit an Leib und Seele.

Welche Bedeutung die Heimfürsorge und die Beschäftigung in den offenen Blindenwerkstätten gerade hinsichtlich der Arbeitsleistung hat, geht auch daraus hervor, daß z. B. im letzten Jahr in den deutschen Fürsorgestätten im ganzen an Arbeitslohn die Summe von rund 130 000 M. gezahlt ist, die sich auf etwa 500 Arbeiter und Arbeiterinnen verteilt. Nicht alle haben ununterbrochen gearbeitet, sonst wäre der Betrag noch viel höher.

43. Die selbständigen Schützlinge. Die Mädchen bleiben mit seltenen Ausnahmen am liebsten im Heim, wo sie den sichersten Verdienst und die trauteste Gemeinschaft, Rückhalt und Anhalt haben. Die Gesellen dagegen machen sich, wenn ihnen die Schwingen gewachsen und das Sparguthaben gestiegen ist, gern selbständig und lassen sich auf dem von der Fürsorge vorbereiteten und geschützten Boden zu eigener Geschäftsführung nieder. Gewiß haben sie auch unter dieser Voraussetzung oft noch mit großen Sorgen zu ringen und mancherlei Hindernisse zu überwinden, unter denen das Vorurteil der Sehenden von der Leistungsunfähigkeit der Blinden nicht das geringste ist.

Bewundern muß man den Mut und die Vorsicht, mit der einzelne bei ihrer Niederlassung vorgehen. So bat ein völlig blinder Heimarbeiter, der über ein Sparguthaben von etwa 500 M. verfügte, um die Erlaubnis, wegen Übernahme eines ihm brieflich angebotenen Geschäfts ohne Begleitung nach dem betreffenden Ort zu reisen, und unternahm auch wirklich allein die achtstündige Eisenbahnfahrt, verhandelte mit dem Geschäftsinhaber und zog bei dessen Lieferanten und Abnehmern persönlich Erkundigungen ein, um danach seinen Entschluß zu fassen.

Glücklich der arbeitstüchtige Blinde, der eine brave, hingebungsfähige sehende Lebensgefährtin findet, die ihm ein eigenes Heim schafft und seine Tätigkeit ergänzt! Über die Verheiratung blinder

Mädchen und über die Ehe zwischen zwei Blinden denkt man im wesentlichen überall so wie in Sachsen. Man hält solchen Schritt, wenn den Beteiligten nicht bedeutende Privatmittel zu Gebote stehen, für ein großes Unglück, das die Fürsorger mit allen erlaubten Mitteln zu verhindern suchen. Denn ein blindes Mädchen vermag den Pflichten der Hausfrau und Mutter schwerlich gerecht zu werden, und daher kann solche Ehe auch kein volles Lebensglück begründen, wohl aber viel Not und Elend heraufbeschwören.

44. Schwierigkeiten und Erfolge. Die Hauptschwierigkeit für den selbständigen blinden Handwerker bleibt immer die Konkurrenz der Fabrikarbeit, welche die Preise drückt, und das Borgsystem, das ihn manchmal lange auf den Eingang der Zahlung für verkaufte Waren warten läßt. Manche können nur bestehen, wenn sie sich mit ihren Erzeugnissen auf die Wanderschaft begeben und hausieren, was sie in bekannter Gegend auch ohne Führer tun. Andere kommen am besten durch, indem sie mit Fabrikwaren handeln und selbst nur Reparaturen ausführen. Wieder andere erzielen guten Verdienst durch Betreiben des Klavierstimmens neben einem Handwerk, einige auch durch das Klavierstimmen allein. Ein in einer Fabrik beschäftigter Klavierstimmer, ein genügsamer, fleißiger Mensch von 27 Jahren, übergab seinem Anstaltsdirektor schon nach einem Jahr 150 M. für die Sparkasse. Ein als Musiklehrer und Klavierstimmer unermüdlich tätiger und ungewöhnlich tüchtiger 24jähriger Blinder hat in vier Jahren fast 2000 M. zurückgelegt.

Diese Beispiele, die leicht vermehrt werden könnten, lassen erkennen, welche Früchte die Blindenbildung in Deutschland für Beruf und Leben der Blinden trägt, und wie das Licht scheint in der Finsternis.

45. Invaliditäts- und Altersversorgung. Eine unwillkürliche Anerkennung der Erwerbstätigkeit unserer Blinden liegt in der behördlichen Entscheidung, daß die reichsgesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung auch auf blinde Heimarbeiter auszudehnen ist und daß selbständige blinde Handwerker berechtigt sind, sich selbst durch Zahlung der vollen Beiträge eine Invaliden- und Altersrente zu sichern.

So entgehen sie alle bei Beschreitung dieses Weges, der mehr und mehr betreten wird, der kärglichen und demütigenden Armenunterstützung und werden durch den Gedanken an den Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht niedergedrückt. Dies und die Errichtung von Feierabendhäusern, die übrigens eine Konsequenz der Heim-

gründungen sind, bewahrt die gesammelten wie die zerstreuten Schützlinge auch in ihrem Alter vor dem Bettelstab und den Armenhäusern und läßt über ihnen das Verheißungswort leuchten: „Um den Abend wird es licht sein!"

46. Konfessionelles. Selbstverständlich wird dafür gesorgt, daß auch das Licht der ewigen Wahrheit und göttlichen Trostes auf ihren Lebensweg fällt und in ihr Herz scheint; aber eine konfessionelle Scheidung findet nur während der Ausbildungszeit und nur in der schon erwähnten beschränkten Weise statt.

Wo die Zöglinge verschiedenen Konfessionen angehören, waltet doch der Geist einträchtigen Verkehrs und Wirkens. In den Heimen und Feierabendhäusern sind Protestanten und Katholiken in der Regel beieinander, ohne daß bis jetzt erhebliche Unzuträglichkeiten dadurch entstanden wären.

47. Statistisches. Werfen wir nun zum Schluß noch einen Blick auf die Verbreitung und die Ursachen der Blindheit in Preußen und Deutschland und auf die Verhältnisse der Blinden im allgemeinen, um Soll und Haben der Blindenbildung und Blindenfürsorge mit einander zu vergleichen und die Losung für die Zukunft zu erkennen!

Zeune, der Vater des deutschen Blindenwesens, ist auch der Begründer der Blindenstatistik. Wie er den Anstoß dazu gegeben, sagt er in folgenden Worten: „Im Jahre 1830 bat ich das statistische Bureau in Berlin, bei den dreijährigen Volkszählungen auf die Blinden Rücksicht zu nehmen." Dies geschah und führte für das Königreich Preußen zu folgendem Ergebnis. Das Verhältnis der Blinden zu den Sehenden war 1831 gleich 1 : 1415, 1834 gleich 1 : 1410, 1837 gleich 1 : 1370, also eine fortgesetzte Zunahme der Blinden, darunter ein Anwachsen der Früh-Erblindeten bis zum 15. Lebensjahre: 1831 gleich 1/11, 1837 gleich 1/10.

Die letzten 4 in Preußen durchgeführten Blindenzählungen entrollen ein völlig anderes Bild; denn sie machen einen fortgesetzten Rückgang der Blindheit ersichtlich.

Es waren nämlich in Preußen Blinde vorhanden:

	männlich	weiblich	zusammen	unter je 100 000 Einwohnern
1871	11 066	11 912	22 978	93
1880	11 343	11 334	22 677	83
1895	11 238	10 204	21 442	67
1900	11 168	10 403	21 571*)	62

*) Davon 215 zugleich taubstumm.

Demnach betrug das Verhältnis der Blinden zu den Sehenden im Jahre 1900 in Preußen bei einer Gesamtbevölkerung von 34 473 000 nahezu 1 : 1600. Blinde in dem besonders bildungsfähigen Alter von 5—20 Jahren hatte Preußen zu derselben Zeit im ganzen 2 232, und zwar 1 274 männliche und 958 weibliche.

Die Ergebnisse der Blindenzählung vom 1. Dezember 1900 für die übrigen Bundesstaaten und für das ganze Deutsche Reich stehen gegenwärtig noch nicht zur Verfügung. Doch läßt sich schon so viel sagen, daß die Zahl der Blinden in den außerpreußischen Gebieten annähernd 12 800, die Gesamtzahl für das Deutsche Reich also rd. 34 400 beträgt bei einer Gesamtbevölkerung von 56 367 000. Mithin besteht annähernd das Verhältnis von 1 : 1640. Die Zahlen der Blinden von 5—20 Jahren ist im Reich auf 3440 zu schätzen.

Erblindungsursachen bei 2528 Fällen doppelseitiger Blindheit nach Untersuchungen von Professor Magnus (1883)	%	%
1. Angeborene Zustände	—	3,77
2. Augenkrankheiten infolge von Körperkrankheiten	—	17,37
darunter:		
a) Typhus, Masern, Scharlach	4,3	
b) Pocken	2,21	
c) Syphilis	0,47	
d) Gehirn- oder Rückenmarkerkrankungen	9,2	
e) Skrophulose	0,03	
3. Verletzungen	—	10,73
und zwar:		
a) direkte Verletzung beider Augen	4,—	
b) Verletzung nur eines Auges mit sympathischer Entzündung des andern	4,5	
c) verunglückte Operationen	1,9	
d) Kopfverletzungen bei Selbstmordversuchen	0,27	
4. Selbständige Augenkrankheiten	—	67,—
darunter:		
a) Augeneiterung der Neugeborenen (Blennorrhoe)	11,—	
b) ägyptische Augenentzündung oder Körnerkrankheit (Trachom) und Eiterfluß der Erwachsenen	9,5	
c) Hornhauterkrankungen	8,—	
d) Regenbogenhaut- und Strahlenkörperentzündungen	8,8	
e) grüner Star (Glaucom)	8,9	
f) Sehnervenschwund	7,7	
g) Aderhaut- und Netzhautveränderungen verschiedener Art	3,2	
h) Netzhautablösung	4,7	
i) Aderhautentzündung infolge von Kurzsichtigkeit	1,—	

Über die naheliegende Frage nach der Art und Verbreitung der Erblindungsursachen in Deutschland hat Professor Magnus in Breslau die umfassendsten Forschungen angestellt, deren Ergebnisse in seinem 1883 erschienenen Werke über die Blindheit veröffentlicht sind. Die betreffenden Angaben gründen sich auf die Untersuchung von 2528 Fällen doppelseitiger Blindheit in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und bieten vorstehendes Bild.

Ähnliche Untersuchungen hat in der neuesten Zeit Professor H. Cohn in Breslau angestellt, dessen Tabellen sehr beachtenswerte Aufschlüsse über Verhütung und Rückgang der Blindheit gewähren.

48. Schluß. Alles in allem genommen, ergibt sich aus diesen Übersichten für unsere Betrachtung besonders ein Doppeltes: Viele Zöglinge der deutschen Blindenanstalten hätten vor dem Verlust des Augenlichts geschützt werden können, und viele Volksgenossen, denen die Gabe des Gesichts versagt oder entzogen ist und die im bildungsfähigen Alter von 5—20 Jahren und darüber stehen — wenigstens wohl 1000 — entbehren zur Zeit noch einer geeigneten Ausbildung.

Aber die Schutzherren und Vorkämpfer der deutschen Blindenbildung und alle, die berufen und gewürdigt sind, an diesem heiligen Werke der Erlösung und Befreiung aus Nacht und Not mitzuarbeiten, haben das stärkende Bewußtsein, auf einem Wege zu wandeln, der sie dem klar erkannten Ziele von Jahr zu Jahr näher bringt.

J. Matthies.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Das

Unterrichtswesen

im Deutschen Reich

Aus Anlaß der Weltausstellung in St. Louis unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben

von

W. LEXIS

ANHANG ZUM III. BAND

Wohlfahrtseinrichtungen im Anschluß an die Volksschule

von

P. von Gizycki

BERLIN

Verlag von A. Asher & Co.

1904

Wohlfahrtseinrichtungen

im Anschluß

an die Volksschule

im Deutschen Reich

von

P. von Gizycki

BERLIN

Verlag von A. Asher & Co.

1904

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

1. Ergänzungen und Erweiterungen des Unterrichts der Volksschule 5

A. Für geistig oder leiblich anormale Kinder 5

a) Die Hilfsschulen (Hilfs- oder Nebenklassen) für schwachbefähigte (schwachsinnige) Kinder. 5

b) Die Sprachheilkurse. 13

c) Kurse für hochgradig schwerhörige Kinder 17

d) Klassenunterricht für hochgradig schwach- und kurzsichtige Kinder 18

e) Privatunterricht für Krüppel und chronisch kranke Kinder. . . . 18

f) Schulen oder Klassen für sittlich gefährdete oder verwahrloste Kinder 18

B. Besondere Unterrichtseinrichtungen für normale Volksschulkinder 20

a) Der Haushaltungsunterricht für Mädchen 20

b) Der Handarbeitsunterricht für Knaben. 29

c) Der Handarbeitsunterricht für Mädchen 36

d) Zeichenkurse für Volksschüler 36

e) Schülerkapellen. 37

f) Unterricht im Englischen und Französischen 38

2. Wohlfahrtseinrichtungen für bedürftige oder leidende Kinder . . 39

A. Kinderhorte 39

B. Ferienkolonien, Kinderheilstätten u. dergl. 44

C. Speisung und anderweitige Unterstützung armer Schulkinder 51

3. Hygienische Wohlfahrtseinrichtungen 58

A. Die Schulärzte 58

Die Schulzahnklinik in Straßburg 71

B. Schulbäder und Schwimmunterricht 73

C. Jugendspiele 84

Seite

4. Andere Wohlfahrtseinrichtungen 90
A. Schülerfahrten 90
B. Schulgärten, Blumenpflege durch Schulkinder 98
C. Die Pflege der Kunst in der Schule 104
a) Schulfeiern und Elternabende 108
b) Musikalische Aufführungen durch Schulkinder 112
c) Pflege der bildenden Kunst 114
d) Theatervorstellungen für Schüler und Jugendkonzerte 118
5. Schulsparkassen 122

Einleitung.

Die Lebensbedingungen der Bevölkerung unserer größeren Städte haben eine Reihe von Verhältnissen geschaffen, welche auf die leibliche und geistige Entwicklung der heranwachsenden Jugend nachteilig einwirken müssen. Die engen, unfreundlichen Familienwohnungen des arbeitenden Volkes, der Mangel an frischer Luft und geeigneter Gelegenheit zum Spiel im Freien, dürftige Ernährung und Kleidung, Unsauberkeit und ungenügender Schutz gegen die Unbilden der Witterung besonders im Winter, in vielen Fällen auch unzureichende Beaufsichtigung oder gewerbliche Ausbeutung der Kinder in der schulfreien Zeit, die Versuchungen der Straße, das schlechte Beispiel der Eltern und schlechte Gesellschaft haben in volkreichen Städten von jeher eine große Anzahl von Kindern der leiblichen und sittlichen Verwahrlosung preisgegeben. Die Volksschule als solche ist nicht in der Lage, allen diesen schädlichen Einflüssen mit Erfolg entgegenzuarbeiten; sie bedarf, um ihr segensreiches Werk zu vollenden, der Unterstützung durch das Elternhaus und des Beistandes opferwilliger Menschenfreunde, welche bereit sind, sich der leiblich und sittlich gefährdeten Kinder anzunehmen. Solche edeldenkenden Männer und Frauen haben sich in allen deutschen Städten in großer Zahl gefunden, und fast überall sind durch sie Veranstaltungen getroffen worden, um die erziehliche Aufgabe der Volksschule zu unterstützen und zu ergänzen. Wenn diese Wohltäter es als ihre Aufgabe erkannten, Übelständen entgegenzutreten, welche sich aus den großstädtischen Lebensbedingungen für die Kinder des Volkes ergeben, so rief der in der Großstadt mit besonderer Deutlichkeit zutage tretende wirtschaftliche Wettbewerb und die Notwendigkeit, die heranwachsende Generation selbst in ihren schwächsten Gliedern im Kampfe um ihre Existenz möglichst früh und möglichst vollkommen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, sie erwerbsfähig, sie körperlich und geistig konkurrenzfähig zu machen, andere Einrichtungen ins

Leben, welche bestimmt waren, den Lehrplan der Volksschule in irgend einer Weise zu erweitern und auszugestalten.

Diese aus privater Initiative entspringenden, teilweise auch vom Staate oder von den Gemeinden unterstützten Bestrebungen haben in den letzten 30 Jahren des 19. Jahrhunderts im Schulleben der größeren deutschen Städte eine solche Bedeutung gewonnen, daß sie jetzt praktisch unentbehrlich geworden sind, ja daß wir uns die Arbeit großstädtischer Volksschulen ganz ohne ihren Beistand kaum vorstellen können.

Wie der harte Kampf um die Existenz in den großen Arbeits- und Verkehrszentren diese Wohlfahrtseinrichtungen zu einer unentbehrlichen Lebensbedingung für die heranwachsende Generation gemacht hat, so hat dieses Zusammendrängen des pulsierenden Lebens der Großstadt andererseits auch die Möglichkeit für die Durchführung dieser segensreichen Maßregeln geschaffen. Der Reichtum gewährt den Wohlfahrtsbestrebungen einzelner Menschenfreunde die erforderlichen Geldmittel, die Dichtigkeit der Bevölkerung und die guten Verkehrsverhältnisse machen es möglich, viele Bedürftige an einer Stelle zu vereinigen, mit den vorhandenen Mitteln möglichst vielen zu helfen und möglichst wirksame Maßnahmen zu treffen.

Einer kurzen Darstellung dieser die Arbeit der Volksschule ergänzenden Wohlfahrtseinrichtungen soll die folgende Schrift gewidmet sein.

Es lassen sich unter den Veranstaltungen zum Wohle der Volksschulkinder gewisse Gruppen unterscheiden, und es soll sich die Behandlung des Gegenstandes an dieselben anschließen. Sie wird bei dem Umfange und der individuellen Eigenart der humanitären Bestrebungen in den einzelnen Teilen und Orten Deutschlands auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben dürfen.

Eine besondere Beachtung verdienen die verschiedenen Ergänzungen oder Erweiterungen des Schulunterrichts. Als Unterrichtseinrichtungen sind sie meistens von den Gemeinden selbst geschaffen worden, oder sie werden wenigstens durch Staat und Gemeinden mit Geldmitteln, unentgeltlicher Gewährung von Räumlichkeiten oder dergleichen unterstützt. Hierher gehören in erster Linie alle jene Schülerklassen oder Kurse für geistig oder körperlich einer besonderen Fürsorge bedürftige Volksschulkinder. Wir rechnen hierzu, wenn wir von dem bereits geschilderten Sonderklassensystem in Mannheim und ähnlichen Einrichtungen, die sonst in Deutschland vorkommen, wie die Teilung stark besetzter unterster (achter) Ge-

meindeschulklassen in Berlin in gewissen Unterrichtsfächern, absehen, die Hilfsschulen, Hilfs- oder Nebenklassen für schwachbegabte (schwachsinnige) Schulkinder, die sich an die Volksschulen anlehnenden Kurse oder Klassen für Stotterer, für Schwerhörige, Kurzsichtige, Krüppel und die Schulen für sittlich gefährdete Schüler. Die Internate, in denen diese und ähnliche Kinder Aufnahme und Fürsorge finden, die Anstalten für Taubstumme, Blinde, Idioten, Krüppel und Epileptiker, die Erziehungshäuser für sittlich verwahrloste Kinder und ähnliche Einrichtungen liegen außerhalb des Rahmens dieser Schrift und können daher hier nicht berücksichtigt werden.

Während diese Veranstaltungen dazu bestimmt sind, mit Hilfe besonderer Einrichtungen und Methoden solche Kinder erwerbsfähig zu machen, welche infolge ihrer körperlichen, intellektuellen oder sittlichen Beschaffenheit hinter der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Volksschulkinder zurückbleiben, wenden sich andere vorzugsweise an die normalen und leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen. Sie bieten ihnen außer den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen der Volksschule noch Sonderfächer oder in den Stoffen des Lektionsplans freiwillige Sonderkurse dar, um ihnen ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend eine höhere Leistungsfähigkeit im wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Diesem Zwecke dienen die Sonderkurse des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben, der weiblichen Handarbeiten und des Haushaltungs- und Kochunterrichts für Mädchen, der Sonderunterricht im Zeichnen, in Musik, Gesang, in Sprachen u. dgl.

Diesen eigenartigen Gebieten des Unterrichts gliedern sich als zweite Hauptgruppe die Einrichtungen an, welche die Körperpflege und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Schulkinder bezwecken. Auf die Forderungen der Hygiene bei Anlage moderner Schulhäuser, ihre Reinigung und Ausstattung mit zweckentsprechenden Bänken und Schulutensilien ist bereits an einer früheren Stelle hingewiesen worden; hier werden, wenn auch nur nach den Hauptgesichtspunkten, alle Maßnahmen Erwähnung finden müssen, welche vorzugsweise den bedürftigen, schlecht genährten, mangelhaft gekleideten und ungenügend gesäuberten Kindern zugute kommen sollen, wie die Frühstücksverteilung, die Mittagsspeisung, die Gewährung von Schuhwerk und Kleidung und unentgeltlichen Bädern an arme Kinder, die Kinderhorte, Ferienkolonien und andere ähnliche Veranstaltungen.

Diesen Einrichtungen stehen drittens andere hygienische Maßnahmen gegenüber, welche allen Kindern der Volks-

schule dienen, wie die Überwachung ihres Gesundheitszustandes durch Schulärzte, Wanderungen, Schülerausflüge, Jugendspiele, Schwimmunterricht, Eislauf u. dgl.

Unter eine vierte Hauptgruppe könnte man diejenigen Veranstaltungen zusammenfassen, welche eine Vertiefung der wissenschaftlich-ethischen oder ästhetischen Allgemeinbildung der Schulkinder zum Zwecke haben.

Das sind zunächst jene Einrichtungen, welche den Sinn und das Verständnis für die Natur pflegen sollen, die Schulgärten, Terrarien und Aquarien, die Pflege von Blumen in Beeten und Töpfen, die Besuche der botanischen und zoologischen Gärten, der Sternwarten, naturwissenschaftlichen und historischen Museen und Sammlungen. Der Erweiterung der Allgemeinbildung dienen die bereits erwähnten Jugendabteilungen in den öffentlichen oder privaten Volksbibliotheken, die Besichtigung von Werkstätten, Fabriken, öffentlichen Gebäuden und Denkmälern und hygienischen, technischen und Wohlfahrtsanlagen aller Art. Der Kultur des Geschmacks dient die Betrachtung von Kunstwerken in der Schule oder in öffentlichen Galerien, der Besuch von Konzerten und Theatervorstellungen, die Übungen im künstlerischen Zeichnen und in Kunsthandarbeiten. Die ethisch-ästhetische Erziehung wird auch nicht unwesentlich durch die Schulfeiern, die patriotischen Feste, die Schülerkapellen und gelegentliche öffentliche Gesangs- und Musikaufführungen durch die Kinder selbst gefördert.

Eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielen neben den übrigen der Volksschule angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen im deutschen Schulleben die auf Erweckung des Spar- und Erwerbssinnes gerichteten Veranstaltungen, die Schulsparkassen, die Konfirmandensparkassen, die Schülerkassen in gewissen Kinderhorten und Hilfsschulen, welche die für die Handfertigkeitserzeugnisse erzielten Erlöse für die Kinder ansammeln. Sie mögen hier als fünfte Gruppe der Wohlfahrtseinrichtungen genannt werden.

Wir werden im folgenden mehrfach Gelegenheit haben, tunlichst nach den neuesten Berichten Angaben über die Beteiligung der Vereine und Gemeinden an den betreffenden Wohlfahrtseinrichtungen und die dafür aufgewendeten Mittel zu machen. Sollten diese Zahlen und Beträge dem Ausländer im einzelnen gering erscheinen, so wird er nicht vergessen dürfen, daß diese kleinen Beträge mit einer großen Zahl von Ortschaften und Gemeinden, darunter vielen, die hier nicht genannt werden können, multipliziert werden müssen.

Viele Wenig machen aber ein Viel, und so beläuft sich denn auch die Gesamtsumme aller der auf diese Weise dem Wohle der heranwachsenden deutschen Jugend freiwillig dargebrachten Opfer auf viele Millionen. Es ist aber noch eins dabei im Auge zu behalten, nämlich daß diese Millionen nicht die wertvollste Gabe sind, die deutsche Männer und Frauen den Kindern der Volksschule darbringen; diese wertvollste Gabe ist die Fülle von Liebe und Barmherzigkeit, von unermüdlicher Arbeit und freiwilliger Fürsorge, welche von Männern und Frauen und in erster Linie von den deutschen Lehrern und Lehrerinnen den Kindern gewidmet wird, ein Schatz, der hienieden für Gold oder Silber nicht zu erkaufen ist.

1. Ergänzungen und Erweiterungen des Unterrichts der Volksschule.

A. Für geistig oder leiblich anormale Kinder.

a) Die Hilfsschulen (Hilfs- oder Nebenklassen) für schwachbefähigte (schwachsinnige) Kinder. Solange die allgemeine Schulpflicht besteht, hat es stets, sowohl in den höheren Schulen wie ganz besonders in den Volksschulen, Kinder gegeben, die sogleich in den untersten Klassen trotz aller auf sie verwendeten Mühe und Sorgfalt, trotz aller Nachhilfestunden, trotz des augenscheinlich vorhandenen guten Willens der Kinder selbst nicht imstande waren, mit dem Durchschnitt ihrer Klassengenossen gleichen Schritt zu halten. Die höheren Schulen waren in der Lage, diesen Ballast von Minderbefähigten alsbald auszuscheiden. Die Ausgeschiedenen gingen entweder in private Erziehungsanstalten über oder fielen der Volksschule zu. Aber diese hatte unter ganz denselben Beschwerden zu leiden. Auch in ihren untersten Abteilungen fand sich stets ein Bodensatz von solchen Kindern vor, die augenscheinlich nicht die Kraft besaßen, sich auch nur das bescheidene Maß der für die Unterstufe der Volksschule erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Bei der im allgemeinen starken Besetzung der untersten Volksschulklassen war es dem Lehrer hier noch viel weniger als in der höheren Schule möglich, sich mit der Individualität dieser Kinder eingehender zu beschäftigen. Die Schwachsinnigen bildeten einen Ballast, den auch die geschickteste Pädagogik vorwärts zu bringen nicht imstande war, und nicht selten brachten diese unglücklichen Kinder, außer acht gelassen von ihrem Lehrer, gehänselt von ihren kleineren, aber geistig regeren Mitschülern, in trägem Stumpfsinn ihre gesamte Schulzeit in

der untersten Elementarklasse zu, ohne auch nur die Anfangsgründe des Lesens, Schreibens und Rechnens begriffen zu haben. Wenn sie dann trotz voller Erfüllung ihrer Schulpflicht als Illiteraten ins Leben hinaustraten, hatten sie durch den langen Müßiggang und die Demütigungen der Schule gewöhnlich auch das geringe Maß von geistiger Regsamkeit und Spannkraft des Willens verloren, das sie, ihren Anlagen gemäß, hätten entwickeln können. Sie blieben das, was sie in der Schule gewesen waren, jetzt auch im öffentlichen Leben: ein nutzloser Ballast für die menschliche Gesellschaft. Sie waren größtenteils völlig erwerbsunfähig und vermehrten, wofern sie von ihrer Familie nicht dauernd unterhalten werden konnten, die Zahl der Ortsarmen, der Almosenempfänger.

In vielen Fällen gestaltete sich allerdings ihr Schicksal noch viel trauriger. Es ist durch die Untersuchungen der modernen Psychiatrie zweifellos erwiesen, daß ein außerordentlich hoher Prozentsatz der Verbrecher und Prostituierten aus geistig Minderwertigen besteht.

Aus dieser Sachlage erwuchs den deutschen Pädagogen die Aufgabe, den Versuch zu machen, diese unglücklichen Kinder der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten und Schuleinrichtungen und Methoden des Unterrichts zu schaffen, welche geeignet wären, diese vernachlässigten Geschöpfe zu erwerbsfähigen und brauchbaren und in gewissem Sinne sogar zu nützlichen und selbständigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Dieses ist das Ziel, welches in unseren Hilfsschulen mit Bewußtsein verfolgt und in einer großen Zahl von Fällen auch wirklich erreicht wird.

Unter den Städten Deutschlands gebührt Dresden der Ruhm, zuerst Schuleinrichtungen für diese Klasse der Schwachen getroffen zu haben. Am 16. September 1867 wurde in Dresden-Altstadt die erste Nachhilfsklasse mit 16 schwachsinnigen Kindern eröffnet. Diese Klasse war der Keim, aus welchem sich ein ganz neues Gebiet der Pädagogik entwickeln sollte. Dem Vorgange Dresdens mit der Einrichtung von Hilfsklassen oder Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder folgten: Gera 1874, Apolda 1877, Elberfeld 1879, Braunschweig 1880, Leipzig 1881, Halberstadt 1883, Königsberg i. Pr. 1885, Cöln a. Rh. 1886, Frankfurt a. M. und Düsseldorf 1888, Altona 1889, Erfurt 1890, Hannover, Breslau und Magdeburg 1892, Görlitz, Nordhausen und Charlottenburg 1893 usw. Die erste Statistik über den Umfang dieses neuen Unterrichtszweiges in Deutschland wurde verhältnismäßig spät durch den um den Unterricht für schwachsinnige Kinder hochverdienten Lehrer Kielhorn in Braunschweig im Jahre 1894 aufge-

nommen. Nach dieser bestanden damals in Deutschland 30 Hilfsschulen mit 110 Klassen, in denen von 115 Lehrkräften 2290 Kinder (1280 Knaben und 1010 Mädchen) unterrichtet wurden. Diese Zahlen haben sich inzwischen sehr erhöht. Folgende 130 deutsche Ortsgemeinden hatten zu Beginn des Jahres 1903 Hilfsschulen oder Klassen für schwachbefähigte (schwachsinnige) Kinder eingerichtet:

Aachen, Altona, Altenburg, Apolda, Augsburg, Barmen, Berlin, Bernburg, Beuthen, Bielefeld, Bonn, Borna, Bochum, Braunschweig, Brandenburg a. d. H., Bremen, Bremerhaven, Breslau, Bromberg, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Colmar i. Els., Cöln, Cöpenick, Cottbus, Crefeld, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Eberswalde, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen a. d. R., Freiberg i. S., Friedenau b. Berlin, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankenthal, Fürth i. B., Gelsenkirchen, Gersdorf, Gera, Gießen, Glauchau, Gotha, Göttingen, Görlitz, Grünberg i. Schl., Grimma, Hagen i. W., Halle a. S., Halberstadt, Hamburg, Hameln, Hannover, Hanau, Herford, Hildesheim, Hirschberg i. Schl., Jena, Karlsruhe, Kaiserslautern, Kamenz i. S., Kiel, Kirchberg i. S., Königsberg i. Pr., Königshütte i. Schl., Köslin, Leipzig, Linden b. Hannover, Ludwigshafen a. Rh., Lübeck, Lüdenscheid, Lüneburg, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Meiningen, Meißen, Mühlhausen i. Th., Mülhausen i. Els., Mülheim a. d. Ruhr, München, Netzschkau i. Vgtl., Neumünster, Nordhausen, Nürnberg, Offenbach a. M., Oschatz i. S., Osnabrück, Peine, Pforzheim, Pirmasens, Plauen i. V., Poeßneck i. Th., Posen, Potsdam, Rathenow, Reichenbach i. Vgtl., Rummelsburg b. Berlin, Saalfeld a. S., Schwelm i. W., Schöneberg b. Berlin, Stettin, Steglitz b. Berlin, Stolp i. Pom., Straßburg i. E., Stuttgart, Tharand Bez. Dresden, Tilsit, Trier, Ulm, Wandsbeck b. Hamburg, Weimar, Werdau i. S., Wilmersdorf b. Berlin, Witten, Worms a. Rh., Zehlendorf b. Berlin, Zeitz Bez. Merseburg, Zittau i. S., Zwickau i. S.

Die Zahl der Klassen betrug zu dieser Zeit 583 mit 11 918 Kindern (6620 Knaben und 5298 Mädchen).

Wie schon diese Ziffern ergeben, sind die Hilfsklassen im allgemeinen schwach besetzt, durchschnittlich mit nicht mehr als 20 Kindern; der Unterricht unterscheidet sich durch Auswahl der leichteren und unentbehrlichen Stoffe und Gegenstände, durch langsames, planmäßiges Fortschreiten, individuelle Behandlung des einzelnen Kindes, reiche Verwendung von Anschauungsmitteln, Anleitung der Kinder zu praktischer Betätigung in allen Unterrichtsfächern und Aufnahme neuer Unterrichtsgebiete in den Lehrplan von dem in den

Volksschulen üblichen Lehrverfahren. Diese besonderen Unterrichtsgebiete sind hauptsächlich die verschiedenen Arten der Handfertigkeit, die Fröbelschen Beschäftigungen, die Papp- und Holzarbeiten und in einigen Hilfsschulen Gartenarbeit, Formen in Ton oder Plastilina, Matten- und Rohrstuhlflechten u. dergl. mehr.

Die Hilfsschulen Deutschlands sind, wie sich aus der Sache selbst ergibt, gewöhnlich verhältnismäßig kleine Anstalten. Selten sind mehr als 200 Kinder in einem Schulhause vereinigt. In ausgedehnten Stadtgebieten ist es unter Umständen recht schwierig, wenn nicht unmöglich, sämtliche der Hilfsschule bedürftigen Kinder an einer Stelle zu konzentrieren, und es entsteht dann häufig die Notwendigkeit, in abgelegenen Stadtteilen oder in den Vororten einzelne Hilfsklassen oder Rumpfschulen einzurichten. Als Hilfsschulen im eigentlichen Sinne können aber nur solche Anstalten angesehen werden, die mindestens zwei aufsteigende Klassen aufweisen.

Wie in der Zahl der Klassen sind die deutschen Hilfsschulen auch hinsichtlich ihrer Organisation nach der Zahl der einander übergeordneten Stufen verschieden. Wir haben besonders in kleinen Städten und dort, wo die Hilfsschulen erst seit kurzem eingerichtet sind, zweistufige Organismen. Eine große Anzahl von Städten ist, wie Breslau und Elberfeld, aus Prinzip bei dem dreistufigen System stehen geblieben. Andere haben vier, fünf und sechs Stufen eingeführt. Die sechsstufige Hilfsschule ist auf der Voraussetzung einer achtjährigen Schulpflicht vom vollendeten sechsten bis zum vierzehnten Jahre und eines zweijährigen versuchsweisen Aufenthalts des Kindes in der Volksschule begründet. Sie ermöglicht auch dem schwachsinnigen Kinde ein jährliches Aufrücken in eine höhere Klasse. Wo die Hilfsschule aus einer größeren Klassenzahl besteht, sind natürlich Parallelzöten eingerichtet. Die organisierte Hilfsschule steht meistens unter der Leitung eines Fachmannes, der den Rektortitel führt, wenn die Schule reicher gegliedert ist.

Die Lehrpersonen, die an diesen Hilfsschulen unterrichten, bedürfen für ihr schweres Amt nicht nur besonderer persönlicher Eigenschaften, wie Geduld, Nachsicht und Liebe zu Kindern, sondern auch einer fachmännischen Vorbildung. In erster Linie kommt es natürlich auf eine in sich gefestigte, ernste und liebevolle Persönlichkeit an.

In den meisten Städten erhalten die Lehrkräfte an den Hilfsschulen, und das sind in einigen Fällen auch Damen, außer ihrem etatsmäßigen Gehalt Funktionszulagen von 100 bis 400 M. Den

Leitern der Hilfsschulen werden unter Umständen auch höhere Gratifikationen gewährt.

Der Lehrplan der Hilfsschule ist bisher durch allgemeine Verordnungen in keinem deutschen Staate festgestellt, derselbe weist aber in den besser organisierten Anstalten dieser Art viel Übereinstimmendes auf. Als ein Beispiel möge hier eine Übersicht über die Verteilung der Wochenstunden in der Hilfsschule zu Frankfurt a. M., einer gut eingerichteten und geleiteten Anstalt, ihren Platz finden.

Lehrgegenstände	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion: evangelisch . .	6/2	6/2	6/2		6/2	
„ katholisch . . .	6/2		6/2			
Deutsch	7	6	6	6	6	6
Anschauungsunterricht . .	3	3	—	—	—	—
Rechnen	5	5	5	5	5	5
Geschichte	—	—	—	1	1	1
Geographie	—	—	2	1	1	1
Naturbeschreibung . . .	—	—	—	1	1	1
Schönschreiben	—	—	1	2	2	2
Zeichnen	—	1	1	1	1	1
Handarbeit u. Formenlehre	4 Knaben 4 Mädchen		4 Knaben 4 Mädchen		4 Knaben 4 Mädchen	
Turnen	2	2	2	2	2 Knaben 2 Mädchen	
Summa . . .	24	24	24	26	26	26

Dem Ausländer, der sich über den Unterrichtsbetrieb dieser Schulen näher zu informieren wünscht, würde der Besuch einiger deutscher Hilfsschulen, unter denen wir besonders die in Leipzig und Frankfurt a. M. hervorheben möchten, zu empfehlen sein. Der neue Lehrplan der Leipziger Anstalt ist ein Muster einer sorgfältigen, auf reiche Erfahrung gegründeten pädagogischen Arbeit.

Über den Grad der in besseren deutschen Hilfsschulen etwa zu erreichenden Unterrichts- und Erziehungserfolge gibt folgende, einem amtlichen Berichte über die Nachhilfeschule in Dresden-Altstadt vom Jahre 1901 entnommene, den Tatsachen durchaus entsprechende Darstellung Auskunft*):

*) Die Nachhilfeschule zu Dresden-Altstadt nach ihrer Entstehung und ihrem Ausbau und dem jetzt geltenden Lehrplan von P. Taetzner und E. Jul. Pruggmayer. Dresden (1901) S. 51 u. 52.

„Der bis zur 1. Klasse gekommene Schüler besitzt quantitativ nicht die Hälfte des für normale Kinder vorgeschriebenen Wissensstoffes; es ist ihm aber alles das übermittelt worden, was er zum Fortkommen im Leben unbedingt braucht. Er kann sich mündlich und schriftlich ausdrücken, und seine schriftlichen Ergüsse vermag jeder, obwohl in diesen Elaborationen vielfach eine Orthographie herrscht, die der amtlich eingeführten in vielen Punkten nicht entspricht, zu verstehen. Im Rechnen kann er Aufgaben im Zahlenkreise von 1—1000, sofern die Verhältnisse nicht verwickelter und zusammengesetzter Art sind, lösen; namentlich ist er geschickt gemacht worden, Aufgaben, den Forderungen des täglichen Lebens Rechnung tragend, auszurechnen. Er ist auch gewöhnt worden, die schriftliche Ausrechnung in sauberer, übersichtlicher Form zu bieten. Rechnungen und Quittungen, Brief- und Paketadressen usw. schreibt er so, wie der Gebrauch oder die gesetzlichen Bestimmungen dies erheischen. Seine Heimat kennt er; namentlich ist er mit den Verkehrsverhältnissen gut vertraut; über die Gewinnung heimatlicher Produkte und über deren Nutzen im Haushalte der Natur und im Menschenleben kann er urteilen. Er ist auch kein Ignorant in der Geschichte seines Volkes. Die Verdienste solcher Männer, die in besonderer Weise dem Vaterlande oder der gesamten Menschheit Nutzen gebracht haben, weiß er zu würdigen. Zu seinem Gott ist er durch das Schulgebet, in dem je nach Lage der Verhältnisse auch der Beziehungen des einzelnen Schülers gedacht wird, und durch zahllose lichtvolle Hinweise auf Gottes Treue geführt worden; er weiß, warum er den Namen Christ führt, und welche Hoffnung der Christ im gläubigen Herzen trägt. Kann er auch nicht viel Sprüche und Liederverse auswendig: die Gebote, das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, verschiedene Lebenssprüche und einige Kernlieder, atmend den Geist des Vertrauens zu Gott und zu dessen väterlichem Walten, sind ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Als Wahlspruch seines Lebens ist ihm das Wort Tob. 4, 7 gegeben worden. Immer und immer wieder ist Ermahnung zum Gehorsam gegen Gott, den König und die staatlichen Ordnungen ergangen, und zum Gehorchen ist er gewöhnt worden.

Erwägt man ferner, wie sehr die schwachsinnigen Schüler in praktischen Arbeiten geübt worden sind, und hat man Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie bei öffentlichen Ausstellungen der gefertigten Arbeiten Worte der Anerkennung gezollt wurden, erinnert man sich auch des Dankes, den die Eltern der gesamten Tätigkeit

der Schule spenden*), so kann wohl die Schule der frohen Hoffnung leben, daß ihr Tun an den Schwachsinnigen nicht ein verlorenes ist, sondern daß sie durch ihr Mühen ihren Pflegebefohlenen und damit der menschlichen Gesellschaft und dem Staate nützt."

Die Aufnahme der Kinder in die Hilfsschule erfolgt in Deutschland im allgemeinen erst nach zweijährigem vergeblichen Besuch der Volksschule; der Überweisung geht eine sorgsame Prüfung durch sachkundige Pädagogen sowie meist eine Untersuchung durch den Schularzt vorher. Die Dauer des Besuches der Hilfsschule umfaßt gewöhnlich 6 Jahre, doch ist die Schulpflicht dieser geistig minderwertigen Kinder in den meisten deutschen Staaten gesetzlich noch nicht geregelt. Die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage und besonders eine Ausdehnung der Schulpflicht für diese Kinder bis zum vollendeten 16. Jahre würde einen wichtigen Fortschritt auf diesem Sondergebiet der Jugenderziehung bedeuten.

Es ist an verschiedenen Orten, besonders in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Hilfsschulen, ehe man noch den besonderen körperlichen und psychischen Zustand der schwachsinnigen Kinder ganz verstehen gelernt hatte, nicht selten der Versuch gemacht worden, Schüler und Schülerinnen der Hilfsschulen nach kürzerem oder längerem erfolgreichen Besuche der Sonderanstalten dem normalen Unterricht in der Volksschule wieder zuzuweisen. Die Wirkung dieser Maßregel war in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein schneller Rückgang der Leistungen der Kinder in dem für sie ungeeigneten Element.

Vielfach verbietet auch schon die Rücksicht auf das Lebensalter und die notwendige Vorbereitung der schwachen Kinder für das Erwerbsleben eine Überweisung derselben in die unteren Volksschulklassen, welche bei ihrem Bestande von 8 und 9jährigen Kindern ganz andere Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen müssen. Das preußische Unterrichtsministerium, welches in dem letzten Jahrzehnt den Hilfsschulen ganz besonderes Wohlwollen und Interesse zugewendet hat, äußert sich in einem Ministerialerlaß vom 6. April 1901 zu dieser Frage folgendermaßen:

„Inbetreff der Rückversetzung einzelner Kinder aus der Hilfsklasse in die Volksschule wird offenbar nicht überall dasselbe Ver-

*) Öffentliche Prüfungen hat die Schule nicht; aber es wird den Eltern gestattet, alljährlich einmal an einem von der Schule bestimmten Tage (letzte Schulwoche vor Ostern) dem Unterrichte beizuwohnen. Die Eltern machen von dieser Erlaubnis regen Gebrauch.

auch andere Orte, denen die Möglichkeit hierzu geboten ist, also besonders größere Städte, Maßnahmen in dieser Richtung treffen. Das erste Erfordernis ist eine geeignete Lehrkraft für die einzurichtenden Unterrichtskurse für Stotterer. In dieser Beziehung empfiehlt es sich, einen oder nach Bedürfnis mehrere der am Orte vorhandenen Volksschullehrer nach Berlin zu senden zur Teilnahme an einem der Kurse, die dort von dem Taubstummenlehrer Gutzmann*) veranstaltet werden, damit sie sich mit dem Heilverfahren des p. Gutzmann bei Behandlung stotternder Kinder bekannt machen. In den Fällen, in welchen ungünstige Verhältnisse eine solche Ausbildung in Berlin nicht zulassen, dürfte wenigstens die Möglichkeit noch gegeben und darum nicht ungenutzt zu lassen sein, daß die betr. Lehrer mit der in Breslau befolgten und im wesentlichen mit dem Gutzmannschen Verfahren übereinstimmenden Behandlung der Stotterer sich bekannt machen und dadurch die zur Abhaltung von Unterrichtskursen notwendigsten Kenntnisse sich aneignen.

Wir empfehlen diese Angelegenheit aufs neue dringend Ihrer eifrigen Sorge und veranlassen Sie hierdurch, an denjenigen Orten, wo günstige Verhältnisse einen Erfolg versprechen, Anregung zur Einrichtung von Unterrichtskursen, welche von vorher zu diesem Zwecke ausgebildeten Lehrern zu leiten sind, zu geben."

Die Zahl der mit Stottern, Stammeln, Lispeln und anderen Sprachgebrechen behafteten Schulkinder dürfte im ganzen Deutschen Reiche 80 000 erheblich überschreiten, dabei sind diese Fehler unter den Knaben weit stärker verbreitet als unter den Mädchen.

Eine vollständige Übersicht über sämtliche den Volksschulen angegliederte Sprachheilkurse zu geben, ist der Verfasser nicht in der Lage, doch möge hier eine Anzahl von Städten genannt werden, welche diese Wohlfahrtseinrichtung eingeführt haben: Augsburg, Barmen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Cöln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Nürnberg, Posen, Potsdam, Spandau.

Über die Einrichtung und Leitung der Sprachheilkurse geben die von den Behörden der beteiligten Städte herausgegebenen Instruktionen und Verwaltungsberichte Auskunft. An dieser Stelle möge als ein Beispiel ein dem Verfasser zur Verfügung gestellter

*) Z. Z. Direktor der städtischen Taubstummenschule in Berlin.

amtlicher Bericht über die in Kiel eingerichteten Kurse für Stotterer vom 20. April 1901 seinen Platz finden:

„Die hiesigen städtischen Unterrichtskurse für stotternde und stammelnde Schulkinder wurden auf Veranlassung des Herrn Stadtschulrat Kuhlgatz am 1. Mai 1890 eröffnet. Anfänglich wurden 2 Kurse im Jahre abgehalten, so daß bei täglich einstündigem Unterricht 100—110 Stunden auf den Kursus entfielen. Diese halbjährigen Kurse erwiesen sich mit der Zeit als unzureichend, da neben den Atmungs-, Stimmbildungs- und Artikulationsübungen die erziehliche Einwirkung auf die Stotterer als Hauptfaktor nicht genügend berücksichtigt werden konnte. Seit 5 Jahren beträgt die Kursusdauer ein volles Jahr, indem im Sommerhalbjahr 4 Wochenstunden, im Winterhalbjahr 2 Stunden für Befestigung und Wiederholung, also im ganzen 110—120 Unterrichtsstunden, gehalten werden. Der Unterricht liegt außerhalb der Schulzeit, nachmittags 5—6, Mittwochs und Sonnabends 2—3. Der Besuch ist ziemlich regelmäßig, da nur solche Schüler in erster Linie aufgenommen werden, deren Eltern für regelmäßigen Kursusbesuch sich schriftlich verpflichteten.

Die Frequenz betrug 1890 10, stieg aber nach wenigen Jahren auf 20 und erreichte 1895 infolge des Besuchs der Nichtgeheilten und Rückfälligen die Zahl 25. Während dieser Zeit war der Besuch am ungünstigsten, wohl mit aus dem Grunde, weil der notwendige Einzelunterricht zurücktreten mußte. Jetzt beträgt die Frequenz 15, und es steht zu erwarten, daß sie allmählich auf den normalen Stand von 10 herabsinkt. Die Aufnahme neuer Schüler geschieht in der Weise, daß der Kursusleiter ein Verzeichnis der in den Schulen befindlichen Stotterer und Stammler von den Rektoren erbittet.

Von den erscheinenden Kindern werden zunächst diejenigen berücksichtigt, welche regelmäßig kommen können und wollen. Die Untersuchung des sprachlichen Zustandes des Kindes und seiner Ursachen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Heillehrers. Von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit hängt der Erfolg wesentlich ab. Wenn die Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern erscheinen, so ist es notwendig, daß der Lehrer durch taktvolle Hausbesuche die Untersuchung vervollständigt und zugleich den Eltern Anweisung zur Behandlung des Schülers und zur Beaufsichtigung seines Sprechens erteilt.

Ist die sogenannte Individualliste ausgefüllt, wozu sich im Laufe des Unterrichts immer noch Gelegenheit zu Berichtigungen und Erweiterungen bietet, so kann der eigentliche Unterricht, etwa in der

2. oder 3. Stunde, beginnen. Jede Stunde sollte aus Atmungsübungen (10 Minuten), Stimmbildungsübungen (15 Minuten), Artikulationsübungen (15 Minuten) und Lese- und Sprechübungen (20 Minuten) bestehen. Bei den Atmungsübungen sind die durch Vermittlung der Eltern oder des Hausarztes als herzschwach bezeichneten Kinder mit aller Vorsicht zu behandeln. Die Stimmbildungsübungen dürfen nichts Gekünsteltes haben. Solange der Lehrer nicht imstande ist, die natürliche Stimmlage und Phonation des einzelnen Schülers festzustellen, sollte er solche Übungen nicht vornehmen.

Wichtig ist es, daß sich der Lehrer mit der Schule und dem Elternhause in Verbindung setzt, da die schon nach kurzer Zeit im Kursus anstoßfrei sprechenden Schüler in der Schule und zu Hause die erwarteten Fortschritte vermissen lassen. Darum ist es erforderlich, Lehrer und Eltern über die Behandlung des stotternden Kindes aufzuklären. Von Zeit zu Zeit wird den Lehrern über den Kursusbesuch ihrer Schüler Mitteilung gemacht; die Eltern erhalten viermal im Jahre ein Zeugnis über die Fortschritte ihres Kindes im Kursus.

Um eine weitere Verminderung des Stotterns in der Schule herbeizuführen, sind seit 3 Jahren sogenannte „Vorkurse“ neben den 3 Hauptkursen in Tätigkeit. Die bei der im September stattfindenden Anmeldung neuer Schüler*) für die unterste Schulklasse ermittelten Sprachgebrechlichen werden im Winterhalbjahr in 2×2 Wochenstunden unterrichtet; nach jeder halbstündigen Lektion tritt eine Pause von 15 Minuten ein, in der die Kinder Anleitung in Spielen mit begleitendem Sprechen erhalten. Der Unterricht schließt alles aus, was in das Pensum der Elementarklasse gehört. Die Tätigkeit des Lehrers beschränkt sich auf die Ausbildung des Sprechens und der Sinne.

Im Sommerhalbjahr kommen die Kinder 2×1 Stunde in der Woche zur Befestigung des Gelernten. Außer den für die Hauptkurse geltenden Unterrichtsmitteln werden Fröbelsche Gaben (bunte Bälle), Bohnys Bilderbuch und Meinholds Bilder für den Anschauungsunterricht benutzt. Der Kursusbesuch ist der denkbar regelmäßigste, die Erfolge sind so günstig, daß mindestens 90 % als geheilt angesehen werden können. Die Nichtgeheilten treten in den Hauptkursus ein.

*) Es handelt sich um Kinder im vorschulpflichtigen Alter, welche zum nächsten April (Beginn des Schuljahres) der untersten Volksschulklasse überwiesen werden sollen. — Anm. des Verf.

Gegenwärtig bestehen hier 5 Vorkurse, in welchen $5 \times 15 = 75$ Kinder unterrichtet werden. Die Kieler Vorkurse haben anderwärts Nachahmung gefunden. Die im März d. J. veranstaltete Untersuchung über den Dauererfolg der im Erwerbsleben stehenden früheren Schüler der Hauptkurse wies 76 % Heilungen und 23 % Besserungen nach. In Verbindung mit den Unterrichtskursen hält Lehrer Godtfring zweimal im Jahre Lehrkurse über Sprachstörungen und Sprachhygiene für Lehrer von 15tägiger Dauer ab. In den bis jetzt stattgehabten 14 Lehrkursen sind 71 Lehrer ausgebildet worden." Unter den in Kiel ausgebildeten Lehrern befindet sich auch je ein Lehrer jedes Seminars der Provinz Schleswig-Holstein, der die Seminaristen besonders darüber zu unterweisen hat, wie sie dem Stottern in der Entstehung vorbeugen können.

Der Information über dieses Sondergebiet des Unterrichts dient die Medizinisch-pädagogische Monatsschrift für die gesamte Sprachheilkunde, herausgegeben von A. und Dr. H. Gutzmann.

c) Kurse für hochgradig schwerhörige Kinder dürften gegenwärtig in Deutschland nur in ganz wenigen Gemeinden vorhanden sein. Verfasser hatte nur Gelegenheit, in Berlin den dort vor kurzem eingerichteten Unterricht für diese Kinder zu beobachten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Schwerhörigkeit, nicht eigentlich geistige Minderwertigkeit, bei vielen schwächeren Schulkindern der wahre Grund ihres Zurückbleibens und der Überweisung an Klassen und Schulen für Schwachsinnige ist. Es ist zu hoffen, daß eine größere Verbreitung des Unterrichts für Schwerhörige und eine rechtzeitige Überweisung der Kinder in denselben vielen Schwerhörigen das Sprachvermögen verschaffen oder erhalten würde. Die Methode, nach welcher in den beiden Berliner Klassen für Schwerhörige gearbeitet wird, verfolgt den doppelten Zweck, die vorhandenen Gehörreste den Kindern zu erhalten und zu beleben und die Mängel ihres Gehörs durch Ablesen vom Munde des Redenden zu ergänzen. Die bisherigen Unterrichtserfolge in Berlin berechtigen zur Hoffnung auf ein günstiges Resultat. Freilich liegen diese vorläufig noch mehr auf dem Gebiete der erhöhten Hör- und Sprechfähigkeit. Die Übermittlung eigentlicher Schulkenntnisse wird wesentlich dadurch erschwert, daß Kinder von ganz verschiedener geistiger Anlage, von verschiedenen Graden der Schwerhörigkeit und von verschiedenen Klassenstufen zurzeit zusammen unterrichtet werden müssen. Wenn auch die Besetzung der Klassen nur gering ist und die Frequenz 10 Kinder jedenfalls nicht überschreiten soll, daher auch eine sehr individuelle

Behandlung der einzelnen möglich ist, so wird man doch darauf denken müssen, durch Einrichtung größerer Organismen, eigentlicher Schulen für Schwerhörige, die Vereinigung von Gruppen gleichartiger Schüler zu ermöglichen und so die Arbeit des Lehrers zu erleichtern und seinen Erfolg zu erhöhen.

d) Ein gesonderter Klassenunterricht im Anschluß an die Volksschule für hochgradig schwach- und kurzsichtige Kinder existiert, soweit es dem Verfasser bekannt geworden ist, noch nicht in Deutschland. Man berücksichtigt diese Schüler meist im Unterricht, indem man ihnen, wie den Schwerhörigen, Plätze auf den vordersten Bänken anweist oder Brillen anfertigen läßt. Einige erhalten (beispielsweise in Berlin), wie Krüppel und bettlägerig Kranke, wohl auch Privatunterricht auf Kosten der Gemeinde in ihrer Wohnung, andere werden den Blindenanstalten überwiesen und dort zu besonderen Klassen vereinigt. Eine ausreichende Fürsorge für die Bildung dieser Kategorie von bedauernswerten Kindern wird eine Aufgabe der Zukunft sein.

e) Die Krüppel und solche Kinder, welche infolge irgend eines chronischen Leidens an dem Klassenunterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, erhalten in einigen Städten, wofern die Eltern zur Tragung der Kosten außer stande sind, aus Gemeindemitteln Privatunterricht durch geeignete Volksschullehrer. In Berlin, das für das Jahr 1904 die Summe von 20 000 M. für diesen Zweck in den Etat gestellt hat, erhalten diese Kinder wöchentlich 4 Lektionen, die meist im Elternhause, oft am Krankenbette des Kindes, erteilt werden. Das Honorar für diesen Unterricht beträgt 1,50 M. pro Stunde. Die meisten Krüppel werden allerdings in geschlossenen Erziehungsanstalten untergebracht.

f) Besondere Schulen oder Klassen für sittlich gefährdete oder verwahrloste Kinder sind in Deutschland, wenn man von geschlossenen Erziehungshäusern absieht, nicht eingeführt; Hamburg allein, soweit es dem Verfasser bekannt geworden ist, kennt das Institut der Strafschule. Der Jahresbericht der Oberschulbehörde von 1901/02 sagt über den Zweck der Einrichtung folgendes:

„Die Strafschule nimmt, meistens aus den öffentlichen Volksschulen, solche Kinder auf, bei denen die gewöhnlichen Schulstrafen zur Herbeiführung der Besserung nicht ausreichen. Schulentlaufen, dauernde Unreinlichkeit, nächtliches Umhertreiben, Diebereien, rohes, unsittliches Betragen bilden den Grund der Verurteilung. Die jedesmalige Strafzeit beträgt 8 Tage bis höchstens 8 Wochen. Die Zahl

der im Laufe des Berichtsjahres verurteilten Kinder betrug 144 Knaben und 22 Mädchen, im Vorjahre 181 Knaben und 20 Mädchen, mithin in diesem Jahre 35 Kinder weniger. Sie verteilen sich wie folgt auf die 15 Schulbezirke:

Es kamen aus dem

1.	Schulbezirk	13	Knaben	und	2	Mädchen
2.	„	20	„	„	—	„
3.	„	14	„	„	1	„
4.	„	15	„	„	3	„
5.	„	29	„	„	3	„
6.	„	1	„	„	—	„
7.	„	7	„	„	2	„
8.	„	3	„	„	—	„
9.	„	13	„	„	9	„
10.	„	5	„	„	1	„
11.	„	6	„	„	1	„
12.	„	6	„	„	—	„
13.	„	5	„	„	—	„
14.	„	5	„	„	—	„
15.	„	1	„	„	—	„
aus	Bergedorf	1	„	„	—	„
	Zusammen	144	Knaben	und	22	Mädchen.

Von diesen 166 Kindern kamen in die Strafschule zum

1.	Male	120	Kinder
2.	„	27	„
3.	„	10	„
4.	„	7	„
5.	„	2	„
	Zusammen	166	Kinder".

Da in den meisten Fällen die Eltern die Schuld an der Verwahrlosung des Kindes tragen, so nehmen die Behörden in den geeigneten Fällen gewöhnlich zu dem wirksameren Mittel ihre Zuflucht, die gefährdeten Kinder der elterlichen Gewalt zu entziehen und sie in zuverlässigen Familien oder in geschlossenen Anstalten unterzubringen. Die Handhabe hierzu bieten die §§ 1666, 1680 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vom 18. August 1896, sowie in Preußen das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Auf Grund dieses Gesetzes wurden bei-

spielsweise in Berlin im Jahre 1901:516, 1902:341 Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen.

B. Besondere Unterrichtseinrichtungen für normale Volksschulkinder.

a) Der Haushaltungsunterricht für Mädchen. Dieser Unterrichtszweig ist in Deutschland verhältnismäßig neu. Seine Einführung wurde zuerst gegen Ende der achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts durch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Anregung gebracht, doch hat der Haushaltungsunterricht seither in einer großen Anzahl größerer und kleinerer Städte sowie in Dörfern der Industriegegenden als fakultatives oder obligatorisches Unterrichtsfach der Volksschule für Mädchen Aufnahme gefunden.

Der wichtigste Gesichtspunkt, welcher dieses Lehrfach Volksfreunden und Pädagogen als ein wertvolles Hilfsmittel der Erziehungsarbeit der Schule erscheinen läßt, ist von dem Direktor der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Schneidemühl, A. Ernst, in einer am 6. Juni 1886 gehaltenen Rede folgendermaßen zum Ausdruck gebracht worden:

„Man muß zugeben, daß ein großer, wohl der größte Prozentsatz unserer Arbeiter ungenügend genährt und gekleidet ist, daß auf seine Gesundheit in den Wohnungen nicht die Sorgfalt verwandt wird, die darauf ohne Erhöhung der Kosten verwandt werden könnte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die meisten Arbeiter sich mit ihrem Verdienst ein viel behaglicheres Dasein verschaffen könnten, daß die Wohnung besser gereinigt, die Sachen mehr geschont und rechtzeitig ausgebessert, daß die Speisen nahrhafter und schmackhafter zubereitet, daß die Kinder leiblich und geistig besser gepflegt werden könnten, wenn die Hausfrau es verstände, besser hauszuhalten, wenn sie eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung in die Ehe gebracht hätte."

In ähnlicher Weise spricht sich die Begründerin der Hamburger Haushaltungsschulen für Volksschülerinnen Agnes Wolfsohn in einem Bericht über diese Anstalten vom April 1902 aus, wenn sie sagt:

„Aus meinem Verkehr mit armen Leuten gewinne ich die Überzeugung, daß viele Frauen der unteren Stände ihren hauswirtschaftlichen Pflichten nicht gewachsen sind, teils weil ihnen das Verständnis und der sittliche Ernst, teils weil ihnen die Gelegenheit zur Aneignung der notwendigen Kenntnisse fehlt. Ich war in vielen Fällen

Augenzeuge davon, daß dieser Mangel Verarmung und Zerrüttung des Familienlebens zur Folge hatte, und gewann die Überzeugung, daß dem nur abzuhelfen ist durch ernste, systematische Unterweisung, die schon in den jungen Mädchen Liebe und Achtung für den häuslichen Beruf erweckt und ihnen neben praktischer Anleitung auch diejenigen positiven Kenntnisse übermittelt, die zur rationellen Führung eines Haushaltes erforderlich sind. Auch der tüchtigen Hausfrau fehlen in den weitaus meisten Fällen diese Kenntnisse und damit auch die Möglichkeit, der Familie die relativ beste Ernährung zu verschaffen.

Ich war überzeugt, daß es mir nicht gelingen würde, die Kinder der Armen und Ärmsten, die mir zunächst am Herzen lagen, zu freiwilligem Unterrichte nach beendeter Schulzeit zu gewinnen, und so beschloß ich, den von Auguste Förster in Cassel eingeschlagenen Weg zu betreten und zu versuchen, Volksschülerinnen im letzten Schuljahre zum Unterricht heranzuziehen."

Eine zuverlässige Übersicht über die gegenwärtig in Deutschland im Betriebe befindlichen Haushaltungsschulen oder Klassen fehlt noch, doch mögen hier einige aus der erheblichen Anzahl von Städten genannt werden, in denen dieser Unterricht Schülerinnen der Volksschule in einigem Umfange erteilt wird: Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Freiberg i. S., Hamburg, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, Marienburg, München, Nürnberg, Posen, Schöneberg bei Berlin, Straßburg i. E., Wiesbaden, Worms, Zwickau.

Der Unterricht steht in loserem oder engerem Zusammenhange mit der Volksschule, was sich äußerlich dadurch dokumentiert, daß er entweder außerhalb der Schulzeit und in Privaträumen oder innerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts und in besonderen Räumen des Schullokals selber abgehalten wird, daß die Teilnahme der Schülerinnen entweder freiwillig oder obligatorisch ist, daß die Kosten im wesentlichen von Privatpersonen und Vereinen oder von der Gemeindekasse getragen werden.

Einige Beispiele mögen das soeben Gesagte veranschaulichen.

In Wiesbaden machte man auf Anregung des dortigen Zweigvereins der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung bereits im Jahre 1889 den Versuch mit der Einrichtung einer Kochschule, in welcher hauptsächlich schulentlassene Mädchen abends Unterricht erhalten sollten. Staat und Gemeinde sowie wohlhabende Bürger

leisteten Beiträge, und so war es schon im Jahre 1890 möglich, die Anstalt zu eröffnen. Die erzielten Erfolge waren bei denjenigen Schülerinnen, welche mit Ernst und Eifer die Kurse besuchten, sehr befriedigend, wie dies auch wiederholt von den Angehörigen der Schülerinnen anerkannt wurde. Trotzdem mußte man aber bald die später in vielen anderen Orten mit derartigen Anstalten bestätigte traurige Erfahrung machen, daß, als die Sache den Reiz der Neuheit verlor, der Besuch immer unregelmäßiger und die Zahl der Anmeldungen immer geringer wurde. Der Volksbildungsverein entschloß sich deshalb Anfang 1894, seine Haushaltungsschule eingehen zu lassen.

Daß durch diesen Mißerfolg kein Beweis gegen die Notwendigkeit des Haushaltungsunterrichts erbracht war, sah man wohl ein, und so wurde, als die Auflösung der Haushaltungsschule in Aussicht stand, der Antrag an die städtischen Behörden gerichtet, den Haushaltungsunterricht versuchsweise als Lehrgegenstand für die oberste Klasse der Volksschule einzuführen.

Diesem Antrag wurde Folge gegeben. Es wurde in der früheren Pedellenwohnung im Kellergeschoß einer Mädchen-Volksschule eine Lehrküche mit 6 vollständigen Kücheneinrichtungen (Kochherd, zugehöriges Koch- und Eßgeschirr usw.) nebst Wasch- und Spülraum hergerichtet, sodaß gleichzeitig je 6 Gruppen zu 4 Mädchen von einer besonders als Haushaltungslehrerin ausgebildeten städtischen Handarbeitslehrerin unterrichtet werden konnten. Von der 50 Köpfe starken Oberklasse der betreffenden Schule wurden die eine Hälfte am Mittwoch, die andere am Samstag nachmittag (außerhalb der Unterrichtszeit der Volksschule) zugelassen. Die Mädchen wurden über Nährwert, Marktpreis, Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel, über die Auswahl und Zubereitung der Speisen für Gesunde und Kranke belehrt, in der Führung eines Wirtschaftsbuches, im Kochen, Waschen, Scheuern und Putzen praktisch unterwiesen.

Nach dem amtlichen Berichte des städtischen Schulinspektors gelang dieser Versuch über Erwarten gut. Von den 50 Schülerinnen, welche freiwillig in den Unterricht eintraten, trat keine einzige aus, und keine versäumte ohne dringendste Not eine Unterrichtsstunde. Schulmänner und Schulfreunde, Vertreter der Königlichen Regierung und des Unterrichtsministeriums, welche die Anstalt besichtigten, sprachen ihre lebhafte Befriedigung über die zweckmäßige Anlage und Ausstattung der Lehrküche wie über die Leitung des Betriebes aus. Noch bedeutsamer und förderlicher für die Sache war die bei-

fällige Aufnahme, welche die neue Einrichtung allgemein in Elternkreisen fand. Viele Mütter erklärten gegenüber der Lehrerin, daß sie jetzt von ihren Töchtern lernten, und Väter dankten ihr für die gute Ausbildung ihrer Kinder, die jetzt die erkrankte Mutter vertreten und die Küche selbständig besorgen könnten.

Angesichts dieses günstigen Erfolges und nachdem sich gezeigt hatte, daß der Haushaltungsunterricht sich ohne Kürzung der sonstigen Lehrstunden in den Lehrplan einfügen lasse, ohne diesen irgendwie zu stören, daß er vielmehr den sonstigen Unterricht nach mehreren Richtungen wirksamer mache, verstummte der besonders von pädagogischer Seite erhobene Widerspruch, und die Gemeinde entschloß sich, für die Schülerinnen der Oberklassen sämtlicher Volksschulen Haushaltungsunterricht als freiwilligen Lehrgegenstand einzuführen.

Es wurde eine zweite Lehrküche eingerichtet und eine weitere Lehrerin angestellt, sodaß jetzt, da an jedem Nachmittag in der Woche unterrichtet wird, 12 Abteilungen mit bis 25 Schülerinnen während des ganzen letzten Schuljahres einmal wöchentlich unterwiesen werden können.

Die finanziellen Opfer, welche die Stadt für die Sache zu bringen hat, betragen außer den für die Besoldung der beiden Lehrerinnen, für Kohlen und Beleuchtung aufzuwendenden Beträgen im ganzen jährlich rund 2400 M.

Auch in Berlin hat sich die Entwicklung ähnlich vollzogen. Die Anregung zum Haushaltungsunterricht ging wie in Wiesbaden von einem Verein aus (dem Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend). Zuerst im Jahre 1890 wurde wie dort der Versuch gemacht, Kochkurse für aus der Schule tretende Mädchen der Arbeiterklasse einzurichten, ein Versuch, der bald infolge der mangelnden Beteiligung aufgegeben werden mußte. Dann folgte die Einrichtung der Küchen in Schulhäusern, Unterricht für Volksschülerinnen und Angliederung desselben an den Lehrplan der Schule. Nach dem letzten Jahresbericht von 1903 über den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Berliner Gemeinde-Mädchenschulen gibt es hier 19 Kurse mit etwa 550 Schülerinnen der ersten Klassen von 22 Gemeinde-Mädchenschulen in 5 Schulküchen mit 14 Lehrkräften und 25 Gehilfinnen. Die Kosten dieses Unterrichts beliefen sich in dem genannten Verwaltungsjahre auf 5461,12 M. und verteilten sich auf folgende Ausgaben:

Honorar für die Lehrerinnen	3200,— M.
„ „ „ Aufsicht des Gartens .	50,— „
„ „ „ Schuldiener	142,— „
Schornsteinfegergeld	32,— „
Sämereien und Pflanzen	3,50 „
Reparatur an Rauch- und Wasserleitung	8,25 „
Inventarergänzung	176,66 „
Materialien für sämtliche Kurse . . .	1843,16 „
Porti und Fahrgelder	5,55 „
zusammen . .	5461,12 M.

Der Durchschnittspreis für eine Lektion betrug 3,13 M. Die Ausstattung der 5. Volksküche erforderte 400 M.

Die Stadt Berlin unterstützt die lediglich von dem Vorsitzenden des obengenannten Vereins, Schulrat Dr. Zwick, geleiteten Kurse durch unentgeltliche Gewährung und Einrichtung der erforderlichen Räume und durch einen dem Verein gewährten jährlichen Zuschuß, der im Jahre 1901/2 3050 M. betrug.

Die Übernahme der Verwaltung des Unterrichtszweiges durch die Stadt, eine Stufe der Entwicklung, die man, wie wir gesehen haben, in Wiesbaden bereits erreicht hat, wird in Berlin angestrebt.

Während aber der Haushaltungsunterricht in diesen beiden Städten wie an verschiedenen anderen Orten ganz oder teilweise außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtsstunden am Nachmittag erteilt wird, fällt derselbe beispielsweise in Breslau in die Zeit des eigentlichen Unterrichts, im Sommer in die Vormittagsstunden von 7—11, im Winter von 8—12.

Während dieser Stunden sind die Schülerinnen vom Unterricht in der Schule dispensiert. Es sollen an den Tagen des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Stundenplan der Schule möglichst Realien behandelt werden. Auch in Breslau ist der Unterricht fakultativ. Es stehen in zusammen 4 Koch- und Haushaltungsschulen 138 Plätze zur Verfügung, so daß an den 6 Wochentagen 828 Schülerinnen unterrichtet werden können und unterrichtet werden. Die Kosten für den Unterricht für Volksschülerinnen beliefen sich im Etatsjahr 1903/04 auf 18719 M., wovon die Gehälter der Leiterin und der Lehrerinnen der 4 Kochschulen zusammen 9980 M., die sachlichen Kosten 8739 M. betrugen. Der Unterricht ist für die Schülerinnen unentgeltlich, auch für die hergestellten Speisen haben sie nichts zu zahlen. Die Kosten werden sämtlich von der Gemeinde getragen.

Während in den genannten Städten der Haushaltungsunterricht fakultativ war und sich schon durch die Lage seiner Stunden außerhalb der Schulzeit oder durch die Verdrängung des eigentlichen Schulunterrichts an einem Wochentage als ein fremdes Element kennzeichnet, ist er in gewissen Gemeinden als obligatorischer Unterrichtsgegenstand dem Lehrplan der oberen Mädchenklassen der Volksschule organisch angegliedert. Die beschränkte Zahl der vorhandenen Küchen setzt der allgemeinen Einführung in alle Mädchenvolksschulen hier und da eine gewisse Schranke, in anderen Orten ist aber die Durchführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichts für alle Schülerinnen der oberen oder obersten Volksschulklassen eine vollendete Tatsache.

In dieser Lage befindet sich die Stadt Charlottenburg. Nachdem man zu Ostern 1900 versuchsweise mit der Einführung des Haushaltungsunterrichts an 4 Mädchen-Volksschulen vorgegangen war, hat man seit Ostern 1903 diesen Unterricht für sämtliche Mädchen-Volksschulen obligatorisch durchgeführt. Es bestehen z. Z. 6 sehr gut eingerichtete Küchen mit den erforderlichen Nebenräumen. Die Teilnahme erstreckt sich auf die im letzten Schuljahre stehenden Mädchen der drei obersten Klassen. Der Unterricht wird von wissenschaftlichen Lehrerinnen erteilt, welche teilweise in von der Stadt eingerichteten Kursen ausgebildet worden sind und die Prüfung für Haushaltungslehrerinnen bestanden haben.*)

Als eine besondere Gruppe müssen hier auch die VIII. Klassen für Mädchen, welche in verschiedenen bayerischen Städten wie München, Nürnberg und Augsburg der Werktagsschule angegliedert sind, erwähnt werden. Wie aus dem in einem früheren Kapitel bereits angeführten Stundenplan der Münchener VIII. Mädchenklassen hervorgeht, sind dort dem Haushaltungsunterricht 8 Wochenstunden gewidmet. Eine Übersicht über die theoretisch und praktisch zu behandelnden Gebiete gibt die Lehrstoffverteilung im Verwaltungsbericht der Stadt München von 1897; eine eingehende (wohl für Lehrerinnen berechnete) Einführung in alle Einzelgebiete des Haushaltungsunterrichts bieten die im Auftrage der Schulbehörde herausgegebenen Schriften „Unterricht in der Schulküche für die VIII. Mädchenklassen" von Lina Patschoky 1897 und „Kleidung und Wohnung" von Helene Sumper 1897.

*) Die Prüfung der Lehrerinnen für Hauswirtschaftskunde ist in Preußen durch einen Ministerialerlaß vom 11. Januar 1902 eingehend geregelt worden.

Aus den einleitenden Bemerkungen der ersteren Schrift gewinnt man zugleich einen Blick auf die Einrichtung und Ausstattung des Raumes, in welchem die Kinder arbeiten. Diese Einrichtung mit allen Geräten und Geschirren findet sich in dem bereits erwähnten Münchner Programm für den Bau von Schulhäusern bis ins einzelne dargestellt.

Die meisten Schulküchen mit ihren Nebenräumen sind im Erdgeschoß der Schulhäuser untergebracht, andere in Klassenräumen, welche man zu diesem Zwecke baulich eingerichtet hat; einige besitzen eigne Gebäude. Als ein Beispiel für die Anlage solcher Kochschulhäuser möge hier eine kurze Beschreibung der beiden neuen Schulküchen auf den Grundstücken der I. und VII. Mädchenbezirksschule in Chemnitz folgen:

„Die beiden fast gleichmäßig eingerichteten Kochschulgebäude sind eingeschossig und bestehen aus je einem hohen Mittelbau, der Kochküche, und den zu beiden Querseiten derselben befindlichen tiefer liegenden Anbauten, welche die Speisekammer und die Kleiderablage enthalten.

In der Kochküche sind nach der Rückwand gelegen 12 eiserne, an eine unterirdische Rauchabführung angeschlossene Herde aufgestellt, während ebensoviel Tische mit je 4 Sitzschemeln und einem Eimerschemel die Mitte des Raumes einnehmen. Die zugehörigen Regale mit dem erforderlichen Kochgeschirr befinden sich in der Nähe der Herde an den Wänden. Das Pult der Lehrerin ist auf einem erhöhten Tritt an der Fensterwand angeordnet. Außer vier großen Fenstern in der Umfassung bewirken vier über den Herden angelegte Oberlichtfenster eine reichliche Beleuchtung des Raumes.

In der Speisekammer befinden sich verschiedene Schränke und Regale zur Unterbringung der benötigten Materialien, während in der Kleiderablage außer den reichlich vorhandenen Kleider- und Schirmhaken sowie einem Kleiderschrank für die Lehrerinnen Bänke und Tische für die Frühstückspause aufgestellt sind.

Der Fußbodenbelag besteht in sämtlichen Räumen aus schwarzen und roten Xylolithtafeln (Steinholz); die Wände und Decken sind in einfacher Weise mit Kalkfarbe gestrichen; das Mobiliar ist aus reinem Kiefernholz mit lindenen Tisch- und Schemelplatten hergestellt und braun lassiert und lackiert.

Die Dächer sind flach und mit Holzzement eingedeckt. Das Äußere der Gebäude ist in einfachster Ausführung als Rohziegelbau hergestellt.

Beide Gebäude wurden Anfang November 1902 in Benutzung genommen.

Die Baukosten und die Kosten für die innere Einrichtung betrugen für das Gebäude auf dem Grundstück der I. Bezirksschule 19 094,04 M., für dasjenige auf dem Grundstück der VII. Bezirksschule 19 257,72 M.

Die Planung und Ausführung erfolgte unter der Oberleitung des Stadtbaurates Möbius durch Stadtbaumeister Eckardt."

Wo es der Raum irgend erlaubt, pflegt man den Haushaltungsschulen einen Küchengarten anzugliedern, in welchem die Schülerinnen die Gemüse und Küchenkräuter kennen und selbst anbauen lernen.

Die um die Einrichtung der ersten Berliner Schulküchen hochverdiente Lehrerin Frl. H. Krötke schildert in einem im Jahre 1893 erstatteten Berichte die Benutzung des Küchengartens in Cassel folgendermaßen:

„Jeder Tisch von jeder Abteilung hat ein besonderes Beet für sich, welches die Kinder selbst gegraben, bepflanzt, gejätet und gepflegt haben. Der Garten ist nicht so reichhaltig wie in Chemnitz und finden sich außer Kartoffeln nur einige Gemüse und Gewürze, aber die Kinder müssen selbst ernten, was sie gesäet, und war es ein freundlicher Anblick, die fröhlichen Mädchen zu je vier an ihren Beeten herumhantieren zu sehen. Mit Körbchen und Messer bewaffnet, holten sie die Zutaten zur Gemüsesuppe aus ihrem Garten, schnitten Kohlrabi ab, pflückten Bohnen und grüne Erbsen, zogen Mohrrüben und Petersilie oder schnitten Sellerie- und Porreeblätter ab."

Da die Kochschulräume gewöhnlich in neuen Schulhäusern angelegt, sehr hübsch ausgestattet und sauber gehalten werden, so machen sie meist einen recht freundlichen Eindruck, und der Besucher empfindet beim Anblick der emsig schaffenden Mädchen etwas von der Freude an der Sache, welche die Kinder selbst zu durchdringen scheint.

Der Unterricht zerfällt im allgemeinen in einen praktischen und theoretischen Teil und umfaßt: Kochen und die damit zusammenhängende Belehrung über den Nährwert, den Einkauf, die Behandlung und Aufbewahrung der verschiedenen Nahrungsmittel, Haushaltungsrechnung und -Buchführung, Behandlung der Wäsche, wie Waschen, Rollen u. dgl., die Reinigung der benutzten Räume, der Fenster, der Anlagen und Geschirre und schriftliche Aufzeichnung des praktisch und theoretisch Gelernten. Auf die Physiologie der Ernährung und die einschlägigen Gebiete der anorganischen und organi-

schen Chemie, der Zoologie und Botanik wird in einzelnen Haushaltungsschulen entsprechend dem Stande der Kenntnisse, den man bei den Schülerinnen voraussetzen darf, näher eingegangen, im allgemeinen werden aber die praktischen Erfordernisse des täglichen Lebens bei allen Belehrungen in den Vordergrund gerückt. Der Kochunterricht und alle Verrichtungen, welche damit in direktem Zusammenhange stehen, bilden in allen Haushaltungskursen für schulpflichtige Mädchen die Hauptaufgabe, neben welcher die übrigen Arbeiten der Hausfrau in den Hintergrund treten.

Der Verlauf des Unterrichts ist im allgemeinen demjenigen ähnlich, welchen uns der folgende Bericht der Leiterin eines Haushaltungskursus in Königsberg i. Pr., Frl. Cederholm, schildert:

„Beim Beginn eines jeden Unterrichtsmorgens wird die Arbeit des Tages verteilt, das Rezept des Gerichtes, welches gekocht werden soll, und welches der Jahreszeit angemessen ist, an die Wandtafel geschrieben. Die Einnahme (jeder Tisch erhält 1 M., mit welcher das Kind, welches das Amt des Geldverwaltens hat, wirtschaften muß) und Ausgabe werden zusammengestellt. Die Kinder schreiben dies in ihre Bücher.

Die Einkäufe des Unterrichtsmaterials werden am Morgen des Tages auf dem Markte von Kindern unter Aufsicht einer Lehrerin besorgt. Der praktische Unterricht wechselt mit dem theoretischen ab und zwar so, daß der erstere am meisten berücksichtigt wird. Wenn schon bei Bereitung der Speisen nicht das feinste Mehl und das teuerste Fett verwandt werden kann, so muß doch desto mehr Fleiß und Aufmerksamkeit den Mangel an Zutaten ersetzen. Die Kinder sollen gerade lernen, daß man das einfachste Gericht, wenn man bei der Zubereitung gehörig acht gibt und sich keine Mühe verdrießen läßt, wohlschmeckend machen kann.

Die zubereiteten Speisen verzehren die Kinder selbst, und es ist ihnen immer ein wichtiger Augenblick, wenn sie sich an den Tisch setzen dürfen. Vor und nach dem Essen wird gebetet, und während des Essens werden sie angehalten, sich guter Manieren zu befleißigen. Auch werden die Kinder daran gewöhnt, an ihre noch ärmeren Mitschülerinnen zu denken und ihnen von ihrem Mahle etwas zukommen zu lassen.“*)

In manchen Orten werden die Mahlzeiten so reichlich ange-

*) E. Hollack und Fr. Tromnau, Geschichte des Schulwesens der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. Königsberg 1899. S. 682 f.

richtet, daß regelmäßig eine Anzahl bedürftiger Kinder aus den Kinderhorten damit versorgt werden kann.

b) Der Handarbeitsunterricht für Knaben. Der gegenwärtig der deutschen Volksschule an einigen Orten angegliederte und in verschiedene geschlossene Anstalten eingeführte Handarbeitsunterricht für Knaben reicht in seinen Anfängen bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Er verdankt seine Entstehung zum Teil Anregungen aus Dänemark (Rittmeister v. Clauson-Kaas) und Schweden (Besuch der Kommission des Preußischen Kultusministeriums in Gothenburg und Nääs im Jahre 1880. Schwedischer Slöjd). Während aber ursprünglich dieser Unterrichtszweig rein wirtschaftlich praktische Ziele verfolgte (Anfertigung leicht herzustellender Gegenstände der Hausindustrie und Vorbereitung der Schüler für gewisse Handwerke), so wird er jetzt lediglich dem Zwecke der Gesamterziehung des Individuums dienstbar gemacht. Der Schüler soll durch den Handarbeitsunterricht nicht zu einem geschickten Gewerbetreibenden oder Handwerker, sondern zu einem tüchtigen Menschen erzogen werden. Die Ausbildung des Auges und der Hand soll in letzter Hinsicht die ethische und ästhetische Erziehung des jungen Menschen vollenden helfen.

Wenn sich auch noch in einigen Orten Deutschlands Zentren des gewerblichen Handarbeitsunterrichts vorfinden, so arbeiten doch 97 Prozent aller Werkstätten nach den Grundsätzen des erziehlichen Knaben-Handarbeitsunterrichts und verfolgen rein pädagogische Zwecke.

Die Einführung und Verbreitung dieser erziehlichen Knabenhandarbeit in Deutschland ist die Hauptaufgabe des „Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit". Seine Aufgaben im einzelnen waren: unausgesetzte Verbreitung der Ideen im Volke und besonders in denjenigen Kreisen, die zu ihrer Verwirklichung beitragen konnten; die Bildung von Handfertigkeitsschulen; die Beschaffung der erforderlichen Mittel; die Ausbildung von Lehrern, sowie die Einführung von Lehrgängen und Lehrmethoden für den Unterricht.

Den inneren Entwickelungsgang und seine Beziehungen zur Schule kennzeichnet der Deutsche Verein in den „Grundzügen des erziehlichen Handarbeitsunterrichts für Knaben", wie sie auf dem X. Kongreß 1890 zu Straßburg zur Annahme gelangten und in ihren wesentlichen Punkten noch heute Gültigkeit für den Verein haben. § 2 der Grundzüge lautet:

„Während in geschlossenen Anstalten der Handarbeitsunterricht

dem Schulunterricht angefügt oder auch in denselben eingefügt werden sollte, empfiehlt es sich, denselben in den Volksschulen und in den höheren Lehranstalten, besonders aber in den Lehrerbildungsanstalten da, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind, als wahlfreien Unterrichtsgegenstand und zur Unterstützung der Anschaulichkeit in anderen Unterrichtszweigen, wie Geometrie, Rechnen, Zeichnen, Physik, Naturgeschichte und Geographie, allmählich einzuführen.

Der Unterricht soll von unserem Vereine auf dem Wege der Freiwilligkeit auch weiterhin gepflegt und von tüchtigen Lehrern in Lehrgang und Lehrart, die sich den Grundsätzen der Erziehungslehre anlehnen, ausgebaut werden, bis zahlreiche Versuche und längere Erfahrungen endgültig entscheiden können, ob dieser Unterricht sich eigne, als ein pflichtmäßiger oder freiwilliger Unterrichtsgegenstand in die Schule allgemein aufgenommen zu werden. Wie diese Verbindung in einer späteren Zeit etwa herzustellen sei, erscheint daher als eine Frage, die zurzeit als spruchreif nicht zu erachten ist.“ Der um die Entwickelung des Knabenhandarbeitsunterrichts in Deutschland hochverdiente Landtagsabgeordnete E. v. Schenckendorff-Görlitz ist der Vorsitzende des Vereins. Der Verein hat bisher vier Zweigvereine in Sachsen, Württemberg, der Provinz Westfalen und in Bayern begründet; die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt mehr als 1600, worunter einige Hundert korporative Mitglieder sich befinden.

Nach den augenblicklich vorliegenden Nachrichten beträgt die Gesamtzahl aller Schulen und Anstalten Deutschlands, die gegenwärtig Handfertigkeitsunterricht betreiben, 947. Hiervon sind 28 abzurechnen, die den erwähnten hausindustriellen und gewerblichen Zwecken nachgehen. 919 Schulen und Anstalten haben sich somit der pädagogischen Richtung angeschlossen.

Die stattlichste Zahl von Körperschaften, die im Dienste der Sache stehen, weist wegen seiner Größe Preußen auf, nämlich 615 in 485 Ortschaften, während in allen übrigen deutschen Staaten insgesamt 332 Schulen und Anstalten an 198 Orten Arbeitsunterricht betreiben. In beiden Gruppen stehen die industriereichen Bezirke an der Spitze, in Preußen Oberschlesien und die Rheinprovinz, im übrigen Deutschland das Königreich Sachsen. Während von den vorwiegend agrarischen Landesteilen die Provinz Schleswig-Holstein mit ihren zahlreichen Arbeitsstätten, die zum größten Teile einfachen Dorfschulen angegliedert sind, in bemerkenswerter Weise hervorragt, liegt sonst in den überwiegend Ackerbau treibenden Bezirken der Arbeitsunterricht teilweise ganz darnieder. Die wenigsten Hand-

fertigkeitsschulen unter den preußischen Provinzen finden sich in Pommern; im übrigen Deutschland nehmen Mecklenburg-Schwerin mit nur einer Werkstätte, die zudem von einer höheren Lehranstalt eingerichtet ist, und weiterhin Mecklenburg-Strelitz, Altenburg, Waldeck und das Großherzogtum Oldenburg, in denen überhaupt keine Veranstaltungen für den Arbeitsunterricht vorhanden sind, die letzte Stelle in der Entwicklungsskala des Arbeitsunterrichts ein.

Nachstehende Zusammenstellung zeigt zunächst die Zahl der Ortschaften in den einzelnen Gebieten Deutschlands und sodann die Zahl der Schulen und Anstalten mit Arbeitsunterricht:

	Ort-schaften	Schulen und Anstalten		Ort-schaften	Schulen und Anstalten
Preußen	485	615	Hessen	20	23
Schlesien	106	118	Sachsen-Weimar .	10	17
Rheinland . . .	69	96	Sachsen-Meiningen .	5	6
Schleswig - Holstein	79	88	Coburg-Gotha . . .	11	16
Sachsen	38	60	Anhalt	6	9
Hessen-Nassau .	31	48	Braunschweig . . .	6	7
Hannover . . .	36	42	Schwarzburg-Rudolstadt	4	5
Brandenburg-Berlin	17	39	Schwarzburg - Sondershausen . . .	1	1
Westfalen	28	32	Reuß ä. L.	1	1
Posen	30	33	Reuß j. L.	2	5
Ostpreußen . . .	20	26	Lippe	5	5
Westpreußen . .	20	22	Schaumburg-Lippe .	3	5
Pommern	10	10	Mecklenburg-Schwerin	1	1
Hohenzollern . .	1	1	Elsaß-Lothringen .	11	19
Bayern	16	36	Lübeck	4	8
Königreich Sachsen	55	96	Hamburg	2	10
Württemberg . . .	18	26	Bremen	2	10
Baden	17	26			

Was die Art der Schulen und Anstalten anbetrifft, die den Knabenhandarbeitsunterricht betreiben, so gruppieren sie sich nach drei Richtungen hin. Den reinen Beschäftigungsanstalten, doch mit systematisch fortschreitendem Lehrgang, gehören 368 selbständige Handfertigkeitsschulen und 94 Knabenhorte, insgesamt 462 Veranstaltungen, an. Die Zahl der öffentlichen Lehranstalten, welche den Arbeitsunterricht aufgenommen haben, beträgt zusammen 321, und zwar 201 Volks- und Mittelschulen, 59 Hilfsschulen, 27 höhere Lehranstalten (8 Gymnasien, 6 Realgymnasien, 13 Real- und Oberrealschulen),

8 Präparandenanstalten und 26 Lehrerseminare (5 preußische, 9 sächsische, 3 hessische, je 2 in Württemberg und Baden und je 1 in Anhalt, Braunschweig, Meiningen, Reuß-Schleiz und Lübeck). Von den geschlossenen Lehr- und Erziehungsanstalten haben 160 eigene Schülerwerkstätten eingerichtet, nämlich: 46 Waisen-, 5 Rettungshäuser, 52 Taubstummen-, 21 Blinden- und 40 sonstige Erziehungsanstalten, darunter 15 mit höheren Lehranstalten verbundene Internate.

Die Mehrheit dieser Schulen und Anstalten hat den Handfertigkeitsunterricht als wahlfreien Unterrichtsgegenstand eingeführt, in einigen Mittel- und Volksschulen findet auf dieser Grundlage eine fast allseitige Beteiligung der Schüler statt; dahingegen betreiben zahlreiche geschlossene Erziehungsanstalten und Hilfsschulen den Unterricht obligatorisch.

Die Arbeitsgegenstände, welche allgemein zur Anerkennung und methodischen Durcharbeitung gekommen sind, bilden jetzt eine fest begrenzte Reihe, und in der Regel waren nur äußere Verhältnisse dafür bestimmend, wenn einzelne Arbeitsfächer geringere oder umfangreichere Aufnahme gefunden haben. So wird die mit mäßigen Mitteln einzuführende Holzschnitzerei in rund 610 Schülerwerkstätten betrieben; die gleichfalls nicht zu kostspielige Papparbeit hat in 560 Werkstätten Eingang gefunden, und der schon mehr Geldmittel erheischenden Hobelbankarbeit stehen insgesamt 340 Arbeitsstätten zur Verfügung. Die noch nicht allgemein interessierenden Vorstufenarbeiten sind von 80, die Metallarbeiten von 36 und die ländliche Holzarbeit ist von 30 Körperschaften eingeführt worden. Das Modellieren in Ton wird in 15 Schülerwerkstätten gepflegt, scheint sich jedoch neuerdings mehr Freunde zu erwerben.

Mannigfach sind die Kombinationen der von den einzelnen Schulen eingeführten Arbeitsfächer untereinander. Bemerkt sei, daß sich rund 400 Arbeitsstätten mit einem Arbeitsfache begnügen, während 300 je zwei, 200 je drei und der Rest vier und mehr Arbeitsgegenstände eingeführt haben.

Das Lehrpersonal in diesen Handarbeitskursen und Werkstätten bilden gewöhnlich Volksschullehrer, welche in dem Handfertigkeitsseminar in Leipzig oder in gelegentlichen Lehrerkursen, wie sie bis jetzt von einigen 30 Handfertigkeitsschulen in fast allen Gauen Deutschlands veranstaltet wurden, ausgebildet worden sind. Unter den deutschen Städten, welche diesem Unterrichtszweige besonderes Interesse entgegengebracht haben, sind zu nennen: Altona, Barmen,

Bonn, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Glauchau, Görlitz, Gotha, Heidelberg, Hildesheim, Karlsruhe, Kiel, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mannheim, Mülhausen i. Els., München, Nürnberg, Plauen, Posen, Schöneberg, Straßburg i. Els., Stuttgart, Weimar, Worms.

Die Lehrgegenstände des Unterrichts sind:

1. Vorstufe für jüngere Kinder:
   a) Papier-, Karton- und Stäbchenarbeiten (Ausschneiden, Falten, Aufkleben, Flechten, Zusammenlegen, Bauen, sogenannte Fröbelsche Arbeiten),
   b) leichte Holzarbeiten (Schneiden, Nageln, Benutzung kleiner Brettchen, Arbeiten mit Hammer, Zange, Säge, mit runden und vierkantigen Stäben),
   c) das Tonformen.
2. Papparbeit (Täfelchen mit Randeinfassung, Verbindung mehrerer Flächen durch Heften, durch Rücken; Pappkasten, Körbchen und mehrfach zusammengesetzte Gegenstände),
3. Holzschnitzerei und Kerbschnitt,
4. Hobelbankarbeit,
5. Metallarbeit,
6. Modellieren.

Es muß noch einmal hervorgehoben werden, daß diese sämtlichen Unterrichtsfächer sich nur selten in einer Werkstatt vereinigt finden. Der Knabenhandarbeitsunterricht ist schon aus dem äußeren Grunde, weil er verhältnismäßig große Räume erfordert und daher bei der Beteiligung einer größeren Anzahl von Schülern sehr kostspielig wird, fast nirgends ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand geworden. Eine Ausnahme bildet München, welches für die achten Klassen der Knabenwerktagsschulen den Knabenhandarbeitsunterricht als obligatorischen Lehrgegenstand in sechs Stunden wöchentlich eingeführt hat. Der Münchener Lehrgang beschränkt sich, da es sich hier um reifere Knaben handelt, auf einen Holzbearbeitungskursus und einen Metallbearbeitungskursus, für den eine bestimmte Reihenfolge der Übungen vorgeschrieben ist. (Vgl. Verwaltungsbericht über die Städtischen Volks- und Mittelschulen in München für das Geschäftsjahr 1900, S. 140—141.)

In Worms ist auf anderer Grundlage ein Versuch mit der Einführung des obligatorischen Handarbeitsunterrichts (Werkunterrichts) gemacht worden; im Schuljahr 1900/01 wurde versuchsweise die obligatorische Einführung des Werkunterrichts in den sechs oberen Klassen

der Volksschule von der großherzoglichen Regierung genehmigt. Es wurde demselben wöchentlich eine Stunde für jede Klasse besonders zugewiesen. Der Unterricht begann gleichzeitig mit dem Formen in Plastilina und Ton (Klasse 6, drittes Schuljahr) und mit Papparbeit in Klasse 4 (fünftes Schuljahr). Das Formen wurde im nächsten Jahre in Klasse 5, die Papparbeit in Klasse 3 fortgesetzt. Auch in den beiden untersten Klassen wurden Versuche mit dem Formen in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht gemacht; dem Schnitzen sollen die beiden letzten Schuljahre gewidmet werden, und es sind im laufenden Jahre bereits Versuche damit gemacht worden. Es würde sich demnach der Werkunterricht in Worms in folgender Weise gestalten: Klasse VIII und VII (erstes und zweites Schuljahr): Stäbchenlegen und dergleichen, sowie Formen in Ton in Verbindung mit Stäbchen als Teil des Anschauungsunterrichts; Klasse VI und V: Formen in Ton; Klasse IV und III: Papparbeiten; Klasse II und I: Holzschnitzarbeiten. Mit dem Formen in den Klassen VIII bis V wird auch das malende Zeichnen verbunden und so dem Freihandzeichnen (künstlerischen Zeichnen) vorgearbeitet; bei dem letzteren wird auch in den Klassen IV—I das Formen herangezogen. Mit den Papparbeiten ist das geometrische Zeichnen verbunden; zugleich werden beide mit der Raumlehre in Verbindung gesetzt. Mit den Holzschnitzarbeiten treten das freie wie das gebundene Zeichnen in Verbindung. Wie das Zeichnen, so wird auch das Formen im Sachunterricht als Darstellungsmittel verwertet.

Unter den Kursen für fakultativen Handarbeitsunterricht für Knaben in der Volksschule verdienen in Deutschland u. a. die Einrichtungen in der Stadt Charlottenburg erwähnt zu werden. An dem Unterrichte können Schüler der obersten Klassen der Gemeindeschulen, der höheren Schulen und der Hilfsschulen teilnehmen.

Für die Oberklassen der Gemeindeschulen bestehen zwei städtische Schulwerkstätten, die eine in einem dazu eingerichteten älteren Gebäude (Kirchstraße 4), die andere in einem Raum der 7. Gemeindeschule, Joachimsthalerstr. 31/32; für ein in der Suarezstraße im nächsten Jahre zu erbauendes Schulhaus ist die Anlage eines großen Saales für die Handfertigkeit vorgesehen.

In diesen Werkstätten werden Knaben aus den ersten Klassen der Gemeindeschule, nach ihren Schulen in Kurse vereinigt, unterrichtet. Die Aufsicht steht dem Rektor der betreffenden Schule zu; auch als Leiter der Kurse werden tunlichst Lehrer aus der betreffenden Schule verwendet.

Die Beteiligung ist freiwillig. Doch melden sich von den Schülern meist mehr, als aufgenommen werden können. Die Rektoren treffen die Auswahl. Sie sehen darauf, daß der Knabe mindestens noch ein volles Jahr der Schulpflicht vor sich habe.

Jede Schule arbeitet wöchentlich zwei Stunden hintereinander mit zwei Kursen, je einem Hobelkursus und, jährlich wechselnd, einem Schnitz- oder Pappkursus. Der Unterricht fällt außerhalb der Schulzeit auf die Nachmittage. Er ist für die Schüler völlig unentgeltlich. Alle Werkzeuge und Materialien werden aus städtischen Mitteln geliefert. Die angefertigten Gegenstände werden zum größten Teile Eigentum der Kinder. Die technische Oberleitung, die Anschaffung der Materialien und die Verwaltung der im Etat ausgesetzten Mittel besorgt ein Lehrer als Werkstattsvorsteher.

Für den Hobelkursus werden höchstens 12, für die anderen Kurse höchstens 20 Schüler angenommen. Zurzeit arbeiten im ganzen 22 Kurse mit zusammen 350 Schülern.

Für den Handfertigkeitsunterricht hat die Stadt Charlottenburg im laufenden Jahre 1903 folgende Summen aufgewendet:

für die Gemeindeschulen	5 032	M.
„ Realgymnasium	1 000	„
„ Oberrealschule	1 500	„
„ Kaiser Friedrichschule	1 000	„
„ Realschule	1 000	„
„ Gymnasium	500	„
„ erste und zweite Hilfsschule . .	400	„
zusammen	10 432	M.

Dem Handarbeitsunterricht liegen in den meisten Schulen methodisch sorgfältig aufgebaute Normallehrgänge und Vorlagenwerke zugrunde, wie z. B. die Handarbeitsvorlagen der Leipziger Schülerwerkstatt und der Lehrgang der Hobelbankarbeit der Lehrerbildungsanstalt in Leipzig. Zur Orientierung über diesen Unterrichtszweig dienen die „Blätter für Knabenhandarbeit", herausgegeben von dem Direktor des Lehrerseminars des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit Dr. A. Pabst, Scharnhorststraße 19 in Leipzig.

In Berlin ist kürzlich auf Anregung des Preußischen Unterrichtsministeriums der Versuch gemacht worden, den Unterricht an der Hobelbank mit dem Zeichenunterricht in den oberen Klassen der Volksknabenschulen in organische Verbindung zu setzen, und ist zu diesem Zweck eine Werkstatt an einer Gemeindeschule eingerichtet worden.

c) Der Handarbeitsunterricht für Mädchen (Stricken, Nähen, Sticken, Flicken, Stopfen und dergleichen) ist in den meisten deutschen Staaten als obligatorischer Lehrgegenstand in die Stundenpläne der Mädchenschulen aufgenommen worden und braucht daher nicht an dieser Stelle erwähnt zu werden; dagegen fallen jene Handarbeitskurse in den Rahmen dieses Kapitels, welche als wahlfreie Einrichtungen dem Volksschulunterricht angegliedert sind. Dieser Art sind die in verschiedenen Städten wie in Frankfurt a. M., Kiel, Straßburg i. E. und Essen a. d. R. eingerichteten Flickkurse für Volksschülerinnen. Über den Zweck und die Einrichtung derselben spricht sich der Verwaltungsbericht der Stadt Essen folgendermaßen aus:

„Durch die Einrichtung von Flickkursen im Jahre 1895 hat der Handarbeitsunterricht eine Erweiterung erfahren. In den Flickkursen, die bei allen größeren Hauptsystemen der Volksschulen bestehen, werden die älteren Schülerinnen von erfahrenen Lehrerinnen angeleitet, schadhaft gewordene Bekleidungsgegenstände, die sie von Hause mitbringen, auszubessern, was in den schulplanmäßigen Handarbeitsstunden nicht in dem Umfang geschehen kann, wie es wünschenswert ist. Diese Flickstunden sind fakultativ; die Kosten werden von der Stadt getragen. Der Unterricht wird in schulfreier Zeit in zwei wöchentlichen Stunden gewöhnlich an den Mittwochnachmittagen erteilt. Die Materialien, welche zur Ausbesserung der Bekleidungsgegenstände erforderlich sind, haben die Kinder aus besser gestellten Familien selbst zu beschaffen; den bedürftigen werden dieselben unentgeltlich verabfolgt. Für jede Unterrichtsstunde erhalten die Lehrerinnen eine Vergütung von 1,25 M. Die Flickstunden erfreuen sich besonders im Winter eines guten Besuchs." (Die Verwaltung der Stadt Essen im XIX. Jahrhundert. Erster Verwaltungsbericht der Stadt Essen, erstattet vom Oberbürgermeister Zweigert. Band 1, Essen 1902. S. 383.)

d) In ähnlicher Weise hat man es auch an manchen Orten für nötig befunden, den obligatorischen Zeichenunterricht der Schule durch freie Zeichenkurse für Volksschüler und Schülerinnen zu ergänzen. Solche Zeichenkurse für schulpflichtige Knaben sind beispielsweise in Wiesbaden der Fortbildungsschule angegliedert, in Essen, Karlsruhe usw. bilden sie eine selbständige Einrichtung, welche den Zweck verfolgt, „Volksschüler des siebenten und achten Schuljahres, für deren späteren Beruf das Zeichnen von besonderer Wichtigkeit ist, in diesem Fach weiter auszubilden, als dies in den Volks-

schulen möglich ist". Die Kurse bestehen aus 25—30 Schülern; die Teilnahme ist freiwillig und unentgeltlich. Der Unterricht wird an den schulfreien Nachmittagen erteilt, regelmäßiger Besuch ist Bedingung für die Teilnehmer. Die Dauer des ganzen Unterrichts beträgt zwei Jahre.

e) Der musikalischen Ausbildung dienen die wie an den höheren Lehranstalten so auch gelegentlich an der Volksschule gebildeten Schülerkapellen. Ihre Einrichtung ist verschieden und meist in ihrem Umfange beschränkt, doch besteht beispielsweise in Karlsruhe eine gut organisierte größere Schülerkapelle, deren Zweck es ist, „musikalisch beanlagten, braven und fleißigen Knaben Gelegenheit zur Ausbildung in Musiktheorie und in der Handhabung von Blas- und Schlaginstrumenten zu bieten und die Knaben im Zusammenspiel zu üben".

Neben dem angegebenen speziellen Zwecke verfolgt aber die Schülerkapelle noch den Gedanken, zugleich auch der Schule und der Gemeinde zu dienen, indem sie bei Schulfeierlichkeiten, patriotischen Schulfesten und öffentlichen Konzerten durch geeignete musikalische Aufführungen mitwirken soll. Der Unterricht ist unentgeltlich, die Aufnahme in die Kapelle ist abhängig von Fleiß und gutem Betragen, sowie von der erfolgreichen Absolvierung eines einjährigen Theoriekursus. Das Alter für die Aufnahme in letzteren ist in der Regel das zehnte Lebensjahr, in erstere das elfte. Die Schülerkapelle bestand am Schlusse des Schuljahres 1902/03 einschließlich des unteren Theoriekursus aus 139 Zöglingen, die von 5 Lehrern unterrichtet wurden; sie besaß 82 Instrumente und ein Musikalieninventar von 123 Stücken.*) Auch die Städtische Singschule in München mag an dieser Stelle Erwähnung finden. Sie ist eine öffentliche, konfessionell gemischte Lehranstalt mit freiwilligem Besuche und hat die Aufgabe, ihre Schüler im Gesange sowohl theoretisch wie praktisch auszubilden. Es wird ein Schulgeld von 1 M. erhoben; Bedingung zur Aufnahme ist das zehnte, bei kräftigen Knaben mit guter Begabung eventuell auch das neunte Jahr. Die zu Beginn des Schuljahres 1901/02 vorhandenen 926 Schüler wurden in 19 Klassen (in verschiedenen Schulhäusern) von 1 Dirigenten, 19 Klassenlehrern und 1 Hilfslehrer unterrichtet. Eine der Hauptaufgaben der so ausgebildeten Sängerchöre ist die Mitwirkung bei öffentlichen Festlichkeiten und patriotischen Feiern.

*) Vgl. den XXVI. Jahresbericht über die dem Rektorate unterstellten Städtischen Schulen in Karlsruhe. 1903. S. 12.

f) Der Ergänzung des lehrplanmäßigen Turnunterrichts durch freiwillige Schwimmkurse wird an einer anderen Stelle gedacht werden, hier möge nur noch des dem Lehrplan der Volksschule angegliederten Unterrichts im Englischen und Französischen Erwähnung geschehen. Beide Fremdsprachen sind eigentlich (wenigstens in Preußen) das charakteristische Merkmal der über den Rahmen der Volksschule hinausgehenden Mittelschule, gleichwohl hat sich in neuerer Zeit unter dem Einfluß des wachsenden Verkehrs mit dem Auslande an verschiedenen Orten das Bedürfnis geltend gemacht, die Kenntnis des Englischen und Französischen immer weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

In erster Linie sind hier die Hamburger Volksschulen zu erwähnen, welche, ohne im übrigen über den Rahmen der Elementarschule hinauszugehen, in der dritten, zweiten und ersten Klasse und in der Selekta (8. Schuljahr) der Knabenschule den Unterricht in der englischen Sprache mit wöchentlich vier Stunden als obligatorischen Lehrgegenstand eingeführt haben, in den Selekten der Mädchenschulen dagegen diese Fremdsprache nur in wöchentlich zwei Stunden fakultativ betreiben. Ähnliche freiwillige Kurse im Französischen bestehen in München für die Mädchen der achten Werktagsschulklassen, sofern sie an dem gleichfalls für sie eingerichteten fakultativen Unterricht im gewerblichen Zeichnen nicht teilnehmen. In Baden gestattet das Gesetz über den Elementar-Unterricht vom 13. Mai 1892 § 92 die Einrichtung einzelner Klassen an den Volksschulen mit erweitertem Unterrichtsplan und die Bildung besonderer Abteilungen für einzelne Unterrichtsgegenstände, wie Zeichnen oder fremde Sprachen. Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat man in Mannheim an der erweiterten Volksschule fakultativen französischen Unterricht in drei Stunden wöchentlich für die vier oberen Klassen eingerichtet, welcher im Schuljahr 1902/03 von 235 Knaben (11 Kurse) und 336 Mädchen (15 Kurse), zusammen also von 571 Kindern besucht wurde.

Auch in Preußen hat man in letzter Zeit ähnliche Versuche gemacht; so ist erst kürzlich französischer Unterricht der Volksschule in Charlottenburg angegliedert worden. Die daselbst geschaffenen Einrichtungen mögen hier kurz dargestellt werden: Seit Michaelis 1903 ist an den Gemeindeschulen wahlfreier Unterricht in der französischen Sprache eingeführt worden, der an drei schulfreien Nachmittagen stattfindet. Es sind zunächst acht Knaben- und acht Mädchenkurse eröffnet worden, an denen Lehrer und Lehrerinnen städtischer Schulen unterrichten. Die Eröffnung eines neuen Knaben-

und eines Mädchenkursus steht unmittelbar bevor. An dem ersteren soll ein Franzose, an dem anderen eine Französin unterrichten. Von den bereits eröffneten Knabenkursen ist einer versuchsweise der Berlitz-School, Tauenzienstrasse 24, übertragen. Im übrigen findet der Unterricht in drei städtischen Gemeindeschulhäusern statt, von denen je eines im Westen, im Zentrum und im Osten der Stadt belegen ist.

Zur Teilnahme an dem Unterricht sind immer drei bis fünf der besten Kinder der zweiten und dritten Klassen zugelassen worden.

Die technische Leitung der Kurse ist einem Oberlehrer der städtischen Oberrealschule übertragen worden.

2. Wohlfahrtseinrichtungen für bedürftige oder leidende Kinder.

Den verschiedenartigen Veranstaltungen von Sonderunterricht für Volksschulkinder gliedern sich jene Wohlfahrtseinrichtungen an, welche gerade den ärmsten und bedürftigsten Kindern hilfreiche Liebe zuteil werden lassen. Unter diesen Werken der Barmherzigkeit nehmen die Kinderhorte und Ferienkolonien die erste Stelle ein.

A. Kinderhorte. Obwohl es in Deutschland einige ältere sogenannte Kinderbeschäftigungsanstalten schon in früheren Zeiten gab, so ist die Bewegung für Kinderhorte doch erst in den letzten fünfundzwanzig Jahren in Fluß gekommen, nachdem Professor Schmidt-Schwarzenburg in Erlangen in der von ihm gegründeten Anstalt „Sonnenblume" den Versuch gemacht hatte, die schulfreien Kinder um sich zu sammeln, sie durch geordnete Tätigkeit vom Müßiggange abzuhalten und auf sie einen erziehlichen Einfluß zu üben. Nach diesem Vorbilde wurden in Bayern, zunächst in Augsburg, darauf in München, Knabenhorte gegründet. Die Bewegung hat sich dann derartig weiter ausgebreitet, daß heute in etwa 50—60 Städten Horte bestehen, je nach der Größe der Städte einer oder mehrere.

Die Horte verfolgen den Zweck, die Kinder der ärmeren Volksklassen im schulpflichtigen Alter, die von ihren Eltern in der schulfreien Zeit nicht beaufsichtigt werden können und daher der Verführung und Verwahrlosung am meisten ausgesetzt sind, der Straße zu entziehen und sie unter pädagogischer Aufsicht zu nützlicher Beschäftigung anzuhalten, oder, wie der Stuttgarter Verein der Knabenhorte sich ausdrückt, „ihnen eine Stätte zu bauen, wo sie unter freundlicher Aufsicht der Lehrer ihre Schularbeiten machen und sich nachher durch Spiel, Gesang oder Lesen unterhalten". — Die Dauer

der Beaufsichtigung umfaßt in der Regel die Stunden nach Schulschluß bis um 6 oder 7 Uhr abends, zu welcher Zeit die Eltern von ihrer Arbeit zurückerwartet werden können. Auch wird in der Regel während des Aufenthaltes ein Vesperbrot, bestehend aus Milch und Brot oder Suppe, verabreicht.

Die Beschäftigung in den Horten paßt sich den vorhandenen Einrichtungen an; insbesondere wird, wenn ein Garten zur Verfügung steht, im Sommer die Pflege des Gartens durch Zuweisung einzelner Beete an die Kinder bevorzugt. Speziell bei den Knabenhorten hat sich neuerdings ein engerer Anschluß an die Bewegung für den Knaben-Handfertigkeitsunterricht vollzogen; so wird in den Statuten der Hamburger Knabenhorte ausdrücklich ausgesprochen, daß sie sich den Bestrebungen des allgemeinen deutschen Vereins für Knabenhandarbeit anschließen.

Die Frage der Räumlichkeiten pflegt keine Schwierigkeiten zu machen, da es sich nicht um Stätten für nächtlichen Aufenthalt handelt, sondern nur um einen Raum, in dem die Kinder während einiger Stunden verweilen können. Schwieriger ist die Frage der Leitung, da es gerade für Knaben einer besonders geschickten Hand bedarf, um auf sie einen wirklich erziehlichen Einfluß auszuüben. Es wird namentlich Wert darauf gelegt, daß der Hort nicht den Charakter einer eigentlichen Anstalt trage, sondern sich dem Leben und Wesen in der Familie tunlichst annähere, sodaß zwischen Spiel und Beschäftigung, zwischen freier und vorgeschriebener Tätigkeit nach Möglichkeit gewechselt wird. Die Zahl der in einen Hort aufzunehmenden Kinder wird im ganzen 50—60 nicht überschreiten dürfen, und diese Besetzung entspricht auch im großen und ganzen den tatsächlichen Ziffern, die sich aus den Berichten der Vereine ergeben. — Von gut geleiteten Knabenhorten heben wir namentlich hervor die Anstalten in München, die unter einem einheitlichen Vorstande stehen (der Vorstand gab von 1883 bis 1900 eine kleine, monatlich erscheinende Zeitschrift „Der Knabenhort" heraus, in der er über Stand und Einrichtungen der Horte berichtete, aber auch allgemeine Fragen des Knabenhortwesens behandelte); ferner die Knabenhorte in Stuttgart, Cöln, Frankfurt a. M., Augsburg, Hamburg, Kiel, Leipzig u. a. m. Von Einzelheiten heben wir noch hervor, daß Bremen und München Einrichtungen zur Beförderung des Sparsinnes der Kinder getroffen haben; in Stuttgart werden die Eltern vierteljährlich durch Zeugnisse von dem Betragen der Kinder in Kenntnis gesetzt. Einige Vereine, z. B. der Münchener, senden ihre erholungs-

bedürftigen Zöglinge mit dem Verein für Ferienkolonien in die Sommerfrische; auch hat der Münchener Verein, um mit seinen Zöglingen in Verbindung zu bleiben, ein Lehrlingsheim errichtet. In der Regel soll von den Eltern für die Aufnahme der Kinder eine Vergütung entrichtet werden, weil die unentgeltliche Darbietung als Almosen empfunden und auch leicht in ihrem Werte unterschätzt wird. Die Wochengelder schwanken zwischen 10 und 30 Pfennig, doch werden völlig unbemittelte Kinder auch ohne Entgelt zugelassen. Sehr üblich ist in den Horten die Veranstaltung von Weihnachtsbescherungen.

Literarisch ist die Frage der Kinderhorte verhältnismäßig selten behandelt. Doch finden sich zwei Schriften, die das gesamte Gebiet ziemlich erschöpfend darstellen: 1. Reddersen, Über arme aufsichtslose Kinder (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege. 1884, Nr. 3) und der dazu gehörige stenographische Bericht über die Verhandlungen S. 22—25. — 2. Städtische Jugend und Jugendhorte, im 98. Neujahrsblatt der Züricher Hilfsgesellschaft. Systematisch im Zusammenhange des gesamten Fürsorgewesens ist die Frage behandelt bei Münsterberg, Kinderfürsorge, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und bei Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge, S. 134, wo das Knabenheim der Heilschen Fabrik in Charlottenburg dargestellt ist.

Durch die Güte des Herrn Stadtrats Dr. Münsterberg, des Vorsitzenden der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit in Berlin, ist dem Verfasser die auf S. 42 und 43 folgende Übersicht über die zurzeit in einigen Städten Deutschlands bestehenden Kinderhorte zur Verfügung gestellt worden.

Eine ältere Zusammenstellung von H. O. Reddersen, Bremen im Dezember 1895, gibt ein übersichtliches Bild über die Zahl der Zöglinge, die Art der benutzten Räume, die Zeit der Anstaltspflege, die Beschäftigung, Beköstigung, die Beiträge der Zöglinge, die Gesamtkosten usw. in 181 auf folgende 47 Städte verteilten Horten: Altona a. d. E., Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Cöln, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düren, Eisleben, Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. M., Fürth, Gera, Halle a. S., Hamburg, Hanau, Hannover, Heilbronn, Kaiserslautern, Kaufbeuren, Kiel, Landshut i. Schl., Lauf, Leipzig, Linden, Ludwigshafen a. Rh., Mannheim, Mühlhausen i. Th., München, Nürnberg, Offenbach a. M., Potsdam, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, Tübingen, Weimar, Wiesbaden, Würzburg und Zwickau.

Name der Stadt und der Verwaltung	Zahl der Anstalten		Gesamtzahl der Zöglinge (rund)	Beschäftigung außer Schularbeit, Spiel, weibl. Handarbeiten usw.
	Knaben	Mädchen		
Berlin: Hauptverein „Kinderhort“	17	6	1 100	—
Berlin: Verein „Mädchenhort“	—	14	800	Gartenarbeit
Bremen: Verein für Knabenheime	5	—	250	Blumenzucht u. Gemüsebau, Schnitzarbeiten
Chemnitz i. S.: Verein zu Rat und Tat	3	—	125	—
Cöln: Verein f. d. Kinderhorte im südlichen Stadtteile	—	—	300	—
Cöln: Derselbe, im nördlichen Stadtteile	—	—	250	Handfertigkeit
Danzig: Verein „Kinderhort“	2	4	360	—
Dresden: Verein „Kinderhort“	5	3	200	—
Erfurt: Verein „Jugendhort“	1	—	45—50	Knabenhandfertigkeit
Frankfurt a. M.: Verein für Kinderhorte	7	6	770	Handfertigkeits-Unterricht
Halle a. S.: Verein für Kinderhorte	8	4	500	Gartenarbeit, Handfertigkeit
Hamburg: Hamburger Knabenhorte	4	—	350	Handfertigkeits-Unterricht, Papparbeiten, Flechten usw.
Hamburg: Mädchenhorte	—	18	1 000	—
Leipzig: Verein der Mädchenhorte	—	3	150	—
Ludwigshafen: Verein für Knabenhorte	5	—	300	Knabenhandarbeit
München: Verein „Knabenhort“	8	2	700	Knabenhandarbeit, Gartenarbeit
Stuttgart: Verein Stuttgarter Knabenhorte	13	—	750	—

Beköstigung	Gesamtkosten rund M.	Zuschuß aus öffentlichen Mitteln M.	Bemerkungen
Brot oder Schrippen u. abgekochte Milch	30 000	8 000	Benutzung der städt. Volksbäder.
Mittagessen (in neun Horten)	20 000	2 000	Benutzung d. Turnhallen d. Gemeindeschulen. Verschickung in Ferienkolonien.
Brot und Milch	7 000	—	Baden und Schwimmen in der Weser.
Ja	9 500	—	
—	9 000	—	Schulsaal d. d. städt. Verwaltung.
Kaffee und Brot	7 000	—	
Vespersuppe	12 000	1 500 (a. d. Luise Abegg-Stiftung)	Räume und Heizung stellen die städtischen Behörden z. Verfügung.
—	10 000	Unbestimmt (jeweils b. Errichtung neuer Anst.)	Bäder.
Vesperbrot m. Kaffee, Mittagessen	3 500	500 M. für d. Handfertigkeits-Unterricht	
Vesperbrot	45 000*)	6 000	*) Einschließlich d. unterh. Suppenanstalten. — Spareinlagen. Der Magistrat hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß in neuen Bürgerschulen Räume für Horte vorgesehen werden.
—	17 500	Ja — wieviel unbekannt	Spareinlagen.
—	7 600	—	Die Knabenhorte schließen sich den Bestrebungen des Vereins für Handfertigkeit an.
In sämtlichen Milch zum Vesper, in einigen Arznei, Lebertran usw.	26 000	Ja — bei Neugründungen	Schulräume d. d. Oberschulbehörde. Spareinlagen. Warme Bäder. Versendung in Ferien-Kolonien und Heilstätten.
1/4 Liter Milch	4 000	—	In städtischen Schulräumen. — Ein vierter Hort in Vorbereitung.
Brot	?	2 000	Bäder. — Kostenlose Benutzung städtischer Räume nebst Heizung und Beleuchtung.
Von Zeit zu Zeit Milchverteilung	13 000	—	Räume in städt. Schulen. — Brausebäder. — 4 Lehrlingshorte. Während der großen Ferien 23 Ferienhorte von 8—6 Uhr.
Brot	20 000	Ja ?	2 Lehrlingshorte. — 3 Ferien-Kolon.

Die vorstehend wiedergegebene Übersicht und selbst die Angaben Reddersens ließen sich ohne Zweifel noch erheblich ergänzen, wenn es gelänge, das gesamte auf dieses Gebiet der Wohltätigkeit bezügliche Material zusammenzubringen, oder wenn den Leitern und Gönnern der Kinderhorte durch regelmäßig wiederkehrende Kongresse ein Mittelpunkt für Anregung, Belehrung und persönliche Bekanntschaft geschaffen würde. So besitzt z. B. Schleswig-Holstein auch in vielen kleineren Orten Kinderhorte, und in keinem der beiden Verzeichnisse sind die Städte Barmen, Bielefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Freiberg i. Sachsen und Karlsruhe erwähnt. Gerade in Freiberg ist die Art, in welcher die Knaben beschäftigt werden, eigenartig; ein dem Verfasser zur Verfügung gestellter Spezialbericht äußert sich darüber folgendermaßen:

„Hier werden die Knaben unter Aufsicht eines Hausvaters zunächst angehalten, ihre Schularbeiten zu fertigen. Sodann beschäftigen sie sich täglich 2—3 Stunden mit leichter Handarbeit (Dütenkleben, Zinnschneiden, Bürsteneinziehen, Kaffeeauslesen). Der hierdurch erzielte Verdienst wird je nach Leistung den einzelnen Kindern gutgeschrieben und in ein Sparkassenbuch eingezahlt. Die Rückzahlung erfolgt beim Austritt aus der Schule bezw. der Anstalt (ein Knabe erhielt z. B. Ostern a. c. 62,40 M. ausbezahlt). Auch werden die Knaben vom Hausvater in Papp- und Holzarbeiten unterwiesen.

Dabei bleibt noch genügend Zeit zu Spiel und Gesang, zur Gartenarbeit und zu gemeinsamen Spaziergängen in Feld und Wald. Auch werden die Knaben angehalten, wöchentlich ein- oder zweimal das Volksbad zu benutzen.

Der bis jetzt an den Zöglingen beobachtete erziehliche Einfluß des Knabenhortes ist recht befriedigend."

Auch in Barmen werden die älteren Knaben mit eigentlichen gewerblichen Arbeiten, wie Anfertigen und Flicken von Schuhwerk, die Mädchen mit Waschen, Bügeln, Kochen und anderen häuslichen Verrichtungen beschäftigt, und ebenso besteht hier auch eine Sparkasse (Pfennigsparkasse) für die Konfirmation.

B. Ferienkolonien, Kinderheilstätten u. dergl. Die im folgenden Abschnitt geschilderten Veranstaltungen haben den Zweck, kränklichen oder in der Entwicklung zurückgebliebenen Kindern hauptsächlich im Sommer und besonders während der Schulferien Gelegenheit zur Genesung und körperlichen Kräftigung zu bieten.

Die zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen sind meistens durch private Wohltätigkeit (Vereine) ins Leben gerufen worden, werden aber jetzt fast überall aus Gemeindemitteln unterstützt.

Die Hauptarten dieser Wohlfahrtseinrichtungen sind kurz und treffend in dem Artikel „Ferienkolonien" von H. Grosse in Reins Encyklopädie Bd. II S. 226 charakterisiert. Es heißt da: „Hinsichtlich der Art und Weise der Ferienversorgung armer, kränklicher Schulkinder haben sich durch die Praxis drei Kategorien herausgebildet. Solche Kinder, bei denen bestimmte Formen der Krankheit (besonders Skrofulose) schon so weit vorgeschritten sind, daß eine ärztliche Behandlung und Pflege angezeigt erscheint, bringt man in Kinderheilstätten der Sol- oder Seebäder unter. Minder kränkliche Kinder, welche teils durch ungenügende Ernährung, mangelhafte Wohnungsverhältnisse, teils durch schwere Krankheiten so geschwächt sind, daß ein vollständiges Herausreißen aus diesen Lebensverhältnissen auf einige Zeit ihnen von größtem Nutzen sein, besonders ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen kann, bilden das Material für die eigentlichen Ferienkolonien. Solche Kinder, bei denen jene Zustände sich noch in den Anfangsstadien befinden, denen aber durch eine Milchkur von einigen Wochen, durch tägliches Hinausführen in frische Luft, Spielen, Baden usw. noch wesentlich geholfen werden kann, werden in sogenannten Halb- oder Stadtkolonien oder Milchstationen während der Sommer- und Herbstferien verpflegt."

Die Entstehung dieser Veranstaltungen in Deutschland reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Die erste Kinderheilstätte in Deutschland begründet zu haben, ist das Verdienst des praktischen Arztes Dr. A. H. Werner in Ludwigsburg, dem es, nachdem er lange im kleinen gewirkt hatte, im Jahre 1861 gelang, im Solbade Jagstfelde in Württemberg ein eigenes Haus für kränkliche Kinder zu erbauen. Dieser Vorgang fand bald Nachahmung, es bildeten sich zahlreiche Vereine, und es entstanden auch in anderen Solbädern Kinderheilstätten, deren Zahl sich im Jahre 1901 auf 31 vermehrt hatte. Die Namen derselben mögen hier nach dem letzten vom Stadtrat Selberg in Berlin erstatteten Berichte über die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland im Jahre 1901 (Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege) folgen: Alstaden, Colberg, Dürkheim, Dürrheim, Elmen, Elmen-Salze, Frankenhausen i. Th., Goczalkowitz bei Pleß, Halle, Harzburg, Jagstfeld, Inowrazlaw, Kissingen, Königsborn, Königsdorf-Jastrzemb, Kösen, Kreuznach, Lüneburg, Nauheim, Nieder-Neukirch, Oldesloe, Orb, Rappenau,

Rothenfelde, Salzdetfurth, Salzuflen, Sassendorf, Schwäbisch-Hall, Sooden a. W., Sülze, Sulza.

Auch an den Seeküsten Deutschlands wurden nicht lange nachher, im Jahre 1876, auf Anregung des verdienstvollen Geheimrats Benecke in Marburg Heilstätten, besonders für skrofulöse Kinder, eingerichtet, und der „Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten", gegründet 1881, unter dem Protektorate des damaligen Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin von Preußen (Kaiser und Kaiserin Friedrich) erblickte seine Hauptaufgabe darin, die Einrichtung solcher Seehospize für Kinder immer weiter auszubauen. Gegenwärtig bestehen nach dem oben angeführten Bericht von 1901 16 Kinderheilstätten an der See in folgenden Orten: Berg-Dievenow, Colberg, Colberger Deep, Duhnen, Gr.-Müritz, Heringsdorf, Norderney, Olgaheim, Rügenwaldermünde, Travemünde, Wangeroog, Westerland-Sylt, Wyk, Zoppot. Unter diesen sind die Hospize in Gr.-Müritz, Norderney (Seehospiz „Kaiserin Friedrich"), in Wyk auf Föhr und in Zoppot Anstalten des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten.

Die eigentlichen Ferienkolonien (Ferienaufenthalt erholungsbedürftiger Kinder auf dem Lande) verdanken ihre Entstehung dem Schweizer Pfarrer Bion, welcher zuerst im Jahre 1878 eine Anzahl von armen Züricher Kindern aus ihren ärmlichen und ungesunden Wohnungen in die herrliche Wald- und Bergesluft des Appenzeller Landes hinausführte. Die Erfolge waren vortrefflich, und so schloß sich zunächst Frankfurt a. M. auf Betreiben des Sanitätsrats Dr. Varrentrapp dem Vorgange Bions an und entsandte im Jahre 1878 97 schwächliche Knaben im Alter von 9—14 Jahren als Ferienkolonisten in den Vogelsberg und in den Odenwald. Auch die Frankfurter Ferienkolonie bewährte sich aufs beste, und bald fand dieses Vorgehen in anderen Städten Nachahmung. Schon 1881 hatten sich 30 deutsche Städte bereit gefunden, im ganzen 3070 Kinder in Sommerfrischen zu entsenden. Die Gründung einer Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland im Jahre 1885 war ein wichtiger Schritt vorwärts auf der einmal eingeschlagenen Bahn, und die bereitwillige Förderung, welche die Ferienkolonien in allen Teilen unseres Vaterlandes gefunden haben, ist der beste Beweis dafür, daß die geschaffene Einrichtung einem tief empfundenen sozialen Bedürfnisse entsprach.

Die Auswahl der Kinder erfolgt auf Grund der seitens der Lehrer oder der Familien selbst eingehenden Anmeldungen nach

sorgfältiger Prüfung ihrer häuslichen Verhältnisse und ärztlicher Untersuchung ihres Gesundheitszustandes. Berücksichtigung finden gewöhnlich nur die Altersstufen von 7—14 Jahren. Kinder mit akuten Krankheiten: Augenentzündungen, Ohrenfluß, Veitstanz, Krämpfen und dergl. werden nicht in die Ferienkolonien aufgenommen, sondern erforderlichenfalls Kinderkrankenhäusern überwiesen.

Während den Kindern in den Kolonien die Verpflegung und nötigenfalls die ärztliche Behandlung unentgeltlich geboten werden, verlangt man von den Eltern die zweckentsprechende Ausrüstung der Kinder für einen längeren Aufenthalt in der Fremde. Es sind überall folgende Kleidungsstücke vorgeschrieben: ein doppelter Anzug, zwei Paar derbe Schuhe, drei bis vier Paar Strümpfe, Hemden, Taschentücher usw. Im Falle großer Dürftigkeit eines Kindes werden aber auch die Kosten dieser Ausrüstung vom Vereine getragen. Bettwäsche, Handtücher, Badeanzüge, Kämme, Seife, Waschgeschirr, Spiele und Bücher finden die Kinder am Orte ihrer Bestimmung vor.

Der Ort, an welchen die Kinder zu entsenden sind, richtet sich im allgemeinen nach der Art ihres leidenden Zustandes. Skrofulöse Kinder sendet man, wie schon erwähnt wurde, in die Solbäder und Seehospize, andere, welche bloß guter Luft und gesunder Nahrung bedürfen, gehen in waldreiche Gegenden im Binnenlande, an Seen und Flüsse, ins Gebirge, meist in Ortschaften, welche nicht gerade an der großen Heerstraße des Touristenverkehrs liegen und neben guter Luft auch gesunde Wohnräume, nahrhafte Kost (Milch, Eier und Fleisch) zu mäßigem Preise und Gelegenheit zu Bädern und Ausflügen bieten.

Die Pflege der Erholungsbedürftigen erfolgt entweder in geschlossenen Ferienkolonien, d. h. Abteilungen von Kindern unter Führung von Lehrern oder Lehrerinnen in Vereinspflegehäusern oder in fremden Häusern (Gasthäusern u. dgl.) oder durch Unterbringung einzelner Kinder in zuverlässigen Familien auf dem Lande, und zwar entweder gegen Bezahlung oder in Freiquartieren. Beide Einrichtungen haben sich bewährt und bieten ihre Vorteile, wenngleich sich nicht verkennen lassen wird, daß in eigens für den Zweck der Ferienkolonien angelegten, mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestatteten Häusern unter Aufsicht zuverlässiger Pfleger die hygienische und erziehliche Förderung der Kinder am wirksamsten betrieben werden kann. Freilich können die immerhin kostspieligen Anlagen dieser Art nur dann in hinreichender Weise ausgenutzt werden, wenn sich die Unterbringung der Kinder nicht nur auf die

Zeit der Sommerferien, d. h. meist auf 5 Wochen im ganzen Jahre, beschränkt.

Daß dieser mehrwöchentliche Aufenthalt der Stadtkinder in schöner, ländlicher Umgebung bei guter Kost neben den hygienischen auch regelmäßig wertvolle erziehliche Erfolge mit sich bringt, bedarf keines Beweises. Der Gesichtskreis der Kinder erweitert sich durch die täglich sich mehrende Kenntnis von der Arbeit des Landmannes, des Försters, durch den Anblick eigenartiger Gebäude und Anlagen, durch die Bekanntschaft mit den Haustieren, dem Leben des Waldes, der Wiese, der Gewässer. Sonne und Mond und die Sterne des Himmels, Morgenrot und Abendrot, Regen und Sturmwind, welche in dem Rauch und Lärm der Großstadt völlig ohne Eindruck auf das kindliche Gemüt geblieben waren, gewinnen hier eine tiefe Bedeutung und befruchten die religiösen Anlagen der jungen Seelen mit neuen Vorstellungen von der Allmacht des Schöpfers. Schließlich muß auch die Liebe, welche den blassen Stadtkindern allerorts von der Landbevölkerung entgegengebracht wird, Gegenliebe erwecken und das Gefühl für die Zusammengehörigkeit jener großen Gruppen des Volkskörpers in den Städten und auf dem Lande, welche sich in unseren Tagen nur zu oft aus Unkenntnis mißverstehen und anfeinden.

Wie sich das Leben in der Ferienkolonie abspielt, ist von dem Führer einer solchen, dem Lehrer H. Wust in Leipzig, seiner Zeit im Leipziger Tageblatt anschaulich geschildert worden. Es handelt sich um die 20. Leipziger Kolonie in Friedrichsgrün, im Quellengebiete der Zwickauer Mulde. Wir entnehmen seiner Darstellung die folgenden Ausführungen:

„Die Knaben einer Ferienkolonie sind ohne Ausnahme schwächliche, bleiche, blutarme Kindergestalten, die, kinderreichen Familien angehörend, ihre oft freudenleere Jugend in den dichtbewohnten Mietskasernen der Vororte zubringen müssen, vielfach umgeben von dem Lärme und Getriebe der Fabriken, wo in weiten Sälen die Kolben zucken und die Räder sausen. Wie wohl ist ihnen jetzt, daß sie auf einige Wochen der schwülen Atmosphäre und dem Lärm der Großstadt entrückt sind und mit Lust die frische, reine Gebirgsluft einatmen können. Wie oft habe ich schon aus Kindermund den Ausruf hören können: „Wie schön ist's hier! Könnten wir doch immer dableiben!" Kaum hat die frohe Kinderschar am Morgen an der wohlschmeckenden Milch sich gelabt und die Butterbemmen gepackt, dann geht's fort mit ihr hinaus in Gottes freie Natur. Mit welcher Freude

wandern meine Jungen durch den rauschenden grünen Gebirgswald, wo die Heidel- und Preißelbeere reift, wo weiches Moos wie ein grünes Polster den Boden überzieht, wo das flinke Eichhörnchen turnt zum lustigen Konzert der Finken und Zeisige. Wir besuchen die sägende Brettmühle im stillen Talgrunde; wir besteigen die luftige Bergeshöhe und lassen unsern Blick weithin über die sich vor uns ausbreitende Landschaft schweifen; wir lagern uns auf sonniger Heide und lassen uns die duftenden Heidelbeeren trefflich munden; wir durchstreifen das dunkle Fichtendickicht, um Stein- und Birkenpilze einzuheimsen; wir spielen mit dem silberhellen Waldbächlein, das lustig plätschernd durch Farrenkraut und über weiße Kiesel dahineilt. Und am Sonntagmorgen wie feierlich, wenn ringsherum aus den Tälern des Gebirges die Sonntagsglocken erschallen, wenn frommer Lobgesang aus Kindermund die weiten Hallen des Walddomes durchklingt und die Bäume des Waldes darein rauschen wie Töne einer Orgel. „Dann gehet leise nach seiner Weise der liebe Herrgott durch den Wald." Unsere Wanderungen lassen uns auch einen Blick in das Leben und Treiben der Gebirgsbewohner, ihr Wohl und Wehe tun. Wir sehen zu, wie im Moore der Torfgräber Torf sticht und zu Ziegeln formt; wir beobachten im Walde den Holzhauer, wie er Bäume fällt und für den Gerber die Rinde abschält; wir treten ein in die kleine, reinliche Gebirgshütte, wo die arme Näherin für kärglichen Lohn mit Perlen und Seide stickt; wir besuchen die Arbeitsstätten des vogtländischen Webers und Stickers, die mit Geschick und Fleiß die Vorhänge für unsere Wohnungen und die feinen Stickereien für unsere vornehmen Damen herstellen; wir unterhalten uns mit dem biederen Förster, der uns schöne Waldwege führt und auf einsamer Waldesblöße äsende Rehe zeigt. Für die Knaben gibt es also Erholung und Stärkung an Leib und Seele, Belehrung und Unterhaltung in mannigfachster Weise. Und beim frischen, frohen Wandern ist der Führer den Kindern ein väterlicher Freund, dem sie ihr Herz erschließen, und der ihnen auf hunderterlei Fragen Rede und Antwort steht. Solche Ferienwanderungen sind Glanzpunkte der Schulzeit, die mit ihrem verklärenden Scheine weit hinaus ins Leben schimmern.

Auch daheim im Gasthofe herrscht frisches, fröhliches Leben. Auf dem weiten Wiesenplan hinter dem Hause können die Jungen sich tummeln und spielen, soviel sie wollen, auf dem weichen Rasen können sie sich sonnen und ihre ermüdeten Glieder zur Ruhe ausstrecken nach Herzenslust. An den kleinen Arbeiten, die eine Gast- und Landwirtschaft mit sich bringt, dürfen sie teilnehmen. Mit lautem

Jubel führen sie die Kühe zur Tränke, treiben sie die Gänse auf den Anger, fahren sie mit dem Wirte zur Wiese, um das Heu in die Scheune heimzufahren. Und endlich, was für die hungrige Kinderschar die Hauptsache ist, an der Mittagstafel warten ihrer lukullische Genüsse. Vogtländische Klöße mit Schweinebraten, Kartoffelmus mit Hackebraten, Nudeln mit Rindfleisch, Erbsen mit Bratwurst sind ihre Lieblingsgerichte, und auch ein Eierkuchen wird von ihnen nicht verachtet. Und wenn nun gar am Sonntage zum Kaffee der vielbesprochene Heidelbeer- und Streuselkuchen, in Bergen aufgetürmt, den Tisch bedeckt, dann will das Jubilieren der Jungen kein Ende nehmen. Was Wunder, daß sich die schwachen Körper der Kinder sichtlich erholen, ihre bleichen Wangen sich röten und bräunen, ihre Augen jetzt heller erglänzen. Ein Junge schrieb heute nach Hause: „Liebe Eltern! Ihr werdet mich bei der Heimkehr wohl kaum wieder erkennen, so dick bin ich schon geworden." Nun so laßt euch's, ihr Jungen, auch weiter recht wohl schmecken, damit ihr dick und gesund heimkehrt ins Vaterhaus! Über die sittliche Führung der Knaben habe ich nicht im mindesten zu klagen; alle sind folgsam und willig, voll dankbarer Freude."*)

Neben den Vollkolonien, welche die Kinder während des ganzen Tages aufnehmen, sind hier noch die Halbkolonien zu nennen, in welchen im Jahre 1901 beinahe der dritte Teil aller Ferienkolonisten untergebracht war. Sie haben die Aufgabe, solchen erholungsbedürftigen Kindern, welche aus irgend einem Grunde von dem Landaufenthalte in den Ferien ausgeschlossen bleiben müssen, Gelegenheit zu geben, wenigstens einen Teil des Tages in frischer Luft zu verbringen. Die Kinder werden gewöhnlich in ein der Stadt naheliegendes Dorf oder in einen ländlichen Vorort geführt und bringen die Zeit mit Spiel oder Wanderungen in Wald und Feld hin. Sie erhalten gewöhnlich ein Vesperbrot aus guter Milch, Brot und Butter, bisweilen auch noch ein Abendessen. Auch diese Einrichtung hat sich im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte als sehr segensreich bewährt.

Über den Umfang, welchen die Einrichtung der Ferienpflege in Deutschland gewonnen hat, möge die folgende Tabelle Auskunft geben.

Im Vergleich zum Jahre 1900 stellen sich die einzelnen Verpflegungsformen wie folgt dar:

*) Bericht des Vereins für Ferienkolonien zu Leipzig, erstattet für 1902. (S. 12 u. 13.)

Die Kinder wurden verpflegt	Zahl der Kinder		1901 gegen 1900	
	1901	1900	mehr	weniger
in geschlossenen Kolonien:				
a) in Vereinspflegehäusern	6835	7320	—	485
b) in fremden Häusern	8810	7917	893	—
in Familien auf dem Lande:				
a) gegen Bezahlung	2260	2216	44	—
b) in Freiquartieren	409	393	16	—
in Heilstätten:				
a) der Solbäder	4355	4253	102	—
b) der Seebäder	2070	2023	47	—
in Stadtkolonien	10857	10574	283	—
Summa	35596	34696	1385	485
			+ 900	

Die Zahl der deutschen Städte, welche sich an der Entsendung von Kindern in die Ferienkolonien beteiligten, betrug im Jahre 1901 116, die der Stadtverwaltungen und Vereine, welche Mittel für diesen Zweck beisteuerten oder Ferienkolonien aussandten, 185, die aufgewendeten Mittel beliefen sich auf 1 040 381 M. Die Kosten pro Tag und Kind stellten sich bei geschlossenen Kolonien in eigenen Häusern durchschnittlich auf 1,30 M., in fremden Häusern auf etwa 1,42 M., in Familien auf dem Lande (gegen Bezahlung) auf 1,13 M.; in Halbkolonien waren sie je nach der gebotenen Verpflegung und der Entfernung des zum Aufenthalt gewählten Ortes von der Stadt recht verschieden, selten aber höher als 50, im Durchschnitt 20 Pfg.

In manchen Solbädern besteht eine Winterpflege für kranke Schulkinder, auch unterstützen zahlreiche Vereine diejenigen Kinder, welche im Sommer in Ferienkolonien untergebracht waren, im Winter durch Verabreichung von Milch, Frühstück, Mittagessen und Bädern und lassen ihren Gesundheitszustand durch Besuche im Elternhause oder durch die Vermittlung der Schule kontrollieren.

C. Speisung und anderweitige Unterstützung armer Schulkinder. Eine Ergänzung zu der Tätigkeit der Ferienkolonien, welche ihre Aufgabe hauptsächlich im Sommer erfüllen, bilden die mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen, welche man geschaffen hat, um armen Schulkindern die harte Winterszeit zu erleichtern. Nicht allein die rauhe Witterung bringt für sie Leiden und Gefahren mancher Art mit sich, sondern auch die Beschäftigungslosigkeit, welche

ganze Kategorien von Arbeitern, wie Maurer und Erdarbeiter, zur Winterszeit in ihrem Erwerbe hindert. Vor allen Dingen bleibt unter diesen Umständen häufig die Ernährung des Kindes hinter den Anforderungen der Hygiene zurück. Nicht selten sieht man an regnerischen oder kalten Dezembertagen Kinder zur Schule wandern, welche zu Hause kein warmes Frühstück genossen und auch kein Frühstücksbrot in der Tasche haben, um ihren Hunger bis zur Mittagszeit zu stillen. Anderen fehlt es sogar an einem warmen Mittagessen, und sie genießen dann wohl an seiner Stelle ein Stück Brot und eine Tasse schlechten Kaffee, ja sie finden sogar, wenn sie von dem Schulunterricht nach Hause zurückkehren, die Tür verschlossen, da Vater und Mutter ihrer Arbeit nachgehen und erst gegen Abend wiederkommen. Sie müssen dann wohl bei Nachbarsleuten um Einlaß bitten, wenn sie die rauhe Witterung am Umhertreiben auf der Straße hindert.

Wie für diese bedauernswerten Kinder die in vielen Städten eingerichteten Kinderhorte sorgen, ist bereits dargelegt worden; ihre Wirksamkeit kann natürlich nur einen kleinen Teil der vorhandenen Not lindern und muß durch andere Werke der barmherzigen Liebe ergänzt werden.

Es haben sich in fast allen größeren deutschen Städten Vereine von Menschenfreunden gebildet, um die Leiden dieser darbenden Kinder durch Gewährung von Frühstück, bestehend in Brot und warmer Milch, von Mittagessen, bestehend in Brot und einer nahrhaften Suppe, durch Speisung in den Kinderhorten zu lindern. Als Beispiel möge hier auf die Tätigkeit des Frankfurter Vereins zur Beschaffung von Frühstück hingewiesen werden, welcher im Winter 1901/02 in 23 Schulhäusern täglich 1668 Kinder mit einem Frühstück, aus Brot und warmer Milch bestehend, verpflegt hat. Im ganzen wurden an 95 Verabreichungstagen 148 900 Portionen abgegeben. Die Aufwendungen des Vereins betrugen in dem genannten Winter 20 589,05 M.

In anderen Städten hat die Kommune selber die Kosten für diese Verpflegung der Kinder übernommen. So sagt der Jahresbericht über den Stand der städtischen Schulen in Mannheim vom Jahre 1902/03, daß an 86 Verpflegungstagen vom 1. Dezember bis 1. April mit einem Aufwand von 19 207,86 M. im ganzen 2996 Kinder täglich mit einem Frühstück, bestehend aus Milch und Brötchen, versorgt wurden. In Berlin setzt sich der „Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender" unter anderem die Aufgabe, Schulkindern Frühstück zu ge-

währen. Im Jahre 1902/03 sind für diesen Zweck 13 088,42 M. verausgabt worden, zu welcher Summe der Magistrat von Berlin 3000 M. beigesteuert hatte. Außerdem wurden noch 981 M. aus einer Stiftung, dem Rudolf-Fonds, für diesen Zweck verwendet, sodaß für Berlin im ganzen 14 290,39 M. für die Gewährung von Frühstück an arme Schulkinder verausgabt wurden. Die Kinder erhielten hierfür in den meisten Fällen ein Weißbrot (Schrippe) oder eine „Schmalzstulle", in einigen Fällen wohl auch ein Glas warme Milch. In Hannover spenden die Freimaurerlogen Brot und warme Milch zum Frühstück für die Schulkinder. Eine jährlich wiederkehrende Haussammlung und freiwillige Gaben ergänzen ihre Aufwendungen. Auch die Stadtverwaltung leistet einen jährlichen Beitrag von 500 M. Im Winter 1901/02 wurde das Milchfrühstück in 19 Bürgerschulen an etwa 1000 Kinder verteilt, und es sind dafür nahezu 6000 M. ausgegeben worden.

Der Frühstücksspeisung reiht sich an vielen Orten die unentgeltliche Gewährung warmen Mittagessens an. Auch diese Veranstaltung ist gewöhnlich Sache wohltätiger Vereine; noch seltener und in geringerem Maße als die Frühstücksverteilung wird die Gewährung unentgeltlicher Mahlzeiten an Schulkinder von den städtischen Gemeinden in die Hand genommen. Das übliche Verfahren ist die Einrichtung einer Schulküche und eines Speisesaals entweder im Schulhause oder in anderen Lokalitäten. In selteneren Fällen, beispielsweise in Karlsruhe, hat man sich daneben auch bemüht, wohltätige Personen zu gewinnen, die sich bereit erklären, dem einen oder anderen besonders bedürftigen Kinde wöchentlich ein- oder zweimal ein Mittagessen zu gewähren. Die Zahl der Familien, die sich hierzu bereit finden ließen, belief sich in Karlsruhe um die Mitte der neunziger Jahre (neuere Berichte liegen dem Verfasser nicht vor) auf ca. 500. In Dresden gewährt der unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Johann Georg stehende „Verein zur Speisung bedürftiger Schulkinder" jährlich einer größeren Anzahl von Kindern eine ausreichende warme Mahlzeit. Der Vereinsbericht 1901/02 sagt darüber:

„Jedem Kinde wird eine gut zubereitete und zur Sättigung ausreichende Portion Gemüse mit Fleisch verabfolgt. Wir wollen damit den bedauernswerten Kindern, welche eine warme und kräftige Mittagskost vielfach völlig entbehren müssen, ja oft einer solchen kaum jemals teilhaftig geworden sind, regelmäßig und während der ganzen Dauer der kalten Jahreszeit — nicht nur hin und

und außerdem unter der Obhut einer von der königlichen Lokalschulkommission aufgestellten Aufsichtsperson (Lehrer bezw. Lehrerin oder Arbeitslehrerin) zweckentsprechend beschäftigt werden.

Die Suppe wird von einer vom Armenpflegschaftsrate angestellten Suppenköchin zubereitet, welche auch für die Reinlichkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten der Suppenanstalt verantwortlich ist.

Die Einweisung armer Schulkinder in den unentgeltlichen Suppengenuß erfolgt durch Beschluß der Bezirkspflegekommission. Ferner werden in Zukunft die Erträgnisse der Neujahr-Glückwunsch-Enthebungskarten zum Teil für den Ankauf von Suppenbilletten verwendet und diese neben den aus Wohltätigkeitsstiftungen beschafften Billetten den Oberlehrern zur Verfügung gestellt, um im Bedarfsfalle den um unentgeltlichen Suppengenuß nachsuchenden Kindern helfend beispringen zu können. Vielfach gewinnen die Oberlehrer auch Privatwohltäter, welche Geldmittel zur Beschaffung von Suppenbilletten für arme Kinder bereit stellen.

Nach dem Essen werden die Kinder bei schönem Wetter im Freien zu geordneten Spielen, Turnübungen, bei schlechtem Wetter zu Handfertigkeitsarbeiten, Handarbeiten und dergleichen durch die Aufsichtslehrkräfte angeleitet.

Die Materialien für die Beschäftigungsanstalten liefert die städtische Regieverwaltung."

Während des Schuljahres 1900/01 waren die nachbezeichneten Suppen- und Beschäftigungsanstalten eingerichtet, hinsichtlich deren Dauer und Frequenz die nebenstehenden Angaben Aufschluß erteilen.

Als Städte, in denen Frühstücks- bezw. Mittagsspeisung für bedürftige Schulkinder eingerichtet ist, mögen hier folgende genannt werden: Barmen, Berlin, Bielefeld, Breslau, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart. Das Verzeichnis kann allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

In vielen Städten machen es sich Privatpersonen und Vereine zur Aufgabe, zum Weihnachtsfest bedürftige Schulkinder zu beschenken. Den wichtigsten Bestandteil der Gaben bilden naturgemäß neben einigen Äpfeln, Nüssen und Pfefferkuchen warme Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhwerk.

Als eine besondere Wohlfahrtseinrichtung im Interesse der Schuljugend mögen hier die seit 1896 in Nürnberg eingerichteten

Suppen- und Beschäftigungsanstalt im Schulhause an der (bezw. am)	Geöffnet vom 1900	Geöffnet bis 1901	Frequenz: Vom Armenpflegschaftsrat zum unentgeltlichen Suppengenuß eing. Kind.	Frequenz: Aus Schenkungsmitteln verköstigte Kinder	Frequenz: Zahlende Kinder	Frequenz: Gesamtzahl der verköstigten Kinder	Frequenz: Durchschnittliche Frequenz pro Tag
1. Silberhornstr. [1]	15. 10.	12. 7.	4 668	218	7 482	12 368	61
2. Bergmannstr.	1. 10.	13. 7.	12 884	3 801	2 258	18 943	89
3. Herrnstr.	11. 10.	12. 7.	312	3 370	1 151	4 833	37
4. Wilhelmstr.	2. 10.	12. 7.	6 826	2 933	5 114	14 953	70
5. Bazeillesstr.	1. 10.	13. 7.	6 928	5 652	4 038	16 618	75
6. Weilerstr.	1. 10.	12. 7.	10 290	655	3 875	14 820	64
7. Schwindstr.	15. 10.	12. 7.	4 766	633	3 319	8 718	35
8. Herzog Wilhelmstr.	2. 10.	12. 7.	—	6 452	2 302	8 754	62
9. Klenzestr	15. 10.	13. 7.	5 154	6 579	4 976	16 709	81
10. Columbusstr. [2]	16. 10.	13. 7.	3 694	492	2 373	6 559	24
[3]	28. 1.	12. 7.	1 786	97	1 847	3 730	18
11. Plinganserstr.	7. 1.	13. 7.	3 467	2 174	2 833	8 474	41
12. St. Annastr.	11. 10.	12. 7.	5 064	2 016	1 985	9 065	44
13. Stielerstr.	25. 10.	13. 7.	4 740	2 262	2 574	9 576	40
14. Wörthstr.	22. 10.	12. 7.	5 959	3 571	3 685	13 215	66
15. Kirchenstr.	22. 10.	12. 7.	3 918	1 143	3 089	8 150	45
16. Dom Pedroplatz	5. 11.	13. 7.	6 539	1 534	1 291	9 364	35

[1]) Nur für die Mädchen dieser Schule; für Knaben siehe bei No. 10.
[2]) Für die Knaben dieser Schule und der Schule an der Silberhornstraße.
[3]) Für die Mädchen dieser Schule (an der Columbusstraße).

Schulwärmezimmer genannt werden. Die „Festschrift zur 40. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Nürnberg“ 1899, ein Werk, welches über die Nürnberger Schuleinrichtungen wichtige und interessante Mitteilungen enthält, sagt darüber:

„Als im Januar 1896 große Kälte eintrat, beschloß der Magistrat, den armen Kindern, die während des Tages außerhalb der Schulzeit zu Hause kein geheiztes Zimmer hatten, in acht Schulhäusern an verschiedenen Punkten der Stadt je ein Schulzimmer zum Aufenthalte einzuräumen. In der Mittagszeit von 11—1½ Uhr und am Mittwoch und Samstag von 11—5 Uhr standen diese Zimmer offen, den Kindern aber stand es frei, zu kommen und zu gehen, wann sie wollten. Zu ihrer Beaufsichtigung wurden gegen Entgelt jüngere Lehrer oder Lehrerinnen bestellt. Im Jahre 1896 waren diese Schulwärmezimmer

vom 30. Januar bis zum 15. März, im Winter 1896/97 vom 2. Januar bis zum 28. Februar geöffnet und hatten sich eines fleißigen Besuchs von seiten der Kinder zu erfreuen. In den zwei folgenden Wintern 1897/98 und 1898/99 wurden sie in Anbetracht der milden Witterung nicht geöffnet. Indes werden in jedem November alle Vorkehrungen dafür getroffen, daß sie beim Eintritt strenger Kälte den Kindern sofort zur Verfügung gestellt werden können."

Da die ärmeren Schulkinder oft auch bei Regen und Schnee mit schadhaftem Schuhwerk und daher mit durchnäßten Füßen zur Schule kommen, so ist an manchen Orten die Einrichtung getroffen worden, daß ihnen im Schulzimmer warme Filzpantoffel geliefert werden, damit sie die durchnäßten Schuhe ausziehen und in der Nähe des Ofens trocknen können.

3. Hygienische Wohlfahrtseinrichtungen.

A. Die Schulärzte. Unter den hygienischen Veranstaltungen im Anschluß an die Volksschule besitzt die Anstellung der Schulärzte die allergrößte Bedeutung. Auch diese Einrichtung datiert ihrer Entstehung nach aus dem letzten Jahrzehnt. Zwar sind häufig auch schon früher größere oder kleinere Gruppen von Schulkindern ärztlich auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden; es handelte sich hierbei meist um Prüfungen der Sehschärfe oder des Gehörs, um Untersuchungen des Gebisses oder andere Sondergebiete der Schulhygiene; aber diese gelegentlich vorgenommenen Untersuchungen hatten bisher noch nicht zu einer dauernden Institution geführt, durch welche der gesamte Gesundheitszustand der Schuljugend regelmäßig überwacht werden konnte.

Die Entstehung des Instituts der Schulärzte kann nicht besser als durch die Wiedergabe des Erlasses des Preußischen Unterrichtsministers vom 18. Mai 1898 geschildert werden. Dieser Ministerialerlaß gibt im Auszuge einen von den Kommissaren des Ministers, den Herren Geheimen Ober-Regierungsrat Brandi und Geheimen Medizinalrat Schmidtmann, erstatteten Bericht über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden:

„Eine im Frühjahr 1895 durch den Magistrat der Stadt Wiesbaden veranlaßte ärztliche Untersuchung von etwa 7000 Schülern der Volks- und Mittelschulen ergab bei 25 % der Untersuchten körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel, ja selbst ansteckende Krankheiten und erwies hiermit die praktische Bedeutung der ärzt-

lichen Untersuchung, sowohl für das gesundheitliche und unterrichtliche Interesse der Kinder, wie für die Schulbehörde.

In richtiger Würdigung dieses Ergebnisses ist auf den Antrag des um diese Sache besonders verdienten Stadtrates Kalle zunächst versuchsweise die Anstellung von vier Schulärzten für die Volks- und Mittelschulen durch den Magistrat zu Wiesbaden im Jahre 1896 erfolgt.

Die den Schulärzten zugewiesenen Aufgaben, welche in einer Dienstordnung festgelegt wurden, umfaßten:

Die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder, soweit dieselben nicht einen anderweiten ärztlichen Ausweis über ihren Gesundheitszustand beibrachten,

die Ausstellung und Führung eines Personalbogens für jedes kränklich befundene Kind,

die Abhaltung einer Sprechstunde in jeder Schule alle 14 Tage, nebst hygienischer Revision und Überwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung, Reinigung und dergleichen, und schließlich

die Verpflichtung zur Haltung kurzer Vorträge über schulhygienische Fragen in den Lehrer-Vereins-Versammlungen.

Für diese Mühewaltung wurde ein Honorar von jährlich je 600 M. gewährt.

Die versuchsweise Einrichtung bewährte sich so, daß die städtischen Behörden nach den Erfahrungen des ersten Jahres kein Bedenken getragen haben, sie zu einer dauernden zu machen und gleichzeitig statt der vier Schulärzte nunmehr sechs unter Aufwendung von 3600 M. jährlich anzustellen.

Von der Aufsichtsbehörde wird eine erkennbare gesundheitliche Förderung des Schulwesens in Wiesbaden durch die Schaffung der Schulärzte bestätigt.

Bei 4 % der Untersuchten konnte den Lehrern Anweisung für die spezielle Behandlung und Beaufsichtigung mit Rücksicht auf bestehende Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Rückgratsverkrümmungen, Bruchanlage und dergleichen erteilt werden, 14 % gaben Anlaß, die ärztliche Behandlung, Reinigung von Ungeziefer und dergleichen, bei den Eltern, und zwar, wie die spätere Kontrolle erwies, zumeist mit Erfolg anzuregen.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ist nach Ablauf des Versuchsjahres die Dienstordnung in einigen Punkten umgestaltet worden und ordnet unter anderem nunmehr die Ausfüllung eines Ge-

sundheitsscheines nach vorgeschriebenem Muster für jedes neu eintretende Schulkind an. Zur Feststellung der Größe und des Gewichtes desselben ist in jeder Schule eine Meßvorrichtung und Dezimalwage angebracht. Die Wägung und Messung des Kindes wird ebenso wie die Eintragung dieser Angaben in die hierfür vorgesehene Rubrik des Gesundheitsscheines durch den Klassenlehrer ausgeführt.

Die am 18. Januar 1898 an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittelungen stellten insbesondere das hier Folgende fest:

Der ärztliche Besuch in den Schulklassen behufs äußerer Besichtigung der Kinder und gleichzeitiger Beobachtung der schulhygienischen Verhältnisse, der Temperatur, Ventilation und dergleichen vollzog sich unter verständnisvoller Mitwirkung der Klassenlehrer, ebenso wie die Abhaltung der Sprechstunde, leicht und rasch, so daß eine störende Beeinträchtigung des Unterrichts nicht hervortrat.

Der Vollzug dieser Tätigkeit wird durch einen Laufzettel, auf welchem von den einzelnen Lehrern alle der ärztlichen Untersuchung bedürftigen Kinder vermerkt sind, wirksam vorbereitet. Die ärztlichen Untersuchungen haben regelmäßig einen verhältnismäßig bedeutenden Prozentsatz von ausgesprochenen oder beginnenden Rückgratsverkrümmungen (7,6 %), von bis dahin zumeist nicht bemerkten Unterleibsbrüchen (9 %), von Augenleiden (13,6 %), von Gehörfehlern, von Folgen ungenügender Reinlichkeit, sowie die mangelhafte Konstitution vieler Kinder bereits beim Eintritt in die Schule festgestellt. Diese Ermittelungen gewähren der Schulverwaltung einen Schutz gegen die gebräuchliche Beschuldigung, daß durch den Schulbesuch diese Leiden erst veranlaßt werden. Dieselben bieten ferner die Möglichkeit, den Ausschluß von Kindern mit ansteckenden Krankheiten, Krätze, Ungeziefer und dergleichen rechtzeitig zu bewirken, die Hineintragung von Ansteckungskeimen in die Schulräume, die Infektion anderer Kinder zu verhindern und der Notwendigkeit eines hierdurch öfters herbeigeführten Schulschlusses erfolgreich vorzubeugen.

Um diese Vorteile für Schule und Schulkind zu sichern, wird die ärztliche Untersuchung auf übertragbare Leiden am besten vor Eintritt des Kindes in die Schule, bei der Aufnahme, vorgenommen.

Indem die erstmalige ärztliche Untersuchung und demnächstige fortdauernde Beaufsichtigung der Schulkinder auch zur Erkennung von Infektionsherden in den Familien führt, kann dieselbe über das

engere Gebiet der Schule hinaus zu einer Kontrolle des öffentlichen Gesundheitszustandes dienen, und dadurch, daß der Schularzt den mit der Überwachung der allgemeinen Gesundheit betrauten Organen durch Mitteilung allgemein wichtiger Feststellungen die Möglichkeit zur Ermittelung und Unterdrückung bisher unbemerkter Infektionsherde bietet, kann derselbe die öffentliche Gesundheitspflege wesentlich unterstützen.

Die Einrichtung des Schularztes gestaltet sich somit zu einer allgemein nützlichen hygienischen Maßnahme.

Wie auf gesundheitlichem Gebiete, so gewähren die schulärztlichen Feststellungen auch einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und zeigen der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Wege für eine wirkungsvolle Ausübung.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Beobachtung bei der Untersuchung 1895, daß nur 45,7 % von 6949 Kindern eine gute, 45,6 % eine mittlere und 8,7 % eine schlechte Körperkonstitution darboten. Diese Zahlen lassen erkennen, daß in weiten Schichten der ärmeren Bevölkerung die Ernährung keine für die normale körperliche Entwicklung der Kinder genügende ist. Die Verabreichung eines warmen Frühstücks, bestehend aus Hafergrützsuppe und Brot, welche in den Volksschulen von Wiesbaden während der Monate Dezember bis März geübt und aus freiwilligen Beiträgen bestritten wird, ist hiernach vor der Beurteilung als einer überflüssigen Wohlfahrtseinrichtung geschützt, und die Tatsache, daß in einzelnen Stadtteilen bis zu 20 % der Gesamtzahl der Schüler sich zum Frühstück vor Schulbeginn einfinden, beweist in Übereinstimmung mit den schulärztlichen Erhebungen, daß hier einem wirklichen Bedürfnis entsprochen wird.

Ferner erweisen hierdurch Turnen, Spiel und Schulbad als geeignete Mittel zur Besserung der allgemeinen Konstitution und zur Förderung der gedeihlichen körperlichen Entwicklung ihre Berechtigung im Leben der Schule.

Die anfänglich vereinzelt bemerkte Abneigung der Eltern gegen den Schularzt ist geschwunden. Das wachsende Verständnis für die Nützlichkeit der Einrichtung beweist die Tatsache, daß 1897 bei einer Aufnahme von 1700 Kindern nur 35 der schulärztlichen Untersuchung durch Vorlegung ärztlicher Atteste entzogen wurden. Den Anregungen, welche die Eltern durch Vermittlung der Lehrer mündlich oder schriftlich auf vorgedrucktem Formular für die Behandlung ihrer Kinder erhalten, wird, wie vorerwähnt, fast ausnahmslos willig Folge

geleistet. Allein bei der Feststellung von Ungeziefer hat sich ein Widerstand bei manchen Eltern bemerkbar gemacht, der sich jedoch durch das bisher geübte umständliche und mit Kosten verknüpfte Verfahren zur Ungezieferbeseitigung einigermaßen erklärt und voraussichtlich bei entsprechender Änderung verschwinden wird.

Die von einigen Seiten gehegten Befürchtungen, daß Mißhelligkeiten zwischen Lehrer und Schularzt entstehen würden, haben sich nicht bestätigt. Die schulärztliche Tätigkeit ist von den Lehrern als eine die Schulzwecke unterstützende erkannt worden, und auch für den Schulbetrieb ist durch den Eintritt des Schularztes die von manchem Lehrer besorgte Störung nicht eingetreten.

Zu dieser erfreulichen Entwicklung haben die Schulärzte infofern beigetragen, als sie ihr Amt mit Takt ausgeübt und unerfüllbare Forderungen nicht gestellt haben. Etwaige Beschwerden der Schulärzte unterliegen der Prüfung in der Schulhygienedeputation, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, drei Angehörigen der Schuldeputation und einem Schularzt gebildet ist.

Durch die Teilnahme der Lehrer an den ärztlichen Untersuchungen bei ihren Schülern und durch ihre Kontrolle über die für das hygienische Verhalten der Kinder sowie über Reinhaltung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume gegebenen Anordnungen und Anregungen ist das Interesse der Lehrer in erfreulicher Weise geweckt und ihr Blick für diese Sachen geschärft worden.

Die ärztlichen Anordnungen, welche, wie bemerkt, den Eltern oft durch den Lehrer persönlich übermittelt werden, haben in vielen Fällen erwünschte Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus geschaffen.

Kompetenzstreitigkeiten mit den Medizinalbeamten wegen der Wahrnehmung der hygienischen Beaufsichtigung der Schullokalitäten und dergl. seitens der Schulärzte sind nicht vorgekommen, da die letzteren durch ihre Instruktion auf die Anrufung des Königlichen Kreisphysikus bei Feststellungen von allgemeiner und prinzipieller Bedeutung hingewiesen sind. Außerdem wird der Kreisphysikus zu den Verhandlungen der Schulhygienekommission über Fragen von größerer Tragweite regelmäßig zugezogen. Das verständnisvolle Zusammenwirken der Schulärzte und der Medizinalbeamten bei Ermittlung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten hat sich sowohl für die öffentliche Gesundheitspflege wie für die Schule besonders vorteilhaft erwiesen.

Auch das kollegiale Verhältnis mit den praktischen Ärzten ist durch die Schaffung des Schularztes nicht getrübt worden, da durch die Bestimmung der Dienstordnung, nach welcher die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder nicht Sache des Schularztes ist, den Eingriffen in die hausärztliche Praxis und in den Krankenkreis der anderen Ärzte gesteuert worden ist."

Die Ministerial-Kommissare faßten ihr Urteil über die Schularzteinrichtung in Wiesbaden dahin zusammen:

„Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, daß dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist. Insbesondere ist nach dieser Untersuchung hervorzuheben, daß die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind.

Es ist daher nur zu wünschen, daß das dankenswerte Vorgehen der städtischen Behörden in Wiesbaden zahlreiche Nachahmung finden, und daß damit die fortschreitende Entwicklung unseres preußischen Schulwesens auf diesem für die Volksgesundheit so wichtigen Gebiete der Schularzteinrichtung endgültig gesichert werden möge."

Über die Pflichten der Schulärzte gibt die Dienstordnung für Schulärzte an den städtischen Volks- und Mittelschulen in Wiesbaden Auskunft. Da dieselbe einer großen Anzahl von anderen deutschen Städten als Vorbild gedient hat, so möge sie hier unverkürzt zum Abdruck gelangen:

„Die Schulärzte haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrats auszuführen.

Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Überwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht (z. B. Ausschließung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Teilnahme am Unterricht,

Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehler usw.) bedürfen.

Außer dieser, in den ersten 4—6 Wochen des Schuljahres vorzunehmenden genaueren Untersuchung sollen die neueintretenden Schulkinder in den ersten 2—3 Tagen bereits einer äußeren ärztlichen Revision unterzogen werden behufs Ermittlung von übertragbaren Krankheiten und Ungeziefer.

Über jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein" auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle" auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte betreffend „allgemeine Konstitution" ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht".

Die Bezeichnung „gut" ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustand und „schlecht" nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen.

Die anderen Rubriken werden nur im Bedürfnisfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre vorkommenden Erkrankungen. Die Wägungen und Messungen werden von den betreffenden Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahre in die betreffende Spalte einzutragen (Abrundung auf $^1/_2$ cm und $^1/_4$ kg). Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig sind.

2. Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage (z. B. dem 1. und 3. Donnerstag des Monats) in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzte ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Wünscht der Arzt an einem andern als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens 3 Tage früher dem Schulleiter mitzuteilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10—15 Minuten dauernden Besuche von 2—5 Klassen während des Unterrichtes.

Jede Klasse soll, wenn möglich, zwei mal während eines Halb-

jahres besucht werden. Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder usw.

Aus pädagogischen Rücksichten wird vom Arzte erwartet, daß er hierbei jedes Bloßstellen eines Lehrers vor seiner Klasse in taktvoller Weise vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen dem Arzte zuzuführen, letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen.

Die Gesundheitsscheine sämtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind von dem Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen bezw. zu übersenden. Der betreffende Klassenlehrer hat, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein. Für Benachrichtigung der übrigen Klassen und Zuführung der betreffenden Kinder zu sorgen, ist Sache des Schulleiters, und geschieht ersteres am besten durch einen am Tage vorher in sämtlichen Klassen zirkulierenden Laufzettel, auf welchem die einzelnen Lehrer bemerken, ob und wieviele Kinder einer ärztlichen Untersuchung bedürfen.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Erscheint eine solche notwendig, so sind die betreffenden Eltern hiervon zu benachrichtigen. Denselben bleibt die Wahl des Arztes überlassen, doch dürfte sich der Hinweis auf erforderliche spezialistische Behandlung in geeigneten Fällen (Augen, Hals, Nase usw.) empfehlen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung sowie bei jüngeren Kindern sind die betreffenden gedruckten „Mitteilungen" auszufüllen.

Es hat dies jedoch nur bei ernsten, wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse des Kindes oder der Schule ein energisches Vorgehen erfordert.

Bei Ausfüllung der betreffenden Formulare ist jede Härte und Schroffheit des Ausdruckes zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betreffenden Eltern ist Sache des Schulleiters.

3. Die Gesundheitsscheine sind in den betreffenden Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren und bleiben, solange sie nicht von dem Schulinspektor eingefordert werden, in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerk „Ärztliche Kontrolle" sind dem Arzte bei jedem Besuche in der Klasse vorzulegen. Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist sein Gesundheitsschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden.

4. Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweites, genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulversäumnis gerechtfertigt ist.

5. Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidieren. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

6. Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer sowie an die Pedellen und sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den von ihnen inbezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so lassen sie ihre bezüglichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der Schulhygiene-Kommission zum Vortrag bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem städtischen Schulinspektor und eventuell bei dem Königlichen Kreisphysikus.

7. Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schulhygiene-Kommission seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der Königliche Kreisphysikus insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt. Im Winter werden die Schulärzte

in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

8. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der letztere hat diese Einzelberichte mit einem kurzen, übersichtlichen Gesamtbericht bis spätestens 1. Juni dem Magistrat vorzulegen. Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende 7 Punkte zu berücksichtigen:

a) Tabellarische, ziffernmäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmeuntersuchungen.
b) Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bezw. ärztlichen Besuche der Klassen.
c) Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die in den Sprechstunden zur Untersuchung gekommen sind.
d) Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens usw.).
e) Anzahl der an die Eltern gesandten schriftlichen „Mitteilungen" und deren Erfolg.
f) Anzahl der unter „ärztlicher Kontrolle" stehenden Schulkinder.
g) Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich Lokalitäten usw.

9. Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahres-Honorar.

11. Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im übrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrats der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Wiesbaden, den 25. Juni 1898.

Der Magistrat."

Gegenwärtig besteht nach einer dem Verfasser von dem Vorsitzenden des Vereins der Berliner Schulärzte, Herrn Professor Dr. A. Hartmann, gütigst zur Verfügung gestellten Liste die Einrichtung der Schulärzte in folgenden deutschen Gemeinden:

Königreich Preußen:

Ostpreußen: Königsberg, Insterburg.

Westpreußen: Danzig.

Brandenburg: Brandenburg, Charlottenburg, Eberswalde, Grunewald*), Gransee*), Friedrichshagen, Lichtenberg, Neu-Weißensee, Pankow*), Großlichterfelde, Steglitz, Britz*), Reinickendorf*), Berlin, Schöneberg, Spandau, Forst*), Frankfurt a. O., Kottbus, Königsberg i. N.

Pommern: Stettin.

Posen: Posen, Bromberg.

Schlesien: Breslau, Görlitz, Königshütte, Ratibor.

Sachsen: Halberstadt, Magdeburg, Quedlinburg, Halle a. S., Zeitz*), Erfurt, Nordhausen, Benneckenstein.

Schleswig-Holstein: Elmshorn, Flensburg, Kiel.

Hannover: Hannover (Hilfsschule), Nienburg, Göttingen, Osnabrück.

Westfalen: Bielefeld, Herford, Hagen, Bochum*), Bottrop.

Hessen-Nassau: Cassel, Rinteln*), Frankfurt a. M., Wiesbaden.

Rheinprovinz: Altenessen*), Borbeck, Essen, Meiderich, Crefeld, Lobberich, Dülken, Mühlheim, Ohligs, Remscheid, Solingen, Bonn, Cöln, Mahlstadt-Burbach, Saarbrücken, Saarlouis*), Trier, Aachen, Stolberg, Düren, Eupen, Riegelsberg, St. Johann.

Königreich Bayern: Nürnberg.

Königreich Sachsen: Bautzen, Zittau, Ebersbach, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Riesa*), Leipzig, Krimmitschau, Auerbach*), Falkenstein, Plauen, Reichenbach*), Zwickau.

Königreich Württemberg: Heilbronn.

Großherzogtum Hessen: Darmstadt, Offenbach, Alzey, Gießen, Mainz, Worms, in den Kreisen Worms und Mainz alle Landgemeinden, Nierstein, Bodenheim, Oppenheim.

Großherzogtum Sachsen-Weimar: Apolda, Jena*), Weimar, Ilmenau.

*) Das Zeichen deutet an, daß es fraglich ist, ob sämtliche Kinder bei der Aufnahme in die Schule untersucht werden müssen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen: Meiningen.
Fürstentum Reuß: Gera.
Elsaß-Lothringen: Colmar, Mülhausen, Straßburg.

Für die meisten Schulen ist, wie gesagt, die Wiesbadener Dienstordnung der Schulärzte vorbildlich gewesen. In einigen Orten, wie in Berlin, besteht die Einrichtung, daß die Kinder im allgemeinen nicht in der Schule, sondern in der Regel in der Wohnung des Arztes unter Hinzuziehung der Eltern untersucht werden. Auch werden nicht überall Gesundheitsscheine ausgestellt und dauernd geführt.

Das Gehalt der Schulärzte ist in den verschiedenen deutschen Städten sehr ungleich, von 400—2000 M., je nach der Zahl der dem Schularzt unterstellten Schulen und dem Umfange der ihm übertragenen Obliegenheiten. So zahlt z. B. Charlottenburg 500—1400 M. jährlich nach Maßgabe des sich entwickelnden Umfanges der dienstlichen Tätigkeit, Frankfurt a. M. 1000 M. (14 Schulärzte für 34 Schulen, 1. April 1901), Breslau 500 M. (für ca. 2000 Kinder), Berlin 2000 M. für 7—8 Gemeindeschulen (36 Schulärzte für die ganze Stadt), Leipzig für 19 Schulärzte (1901) zusammen 13 750 M., Schöneberg an 5 Schulärzte je 1000 M., an 1 500 M. usw.

Über die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung liegen aus einer großen Anzahl von deutschen Städten bereits Berichte vor. Dem allgemeinen Bericht über die Volksschulen in Leipzig von 1901/2 S. 36 entnehmen wir folgende, dem Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig von 1901 entlehnten Angaben über die Untersuchung der neu eintretenden Kinder: Es wurden insgesamt 9031 neu eingetretene Kinder untersucht und zwar 8666 (96 %) von den Schul-, 365 (4 %) von den Privatärzten. Bei 3748 (= 41,5%) Kindern erschien ärztliche Behandlung erforderlich und zwar bei 43,2% der untersuchten Knaben, bei 42% der Mädchen. Bezüglich der allgemeinen körperlichen Beschaffenheit erhielten 47,4% aller Kinder die Zensur I, 48,4 % die Zensur II, „der Rest von 4,2 % erwies sich als sehr schwächlich und elend". Das von den Klassenlehrern zur allgemeinen geistigen Beschaffenheit abgegebene Urteil lautete sehr günstig: zwei Drittel aller Kinder wurden als gut, ein ganz geringer Prozentsatz als schlecht bezw. unbegabt bezeichnet. Augenerkrankungen (Entzündungen und Refraktionsanomalien) zeigten 2033 = 22,5 % aller Kinder. Die Mädchen waren etwas schlechter gestellt als die Knaben. Übereinstimmende Resultate ergaben sich bei den Bürger- und Bezirksschulen. Die soziale Stellung war also ohne Einfluß auf die Augen-

beschaffenheit. Gehörsstörungen fanden sich bei 1306 = 15,2 % aller Kinder. Bürger- und Bezirksschulen zeigten hierbei einen auffälligen Unterschied. An den ersteren hatten 8,8 %, an den letzteren 17,5% aller Kinder kranke Ohren. Hier tritt der Einfluß der sozialen Lage insofern hervor, als Ohrenleiden vielfach eine Teilerscheinung der Skrofulose, der Krankheit schlecht gepflegter und schwächlicher Kinder, sind. Die Zahnverhältnisse waren sehr schlechte: 5026 = 55,7 % aller Kinder besaßen ein krankes Gebiß. Es hängt dies wohl mit dem in diesem Lebensalter beginnenden Zahnwechsel zusammen. Bürger- und Bezirksschulen zeigten keine wesentlichen Unterschiede. Krankhafte Wucherungen im Nasenrachenraum hatten 2099 = 23,2 % aller Kinder. Außerdem wurden Herzfehler bei 166 (= 1,8 %), Rückgratsverkrümmungen bei 128 (= 1,4 %), Parasiten und Hautkrankheiten bei 515 (= 5,7 %) und verschiedene andere Krankheitserscheinungen bei 896 (= 9,9 %) Kindern gefunden.

Diese kränklichen Kinder verteilen sich gleichmäßig auf beide Geschlechter wie auf die Bürger- und Bezirksschulen. Zeigten sich für die erstere Schulgattung in mancher Beziehung bessere gesundheitliche Verhältnisse, so wurden diese Vorzüge durch Störungen auf anderen Gebieten wieder aufgehoben.

Bei der Neuheit der ganzen Einrichtung ist eine einheitliche Auffassung über das zu beachtende Verfahren und demgemäß auch ein übereinstimmendes Resultat noch nicht erzielt worden. Eine Gesamtorganisation aller deutschen Schulärzte würde auf diesem Gebiete nicht nur praktische, sondern auch wichtige wissenschaftlich-theoretische Erfolge erzielen können. Der Orientierung über dieses Gebiet dient besonders die „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege", begründet von Dr. Kotelmann, herausgegeben von Prof. Dr. Erismann-Zürich (Verlag von Voss in Hamburg).

Wie das bei der zunehmenden Spezialisierung und Differenzierung der ärztlichen Wissenschaft nicht zu verwundern ist, macht sich in vielen Gemeinden das Bedürfnis geltend, sich auch für die schulärztliche Tätigkeit der Beihilfe von Spezialärzten zu versichern, und so werden denn auch für den Zweck der schulärztlichen Überwachung der Kinder gern solche Ärzte gewählt, welche sich mit den Sondergebieten der Kinderkrankheiten, der Augen-, Ohren- und Nervenleiden, mit der Zahnheilkunde und Psychiatrie eingehender beschäftigt haben. Besonders erfordert die Untersuchung schwachsinniger Kinder behufs Aufnahme in die Hilfsschulen spezielle Vorkenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von geistigen Störungen und ihrem

Zusammenhange mit körperlichen Anomalien, und da gerade die geringen Grade von geistiger Schwäche (Imbezillität) bisher nur in seltenen Fällen der ärztlichen Behandlung übergeben wurden, so bietet die Prüfung und Beobachtung der Hilfsschulkinder für die Schulärzte ein neues und interessantes Forschungsgebiet. Eingehende Untersuchungen über den gesamten Körper- und Geisteszustand dieser geistig Schwachen sind bereits mehrfach von Schulärzten veröffentlicht worden; ich erinnere hier nur an die wertvollen Arbeiten von Laquer „Die Hilfsschulen für schwachbefähigte Kinder, ihre ärztliche und soziale Bedeutung" 1901 (Hilfsschule in Frankfurt a. M.) und „Über schwachsinnige Schulkinder" 1902; Cassel „Was lehrt die Untersuchung der geistig minderwertigen Kinder im IX. Berliner Schulkreise" 1901; Doll „Ärztliche Untersuchungen aus der Hilfsschule für schwachsinnige Kinder zu Karlsruhe" 1902 u. a.

Die Schulzahnklinik in Straßburg. Wenn auch Schulkinder wie andere weniger bemittelte Personen unter Umständen überall in deutschen Städten unentgeltliche Behandlung durch Spezialärzte in den privaten und öffentlichen Polikliniken erhalten können, so sind diese Anstalten doch bisher nirgends in engen unmittelbaren Zusammenhang zu der Volksschule getreten. In Straßburg hat sich dieser Übergang im Laufe der 80er und 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts allmählich vollzogen und ist jetzt zur Tatsache geworden. Am 15. Oktober 1902 wurde dort die erste städtische Schulzahnklinik in Deutschland eröffnet. Schon seit 1885 waren unter Leitung des Privat-Dozenten für Zahnheilkunde an der Kaiser Wilhelms-Universität Dr. Ernst Jessen arme Volksschulkinder und Soldaten unentgeltlich behandelt worden; eine regelmäßige Untersuchung der Volksschulkinder wurde im Jahre 1897 eingeführt. Sie vollzog sich, indem die Kinder klassenweise von ihren Lehrern in die Universitäts-Poliklinik geführt wurden. Da indessen die Räume hierzu auf die Dauer nicht ausreichten, wurde nach einem kurzen, ergebnislosen Versuch, die Kinder in der Schule selbst durch einen Studenten der Medizin untersuchen zu lassen, dank dem freundlichen Entgegenkommen des Bürgermeisters der Stadt Straßburg Back und des Gemeinderates mit Bewilligung der Universitätsbehörden zur Einrichtung einer städtischen Schulzahnklinik geschritten. Die Räume wurden von der Universität zur Verfügung gestellt, während die Kosten der baulichen Veränderungen von der Stadt bestritten wurden. Zur Unterstützung des Dr. Jessen wurde ein approbierter Zahnarzt mit einem Jahresgehalt von 2000 M. als Assistent angestellt. Die Untersuchung und konservative

Behandlung der Zähne geschieht vollständig unentgeltlich; die Untersuchung wird an jedem Wochentage mit Ausnahme des (in Straßburg schulfreien) Donnerstags an 40 bis 60 Kindern in der Schulzahnklinik, wohin dieselben klassenweise geführt werden, vorgenommen. Zur Fixierung der gewonnenen Beobachtungen bedient man sich eines besonderen Formulars, der sogenannten Straßburger Karte, welche es ermöglicht, den Befund mit späteren Beobachtungen zuverlässig zu vergleichen. Die in einem für die Städte-Ausstellung in Dresden (Sommer 1903) bestimmten Bericht des Dr. Jessen mitgeteilten Ergebnisse seiner Untersuchungen sind äußerst ungünstig; er sagt daselbst:

„Das Ergebnis der Untersuchung ist bei Volksschulkindern, unter denen sich viele schlecht genährte und schwächliche Individuen befinden, deren Eltern auf Körperpflege im allgemeinen nur geringen, auf Zahnpflege aber gar keinen Wert legen, geradezu erschreckend.

95 Prozent aller Kinder haben kranke Zähne. In Straßburg sind in einem Jahre 10 000 Kinder untersucht worden, von denen nur 430, also 4,3 Prozent, ein gesundes Gebiß hatten. Die übrigen hatten zusammen 102 456 kranke Zähne, während 51 219 schon fehlten und 98 149 gesund waren, sodaß etwas mehr als die Hälfte aller vorhandenen Zähne sich als krank herausstellte.

Dabei ist es keine Seltenheit, daß schon vor der Schulzeit, vor dem Zahnwechsel, Kinder von 3—4 Jahren ein vollkommen zerstörtes Gebiß haben. Der Mund ist voll von kranken Zähnen, freiliegenden Pulpen und faulenden Zahnwurzeln. Eiternde Fistelgänge, Schwellungen des Zahnfleisches und der Drüsen geben ein trauriges Bild der Zerstörung und erklären zur Genüge die bleichen Wangen, die trüben Augen, die schlechte Ernährung, Blutarmut und Nervosität des hilfesuchenden Kindes. Ich male hier nicht zu schwarz. Jeder, der sich mit Behandlung der Armen beschäftigt, jeder Leiter einer Klinik wird mir das vollauf bestätigen. Das sind in den Städten die Kinder, welche für die Ferienkolonien den Stamm abgeben. Wie können aus solchen Kindern kräftige Menschen werden?“

An diese Ausführungen knüpft er einen lebhaften Appell an andere deutsche Städte, die in Straßburg auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen im Interesse ihrer Schuljugend zu verwerten.

Wenn auch die hier und da in anderen Städten vorgenommenen zahnärztlichen Untersuchungen der Schuljugend nicht ganz so ungünstige Resultate ergeben haben, so wird doch nicht zu bestreiten sein, daß eine rationelle Zahnpflege im schulpflichtigen und vorschul-

pflichtigen Alter und eine zweckmäßige Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung dieses Zweiges der Gesundheitspflege wesentlich zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit der heranwachsenden Generation eines Volkes beitragen würde. Bisher sind bereits die Städte Darmstadt und Essen dem Vorbilde Straßburgs gefolgt.

B. Schulbäder und Schwimmunterricht. Unter den Badeeinrichtungen für Schüler nehmen seit dem letzten Jahrzehnt die Schulbrausebäder die wichtigste Stelle ein. Auch diese segensreiche Veranstaltung besteht erst seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Deutschland, und es gebührt der Stadt Göttingen der Ruhm, die Idee, zum Wohle der Schuljugend Badeeinrichtungen in der Schule selbst anzulegen, zuerst verwirklicht zu haben. Gegenwärtig haben sehr zahlreiche größere und mittlere Städte, besonders solche, welche eigene Wasserleitung besitzen, die Schulbrausebäder eingeführt. Bei Neubauten von Schulhäusern werden die entsprechenden Anlagen regelmäßig im Plane vorgesehen, in älteren Schulhäusern häufig durch entsprechende Umbauten nachträglich eingerichtet. So weit es dem Verfasser bekannt geworden ist, besitzen zurzeit folgende deutsche Städte Brausebäder in den Räumen der Volksschulen: Barmen, Berlin, Bielefeld, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Cöln a. Rh., Dortmund, Erfurt, Frankfurt a. M., Fürth, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Jena, Karlsruhe, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Schöneberg, Straßburg i. E., Stuttgart, Ulm, Weimar, Wiesbaden, Worms. Das Verzeichnis kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Die Einrichtung der gewöhnlich im Kellergeschoß des Schulhauses befindlichen Brausebadanlage ist im allgemeinen folgende: Sie besteht aus mindestens zwei Räumen, dem Auskleideraum und dem Baderaum.

In dem Auskleideraum befindet sich an den Wänden eine Anzahl (ca. 30) Zellen, welche entweder unverschlossen sind oder durch einen Vorhang verschlossen werden können. In diesen ziehen sich die Kinder aus und begeben sich dann in den eigentlichen Baderaum. Dieser hat meist Zementfußboden, der gewöhnlich mit Matten oder Holzrosten belegt ist.

Die Badeeinrichtung besteht in Brausen, deren Wasser temperiert werden kann (die Kinder benutzen gewöhnlich Wasser von 25—35 ° Celsius) und unter denen entweder flache Zinkwannen auf-

gestellt oder bis 20 cm tiefe Mulden mit verschließbarem Abfluß angebracht sind. In diese Wannen oder Mulden treten nun mehrere Kinder, waschen sich unter Benutzung von Seife und werden dann von dem lauwarmen Wasser der Brausen abgespült. Über die Vorzüge und Mängel der bisher in Deutschland im Gebrauch befindlichen Systeme von Brausebadanlagen sowie ihre technische Einrichtung im einzelnen findet man in den umfangreicheren Werken über Schulhygiene die nötige Auskunft, hier möge es genügen, auf den Badebetrieb selbst einen Blick zu werfen. Wir lassen eine kurze Darstellung folgen, welche wir einem in Januar 1896 dem Magistrat von Magdeburg erstatteten Bericht des Rektors Pohlenz daselbst entnehmen:

„In der III. Volksknabenschule sind vier große, runde Zinkwannen mit je einer darüber angebrachten Brause vorhanden.

Beim jedesmaligen Baden treten 16 Schüler an (auf der Mittelstufe nur 12 und auf der Oberstufe 8) und gehen leise hinab zu der im Kellerraum befindlichen Badeeinrichtung. Dort entkleiden sich die Kinder in einem besonderen Raume, der neben der Badestube liegt, und hängen ihre Kleider auf oder legen sie auf längs den Wänden unterhalb der Kleiderhaken aufgestellte Bänke. Die nur mit einer Badehose bekleideten Knaben treten zu zweien an die zum Baderaum führende Tür und begeben sich erst auf das Geheiß des Schuldieners, der die Aufsicht führt, in die gefüllten Wannen, und zwar verteilt zu vier bei den Kleinen, drei auf der Mittelstufe und je zwei der größeren für jede Wanne. Nach kurzer Frist kommandiert der Kastellan: Auf! oder Aufstehen! wobei die Kinder gleichzeitig mit der Ausführung die Arme aufwärts zur Brause strecken. Die Brausen werden nur eine Minute lang geöffnet bei einer Temperatur des Wassers von ca. 26 ° R. Nach Beendigung des Brausens legen sich die Kinder noch etwa 5 Minuten nieder, seifen sich ab und tummeln sich vergnügt im Wasser. Zum Schlusse erfolgt ein kurzes Abbrausen mit Wasser von 20 ° R. Wärme, und die Schüler gehen zurück in den Ankleideraum, der natürlich im Winter auch geheizt sein muß. In der kälteren Jahreszeit bleiben die Knaben in der Klasse, wenn unmittelbar nach Beendigung des Badens eine Pause folgt, in der die anderen Schüler auf den Hof gehen.

Es ist selbstredend, daß auch die Lehrer der badenden Klasse, soweit es ihnen möglich ist, sich um das Baden kümmern. Ganz besonders aber ist ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß die Teilnahme

an dieser segensreichen Einrichtung eine allgemeine ist, und daß sich die Kinder derselben nicht ohne Grund entziehen.

An der III. Volksknabenschule baden in einer Woche in 5 Stunden 5 Klassen und in der folgenden Woche in 4 Stunden 4 Klassen, die Stunden sind in jeder Woche auf 3 Tage verteilt.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die Badezeit am besten auf eine Rechenstunde gelegt wird. Durch das Kommen und Gehen der einzelnen Gruppen ist für keine andere Klasse auch nur die geringste Störung erwachsen, ja auch für die eigene Klasse war sie ganz minimal und fällt wohl ganz außer acht gegenüber dem großen Segen, der in der ganzen Einrichtung liegt.

Die Schüler bringen an dem für das Baden der Klasse bestimmten Tage eine Badehose, ein Handtuch und ein Stückchen Seife mit. So sorgten wir nach Möglichkeit für Anstand und Gründlichkeit der Reinigung und verhüteten nach Kräften eine Übertragung von Hautkrankheiten durch das Trockentuch. Es haben sich auch tatsächlich keine nachteiligen Erfahrungen ergeben.

Auf der Oberstufe fehlt kein Junge beim Baden; am liebsten hätten sie mindestens wöchentlich eine Badestunde. Auch auf der Mittelstufe gehen die Kinder gern zum Baden und beteiligen sich mit geringen, meistens motivierten Ausnahmen. Hier spricht auch zuweilen Vergessen des Badezeuges mit. Am geringsten ist das Interesse bei den Kleinen, denen es naturgemäß große Mühe macht, mit der Garderobe fertig zu werden. Doch überwinden sie die anfängliche Scheu bald, und es ist zwischen den Neulingen und den Schülern des zweiten Jahrgangs schon ein bedeutender Unterschied.

Es ist offenbar und hat sich klar gezeigt, daß in sanitärer Beziehung wohltätige Folgen des Badens unausbleiblich sind. Aber auch für die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder scheint es segensreich zu wirken, und irgend welche schädlichen Momente und nachteilige Wirkungen haben sich nicht ergeben."

So weit der Bericht. Wir haben hier in dem Schülerbad der III. Volksknabenschule in Magdeburg eine ältere Anlage dieser Art vor Augen, welche sich von neueren Brausebädern schon dadurch unterscheidet, daß bei der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Wannen unter Umständen nur 8 Schüler zugleich baden können, daß die Auskleidezellen fehlen u. dergl.

Neuere Brausebadanlagen treffen für die Benutzung durch ganze Klassen zugleich Vorkehrungen und bieten den Kindern mancherlei besondere Bequemlichkeiten und Rücksichten.

An erster Stelle ist hier wie auf so vielen anderen Gebieten der Fürsorge für die Schuljugend wieder München zu nennen. Es befinden sich daselbst nach dem letzten dem Verfasser zugänglichen Verwaltungsbericht der Schulbehörde von 1901 in den der Werktagsschule zur Verfügung stehenden 40 Schulhäusern 23 Brausebäder, das älteste im Schulhause an der Amalienstraße, Oktober 1888 eröffnet, das neueste im Schulhause an der Türkenstraße, Oktober 1901 eröffnet.

Diese Anlagen bestehen nach dem mehrfach angeführten „Münchener Schulbauprogramm" aus 5 Räumen und zwar dem Aus- und Ankleideraum, dem Brausebad, dem Raum für die Badefrau, der Waschküche für das Bad und dem Trockenraum. Die bauliche Einrichtung der Münchener Brausebäder ist bereits in dem Kapitel über die Schulhäuser in vollem Umfange dargestellt worden.

Der Auskleideraum bietet 50 Zellen dar, und der Baderaum Badegelegenheit für die gleiche Anzahl von Kindern. Badeanzüge, Handtücher, Kämme, Schuhknöpfer, Bürsten, Stiefelzieher usw. werden den Kindern im reichsten Maße von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und so sind denn auch die Münchener Schulbäder eine wirklich volkstümliche Einrichtung geworden, welche nicht in großen Zwischenräumen einem mäßigen Prozentsatz der Kinder einzelner bevorzugter Schulen und Klassen, sondern in regelmäßiger Folge der überwiegenden Mehrzahl der Volksschulkinder zu gute kommt.

Von sämtlichen an der Schule befindlichen Kindern beteiligten sich am Bade:

an der Schule an der bezw. am	%	im Vorjahre %	an der Schule an der bezw. am	%	im Vorjahre %
Weilerstraße	87	88,6	Marsplatz	69	66,5
Schrenkstraße	86	83,2	Gabelsbergerstraße	67	66,5
Guldeinstraße	85	—	Dom Pedroplatz	60	70,5
Stielerstraße	81	74,0	Tumblingerstraße	60	60,0
Bazeillesstraße	79	79,0	Wörthstraße	59	58,5
Columbusstraße	76	75,0	Amalienstraße	57	50,3
Wilhelmstraße	76	67,5	Schwindstraße	57	54,2
Bergmannstraße	74	71,5	Herzog Wilhelmstraße	55	44,7
Haimhausenstraße	74	73,4	Klenzestraße	53	57,7
Versaillerstraße	74	—	Luisenstraße (kathol.)	52	51,0
Schulstraße	72	70,5	Luisenstraße(protestant.)	52	49,7
Wittelsbacherstraße	71	—			

Die Beteiligung der Schulkinder an den Bädern ist zwar überall unentgeltlich, aber freiwillig, daher schwankt der Prozentsatz der tatsächlich Badenden und richtet sich nach mancherlei vorübergehenden Umständen. Im allgemeinen baden überall die Knaben mehr als die Mädchen und die älteren Schüler und Schülerinnen mehr als die Kleinen, in manchen Orten wie in Wiesbaden und Hamburg beteiligen sich die untersten Klassen überhaupt nicht am Baden, in Berlin werden nur Kinder zugelassen, welche das achte Lebensjahr vollendet haben.

Auf die vielen vortrefflich eingerichteten und verwalteten Schulbrausebäder in anderen deutschen Städten kann hier nicht näher eingegangen werden, doch mögen die Anlagen in Hannover, Frankfurt a. M. und Halle a. S., welche Verfasser durch eigene Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, hier rühmende Erwähnung finden.

Auch in Berlin werden seit etwa 7 Jahren in allen Neubauten für Volksschulen Badeeinrichtungen angelegt; die Kosten für die den Schulkindern gewährten Brausebäder wurden im Verwaltungsjahr 1902 auf 30 411,30 M. berechnet.

Als ein nicht völlig ausreichender Ersatz für die der Schule angegliederten Badeeinrichtungen muß die unentgeltliche Ausgabe von Badekarten an Volksschulkinder zur Benutzung der öffentlichen Wannen-, Brause- oder Schwimmbäder angesehen werden, wie sie in Dresden und aushilfsweise in mehreren anderen Städten üblich ist. In den öffentlichen Badeanstalten fehlt es den Kindern oft an der nötigen Aufsicht, auch geht ihnen viel von der Freude verloren, die aus dem Zusammenbaden mit gleichaltrigen Kameraden entspringt.

In Dresden wurden im Jahre 1903 zum Ankaufe von Freikarten für warme Bäder für ärmere Kinder der Bezirksschulen und für Erteilung von Schwimmunterricht an Bezirksschüler zusammen 1500 M. im Etat in Ansatz gebracht.

In Freiberg i. S. ist den Kindern der Volksschule die unentgeltliche Benutzung des städtischen Volksbades im Winter und des Schülerfreibades im Sommer gestattet. Die der Stadt daraus erwachsenden Kosten beliefen sich nach dem Verwaltungsbericht von 1899/00 (ein neuerer liegt dem Verfasser nicht vor) auf 611,04 M. für das Schülerfreibad und 2098,24 M. für das Volksbad. Die Beteiligung der Schuljugend im Sommer 1900 im Freibade betrug im Durchschnitt täglich 85 Knaben und 22 Mädchen. Im Volksbad badeten im Jahre 1900 in der Badezeit vom 2. Januar bis 31. Mai

und vom 10. September bis 31. Dezember täglich durchschnittlich 73 Knaben und 56 Mädchen.

Den Brausebädern reihen sich als wichtige hygienische Einrichtung die Frei- und Schwimmbäder an. Die Anlage und Einrichtung aller der diesem Badebetriebe dienenden Anstalten richtet sich naturgemäß nach den Wasserverhältnissen, den Bedürfnissen und der Lage der Ortschaft, deren Schuljugend diese Veranstaltungen zugute kommen sollen. Freibaden und Schwimmen wird mit besonderem Eifer in allen Städten gepflegt, die der Seeküste zunächst liegen und selbst Schiffahrt treiben, wie Königsberg, Danzig, Kiel, Hamburg, Lübeck, Bremen u. a., aber auch Städte des Binnenlandes unterschätzen den sozialen und hygienischen Wert dieser vortrefflichen Körperübung nicht. Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Elberfeld, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Remscheid, Stuttgart, Charlottenburg, Karlsruhe, Magdeburg, Krefeld und eine Menge kleiner Orte müssen hier mit Anerkennung genannt werden.

Das Verdienst, die Jugend zum Baden im kalten Wasser, in Seen und Flüssen oder im Meere immer von neuem angeregt und viele vorzügliche Badeanstalten geschaffen zu haben, gebührt in erster Linie den Schwimmvereinen. Sie haben gewöhnlich auch zuerst den Unterricht im Schwimmen selber in die Hand genommen, erst später sind dann die Stadtverwaltungen mit ihnen in Verbindung getreten, haben sich die geschaffenen Anlagen im Interesse der Schuljugend zunutze gemacht und die Vereine aus ihren Etatsmitteln unterstützt. In einigen Fällen sind dann schließlich auch selbständige Badeanstalten, besonders Hallenbäder, von den Gemeinden angelegt und der Schuljugend zur Verfügung gestellt worden.

Die Teilnahme der Schulkinder am Freibaden und am Schwimmunterricht ist überall freiwillig und meist unentgeltlich. In Bautzen allein scheint die Teilnahme gesunder Schüler an dem seit 1898 eingeführten Schwimmunterricht eine obligatorische Schuleinrichtung zu sein.*)

Um dem Leser eine Vorstellung von der Art und Weise zu geben, wie das Baden und Schwimmen der Schüler an deutschen Volksschulen betrieben wird, mögen hier einige Mitteilungen folgen.

Wie sich die Neueinführung der Schwimmkurse vollzieht, zeigt der nachfolgende Bericht über den Schwimmunterricht in Danzig:

*) Verfasser verdankt diese Notiz wie einige andere Angaben in den Abschnitten über Schwimmen und Jugendspiel freundlichst zur Verfügung gestellten schriftlichen Mitteilungen des Herrn Oberturnwarts Dr. Luckow in Berlin.

„Auf die sehr dankenswerte Anregung des Turnleiters für die hiesigen Volksschulen ist im Juli 1903 (in den Sommerferien) Schülern der hiesigen Volksschulen unentgeltlich Schwimmunterricht erteilt worden von 6 schwimmkundigen (zugleich Turn-)Lehrern der hiesigen Volksschulen, die ihre freie Zeit in den Ferien diesem guten Zwecke freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatten.

Die Leitung des Schwimmunterrichts führte der Leiter des Turnwesens. Von diesem wurden die 6 Lehrer vorher mit der Methode des Massenunterrichts im Schwimmen bekannt gemacht; ein Lehrgang für einen derartigen Betrieb wurde ihnen vom Leiter eingehändigt.

Der Magistrat hatte zu dem Zweck die unentgeltliche und ausschließliche Benutzung der städtischen Badeanstalt auf Strohdeich in den Juliferien täglich (mit Ausnahme der Sonntage) von 8—11 Uhr vormittags gestattet und die zur Anschaffung von Schwimmkarten, Gerätschaften usw. erforderlichen Kosten bewilligt.

Im ganzen sind von den 6 Lehrern 240 Knaben im Schwimmen unterwiesen worden. Beteiligt haben sich 8 Knaben-Volksschulen: 4 mit je 20, 4 mit je 40 Knaben der Oberstufe. Knaben, die am Schwimmunterricht teilnehmen wollten, wurden von den Rektoren der betreffenden Schulen nach Einholung der Erlaubnis der Eltern dem Turnleiter namhaft gemacht, der alsdann die Badekarten ausfertigte.

Die Schüler wurden zunächst im „Trockenschwimmen" geübt und kamen hierauf ins Wasser. Der Massenunterricht hat sich hierbei als möglich erwiesen und gute Erfolge gezeitigt. In 12 Stunden haben von 240 Schülern bei 3 Stunden wöchentlichem Unterrichte 147 schwimmen gelernt, sodaß sie sich in dieser Kunst selbständig weiter bilden können, während die übrigen in den Übungen zwar vollständig sicher sind, jedoch ohne Schwimmkapseln das Freischwimmen noch nicht gewagt haben.

Allgemein fiel bei der Vorführung der Schüler (Anfang August 1903) nach der Beendigung des Ferienkursus im Schwimmen die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Schwimmbewegungen auf. Nach diesem wohlgelungenen Versuche des Schwimmunterrichts besteht die Absicht, im nächsten Jahre den Schwimmunterricht für die Danziger Volksschulen auch für die Mädchen zur Einführung zu bringen."

In Frankfurt a. M., wo Schwimmunterricht für Knaben schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erteilt wurde und

derselbe Unterricht für Mädchen seit 1894 eingeführt ist, gliedert sich das gesamte Baden der Schüler in drei Gruppen:

1. Die Brausebäder. Die Zahl der in dem Etatsjahr 1901 von den Schulkindern in 11 Anstalten genommenen Bäder belief sich auf 101 681.

2. Baden und Schwimmen im Main: a) Knaben. Es wurden die Knaben der vier letzten Schuljahre der Mittel- und Bürgerschulen zur Teilnahme aufgefordert. Von 4402 Schülern meldeten sich 3397. Aus diesen wurden 62 Abteilungen gebildet. Die Aufsichtsführung wurde 58 Lehrern übertragen. Jede Abteilung badete wöchentlich dreimal. Die durchschnittliche Teilnahme betrug 75,95 % der Angemeldeten. Es haben nur gebadet 397, es konnten frei schwimmen 1139, es erhielten Schwimmunterricht 1863; von den letzteren lernten frei schwimmen 854 = 45,84 %. Von den Ostern 1901 von solchen Schulen, die am Baden und Schwimmen im Main teilgenommen haben, aus der Schulpflicht entlassenen 1109 Schülern haben sich am Baden beteiligt und Schwimmunterricht erhalten 884. Hiervon haben das Schwimmen erlernt 716 = 80,99 %. — b) Mädchen. Von insgesamt 3029 Schülerinnen der Oberklassen meldeten sich 1717. Dieselben badeten in 32 Abteilungen wöchentlich je dreimal unter Aufsicht von 32 Lehrerinnen. Die Teilnahme betrug im Durchschnitt 63,92 %. Es haben nur gebadet 165, es konnten schon schwimmen 277, es erhielten Schwimmunterricht 1275; von den letzteren lernten frei schwimmen 354 = 26,11 %.

Von den Ostern 1901 von solchen Schulen, die am Baden und Schwimmen im Main teilgenommen haben, aus der Schulpflicht entlassenen 750 Mädchen haben 395 am Baden und Schwimmen teilgenommen. Von diesen haben 247 oder 62,53 % das Schwimmen erlernt.

3. Baden im Schwimmbad (Hallenbad). Einer Anregung der Schwimmbad-Kommission folgend, genehmigte die Schuldeputation nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, daß die oberen Knabenklassen der Battonnschule, Weißfrauenschule, Domschule, Lersnerschule, Merianschule und Karmeliterschule — Schulen ohne Brausebäder — im Winterhalbjahr das Schwimmbad benutzten. Es wurden an 566 Schüler insgesamt 5025 Bäder abgegeben.

Im Etat von 1903 waren 20 000 M. für Baden und Schwimmen der Schüler und Schülerinnen in Frankfurt a. M. in Ansatz gebracht.

Der Schwimmunterricht beginnt besonders dort, wo er von Volksschul- oder Turnlehrern geleitet wird, in neuerer Zeit meist mit

Vorübungen im Trocknen (Trockenschwimmen; das ist z. B. in Dresden, Hamburg, Charlottenburg, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hannover der Fall) und wird dann in der Abteilung für Nichtschwimmer im freien Wasser oder im Bassin als Gruppen- oder Klassenschwimmen, zunächst unter Zuhilfenahme von Blechkapseln oder Schwimmgürteln aus Kork, dann von Schwimmleinen mit Gurten fortgesetzt.

Den Übungen der Schwimmbewegungen im Trocknen dienen verschiedene Vorrichtungen, besonders die Schwimmböcke, auf denen die Knaben wagerecht, in Gurten ruhend, die vorgeschriebenen Arm- und Beinbewegungen ungehindert nach Zählen ausführen können. Nach diesen Vorbereitungen geht man mit den Schülern, welche die nötige Sicherheit erlangt haben, zum Schwimmen im tiefen Wasser, zu den verschiedenen Arten der Sprünge, zum Tauchen und zu Rettungsübungen über.

In bezug auf die Bewertung und Handhabung des Schwimmunterrichts nimmt die Stadt Hamburg eine ganz eigenartige Stelle ein. Dort ist der Schwimmunterricht zunächst versuchsweise wie der Turnunterricht zu einem Lehrgegenstand der Volksschule gemacht worden. In einem im August 1902 der Hamburger Ober-Schulbehörde von dem Schulinspektor H. Fricke erstatteten Bericht, dem wir die folgenden Angaben entlehnen, heißt es: „Schwimmen ist Turnen im Wasser. Fast die ganze Muskulatur des Körpers wird beim Schwimmen in Bewegung gesetzt. In erster Linie arbeiten alle Beuge- und Streckmuskeln der Gliedmaßen. Die regelmäßige, kräftige Bewegung bedingt ein regelmäßiges, energisches Atmen. Da das Schwimmtempo langsamer als das Tempo des Atmens ist, auch das Atmen unterbleiben muß, wenn Nase und Mund sich unter Wasser befinden, und unterbleiben wird, wenn das Gesicht die Wasserfläche berührt, wie beim Vorwärtsbewegen der Arme und beim Beugen der Beine, so werden die Atemzüge langsam, tiefgehend und energisch. Die Brust weitet sich zu ihrem größten und preßt sich zu ihrem geringsten Umfang zusammen. Die kräftig eingeatmete Luft ist feucht und milde, sie dringt bis in die äußersten Spitzen der Lunge. Daraus folgt Stärkung der Brustmuskeln und der Muskeln des Unterleibes, energische Blutverbrennung, gesteigerte Herztätigkeit und Blutzirkulation. Da der Kopf das eigentliche Steuer beim Schwimmen ist, so werden ebenso die Nackenmuskeln kräftig angestrengt. Alle Übungen geschehen im kühlen Wasser, das in den hiesigen Schwimmhallen auf 21—22° C. erwärmt ist. Auf die Weise wird eine Er-

hitzung des Körpers, die sonst mit großer Muskelanstrengung verbunden ist, vermieden. Ein weiterer Vorteil der Bewegung im Wasser ist der, daß das tiefe Atmen in absolut staubfreier Luft erfolgt. Viele Turnübungen erfassen nur einzelne Muskelpartien, bald rechts, bald links im Körper. Alle Schwimmübungen aber fördern eine symmetrische Ausbildung des Muskelsystems. Die Hautpflege und die Schwimmbewegungen im kühlen Wasser erzeugen im Körper ein Gefühl der Erfrischung. Nervosität und Schlaffheit kennen die Schwimmschüler nicht. Der Körper wird abgehärtet; bevor der Schüler sich ankleidet, muß er sich kalt abbrausen.

Aber nicht nur für die Ausbildung des Körpers, sondern für die Erziehung überhaupt ist der Schwimmunterricht von großer Bedeutung. Er erzieht zum Mut, zur Energie und zur Geistesgegenwart. Knaben, welche anfangs sich scheuen, ins Wasser zu gehen, und vor dem ersten Sprunge in die Tiefe zittern, tauchen am Schlusse des Schwimmkursus mit Wonne auf den Grund, um hineingeworfene Gegenstände oder scheinbar verunglückte Mitschüler heraufzuholen."

Zutreffender kann der hohe Wert des Schwimmunterrichts für die Volksschule gar nicht geschildert werden. Im Schuljahr 1901/02 war der Schwimmunterricht in diesem Sinne bereits in 27 Schulen, von denen 13 Schwimmhallen und 14 Flußbadeanstalten benutzten, als Teil des Turnunterrichts eingeführt. Auch die Methode des Hamburger Schwimmunterrichts hat ihre lokalen Eigentümlichkeiten; sie ist an Ort und Stelle praktisch erarbeitet worden. Man bedient sich dort nicht der Schwimmböcke, sondern benutzt für die Vorübungen im Trocknen die Schwebebäume der Turnhalle. Daß auch dieses Verfahren praktisch brauchbar ist, davon hatte Verfasser Gelegenheit, sich durch eigene Anschauung zu überzeugen.

Die folgende Schilderung bezieht sich auf die ersten im Sommer 1898 mit Schülern der Schule Moorkamp 3 von dem damaligen Rektor der Schule Fricke selbst in der Eimsbütteler Volksbadeanstalt vorgenommenen Übungen:

„Einige, wenn auch nur wenige Schüler konnten nach Beendigung der Übungen im Trocknen sofort schwimmen. Im Wasser wurden dann die Schüler auf einen Kork geschnallt, und je 8 Knaben mußten gleichzeitig a tempo die in der Turnhalle gelernten Bewegungen im flachen Wasser weiter üben. Nachdem erst einige Schwimmer erzogen worden waren, wurden diese zu Vorschwimmern (analog den Vorturnern) ernannt; sie mußten die Übungen auf dem Kork leiten. Während dieser Zeit wurden die Knaben einzeln ohne Kork vom

Lehrer an die Leine genommen und ins tiefe Wasser geführt. Gleichzeitig mußten sie an der Leine ins Wasser springen, um die Furcht zu überwinden. Wenn die Knaben auf diese Weise schwimmen gelernt hatten, mußten sie im flachen Wasser frei schwimmen. Nachdem sie genügende Sicherheit sich erworben, wurden sie veranlaßt, mit dem Fußsprung ins tiefe Wasser zu springen und die Halle zu durchschwimmen. Daran schlossen sich die Kopfsprünge mit und ohne Anlauf, Kopf- und Fußsprung über die Schiffsreeling und Rückenschwimmen. Aus einer Tiefe von ca. 3 m mußten dann die Knaben Sandsäcke von 15—30 Pfd. aus dem Sprunge und aus der Schwimmlage holen. Diese Tauchübungen waren Vorübungen zum Retten, das dann ebenfalls geübt wurde. Ein Knabe hielt sich am Grunde des Wassers an einem 40 Pfd. schweren Sack fest; der Retter mußte ihn lösen, heraufholen und in vorgeschriebener Weise durchs Bassin schleppen. Den Abschluß bildeten Unterweisungen in Wiederbelebungsversuchen.

Jede Gruppe wurde 12 Stunden unterrichtet. Schon am 12. Dezember desselben Jahres konnten 87 (von 102 Knaben) vorgeführt werden, die das Schwimmen erlernt hatten."

Da Hamburg an einer Schule auch ein vortreffliches, nach Münchener Art eingerichtetes Brausebad besitzt, so war der Berichterstatter in der Lage, die Vorzüge beider Einrichtungen, des Hallenschwimmens und des Brausebades, gegen einander abzuwägen. Er entscheidet sich aus vielen Ursachen ganz und gar zugunsten des Hallenschwimmbades und empfiehlt der Ober-Schulbehörde, die erforderlichen Badeanstalten für sämtliche Volksschulen als öffentliche Einrichtungen anzulegen. Er ist der Ansicht, daß die Unterhaltung dieser öffentlichen Badeanstalten, wenn sie mit den nötigen Wannenbädern ausgerüstet werden, ganz und gar aus den von dem Publikum erhobenen Eintrittsgeldern bestritten, und daß unter diesen Umständen von Beiträgen seitens der Schulkinder ganz abgesehen werden kann. Wenn auf diese Weise der Schwimmunterricht auf alle Knaben- und Mädchenschulen Hamburgs ausgedehnt würde, so würde die Anlage neuer Brausebäder nicht erforderlich sein.

Die in dem genannten Berichte gegebenen Anregungen und näheren Ausführungen auch über die vergleichsweise Billigkeit der Hallenbäder gegenüber den Brausebadanlagen verdienen die Beachtung der Verwaltungsbehörden. Die Anlage solcher Schwimmhallen wird sich möglicherweise sogar mit den Turnhallen der Volksschulen in Verbindung setzen lassen. Es wird bautechnisch gewiß keine un-

lösbare Aufgabe sein, die Räume der Turnhalle über einem Schwimmbassin von nahezu gleicher Ausdehnung anzulegen.

C. Jugendspiele. Der Turnunterricht für Knaben ist in Deutschland überall ein obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule, während das Mädchenturnen in der Schule noch nicht überall durchgeführt ist. Während sich aber das schulmäßige Turnen zum großen Teile auf dem Schulhofe und in der Turnhalle abspielt und durch Einhaltung eines bestimmten, vorgeschriebenen Lehrganges und die Benutzung der Turngeräte seinen festen Charakter erhält, hat sich besonders in den letzten 30 Jahren in Deutschland eine freiere Form der Leibesübung, das Jugendspiel auf freiem Felde, immer mehr eingebürgert und ist in immer engere Verbindung mit der Schule getreten. Den wichtigsten Anstoß zur Ausbreitung der bereits an einigen Stellen bestehenden Einrichtung der Jugendspiele für Schüler hat in Preußen ein Erlaß des Kultusministers von Goßler vom 27. Oktober 1882 gegeben. Wenn es sich in dieser hochbedeutsamen amtlichen Äußerung auch zunächst um die dem Turnunterricht angegliederten Spiele, die eigentlichen Turnspiele, handelt, so wird doch auch „des Spieles in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald, sowie mit Turnfahrten" empfehlend gedacht und ebenso auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen.

Aus dieser Anregung erwuchs denn nun überall in Preußen und weiterhin auch in Deutschland ein reges Interesse für Jugendspiele. Da es zunächst vielfach an geeigneten Leitern für die Spiele fehlte, wurden im Jahre 1890 in Görlitz Unterrichtskurse eingerichtet, in welchen geeignete Lehrer von Schulen aller Arten methodische Anweisung und praktische Anleitung erhielten. Diese Kurse fanden großen Beifall und lebhafte Beteiligung. Als nun im folgenden Jahre 1891 auf Anregung des bereits erwähnten, auch um den Handfertigkeitsunterricht für Knaben so verdienten Herrn von Schenckendorff der „Zentralausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland" begründet worden war, folgten sehr bald viele andere deutsche Städte dem Beispiel der Stadt Görlitz und ließen für Lehrer und Lehrerinnen Kurse zur Ausbildung für die Leitung von Jugendspielen abhalten. Unter den Orten, welche am frühesten Kurse für Lehrer einrichteten, sind zu nennen: Altona, Barmen, Berlin, Bonn, Braunschweig, Breslau, Coburg, Frankfurt a. M., Hadersleben, Hannover, Karlsruhe, Magdeburg, München, Osnabrück, Posen, Rendsburg, Sonderburg, Stuttgart. Unterrichtskurse für Lehrerinnen

wurden in Barmen, Berlin, Bonn, Braunschweig, Breslau, Hannover, Magdeburg, Osnabrück und Stuttgart veranstaltet.

Da diese Kurse fortgesetzt und andere neu eingerichtet werden, so herrscht gegenwärtig kein Mangel an geeigneten Lehrkräften für die Leitung der bestehenden oder neu zu eröffnenden Jugendspiele in Deutschland; allerdings fehlt es besonders in großen Städten zuweilen an den geeigneten Plätzen, auf denen die Spiele abgehalten werden können.

Auch hier hat nicht selten die Tätigkeit der Vereine oder die Freigebigkeit einzelner Bürger die Fürsorge der Gemeinden für die körperliche Ausbildung der Schuljugend angeregt und gefördert. Die Stadt Königsberg i. Pr. besitzt zwei ausgezeichnet eingerichtete und verwaltete Spielplätze, einen im Nordwesten, den Walter Simonplatz, und einen im Südwesten, den Jugendspielplatz auf dem Nassen Garten. Den ersteren Platz, und mit ihm die wirksamste Anregung zur Förderung der Jugendspiele, verdankt es einer Reihe von Schenkungen des Stadtrats Dr. W. Simon, deren Betrag sich auf nahe an 100 000 M. beläuft. Die Übernahme des Platzes erfolgte bereits am 1. Oktober 1890, doch dauerte die völlige Instandsetzung desselben, die Anlegung von Rasenplätzen, Buschpartien, Retiraden, Brunnen, die Befestigung der Wege, die Errichtung einer Gerätehalle u. dgl. noch einige Jahre. Gegenwärtig ist der Spielbetrieb ein äußerst reger. „Eine wesentliche Förderung haben die Jugendspiele dadurch erfahren, daß seit 1894 jeder einzelnen Schule besondere Spieltage zugeteilt werden. Anfangs begnügte man sich damit, daß während der Spielzeit, die im Mai und September von 4—$6^1/_2$ Uhr, im Juni, Juli und August von $4^1/_2$—7 Uhr und im Oktober von $3^1/_2$—6 Uhr liegt, je ein Lehrer oder eine Lehrerin an denjenigen Tagen, die der betreffenden Schule als Spieltage zugewiesen waren, auf den Spielplatz ging und die Frequenz der Spielenden feststellte. Es zeigte sich jedoch bald, daß gerade von der persönlichen Mitwirkung dieser den Kindern bekannten Lehrkräfte eine wesentliche Förderung des Spiels zu erwarten stand. Deshalb traf man die noch bestehende Einrichtung, daß die Spiele der einzelnen Schulen an den ihnen zugeteilten Spieltagen von je einer Lehrkraft der betreffenden Anstalt gegen die übliche Entschädigung geleitet werden. So herrscht denn auf dem Jugendspielplatze ein reges, frisches und fröhliches Treiben. Jugendmut und Jugendkraft werden gestärkt zum Wohl der heranwachsenden Generation."

Der Stifter des Platzes hat sein Verdienst um die Schuljugend

noch dadurch erhöht, daß er die Zinsen einer Summe von 10 000 M. zur Abhaltung eines Frühlingsfestes auf dem Spielplatz bestimmt hat. Die für die Feier bestimmte Volksschule wird jedesmal durch die Stadtschuldeputation ausgewählt. „Da das erste Frühlingsfest, das am 22. Juni 1893 gefeiert worden war, als gelungen bezeichnet werden mußte, wurde ein Statut der Stiftung aufgestellt, das für die Veranstaltung der weiteren Frühlingsfeste maßgebend gewesen ist. An dem Festtage marschieren die Schüler der betreffenden Volksschule mit Musikbegleitung nach dem Platze, ergötzen sich dort nach einem vorher aufgestellten Programm bei fröhlichem Spiel, werden während einer größeren Pause in den angrenzenden Etablissements gespeist und kehren mittags vergnügt heim".

Die der Stadt Königsberg aus der Unterhaltung beider Spielplätze erwachsenden Kosten beliefen sich im letzten Jahre 1903/4 auf 4700 + 1800 = 6500 M. Dieselben verteilten sich für den Walter Simonplatz auf folgende Posten:

Ausgabe	Geldbetrag für 1. April 1903 bis 1. April 1904 M.	Pf.	Geldbetrag nach dem vorjährigen Etat M.	Pf.
Besoldungen:				
Für Leitung und Beaufsichtigung der Spiele	2 304	—	2 304	—
Verwaltung des Platzes und Leitung des Spielbetriebs	400	—	300	—
Für den Wächter	497	—	420	—
Sächliche Kosten:				
Unterhaltung und Ergänzung der Spielgeräte	800	—	800	—
Einmalig: Anstrich des Geräteschuppens und des eisernen Zaunes.	—	—	460	—
Instandhaltung des Spielplatzes und des Gerätehauses .	500	—	500	—
Feuerkassenbeiträge für das Gerätehaus (Versicherungswert 6570 M.)	14	—	14	—
Grundsteuer	60	—	60	—
Insgemein	125	—	142	—
zusammen . . .	4 700	—	5 000	—

Die Spiele, welche auf deutschen Spielplätzen von der Schuljugend betrieben werden, sind vorzugsweise Lauf- und Ballspiele. Die Art des Betriebes und die Spielregeln und Spielgeräte richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht der Kinder. Von größeren

Knaben wird neben den verschiedenen, besondere Kraft und Ausdauer erfordernden Ballspielen, wie Schleuderball, Jagdball, deutscher Fußball und dergleichen und Laufspielen, wie Drittenabschlagen, Kettenreißen, Barlauf, Wettlauf, auch wohl Seilziehen, Diskus- und Speerwerfen und Bogenschießen geübt.

Mittlere und kleinere Knaben spielen neben Lauf- und Ballspielen auch eigentliche Gesellschaftsspiele wie Schwarzer Mann, Jakob wo bist du?, Boccia, Reifenwerfen, Katz und Maus und andere Kreisspiele. Die Mädchen bevorzugen die weniger wilden Ball- und Laufspiele, z. B. Boccia und Wiesenball (Lawn-Tennis), Federball, Tamburinball, Reifenspiele und mancherlei Kreisspiele.

In Hamburg, wo das Jugendspiel mit großem Eifer betrieben wird, liegt die Leitung der Sache in den Händen des Vereins für Jugendspiel. Von den 65 Knabenvolksschulen Hamburgs konnten im Jahre 1902 41 Schulen zum Spiel auf 8 Spielplätzen herangezogen werden, andere erhielten die erforderlichen Spielgeräte, um auf den Schulhöfen zu spielen. Auch für die Mädchen der Volksschule sind seitens des im Auftrage des Vereins Hamburger Volksschullehrerinnen arbeitenden Ausschusses für Mädchenspiele im Sommer 1902 Jugendspiele veranstaltet worden. Es wurde von 13 Klassen auf 4 Plätzen gespielt, es beteiligten sich an 69 Spieltagen 4347 Schülerinnen.

Ein besonderes Interesse erwecken nicht bloß in der Schuljugend, sondern auch in weiteren Kreisen der Erwachsenen die alljährlich im September auf dem Spielplatz Hoheweide zwischen den Mannschaften verschiedener Volksschulen stattfindenden Wettspiele. Die Preise sind Künstlerzeichnungen oder Reproduktionen von Gemälden, welche für ein Jahr der siegreichen Schule zum Schmucke dienen; andere Schulen begnügen sich für bewiesene Tüchtigkeit mit dem Eichenkranz als Lohn. Am Ende des Sommers findet dann noch ein Spielfest statt, in welchem die Schulen, welche Preise davongetragen haben, den letzten Kampf um die Meisterschaft ausfechten. Die Zahl der auf den 8 Spielplätzen an 52—85 Spieltagen spielenden Schüler der 41 beteiligten Knabenvolksschulen belief sich im Sommer 1902 auf 61 817 Schüler, aber das waren nur die Besucher innerhalb der vorgeschriebenen Spielstunden von 5—$6^1/_2$ Uhr. Die Zahl der zu anderer Zeit ohne Aufsicht spielenden Kinder wird kaum geringer zu veranschlagen sein. Der Verlauf eines Sommertages auf einem Hamburger Spielplatz vor dem Lübecker Tor wird von einem Beobachter folgendermaßen geschildert:

„Um ein treues Bild von dem gesamten Betriebe zu bekommen, möge hier mit wenigen Worten der Spielbetrieb eines Tages gezeichnet werden. Nehmen wir gleich den ersten Tag der Woche. Es ist Montag. Am Morgen suchen abwechselnd die einzelnen Klassen aus den verschiedenen Schulen der Umgegend den Platz während der Turnstunden auf. In den Mittagsstunden ist der Besuch des Platzes oft sogar so stark, daß der Platzmangel sich fühlbar macht. Kaum sind die Mittagsstunden vorüber, da finden sich auch schon einzelne Gruppen zu zwanglosem Spiel wieder ein. Die ersten sind meistens Knaben der nahe gelegenen Schule Stiftstraße, welche wohl täglich mehrere Gruppen freiwilliger Spieler stellte. Bald finden sich andere Gruppen dazu. Kapellenstraße, Bürgerweide, Steinhauerdamm, Münzstraße, Borgesch sind vertreten. Einige kommen, andere gehen. Überall ist der Platz besetzt. Alle Schüler spielen friedlich nebeneinander. Schüler verschiedener Schulen tun sich zu einer Gruppe zusammen und spielen ruhig miteinander und gegeneinander. Da schlägt es 5 Uhr; der Lehrer erscheint. Die offizielle Spielzeit beginnt, heute für die Schule Koppel. Schon kurz vor dieser Zeit haben sich Schüler der genannten Schule in größerer Zahl eingefunden. Ihnen wird vom Lehrer ein geeigneter Platz angewiesen. Die fremden Spielergruppen entfernen sich willig, oder falls noch Platz vorhanden ist, stellen sie sich gern unter die Aufsicht des ihnen fremden Lehrers. Auch der Lehrerturnverein benutzt heute in Gemeinschaft mit den Seminaristen den Platz. Um $6^1/_2$ Uhr ist die offizielle Spielzeit zu Ende. Schon seit längerer Zeit weilen auf dem Platze Schüler verschiedener Schulen, auch höherer, um unter Aufsicht einiger besonders interessierter Lehrer Fußball zu spielen. Kaum werden die andern Spiele abgebrochen, so kommt dieses Spiel zu seinem Recht. Je später es wird, desto größer wird die Zahl junger, der Schule entwachsener Leute, welche in der geschäftsfreien Zeit, angeregt durch den St. Georger Fußballklub, dieses Spiel betreibt. Erst der Eintritt der Dunkelheit macht dem bunten Bild des Spiellebens ein Ende."

Am konsequentesten ist wohl in München das Jugendspiel durchgeführt worden. Nach dem Verwaltungsbericht über die städtischen Volks- und Mittelschulen in München betrug die Gesamtsumme der im Sommer 1901 auf 25 Spielplätzen (meist Schulhöfen) in 86 Spielgruppen spielenden Schüler und Schülerinnen 196 322. Jede Gruppe spielte durchschnittlich 27 Tage bei einer Beteiligung von durchschnittlich 82 Kindern. Die Spiele standen unter der Auf-

sicht eines Oberleiters und 41 männlicher und 37 weiblicher Spielleiter.

Die Kosten für den Betrieb beliefen sich in dem genannten Jahre auf nahe an 16 000 M.

Unter den anderen deutschen Städten sind wegen ihrer Fürsorge für das Jugendspiel besonders folgende zu nennen: Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Freiberg, Görlitz, Hannover, Hildesheim, Kiel, Leipzig, Nürnberg, Schöneberg, Straßburg.

In einer Anzahl von größeren Städten hat man die Veranstaltung der Jugendspielkurse für ganz besonders nötig in den Schulferien erachtet, „um den Volksschülern, welche nicht in einer Ferienkolonie oder auf sonstige Weise sich eines gesunden Landaufenthaltes erfreuen können, Gelegenheit zu geben, einen Teil derjenigen Zeit, welche sie sonst in dunstigen, ungesunden Wohnungen oder auf engen Straßen und Höfen zubringen würden, in frischer, freier Luft bei anregendem Spiel zu verleben."

Solche Ferienspiele wurden beispielsweise in Hannover bereits im Sommer 1891 veranstaltet. Die damals eingerichteten und seitdem fortgesetzten Spielkurse erwiesen sich bald als eine soziale Notwendigkeit und bewährten sich in jeder Hinsicht. Im Sommer 1902 spielten die Knaben an 3 Wochentagen von 9—11 Uhr vormittags auf 4 Schulhöfen und einem Spielplatze, die Mädchen auf 3 Schulhöfen an denselben Tagen nachmittags von 4—6. Die Aufsicht über die Knaben führten 6 Lehrer, die über die Mädchen 6 Lehrerinnen. Am Schluß der Ferien wurden auch Ausflüge in die Umgegend der Stadt veranstaltet.

Die im Haushaltungsplane der Stadt Hannover für diese Spielkurse in Aussicht genommene Summe beträgt 600 M. jährlich. Auch in Berlin hat man kürzlich mit diesen Ferienspielen einen Versuch gemacht. Im Etatsjahr 1901 wurden 10 Spielkurse, 8 auf Schulhöfen und 2 auf Spielplätzen, eingerichtet. Es wurde während der Sommerferien täglich von 10 Uhr morgens bis 8 Uhr abends unter wechselnder Aufsicht gespielt. Für diesen Zweck war eine Summe von 3000 M. in den Etat gestellt. Für die im Anschluß an diese Spielkurse mit den Teilnehmern veranstalteten Ausflüge in die Umgegend wurden 1300 M. von Privatleuten zur Verfügung gestellt.

Im Winter wird zum Ersatz für die wegfallenden Bewegungsspiele an vielen Orten den Schulkindern Gelegenheit zum Schlittschuh-

laufen geboten. In München werden Eisbahnen auf den Schulhöfen angelegt, in anderen Städten Freikarten zur Benutzung öffentlicher Eisbahnen an Schulkinder ausgegeben. Die Schlittschuhe für die ärmeren Kinder werden häufig von Vereinen geliefert.

Die Schülerausflüge und Wanderfahrten mit Gruppen und Klassen von Schulkindern werden an einer späteren Stelle Berücksichtigung finden, da sie neben dem hygienischen Zwecke der Erholung und körperlichen Kräftigung noch andere wichtige Bildungsziele verfolgen.

4. Andere Wohlfahrtseinrichtungen.

Die in dem folgenden Abschnitt dargestellten Einrichtungen haben das miteinander gemeinsam, daß sie die Gesamtbildung unserer Schulkinder erweitern und vertiefen sollen, und zwar verfolgen einige von ihnen, wie die Schülerfahrten in die Umgegend, die Besuche der naturkundlichen Sammlungen und Ausstellungen, die Besichtigungen öffentlicher Anlagen und Fabriken mehr den Zweck, den Gesichtskreis der Kinder im allgemeinen zu erweitern, während die in den Schulen betriebene Blumenpflege die Freude an der Natur beleben und die künstlerischen Veranstaltungen, wie Theatervorstellungen, Schülerkonzerte, Besuche der Gemäldesammlungen u. dergl., der ästhetischen Weiterbildung der Kinder dienen sollen.

A. Schülerfahrten. Die in vielen Gemeinden von Privatleuten, Vereinen und der Gemeinde selbst veranstalteten Ausflüge, Wanderungen und Spaziergänge von Schülern und Schülerinnen können bis zu einem gewissen Grade als hygienische Wohlfahrtseinrichtungen angesehen werden. Sie tragen zweifellos dazu bei, die körperliche Frische und Leistungsfähigkeit der Kinder zu erhöhen und ihnen den Geschmack an ihre Gesundheit stählenden Fußwanderungen in Gottes freier Natur einzuflößen. Aber ihr Hauptwert liegt doch nicht auf diesem hygienischen Gebiete; sie sind besonders für die Großstadtkinder deshalb ein dringendes Bedürfnis, weil sie allein ihnen eine Fülle von zum Verständnis des Lebens absolut notwendigen und auf keine andere Weise zu beschaffenden Beobachtungen und Erfahrungen darbieten. Das Großstadtkind kommt nur zu selten aus den Reihen der hohen, engbrüstigen Häuser hinaus, welche die Wohnung der Eltern und die Schulstube beherbergen. Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, welch eine Menge von neuen Eindrücken auf die Stadtkinder in den Ferienkolonien einstürmen; leider kann nur einer kleinen Minderzahl unserer groß-

städtischen Schuljugend die erziehliche Wohltat eines längeren Landaufenthalts gewährt werden. Diesen Mangel auszugleichen und einer großen Zahl von Schülern und Schülerinnen großstädtischer Volksschulen die tausend interessanten Beobachtungen zugänglich zu machen, welche nur der Aufenthalt in freier Natur zu bieten vermag, das ist die Hauptaufgabe der Schülerausflüge.

In fast allen großen Städten werden zur Sommerszeit solche Schülerausflüge veranstaltet. Das sind entweder Spaziergänge in die nächste Umgebung, welche die Dauer eines Tages nicht überschreiten und innerhalb der Schulzeit abgehalten werden, oder Veranstaltungen in den Ferien, regelmäßig wiederkehrende Wanderungen nach bestimmten Spielplätzen, wo dann die Kinder auf Kosten der Stadt verpflegt werden. Ferienausflüge dieser letzteren Art sind beispielsweise in Schöneberg bei Berlin seitens der Stadtverwaltung zu einer dauernden Einrichtung gemacht worden.

In anderen Orten werden mehrtägige Ferienausflüge mit weiteren Zielen für Volksschüler veranstaltet. So sandte in Bremen in den Sommerferien 1901 Herr F. Mißler drei Wandergruppen von je 15 Schülern in den Harz und das Wesergebirge; in den beiden folgenden Jahren wurden von demselben Herrn 6 solcher Schülerkolonien in deutsche Gebirge entsandt. Die Leitung der Wandergruppen wurde bremischen Volksschullehrern übertragen.

Die wichtigste Gruppe unter den Schülerausflügen bilden allerdings nicht jene von Privaten für eine kleine Klasse von Knaben veranstalteten Spaziergänge und Reisen, sondern die von der Schule angeordneten und geleiteten Ausflüge ganzer Schulklassen. Nur die auf solchen Wanderungen gesammelten Erfahrungen können wirklich systematisch mit dem Schulunterricht verknüpft und in ihm verwertet werden. Während aber die jüngeren Schüler sich auf Spaziergänge im Innern der Stadt oder in ihrer nächsten Umgebung beschränken müssen, können die Oberklassen der Volksschulen und besonders die Knaben sich schon schwierigere, den ganzen Tag ausfüllende Ausflüge zumuten. In wirklich systematischer Weise sind in München durch den Lehrplan für den Unterricht in der Weltkunde an den Werktagsvolksschulen die Schülerspaziergänge dem Organismus des Unterrichts in der Heimatkunde eingeordnet. Nach der Betrachtung des Schulzimmers und des Schulgrundstücks wird das Kind im dritten Schuljahre in den Schulbezirk durch einen Spaziergang in der Schulhausstraße und ihren nächsten Querstraßen eingeführt. Dann lernt es die Altstadt wiederum durch einen Spaziergang kennen; ge-

schichtliche, wirtschaftliche und geographische Belehrungen knüpfen sich an das mit eigenen Augen Erschaute. Das Kind erhält außer den Namen der Straßen und Plätze die erste Kunde von der Gründung der Entwicklung und gewissen bemerkenswerten Ereignissen in der Geschichte der Stadt. Es besucht den Gemüsemarkt, die Fleischhallen und den Fischmarkt und erhält Belehrung über die Bedeutung dieser wirtschaftlichen Anlagen. Zur Orientierung über die gewonnenen Beobachtungen dienen von dem Kinde anzufertigende Faustskizzen. Allmählich überschreitet man das Weichbild der Stadt und macht in den ersten schönen Tagen des Frühlings einen Ausflug in das nächste Dorf. Da beobachtet man die charakteristischen Gebäude, die Dorfkirche, den Friedhof, den Bauernhof, das Herrenschloß u. dergl.; man achtet auf die Beschäftigung der Bewohner, die Straßenbeleuchtung, die Gewinnung des Trinkwassers und erfährt von dem Lehrer das Nötige über die dörfliche Gemeindeverwaltung. Von den einfacheren dörflichen Verhältnissen kehrt man wieder in die Großstadt zurück, lernt die dortigen entsprechenden Einrichtungen kennen und gewinnt Gelegenheit zu höchst instruktiven Vergleichen zwischen Stadt- und Landleben. Die nächsten Ausflüge gelten der Gewinnung eines weiteren Überblicks über die München umgebende Landschaft. Von einer Anhöhe überschaut man das Relief des Höhenzuges, die Bodenverhältnisse, die Bodenerzeugnisse und die Bewässerung; man sieht auf die Siedlungen der Menschen hinab, auf die Hütten der Arbeiter, auf Gärtnereien, Milchwirtschaften, Ziegeleien und Fabriken und lernt im Anschluß daran die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung kennen. Aber man gewinnt noch eine andere Ausbeute bei dieser Wanderung: Im Walde lernt man Eiche und Fichte kennen, sieht das muntere Eichhörnchen vorbeihuschen und findet Gelegenheit, von den Waldblumen zu pflücken und wohl gar eine Waldanemone mit Wurzelstockballen auszugraben, um sie daheim oder im Schulzimmer zu pflegen.

Die nächste (IV.) Klasse stellt schon wesentlich höhere Aufgaben. Hier erstrecken sich die Wanderungen aufwärts und abwärts ins Isartal; man betrachtet die Landschaft unter höheren Gesichtspunkten. Die Bodenverhältnisse werden studiert, Felsboden, Sandboden, Lehm- und Ackerboden kennen gelehrt und auf den Zusammenhang zwischen Bodenbeschaffenheit und Bodenbedeckung (Buchwald, Nadelwald, Weidengebüsch, Wiesen und Felder) und auf die wirtschaftlichen Anlagen der Menschen hingewiesen. Der Fluß mit seinen Dammbauten, Wehren, Schleusen, Mühlen und Flößen,

Furten, Fähren und Brücken gibt Anlaß zu zahlreichen Erweiterungen des Gesichtskreises der Kinder, und die an diese allgemein geographischen Belehrungen sich anknüpfenden Erinnerungen an die Vorgeschichte des Landes müssen sich ihrem Gedächtnis tief einprägen. Immer weiter zieht sich der Kreis für die Ausflüge, das Beobachtungsgebiet wird von Töltz bis Moosburg ausgedehnt, der Starnberger See wird in die Anschauungssphäre des Kindes hineingezogen, es lernt Moor und Heideland in ihrer charakteristischen Eigenart mit Pflanzen, Tieren und Steinen kennen und erkennen.

Daß diese systematische Verwendung der Ausflüge die wirksamste Förderung der erziehlichen Aufgabe des Schulunterrichts bedeutet, dürfte für den Pädagogen keinem Zweifel unterliegen. In dieser Weise verwertete, aber auch auf die Mittel- und Oberklassen der Volksschule und auf räumlich immer weitere Beobachtungskreise ausgedehnte Schülerausflüge würden das Ideal dessen darstellen, was diese Einrichtung für die Schule überhaupt zu leisten imstande ist.

Daß solche Schülerausflüge, wenn auch nicht mit der systematischen Regelmäßigkeit wie in München, auch in anderen Orten mit dem geschichtlichen und geographischen Unterricht in engste Verbindung gebracht und der Erweiterung der allgemeinen Bildung dienstbar gemacht werden, das möge der Leser aus der folgenden mir von einem Hamburger Lehrer, Herrn O. Zimmermann, freundlichst zur Verfügung gestellten Schilderung einer von ihm mit seiner Klasse im Sommer 1903 veranstalteten Dampferfahrt nach Cuxhaven ersehen:

„In morgenlicher Frühe ging's los. Wolkenlos blau über uns der Himmel! Die „Cobra" nahm uns auf. Dreimal heulte die Dampfpfeife, und die Räder tauchten ein. Um uns tollte das geschäftige Leben unseres Hafens. Wir grüßten Blohm und Voß' weltberühmte Werft, wir sahen die stattlichen Bauten unseres neuen Kuhwärderhafens, wir glitten an Altonas nachbarlichen Mauern vorüber. Wir passierten die belaubten Geestgehänge von Oevelgönne, Neumühlen und Teufelsbrück mit ihren kostbaren Villen und Gärten, wir warfen den Blick gegenüber auf die grünen Flächen der nachbarlichen (Hamburgischen) Inselmarschen. Wir bewunderten den stolzen Bau des Süllbergs und gedachten der Zeiten, da von hier aus Adalbert das Christentum gepredigt, da von der bewaldeten Höhe aus Raubgesindel den vorüberfahrenden Schiffern und Fischern auflauerte, zu deren Schutz der fromme Erzbischof auf seinem entwaldeten Gipfel Kloster und Kastell erbauen ließ. Wir erinnerten uns im Angesichte von Blankeneses abenteuerlicher Lage am Abhange des Berges —

ein phantasiereicher Schüler hatte den Einfall —, daß auch Genua und Lissabon ähnlich liegen. Bei Schulau sahen wir auch am rechten Ufer den hohen Geestrand in neblichte Ferne zurücktreten. Flache Marschen auf beiden Seiten fortan! Wir gedachten der Geschichte ihrer Entstehung, ihrer Leidensgeschichte vor ihrer Eindeichung, ihrer niederdeutschen Besiedlung, ihrer Fruchtbarkeit und ihres jetzigen Reichtums. Am südlichen Ufer begrüßten wir hinter dem hohen Deiche das „Alte Land", das „Kirschenland" der Hamburger, das über Norddeutschland nicht nur, sondern auch nach Petersburg und London seine süßen Früchte schickt. In verschwindender Ferne der Geestrand im Norden erinnerte uns daran, wie auch zur Zeit Karls des Großen bis dahin alles Land bei jeder höheren Flut vollständig unter Wasser stand. Die Türme von Stade und Brunshausen glitten vorbei. Rechts erschien Glücksstadt: wir gedachten mit patriotischer Genugtuung der langen Händel der alten Hamburger mit dem Dänenkönig um den Glücksstädter Zoll, ihrer ehrenvollen Verteidigung auf der Niederelbe und des endlichen Sieges der Hamburgischen Politik. Mehr aber als alle historischen Erinnerungen nahm uns das lebendige Treiben auf dem Wasser gefangen.

Unweit der Einfahrt in den Kaiser-Wilhelm-Kanal mit ihren gewaltigen Molenköpfen lag gerade vor Brunsbüttel der englischen Königin Lustjacht „Viktoria und Albert" vor Anker, auf ihrem Top die königliche Standarte und in ihrer Begleitung der Panzer „Dido". Es hielt die Jungen nicht: sie mußten der hohen Besucherin das „God save our gracious Queen" hinübersingen!

Vor Groden ankerte ein Dampfer der „Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft". Die gelbe Flagge, die er führte, belehrte uns, daß er vor der dortigen Desinfektionsanstalt in Quarantäne lag. —

Nach 3stündiger Fahrt sichteten wir Cuxhavens hundertjährigen Leuchtturm. Meereswehen umfing uns, Meeresleben umbrandete uns. Ewer, Kutter und Barkassen in großer Zahl, meist im Dienste des Austern- und Krabbenfanges, große Segler und kleine, schmucke Lustjachten, Passagier- und Frachtdampfer, Kriegsschiffe aller Typen, von den gewaltigsten Panzern und Schlachtschiffen bis zu den geschwinden Torpedobooten und den zierlichen Wachtbooten, liefen ein, liefen aus.

Wir landeten an der „Neuen Liebe".

An den großartigen neuen Empfangsbauten der „Hapag" mit ihrem prächtigen Portale vorbei galt unser erster Besuch dem großen

neuen Seehafen, dem „Tidehafen", den der Hamburger Staat mit einem Kostenaufwande von 7 Millionen für die Amerika-Linie erbaute. Welch ein Treiben, welch ein Leben dort!

Die „Deutschland", dieser „Windhund des Ozeans", nahm ihre letzten deutschen Fahrgäste, ihre Kajüttenpassagiere auf, die mit der „Unterelbischen Eisenbahn" von Hamburg gekommen, da ihnen die Elbfahrt des großen Dampfers (mit halber Kraft) zu langsam geht. Welch ein Gewoge hinüber und herüber! Welch Riesenkörper, dieser neue Salonschnelldampfer, 200 m lang, fast 2000 Menschen beherbergend, nächtlich von 2000 Lampen erhellt, von 33 000 Pferdekräften bewegt, ein „Blitzzug des Ozeans"!

Weiter zum alten Hafen! — Da stehen wir auf der „Alten Liebe", der weltbekannten, altehrwürdigen Landungsbrücke. Wir denken daran, wie hier vor bald 200 Jahren die Hamburger das alte Wrack „Die Liebe" versenkten zum Bollwerk gegen die brandende See, die trotz der „Stacks" die Cuxhavener Ufer immer wieder zu unterwühlen drohte. Am Steindeich, der auf die obere Plattform hinaufführt, betrachten wir den „Semaphor" und wissen, daß die 3 aufgezogenen Flügel „starken Wind" bedeuten. An der „Signalstation für den Schiffsmeldedienst" mit ihrer Station für drahtlose Telegraphie („Funkspruchapparate") vorüber geht's weiter zum alten Leuchtturm. Eine Karte vom Kommandeur befugt uns, ihn zu besteigen und den weiten Rundblick auf See und Land zu genießen. Indem wir das „Telegraphenamt" passieren, erinnern wir uns, daß von hier aus außer der oberirdischen Leitung ein unterirdisches Kabel nach Hamburg führt, und daß ein unterseeisches Kabel die Verbindung mit Helgoland unterhält. Am Lotsenwachthaus fällt uns ein, daß es unsere Hamburger Seewarte ist, die hierher auf telegraphischem Wege ihre Sturmwarnungen schickt.

Wir kommen an den „Fischerhafen". Eiswagen der Eisenbahn stehen bereit, die frische Ausbeute an Seefischen für das Binnenland aufzunehmen, während für Hamburgs und Altonas große Fischmärkte Ewer und Dampfer gefüllt werden.

Auf dem Rücken des mächtigen Seedeiches, der Hauptader des Cuxhavener (Döser) Badelebens, immer wieder den Blick auf das belebte Meer gewandt, streben wir der Kugelbake zu. Da lagern auf der Wasserseite des Deiches im Sonnenschein Badegäste in großer Zahl, Damen, Herren und Kinder. Landeinwärts liegen Villen und Hôtels (Adolf Woermanns, unseres Hamburger Großreeders, Lusthaus winkt auch herüber), auch die Matrosen-Artilleriekaserne, am

Wasser die Badeanstalt, weiterhin das Fort Grimmerhörn. Badekarren hocken am Strande. — Und endlich ist Kugelbake erreicht, der „nördlichste Punkt des ganzen westelbischen Deutschland". Da muß jeder hinauf! Die tiefe Ebbe gestattet es, bis zur „Bake" selbst auf dem langen Felsendamm ins Meer hinauszutreten. Hier gedenken wir der wechselvollen Vergangenheit des eigenartigen Bauwerks, der ersten Aufrichtung der Bake vor 170 Jahren, ihrer wiederholten Zertrümmerung durch das Meer, ihrer Beseitigung zusammen mit allen anderen Seezeichen 1870, ihrer letzten Neuerrichtung 1898. — Da lenkt wieder das gewaltige Meer den Blick auf sich zurück. Wir lugen hinaus. Ein Lotsenschoner kommt ein, ein beschädigtes (rotes) Feuerschiff wird im Schlepptau hineinbugsiert. Zwischen dem ersten und zweiten Feuerschiff liegt eine Lotsgaliote vor Anker. Welch eine Menge anderer Seezeichen, Baken, Tonnen, Bojen über die weite Wasserfläche den Weg weisen! Und da zieht die „Deutschland" an uns vorüber! Auf dem Deck wimmelt es von Menschen, sie winken uns mit den Tüchern, wir schwenken Hüte und Mützen und senden ihnen die letzten Grüße von deutscher Erde zu.

Aus Fort Kugelbake blicken die Rohre deutscher Kanonen hervor. Wir haben staunend vor der großen Kanonenbatterie Kruppscher Riesengeschütze gestanden und mit Bewunderung bedacht, daß diese fürchterlichen Waffen von über 10 m Länge ein Zentnergeschoß bei einem Pulververbrauch von über 300 Pfund pro Schuß über 20 km weit zu schleudern vermögen! Es tat unserer Liebe zu Vaterstadt und Vaterland wohl, den Eingang in unsere Elbe so gesichert zu sehen.

Vom Deiche (nach Duhnen) schweifte dann unser Blick über das weite Wattenmeer bis nach Neuwerks 500jährigem Leuchtturm. Das zurückgetretene Meer hatte die Watten bloßgelegt. Der Neuwerker Postwagen fuhr hinüber, ein Lohnfuhrwerk kehrte zurück, Badegäste jedes Alters und Geschlechts vergnügten sich damit, barfuß im seichten Wasser umherzuspazieren und nach Krebsen, Krabben und Algen zu greifen. Flugs nach gegebener Erlaubnis waren auch der Jungen Stiefel und Strümpfe von den Füßen herunter, die Hosen bis über die Knie aufgekrempelt und, das Fußzeug in den Händen, ging's bis Duhnen weiter durch das Watt.

Hier endet der Deich: die Geest beginnt, die Düne schützt das Land. Wir haben, nachdem wir noch einmal vom Seewasser gekostet, landeinwärts uns gewandt, von Duhnen, wo wir das „Hamburger

Kinderseehospiz" sahen, dem so mancher bleiche, schwächliche Mitschüler in der kühlen, feuchten, salzhaltigen Luft eine schnelle Besserung verdankte, nach dem Galgenberg, der alten Hochgerichtsstätte. Hier hielten wir Umschau über Land und See zwischen Elb- und Wesermündung; zu unseren Füßen dehnte sich, von unzähligen Wetterungen durchzogen, bis an die Elbe das Land Hadeln, der Typus der Flußmarsch, gegen die Nordsee das Land Wursten, das Beispiel einer Seemarsch.

Nun ging's durch Brockeswalde zum „Schloß Ritzebüttel", der alten Strandräuberveste der Herren von Lappe, das vor über 500 Jahren von den kriegerischen Hamburgern im Sturm genommen wurde. Auf dem Burghof dort zwischen Schloß und Burggraben und Wall und den alten Kanonen umgab uns ein fast unberührtes Stück Mittelalter.

Nach kurzer Rast in diesem beschaulichen Erdenwinkel eilten wir durch die freundlich-ruhigen Straßen des Fleckens Ritzebüttel nach Cuxhaven zurück. Wenige Minuten nach unserer Ankunft auf dem Ponton der „Neuen Liebe" nahm uns die „Silvana" auf. Auf der Rückfahrt ging's stürmischer zu als am Morgen. Der Semaphor zeigte vier seiner Flügel, der Wind peitschte die Wellen über das Deck, und da auch die Schleusen des Himmels sich auftaten und dem Vorderdeck, dem uns zugewiesenen Aufenthalt, das schützende Sonnensegel fehlte, so erhielten die Jungen die Erlaubnis, das geschützte Hinterdeck, die Frachträume des Zwischendecks und die Kajüten zu besuchen, wo sie noch ein Stück recht eigentlichen Schiffslebens miterlebten. —

Als wir am nächsten Morgen im engen Raum des Klassenzimmers uns wiedersahen, da strahlte soviel Freude und Dank und Leben aus ihren Augen, wie nie zuvor. Sie hatten damit ein Stück von der Welt geschaut! Und was sie erlebt hatten, das wußte ihr Mund jetzt zehnmal beredter auszudrücken, als es zehn Stunden Unterricht ihnen beizubringen je vermocht hätten."

In allen größeren deutschen Städten werden die Schüler in die am Orte bestehenden Sammlungen, die historischen, naturkundlichen und landwirtschaftlichen Museen, sowie die vorübergehend am Orte stattfindenden Ausstellungen gleicher Art geführt. In den Städten, welche einen zoologischen Garten besitzen, wird gewöhnlich mit der Direktion ein Abkommen getroffen, nach welchem den Schülern der Volksschule die Besichtigung entweder unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines geringen Eintrittsgeldes in Begleitung der Lehrer gestattet ist.

In größeren Städten, wie in Berlin, bieten noch andere eigenartige Ausstellungen, wie das Kolonial-Museum, die Urania, die Sternwarte in Treptow, das Aquarium und verschiedene Panoramen den Schulkindern eine reiche Fülle der Anregung und Belehrung dar. Freilich ist es für den Lehrer unter Umständen eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, eine größere Anzahl von durch die Neuheit der Situation aufgeregten Kindern, deren Augen überall umherschweifen, durch das Straßengewühl der Großstadt unversehrt hindurchzuführen; trotzdem werden wohl in allen größeren Städten den Kindern im Anschluß an den Anschauungs- und Geschichtsunterricht die historischen Bauten und Denkmäler der Stadt sowie die historisch merkwürdigen Orte der Umgegend gezeigt. Nicht selten werden auch öffentliche Anlagen, wie Kanalbauten, Wasserwerke, städtische Gasanstalten oder private Werkstätten, Fabriken, Eisengießereien, Bergwerke und Hüttenanlagen, wenigstens von den Schülern der Oberklassen unter Führung ihrer Lehrer besichtigt. Die gewonnenen Beobachtungen werden dann nicht selten als Aufgaben für die deutschen Aufsätze verwendet.

B. Schulgärten, Blumenpflege durch Schulkinder. Die für den botanischen Unterricht als Anschauungsobjekte erforderlichen Pflanzen sind auf dem Lande und in kleineren Städten im allgemeinen ohne große Mühe zu beschaffen. Wald und Feld, Acker und Wiese und der Gemüse- und Obstgarten des Lehrers bieten das erforderliche Material in genügender Reichhaltigkeit dar. Schwieriger ist seine Beschaffung in großen Städten und zugleich notwendiger, da es den Kindern bei dem Mangel an Hausgärten oft gänzlich an Kenntnissen und Anschauungen vom Leben der Pflanzen mangelt.

Um die Schulen mit diesem botanischen Anschauungsmaterial zu versehen, hat man in verschiedenen Großstädten umfangreiche Gärten angelegt, in denen die im Unterricht zu behandelnden Pflanzen gezogen und den Schulen nach Bedürfnis geliefert werden. Solche Zentralschulgärten bestehen seit Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts in einer großen Zahl von deutschen Städten, so in Berlin im Humboldthain seit 1875, in Magdeburg seit 1879, in Leipzig, Breslau, Mannheim, Dortmund, Cöln a. Rh., Altona, Karlsruhe, Elberfeld, Hannover, Chemnitz*) usw.

Größe und Anlage dieser Zentralschulgärten sind nach den Bedürfnissen des Ortes und den zur Verfügung stehenden Grundstücken

*) Vgl. den Artikel „Schulgärten“ in Reins „Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik“.

verschieden. Die botanische Abteilung im Humboldthain in Berlin umfaßt ein Areal von 4 ha, hat sich aber zur Lieferung des erforderlichen Pflanzenmaterials für die Berliner Schulen längst als unzureichend erwiesen. Wie sich die Verwendung einer derartigen Anlage gestaltet, und welche Kosten sie verursacht, ist aus folgendem, dem Verfasser zur Verfügung gestellten amtlichen Bericht über den Botanischen Garten (Zentralschulgarten) in Magdeburg zu ersehen:

„Für die hiesigen städtischen Schulen besteht ein großer botanischer Garten in den Herrenkruganlagen. Derselbe ist ca. 4 Morgen groß und vollständig regelmäßig eingeteilt. Er enthält neben einer Abteilung für das Pflanzensystem ca. 2000 qm nur Anzuchtsbeete mit Schatten- und Sumpfquartieren und an Baulichkeiten ein Häuschen für den Leiter, Geräteschuppen und offene Halle für Unterrichtszwecke.

Der Garten liefert das Pflanzenmaterial für 7 höhere und 20 Volksschulen während des Sommersemesters wöchentlich zweimal, Montags und Donnerstags. Die Lehrpflanzen werden von den einzelnen Schulen auf Grund der alle 14 Tage von der Leitung des Gartens herausgegebenen Pflanzenlieferungsverzeichnisse bestellt und sortenweis gebündelt mit Namen geliefert. Die Anlieferung erfolgt mittels Rollwagen, auf welchen die Pflanzen, für jede Schule gesondert gebündelt, aufrecht in Kästen stehend, transportiert werden und zum Schutze gegen Witterungseinflüsse mit einer Plane überdeckt werden können. Jeder Pflanzenlieferung wird eine Zusammenstellung des gelieferten Materials beigegeben. Die für den Schulunterricht notwendigen Pflanzen werden in ca. 280 Arten auf den Anzuchtsbeeten herangezogen und in 120 bis 150 000 Exemplaren geliefert. Es sind 40 bis 50 Exemplare für den qm gerechnet. Das Pflanzensystem enthält in systematischer Anordnung die wichtigsten heimischen Pflanzenfamilien mit ihren Repräsentanten.

Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen:

1.	Lohn eines Gartengehilfen, der sich in botanischen Gärten bereits Vorkenntnisse erworben hat	1 200,00 M.,
2.	Lohn für 2 Frauen, vom März bis Oktober zu beschäftigen	700,00 M.,
3.	Lohn für 2 Hilfsarbeiter, während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonate	360,00 M.,
4.	Für das Austragen usw. der Pflanzen	200,00 M.,
5.	Zur Unterhaltung und Beschaffung von Geräten, Beschaffung von Samen und Pflanzen .	240,00 M.,
	zusammen	2 700,00 M.

Außerdem sind noch 16 kleine botanische Gärten vorhanden, welche unweit der einzelnen Schulgebäude belegen sind. Für Instandhaltung und Beaufsichtigung derselben werden alljährlich im ganzen 1465 M. verausgabt."

Der Zentralschulgarten unterstützt den botanischen Unterricht noch auf andere Weise als durch Lieferung von Pflanzen. Die Schüler werden von ihren Lehrern klassenweise in den Garten geführt, um dort im Freien oder in einer Halle ihre Lektionen zu erhalten oder gewisse im Unterricht vorbereitete Beobachtungen anzustellen.

Bei den erheblichen Entfernungen der Großstadt können die Schulen natürlich nur selten solche botanischen Ausflüge veranstalten und müssen sich, wofern ihnen nicht eigentliche Schulgärten in unmittelbarer Nähe der Anstalt selbst zur Verfügung stehen, mit den nicht immer wohlerhaltenen und durch den Transport nicht selten an Blüten und Blättern schwer beschädigten Pflanzenexemplaren begnügen, welche die Zentralstelle liefert. Die Betrachtung dieser Pflanzenleichen kann natürlich nur einen unvollkommenen Ersatz für die praktische Tätigkeit im Schulgarten und die Pflege lebender Pflanzen bieten. Die Gemeindeverwaltungen sind daher auch in den großen Städten eifrig bemüht, ihren Schulen wenigstens bei Neubauten den Vorteil eines Schulgartens zuteil werden zu lassen. Leider stehen diesem Bemühen oft nicht unerhebliche Schwierigkeiten im Wege. Die hohen Bodenpreise in den modernen Großstädten zwingen die Stadtverwaltungen, sich gerade in bezug auf das Areal des Schulgrundstücks die möglichste Beschränkung aufzuerlegen, und stellen ihnen unter Umständen nur die Alternative, an dem Bewegungsraum für die Schulkinder in den Pausen, dem Schulhofe, zu sparen oder auf den Schulgarten zu verzichten. Unter diesen Umständen beschränkt man sich nicht selten auf die Bepflanzung des Schulhofes mit einigen Laubbäumen und die Anlage schmaler Rabatten von Gebüsch an den Umfassungsmauern. Auf diese Weise können die Kinder auf dem Hofe wenigstens Kastanie, Akazie, Eiche, Platane und dgl. und einige Straucharten als lebende Exemplare kennen lernen, aber als Ersatz für planmäßig angelegte Schulgärten können diese Pflanzungen natürlich nicht gelten. Vielfach bietet der Boden selbst, auf dem das Schulhaus steht, erhebliche Hindernisse dar; in den meisten Fällen ist es auch schwer, den Schulgärten auf den von hohen Mietskasernen eingeschlossenen Schulhöfen großer Städte das nötige Sonnenlicht zu bieten.

Trotz dieser Schwierigkeiten sind Städte wie München, Dresden, Leipzig, Hamburg, Wiesbaden, Magdeburg, Frankfurt a. M. und viele andere eifrig bemüht gewesen, wenigstens der Mehrzahl ihrer Volksschulen Schulgärten einzurichten.

Bei allen Werktagsschulbauten in München wird bestimmungsgemäß ein Schul- und Küchengarten von ca. 50 qm angelegt; in Dresden besaßen im Sommer 1901 bereits 18 städtische Volksschulen zum Teil recht ansehnliche Schulgärten. Der etwas über 500 qm große, bereits 1891 angelegte Schulgarten der dortigen VI. Bürgerschule kann als ein gutes Muster derartiger Anlagen gelten. Er bildet ein Rechteck, welches die für den Unterricht wertvollsten Pflanzengruppen auf besonderen Beeten vereinigt. Da sehen wir Feld- und Wiesenpflanzen auf einer Anzahl kleinerer Quadrate zusammengefaßt, dann folgen verschiedene im botanischen Lehrplan vorgeschriebene Gewächse. In der Mitte des Grundstücks gruppieren sich um die Bassins mit der Sumpf- und Wasserflora Pflanzen, welche in der Technik Verwertung finden. Besondere Gruppen bilden die Waldgehölze, die Schutt- und Hügelpflanzen, die Sträucher mit Beerenobst, die Gemüse und Küchenkräuter. Auch die Alpenpflanzen, Obstbäume und mancherlei Zierpflanzen sind nicht vergessen; es fehlt auch nicht an in den Boden eingelassenen Fässern für Regenwasser und Komposthaufen. Die Gartengeräte sind in einem besonderen Pavillon untergebracht.

Auf die Benutzung des Schulgartens für den Unterricht kann hier nicht näher eingegangen werden. Derselbe wird den Schülern, wenn sie zur Bewirtschaftung herangezogen werden, eine zweckmäßige und willkommene Gelegenheit zur Betätigung ihrer Schaffenskraft besonders in der Großstadt bieten, er wird ihnen eine Fülle von eigentlichen botanischen Kenntnissen einschließlich der Pflanzenphysiologie in anschaulicher Weise übermitteln, er wird aber auch anderen Lehrfächern mancherlei zweckmäßige Anregungen geben und Aufgaben stellen. Der im Garten für die Wasserpflanzen anzulegende Teich wird Fische, Frösche und Salamander beherbergen können. Die Schüler werden die Entwicklung dieser Tierchen aus dem Laich verfolgen. Die Versuche, durch verschiedene Düngungsmittel das Wachstum der Pflanzen zu befördern, wird die Kinder in die Grundgesetze der Agrikulturchemie einführen, die Ausmessung und Absteckung der Beete kann zu geometrischen Aufgaben Anlaß bieten, der Springbrunnen das Gesetz der kommunizierenden Gefäße, der Brunnen das Prinzip der Saugpumpe veranschaulichen. Die Blatt-

formen, die Blüten und Früchte, die Bäume, Gartengeräte, Lauben und dergl. bieten wundervolle Objekte für den Zeichenunterricht.

Die Belehrungen im Schulgarten sind durchweg anschaulich und finden im Freien statt und hinterlassen um dieser Eigenart willen mancherlei tiefe und nachhaltige Eindrücke im Geist und Gemüt des Kindes.

Eins der wertvollsten Resultate dieser Beschäftigung mit den Pflanzen pflegt ein tieferes Verständnis und eine innige Liebe für das Walten der Naturkräfte zu sein. Dem Kinde, in dessen Herzen diese Empfindungen einmal wachgerufen sind, ist damit eine neue Quelle reiner Genüsse eröffnet, die Freude an den Schönheiten der es umgebenden Natur.

In einem etwas anderen Sinne ist die Beschäftigung mit Gartenbau in jenen Anlagen ausgebildet worden, die man mehr als Gartenbaukolonien für Schulkinder bezeichnen möchte. Das sind Felder, auf denen sich Schüler oder Schülerinnen an gewissen Nachmittagen unter Aufsicht der Lehrer mit der Bebauung ihnen zugewiesener Beete beschäftigen. Verfasser hatte Gelegenheit, eine derartige Kolonie auf den Gabitz-Äckern in Breslau kennen zu lernen, und gewann von dem frohen Eifer, mit dem die Schüler Spaten, Hacke und Gießkanne gebrauchten und Früchte und Gemüse ernteten, den besten Eindruck.

Ein amtlicher Bericht sagt über diese Breslauer Einrichtung: „Der im Jahre 1898 in kleinem Umfange gemachte Versuch, mit reiferen Knaben aus den städtischen Volksschulen Gartenbau zu treiben, hatte solche erfreulichen Erfolge, daß die städtischen Behörden von Jahr zu Jahr durch Bereitstellung geeigneter Ländereien und Mittel diesen gesunden, sowohl auf den Körper als auch auf das Gemüt der Jugend günstig wirkenden Unterrichtszweig förderten. So arbeiteten im vergangenen Sommer unter der Leitung fachkundiger Lehrer auf 4 großen, in verschiedenen Teilen der Stadt gelegenen Gartenflächen von 750 + 1600 + 1732 + 2000 qm Größe insgesamt 556 Knaben aus 35 Volksschulen, indem jeder Knabe eine Fläche von 6—7 qm selbständig bebaute, aber auch den Ertrag sein eigen nennen konnte. Außerdem wurde auf jeder Station ein größeres Stück Land von allen Knaben gemeinsam bebaut. Der Anbau erstreckt sich hauptsächlich auf Gemüse, Beerensträucher und Blumen. Abgesehen von den ersten Einrichtungskosten stellen sich die Unterhaltungskosten auf etwa 7—8 Pfennige für das Quadratmeter und Jahr. Die erforderlichen Geräte werden, soweit die Knaben nicht

selbst in der Lage sind, solche zu besitzen, auf städtische Kosten geliefert. Die Teilnahme an dem Gartenbau, der nur in der schulfreien Zeit betrieben wird, steht jedem Knaben frei." Für Blumenpflege und Gartenbau sind im Etat von 1903 5000 M. vorgesehen.

Auf die besondere Bedeutung der Anlage von Schulgärten für Hilfsschulen und Kinderhorte ist bereits hingewiesen worden; ebenso ist der Gemüsegarten ein unentbehrlicher Bestandteil der Schulküchenanlage.

Wo der Mangel an Raum oder andere ungünstige Verhältnisse die Einrichtung eines Schulgartens unmöglich machen, da tritt die Pflege von Blumen in Töpfen in ihre Rechte. Auch sie ist ein wichtiges Hilfsmittel der intellektuellen und ästhetischen Jugendbildung.

Die schöne Sitte, die Klassenzimmer mit Blumen auf den Fensterbrettern zu schmücken, breitet sich auch in deutschen Schulen immer mehr aus, und Behörden wie Gemeinden stehen den Bestrebungen, die Blumenpflege bei den Kindern einzubürgern, sehr wohlwollend gegenüber.

In diesem Sinne spricht sich bereits im Jahre 1889 die Regierung in Düsseldorf in einer Verfügung vom 11. September aus. Es heißt da:

„Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 1. April dieses Jahres veranlassen wir die Herren Kreisschulinspektoren, darauf hinzuwirken, daß die Lehrer und Lehrerinnen Ihrer Aufsichtsbezirke der Blumenpflege durch Schulkinder um der veredelnden Einwirkung willen, welche von einer solchen Beschäftigung der Schüler und Schülerinnen zu erhoffen ist, ihre tätige Teilnahme zuwenden, und zu dem Ende diese Angelegenheit zum Gegenstande einer Besprechung auf einer der nächsten Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen zu machen. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß der Schule mancherlei Mittel zu Gebote stehen, um den Schülern und Schülerinnen Anregung zur Blumenpflege zu geben. Dahin gehört, daß von den Lehrern und Lehrerinnen in den Schulzimmern Topfpflanzen gezogen und die Schulkinder bei der Pflege derselben beteiligt werden. Es empfiehlt sich ferner auch, auf den Schulhöfen an geeigneten Stellen Blumenbeete anzulegen und bei der Instandhaltung derselben die Kinder planmäßig zu beschäftigen.

Wenn außerdem die Lehrer und Lehrerinnen von den selbstgezogenen Pflanzen Stecklinge und Samen an die Schulkinder von

Zeit zu Zeit austeilen, so wird auch dadurch in denselben der Trieb zur Blumenpflege geweckt werden."

Nicht selten haben Gartenbauvereine, wie in Erfurt, zuerst die Blumenpflege durch Schulkinder angeregt; in den meisten Fällen sorgen sie für unentgeltliche oder sehr billige Lieferung der erforderlichen Topfgewächse, während die Lehrer die Beaufsichtigung der Pflege übernehmen. Als Städte, in welchen die Pflege von Blumen in Töpfen durch Schulkinder besonders gefördert wird, mögen hier Erfurt, Breslau, Lübeck, Hannover, Danzig, Berlin, Mannheim genannt werden.

Im Sommer 1902 gelangten in Berlin durch den Verein zur Förderung der Blumenpflege bei Schulkindern an 65 Schulen im ganzen über 16 000 Pflanzen teilweise unentgeltlich zur Verteilung. Auch von der städtischen Parkdeputation wurde der Verein durch Lieferung einer großen Anzahl von Stecklingen unterstützt. Unter den besonders bevorzugten Gewächsen nennt der Jahresbericht Myrten, helmbuschblütige Akazien, Fuchsien, Pelargonien, Eukalyptus, Heliotrop u. a. m. Eine Verteilung von Preisen findet in Berlin nicht statt; in anderen Städten, wie in Erfurt und Hannover, wird die Ausgabe der Stecklinge — und man wählt hierzu möglichst gleichmäßig entwickelte, für die Zwecke eigens vorbereitete Pflanzen, die zur Ausführung sicherer Kontrolle mit Plomben versehen sind — mit einer gewissen Feierlichkeit betrieben. Dieselbe findet im Mai statt; im August oder September folgt dann in Anwesenheit eines größeren Publikums von Interessenten und der Behörden die Ausstellung und Prämiierung der Pflanzen. Ein aus Gärtnern, Lehrern und Gartenfreunden bestehendes Komitee verteilt die Preise. Diese bestehen entweder in Diplomen, silbernen oder bronzenen Medaillen, schönen Pflanzenexemplaren, Gartengeräten oder auf den Pflanzenbau bezüglichen Büchern. Diese Veranstaltungen gewinnen immer mehr das Interesse weiterer Kreise der Bevölkerung; der Besuch dieser Ausstellungen durch Kinder und Erwachsene pflegt ein recht lebhafter zu sein.

C. Die Pflege der Kunst in der Schule. Im letzten Jahrzehnt ist in Deutschland, angeregt besonders durch die Bemühungen der Hamburger Lehrerschaft, das Bestreben hervorgetreten, die Leistungen der Kunst den Schulkindern näher zu bringen und die Schule der so lange vernachlässigten oder nicht genügend gepflegten ästhetischen Erziehung des Volkes dienstbar zu machen.

Die leitenden Gesichtspunkte der neuen Richtung werden von

einem ihrer Führer, dem Direktor der Hamburger Kunsthalle, Professor Alfred Lichtwark, in folgender Weise zum Ausdruck gebracht:*)

„Es wird sich nicht um die Beseitigung vorhandener und ebensowenig um die Einführung neuer Unterrichtsgegenstände handeln — daran herrscht ja kein Mangel —, sondern um eine Vertiefung und Bereicherung der vorhandenen Stoffe und Methoden. Überall ist die unmittelbare Berührung mit den Dingen anzustreben. Das Gedächtnis darf nicht nur als ein mechanisches Werkzeug zur Bewältigung toten Stoffes ausgebildet werden, sondern ist vielmehr als eine lebendige Kraft im Dienst des prüfenden und vergleichenden Verstandes zu erziehen. Als solche kann es ohne Gefahr weit mehr als bisher belastet werden, und es wird mit spielender Leichtigkeit und Freudigkeit ungeahnte Aufgaben bewältigen. Das Ziel des Unterrichts besteht nicht bloß und nicht in erster Linie in der Mitteilung des Stoffes, sondern in der Gewöhnung an eine zwingende Methode zu beobachten und nachzudenken. Es muß das Bedürfnis erweckt werden, vor jeder neuen Erscheinung zu sehen, wie weit die unmittelbare Beobachtung und die vorsichtige Anwendung des vorhandenen Wissens führt, und erst wenn diese Mittel erschöpft sind, nach Hilfe von Menschen und Büchern zu suchen. Aller Unterricht sollte eine Anleitung sein, der Welt selbständig und unabhängig gegenüberzutreten und in befestigter Gewohnheit das erarbeitete Wissen zum Erwerb neuer Kenntnisse zu benutzen. In jedem Augenblick muß alles Wissen zur Verfügung stehen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn es von der ersten Stunde einem Können dient.

Können ist die höhere Macht. Verstehen und selbständig untersuchen können, mitzuempfinden und nachzuempfinden vermögen geht über alles mechanische Wissen weit hinaus.

Die Fähigkeit zu empfinden ist an einzelnen Gegenständen der Natur — im Naturgeschichtsunterricht, bei Ausflügen vor der Natur — und an einzelnen Kunstwerken — Bildern, Bauwerken, Statuen, Gedichten, Musikwerken — zu üben. Ohne diese Grundlage ist eine geschichtliche Betrachtung der Kunst und der Literatur für die wirkliche Bildung nicht bloß wertlos, sondern sogar gefährlich.

Auf allen Gebieten ist sodann vor allen Dingen Ausdrucksfähig-

*) Versuche und Ergebnisse der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung in Hamburg. Hamburg 1901. S. 4—7.

keit anzustreben. Es kommt nur darauf an, daß die von der Natur gegebene Fähigkeit infolge Mangels an Gewöhnung nicht erst einschläft. Wenn wir die Entwicklung des Kindes beobachten, finden wir beständig, daß die natürliche Begabung von irgend einem Punkte an unterdrückt wird, vor allem durch die schlechte Angewohnheit falscher Scham, durch die Untergrabung der Unbefangenheit, die Entwöhnung vom Beobachten, die Zerstörung des persönlichen Mutes. Kleine Kinder pflegen mit hellem, sicherem Ansatz zu singen. Was wird in der Schule daraus? Kleine Kinder erzählen und plaudern ganz unbefangen. Wie steht es damit nach dem ersten Schuljahr, wie steht es bei den Zwölfjährigen? Kleine Kinder zeichnen ohne Furcht und Bangen, was in den Kreis ihrer Vorstellung kommt, und zeichnen mit Freudigkeit. Wie weit wird dies in der Schule berücksichtigt? Sollte es nicht möglich sein, die Unbefangenheit zu erhalten durch alle Stufen, bis das sichere Können erreicht ist?

Es muß überall und beständig nicht von der Wissenschaft, dem Stoff, nicht von dem Vorstellungskreis des Erwachsenen, sondern von der Natur des Kindes ausgegangen werden. Nur die Methoden führen zum Ziel, die so tief gegründet sind.

Eins aber darf nie vergessen werden: die Kinder sind ein heiteres Geschlecht. Sie leben noch heute in einer glückseligen Welt, die Jahrtausende hinter uns liegt, in einem goldenen Zeitalter. Was sie packen soll, was ihnen lieb werden soll, muß heiter sein. Und alles, was ihnen geboten wird, muß ihnen lieb werden. Das ist die beste Schule, in der bei der ernstesten Arbeit am meisten gelacht wird. Wer die Gnade des Humors nicht hat, sollte nicht Lehrer werden dürfen.

Soweit es möglich, ist überall von der durch die nächste Heimat gegebenen Grundlage auszugehen. Die Schule hat nicht bloß mit dem zu rechnen, was sie selbst mitteilt, sondern überall heranzuziehen, was das tägliche Leben außerhalb der Schule lehrt. Es ist eine der Unzukömmlichkeiten der heutigen Praxis, daß dieses ungeheure Erfahrungswissen nicht genügend in Anschlag gebracht wird. Die Schule hat überall die Verbindungen herzustellen.

Engere Beziehungen zu den Eltern und den ins Leben entlassenen Schülern erscheinen dringend erstrebenswert, damit die Schule nicht als ein Fremdkörper im Leben des einzelnen und der Familie steht. Es müßte sich um jede Schule eine Schulgemeinde der Eltern und früheren Schüler bilden, mitlebend, mitstrebend, mithelfend. Wo eine besonders einflußreiche Lehrerpersönlichkeit

wirkte, haben sich hie und da bereits Vereine unter ihrem Namen gebildet, die ihre Überlieferung pflegen.

Auf dem festen Untergrund der Liebe zur Heimat und ihres wachsenden Verständnisses ist sodann das nationale Wesen zu pflegen. Wer die Schule verläßt, muß, soweit seine Fähigkeiten reichen, Anschluß an die großen Dichter und Künstler unseres Volkes gefunden haben, Anschluß mit dem Herzen, und es muß in ihm das Bedürfnis nach unmittelbarem Verkehr mit ihren Werken lebendig geworden sein. Die Schule soll nicht satt, sie soll hungrig machen.

Alles, was gelernt und gelehrt und an Kräften erworben wird, muß durch das Gefühl in den Dienst der höheren Entwicklung unseres Volkes gestellt werden. Jeder muß sich verpflichtet fühlen, an der Vertiefung und Veredelung unseres Volkscharakters mitzuarbeiten, und zwar indem er nicht bei den andern, sondern bei sich selber anfängt.

In solchem Boden gepflegt, werden Vaterlandsgefühl, Volksbewußtsein, Nationalstolz, Patriotismus und wie wir die Äußerungen des einen tiefen Gefühls der Zugehörigkeit nennen mögen, in dessen Entwicklung wir Deutschen noch hinter unsern Nachbarn zurückgeblieben sind, sich als aufbauende und gestaltende Lebensmächte wirksam erweisen, die nicht nur an seltenen Schicksalstagen fieberhaft aufwallen, sondern auch an allen Werktagen still und stark an der Arbeit sind."

Es ist hier nicht der Platz, auf eine Erörterung dieser Grundgedanken einzugehen. Dieselben haben in Deutschland sowohl in den Kreisen der Lehrer, wie in denen der Künstler und Gelehrten, ja selbst bei den Verwaltungsbehörden lebhaften Wiederhall gefunden. In ganz Norddeutschland vollzieht sich auf der Basis der neuen Ideen schon jetzt eine Umgestaltung des Zeichenunterrichts. Auf die wesentlichen neuen Gesichtspunkte ist bei Gelegenheit der Besprechung des Berliner Zeichenlehrplanes bereits hingewiesen worden.

Unter Mitwirkung des Professors Lichtwark und anderer Künstler und Gelehrten ist eine Vereinigung entstanden, welche es sich zur Aufgabe stellt, in Zwischenräumen von 2 Jahren Kunsterziehungstage einzuberufen. Zu diesen Veranstaltungen werden die Mitglieder der Schulverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden, Schulmänner, Vertreter der größeren Lehrer- und Lehrerinnen-Vereine, Männer und Frauen der Literatur, der Presse und Kritik sowie andere Freunde der Volkserziehung eingeladen. Es haben bisher zwei solcher Kunsterziehungstage stattgefunden: Der erste im September 1901 in

Dresden beschäftigte sich vorzugsweise mit der Pflege der bildenden Kunst, der zweite im Oktober 1903 in Weimar mit der künstlerischen Behandlung der deutschen Sprache und Dichtung; ein dritter, für welchen Ort und Zeit noch nicht festgesetzt sind, soll sich mit Musik und Gymnastik beschäftigen.

Alle diese Bestrebungen beschränken sich natürlich nicht auf das Gebiet der Volksschule, ja sie kommen wohl vorläufig in erster Linie den Schülern und Schülerinnen der höheren Lehranstalten zugute. Ein großer Teil der Wirkungen des neuen Geistes ist aber auch schon jetzt wenigstens hie und da in den Räumen der Volksschulen zu spüren.

Wir wollen versuchen, auf einige der Einrichtungen hinzuweisen, welche gegenwärtig für die ästhetische Erziehung unserer Volksschüler und Volksschülerinnen von Wichtigkeit sind. Es wird sich dabei natürlich nicht ausschließlich um neue Schöpfungen oder Veranstaltungen handeln, denn auch im Rahmen des bisherigen Volksschulunterrichts fand sich mancherlei Raum und Anlaß, auf das Gemüt der Kinder durch künstlerische Darbietungen erziehlich einzuwirken.

a) Schulfeiern und Elternabende. Zu den bereits bestehenden ethisch-ästhetischen Veranstaltungen im Anschluß an die Volksschule gehören in erster Linie die Schulfeiern. Wir rechnen dazu zunächst jene Tage, welche in dem Leben der besonderen Schule eine Bedeutung besitzen, die Jubiläen des Rektors oder anderer würdiger Lehrer, die Einweihung neuer Schulräume und andere spezielle Veranstaltungen dieser Art, dann jene regelmäßig wiederkehrenden wichtigen Marksteine im Schuljahre, Schulanfang und Schulschluß, letzterer verbunden mit Bekanntgabe der Versetzungen, Austeilung der Zeugnisse und Prämien, Entlassung der Konfirmanden und dergleichen. Diese Feiern erhalten durch die Sache selbst ihren wesentlichen Inhalt; der feierliche Akt besteht meist in Gesangaufführungen der Schüler und einer Ansprache des Rektors oder eines Lehrers. Einen größeren Umfang nehmen die künstlerischen Darbietungen bei den patriotischen Feiern an. Die wichtigsten Gedenktage dieser Art in den deutschen Volksschulen sind der Geburtstag des Landesherrn und des Kaisers, der Sedantag (2. September), in München der in Zwischenräumen von 5 Jahren gefeierte Gedenktag des Frankfurter Friedens (10. Mai). Die Art und Weise, in denen sich diese Feiern vollziehen, sind natürlich dem Orte und der Jahreszeit entsprechend verschieden. Fällt das Fest in die Sommermonate, so wird es häufig mit einem Ausflug nach einem

schönen Punkte in der Umgegend verbunden. Die Eltern der Schulkinder schließen sich an, und aus dem Schulfest wird ein eigentliches Volksfest, an dem jung und alt mit gleicher Begeisterung teilnehmen. Zu den Veranstaltungen solcher Sommerfeste gehören als regelmäßige Bestandteile turnerische Übungen, Wettkämpfe, Reigen der Mädchen, Gesang und Spiel. Kaisers Geburtstag und andere Feste, welche im Winter gefeiert werden, spielen sich natürlich in geschlossenem Raume ab. Die Aula, der Gesangsaal oder die Turnhalle prangen dann im Schmucke von Fahnen und Guirlanden. Außer den üblichen Ansprachen des Rektors und der Lehrer wechseln Lieder der Schülerchöre mit dem Vortrag von patriotischen Gedichten und gelegentlich auch kleineren Aufführungen durch Schulkinder ab.

Besonders feierlich gestalten sich solche Feste, wenn es sich um ein Jubiläum des Herrschers oder ein anderes frohes Ereignis in seinem Hause handelt. Dann werden wohl gemeinsame Feiern aller Schulen der Residenz veranstaltet, und das junge Volk der Schüler und Schülerinnen darf sich in dem Thronsaale dem Herrscher mit seinen Huldigungen nahen.

Neben diesen nationalen Feiern spielt in vielen Schulen das Weihnachtsfest eine hochbedeutsame Rolle. In welcher Weise dasselbe mit seinen Gaben unter Umständen dazu beiträgt, die Not der bedürftigen Schulkinder zu lindern, darauf ist bereits an einer früheren Stelle hingewiesen worden. Im allgemeinen spielen die Geschenke bei den Weihnachtsfeiern deutscher Volksschulen, wenn man von einigen Pfefferkuchen, Äpfeln und Nüssen absieht, eine unbedeutende Rolle. Die Lehrer und Lehrerinnen ziehen es in den meisten Fällen vor, ihnen zufließende oder von ihnen erbetene milde Gaben für die ärmsten Kinder nicht in öffentlicher Feier, sondern im geheimen zu verteilen. Auch ohne wertvolle Geschenke verfehlt die Weihnachtsfeier in der Schule selten ihren tiefen Eindruck auf die Kinder. Die Schüler und Schülerinnen versammeln sich in der Aula, auf einem Tische steht der mächtige, fast bis zur Decke reichende, von Lichtern funkelnde Weihnachtsbaum, auf langen Seitentischen sind Schüsseln mit Pfefferkuchen, Äpfeln und Nüssen, für jedes Kind seine Portion, aufgestellt, und nun beginnt das eigentliche Programm der Feier. Die frohe Botschaft von der Geburt des Christkindleins wird gewöhnlich von einem ganz kleinen Bürschchen oder Mädchen in aller Einfalt der kindlichen Sprache erzählt; dann klingen die Lieder: „Vom Himmel hoch da komm ich her“ — „O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit“ — „Lobt Gott, ihr Christen, allzu-

gleich" — „Stille Nacht, heilige Nacht" — und dazwischen mischen sich dann die mehr volkstümlichen Kinderlieder: „Am Weihnachtsbaum die Lichter brennen" — „Die Nacht vor dem heiligen Abend" — „Morgen, Kinder, wird's was geben" — „Ich bin der kleine Weihnachtsmann" und viele ähnliche. Vor der eigentlichen Bescherung tritt dann wohl der Knecht Ruprecht im Pelzmantel, mit der Pelzkappe auf dem Kopf und dem Sack mit Spielwaren, aber auch mit Ruten auf dem Rücken, hervor, um ein neckisches Verhör mit den artigen und unartigen Schülern abzuhalten. Dann kommt der von allen Kindern längst ersehnte Abschluß und Glanzpunkt der Feier: die Bescherung, und freudestrahlend und mit leuchtenden Augen verlassen sie das Schulhaus, um ihren Eltern die erhaltenen Gaben zu zeigen.

Außer dem Weihnachtsfest bieten noch gewisse, auf die einzelnen Konfessionen beschränkte Feiern, wie das Fronleichnamsfest und andere in katholischen Schulen, das Reformationsfest in evangelischen, Anlaß zu Veranstaltungen in den öffentlichen Volksschulen des betreffenden Bekenntnisses.

Außer den an gewissen Tagen wiederkehrenden allgemeinen Schulfeiern pflegen viele Volksschulen auch noch besondere Zusammenkünfte zu veranstalten, welche dazu dienen sollen, die Beziehungen zwischen der Schule und dem Elternhause enger zu knüpfen. In manchen Gegenden werden diese öffentlichen Schulprüfungen oder Elternabende behördlich angeordnet; sie sind entweder eigentliche öffentliche Prüfungen, welche in der Schulzeit (vormittags) stattfinden und den Eltern der Schulkinder Gelegenheit zu einem Einblick in den Schulbetrieb bieten sollen, oder Zusammenkünfte am Nachmittag oder Abend, welche den Charakter der Prüfung bereits eingebüßt haben. Die eigentlichen Schulprüfungen haben sich, wenigstens in den großen Städten, als Bindeglied zwischen Haus und Schule schon deshalb nicht immer bewährt, weil die Eltern der Schulkinder, die zum allergrößten Teil den arbeitenden Klassen angehören, sich nur selten am Vormittag eines Wochentags frei machen können, und weil auch das mehrstündige Anhören von schulmäßigen Lektionen für sie kaum ausreichendes Interesse bietet.

Der Besuch dieser öffentlichen Prüfungen war daher oft recht schwach, und man ist beispielsweise in Berlin von einer derartigen Veranstaltung abgegangen und hat an ihrer Stelle andere Zusammenkünfte (Elternabende) eingerichtet, die den Charakter der Prüfung nicht mehr an sich tragen und am Nachmittag oder Abend veran-

staltet werden. Diese Elternabende existieren in vielen deutschen Städten, suchen aber ihren Zweck, eine intimere Verbindung zwischen Schule und Elternhaus herzustellen, auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Zuweilen wird der Hauptwert darauf gelegt, die Eltern über gewisse pädagogische oder hygienische Probleme aufzuklären; in diesem Falle bleiben die Schulkinder ganz fort, oder sie werden vor Beginn des Vortrages entlassen. An den Vortrag schließt sich dann unter Umständen eine Aussprache zwischen Lehrern und Eltern, die sich auf diesem Wege in zwangloser Weise kennen lernen. In anderen Fällen spielen die Kinder mit ihren Vorträgen, Gesängen und Aufführungen die Hauptrolle und ihre Eltern und Geschwister, sowie frühere Schüler und Schülerinnen der Anstalt das Publikum. Diese Unterhaltungsabende werden, wenn der Schule ausreichende Räume zur Verfügung stehen, in der Aula oder Turnhalle abgehalten, oder sie finden auch gegen ein Eintrittsgeld in öffentlichen Lokalen statt, wie dies beispielsweise in Hannover der Fall ist. Ein von dem Stadtschulrat Dr. Wehrhahn erstatteter Bericht vom Jahre 1903 sagt darüber folgendes:

„Wie in einigen andern Städten, so werden auch hier seit etwa 10 Jahren im Verlauf des Winters von fast allen Bürgerschulen Unterhaltungsabende veranstaltet, an welchen Chorgesänge und Deklamationen vorgetragen und turnerische Übungen vorgeführt werden. Selbstverständlich dürfen die Darbietungen nicht über den Rahmen der Schularbeit hinausgehen und müssen alles ausschließen, was der Schule und der Leistungsfähigkeit der Kinder fernliegt. Trotz dieses fest begrenzten Rahmens, innerhalb dessen die Programme für die Unterhaltungsabende aufgestellt werden, zeigen die Darbietungen doch eine große Mannigfaltigkeit und haben bei den Angehörigen der Schulkinder ein mit den Jahren steigendes Interesse gefunden. Die größten Säle der Stadt genügten oft nicht dem Andrange des Publikums. Es wird in der Regel ein Eintrittsgeld von 20 bis 50 Pf. erhoben, um die Kosten für Miete des Saales, für Druck des Programms u. a. zu decken. Die Überschüsse werden zum Besten armer Schüler der betreffenden Schulen (Milchfrühstück, Ausflüge u. a.) und besonders für das Erziehungshaus Vahrenwald verwandt. Restaurationsbetrieb ist an den Unterhaltungsabenden verboten.

Es ist zweifellos, daß die sorgfältige Einübung und Durcharbeitung unserer herrlichen Volkslieder für die Unterhaltungsabende zur Hebung des Gesanges in unseren Bürgerschulen in hohem Maße beigetragen hat; es ist auch nicht zu leugnen, daß das Einüben der Deklamationen

für die Aussprache und Betonung der Gesamtheit der Schüler förderlich gewesen ist.

Auch die Eltern sehen dem Unterhaltungsabend mit Freude entgegen. Der Chorgesang, aus vielen frischen, wohlgeschulten Kinderkehlen durch den weiten Festsaal getragen, übt stets einen besonderen Reiz aus, und die teils ernsten, teils scherzhaften Darbietungen der oft kaum siebenjährigen Deklamatoren sind wohl imstande, die Zuhörer wehmütig zu stimmen oder ihnen auch ein fröhliches Lachen zu entlocken.

Es kann nicht die Rede davon sein, daß diese Unterhaltungsabende in gewissem Sinne eine Schulprüfung seien; wohl sind sie aber geeignet, den Eltern einen Blick in den Geist und die Zucht der Schule zu gewähren und ihnen zu zeigen, daß hinter den Mauern des Schulhauses nicht nur Strenge herrscht, gescholten und getadelt wird, sondern daß in erster Linie doch mit ganz andern Mitteln in Liebe und Aufopferung auf Herz und Gemüt der Kinder eingewirkt wird, um ihren Charakter zu bilden."

Verfasser, der Gelegenheit hatte, einem solchen Unterhaltungsabend in Hannover beizuwohnen, kann dem vorstehenden Bericht nur hinzufügen, daß die musikalischen Darbietungen, die Vorträge und Reigen, welche von den Schülerinnen einer einfachen Volksschule dargeboten wurden, mit zu den lieblichsten und graziösesten Aufführungen dieser Art gehörten, von denen er auch in höheren Schulen je Zeuge gewesen ist.

b) Musikalische Aufführungen durch Schulkinder. Städte, welche, wie Karlsruhe und München, wohlausgebildete Schülerkapellen besitzen, bedienen sich dieser wohl vorgebildeten Truppe zur Verschönerung patriotischer Festlichkeiten und Schulfeiern. In anderen Orten werden bei solchen Gelegenheiten wohl auch in größerem Maße Chorgesangaufführungen durch Schulkinder veranstaltet. Daß auch mit diesen, sofern sie nur einen größeren Umfang annehmen und geschickt geleitet werden, gewaltige Wirkungen erzielt werden können, das beweisen die bereits mehrfach wiederholten Gesangaufführungen von Gemeindeschulkindern in Berlin. Der Kreis- und Stadtschulinspektor Dr. Fischer hat die Schüler der ersten Klassen sämtlicher Gemeindeschulen des 1. Berliner Schulkreises und einer Anzahl von solchen des 7. und 8. Kreises unter Leitung des Lehrers und Leiters der „Berliner Liedertafel" Zander zu einer Reihe von Gesangaufführungen zum Besten der Berliner Kinderhorte im Zirkus Busch vereinigt. Es war ein prächtiger Chor von zusammen 1800

Knaben und Mädchen, welcher sich, nachdem bereits eine Vorstellung mit gutem Erfolge vorhergegangen war, am Sonntag, den 8. März 1903, vormittags in den weiten Räumen des Zirkus versammelte; bald gemeinsam, bald Knaben und Mädchen gesondert, trugen die Kinder 4stimmige Volkslieder vor. Die Aufführung fand ihre besondere Weihe dadurch, daß Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sowie zahlreiche Prinzen und Prinzessinnen des Kgl. Hauses und viele hohe Staatsbeamte erschienen und von den Gesangvorträgen sichtlich in hohem Maße befriedigt waren. Eine Berliner Zeitung berichtet über den Verlauf der Aufführung: „Gleich nach Erscheinen des Hofes gab der Dirigent, Herr A. Zander, das Zeichen zum Beginn, und die junge Sängerschar stimmte die Hymne „Heil Dir im Siegerkranz" an, welche von den Anwesenden stehend angehört wurde. Der darauf folgende Choral „Lobe den Herren" wurde in präziser und weihevoller Weise zu Gehör gebracht. Auch der Chor „Glorreich auf dem Erdenrunde" von E. Sabbath wurde fehlerlos gesungen. Die beiden vierstimmigen Chöre „An den Gesang" und „Im Maien" sangen die Mädchen allein. Die Knaben sangen sehr hübsch das altniederländische Volkslied „Wohl sehr glücklich ist, wer zu sterben weiß," und nach dem Chor „Zu Straßburg auf der Schanz" von F. Silcher gab es einen brausenden Applaus. Auf Wunsch des Kaisers mußte dieser Chor wiederholt werden. Den Höhepunkt der gesanglichen Leistung erreichten die Knaben mit dem Vortrag des vierstimmigen Volksliedes „Auf die Schlacht bei Torgau". Die beiden Rezitativs, die der vorletzten und letzten Strophe vorausgehen, wirkten beinahe sensationell, — es wird selten eine Sängergemeinde geben, welche eine derartige Leistung bieten kann. Auch der Vortrag, der Tempowechsel und die gesangliche Leistung dieses Liedes waren brillant. Dieses Lied mußte ebenfalls wiederholt werden. Der „Frühlingschor" von Mendelssohn-Bartholdy wurde mit großer Wärme vorgetragen. Das feinfühlige Volkslied „Sandmännchen" sangen die Mädchen sehr gut, doch reichen ihre Leistungen in bezug der Pianissimi nicht an die der Knaben heran. Im Zöllnerschen Chor „Das Wandern ist des Müllers Lust" hatte man Gelegenheit, die herrlichen Sopranstimmen der Knaben zu bewundern. Der gemeinsame Chor „Hurra Germania" von W. Greef bildete den Schluß des Programms. Eine besondere Ovation wurde durch ein dreimaliges Hoch dem Kaiserpaare gebracht. Der Kaiser erwiderte mit einem Hurra, in das alle Anwesenden ebenso begeistert einstimmten. Das Empfangskomitee sowie der Dirigent wurden vom Kaiserpaar durch Ansprachen ausgezeichnet."

Im ganzen waren die ersten Klassen bezw. die ersten Gesangklassen von 26 Schulen beteiligt und zwar nicht bloß die Eliteschüler, sondern alle mit Ausnahme der ganz unmusikalischen. Drei Aufführungen fanden in diesem Jahre (1903) statt, und doch konnten lange nicht alle Wünsche nach Eintrittskarten befriedigt werden. Trotz des sehr niedrig bemessenen Eintrittsgeldes haben die Kinder über 6000 M. für die Knaben- und Mädchenhorte Berlins zusammengesungen. Natürlich hat auch je ein Angehöriger der mitwirkenden Kinder Gelegenheit erhalten, ohne Entgelt den Gesang zu hören.

c) Pflege der bildenden Kunst. Es ist ein umfangreiches Gebiet der künstlerischen Schöpfungen, welches der Schule und den Schulkindern durch die Einführung der Pflege der bildenden Kunst neu eröffnet werden soll, und es sind verschiedene Wege, auf denen man dieses Ziel zu erreichen versucht hat. An die bisherige Entwicklung des Schulunterrichts knüpft die Reform der Schulmethoden des Zeichnens an. Neben der Fähigkeit, reale Dinge zu sehen, wie sie sind, und der weiteren Fähigkeit, sie ihrer Gestalt nach mit dem Stift wiederzugeben, soll aber noch ein tieferes Verständnis der äußeren Formen, eine reine Empfänglichkeit und ein lebendiges Interesse an ihrer Schönheit und die rechte Lust am künstlerischen Schaffen in den Kindern wachgerufen werden. Zu diesem Zwecke müssen die ethisch-ästhetischen Momente des Zeichenunterrichts durch die Betrachtung von Kunstwerken erweitert und vertieft werden. Schon das moderne Schulhaus soll in dem Kinde tiefe ästhetische Eindrücke hervorrufen, aber diese Eindrücke sollen besonders durch die Betrachtung seiner inneren Ausstattung mit Gemälden, Statuen und anderen Kunstgegenständen erzeugt werden; dasselbe Ziel sollen dann Besuche in den öffentlichen Museen, Gemäldegalerien und Kunstsammlungen verfolgen. Gerade auf dem Gebiete der Kunstpflege in der Schule im allgemeinen und der Einführung künstlerischen Wandschmucks im besonderen hat sich in den wenigen Jahren, seitdem die Bewegung eine größere Öffentlichkeit gewonnen hat, bereits eine reichhaltige Literatur entwickelt. Es kann nicht die Aufgabe dieser kurzen Darlegung sein, auf alle die strittigen Punkte, die Schriften und Gegenschriften einzugehen, die so tiefgreifende Reformbestrebungen notwendigerweise hervorrufen mußten. Der neue Zeichenunterricht ist im Werden begriffen; in dem Bau der Schulhäuser sind die künstlerischen Gesichtspunkte bereits in vielen Gemeinden voll zur Anerkennung gelangt; Reproduktionen von klassischen Kunstwerken und moderne Künstler-Lithographien bilden, wie sie

schon früher in die Räume der höheren Lehranstalten eingedrungen waren, bereits in einigen Volksschulen einen ansprechenden Schmuck. Gerade auf diesem Gebiete gehen aber die Stadtgemeinden meist mit großer Vorsicht vorwärts. Die Summen, welche zu einer würdigen Ausschmückung sämtlicher Schulhäuser erforderlich wären, würden sehr erheblich sein, deshalb beschränkt man sich im allgemeinen darauf, hie und da einige Musterschulen mit Kunstwerken auszustatten. So hat z. B. der Dresdner Schulausschuß beschlossen, die Räume der Volksschulen mit künstlerischem Schmuck zu versehen, aber zunächst zur probeweisen Durchführung des Beschlusses die IX. Bürgerschule gewählt. Über die Gesichtspunkte, welche hierbei maßgebend waren, hat sich seinerzeit der Stadtschulrat Professor Dr. Lyon zu Besuchern dieser Musterschule in folgender Weise geäußert:*) „Wohl stellt sich der Zeichenunterricht in den Dienst der künstlerischen Erziehung, er will das Auge zum scharfen Beobachten, zum bewußten Sehen anleiten und die Fertigkeit der Hand üben, aber er kann durch seine elementare Arbeit doch nicht so auf das Auge wirken, wie es durch ein wirkliches Kunstwerk geschehen kann, das dem Kinde nahe gebracht wird. Es ist aber notwendig, auch das Auge wie das Ohr zu schirmen gegen die sinnberückenden und sinnentfesselnden Eindrücke, die überall aus der bildnerischen Schmutzliteratur auf Straßen und bei Schaustellungen usw. auf das Kind durch das Auge eindringen. Auch dem Auge muß echte und große Kunst gezeigt werden, und das Kind muß auch einen Schatz guter Bilder verstorbener und lebender Meister in sein Gedächtnis und sein Herz aufnehmen, und zwar in der Weise, daß es dadurch lernt, echte Kunst zu sehen und zu genießen. Zu diesem Zwecke sollen Reproduktionen echter Meisterwerke der Kunst in den Schulen betrachtet werden. Dies soll nicht in besonderen Kunstunterrichtsstunden geschehen, sondern gelegentlich, z. B. im Religions-, im deutschen oder im Zeichenunterrichte. Durch solche Bildbetrachtungen soll eine Anzahl echter Kunstwerke ein für das ganze Leben gesichertes geistiges Eigentum des Kindes werden. Ästhetische Belehrungen dürfen dabei nicht geboten werden, sondern das Kind ist lediglich über Form, Farbe und Inhalt des Bildes in der schlichtesten Weise aufzuklären. Ebensowenig soll Kunstgeschichte mit der Bildbetrachtung in die Schule hineingetragen werden. Denn gerade der Kunstgeschichtsunterricht, bei dem oft viele verschiedene Photo-

*) Breull, Kunstpflege in der Schule. Dresden 1901. S. 6 ff.

graphien von Kunstwerken in einer Stunde gezeigt werden, sodaß immer ein Eindruck den anderen verwischt, hat die Kunstempfänglichkeit unseres Volkes nicht gefördert. Nicht mehr als 20—30 Bilder soll das Kind während seiner ganzen Schulzeit betrachten lernen und in allen Einzelheiten dauernd in Herz und Gedächtnis aufnehmen. Dann wird es einen wirklichen Vorteil für sein Kunstempfinden davontragen. Wir sehen also in diesen Bildbetrachtungen in erster Linie einen hohen, sittlichen Wert, weil dadurch dem Auge ein Schutz gegen das Niedrige verliehen wird, wie wir ihn durch nichts anderes erzielen können.

Am nachhaltigsten dürfte das Betrachten der Bilder in der Schule so erzielt werden, daß man Meisterwerke als Schmuck an die Wand hängt, wo sie den Kindern wochen- und monatelang vor Augen sind.

Wir wollen aber durch solchen Wandschmuck auch vorbildlich auf die Kinder, wir wollen durch die Schule auf das Haus wirken. Daher müssen diese Kunstblätter billig sein, wie beispielsweise die ganz vorzüglichen Holzschnitte der Kunstwartstiftung, die Ludwig Richterschen Illustrationen, die Seemannschen Wandbilder oder die zeitgenössischen Kunstblätter von Breitkopf & Härtel. Die Kinder sollen solche wohlfeile, dabei aber künstlerisch wertvolle Reproduktionen an der Wand ihres Schulzimmers sehen, und dadurch soll in ihnen das Verlangen geweckt werden, ihre Wohnstube ebenso auszuschmücken und dadurch größere Freude an ihrem Heim zu gewinnen.

Bei der Auswahl des Wandschmuckes wird man auch in Zukunft immer ein gemischtes Verfahren einschlagen müssen. Einesteils wird man farbige Original-Lithographien wählen, von Künstlerhand selbst auf den Stein gezeichnet, anderenteils werden auch Reproduktionen deutscher Kunstwerke, die, ganz ohne Rücksicht auf die Schule, lediglich im Dienste der Kunst geschaffen worden sind, niemals fehlen dürfen."

Um die Herstellung derartiger Bilder haben sich besonders folgende Verlagsanstalten verdient gemacht: G. B. Teubner (Leipzig), Breitkopf & Härtel (Leipzig), R. Voigtländer (Leipzig), Gesellschaft für vervielfältigende Kunst (Wien), E. A. Seemann (Leipzig), Commeter (Hamburg), Vereinigung der Kunstfreunde (Berlin) u. a.

Der künstlerischen Ausstattung der Schulhäuser und den Versuchen mit der Betrachtung von Gemälden in denselben sind in deutschen Schulen seit langer Zeit Besuche der öffentlichen Kunst-

sammlungen und Gemäldegalerien von Lehrern mit ihren Schulklassen vorangegangen. Besonders sind solche Museumswanderungen an höheren Schulen üblich, um die Belehrungen in der Kunstgeschichte zu unterstützen. Auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule führten die Kinder in die Museen, um ihnen gewisse Gemälde historischen oder religiösen Inhalts, Porträts berühmter Persönlichkeiten oder charakteristische Landschaftsbilder zu zeigen. Bei allen diesen Gelegenheiten ruhte natürlich das Hauptgewicht der Behandlung auf dem Gegenstand der Darstellung, die Kunstwerke der Museen waren nichts anderes als vervollkommnete Anschauungsbilder, wie man sie in den realistischen Fächern des Unterrichts täglich verwendet. Die künstlerische Behandlung spielte wenigstens für die Schüler und Schülerinnen der Volksschule kaum je eine Rolle.

Der bereits genannte Professor Lichtwark hat schon seit Ende der 80er Jahre jeden Winter Übungen mit der Betrachtung von Kunstwerken durch Laien in der Hamburger Kunsthalle veranstaltet und in dem interessanten, bereits in 4. Auflage erschienenen Werke „Übungen in der Betrachtung von Kunstwerken nach Versuchen mit einer Schulklasse", herausgegeben von der Lehrer-Vereinigung zur Pflege der künstlerischen Bildung (Berlin 1902), vortreffliche in Frage und Antwort gekleidete Muster solcher Behandlung von Kunstwerken dargeboten. Er beschränkt sich keineswegs auf historische oder landschaftlich bemerkenswerte oder dem kindlichen Gemüte ganz besonders naheliegende Gegenstände, er weiß die Schüler auch zum Verständnis und tieferen Empfinden des Porträts, des Genrebilds, der Architektur, selbst der Darstellung leblosen Geräts zu führen. Die Musterlektionen, welche er uns in der genannten Schrift vorführt, behandeln folgende Gemälde: Vautier, der verlorene Sohn — Runge, Kinderbildnis — Menzel, Rüstungen — Helstedt, der Stadtrat hält Sitzung — Siebelist, bei der Schularbeit — Gensler, Vater und Mutter Gensler — Kauffmann, Probsteier Fischer — Ruths, das Baumhaus — Kuehl, Straße beim Teilfeld — Lenbach, Kaiser Wilhelm I. Über Zweck und Verfahren bei dieser Betrachtung von Kunstwerken durch Kinder spricht er sich in der Einleitung dieser Schrift folgendermaßen aus:

„Niemand wird erwarten, daß man aus dem Kinde einen Kunstkenner machen kann, oder daß es in der Kunstbetrachtung ein Klassenziel gibt, das alle erreichen können. Mehr als auf vielen anderen Gebieten spricht hier die besondere Begabung, die angeborene Empfänglichkeit mit.

Die Betrachtung soll zunächst das Interesse erwecken und das Kind lehren und gewöhnen, genau und ruhig das einzelne Kunstwerk anzusehen. Dies ist die Hauptsache, denn das kann der nicht besonders Beanlagte nur durch Anweisung und Übung lernen . . . .

Es muß im übrigen genügen, wenn ihm eine Ahnung aufgeht, daß jenseits des mit dem Wort zu deckenden sachlichen Inhalts noch etwas anderes im Kunstwerk steckt, das man nur fühlen kann, und das eigentlich die Hauptsache ist."

Seine ungekünstelte Wiedergabe der mit den Kindern über die Kunstwerke gepflogenen Unterhaltung könnte dem Laien wohl den Glauben erwecken, als sei das von Lichtwark gelöste Problem keineswegs ein so schwieriges. Aber wer sich an der Sache selbst versucht hat, wird zugeben müssen, daß ohne gründliche Kenntnis der Technik der Malerei sowie ihrer Geschichte und ohne ein tiefes künstlerisches Empfinden, welches nur zum Teil gelehrt und gelernt werden kann, kein Lehrer imstande sein wird, diesen Unterrichtszweig fruchtbringend zu gestalten. Ehe die Museumsbesuche im Sinne Lichtwarks ein ständiges Element des Volksschulunterrichts werden, wird es zunächst erforderlich sein, einen Stamm von Lehrern und Lehrerinnen auszuwählen und heranzubilden, welche dieser Unterrichtsaufgabe gewachsen sind.

d) Theatervorstellungen für Schüler. Auch im Verständnis und in der Behandlung ihrer Muttersprache soll die deutsche Jugend nach neuen künstlerischen Grundsätzen erzogen werden. Kaum eine andere Sprache ist so reich an stimmungsvollen lyrischen Gedichten und prächtigen, schwungvollen Balladen und Romanzen wie die deutsche, und die besten Gedichte dieser Art sind überall in die deutschen Schullesebücher übergegangen. Aber trotzdem muß zugegeben werden, daß der eigentliche künstlerische Genuß an diesen Werken der Poesie an unseren Volksschulen bisher wenig gepflegt worden ist. Auch auf diesem Gebiet hat zum Teil ein bedauerlicher Realismus in der Behandlung der Stoffe Platz gegriffen; der Schulaufsichtsbeamte muß nur zu oft dem Versuche wehren, die tiefsten lyrischen Empfindungen durch engherzige Worterklärung oder durch trockene, logische Zergliederung des Gedankenganges ihres poetischen Zaubers zu entkleiden. Auch auf den Vortrag der Gedichte werden in Deutschland selten das erforderliche Feingefühl und die ernste Sorgfalt verwendet, welche allein einen künstlerischen Genuß der Sprache ermöglichen. Der zweite Kunsterziehungstag in Weimar hatte sich, wie schon angedeutet wurde, die Aufgabe gestellt, auch auf

diesem Gebiet das ästhetische Pflichtgefühl der Pädagogen wachzurufen.

Einen besonderen Schritt zu dem Ziele, unsere Schuljugend mit den Schönheiten ihrer Muttersprache vertraut zu machen, bilden die seit noch nicht 10 Jahren in verschiedenen deutschen Städten gemachten Versuche, die Kinder der Volksschule ins Theater zu führen. Auch für diese Strömung der künstlerischen Bildung müssen wir die Quelle in Hamburg suchen. Auch auf diesem Gebiete gebührt der Lehrer-Vereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung das Verdienst, zuerst mit praktischen Versuchen vorangegangen zu sein. Eine Veröffentlichung dieser Vereinigung „Unsere Volksschüler im Stadttheater" (Hamburg 1898) läßt uns einen Blick auf die Vorgeschichte der Hamburger Theateraufführungen für Schulkinder tun. Es heißt daselbst: „Die literarische Kommission der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung mußte bei ihrer Arbeit mit Notwendigkeit auch das Theater in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen. Das geschah in einer Sitzung im Dezember 1897. Entsprechend dem Vorgehen der Vereinigung überhaupt hielt sich der Ausschuß nicht mit theoretischen Erörterungen auf, sondern fragte sich: Wie kann unser Theater der künstlerischen Erziehung unserer Jugend dienstbar gemacht werden?

Der Ausgangspunkt für unser Unternehmen ergab sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß in unseren Hamburger Volksschulen eine Reihe klassischer Dramen lehrplanmäßig gelesen werden. Was war da natürlicher, ja selbstverständlicher als der Wunsch, daß einige den Kindern in guter Darstellung vorgeführt würden? Man hatte das sichere Gefühl, sich damit auf einem Boden zu befinden, den die ganze Schulwelt, soweit sie dem Lesen klassischer Dramen überhaupt zustimmt, teilen würde."

Es wurden Beratungen gepflogen, man fand bei der Theaterdirektion, bei Künstlern und Künstlerinnen ein freundliches Entgegenkommen, auch die Oberschulbehörde unterstützte die Sache. Freilich ließ sich dieselbe nicht bereit finden, die Kosten für das Eintrittsgeld der Schüler, das sich bei einer Ausgabe von 2000 Karten auf 25 Pf. pro Vorstellung und Kind stellte, zu übernehmen, und die Schüler mußten, abgesehen von einigen ärmeren, für welche von anderer Seite Karten geliefert wurden, ihr Eintrittsgeld selbst zahlen.

So fand dann bereits am 26. Januar 1898 die erste Vorstellung vor dem ausschließlich von Lehrern und Schülern besetzten Hause statt. Der Verlauf war ein außerordentlich günstiger. Die Schüler

und Schülerinnen der ersten Klassen und Selekten, welche zum größten Teil den Tell bereits gelesen hatten, zeigten volles Verständnis, und auch die Schauspieler fanden sich durch den begeisterten Beifall der Kinder reich belohnt für die unentgeltlich übernommene Mühe. Die Schauspielerin Frau Margarete Körner-Otto gab dieser Empfindung folgendermaßen Ausdruck:

„Ich muß gestehen, daß ich noch nie an einem Nachmittage mit soviel Lust und Hingabe gespielt habe als vor diesem Parterre von Kinderköpfen. Ich habe ein sehr feines Gefühl dafür, ob etwas im Publikum zündet oder ob dasselbe teilnahmlos bleibt. Eine größere Spannung aber, eine lautlosere, ja bewegungslosere Aufmerksamkeit, ein aufrichtigeres Mitempfinden als in den Tell-Vorstellungen, den einzigen, in welchen ich mitwirkte, kann ich mir einfach nicht vorstellen."

Noch interessanter war die Auffassung der Schüler und Schülerinnen selbst, wenn sie sich über die empfangenen Eindrücke in Aufsätzen zu äußern veranlaßt wurden. Die genannte Schrift führt einige Proben davon an. Wer selbst solchen Schülervorstellungen beigewohnt hat, weiß, wie je nach dem Verlauf des Dramas bald die Wolken des Mitleids, der Rührung und der sittlichen Entrüstung, bald der heiterste Sonnenschein der Freude über die tausend Gesichter des Kinderpublikums dahinzieht, wie sie den Bösewicht auf der Bühne aufrichtig verabscheuen und der siegreichen Tugend begeistert zujubeln.

Unter den deutschen Dramen machen augenscheinlich die Schillerschen und unter diesen der am häufigsten aufgeführte Tell den größten Eindruck auf die Kinder; Minna von Barnhelm steht in ihrer Wirkung dagegen gänzlich zurück. Die Erfahrungen, die man auch in anderen Städten mit den Schülervorstellungen gemacht hat, waren durchaus günstig, sodaß auch diese Bewegung in Deutschland als eine aufsteigende bezeichnet werden darf. Die Basis für einen erfolgreichen Theaterbesuch ist ebenso wie in Hamburg auch in anderen Städten dadurch geschaffen, daß fast überall in den oberen Klassen der 7- und 8 stufigen Volksschulen sowie der Mittelschulen einige Dramen gelesen werden. Ohne vorausgehende gründliche Lektüre des Stückes bleibt die dramatische Vorstellung, wie die Erfahrung gelehrt hat, ohne volles Verständnis und ausreichende Wirkung.

Die Art, wie diese Theater-Besuche arrangiert werden, ist nicht in allen Städten dieselbe. In einigen Orten, wie beispielsweise in

Elberfeld, werden, wie es scheint, die Oberklassen der Volksschulen zu den gewöhnlichen Spielzeiten ins Theater geführt. Sie finden dort Gelegenheit, Schauspiele wie Paul Heyses „Colberg", „Die Quitzows" von Wildenbruch, „Minna von Barnhelm", „Wilhelm Tell" und „Jungfrau von Orleans" zu sehen. Die Kosten für diese Besuche werden durch eine Stiftung getragen. Auch in Berlin hat man bisher die Schülervorstellungen teilweise aus den Mitteln einer Stiftung bestritten; die Schüler und Schülerinnen wurden klassenweise in die beiden Schillertheater (O. und N.) geführt und sahen dort in einem Jahre Wilhelm Tell, im anderen Minna von Barnhelm.

In Dresden wurden zum ersten Male im Jahre 1900 auf Ansuchen des pädagogischen Vereins im Königlichen Schauspielhause für die ersten Klassen der Volksschulen Aufführungen des Wilhelm Tell veranstaltet und später wiederholt; der Eintrittspreis betrug 25 Pf. pro Kind, die Beteiligung der Schüler und Schülerinnen, welche von ihren Lehrern geführt wurden, war eine sehr rege. Auch in Leipzig fanden im Neuen Theater Tellaufführungen statt. In Magdeburg werden Theater-Vorstellungen für Schüler und Schülerinnen der Volksschulen schon seit dem Winterhalbjahr 1897/98 veranstaltet. Es wurden dort Wilhelm Tell, die Jungfrau von Orleans, Minna von Barnhelm, Zriny, das Lied von der Glocke (mit lebenden Bildern), Götz von Berlichingen und Wallensteins Lager auf die Bühne gebracht. Im allgemeinen nahmen 80 % aller Kinder der Oberklassen der Bürger- und Volksschulen teil. In Breslau, Frankfurt a. M. und Charlottenburg sind die Kosten für die Vorstellungen von der Stadt übernommen worden, und zwar bewilligte im letzten Jahre Charlottenburg für diesen Zweck 840 M., Frankfurt a. M. 800 M., Breslau 500 M. In Bremen wurden die Kosten für die Theatervorstellungen sowie alle Aufwendungen für die Bahnfahrt der Vegesacker Schüler, welche zu den Vorstellungen zugelassen wurden, von einem Wohltäter getragen.

In jüngster Zeit hat man auch hier und da den Versuch gemacht, die Schüler zu künstlerisch musikalischen Aufführungen hinzuzuziehen oder solche Aufführungen für sie zu veranstalten. In Berlin hat sich unter dem Vorsitz Ihrer Excellenz der Frau Kultus-Minister Dr. Studt ein Komitee zur Förderung der Jugendkonzerte gebildet. Der Zweck der Jugendkonzerte ist, den Kindern der ärmsten Bevölkerung gute Musik zugänglich zu machen. Einige derartige Konzerte haben bereits in Berlin mit gutem Erfolge stattgefunden; neben Gesangsleistungen, besonders Volksliedern, wurde ihnen auch Instrumentalmusik von ersten Künstlern dargeboten. Die den Kindern

von der Schule her bekannten schönen deutschen Volkslieder machten sichtlich den tiefsten Eindruck auf sie; unter den Instrumenten bevorzugten sie die Geige und demnächst Cello, zeigten aber verhältnismäßig geringes Verständnis für Harfe und Klavierspiel. Auch in anderen Städten sind, teilweise auf Anregung der Lehrervereine, die ersten Versuche mit Schülerkonzerten gemacht worden; im Interesse der Verbreitung dieser Einrichtung wirkt besonders Musikdirektor Max Battke, welcher im Verlauf des letzten Sommers (1903) eine größere Anzahl deutscher Städte bereist hat, um in öffentlichen Vorträgen für die Veranstaltung von Jugendkonzerten Propaganda zu machen.

5. Schulsparkassen.

Unter den verschiedenen Sparkasseneinrichtungen in Deutschland spielen die Jugend- oder Schulsparkassen keine unbedeutende Rolle. Dieselben sind fast durchweg private Einrichtungen, welche weder mit den öffentlichen Sparkassen in organischer Verbindung stehen, noch auch in den Arbeitsplan der Schule eingefügt sind. Zu den Jugendsparkassen rechnet man die Aussteuer-Sparkassen, die Konfirmanden-, Fortbildungs-, Kinder-, Sonntagsschulsparkassen, die Industrie- und Fabrikschulsparkassen. Bei den eigentlichen Schulsparkassen, die uns hier hauptsächlich beschäftigen, werden die Sparpfennige vom Lehrer eingesammelt und allwöchentlich oder allmonatlich bei einer öffentlichen Sparkasse niedergelegt, doch gibt es auch vereinzelte Schulsparkassen, bei denen die eingezahlten Beträge von einer anderen Aufsichtsinstanz selbständig, ohne Inanspruchnahme einer öffentlichen Kasse, verwaltet werden.

Wo keine öffentlichen Sparkassen im Kreise sind, werden die Ersparnisse wohl auch bei Raiffeisenschen und ähnlichen ländlichen Kassen eingelegt.

Um die Begründung der Schulsparkassen haben sich in Deutschland neben Lehrern besonders Geistliche ein großes Verdienst erworben.

Goslar, Apolda und Gotha sind als Orte zu nennen, in welchen diese Wohlfahrtseinrichtung zuerst ins Leben gerufen worden ist. Seit dem Jahre 1850 fing man an, Sparkassen für die Kinder der Sonntagsschulen einzurichten. Der Zweck war der, den Kindern die Mittel zur Anschaffung von Bibeln, Gesangbüchern und Kleidungsstücken für die Konfirmation zu beschaffen. Um die weitere Ausbreitung der Jugend- und Schulsparkassen hat sich E. Senckel, zurzeit Pfarrer und Schulinspektor zu Hohenwalde bei Müllrose in der

Mark Brandenburg, großes Verdienst erworben. Im Kampfe gegen die in seiner früheren Gemeinde herrschende Trunksucht griff er zu dem Mittel der Gründung von Sparkassen, und bei dieser Gelegenheit erwiesen sich die Sparkassen für die Schuljugend als ganz besonders lebensfähig. Die erste Kasse dieser Art wurde schon 1867 von ihm geschaffen, und als es ihm im Jahre 1880 gelang, in Glogau den Verein für Jugendsparkassen in Deutschland ins Leben zu rufen, fand diese Wohlfahrtseinrichtung bald weiteste Verbreitung.

Die Schulsparkassen werden in allen Kulturländern in ihrer erziehlichen Bedeutung so allgemein und offenkundig anerkannt, daß eine Darlegung der Gründe, welche sie auch in Deutschland zur Einführung empfehlen, hier nicht gegeben zu werden braucht. Sie haben sich in den letzten Dezennien in großem Umfange vermehrt und wachsen in ihrer Zahl, in der Zahl der Sparer, in der Höhe der Einlagen und der ausgezahlten Beträge von Jahr zu Jahr. Diesen erfreulichen Aufschwung verdanken sie weniger der Förderung durch die Behörden und der Sympathie der Lehrer, als dem Umstande, daß sie einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis des Volkes entsprechen. Das Sparkassenwesen ist Gegenstand der Landesgesetzgebung in Deutschland, aber nur in Braunschweig sind sie wirklich durch ein Gesetz vom 19. Februar 1895 geregelt. Zur Ausführung dieses Gesetzes erging ein Staats-Ministerial-Erlaß vom 5. März 1900.

Andere Staats-Regierungen haben die Sache auf dem Verwaltungswege angeregt und organisiert. So setzt beispielsweise die Regierung zu Breslau durch Verfügung vom 20. November 1880 die erforderlichen Voraussetzungen und Kautelen für die Einrichtungen von Schulsparkassen durch die Volksschullehrer fest. Es heißt daselbst:

„Um den Sinn für Sparsamkeit zu pflegen und denselben insbesondere schon bei der Jugend anzuregen, wollen wir in den Schulen die Einrichtung von Sammelkassen, d. h. Sammelstellen für die öffentlichen, von Kreisen oder Kommunen begründeten und verwalteten Sparkassen unter folgenden Bedingungen gestatten:

1. Jeder Lehrer, welcher eine Sammelkasse für seine Schule oder Klasse einrichtet, ist verpflichtet, über die Verwaltung derselben Rechnung zu führen und insbesondere jeden einzelnen eingezahlten Betrag sowohl in den den Kindern einzuhändigenden Sammelbogen (Einlagebogen, Sparschein) als in sein Journal einzutragen.

2. Die von dem Lehrer gesammelten Spareinlagen der Schulkinder sind in der nächsten öffentlichen Sparkasse in folgender Weise zinsbar anzulegen:

a) Sobald das Guthaben eines Kindes die Höhe der Minimaleinlagen bei der betreffenden Sparkasse erreicht hat, ist dasselbe bei dieser mittels eines auf den Namen des Kindes lautenden Sparbuchs anzulegen. Auf dieses Sparbuch sind auch alle weiteren Ersparnisse des Kindes, sobald sie die zur Annahme nötige Höhe erreicht haben, einzuzahlen.

b) Diejenigen Spareinlagen, welche wegen ihrer zu geringen Höhe noch nicht nach a) auf den Namen der einzelnen Kinder bei der öffentlichen Sparkasse eingezahlt werden können, sind bei derselben auf ein auf den Namen der betreffenden Schule bezw. Klasse lautendes Sparbuch (Sammelsparbuch) einzuzahlen.

c) Die Einzahlungen bei der Sparkasse müssen in möglichst kurzen Fristen bewirkt werden.

3. Die durch Verwaltung der Sammelkasse erwachsenden Geschäfte sind außerhalb der Unterrichtszeit und nach einem bestimmten, von dem Lokalschulinspektor zu genehmigenden Plane vorzunehmen; sie unterliegen der Kontrolle der Schulaufsichtsorgane, insbesondere des Lokalschulinspektors, welcher auch über die aus der Anlegung der Ersparnisse nach 2 b erzielten Zinsgewinne, aus denen zunächst die erwachsenen baren Auslagen zu bestreiten sein werden, Verfügung zu treffen berechtigt ist."

Die Lehrerschaft stand bis vor kurzem den Schulsparkassen nicht besonders freundlich gegenüber und hat sich auf Versammlungen in Breslau, Leipzig, Berlin, Hannover und Cassel nicht selten mit einiger Schärfe gegen dieselben ausgesprochen. Der Berliner Bezirksverband des deutschen Lehrervereins gab im Winter 1881 folgenden von Heinrich Schröer aufgestellten Thesen seine Zustimmung:

„1. Es spricht kein zwingender pädagogischer Grund für Einführung von Schulsparkassen, da die Schule eine hinreichende Zahl von Mitteln zur Erweckung des Sparsinnes besitzt.

2. Die Einrichtung von Schulsparkassen schließt einen weiteren Schritt zur Verschiebung des Schwerpunktes der Erziehung (aus der Familie nach der Schule hin) in sich.

3. Dem Kinde fehlt die Vorbedingung für das rechte, verständige Geldsparen, d. i. das Verständnis des Wertes von Geld und Arbeit in ihrer Wechselbeziehung.

4. Die Schule hat keine Zeit für eine solche, nur dem einseitigen Interesse dienende Einrichtung.

5. Die Schulsparkassen sind geeignet, das Vertrauen zwischen Haus und Schule zu untergraben.

6. Sie rufen eine Verschärfung des Standes- und Klassenbewußtseins unbemerkt hervor, sind also mit Rücksicht auf die moderne Pädagogik sowohl, wie auch aus sozial-politischen Gründen verwerflich.

7. Sie können eine sittliche Schädigung der Jugend herbeiführen, da in schwachen Gemütern das Bewußtsein der Armut ein demütigendes und niederdrückendes Gefühl hervorruft — und da auch Neid, Habsucht und weitere schlimmere Eigenschaften hierdurch erzeugt werden können.

8. Sie lenken viele Kinder von der Hauptaufgabe der Schule ab; insbesondere beeinträchtigen sie den häuslichen Fleiß.

9. Eine so einseitige Betonung des Geldsparens richtet die kindliche Natürlichkeit und Unbefangenheit der Lebensauffassung zugrunde und bereitet dem Materialismus in der Schule eine Pflanzstätte.

10. Die wenigen unerheblichen und eine einseitige Verstandesbildung begünstigenden Vorteile der Schulsparkassen werden durch vorstehende Bedenken mehr als aufgewogen."

Die Versammlung erklärte sich für den Satz, daß Schulsparkassen im Prinzip aus pädagogischen Gründen zu verwerfen seien.

Eine ähnliche Stellung nahmen in der Folge andere Lehrervereine ein, wenn es auch an gegenteiligen Äußerungen aus der Lehrerschaft nicht fehlte.

Trotz alledem ist die Bewegung auch in Deutschland im Wachsen und scheint in letzter Zeit auch in Lehrerkreisen wohlwollendere Aufnahme und Unterstützung zu finden.

Über die zurzeit erreichte Ausdehnung der Schulsparkassenbetriebe liegt eine ganz vollständige Statistik für Deutschland nicht vor, doch hat sich der deutsche Verein für Jugendsparkassen auch als Sammelstelle für alle auf Schulsparkassen bezüglichen Nachrichten großes Verdienst erworben. Die von Pfarrer E. Senckel, dem Vorsitzenden des Vereins, herausgegebene dritte Denkschrift (Frankfurt a. O. 1901 im Selbstverlage des Vereins) bietet in ihrem statistischen Teil genaue Angaben über eine große Anzahl von deutschen Land- und Stadtgemeinden, in welchen Schulsparkassen eingerichtet worden sind. Wir verweisen auf den reichen Inhalt dieser Schrift und begnügen uns hier damit, eine Übersichtstabelle über die Jugendsparkassen in Deutschland wiederzugeben.*)

*) Der statistische Teil ist von Rektor Dr. Zickerow-Cammin in Pommern bearbeitet.

1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11
Lfd. Nummer.	Gebiet	Anzahl der Orte mit Berichten	Darunter Städte	Anzahl der Orte ohne Berichte	Darunter Städte	Zusammen Orte	Zusammen Städte	in den Orten mit Berichten waren Sparer	Einlagen M.	Rückzahlung M.	Guthaben
1	Anhalt	23	7	53	7	76	14	6172	76080	40711	157917
2	Baden	14	3	44	4	58	7	7442	42873	28115	169857
3	Bayern	4	2	99	8	103	10	1483	16022	11396	44035
4	Braunschweig	91	11	34	1	125	12	27390	431964	330798	1503513
5	Bremen	1	1	1	1	2	2	5746	94675	71499	320560
6	Elsaß-Lothringen	3	2	4	2	7	4	110	700	—	122189
7	Hamburg	1	—	1	1	2	1	606	38364	34283	47908
8	Hessen, Großherzogtum	21	4	137	24	158	28	3196	47541	14911	98731
9	Lübeck	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
10	Mecklenburg-Schwerin	6	3	2	2	8	5	1580	6637	1334	32110
11	Mecklenburg-Strelitz	8	4	9	1	17	5	1263	8886	7994	22746
12	Oldenburg	2	—	5	—	7	—	625	9411	2463	18644
13	a-b) Brandenburg mit Berlin	41	15	121	23	162	38	8449	102008	65157	231100
	c) Hannover	50	7	82	15	132	22	16929	152400	210388	293434
	d) Hessen-Nassau	7	3	63	5	70	8	711	18054	13171	37205
	e) Ostpreußen	20	3	109	8	129	11	841	5578	1715	7166
	f) Pommern	9	3	18	7	27	10	4301	38117	28843	115598
	g) Posen	90	30	217	33	307	63	6513	69093	8676	29736
	h) Rheinprovinz	2	1	21	8	23	9	1597	22142	14595	24234
Preußen	i) Sachsen	112	29	162	22	354	51	31211	200129	118814	488189
	k) Schlesien	192	14	143	9	335	23	17994	177753	95432	281765
	l) Schleswig-Holstein	5	3	34	8	39	11	4885	46180	37940	17709
	m) Westfalen	46	2	20	13	66	15	15880	69244	66100	222321
	n) Westpreußen	142	6	34	3	176	9	3367	20215	372	6622
14	Reuß ältere Linie	—	—	3	1	3	1	—	—	—	—
15	Reuß jüngere Linie	2	1	4	1	6	2	300	12531	9027	14000
16	Sachsen, Königreich	10	4	241	61	251	65	24735	250689	215244	1109320
17	Sachsen-Altenburg	3	—	12	1	15	1	207	1455	198	2081
18	Sachsen-Coburg-Gotha	2	1	32	7	34	8	2902	90433	75502	965766
19	Sachsen-Meiningen	242	10	—	—	242	10	30324	267115	171291	793776
20	Sachsen-Weimar-Eisenach	265	15	—	—	265	15	15071	126288	62628	375070
21	Schwarzburg-Rudolstadt	1	—	2	1	3	1	119	631	331	2246
22	Schwarzbrg.-Sondershausen	29	4	11	1	40	5	2827	34272	2391	5975
23	Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Württemberg	10	4	232	25	242	29	1415	48087	7531	54438
	Summa	1534	192	1951	304	3485	496	246191	2525567	1748850	7715963
	Summa von Preußen	796	116	1024	154	1820	270	112678	920913	661203	1755079

*) In den Spalten 12—14 bedeuten J. = Jugend-, Ko. = Konfirmanden-, Ki. = Kinder-,
**) Die vereinzelt vorkommenden 2 Aussteuer-, 4 Fortbildungsschul-, 80 Sonntagsschulschulen sind hier eingerechnet.

12						13						14					15	16
Zahl der Kassen in Orten																	Anzahl aller Kassen d. Gebietes	Nr. des Gebietes
mit Berichten						ohne Berichte						Zusammen						
J.	Ko.	Ki.	P.	S.	**) Sa.	J.	Ko.	Ki.	P.	S.	Sa.	J.	Ko.	Ki.	P.	*) S.		
—	—	—	—	31	31	2	5	—	—	50	57	2	5	—	—	81	88	1
—	—	—	11	11	22	2	1	—	27	14	44	2	1	—	38	25	66	2
—	—	—	1	5	6	7	1	1	61	32	102	7	1	—	62	37	108	3
—	17	—	—	76	93	1	6	—	1	33	41	1	23	—	1	109	134	4
—	1	—	—	—	1	—	2	—	1	—	3	—	3	—	1	—	4	5
—	—	1	1	2	4	—	—	—	1	2	3	—	—	1	2	4	7	6
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	2	7
—	—	—	21	1	22	—	1	—	133	6	140	—	1	—	154	7	162	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—	10	—	10	9
—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	8	8	10
—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	17	17	11
1	—	—	—	9	10	—	—	—	—	5	5	1	—	—	—	14	15	12
4	5	1	3	33	49	14	14	3	45	70	222	18	19	4	48	103	271	13a-b
1	5	—	1	46	53	2	2	—	14	63	83	3	7	—	15	109	136	c
—	—	—	6	1	7	1	1	2	36	27	67	1	1	2	42	28	74	d
—	—	—	—	20	20	—	—	—	7	172	180	—	—	—	7	192	200	e
—	2	—	—	7	9	—	1	1	5	12	19	—	3	1	5	19	28	f
—	—	—	—	211	211	—	—	—	—	232	232	—	—	—	—	443	443	g
—	1	—	—	1	2	7	3	1	9	6	26	7	4	1	9	7	28	h
5	5	2	7	205	226	2	2	3	14	145	168	7	7	5	21	350	394	i
—	—	—	3	257	260	—	—	1	37	105	146	—	—	1	40	362	406	k
—	1	2	3	—	6	—	2	—	26	16	44	—	3	2	29	16	50	l
—	—	—	—	86	86	6	1	—	16	9	33	6	1	—	16	95	119	m
—	—	—	—	156	156	—	—	—	—	36	36	—	—	—	—	192	192	n
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	4	4	14
—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	4	4	—	1	—	—	5	6	15
1	3	—	1	9	14	12	56	—	40	164	272	13	59	—	41	173	286	16
—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	11	12	1	—	—	—	14	15	17
1	—	—	1	4	8	22	1	—	21	10	55	23	1	—	22	14	63	18
—	—	—	—	245	245	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	245	19
—	—	—	—	173	173	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	173	20
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	3	21
—	—	—	7	23	30	—	—	—	—	11	11	—	—	—	7	34	41	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	2	12	14	11	2	25	114	89	243	11	2	25	116	101	257	24
13	41	6	69	1643	1779	90	101	37	618	1342	2276	103	142	43	687	2985	4055	
10	19	5	23	1023	1085	32	26	11	209	893	1256	42	45	16	232	1916	2341	

P. = Pfennig- und S. = Schulsparkassen.
und 9 (jetzt 10 — nämlich hinzukam Koschmin i. Pos. —) Sparkassen an Seminar-Übungs-

Bei der Beurteilung der vorstehenden Zusammenstellung darf nicht übersehen werden, daß alle ziffermäßigen Angaben über Zahl der Sparer, Einlagen, Rückzahlungen und Guthaben sich lediglich auf die Orte und Kassen beziehen, welche dem Verein Berichte über ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt hatten. Da diese Orte und Kassen aber nicht die Hälfte der in Deutschland vorhandenen ausmachen, so wird man auch die Ziffern für die Sparer und die Sparsummen mindestens verdoppeln müssen, wenn man sich von dem wirklichen Stande der Jugend- und Schulsparkassen in Deutschland eine richtige Vorstellung machen will.

Der inzwischen erschienene XV. Bericht des deutschen Vereins für Jugendsparkassen über die Jahre 1901—03 teilt mit, daß sich seit Herausgabe der dritten Denkschrift die Jugendsparkassen in Preußen um 202, im übrigen Deutschland um 263, zusammen um 465 Kassen vermehrt haben, daß ihre Zahl sich zurzeit in Preußen auf 2543, in Deutschland auf 4520 beläuft.

Hierzu würden aber noch jene Sparkassen zu rechnen sein, welche der Kenntnis des Vereins überhaupt entgangen sind, oder welche erst kürzlich begründet und daher noch nicht zu seiner Kenntnis gelangt sind. Die Zahl dieser Jugendsparkassen scheint nicht gering zu sein, wenigstens veranschlagt der Vorsitzende des Vereins in einer dem Verfasser kürzlich gemachten schriftlichen Mitteilung die Zahl der sparenden Schulklassen in Deutschland auf mindestens 10 000.

Zur Information auf dem Gebiete der Schulsparkassen in Deutschland dienen in erster Linie die regelmäßig erscheinenden Berichte des deutschen Vereins für Jugendsparkassen, welche auch über die bezügliche Literatur Auskunft geben. Von staatsrechtlicher Seite ist der Gegenstand in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad u. a. 2. Aufl. Jena 1901 Bd. VI. Art. „Sparkassen" S. 849 ff., von Dr. M. Seidel und vom pädagogischen Standpunkt in Reins Encyklopädie Art. „Schulsparkassen" von H. Rolle erörtert worden.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

REC'D LD 23 May 61 1 PM

JUL 11 1961

DEC 26 1967
RECEIVED

DEC 27'67 -9 AM

NOV 19 1968

RECEIVED
NOV 25'68 -3 PM
LOAN DEPT

JAN 23 1969 6

REC'D LD

SEP 25 1969 15

REC'D LD

NOV 7 1969

JUL 15 1970 26

REC. CIR. DEC 03 '82

6 10-6 PM

DEC 11 1982

APR 8 1985

REC CIR APR 15 1985

SEP 1'69 9 AM

LD 21A-50m-12,'60
(B6221s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YD 27231

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000747888

LA722
L6
v.3
142747